

sui generis

AL

ENSCHAFTS- DE

International anwendbare
Streitgenossenschaftsgerichtsstände
Unter besonderer Berücksichtigung
der sogenannten «Menschenrechts-
klagen» gegen Unternehmen

Lukas Hussmann

Hinweise zur digitalen Fassung dieses Buches:

- Die digitale Fassung (Open Access) ist sowohl auf der Webseite des Verlags (www.suigeneris-verlag.ch), auf Google Books als auch direkt über den Digital Object Identifier (DOI) zugänglich. Der DOI zum vorliegenden Buch ist im Impressum angegeben.
- Sämtliche Gesetzesartikel sowie alle frei zugänglichen Gerichtsurteile und Behördenentscheidungen sind in der digitalen Fassung verlinkt.
- Häufig verwenden die AutorInnen in ihrem Manuskript Links auf weitere Quellen. Diese werden in den Büchern nicht abgedruckt, aber in der digitalen Fassung den entsprechenden Textstellen hinterlegt.
- Für die Verlinkung werden Permalinks eingesetzt. Es handelt sich dabei um Links auf eine archivierte Version der Webseiten im Zeitpunkt der Linksetzung. Die Links sind beständig, d.h. sie funktionieren auch dann noch, wenn die Originalseite nicht mehr zugänglich ist und ihr Inhalt ändert nicht, wenn sich die Originalseite ändert.

Lukas Hussmann

International anwendbare Streitgenossenschafts- gerichtsstände

**Unter besonderer Berücksichtigung
der sogenannten «Menschenrechtsklagen»
gegen Unternehmen**

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit basiert auf meiner im März 2022 eingereichten und im Oktober 2022 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich abgenommenen Dissertation. Nach dem März 2022 erschienene Literatur und ergangene Rechtsprechung konnten nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Dieses Buch bildet den Endpunkt einer großartigen Erfahrung, die ich an der Universität Zürich durchleben durfte. Dass es zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen ist, habe ich keineswegs nur mir selbst zu verdanken; verschiedene Personen haben auf unterschiedliche Weise dazu beigetragen:

Danken möchte ich zuallererst meiner Doktormutter Prof. Dr. Tanja Domej. Sie hat mich während meiner gesamten Qualifikationszeit nach Kräften unterstützt, meinen wissenschaftlichen Horizont erheblich erweitert sowie mich durch das Labyrinth des rechtswissenschaftlich-akademischen Umfelds gelotet. Sie hat mich dazu angeregt, über den Tellerrand hinauszublicken und mich auch herausfordernden Aufgaben zu stellen, aber gleichzeitig auf Details zu achten und das Wesentliche nicht aus den Augen zu verlieren. Ohne ihre Unterstützung wäre die vorliegende Arbeit nicht das, was sie ist.

Ein großer Dank gilt auch Prof. Dr. Ulrich Haas für die zügige Erstattung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen Hinweise.

Danke sagen möchte ich auch meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl – Alda, Barbara, Blerina, Julius, Karin, Kevin, Kim, Nico, Nikola und Patrick –, die mich mit offenen Armen in Zürich aufnahmen und dafür sorgten, dass ich jeden Tag aufs Neue gern an die Treichlerstraße 10 fuhr. Ein großer Dank gilt auch meinen Kolleginnen und Kollegen beim JAZ, meinen Mitherausgeberinnen beim APARIUZ-Projekt und allen anderen Kolleginnen und Kollegen, die ich während meiner Zeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich kennen lernen und mit denen ich die Untiefen und Fallstricke des akademischen Betriebs erkunden durfte. Ihr habt alleamt (ob bewusst oder unbewusst) dazu beigetragen, dass ich meine Zeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich so genossen habe.

Besonderer Dank gilt Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Oberhammer, der mich erst auf die Idee brachte, Wien zu verlassen und in der Schweiz mein Glück zu versuchen – was auch gelang.

Da das Schreiben einer Dissertation unvermeidlich von Aufs und Abs geprägt ist, sind immer Menschen vonnöten, die einen begleiten, nach Rückschlägen wieder aufbauen oder aber schlicht für Ablenkung sorgen, wenn

Bedarf besteht. In Zürich waren dies abseits der Universität – um nur ein paar zu nennen – Ben, Johanna, Johannes, Manu, Michelle, Michi, Oli, Richi und Valentin. Danke für alles, was wir gemeinsam erlebt haben!

Voraussetzung jeder Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium. Dass dieses (überhaupt) erfolgreich war, habe ich zu einem großen Teil meinen Wiener Studienkollegen zu verdanken: Arthur, Christoph, Flo, Niki, Patrick und Yannic. Ihr seid die Besten!

Ein großer Dank gilt auch meiner Familie, allen voran meinen Eltern, die mich immerzu gefördert und mir das Studium überhaupt erst ermöglicht haben. Diese Arbeit ist Euch gewidmet!

Die Wichtigste zum Schluss: Gar nicht genug danken kann ich meiner Freundin und *partner in crime* Kathi, und zwar für alles. Ohne Dich wäre nichts von Wert.

Wien, im Dezember 2022

Lukas Hussmann

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XV
Materialien	LVII
Stichwortverzeichnis	LXI
Abkürzungsverzeichnis	LXIX

Einleitung	1
I. Problemstellung und Gang der Untersuchung	2
II. Begriff des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes	5

1. Teil: Ausgestaltung und Dogmatik internationaler Streitgenossenschaftsgerichtsstände	7
I. Ankerbeklagte	11
II. Beschränkungen möglicher «Ankergerichtsstände»	11
III. Mitbeklagte und Abgrenzung nationaler Vorschriften zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ	15
IV. Verbindung zwischen den Klagen	16
V. Qualitative Anforderungen an die Ankerklage, Rechtsmissbrauch und Prüfung des Gerichtsstandes	99
VI. Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes und Behandlung der konnexitätsbegründenden Tatsachen	132
VII. Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes	161
VIII. Verhältnis von qualitativen Merkmalen der Ankerklage zum Rechtsmissbrauchsverbot und dem Modus der Zuständigkeitsprüfung	173
IX. Zusammenfassung und Fazit	174

2. Teil: Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im System der internationalen Zuständigkeit	177
I. Zuständigkeitsinteressen	177

II. Rechtspolitische Implikationen	249
III. Zusammenfassung und Fazit	268
<hr/>	
3. Teil: Fallbeispiel «Menschenrechtsklagen»	271
I. «Menschenrechtsklagen» – Begriffsklärung und Hintergrund ..	271
II. Rolle des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes	287
III. Anwendung nationaler Streitgenossenschaftsgerichtsstände auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen: Erfahrungen und Perspektiven	303
IV. Rechtspolitische Auseinandersetzung: Streitgenossen- schaftsgerichtsstand für «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen?	315
V. Zusammenfassung und Fazit	339
<hr/>	
Schluss in Thesen	341

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XV
Materialien	LVII
Stichwortverzeichnis	LXI
Abkürzungsverzeichnis	LXIX

Einleitung	1
I. Problemstellung und Gang der Untersuchung	2
II. Begriff des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes	5

1. Teil: Ausgestaltung und Dogmatik internationaler Streitgenossenschaftsgerichtsstände	7
I. Ankerbeklagte	11
II. Beschränkungen möglicher «Ankergerichtsstände»	11
III. Mitbeklagte und Abgrenzung nationaler Vorschriften zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ	15
IV. Verbindung zwischen den Klagen	16
A. Konnexität nach § 93 Abs. 1 JN	17
1. Die materielle Streitgenossenschaft	18
a) Rechtsgemeinschaft	18
b) Tatsachengemeinschaft	19
c) Solidarschuld und -verpflichtung	23
2. Anwendung des § 11 Z 1 ZPO auf den Streitgenossenschaftsgerichtsstand	24
B. Konnexität nach Art. 42 Abs. 2 CPC	27
1. Der erforderliche Zusammenhang rechtshistorisch betrachtet	27
2. Der erforderliche Zusammenhang im geltenden Recht	30
3. Rolle der indivisibilité	37
4. lien de connexité im Binnenverhältnis	41
C. Konnexität nach dem necessary or proper party gateway ...	41
1. Vorprüfung eines reasonable prospect of success	41
2. Verbindung zwischen den Klagen	43

D. Konnexität nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO	47
1. Verhältnis zu Art. 30 EuGVVO/Art. 28 LugÜ	48
2. Konnexität in der Rechtsprechung des EuGH	50
a) «Dieselbe Rechtslage»	51
b) «Dieselbe Sachlage»	54
3. Zusammenfassung	58
E. Zwischenfazit: Konzepte der Konnexität im Vergleich	60
F. Begrenzungsmodelle	65
1. Beschränkung auf «Hauptverpflichtete» als Ankerbeklagte	65
2. Subsidiaritätsregel im österreichischen Recht	68
3. Proper place-Test im englischen Recht	71
a) Grundlagen	71
b) Besonderheiten bei der Anwendung auf den necessary or proper party gateway	74
c) Abschließende Prüfung potenzieller Rechts- schutzhindernisse im Ausland	78
4. Begrenzungsmodelle im europäischen Zivilprozessrecht	81
5. Zwischenfazit: Konzepte der Begrenzung im Vergleich	88
G. Reichweite der (begrenzten) Konnexitätskonzepte im Vergleich	92
1. Art. 42 Abs. 2 CPC	92
2. Necessary or proper party gateway	93
3. § 93 Abs. 1 JN	95
V. Qualitative Anforderungen an die Ankerklage, Rechtsmiss- brauch und Prüfung des Gerichtsstandes	99
A. Zulässigkeit der Ankerklage	100
1. Österreich	100
2. Frankreich	101
3. England und Wales	102
4. Europäisches Zivilprozessrecht	104
5. Fazit	110
B. Begründetheit der Ankerklage	111
1. Österreich: Schlüssigkeitsprüfung	113
2. Frankreich: caractère réel et sérieux	115
3. England und Wales: materiell-rechtliche Vorprüfung der Ankerklage	117
4. Europäisches Zivilprozessrecht: autonome Bedeutung der Begründetheit der Ankerklage?	121
5. Einordnung der verschiedenen Ansätze	122
a) Berücksichtigung der Begründetheit der Ankerklage zur Wahrung des Telos?	123

1. <i>Perpetuatio fori</i> und Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes	167
2. Beispiele «echter» Gerichtsstanderschleichung	169
C. Fazit	172
VIII. Verhältnis von qualitativen Merkmalen der Ankerklage zum Rechtsmissbrauchsverbot und dem Modus der Zuständigkeitsprüfung	173
IX. Zusammenfassung und Fazit	174

2. Teil: Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im System der internationalen Zuständigkeit	177
I. Zuständigkeitsinteressen	177
A. Einführung in eine Analyse der Zuständigkeitsinteressen ..	177
1. Eigenschaften und Trägerinnen der Zuständigkeitsinteressen	178
2. Inhalt und Ablauf einer Analyse anhand von Zuständigkeitsinteressen	183
B. Vermeidung widersprechender Entscheidungen als zentrales Ordnungsinteresse	188
C. Parteiinteressen	190
1. Zuständigkeitsinteressen der Klägerin	191
a) Absicherung des Justizgewährungsanspruches	191
b) Größtmögliche Auswahl verfügbarer Gerichtsorte	197
c) Rechtssicherheit bei der Prozessplanung	203
d) Stabilität der Zuständigkeitsanknüpfung	207
e) Effiziente und kostengünstige Rechtsverfolgung	210
f) Vollstreckungsnähe und Vollstreckungsaussicht	212
2. Zuständigkeitsinteressen der Mitbeklagten	216
a) Allgemeine Herausforderungen einer Verteidigung vor ausländischen Gerichten	216
b) Vorhersehbarkeit potenzieller Gerichtsstände	218
aa) <i>Rechtssicherheit als (Teil-)Aspekt der Vorhersehbarkeit</i>	219
bb) <i>Vorhersehbarkeit als Frage der Einschränkung klägerischer Wahlmöglichkeiten</i>	221
cc) <i>Vorhersehbarkeit und forum running</i>	226
dd) <i>Vorhersehbarkeit als abstrakt-rechtspolitische Legitimation eines ausländischen Forums</i>	228

- c) Schutz vor erneuter Inanspruchnahme im Ausland 231
 - 3. Zuständigkeitsinteressen der Ankerbeklagten 232
 - D. Staatliche Zuständigkeitsinteressen 233
 - 1. Verfahrensökonomie 233
 - 2. Ökonomische Interessen 235
 - E. Interessenabwägung und Fazit 238
 - 1. Verfahrensverbinding als legitimes Ziel 238
 - 2. Konsolidierte Diskussion der Interessen 240
- II. Rechtspolitische Implikationen 249
 - A. Gleichklang mit der EuGVVO/dem LugÜ 250
 - B. Zivilprozesse gegen Streitgenossen ohne einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft – «Doppelgleisigkeiten» und rechtspolitische «Lücken» 256
 - 1. Notwendige Streitgenossenschaft 257
 - 2. Schadenersatzrechtliche Ansprüche 258
 - 3. Vertragliche Ansprüche 261
 - 4. Bereicherungsrechtliche Ansprüche 264
 - 5. Ansprüche des Familien-, Erb- und Sachenrechts 266
 - C. Fazit 266
- III. Zusammenfassung und Fazit 268

3. Teil: Fallbeispiel «Menschenrechtsklagen» 271

- I. «Menschenrechtsklagen» – Begriffsklärung und Hintergrund ... 271
 - A. Völkerrechtliche Ursprung der (akademischen) Debatte ... 273
 - B. «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen als Instrument eines gesellschaftspolitischen Aktivismus 283
- II. Rolle des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes 287
 - A. Materiell-rechtliche Herausforderungen einer Haftungsklage gegen die Konzernmutter 290
 - B. Globales Rechtsschutzgefälle 300
- III. Anwendung nationaler Streitgenossenschaftsgerichtsstände auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen: Erfahrungen und Perspektiven 303
 - A. «Menschenrechtsklagen» vor englischen Gerichten 303
 - B. «Menschenrechtsklagen» vor österreichischen Gerichten ... 308
 - C. «Menschenrechtsklagen» vor französischen Gerichten 310
 - D. Fazit und Bewertung 313

IV. Rechtspolitische Auseinandersetzung: Streitgenossenschaftsgerichtsstand für «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen?	315
A. Allgemein anwendbarer Streitgenossenschaftsgerichtsstand für «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen? ...	316
1. Pro	317
2. Kontra	320
3. Ergebnis	325
B. Vermittelnde Lösung: Nach sachlichen oder persönlichen Kriterien beschränkter Streitgenossenschaftsgerichtsstand?	326
1. Vorschläge der International Law Association und der Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats	326
2. Untauglichkeit einer Beschränkung nach sachlich-inhaltlichen Kriterien	328
3. Beschränkung auf konzernierte Unternehmen	329
4. Ergebnis und Ausblick: In Richtung eines Konzerngerichtsstandes?	336
V. Zusammenfassung und Fazit	339
<hr/>	
Schluss in Thesen	341

Literaturverzeichnis

ADAM, JENDRIK: Die Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht, Baden-Baden 2015 [zit. ADAM, Strafbarkeit juristischer Personen, ...]

ADOLPHSEN, JENS: Renationalisierung von Patentstreitigkeiten in Europa, IPRax 2007, 15-21.

ALBICKER, STEFFEN: Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, Konstanz 1996 [zit. ALBICKER, Gerichtsstand, ...].

ALTHAMMER, CHRISTOPH:

- Die Anforderungen an die «Ankerklage» am forum connexitatis (Art. 6 Nr. 1 EuGVVO), IPRax 2006, 558-563.
- Die Auslegung der Europäischen Streitgenossenzuständigkeit durch den EuGH – Quelle nationaler Fehlinterpretation?, IPRax 2008, 228-233.

ALTHAMMER, CHRISTOPH / ROTH, HERBERT: Vorwort, in: Althammer, Christoph / Roth, Herbert (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, Tübingen 2018, V.

ANCEL, MARIE-ÉLODIE:

- Anm. zu Cour d’appel Paris 6.6.2007, JCP II 10151.
- Anm. zu Cass. 1^{re} civ. 4.10.2005, 22.11.2005, 4.7.2006, 6.3.2007, Rev. crit. DIP 2007, 618-634.
- «Special Jurisdiction» (Artt. 8-9), in: Dickinson, Andrew / Lein, Eva (Hrsg.), The Brussels I Regulation Recast, Oxford 2016, 183-196.
- La portée dans l’espace du for du codéfendeur. Leçons de géométrie variable, JCP 2016, n°1365, 2339-2341.

ANDREWS, NEIL:

- Abuse of Process in English Civil Litigation, in: Taruffo, Michele (Hrsg.), Abuse of Procedural Rights: Comparative Standards of Procedural Fairness, Den Haag 1999, 65-99.
- Andrews on Civil Processes, 2. Aufl., Cambridge/Antwerp/Portland 2019 [zit. ANDREWS, Civil Processes², Rn. ...].

ARISTOVA, EKATERINA: Tort Litigation against Transnational Corporations in the English Courts: The Challenge of Jurisdiction, Utrecht L. Rev. 2018, 6-21.

ARZANDEH, ARDAVAN:

- «Gateways» within the Civil Procedure Rules and the future of service-out jurisdiction in England, *JPIL* 2019, 516-540.
- Forum (Non) Conveniens in England, Oxford 2019 [zit. ARZANDEH, Forum (Non) Conveniens, ...].

AUBRUN, HENRI: Anm. zu Cass. civ. 16.1.1924, D. 1925 I, 13.

AUDIT, BERNARD / D'AVOUT, LOUIS: *Droit international privé*, 8. Aufl., Issy-les-Moulineaux 2018 [zit. AUDIT/D'AVOUT, DIP⁸, Rn. ...].

AUER, MARIETTA: Methodenkritik und Interessenjurisprudenz. Philipp Heck zum 150. Geburtstag, *ZEuP* 2008, 517-533.

AUGENSTEIN, DANIEL / JÄGERS, NICOLA: Judicial remedies. The issue of jurisdiction, in: Álvarez Rubio, Juan José / Yiannibas, Katerina (Hrsg.), *Human Rights in Business*, Abingdon 2017, 7-37.

BABUSIAUX, ULRIKE: Nicht nur eine Frage des Stils. Zur neuen Begründungspraxis der französischen Cour de cassation, *JZ* 2021, 637-692.

BAER, SUSANNE: *Rechtssoziologie*, 5. Aufl., Baden-Baden 2022 [Baer, Rechtssoziologie⁴, § ... Rn. ...].

BALLON, OSKAR J. / NUNNER-KRAUTGASSER, BETTINA / SCHNEIDER, BIRGIT: *Einführung in das Zivilprozessrecht*, 13. Aufl., Wien 2018 [zit. BALLON/NUNNER-KRAUTGASSER/SCHNEIDER, *Einführung ZPR*¹³, Rn. ...].

BANNIZA VON BAZAN, ULRIKE: Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs im EuGVÜ, dem Lugano-Abkommen und im deutschen Recht, Frankfurt/Main etc. 1995 [zit. BANNIZA VON BAZAN, *Sachzusammenhang*, ...].

BATIFFOL, HENRI / LAGARDE, PAUL: *Droit international privé*, 7. Aufl., Paris 1981-1988 [zit. BATIFFOL/LAGARDE, DIP⁷ (Band), Rn. ...].

BAUGHEN, SIMON: Customary international law and its horizontal effect? Human Rights Litigation between Non-State Actors, *Rutgers. U. L. Rev.* 67 (2015) 89-125.

BAUMGARTNER, SAMUEL:

- Human Rights and Civil Litigation in United States Courts: The Holocaust-Era Cases, *Wash. U. L. Q.* 80 (2002), 835-855.
- Rechtsdurchsetzung als Aufgabe des Zivilprozesses, *ZZZ* 2017, 243-253.
- Doppelrelevante Tatsachen, *recht* 2022, 1-23.

- BAUMGARTNER, SAMUEL / DOLGE, ANNETTE / MARKUS, ALEXANDER R. / SPÜHLER, KARL: Schweizerisches Zivilprozessrecht, 10. Aufl., Bern 2018 [zit. BAUMGARTNER/DOLGE/MARKUS/SPÜHLER¹⁰, § ... Rn. ...].
- BELL, ANDREW S.: Forum Shopping and Venue in Transnational Litigation, Oxford 2003 [zit. BELL, Forum Shopping, Rn. ...].
- BERGER, CHRISTIAN: Die internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen in Internet-Websites aufgrund des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO, GRUR Int. 2005, 465-469.
- Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012 [zit. BK ZPO-Bearbeiter/-in, Art. ... ZPO Rn. ...].
- BERT, PETER: «Commercial Courts» in Deutschland: Sind aller guten Dinge vier?, ZPO-Blog 13.5.2021, [zit. BERT, ZPO-Blog 13.5.2021].
- BERTELE, JOACHIM: Souveränität und Verfahrensrecht. Eine Untersuchung der aus dem Völkerrecht ableitbaren Grenzen staatlicher extraterritorialer Jurisdiktion im Verfahrensrecht, Tübingen 1998 [zit. BERTELE, Souveränität, ...].
- BERTI, STEPHAN V.: Zum Einfluss ungeschriebenen Bundesrechts auf den kantonalen Zivilprozess im Lichte der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, Zürich 1989 [zit. BERTI, Einfluss, ...].
- BESSON, SAMANTHA: Droit international public, Bern 2019.
- BILSKY, LEORA: The Holocaust, Corporations, and the Law. Unfinished Business, Ann Arbor 2017 [zit. BILSKY, The Holocaust, Corporations, and the Law, ...].
- BLATTMANN, ANDREAS L. / MORETTI, ENRICO N.: Zivilprozessuale Aspekte der Streitgenossenschaft, SJZ 2012, 589.
- BLUMBERG, PHILLIP I.:
- Accountability of Multinational Corporations. The Barriers Presented by Concepts of the Corporate Judicial Entity, Hastings Int'l. & Comp. L. Rev. 24 (2001), 297-320.
 - Asserting Human Rights against Multinational Corporations under United States Law. Conceptual and Procedural Problems, Am. J. Comp. L. 50 (2002), 493-529.

- BÖCKLI, PETER/BÜHLER, CHRISTOPH B.: Zur «Konzernverantwortungsinitiative», Zürich 2018.
- Bohner, François/Haldy, Jacques/Jeandin, Nicolas/Schweizer, Philippe/Tappy, Denis (Hrsg.): Commentaire Romand Code de Procédure Civile, 2. Aufl., Basel 2018 [zit. CR CPC²-BEARBEITER/-IN, Art. ... ZPO Rn. ...].
- BONFANTI, ANGELICA: Accountability of Multinational Corporations of Human Rights and Environmental Abuse: How Far Can Extraterritorial Jurisdiction Go?, in: Sampford, Charles/Zifcak, Spencer/Aydin Okur, Derya (Hrsg.), Rethinking International Law and Justice, London 2016, 151-177.
- BOSKOVIC, OLIVERA: La compétence des juridictions des pays source pour connaître des actions intentées à l'encontre des entreprises multinationales, D. 2018, 732-733.
- BRADLEY, CURTIS. A.: The Costs of International Human Rights Litigation, Chicago J. Int'l. L. 2001, 457-473.
- BRAND, ROLAND A.: Comparative *Forum Non Conveniens* and the Hague Judgments Convention, Tex. Int'l L. J. 37 (2002), 467-498.
- BRANDES, FRANK: Der gemeinsame Gerichtsstand. Die Zuständigkeit im europäischen Mehrparteienprozess nach Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ/LÜ, Frankfurt/Main 1998 [zit. BRANDES, Gerichtsstand, ...].
- BRIGGS, ADRIAN:
- Civil Jurisdiction and Judgements, 6. Aufl., Abington 2015.
 - The Death of Harrods. Forum Non Conveniens and the European Court, LQR 121 (2005) 535-540.
 - Forum Non Satis: Finding Fault with a Foreign Court. *Cherney v. Deripaska*, *Pacific International Sports Clubs Ltd v. Soccer Marketing International Ltd*, *Sharab v. Prince Al Waleed Boin Talal Bin Abdal Aziz al Saud*, B.Y.I.L. 80 (2009) 575-660.
 - Forum Non Satis: *Spiliada* and an Inconvenient Truth, LMCLQ 2011, 329-333.
- BRIGHT, CLAIRE:
- L'accès à la justice civile en cas de violations des droits de l'homme par des entreprises multinationales, Florenz 2013 [zit. BRIGHT, L'accès à la justice civile, ...].
 - Le devoir de diligence de la société mère dans la jurisprudence anglaise, Droit social 2017, 828-832.

- BRUNK, BASTIAN: Der «kurze Arm» der US-Justiz bei internationalen Menschenrechtsverletzungen, RIW 2018, 503-511.
- Brunner, Alexander / Gasser, Dominik / Schwander, Ivo (Hrsg.): Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016 [zit. Brunner/Gasser/Schwander²-BEARBEITER/-IN, Art. ... ZPO Rn. ...].
- BRUNS, ALEXANDER: Rechtsverwirklichung als Primärzweck des Zivilprozesses, ZZP Int. 2017, 387-400.
- BUCHER, ANDREAS: Vers l'implosion de la théorie des faits doublement pertinents, SJ 2015 II, 67-76.
- BUCHNER, BENEDIKT: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. Lösungsansätze für eine zukünftige Gerichtsstands- und Vollstreckungskonvention, Tübingen 1998 [zit. BUCHNER, Kläger- und Beklagtenschutz, ...].
- BUKOW, JOHANNES: Verletzungsklagen aus gewerblichen Schutzrechten. Die internationale Zuständigkeit nach dem EuGVÜ bzw. der EuGVVO, Hamburg 2003 [zit. BUKOW, Verletzungsklagen, ...].
- BURGSTALLER, ALFRED: Zur Streitgenossenschaft nach der EuGVVO, Zak 2006, 289-290.
- BURGSTALLER, ALFRED / NEUMAYR, MATTHIAS: Beobachtungen zu Grenzfragen der internationalen Zuständigkeit: Von *forum non conveniens* bis Notzuständigkeit, in: Bachmann, Birgit / Breidenbach, Stephan / Coester-Waltjen, Dagmar / Heß, Burkhard / Nelle, Andreas / Wolf, Christian (Hrsg.), Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag, Tübingen 2005, 119-134.
- CADIET, LOÏC / JEULAND, EMMANUEL: Droit judiciaire privé, 11. Aufl., Paris 2020.
- CAILLET, MARIE-CAROLINE: Du devoir de vigilance aux plans de vigilance: quelle mise en œuvre?, Droit social 2017, 819-827.
- CALLÉ, PIERRE / DARGENT, LAURENT: Code de procédure civile annoté, 111. Aufl., Paris 2020.
- CHAINAIS, CÉCILE / FERRAND, FRÉDÉRIQUE / MAYER, LUCIE / GUINCHARD, SERGE: Procédure civile, 35. Aufl., Paris 2020.

- CHESHIRE, GEOFFREY C. / NORTH, PETER M. / FAWCETT, JAMES J.: Private International Law, 15. Aufl., Oxford 2017 [zit. CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, ...].
- CHIARINY, ANNE-CATHERINE: Un point sur l'application de l'article 8-1 du règlement Bruxelles Ibis aux contentieux en contrefaçon plurilocalisés (10 ans après l'affaire *Roche*) à la veille de l'accord sur la Juridiction unifiée des brevets, Rev. crit. DIP 2017, 357-371.
- CHIODO, SUZANNE: UK Supreme Court rules that English companies can be sued for actions of foreign subsidiaries in the interests of «substantial justice». *Vedanta Resources v. Lungowe* [2019] UKSC 20, C/Q 2019, 300-310.
- CHOWDHURY, RUMNA: *Kadic v. Karadzic*. Rape as a Crime Against Women as a Class, Minn. J. L. & Ineq. 20 (2002), 91-124.
- CLAVEL, SANDRINE: Droit international privé, 5. Aufl., Paris 2018 [zit. CLAVEL, DIP⁵, Rn. ...].
- COESTER-WALTJEN, DAGMAR:
- Konnexität und Rechtsmissbrauch. Zu Art. 6 Nr. 1 EuGVVO, in: Baetge, Dietmar / von Hein, Jan / von Hinden, Michael (Hrsg.), Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008, 747-758.
 - Himmel und Hölle: Einige Überlegungen zur internationalen Zuständigkeit, *RabelsZ* 79 (2015), 471-520.
- COHN, ERNST. J.: Rezension zu Wahl, Ulrich: Die verfehlte internationale Zuständigkeit, Berlin 1974, *AcP* 175 (1975), 372-374.
- COSSART, SANDRA / CHATELAIN, LUCIE: Human Rights Litigation against Multinational Companies in France, in: Meeran, Richard / Meeran, Jahan (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, Oxford 2021, 230-253 [COSSART/CHATELAIN in Meeran/Meeran (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, ...].
- Cour de cassation (Hrsg.): *Le juge et la mondialisation, Étude annuelle 2017*, Paris 2017 [zit. COUR DE CASSATION, Étude, ...].
- COURBE, PATRICK: Anm. zu Trib. com. Paris 27.4.1983, *JCP* 1986 II, 20542.
- CUNIBERTI, GILLES: Forum non Conveniens and the Brussels Convention, I. C. L. Q. 2005, 973-981.
- CUNNINGHAM-HILL, SUSAN / ELDER, KAREN: *Civil litigation 2016-2017*, 9. Aufl., Oxford 2017.

- CURRAN, VIVIAN GROSSWALD: Harmonizing Multinational Parent Company Liability for Foreign Subsidiary Human Rights Violations, *Chicago J. Int'l L.* 17 (2016), 403-446.
- Czernich, Dietmar / Kodek, Georg E. / Mayr, Peter G. (Hrsg.): *Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht*, 4. Aufl., Wien 2015 [zit. Czernich/Kodek/Mayr⁴-BEARBEITER/-IN, Art. ... *EuGVVO Rn.* ...].
- Dallèves, Louis / Foëx, Bénédicte / Jeandin, Nicolas (Hrsg.): *Commentaire romand Poursuite et faillite*, Basel 2005 [zit. *CRLP-BEARBEITER/-IN, Art. ... LP Rn.* ...].
- DANIS-FATÔME, ANNE / VINEY, GENEVIÈVE; La responsabilité civile dans la loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, *D.* 2017, 1610-1618.
- Dasser, Felix / Oberhammer, Paul (Hrsg.): *Lugano-Übereinkommen (LugÜ)*, 3. Aufl., Bern 2021 [zit. Dasser/Oberhammer³-BEARBEITER/-IN, Art. ... *LugÜ Rn.* ...].
- D'AVOUT, LOUIS: Droit du commerce international («Devoir de vigilance des sociétés mères»), *D.* 2017, 2059-2061.
- DE BRABANDERE, ERIC / HAZELZET, MARYSE: Corporate responsibility and human rights: navigating between international, domestic and self-regulation, in: Radi, Yannick (Hrsg.), *Research Handbook on Human Rights and Investment*, Cheltenham/Northampton 2018, 221-243.
- DE GRAMONT, ALEXANDRE / IGYARTO, MICHAEL D. / SAINATI, TATIANA: Divergent Paths: Settlement in US Litigation and International Arbitration, *Fordham Int'l L.J.* 40 (2017), 953-972.
- DEMIROVIĆ, ALEX: Die Konflikttheorie von Karl Marx, in: Bonacker, Thorsten (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung*, 4. Aufl., Wiesbaden 2008, 47-64.
- DICEY, ALBERT V. / MORRIS, JOHN H. C. / COLLINS, LAWRENCE: *Conflict of Laws*, 15. Aufl., London 2012-2016.
- DICKINSON, ANDREW: Walking Solo – A new Path for the Conflict of Laws in England, *Conflict of Laws*, 4.1.2021, [zit. *DICKINSON, Conflict of Laws 4.1.2012*].

DIMMER, JONATHAN C. / LAMOREE, SARAH R.: Think Globally, Sue Locally: Trends and Out-of-Court Tactics in Transnational Tort Actions, Berkeley J. Int'l. L. 29 (2011), 456-527.

DOMEJ, TANJA:

- Einheitlicher kollektiver Rechtsschutz in Europa?, ZZP 125 (2012), 421-458.
- Negative Feststellungsklagen am Deliktsgerichtsstand: Der EuGH schafft Klarheit, *ecolex* 2013, 123-126.
- Die Neufassung der EuGVVO – Quantensprünge im europäischen Zivilprozessrecht, *RabelsZ* 78 (2014), 508-550.
- Das Verhältnis nach «außen»: Europäische v. Drittstaatsverhältnisse, in: von Hein, Jan / Rühl, Gisela (Hrsg.), *Kohärenz im IPR und IZVR der Europäischen Union*, Tübingen 2016, 90-109.
- Internationale Zwangsvollstreckung und Haftungsverwirklichung, Tübingen 2016 [DOMEJ, *Internationale Zwangsvollstreckung*, ...].
- Zivilrechtliche Rechtsdurchsetzungsinstrumente, in: Reinisch, August / Hobe, Stephan / Kieninger, Eva-Maria / Peters, Anne (Hrsg.), *Unternehmensverantwortung und Internationales Recht*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht* 50 (2020), 229-283 [zit. DOMEJ, *BDGIR* 2020, ...].

DOMENIG, JOHANNES: Die Verhütung widersprechender Zivilurteile, insbesondere durch den Gerichtsstand des Sachzusammenhangs, Aarau 1954 [zit. DOMENIG, *Gerichtsstand*, ...].

DONZALLAZ, YVES:

- *La Convention de Lugano*, Bern 1996-1998.
- *Commentaire de la loi fédérale sur les fors en matière civile*, Bern 2001 [zit. DONZALLAZ, *Commentaire*, Art. ... *LFors Rn.* ...].

DÖRR, OLIVER: Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht, in: Reinisch, August / Hobe, Stephan / Kieninger, Eva-Maria / Peters, Anne (Hrsg.), *Unternehmensverantwortung und Internationales Recht*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht* 50 (2020), 133-164 [zit. DÖRR, *BDGIR* 2020, ...].

DROESE, LORENZ: *Res iudicata ius facit*, Bern 2015 [zit. DROESE, *Res iudicata*, ...].

DRUEY, JEAN NICOLAS / VOGEL, ALEXANDER: *Das schweizerische Konzernrecht in der Praxis der Gerichte*, 2. Aufl., Zürich 1999 [zit. DRUEY/VOGEL, *Konzernrecht*², ...].

- DUFFY, HELEN: *Strategic Human Rights Litigation*, Oxford 2018.
- DUTTA, ANATOL: Internationale Zuständigkeit für privatrechtliche Klagen gegen transnational tätige Unternehmen wegen Verletzung von Menschenrechten und von Normen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Ausland, in: Reinisch, August/Hobe, Stephan/Kieninger, Eva-Maria/Peters, Anne (Hrsg.), *Unternehmensverantwortung und Internationales Recht*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht 50 (2020), 39-70 [zit. DUTTA, BDGIR 2020, ...].
- DWYER, DÉIRDRE: What is the Meaning of CPR r^o1.1(1)?, in: Dwyer, Déirdre (Hrsg.), *The Civil Procedure Rules Ten Years On*, Oxford 2009, 65-73.
- EBERT, BJÖRN P.: *Forum Shopping in International Investment Law*, Tübingen 2017 [zit. EBERT, Forum Shopping, ...].
- EBERHARDT, JAN: *Länderreport Großbritannien*, RIW 2021, 292-296.
- EBNER, MARTIN: *Markenschutz im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht*, Köln 2004 [zit. EBNER, Markenschutz, ...].
- ECKARDT, DIEDERICH: Zur Sachabweisung *a limine litis* im amtsgerichtlichen Bagatellverfahren, in: Hau, Wolfgang/Schmidt, Hubert: *Festschrift für Walter F. Lindacher*, München 2017, 75-90.
- ECKARDT, MELANIE NADINE: *Die Entwicklung des Individualrechtsschutzes im internationalen Investitionsschutzrecht*, Baden-Baden 2014 [zit. ECKARDT, Individualrechtsschutz im Investitionsschutzrecht, ...].
- ENNEKING, LIESBETH:
- *Foreign Direct Liability and Beyond*, Den Haag 2012 [zit. ENNEKING, Foreign Direct Liability, ...]
 - *Multinationals and Transparency in Foreign Direct Liability Cases. The Prospects for Obtaining Evidence Under the Dutch Civil Procedural Regime in the Production of Exhibits*, *The Dovenschmidt Q.* 2 (2013), 134-147.
- European Max-Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP), *Intellectual Property and the Reform of Private International Law*, Sparks from a difficult Relationship, *IPRax* 2007, 284-290.
- FASCHING, HANS: *Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts*, 2. Aufl., Wien 1990 [FASCHING, Lehrbuch², ...].

Fasching, Hans. W. / Konecny, Andreas (Hrsg.):

- Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 2. Aufl., Wien 2000-2011 [zit. Fasching/Konecny²-BEARBEITER/-IN, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].
- Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Aufl., Wien 2013- [zit. Fasching/Konecny³-BEARBEITER/-IN, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].

FAWCETT, JAMES J.: Multi-Party Litigation in Private International Law, ICLQ 1995, 744-770.

FAWCETT, JAMES J. / NÍ SHÚILLEABHÁIN, MÁRIE / SHAH SANGEETA: Human Rights and Private International Law, Oxford 2016 [zit. FAWCETT/NÍ SHÚILLEABHÁIN/SHAH, Human Rights and PIL, Rn. ...].

FELDBERG, ANJA: Der Alien Tort Claims Act, Berlin 2008.

FELZ, DANIEL: Das Alien Tort Statute. Rechtsprechung, dogmatische Entwicklung und deutsche Interessen, Berlin 2017 [zit. FELZ, Das Alien Tort Statute, ...].

FENTIMAN, RICHARD G.: «Forum Non Conveniens», in: Basedow, Jürgen / Rühl, Giesela / Ferrari, Franco / de Miguel Asensio, Pedro (Hrsg.), Encyclopedia of Private International Law, Cheltenham 2017, 797-806.

Fenyves, Attila / Kerschner, Ferdinand / Vonkilch, Andreas (Hrsg.): Großkommentar zum ABGB – Klang-Kommentar, 3. Aufl., Wien 2000 [zit. Fenyves / Kerschner / Vonkilch³-BEARBEITER/-IN, § ... ABGB Rn. ...].

FERRAND, FRÉDÉRIQUE / MOUSSA T.: Anm. zu Cass. 2^e civ. 10.7.1991, n°90-12.184, Gaz. Pal. 1992, Sommaires annotés, 147.

FERRARI, FRANCO:

- Forum Shopping: A Plea for a Broad and Value-Neutral Definition, in: Mankowski, Peter / Wurmnest, Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Magnus zum 70. Geburtstag, München 2014, 385-401.
- «Forum (and law) shopping», in: Basedow, Jürgen / Rühl, Giesela / Ferrari, Franco / de Miguel Asensio, Pedro (Hrsg.), Encyclopedia of Private International Law, Cheltenham 2017, 789-797.

FISCHER, GERHARD: Schadensersatzansprüche wegen Menschenrechtsverletzungen im Internationalen Privat- und Prozeßrecht, in: Goydke, Jürgen / Rauschnig, Dietrich / Robra, Rainer / Schreiber, Hans-Ludwig / Wulff, Christian (Hrsg.), Festschrift für Walter Remmers, Köln 1995, 447-464.

- FISSE, BRENT / BRAITHWAITE, JOHN: *The Impact of Publicity on Corporate Offenders*, Albany 1983 [zit. FISSE/BRAITHWAITE, *Impact of Publicity*, ...].
- FLEISCHER, HOLGER / KORCH, STEFAN: *Konzerndeliktsrecht. Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven*, DB 2019, 1944-1952.
- FLESSNER, AXEL: *Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht*, Tübingen 1990 [zit. FLESSNER, *Interessenjurisprudenz*, ...].
- FORSTMOSER, PETER / MEIER-HAYOZ, ARTHUR / NOBEL, PETER: *Schweizerisches Aktienrecht*, Bern 1996 [zit. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, *Aktienrecht*, ...].
- FORSTMOSER, PETER / VOGT, HANS-UELI: *Einführung in das Recht*, 5. Aufl., Bern 2012 [zit. FORSTMOSER/VOGT, *Einführung*⁵, Rn. ...].
- FOUNTOULAKIS, CHRISTIANA: *Internationales forum running aus Schweizer Sicht*, IWRZ, 2018, 199-206.
- GABOT, SÉBASTIAN: *Le for de la consorité et du cumul d'actions (art. 15 CPC)*, ZZZ 2011, 189-198.
- GARCIMARTIN, PACO: *Prorogation of Jurisdiction – Choice of Court Agreements and Submission (Arts. 25-26)*, in: Dickinson, Andrew / Lein, Eva (Hrsg.), *The Brussels I Regulation Recast*, Oxford 2016, 277-311 (Kap. 9).
- GAUDEMET-TALLON, HÉLÈNE:
- *La prorogation volontaire de juridiction en droit international privé*, Paris 1965 [zit. GAUDEMET-TALLON, *Prorogation*, Rn. ...].
 - Anm. zu Cour d'appel Lyon 8.6.1979, *Rev. crit. DIP* 1979, 113-118.
 - *Compétence internationale: matière civile et commerciale*, in: Dalloz (Hrsg.), *Répertoire de procédure civile*, Paris, Stand: März 2019 [zit. GAUDEMET-TALLON, *Compétence internationale*, Rn. ...]
- GAUDEMET-TALLON, HÉLÈNE / ANCEL, MARIE-ÉLODIE: *Compétence et exécution des jugements en Europe*, 6. Aufl., Paris 2018.
- GAUL, HANS FRIEDRICH: *Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses*, AcP 168 (1968), 27-62.
- GAUTHEY LADNER, DANIELLE: *Solidarité et consorité en matière délictuelle en droit suisse et américain, en particulier new-yorkais. Étude de droit comparé et de droit international privé*, Zürich 2002 [zit. GAUTHEY LADNER, *Solidarité et consorité*, ...].

GEIER, EVA: Die Streitgenossenschaft im internationalen Verhältnis, Bern 2005 [zit. GEIER, Streitgenossenschaft, ...].

GEIER-THIEME, SUSANNE: Internationale Schutzrechtsverletzungen. Der Deliktsgerichtsstand bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten der Union, Marburg 2016 [GEIER-THIEME, Internationale Schutzrechtsverletzungen, ...].

GEIGER, JÜRIG: Streitgenossenschaft und Nebenintervention unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Zivilprozessrechts, Zürich 1969 [zit. GEIGER, Streitgenossenschaft, ...].

GEIMER, REINHOLD:

- Zur Prüfung der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit bei der Anerkennung ausländischer Urteile, Bielefeld 1966 [zit. GEIMER, Prüfung, ...].
- Der Sachzusammenhang als Grundlage der internationalen Zuständigkeit, WM 1979, 350-360.
- Anm. zu EuGH 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Kalfelis v. Bankhaus Schröder*, NJW 1988, 3088-3090.
- Rechtsschutz in Deutschland künftig nur bei Inlandsbezug?, NJW 1991, 3071-3074.
- Verfassungsrechtliche Vorgaben bei der Normierung der internationalen Zuständigkeit, in: Matscher, Franz/Seidl-Hohenveldern, Ignaz (Hrsg.), Festschrift für Fritz Schwind zum 80. Geburtstag, Wien 1993, 17-42.
- Forum Codefensoris, in: Baetge, Dietmar/von Hein, Jan/von Hinden, Michael (Hrsg.), Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008, 777-794.
- Neues und Altes im Kompetenzsystem der reformierten Brüssel I-Verordnung, in: Adolphsen, Jens/Goebel, Joachim/Haas, Ulrich/Hess, Burkhard/Kolmann, Stephan/Würdinger, Markus (Hrsg.), Festschrift für Peter Gottwald zum 70. Geburtstag, München 2014, 175-187.
- Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Köln 2019 [zit. GEIMER, IZPR⁸, Rn. ...].

Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A. (Hrsg.): Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblattsammlung (61. Lieferung, Januar 2021), München [zit. Geimer/Schütze, IRV-BEARBEITER/-IN, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].

Geimer, Reinhold / Schütze, Rolf A. (Hrsg.): Europäisches Zivilprozessrecht, 4. Aufl., München 2020 [Geimer/Schütze⁴-BEARBEITER/-IN, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].

GEISSER, GREGOR:

- Ausservertragliche Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen» bei internationalen Sachverhalten, Zürich/Basel/Genf 2013 [zit. GEISSER, Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen», ...].
- Die Konzernverantwortungsinitiative, AJP 2017, 943-966.

GEROLDINGER, ANDREAS: Der mutwillige Rechtsstreit, Wien 2017 [zit. GEROLDINGER, Rechtsstreit, ...].

GILLIES, LORNA: Appropriate adjustments post Brexit: residual jurisdiction and forum non conveniens in UK courts, J.B.L. 2020, 161-183.

GLANZMANN, LUKAS: Der Konzern im neuen Rechnungslegungsrecht, SJZ 2016, 32-44.

GLASSON, ERNEST-DÉSIRÉ / TISSIER, ALBERT / MOREL, RENÉ: Traité théorique et pratique d'organisation judiciaire, de compétence et de procédure civile, 3. Aufl., Paris 1923-1936 [zit. GLASSON/TISSIER/MOREL, Traité³ (Band), Rn. ...].

GÖRGEN, THERESA: Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, Baden-Baden 2019 [zit. GÖRGEN, Unternehmerische Haftung, ...].

GRABINSKI, KLAUS: Zur Bedeutung des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (Brüsseler Übereinkommens) und des Lugano-Übereinkommens in Rechtsstreitigkeiten über Patentverletzungen, GRUR Int. 2001, 199-213.

GRABOSCH, ROBERT: Rechtsschutz vor deutschen Zivilgerichten gegen Beeinträchtigungen von Menschenrechten durch transnationale Unternehmen, in: Nikol, Ralph / Bernhard, Thomas / Schniederjahn, Nina (Hrsg.), Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht, Baden-Baden 2013, 69-100.

GROLIMUND, PASCAL:

- Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts, Tübingen 2000 [zit. GROLIMUND, Drittstaatenproblematik, ...].
- Human Rights and Jurisdiction: General Observations and Impact on the Doctrines of *Forum Non Conveniens* and *Forum Conveniens*, Europ. J. L. Reform 2002, 78-118.

Grolimund, Pascal/Loacker, Leander D. / Schnyder, Anton K. (Hrsg.): Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Basel 2020 [zit. BSK IPRG⁴-BEARBEITER/-IN, Art. ... IPRG Rn. ...].

GROTHER, HELMUT: Die Streitgenossenzuständigkeit gemäss Art. 6 Nr. 1 EuGVO und das Schicksal der Wohnsitzklage, in: Forschungsinstitut für prozessrechtliche Studien, Juristische Fakultät, Universität Athen (Hrsg.), Festschrift für Konstantin D. Kerameus, Athen 2009, 469-480.

Guinchard, Serge / Debard, Thierry (Hrsg.): Lexique des termes juridiques, 26. Aufl., Paris 2018 [zit. Guinchard/Debard (Hrsg.), Lexique des termes juridiques²⁶, ... («Begriff»)].

Guinchard, Serge (Hrsg.): Droit et pratique de la procédure civile 2021/2022, 10. Aufl., Paris 2020.

GULDENER, MAX: Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979 [zit. GULDENER, ZPR³, ...].

GUSKI, ROMAN: Rechtsmissbrauch als Paradoxie, Tübingen 2019 [zit. GUSKI, Rechtsmissbrauch, ...].

HAAS, ULRICH: Das Feststellungsinteresse, in: Adolphsen, Jens / Goebel, Joachim / Haas, Ulrich / Hess, Burkhard / Kolmann, Stephan / Würdinger, Markus (Hrsg.), Festschrift für Peter Gottwald zum 70. Geburtstag, München 2014, 215-231.

HAAS, ULRICH / MROSE, OLIVER: Ziel des Zivilprozesses, in: Haas, Ulrich / Marghitola, Reto (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich 2020, 5-12 [zit. HAAS/MROSE in FachHB ZPR, Rn. ...].

HABERSACK, MATHIAS / EHRL, MAX: Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – *de lege lata* und *de lege ferenda*, ACP 2019, 155-210.

HAGER, GÜNTER: Rechtsmethoden in Europa, Tübingen 2009 [zit. HAGER, Rechtsmethoden, ...].

- HAHN, LISA: Strategische Prozessführung, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39 (2019), 5-32.
- HAILER, CLAUDIA: Menschenrechte vor Zivilgerichten. Die Human Rights Litigation in den USA, Berlin 2006 [zit. HAILER, Menschenrechte vor Zivilgerichten, ...].
- HALFMEIER, AXEL: Menschenrechte und Internationales Privatrecht im Kontext der Globalisierung, *RabelsZ* 68 (2004), 653-686.
- HANDSCHIN, LUKAS:
- Der Konzern im geltenden schweizerischen Privatrecht, Zürich 1994 [zit. HANDSCHIN, Konzern, ...].
 - Konzernverantwortungsinitiative: gesellschaftsrechtliche Aspekte, *AJP* 2017, 998-1004.
- HARE, CHRIS: Forum non conveniens in Europe. Game over or time for «reflection»? , *J.B.L.* 2006, 157-179.
- HARMS, RÜDIGER: Der Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (Art. 6 Nr. 1 EuGVVO) bei kartellrechtlichen Schadenersatzklagen, *EuZW* 2014, 129-134.
- HARRIS, JONATHAN: Joinder of Parties Located Overseas, *CJQ* 2001, 290-300.
- HARTLEY, TREVOR C.: The European Union and the Systematic Dismantling of the Common Law of Conflict of Laws, *ICLQ* 54 (2005), 813-828.
- HAU, WOLFGANG: Grundlagen der internationalen Notzuständigkeit im Europäischen Zivilverfahrensrecht, in: Geimer, Reinhold / Schütze, Rolf A. (Hrsg.), *Festschrift für Athanassios Kaissis zum 65. Geburtstag*, München 2012, 355-366.
- HECK, PHILIPP:
- Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, *AcP* 112 (1914), 1-313.
 - Das Problem der Rechtsgewinnung. 2. Aufl., Tübingen 1932 [unveränd. Nachdruck 1968] [zit. HECK, Rechtsgewinnung, ...].
- HEINLEIN, INGRID: Zivilrechtliche Verantwortung transnationaler Unternehmen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in den Betrieben ihrer Lieferanten, *NZA* 2018, 276-282.
- Heizmann, Reto / Loacker, Leander D. (Hrsg.): *UWG Kommentar*, Zürich 2018 [zit. Heizmann/Loacker-BEARBEITER/-IN, Art. ... UWG Rn. ...].

HELDRICH, ANDREAS:

- Die Interessen bei der Regelung der internationalen Zuständigkeit, in: Ferid, Murat (Hrsg.), Festschrift für Hans G. Ficker, Frankfurt/Main 1967, 205-224.
- Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, Berlin/Tübingen 1969 [zit. HELDRICH, Internationale Zuständigkeit, ...].

HEMPEL, ROLF: Private Follow-on-Klagen im Kartellrecht, WuW 2005, 137-146.

HERDEGEN, MATTHIAS: Völkerrecht, 21. Aufl., München 2022.

HÉRON, JACQUES / LE BRAS, THIERRY / SALHI, KARIM:

- Droit judiciaire privé, 7. Aufl., Paris 2019.
- Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Berlin 2021 [zit. HESS, EuZPR², Rn. ...].
- Reforming the Brussels I^{bis} Regulation: Perspective and Prospects, Max Planck Institute Luxembourg for Procedural Law Research Paper Series n°2021/4, 1-17.

HESS, BURKHARD / MANTOVANI, MARTINA: European perspectives on human rights litigation, in: Ferrari, Franco / Arroyo, Diego P. Fernández (Hrsg.), Private International Law. Contemporary Challenges and Continuing Relevance, Cheltenham/Northampton 2019, 293-331.

HESS, BURKHARD / PFEIFFER, THOMAS / SCHLOSSER, PETER F.: The Brussels I-Regulation (EC) No 44/2001. The Heidelberg Report on the Application of Regulation Brussels I in 25 Member States, 8Study JLS/C4/2005/03, München 2008 [zit. HESS/PFEIFFER/SCHLOSSER, Heidelberg Report, Rn. ...]

HOFFET, FRANZ / DASSER, FELIX / THOMANN, MARTIN: Zulässigkeit von internationalem forum running, AJP 2018, 685-688.

HOFFMANN, HERMANN: Von «Law – Made in Germany» zu «Commercial Litigation in Germany». Impulse für eine Verbesserung der Justiz im internationalen Handelsrecht, IWRZ 2018, 58-62.

HOFFMANN-NOWOTNY, URS H.: Doppelrelevante Tatsachen in Zivilprozess und Schiedsverfahren, Zürich/St. Gallen 2010 [zit. HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. ...].

HOFSTETTER, KARL:

- Parent Responsibility for Subsidiary Corporations: Evaluating European Trends, ICLQ 39 (1990), 576-598.

- Sachgerechte Haftungsregeln für multinationale Konzerne, Tübingen 1995 [zit. HOFSTETTER, Sachgerechte Haftungsregeln, ...].
- Konzernverantwortungsinitiative und Geschäftsherrenhaftung, SJZ 2019, 271-282.

HÖLDER, NILS: Grenzüberschreitende Durchsetzung europäischer Patente, Berlin 2004 [zit. HÖLDER, Grenzüberschreitende Durchsetzung, ...].

Höllwerth, Johann / Ziehensack, Helmut (Hrsg.): ZPO Taschenkommentar, Wien 2019 [zit. Höllwerth/Ziehensack-BEARBEITER/-IN, § ... (Rechtsakt) Rn. ...].

HOLLY, GABRIELLE: Transnational Tort and Access to Remedy under the UN Guiding Principles on Business and Human Rights: *Kamasae v Commonwealth*, Mel. J. Int'l. L. 19 (2018), 1-32.

HOLZHAMMER, RICHARD: Parteienhäufung und einheitliche Streitpartei, Berlin/Heidelberg 1966 [zit. HOLZHAMMER, Parteienhäufung, ...].

HRUBESCH-MILLAUER, STEPHANIE / BÜRKI, MELANIE: Forum Shopping – eine erbrechtliche Betrachtung (IPRG & EuErbVO), in: Markus, Alexander R. / Hrubesch-Millauer, Stephanie / Rodriguez, Rodrigo (Hrsg.), Festschrift für Jolanta Kren Kostkiewicz, Bern 2018, 105-131.

HUBER, PETER: Die englische forum-non-conveniens-Doktrin und ihre Anwendung im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens, Berlin 1994 [zit. P. HUBER, Forum-non-conveniens-Doktrin, ...].

HUBER, STEFAN: Schutzgerichtsstände im europäischen Zuständigkeitsrecht. Entstehungsgeschichte, aktueller Stand, Ausblick, in: Gebauer, Martin / Huber, Stefan (Hrsg.), Politisches Kollisionsrecht. Sachnormzwecke, Hoheitsinteressen, Kultur, Tübingen 2021, 101-115 [zit. ST. HUBER in Gebauer / St. Huber (Hrsg.), Politisches Kollisionsrecht, ...].

HUBER-LEHMANN, MELANIE / RENZ, FRAUKE: Haftpflichtprozesse aufgrund von Menschenrechtsverletzungen im Ausland, Jusletter vom 20.8.2018.

HUET, ANDRÉ: Le nouveau Code de procédure civile du 5 décembre 1975 et la compétence internationale des tribunaux français, JDI 1976, 342-366.

JACQUEMONT, ANDRÉ: Anm. zu Cass. 1^{re} civ. 24.2.1998, JDI 1998, 963-969.

- JÄGERS, NICOLA M.C.P. / VAN DER HEIJDEN, MARIE-JOSÉ: *Corporate Human Rights Violations: The Feasibility of Civil Recourse in the Netherlands*, *Brook. J. Int'l L.* 2008, 833-870.
- JENARD, PAUL: Bericht zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, *ABl. C/59* 5.3.1979 [zit. JENARD, Bericht, ...].
- JOLOWICZ, JOHN A.: *On civil procedure*, Cambridge 2000.
- JUENGER, FRIEDRICH K.: *Forum Shopping, Domestic and International*, *Tul. L. Rev.* 63 (1988-1989), 553-574.
- JULIEN, PIERRE / FRICERO, NATALIE: *Droit judiciaire privé*, 3. Aufl., Paris 2009.
- JUNKER, ABBO: *Internationales Privatrecht*, 4. Aufl., München 2021 [zit. JUNKER, IPR⁴, § ... Rn. ...].
- KÄHR, MICHEL: *Der Kampf um den Gerichtsstand. Forum Shopping im internationalen Verfahrensrecht der Schweiz*, Zürich 2010 [zit. KÄHR, *Forum Shopping*, ...].
- KALECK, WOLFGANG: *Vom progressiven Gebrauch des Rechts: Strategische Klagen bei Menschenrechtsverletzungen*, *juridikum* 2012, 372-381.
- KAUFMANN, CHRISTINE:
- *Wirtschaft und Menschenrechte. Anatomie einer Beziehung*, *AJP* 2013, 744-753.
 - *Eine neue Architektur für Menschenrechte und Unternehmen. Gedanken zu einem Perspektivenwechsel und seinen Folgen*, in: Andorno, Roberto / Thier, Markus (Hrsg.), *Menschenwürde und Selbstbestimmung*, Zürich 2014, 73-93.
- KEGEL, GERHARD: *Begriffs- und Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht*, in: *Universität Basel, Juristische Fakultät (Hrsg.)*, *Festschrift für Hans Lewald*, Basel 1953, 259-288.
- KEGEL, GERHARD / SCHURIG, KLAUS: *Internationales Privatrecht. Ein Studienbuch*. 9. Aufl., München 2004 [zit. KEGEL/SCHURIG, IPR⁹, ...].
- Kellerhals, Franz / von Werdt, Nicolas / GÜNGERICH, ANDREAS (Hrsg.): *Gerichtsstandsgesetz*, 2. Aufl., Bern 2005 [Kellerhals/von Werdt/Güngerich²-BEARBEITER/-IN, Art. ... GestG Rn. ...].
- KENNET, WENDY: *Forum Non Conveniens in Europe*, Cambridge L.J. 1995, 552-577.

- KERN, CHRISTOPH A.: Anerkennungsrechtliches Spiegelbildprinzip und Europäische Zuständigkeit, ZJP 120 (2007), 31-71.
- KERNEN, ALEXANDER: Persönlichkeitsverletzungen im Internet: Zuständigkeit schweizerischer Gerichte im internationalen Verhältnis, Zürich 2014 [zit. KERNEN, Persönlichkeitsverletzungen, ...].
- Kindl, Johann / Meller-Hannich, Caroline (Hrsg.): Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl., Baden-Baden 2021 [zit. Kindl/Meller-Hannich⁴-BEARBEITER/-IN, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].
- KISCHEL, UWE: Rechtsvergleichung, München 2015.
- KLEIN, FRANZ / ENGEL, FRIEDRICH: Der Zivilprozeß Österreichs, Mannheim 1927 [zit. KLEIN/ENGEL, Zivilprozeß, ...].
- KLEY, ANDREAS: Staatliches Gewaltmonopol. Ideengeschichtliche Herkunft und Zukunft, in: Lienemann, Wolfgang / Zwahlen, Sara (Hrsg.), Kollektive Gewalt. Kulturhistorische Vorlesungen 2003/2004, Bern etc. 2006, 11-29 [zit. KLEY in Lienemann/Zwahlen (Hrsg.), Kollektive Gewalt, 11, ...].
- KLÖPFER, MATTHIAS: Missbrauch im Europäischen Zivilverfahrensrecht, Tübingen 2016 [zit. KLÖPFER, Missbrauch, ...].
- KLÖPFER, MATTHIAS / WENDELSTEIN, CHRISTOPH: Anm. zu EuGH 14.7.2016, C-196/15 – *Granarolo SpA v. Ambrosi Emmi France SA*, JZ 2017, 99-102.
- KNAAK, ROLAND: Internationale Zuständigkeit und Möglichkeiten des forum shopping in Gemeinschaftsmarkensachen. Auswirkungen der EuGH-Urteile Roche Nederland und GAT/LUK auf das Gemeinschaftsmarkenrecht, GRUR Int. 2007, 386-394.
- KNÖFEL, OLIVER L.: Gerichtsstand der prozessübergreifenden Streitgenossenschaft gemäß Art. 6 Nr. 1 EuGVVO?, IPRax 2006, 503.
- KOCH, HARALD:
 - Einführung in das europäische Zivilprozessrecht, JuS 2003, 105-111.
 - Grenzüberschreitende strategische Zivilprozesse, KJ 2014, 432-449.
- KODEK, GEORG E.: «Instrumentalisierung» von Zivilprozessen?, in: Althammer, Christoph / Roth, Herbert (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, Tübingen 2018, 93-111.
- KODEK, GEORG E. / MAYR, PETER G.: Zivilprozessrecht, 5. Aufl., Wien 2021.

KÖNIG, BERNHARD: Zur Prüfungspflicht beim Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (Art 6 Z 1 LGVÜ/EuGVÜ), RZ 1997, 240-241.

KÖNIG, CARSTEN: Deliktshaftung von Konzernmuttergesellschaften, AcP 217 (2017), 611-686.

KÖNIG, MONIKA: Die Anwendbarkeit des *forum non conveniens* im deutschen und europäischen Zivilverfahrensrecht, Bern 2012 [zit. M. KÖNIG, *Forum non conveniens*, ...].

Koziol, Helmut / Welser, Rudolf (Begr.); KLETEČKA, ANDREAS / ZÖCHLING-JUD, BRIGITTA: Grundriss des bürgerlichen Rechts, Wien 2014-2015 [zit. Koziol/Welser-BEARBEITER/-IN, Grundriss¹⁴, Rn. ...].

KRALIK, WINFRIED: Rezension zu Jochen Schröder, Internationale Zuständigkeit. Entwurf eines Systems von Zuständigkeitsinteressen im zwischenstaatlichen Privatverfahrensrecht auf Grund rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Betrachtungen, ZZP (89) 1976, 234-238.

KRAMER, XANDRA: «Examination as to Jurisdiction and Admissibility», in: Dickinson, Andrew / Lein, Eva (Hrsg.), *The Brussels I Regulation Recast*, Oxford 2016, 313-319.

KROPHOLLER, JAN:

- Internationale Zuständigkeit, in: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.), *Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts*, Band I, Kapitel III, Tübingen 1982 [zit. KROPHOLLER, HB IZVR I, Kap. III, Rn. ...].
- Das Unbehagen am *forum shopping*, in: Henrich, Dieter / von Hoffmann, Bernd (Hrsg.), *Festschrift für Karl Firsching zum 70. Geburtstag*, München 1985, 165-173.

KROPHOLLER, JAN / VON HEIN, JAN: *Europäisches Zivilprozessrecht*, 9. Aufl., Frankfurt 2011 [zit. KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].

KRUGER, THALIA:

- *Civil Jurisdiction Rules of the EU and their Impact on Third States*, Oxford 2008 [zit. KRUGER, *Civil Jurisdiction*, ...].
- *European Parliament Resolution on corporate due diligence and corporate accountability*, Conflict of Laws 14.4.2021, [zit. KRUGER, *Conflict of Laws 14.4.2021*]

- Krüger, Wolfgang / Rauscher, Thomas (Hrsg.): Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl., München 2020- [zit. MünchKomm ZPO⁶-BEARBEITER/-IN, § ... (Rechtsakt) Rn. ...].
- KUNKLER, BERNHARD: Das internationale Zivilverfahren im französischen Rechtskreis, Frankfurt/Main 2010 [zit. KUNKLER, Zivilverfahren im französischen Rechtskreis, ...].
- KUNZ, PETER V.: Konzernhaftung in der Schweiz, *GesRZ* 2012, 282-293.
- KUR, ANNETTE:
- A Farewell to Cross-Border Injunctions? The ECJ Decisions *GAT v. LuK and Roche Nederland v. Primus and Goldenberg*, IIC 37 (2006), 844-855.
 - Unionsweite Zuständigkeit in Gemeinschaftsgeschmackmustersachen – *Nintendo/BigBen* (Anm. zu EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v. BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*), GRUR 2017, 1120-1128.
- LARSEN, RASMUS KLØCKER: Foreign Direct Liability Claims in Sweden: Learning from *Arica Victims KB v. Boliden Mineral AB*?, *Nordic J. Int'l. L.* 83 (2014), 404-438.
- LEE, KATIE: A Win for Access to Justice? Forum Non Conveniens in the TCC, *Const. L. J.* 2016, 823-831.
- LEIN, EVA: Drittstaaten im Kontext des Europäischen Zivilverfahrensrechts nach dem Brexit, *ZVglRWiss* 2021, 1-22.
- LEIPOLD, DIETER: Wege zur Konzentration von Zivilprozessen. Anregungen aus dem europäischen Zivilprozessrecht, Berlin/New York 1999 [zit. LEIPOLD, Konzentration von Zivilprozessen, ...].
- LEPAULLE, PIERRE: Nature et méthode du droit international privé, *JDI* 1936, 284-311.
- LETELLIER, MAURICE: Anm. zu Cour de Cassation (Ch. des req.) 15.6.1909, *Rev. DIP* 1911, 339-348.
- LINCOLN, RYAN S.: To Proceed with Caution? Aiding and Abetting Liability Under the Alien Tort Statute, *Berkeley J. Int'l L.* 2010, 604-618.
- LINDT, ANGELA: Transnational Human Rights Litigation, *Journal for Legal Anthropology* 2020, 57-77.
- LINKE, HARTMUT / HAU, WOLFGANG: Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl., Köln 2021 [zit. LINKE/HAU, *IZVR*⁸, Rn. ...].

- LORENZ, BERND: Ein Gerichtsstand für Streitgenossen, ZRP 2011, 182-184.
- LÖSER, ARNE: Zuständigkeitsbestimmender Zeitpunkt und *perpetuatio fori* im internationalen Zivilprozess, Jena 2009 [zit. LÖSER, *Perpetuatio fori*, ...].
- LOYAL, FLORIAN: Ungeschriebene Korrekturinstrumente im Zivilprozeßrecht, Tübingen 2018 [zit. LOYAL, Ungeschriebene Korrekturinstrumente, ...].
- LUBRICH, MIRJAM: Internationale Zuständigkeit für die Rückgriffsklage zwischen Gesamtschuldnern eines Kreditvertrages, LMK 2017, 394823.
- LÜDERITZ, ALEXANDER: Anknüpfung am Parteiinteresse, in: Lüderitz, Alexander / Schröder, Jochen (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Kegel, Frankfurt/Main 1977, 31-54.
- LÜKE, WOLFGANG: Die Beteiligung Dritter im Zivilprozeß, Tübingen 1993 [zit. LÜKE, Beteiligung Dritter, ...].
- LUND, NILS:
 - Verschwommene Konturen: Das Luxemburger Porträt der Konnexität des Art. 6 Nr. 1 EuGVVO, RIW 2012, 377-380.
 - Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im europäischen Zivilprozessrecht, Tübingen 2014 [zit. LUND, Gerichtsstand, ...].
- LÜPFERT, JOHANNA: Konnexität im EuGVÜ, Berlin 1997 [zit. LÜPFERT, Konnexität, ...].
- LÜTHI, BENEDICT CLAUDIUS: System der internationalen Zuständigkeit im Immaterialgüterrecht, Zürich 2011 [zit. LÜTHI, System, Rn. ...].
- LÜTTRINGHAUS, JAN D.:
 - Übergreifende Begrifflichkeiten im europäischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht: Grund und Grenzen der rechtsaktsübergreifenden Auslegung, dargestellt am Beispiel vertraglicher und außervertraglicher Schuldverhältnisse, *RabelsZ* 77 (2013), 31-68.
 - Der Missbrauch des Gerichtsstandes im Zivilprozess, *ZZP* 127 (2014), 29-59.
- LYON-CAEN, CHARLES: Anm. zu Cass. Civ. 3.2.1914, S. 1914 I, 177.
- MAGNUS, ULRICH / MANKOWSKI, PETER: Brussels I on the Verge of Reform. A Response to the Green Paper on the Review of the Brussels I Regulation, *ZVglRWiss* 2010, 1-41.
- Magnus, Ulrich / Mankowski, Peter (Hrsg.): Brussels Ibis Regulation, Köln 2016 [Magnus/Mankowski-BEARBEITER/-IN, Art. ... EuGVVO Rn. ...].

MAHLMANN, MATTHIAS:

- Elemente einer ethischen Grundrechtstheorie, Baden-Baden 2008 [zit. MAHLMANN, Elemente, ...].
- Konkrete Gerechtigkeit, 5. Aufl., Baden-Baden 2021.

MALTERER, MICHAEL: Lord Woolf's access to justice. Effektivität im Zivilgerichtsverfahren von England und Wales. Darstellung und Hintergründe eines aktuellen Reformvorschlags, Hamburg 2000 [zit. MALTERER, Lord Woolf's access to justice, ...].

MANKOWSKI, PETER:

- Die österreichischen Gerichtsstände der Streitgenossenschaft und des Vermögens mit Blick auf das Lugano-Übereinkommen, IPRax 1998, 122-127.
- Anm. zu OLG Karlsruhe (10.7.2002 – 6 U 9/02 [LG Mannheim]): Kennzeichenbenutzung durch ausländische Nutzer im Internet, MMR 2002, 814-820.
- Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht – Parallelen und Divergenzen, in: Lorenz, Stephan / Trunk, Alexander / Eidenmüller, Horst / Wendehorst, Christiane / Adolff, Johannes (Hrsg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag, München 2005, 867-897.
- Die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen auf dem Prüfstand der internationalen Zuständigkeit, IPRax 2006, 454-460.
- Zur internationalen Zuständigkeit für Schadenersatzklagen gegen Kartellanten aus mehreren EU-Mitgliedstaaten («CDC Hydrogen Peroxide»), EWiR 2015, 687-688.
- Ungerechtfertigte Bereicherung und die EuGVVO, RIW 2017, 322-331.
- Zur internationalen Zuständigkeit für Prozess [sic!] zwischen den Gesamtschuldnern eines mit einem Kreditinstitut geschlossenen Kreditvertrags («Kareda»), EWiR 2017, 577-578.
- Brexit und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, EuZW-Sonderausgabe 1/2020, 3-13.
- Verhältnis zu Drittstaaten, in: Leible, Stefan / Terhechte, Jörg Philipp (Hrsg.), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2021 [zit. MANKOWSKI in Leible/Terhechte², § 33 Rn. ...].

Mankowski, Peter / Müller, Michael F. / Schmidt, Jessica (Hrsg.): Europäische Insolvenzverordnung 2015. Kommentar, München 2016 [zit. Mankowski/Müller/Schmidt-BEARBEITER/-IN, Art. ... EuInsVO 2015 Rn. ...].

- MANSEL, HEINZ-PETER: Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, ZGR 2018, 439-478.
- MANSEL, HEINZ-PETER / THORN, KARSTEN / WAGNER, ROLF: Europäisches Kollisionsrecht 2010: Verstärkte Zusammenarbeit als Motor der Vereinheitlichung?, IPRax 2011, 1-30.
- MARKUS, ALEXANDER R.: Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Bern 2020 [zit. MARKUS, IZPR², Rn. ...].
- MARTIN-CHENUT, KATHIA: Devoir de vigilance: internormativités et durcissement de la RSE, Droit social 2017, 798-805.
- MARX, AXEL / BRIGHT, CLAIRE / WOUTERS, JAN / PINEAU, NINA: Access to Legal Remedies for Victims of Corporate Human Rights Abuses in Third Countries. Study for the Policy Department for External Relations, Februar 2019, PE603.475 [zit. MARX/BRIGHT/WOUTERS/PINEAU, Access to Legal Remedies, ...].
- MÄSCH, GERALD:
- Vitamine für Kartellopfer. Forum shopping im europäischen Kartelldeliktsrecht, IPRax 2005, 509-516.
 - Blondes Have More Fun (Or Have They?) – Zur Bleichmittelentscheidung des EuGH, WuW 2016, 285-291.
- MATTHIES, HEINRICH: Die deutsche internationale Zuständigkeit, Frankfurt/Main 1955 [zit. MATTHIES, Internationale Zuständigkeit, ...].
- MAURER, HARTMUT: Rechtsstaatliches Prozessrecht, in: Badura, Peter / Dreier, Horst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, II. Band, Tübingen 2001, 467-503.
- MAYER, PIERRE / HEUZÉ, VINCENT / REMY, BENJAMIN: Droit international privé, 12. Aufl., Paris 2019 [zit. MAYER/HEUZÉ/REMY, DIP¹², Rn. ...].
- MAYER-MALY, THEO: Einführung in die Rechtswissenschaft, Berlin/Heidelberg 1993 [zit. MAYER-MALY, Einführung, ...].
- MAYR, PETER G.: Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Wien 2020 [zit. MAYR, EuZPR², Rn. ...].
- MCCORQUODALE, ROBERT: Waving not Drowning: *Kiobel* outside the United States, AJIL 107 (2013), 846-851.

MEERAN, RICHARD:

- Tort Litigation against Multinational Corporations for Violations of Human Rights. An Overview of the Position Outside the United States, City Univ. Hong Kong L. Rev. 2011, 1-41.
- Access to Remedy: the United Kingdom experience of MNC tort litigation for human rights violations, in: Deva, Surya / Bilchitz, David (Hrsg.), Human Rights Obligations of Business, Cambridge 2013, 378-402.
- Perspectives on the Development and Significance of Tort Litigation against Multinational Parent Companies, in: Meeran, Richard / Meeran, Jahan (Hrsg.), Human Rights Litigation against Multinationals in Practice, Oxford 2021, 24-57.

MEHRBREY, KIM LARS / JAEGER, SOPHIE: EuGH-Entscheidung klärt internationale Zuständigkeit von nationalen Zivilgerichten in Kartellschadenersatzfällen, ELR 2015, 146-154.

MEIER-BECK, PETER: Aktuelle Fragen des Patentverletzungsverfahrens, GRUR 1999, 379-384.

METZ, MARTIN: Die Entscheidung des Supreme Courts in *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*. Das Ende der US-amerikanischen Human Rights Litigation?, WM 2013, 2059-2065.

MEYER, INGA: Der Alien Tort Claims Act, Tübingen 2013.

Meyer-Ladewig, Jens / Nettesheim, Martin / von Raumer, Stefan (Hrsg.): Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., Basel 2017 [zit. Meyer-Ladewig/Harrendorf/von Raumer⁴-BEARBEITER/-IN, Art. ... EMRK Rn. ...].

MEZGER, ERNST:

- Anm. zu Cass. 1^{re} civ. 18.6.1958, Rev. crit. DIP 1958, 754-758.
- Anm. zu Cour d'appel Paris 5.5.1960, Rev. crit. DIP 1960, 603-606.

MOCK, SEBASTIAN: Internationale Streitgenossenzuständigkeit, IPRax 2010, 510-513.

MORRIS, JOHN H. C. / MCCLEAN, DAVID / RUIZ ABOU-NIGM, VERONICA: The Conflict of Laws, 9. Aufl., London 2016.

MORSE, CHRISTOPHER G. J.: Not in the public interest? *Lubbe v Cape PLC*, Tex. Int'l L.J. 39 (2002), 541-558.

MOSER, ROBIN: Beteiligung am Zivilprozess, in: Haas, Ulrich / Marghitola, Reto (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich 2020, 415-437 [zit. MOSER in FachHB ZPR, Rn. ...].

- Müller, Thomas / Wirth, Markus (Hrsg.): Gerichtsstandsgesetz, Zürich 2001 [zit. Müller/Wirth-BEARBEITER/-IN, Art. ... GestG Rn. ...].
- Müller-Chen, Markus / Widmer Lüchinger, Corinne (Hrsg.): Zürcher Kommentar zum IPRG, 3. Aufl., Zürich 2018 [ZK IPRG³-Bearbeiter/-in, Art. ... IPRG Rn. ...].
- Musielak, Hans-Joachim / Voit, Wolfgang (Hrsg.): Zivilprozessordnung, 19. Aufl., München 2022 [zit. Musielak/Voit¹⁹-BEARBEITER/-IN, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].
- NAGEL, HEINRICH / GOTTWALD, PETER: Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Köln 2020 [zit. NAGEL/GOTTWALD, IZPR⁸, § ...Rn. ...].
- NASE, LAURA: Devoir de vigilance. Die neue Sorgfaltspflicht zur Menschenrechtsverantwortung für Großunternehmen in Frankreich, ZEuP 2019, 774-802.
- NEUBORNE, BURT: Preliminary Reflections on Aspects of Holocaust-Era Litigation in American Courts, Wash. U. L. Q. 80 (2002), 795-835.
- NEUENDORFF, HARTMUT: Der Begriff des Interesses. Eine Studie zu den Gesellschaftstheorien von Hobbes, Smith und Marx, Frankfurt/Main 1973 [zit. NEUENDORFF, Begriff des Interesses, ...].
- NEUHAUS, PAUL HEINRICH: Rezension zu Kegel, Gerhard, Internationales Privatrecht, München 1960, RabelsZ 25 (1960), 375-379.
- NEUMANN, GEORG: Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, 4. Aufl., Wien 1927 [zit. NEUMANN, Kommentar⁴, ...].
- NEUNER, ROBERT: Internationale Zuständigkeit, Berlin 1929.
- NIBOYET, MARIE-LAURE: Anm. zu Cass. 1^{re} civ. 8.1.2002, n°00-12.993, Gaz. Pal. 2002, 981-982.
- NORDMEIER, CARL FRIEDRICH: Verfahrenskoordination nach Art. 27 EuGV-VO bei ausschließlichen Gerichtsständen – zugleich zur Reichweite des Art. 22 Nr. 1 EuGVVO, IPRax 2015, 120-127.
- NORMAND, JACQUES: Anm. zu Cass. com. 2.1.1968 – Cass. 2^e civ. 15.3.1968 – Cour d’appel Paris 18.3.1968, Rev. crit. DIP 1969, 506-524.
- NUYTS, ARNAUD: Study on Residual Jurisdiction. General Report 2007.

- NWAPI, CHILENYE: Jurisdiction by Necessity and the Regulation of the Transnational Corporate Actor, *Utrecht J. Int'l. & Europ. L.* 2014, 24-42.
- OBERHAMMER, PAUL:
- Die OHG im Zivilprozeß, Wien 1998 [zit. OBERHAMMER, OHG, ...].
 - Zusammenhänge zwischen Prozessen (Editorial), *VbR* 2020, 81.
- Oberhammer, Paul/Domej, Tanja/ Haas, Ulrich (Hrsg.): *Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung*, 3. Aufl. Basel 2021 [zit. KUKO ZPO³-BEARBEITER/-IN, Art. ... ZPO Rn. ...].
- OBERHAMMER, PAUL / KOLLER, CHRISTIAN / SLONINA, MICHAEL: Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, in: Leible, Stefan / Terhechte, Jörg Philipp (Hrsg.), *Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2021 [zit. OBERHAMMER/KOLLER/SLONINA in Leible/Terhechte², § 15 Rn. ...].
- O'BRIEN, DEREK: The new summary judgment: raising the threshold of admission, *CJQ* 1999, 132-148.
- OESTERLÉ, OSCAR / COASSART, SANDRA: Pour la consécration d'un forum necessitatis en cas de violations par les entreprises transnationales, *Semaine Sociale Lamy* 2018, n°1808, 5-11.
- OETIKER, CHRISTIAN / REY, LAURA: Das Gerichtsstandsrecht auf dem Weg in die Schweizerische Zivilprozessordnung, *AJP* 2008, 1517-1524.
- Oetiker, Christian / Weibel, Thomas (Hrsg.): *Basler Kommentar Lugano-Übereinkommen*, 2. Aufl., Basel 2016 [BSK LugÜ²-BEARBEITER/-IN, Art. ... LugÜ Rn. ...].
- O'HARE, JOHN / BROWNE, KEVIN: *Civil Litigation*, 19. Aufl., London 2019.
- O'NEILL, AIDAN: Strategic litigation before the European Courts, *ERA Forum* 16 (2015), 495-509.
- OST, KONRAD: Doppelrelevante Tatsachen im internationalen Zivilverfahrensrecht. Zur Prüfung der internationalen Zuständigkeit bei den Gerichtsständen des Erfüllungsortes und der unerlaubten Handlung, *Frankfurt/Main* 2002 [zit. OST, Doppelrelevante Tatsachen, ...].
- OTHENIN-GIRARD: Quelques observations sur le for de nécessité en droit international privé suisse [Art. 3 LDIP], *SZIER* 1999, 251-285.

OTTE, KARSTEN:

- Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen, Tübingen 1998 [zit. OTTE, Sachzusammenhänge, ...].
- Betrachtungen zur Interessenlehre, in: Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.), Internationales Privatrecht im 20. Jahrhundert, Tübingen 2014, 27-38.

OWEN, ERIC: County court litigation, London 1988.

PARISOT, VALÉRIE: Anm. zu Cass. com. 5.4.2016, n°13 – 22.491, JDI 2016, 1189-1207.

PATAUT, ETIENNE:

- Anm. zu EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v. Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rev. crit. DIP 2007, 175-186.
- Anm. zu Cass. 1^{re} civ. 19.6.2007, Rev. crit. DIP 2007, 847-856.
- Le devoir de vigilance. Aspects de droit international privé, Droit social 2017, 833-839.
- Déni de justice et compétence internationale, Rev. crit. DIP 2018, 267-279.

PÉRIN, PIERRE-LOUIS: Devoir de vigilance et responsabilité illimitée des entreprises: qui trop embrasse mal étreint, RTDCom. 2015, 215-224.

PETER, MATTHIS: Zivilprozessuale Gruppenvergleichsverfahren, Tübingen 2018 [zit. PETER, Gruppenvergleichsverfahren, ...].

PETERS, ANNE: Jenseits der Menschenrechte. Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, Tübingen 2014 [PETERS, Jenseits der Menschenrechte, ...].

PETSCHKE, MARKUS: What's Wrong with Forum Shopping? An Attempt to Identify and Assess the Real Issues of a Controversial Practice, *The Int'l Lawyer* 45 (2011), 1005-1028.

PETSCHKE GEORG / STAGEL, FRIEDRICH: Der österreichische Zivilprozeß, Wien 1963 [zit. PETSCHKE/STAGEL, Zivilprozeß, ...].

PFEIFFER, THOMAS: Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit. Die internationale Zuständigkeit im Zivilprozess zwischen effektivem Rechtsschutz und nationaler Zuständigkeitspolitik, Frankfurt/Main 1995 [zit. PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, ...].

PLANCK, JOHANN W.: Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozeßrecht, Göttingen 1844 [PLANCK, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten, ...].

PORO, LORETA: Implication of Brexit on enforcement of judgements in civil and commercial matters, *J.I.B.L.R.* 2021, 91-102.

RAE, LINDSAY: Multinational Human Rights Litigation from the Perspective of Business, in: Meeran, Richard/Meeran, Jahan (Hrsg.), Human Rights Litigation against Multinationals in Practice, Oxford 2021, 278-319.

RATNER, STEPHEN R.: Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility, Yale L.J. 111 (2001), 443-545.

Rauscher, Thomas (Hrsg.):

- Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, 5. Aufl., Köln 2021 [zit. Rauscher⁵-BEARBEITER/-IN, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].
- Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, 2. Aufl., München 2006 [zit. Rauscher²-BEARBEITER/-IN, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].

RECHBERGER, WALTER: Das Unschlüssigkeitsurteil im Versäumnisfall, JBl 1974, 562-572.

Rechberger, Walter/Klicka, Thomas (Hrsg.): Zivilprozessordnung, 5. Aufl., Wien 2019 [zit. Rechberger/Klicka⁵-BEARBEITER/-IN, § ... (Rechtsakt) Rn. ...].

RECHBERGER, WALTER/OBERHAMMER, PAUL: Exekutionsrecht, 5. Aufl., Wien 2009.

RECHBERGER, WALTER/SIMOTTA, DAPHNE-ARIANE: Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, 9. Aufl., Wien 2017 [zit. RECHBERGER/SIMOTTA, Zivilprozessrecht⁹, Rn. ...].

REIMANN, MATHIAS:

- Das Ende der Menschenrechtsklagen vor den amerikanischen Gerichten?, IPRax 2013, 455-462.
- Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen in den USA jenseits des Alien Tort Claims Act, in: Krajewski, Markus/Oehm, Franziska/Saage-Maaß, Miriam (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, Berlin/Heidelberg 2018, 101-145 [zit. REIMANN in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, ...].

RENNER, MORITZ/KUNTZ, MARIE: Konzernhaftung und deliktsrechtliche Durchgriffshaftung, in: Krajewski, Markus/Oehm, Franziska/Saage-Maaß, Miriam (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, Berlin/Heidelberg 2018, 51-71 [zit. RENNER/KUNTZ in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, ...].

- REYNOLDS, LAUREN / ZIMMER, MARK: Haften Unternehmen nach dem US-amerikanischen Alien Tort Statute?, RIW 2012, 139-146.
- RIMMELSPACHER, BRUNO: Zur Prüfung von Amts wegen im Zivilprozeß, Göttingen 1966 [zit. RIMMELSPACHER, Prüfung, ...].
- ROBERTSON, DAVID W.: Forum non conveniens in America and England: «a rather fantastic fiction», LQR 103 (1987), 398-432.
- RODRIGUEZ, RODRIGO: Zuständigkeit im internationalen Insolvenzrecht, Bern 2016.
- ROHNER, MARKUS: Die örtliche und internationale Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, 1991 [zit. ROHNER, Zuständigkeit, ...].
- ROORDA, LUCAS / RYNGAERT, CEDRIC: Business and Human Rights Litigation in Europe and Canada. The Promises of Forum of Necessity Jurisdiction, *RabelsZ* 80 (2016), 783-816.
- ROSENBERG, LEO / SCHWAB, KARL HEINZ / GOTTWALD, PETER: Zivilprozessrecht, 18. Aufl., München 2018 [zit. ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD¹⁸, §... Rn. ...].
- ROTH, HERBERT: Das Konnexitätserfordernis im Mehrparteiengerichtsstand des Art. 6 Nr. 1 EuGVO, in: Baetge, Dietmar / von Hein, Jan / von Hinden, Michael (Hrsg.), *Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2008, 885-908.
- ROTH, MARIANNE: Neuerungen der Zivilverfahrensnovelle 1983 im Bereich der Klagenhäufung, in: Buchegger, Walter / Holzhammer, Richard (Hrsg.), *Beiträge zum Zivilprozeßrecht, Band II*, Wien/New York 1986, 209-246 [zit. M. ROTH, *BeitrZPR* II, 209, ...].
- ROTH, WULF-HENNING: Internationale Zuständigkeit bei Kartelldeliktssklagen, *IPRax* 2016, 318-326.
- ROTTENBERG-LIATOWITSCH, VERA: Der neue schweizerische Zivilprozess aus höchstrichterlicher Sicht. Schlaglichter, *SZZP* 2008, 199-209.
- RÜEGGER, VANESSA: Strategic Human Rights Violation – Eine Standortbestimmung, *sui generis* 2020, 95-113.

RUGGIE, JOHN:

- Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights. Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, A/HRC/8/5 – 7.4.2008 [zit. RUGGIE, Report, Rn. ...].
- Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises. Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations «Protect, Respect and Remedy» Framework, A/HRC/17/31 [zit. RUGGIE, Guiding Principles, ...].

RÜHL, GIESELA:

- Brexit: Chance für den Justizstandort Deutschland, EuZW 2016, 761-762.
- Judicial Cooperation in Civil and Commercial Matters after Brexit. Which way forward?, ICLQ 67 (2018), 99-128.
- Unternehmensverantwortung und (Internationales) Privatrecht, in: Reinisch, August / Hobe, Stephan / Kieninger, Eva-Maria / Peters, Anne (Hrsg.), Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht 50 (2020), 89-130 [zit. RÜHL, BDGIR 2020, ...].
- Human rights in global supply chains: Do we need to amend the Rome II-Regulation?, Conflict of Laws 9.10.2020, [zit. RÜHL, Conflict of Laws 9.10.2020].

Rummel, Peter / Lukas, Meinhard (Hrsg.): Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. Wien 2014- [zit. Rummel/Lukas⁴-Bearbeiter/-in, § ... ABGB Rn. ...].

RÜTHERS, BERND / FISCHER, CHRISTIAN / BIRK, AXEL: Rechtstheorie, 11. Aufl., München 2020 [zit. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, Rechtstheorie¹¹, Rn. ...].

SAAGE-MAASS / KLINGER, REMO: Unternehmen vor Zivilgerichten wegen der Verletzung von Menschenrechten – Ein Bericht aus der deutschen und internationalen Praxis, in: Krajewski, Markus / Oehm, Franziska / Saage-Maaß, Miriam (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, Berlin/Heidelberg 2018, 249-266 [zit. SAAGE-MAASS/KLINGER in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, ...].

- Säcker, Franz/Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl., München 2018 [zit. MünchKomm BGB⁸-Bearbeiter/-in, § ... (Rechtsakt) Rn. ...].
- Saenger, Ingo (Hrsg.): Zivilprozessordnung, 9. Aufl., Baden-Baden 2021 [zit. Saenger⁹-BEARBEITER/-IN, Art. ... EuGVVO Rn. ...].
- SAUNDERS, PAMMELA Q.: Rethinking Corporate Human Rights Accountability, *Tulane L. Rev.* 89 (2015), 603-668.
- SCHACHT, HUBERTUS: Neues zum internationalen Gerichtsstand der Streitgenossen bei Patentverletzungen, *GRUR* 2012, 1110-1113.
- SCHACK, HAIMO: Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl., München 2021 [zit. SCHACK, IZVR⁸, Rn. ...].
- SCHALL, ALEXANDER: Die Mutter-Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen ihrer Auslandstöchter, *ZGR* 2018, 479-512.
- SCHAUB, MARTIN: Verantwortlichkeit von Unternehmen unter dem Alien Tort Statute, *AVR* 49 (2011), 124-172.
- SCHLOSSER, PETER F.:
- Bericht zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof, C 59/71 5.3.1979, 71-151 [zit. SCHLOSSER, Bericht, ...].
 - EuGÜbk: Zuständigkeit bei mehreren Beklagten an verschiedenen Wohnsitzen. Begriff der unerlaubten Handlung, *RIW* 1988, 987-989.
 - Jurisdiction in international litigation – the issue of Human Rights in relation to national law and the Brussels Convention, *Rev. dir. int.* 1991, 5-34.
 - Unzulässige Diskriminierung nach Bestehen oder Fehlen eines EG-Wohnsitzes im europäischen Zivilprozessrecht, in: Lorenz, Stephan / Trunk, Alexander / Eidenmüller, Horst / Wendehorst, Christiane / Adolff, Johannes (Hrsg.), *Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag*, München 2005, 1007-1019.
- Schlosser, Peter F. / Hess, Burkhard (Hrsg.): EU-Zivilprozessrecht, 5. Aufl., München 2021 [zit. Schlosser/Hess⁵-BEARBEITER/-IN, Art. ... EuGVVO Rn. ...].

- SCHNEIDER, BIRGIT: Anmerkung zu OGH 27.11.2012, 8 Ob 126/12f, EvBl 2013/82, ÖJZ 2013, 559-562.
- Schnyder, Anton (Hrsg.): Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Zürich/St. Gallen 2011 [zit. Schnyder-BEARBEITER/-IN, Art. LugÜ Rn. ...].
- SCHOIBL, NORBERT A.: Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit nach Europäischem Verfahrensrecht in Zivil- und Handelssachen, ZZP Int. 10 (2005), 123-163.
- SCHREMPF-STIRLING, JUDITH / WETTSTEIN, FLORIAN: Beyond Guilty Verdict: Human Rights Litigation and its Impact on Corporations' Human Rights Policies, J. Bus. Ethics 145 (2017), 545-562.
- SCHRÖDER, JOCHEN: Internationale Zuständigkeit: Entwurf eines Systems von Zuständigkeitsinteressen im zwischenstaatlichen Privatverfahrensrecht aufgrund rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Betrachtungen, Opladen 1971 [unveränd. Nachdruck 1988] [zit. SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, ...].
- SCHULTE, JULIA:
- Gemeinsam verzockt: Zuständigkeit und Anknüpfung bei Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch mehrere Schädiger, IPRax 2019, 202-208.
 - Schädigermehrheit im europäischen internationalen Deliktsrecht, Baden-Baden 2020 [zit. SCHULTE, Schädigermehrheit, ...].
- SCHULZ, MICHAEL: Das Alien Tort Statute und transnationale Deliktssklagen, Baden-Baden 2016.
- SCHULZE, GÖTZ: Individuelle und überindividuelle Interessen im IPR, in: Gebauer, Martin / Mansel, Heinz-Peter / Schulze, Götz (Hrsg.), Die Person im Internationalen Privatrecht. Liber Amicorum Erik Jayme, Tübingen 2019, 183-206.
- SCHUMANN, EKKEHARD: Internationale Zuständigkeit. Besonderheiten, Wahlfeststellung, doppelrelevante Tatsachen, in: Habscheid, Walther J. / Schwab, Karl Heinz (Hrsg.), Festschrift für Heinrich Nagel zum 75. Geburtstag, Münster 1987, 402-426.
- SCHUMANN, FABIAN: Die Unternehmensgruppe im Insolvenzrecht, Baden-Baden 2020.

SCHURIG, KLAUS:

- Kollisionsnorm und Sachrecht. Zu Struktur, Standort und Methode des internationalen Privatrechts. Berlin 1981 [zit. SCHURIG, Kollisionsnorm und Sachrecht, ...].
- Interessenjurisprudenz contra Interessenjurisprudenz im IPR. Anmerkungen zu Flessners Thesen, *RabelsZ* 59 (1995), 229-244.
- Der Konnexitätsgerichtsstand nach Art. 6 Nr. 1 EuGVVO und die Verschleifung von örtlicher und internationaler Zuständigkeit im europäischen Zivilverfahrensrecht, in: Heinrich, Christian (Hrsg.), *Festschrift für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag*, München 2004, 493-522.
- Probleme der Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung ausländischer Zivilurteile, in: Witzleb, Normann / Ellger, Reinhard / Manowski, Peter / Merkt, Hanno / Remien, Oliver (Hrsg.), *Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2014, 825-836.
- Rechtsverfolgung im Ausland, 5. Aufl., Berlin 2016 [zit. SCHÜTZE, Rechtsverfolgung, ...].

SCHUZ, RHONA: *Controlling Forum-Shopping: The Impact of MacShannon v. Rockware Glass Ltd*, *ICLQ* 35 (1986), 374-412.

SCHWANDER, IVO:

- Die Gerichtszuständigkeiten im Lugano-Übereinkommen, in: Schwander, Ivo (Hrsg.), *Das Lugano-Übereinkommen*, St. Gallen 1990, 61-109 [zit. SCHWANDER in Schwander (Hrsg.), *Lugano-Übereinkommen*, ...].
- Einführung in das internationale Privatrecht, 3. Aufl., St. Gallen/Lachen 2000 [zit. SCHWANDER, Einführung IPR³ (Band), Rn. ...].
- Anm. zu Kantonsgericht Kanton Wallis, Erste Zivilabteilung, 29. November 1998, G.X. und Konsorten c. B. und M.Y. (RVJ/ZWR 1999, 256 ff.), *SZIER* 2000, 345-351.
- Streitgenossenschaft, interkantonal und international, in: *Faculté de droit de l'Université de Lausanne* (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur de Bernard Dutoit*, Genf 2002, 257-269.

SCHWENZER, INGEBORG / HOSANG, ALAIN F.: *Menschenrechtsverletzungen. Schadenersatz vor Schweizer Gerichten*, *SZIER* 2011, 273-291.

Schwimmann, Michael / Kodek, Georg (Hrsg.): *ABGB Praxiskommentar*, Wien 2018- [zit. Schwimmann/Kodek⁵-BEARBEITER/-IN, §... ABGB Rn. ...].

SIEHR, KURT: «Forum Shopping» im internationalen Rechtsverkehr, *ZfRV* 25 (1984), 124-144.

- IMITIS, SPIROS: Die Bedeutung von System und Dogmatik – dargestellt an rechtsgeschäftlichen Problemen des Massenverkehrs, AcP 172 (1972), 131-154.
- SINAY-CYTERMANN, ANNE: De la compétence internationale en cas de pluralité de défendeurs: connexité et clause attributive de juridiction (Anm. zu Cass. 1^{re} civ. 24.2.1998), Rev. crit. DIP 1999, 309-317.
- SKINNER, GWYNNE: Rethinking Limited Liability of Parent Corporations for Foreign Subsidiaries' Violations of International Human Rights Law, Wash. & Lee L. Rev. 72 (2015), 1769-1864.
- SKINNER, GWYNNE / MCCORQUODALE, ROBERT / DE SCHUTTER, OLIVIER: The Third Pillar. Access to Judicial Remedies for Human Rights Violations by Transnational Business, 2013 [zit. SKINNER/MCCORQUODALE/DE SCHUTTER, The Third Pillar, ...]
- SOLUS, HENRY / PERROT, ROGER: Droit judiciaire privé, Paris 1961-1973 [zit. SOLUS/PERROT, Droit judiciaire privé (Band), Rn. ...].
- SONNENTAG, MICHAEL: Justiz & Brexit: Frankfurt Chamber for International Commercial Disputes. Veranstaltung in Frankfurt am Main am 9. August 2018, ZEuP 2018, 966-970.
- SPELLENBERG, ULRICH: Örtliche Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs. Eine rechtsvergleichende Darstellung, ZVglRWiss 79 (1980), 89-131.
- SPITZER, MARTIN / BURTSCHER, BERNHARD: Liability for Climate Change. Cases, Challenges and Concepts, JETL 2017, 137-176.
- SPLITTGERBER, DANIEL: Die örtliche Zuständigkeit in Insolvenzverfahren konzernverbundener Unternehmen. Zu den Grenzen einer Zuständigkeitserschleichung nach deutschem Insolvenzrecht, Baden-Baden 2011 [zit. SPLITTGERBER, Zuständigkeit in Insolvenzverfahren, ...].
- Spühler, Karl/Tenchio, Luca/Infanger, Dominik (Hrsg.): Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017 [zit. BSK ZPO³-BEARBEITER/-IN, Art. ... ZPO Rn. ...].
- Spühler, Karl/Tenchio, Luca/Infanger, Dominik (Hrsg.): Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG), Basel 2001 [zit. Spühler/Tenchio/Infanger-BEARBEITER/-IN, Art. ... GestG Rn. ...].
- STADLER, ASTRID: Schadensersatzklagen im Kartellrecht – Forum shopping welcome!, JZ 2015, 1138-1149.

STADLER, ASTRID / KLÖPFER, MATTHIAS:

- Die Reform der EuGVVO. Von Umwegen, Irrwegen und Sackgassen, ZEuP 2015, 732-772.
- EuGH-Rechtsprechung zur EuGVVO aus den Jahren 2015 und 2016, ZEuP 2017, 890-935.

STAMMWITZ, LAURA: Internationale Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Kartelldelikten, Jena 2018 [zit. STAMMWITZ, Grenzüberschreitende Kartelldelikte, ...].

STAUDER, DIETER: Die Anwendung des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens auf Klagen im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, GRUR Int. 1976, 465-477.

STEIN, FRIEDRICH / JONAS, MARTIN:

- Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl., Tübingen 2013-2022 [zit. Stein/Jonas²³-BEARBEITER/-IN, § ... (Rechtsakt) Rn. ...].
- Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Aufl., Tübingen 2002-2013 [zit. Stein/Jonas²²-BEARBEITER/-IN, § ... (Rechtsakt) Rn. ...].

STEINHARDT, RALPH: The Role of Domestic Courts in Enforcing International Human Rights Law, in: Hannum, Horst (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice, 4. Aufl., Ardsley 2004, 267-289 [STEINHARDT in Hannum (Hrsg.), Guide to International Human Rights Practice⁴, ...].

STEPHENS, BETH:

- Translating Filártiga. A Comparative and International Law Analysis of Domestic Remedies for International Human Rights Violations, Yale J. Int'l. L. 27 (2002), 1-57.
- The Curious History of the Alien Tort Statute, Notre Dame L. Rev. 89 (2014), 1467-1543.

STEPHENS, BETH / CHOMSKY, JUDITH / GREEN, JENNIFER / HOFFMAN, PAUL / RATNER, MICHAEL: International Human Rights Litigation in U.S. Courts, 2. Aufl., Leiden 2008.

STOFFEL, WALTER / SAUTIER, CAMILLE: Aktuelle Rechtsprechung zur Haftung im Konzern, SZW 2019, 509-518.

STOLL, HEINRICH: Begriff und Konstruktion in der Lehre der Interessenjurisprudenz, in: Stoll, Heinrich (Hrsg.), Festgabe für Philipp Heck, Max Rümelin, Arthur Benno Schmidt, Tübingen 1931, 60-117.

STONE, PETER: Stone on Private International Law in the European Union, 4. Aufl., Cheltenham 2018 [zit. STONE, Stone on PIL in the EU⁴, Rn. ...].

STÜRNER, MICHAEL:

- Die territorialen Grenzen der Human Rights Litigation in den USA, JZ 2014, 13-23.
- Zivilprozessuale Voraussetzungen für Klagen gegen transnationale Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen, in: Krajewski, Markus/Oehm, Franziska/Saage-Maaß, Miriam (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, Berlin/Heidelberg 2018, 73-98 [zit. M. STÜRNER in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, ...].

SUJECKI, BARTOSZ: Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Art. 6 Nr. 1 EuGVVO in Verfahren über die Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte, EWS 2014, 138-142.

Sutter-Somm, Thomas/Hasenböhler, Franz/Leuenberger, Christoph (Hrsg.): Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 [zit. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger³-BEARBEITER/-IN, Art. ... ZPO Rn. ...].

TASSEL, YVES: Anm. zu Cour d'appel Rouen 22.2.1994, DMF 1994, 572-578.

THIERE, KARL: Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, Bielefeld 1980 [zit. THIERE, Überindividuelle Interessen, ...].

THOLE, CHRISTOPH: Missbrauchskontrolle im Europäischen Zivilverfahrensrecht, ZZP (122) 2009, 423-448.

THOMALE, CHRIS:

- Internationale Menschenrechtsklagen gegen europäische Gesellschaften vor US-amerikanischen Gerichten, ZIP 2014, 1158-1164.
- Kapital als Verantwortung (Vorstellung der Habilitationsschrift), AcP 218 (2018), 685-688.

THOMALE, CHRIS/HÜBNER, LEONHARD: Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 2017, 385-397.

THOMALE, CHRIS/MURKO, MARINA: Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Lieferketten, EuZA 2021, 40-60.

Thomas, Heinz/Putzo, Hans (Begr.): Zivilprozessordnung, 42. Aufl., München 2021 [Thomas/Putzo⁴²-Bearbeiter/-in, § ... (Rechtsakt) Rn. ...].

- THÜRER, DANIEL: The Emergence of Non-Governmental Organizations and Transnational Enterprises in International Law and the Changing Role of the State, in: Hofmann, Rainer (Hrsg.), *Non-State Actors as New Subjects of International Law*, Berlin 1999, 37-58.
- THÜRK, SOPHIE CHARLOTTE: *Belegenheitsgerichtsstände*, Tübingen 2018.
- TRENKER, MARTIN / WIDSCHWENTER, THERESA: Zur Abgrenzung von materieller und formeller Streitgenossenschaft und ihren prozessualen Folgewirkungen, *JAP* 2018/2019, 234-238.
- USUNIER, LAURENCE:
- La régulation de la compétence juridictionnelle en droit international privé, Paris 2008 [zit. USUNIER, *Compétence*, Rn. ...].
 - Le Règlement Bruxelles *Ibis* et la théorie de l’abus de droit, in: Guinchard, Emmanuel (Hrsg.), *Le nouveau règlement Bruxelles Ibis*, Bruxelles 2014, 449-480.
- VALLENDER, HEINZ / DEYDA, STEPHAN: Brauchen wir einen Konzerninsolvenzgerichtsstand?, *NZI* 2009, 825-834.
- VAN DAM, CEES:
- Tort Law and Human Rights: Brothers in Arms. On the Role of Tort Law in the Area of Business and Human Rights, *JETL* 2011, 221-254.
 - *European Tort Law*, 2. Aufl., Oxford 2014.
 - Human Rights Obligations of Transnational Corporations in Domestic Tort Law, in: Černič, Jernej Letnar / Van Ho, Tara (Hrsg.), *Human Rights and Business*, Oisterwijk 2015, 475-498.
- VAN SCHAACK, BETH: With All Deliberate Speed: Civil Human Rights Litigation as a Tool For Social Change, *Vand. L. Rev.* 57 (2004), 2305-2348.
- Verein Konzernverantwortungsinitiative (Hrsg.): *Erläuterungen zur Eidgenössischen Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»*, [zit. VEREIN KONZERNVERANTWORTUNGSINITIATIVE (Hrsg.): *Erläuterungen, ...*].
- VIATTE, JEAN: Anm. zu Cass. 2^e civ. 8.6.1979, *Gaz. Pal.* 1979, 443-445.
- VOGEL, ALEXANDER: Die Haftung der Muttergesellschaft als materielles, faktisches oder kundgebendes Organ der Tochtergesellschaft, *Bern/Stuttgart/Wien* 1997 [zit. VOGEL, *Haftung der Muttergesellschaft, ...*].

VON BÜREN, ROLAND: Der Konzern. Rechtliche Aspekte eines wirtschaftlichen Phänomens, 2. Aufl., Basel 2005 [zit. VON BÜREN, Konzern², ...].

VON DER CRONE, HANS CASPAR: Aktienrecht, 2. Aufl., Bern 2020.

VON HEIN, JAN:

- Das Günstigkeitsprinzip im internationalen Deliktsrecht, Tübingen 1999 [zit. VON HEIN, Günstigkeitsprinzip, ...].
- Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 97-111.
- Back to the Future. (Re-)Introducing the Principle of Ubiquity for Business-related Human Rights Claims, Conflict of Laws 12.10.2020, [zit. VON HEIN, Conflict of Laws 12.10.2020].

VON HOLZEN, CHRISTINA: Die Streitgenossenschaft im schweizerischen Zivilprozessrecht, Basel 2006 [zit. VON HOLZEN, Streitgenossenschaft, ...].

Vorwerk, Volkert / Wolf, Christian (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 43. Edition, Stand 29.3.2022 [zit. BeckOK ZPO-BEARBEITER/-IN, Art. ... (Rechtsakt) Rn. ...].

Vos, Geoffrey (Hrsg.): White Book Civil Procedure, London 2020 [zit. VOS (Hrsg.), White Book (Band), (Rechtsakt), Rn. ...].

VOSSLER, NORBERT:

- Die gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung für Streitgenossen, NJW 2006, 117-122.
- Die Bedeutung des Mehrparteiengerichtsstandes nach Art. 6 Nr. 1 EuGVVO bei der Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, IPRax 2007, 281-284.

WAGNER, GERHARD:

- Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 80 (2016), 717-782.
- Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb. Impulse für Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit, München 2017 [zit. WAGNER, Rechtsstandort Deutschland, ...].

WAHL, ULRICH: Die verfehlte internationale Zuständigkeit, Berlin 1974.

WALCHSHÖFER, ALFRED: Die deutsche internationale Zuständigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit, ZJP 80 (1967), 165-229.

WALTER, GERHARD / DOMEJ, TANJA: Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2012 [zit. WALTER/DOMEJ, IZPR⁵, ...].

- WEBER, FLAVIA VANESSA: Die Feststellungsklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2013 [zit. F. WEBER, Feststellungsklage, Rn. ...].
- WEBER, ROLF H. / BAISCH, RAINER: Liability of Parent Companies for Human Rights Violations of Subsidiaries, EBLR 2016, 669–695.
- WEINBERG, LOUISE: What we don't talk about when we talk about extraterritoriality. *Kiobel* and the conflict of laws, Cornell L. Rev. 99 (2014), 101–153.
- WELLER, MARC-PHILIPPE / KALLER, LUCA / SCHULZ, ALIX: Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, AcP 2016, 387–420.
- WELLER, MARC-PHILIPPE / THOMALE, CHRIS: Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 2017, 509–526.
- WELLER, MARC-PHILIPPE / HÜBNER, LEONHARD / KALLER, LUCA: Private International Law for Corporate Social Responsibility, in: Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg.): Sammelband der deutschen Landesberichte zum 20. Kongress der Académie Internationale de Droit Comparé 2018 in Fukuoka, Tübingen 2018, 239–268 [zit. WELLER/HÜBNER/KALLER in Schmidt-Kessel (Hrsg.), Deutsche Landesberichte zum 20. Kongress der Académie Internationale de Droit Comparé, ...].
- WELLER, MATTHIAS:
- Zur Handlungsortbestimmung im internationalen Kapitalanlegerprozess bei arbeitsteiliger Deliktsverwirklichung (Anm. zu HansOLG Bremen 21.11.1997), IPRax 2000, 202–209.
 - Keine Tatortzurechnung beim Deliktsgerichtsstand, LMK 2013, 348154.
 - Neue Grenzen der internationalen Zuständigkeit im Kapitalanlegerprozess: Keine wechselseitige Zurechnung der Handlungsbeiträge nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO, WM 2013, 1681–1688.
 - Haftung englischer Konzernmütter für Delikte drittstaatlicher Töchter im Spiegel des zuständigerrechtlichen Missbrauchseinwands, in: Hess, Burkhard/Jayme, Erik/Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.), Liber Amicorum für Christian Kohler zum 75. Geburtstag, Bielefeld 2018, 583–591.
- WENDELSTEIN, CHRISTOPH: «Menschenrechtliche» Verhaltenspflichten im System des Internationalen Privatrechts, RabelsZ 83 (2019), 111–153.
- WERNICKE, STEPHAN: Von Sammelklagen und Kaperbriefen. Zum *Kiobel*-Urteil des US Supreme Court, EuZW 2013, 401–402.

- WERRO, FRANZ: Indirekter Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative – Haftungsnorm im Einklang mit der schweizerischen Tradition, *sui generis* 2018/85, 428-442.
- WHISKER, JAMES B. / SPIKER, KEVIN B: *The Alien Tort Claims Act*, Hauppauge (NY) 2019.
- Wieczorek, Bernhard / Schütze, Rolf A. (Hrsg.): *Zivilprozessordnung und Nebengesetze*, 4. Aufl., Berlin 2013-2018 [zit. *Wieczorek/Schütze*⁴-BEARBEITER/-IN, §... (Rechtsakt) Rn. ...].
- WIETHÖLTER, RUDOLF: Begriffs- oder Interessenjurisprudenz – falsche Fronten im IPR und Wirtschaftsverfassungsrecht. Bemerkungen zur selbstgerechten Kollisionsnorm, in: Lüderitz, Alexander / Schröder, Jochen (Hrsg.), *Festschrift für Gerhard Kegel*, Frankfurt/Main 1977, 213-263.
- WILLISEGGER, DANIEL: *Grundstruktur des Zivilprozesses*, Zürich 2012 [zit. *WILLISEGGER*, *Grundstruktur*, ...].
- WINDAU, JIL: *Doppelrelevante Tatsachen im Europäischen Zuständigkeitsrecht*, Baden-Baden 2021 [zit. *WINDAU*, *Doppelrelevante Tatsachen*, ...].
- WINTER, ELLIOT: *Measuring the Extent of the European Union in the Context of Civil Jurisdiction and Judgement Enforcement*, *Jur. Rev.* 2010, 163-180.
- WINTER, WOLFGANG:
- *Ineinandergreifen der EuGVVO und nationalem Zivilverfahrensrecht am Beispiel des Gerichtsstands des Sachzusammenhangs*, Art. 6 EuGVVO, Berlin 2007 [zit. *WINTER*, *Ineinandergreifen*, ...].
 - *Einschränkung des extraterritorialen Anwendungsbereichs des Alien Tort Statute*, *IPRax* 2013, 462-465.
- WITTIBSCHLAGER, MARTINA: *Rechtshängigkeit im internationalen Verhältnis*, Basel 1994 [zit. *WITTIBSCHLAGER*, *Rechtshängigkeit*, ...].
- WOLFF, KARL: *Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts*, 2. Aufl., Wien 1947 [zit. *WOLFF*, *Grundriss ZPR*², ...].
- WOOLF, HARRY: *Access to Justice. Final report*, [zit. *WOOLF*, *Access to Justice*, Kap. ... Rn. ...].
- WOUTERS, JAN / RYNGAERT, CEDRIC: *Litigation for Overseas Corporate Human Rights Abuses in the European Union: the Challenge of Jurisdiction*, *The Geo. Wash.Int'l. L. Rev.* 40 (2009), 939-975.

- WUERTH, INGRID: *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*: The Supreme Court and the Alien Tort Statute, *AJIL* 107 (2013), 601-621.
- WÜRDINGER, MARKUS:
- Anm. zu EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v. Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, *ZZP Int.* 2006, 180-190.
 - Anm. zu EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport plc v. Olle Arnoldsson*, *ZZP Int.* 2007, 221-228.
- ZIEGLER, ANDREAS R.: Einführung in das Völkerrecht, 4. Aufl., Bern 2020 [zit. ZIEGLER, Völkerrecht⁴, Rn. ...].
- Zöller, Richard (Begr.): Zivilprozessordnung, 33. Aufl., Köln 2020 [zit. Zöller³³-BEARBEITER/-IN, § ... (Rechtsakt) Rn. ...].
- ZUCKERMAN, ADRIAN: *Zuckerman on Civil Procedure*, 3. Aufl., London 2013 [zit. ZUCKERMAN, *Civil Procedure*³, Rn. ...].
- Zuckerman, Adrian/Cranston, Ross (Hrsg.): *Reform of Civil Procedure. Essays on «Access to Justice»*, Oxford 1995 [zit. ZUCKERMAN/CRANSTON, *Reform of Civil Procedure*].
- ZWEIGERT, KONRAD: Zur neueren Wissenschaftsgeschichte des Kollisionsrechts. Die dritte Schule im internationalen Privatrecht, in: Ipsen, Hans Peter (Hrsg.), *Festschrift für Leo Raape zu seinem 70. Geburtstag*, Hamburg 1948, 35-52.

Materialien

Bundesamt für Justiz, Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 8.5.1991, BBl 1991, III, 1-290.

Bundesamt für Justiz, Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18.2.2009, BBl 2009, 1777-1834.

Center for International Legal Cooperation (Hrsg.): *The Hague Rules on Business and Human Rights*, [zit. CILC, *The Hague Rules on Business and Human Rights*, ...].

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), 14.12.2010 KOM(2010) 748 endg. [zit. KOM(2010) 748 endg., ...].

Europäische Kommission: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937, 23.2.2022 KOM(2022) 71 endg. [zit. KOM(2022) 71 endg., ...]

Europäisches Parlament, Rechtsausschuss (Berichterstatlerin Lara Wolters): Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, 2020/2129(INL) [zit. EUROPÄISCHES PARLAMENT, *Rechtsausschuss* (Rap. Wolters), Bericht, ...].

Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129[INL]), P9_TA(2021)0073 [zit. EUROPÄISCHES PARLAMENT, Entschließung zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, Art. ... (des Richtlinienvorschlags)].

European Group for Private International Law, Recommendation of the European Group for Private International Law (GEDIP/EGPIL) to the European Commission concerning the Private international law aspects of the future Instrument of the European Union on [Corporate Due Diligence

- and Corporate Accountability], 8.10.2021, [zit. EUROPEAN GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW, Recommendation, ...]
- Hahn, Carl (Hrsg.): Begründung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes, in: Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, 2. Aufl. Berlin 1881, 2. Band, 111-497 [zit. Materialien dZPO II, ...].
- Institut de droit international (Rapporteur Andreas Bucher): La compétence universelle civile en matière de réparation pour crimes internationaux, Annuaire de l'Institut de droit international, Session de Tallinn 76 (2015) [zit. INSTITUT DE DROIT INTERNATIONAL (Rap. Bucher): La compétence universelle, ...].
- International Law Association: International Civil and Commercial Litigation, Paris/New Delhi Principles on Jurisdiction over Corporations, New Delhi Conference 2002, [zit. ILA, Principles on Jurisdiction over Corporations, Rn. ...].
- International Law Association: International Civil Litigation and the Interest of the Public, Interim Report of The Hague Conference, [zit. ILA, International Civil Litigation Interim Report, ...]
- International Law Association: International Civil Litigation and the Interest of the Public, Final Report Sofia Conference 2012, [zit. ILA, International Civil Litigation, ...].
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14.7.1999, KOM(1999) 348 endg. [zit. KOM [1999] 348 endg., ...].
- K.u.K. Justizministerium (Hrsg.): Materialien zu den österreichischen Civil-proceßgesetzen, Wien 1897 [zit. Materialien öZPO (Band), ...].
- UN-Menschenrechtsrat, Human rights and transnational corporations and other business enterprises, Resolution vom 7.7.2011, A/HRC/RES/17/4 [zit. UN-MENSCHENRECHTSRAT, Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, A/HRC/ES/17/4 – 7.6.2011].
- UN-Menschenrechtsrat, Open-Ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and other Business Enterprises with respect to Human Rights: Legally binding instrument to regulate, in international

human rights law, the activities of transnational corporations and other enterprises, **Third Revised Draft**, 17.8.2021.

Vereinte Nationen, Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte: Guiding Principles on Business and Human Rights. Implementing the United Nations «Protect, Respect and Remedy» Framework, HK/PUB/11/04.

Stichwortverzeichnis

Hinweis: Die angegebenen Verweise beziehen sich auf die jeweils korrespondierende(n) Randnummer(n).

A

a limine litis

- österreichisches Recht 151

actor sequitur forum rei 318

Alien Tort Claims Act *siehe* Alien Tort Statute

Alien Tort Statute 424ff.

Ankerbeklagte 13

Ankergerichtsstand 13

- Beschränkung 14ff.
- englisches Recht 15
- europäisches Zivilprozessrecht 14
- französisches Recht 14
- österreichisches Recht 14
- schweizerisches Recht 16

Ankerklage

- Begründetheit 145ff., *siehe auch* Begründetheit der Ankerklage
- qualitative Anforderungen 127ff.
- Schlüssigkeit 149ff., *siehe auch* Schlüssigkeit der Ankerklage
- Zulässigkeit 131ff., *siehe auch* Zulässigkeit der Ankerklage

Anwendung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes

- bereicherungsrechtliche Ansprüche 401ff.
- Bürgschaft 398
- Garantie 398
- Immaterialgüterrecht (EuZPR) 61, 65, 67
- Kartellrecht (EuZPR) 61, 66, 353
- Menschenrechtsklagen 434ff., 485
- Schadenersatzklagen 393ff.
- Schuldbeitritt 398
- Vertragsklagen 399ff.

B

Begrenzungsmodelle 81ff., 330ff., 373ff.

- Begrenzung auf konzernierte Unternehmen 496ff.
- Begrenzung der Konnexität 81ff.
- Beschränkung auf Hauptverpflichtete 83ff.

- im europäischen Zivilprozessrecht 106ff.
- nach sachlich-inhaltlichen Kriterien 494ff.
- proper place-Test *siehe* proper place-Test
- Subsidiarität des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes 87ff.
- Theorie des «streitgenössischen Kontakts» 109ff., 333, 341
- Vergleich 114

Begründetheit der Ankerklage 145ff.

- englisches Recht 152ff.
- europäisches Zivilprozessrecht 159ff.
- französisches Recht 155ff.
- österreichisches Recht 149ff.
- Vergleich 164ff.

black list 368

Brexit 100, 459

- Auswirkungen auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen 313

C

caractère réel et sérieux 155ff., 242ff., 253, 466 f.

Civil Jurisdiction and Judgements Acts 1982 53

D

deep pocket defendants 425

dieselbe Rechtslage (EuZPR) 60ff.

dieselbe Sachlage (EuZPR) 63ff.

district registries 53

doppelrelevante Tatsachen

- Alternativen 226ff.
- deutschsprachige Rechtsordnungen 191ff.
- englisches Recht 200ff.
- europäisches Zivilprozessrecht 203ff., 235ff.
- französisches Recht 194ff.
- Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes 212ff.

Drittstaatenbeklagte 314, 366, 380ff.

- im europäischen Zivilprozessrecht 381ff.

E

Effiziente Rechtsverfolgung 307ff.

Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes 240ff., 251ff. *siehe auch* Rechtsmissbrauch

EuGVÜ 383

F

favor defensoris 318

Feststellungsklage, negative 296ff., 337

Foreign cubed cases 425

forum conveniens 96ff. *siehe auch* forum non conveniens

forum non conveniens 96ff., 294, 302, 331ff., 460

- Anwendung auf den necessary or proper party gateway 98ff.
- convenience-Faktoren 97
- Grundlagen 97
- Justizgewährungsanspruch, Verhältnis zum 101ff.
- Verhältnis zum EuZPR 99ff.

forum running 296, 335ff.

forum shopping 293

G

Geschäftsherrenhaftung 446

H

Human rights litigation *siehe* Menschenrechtsklagen

I

in limine litis *siehe* a limine litis

indivisibilité 44ff.

Interessenjurisprudenz 264

International Law Association 492, 497 f.

J

Justizgewährungsanspruch

- englisches Recht 101ff.
- und Analyse von Zuständigkeitsinteressen 285ff.
- und Menschenrechtsklagen 450

K

Kiobel v Royal Dutch Petroleum 425

Konnexität 22ff., 280ff.

- Begrenzung *siehe* Begrenzungsmodelle
- (Un-)Begründetheit der Ankerklage 217
- (Un-)Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte 218
- englisches Recht 49ff.
- europäisches Zivilprozessrecht 57ff.
- im Vergleich 72ff.
- französisches Recht 34ff.
- österreichisches Recht 23ff.
- Reichweite 120

Konzerngerichtsstand 504ff.

Konzernverantwortungsinitiative 446

Kosten der Rechtsverfolgung im Ausland 307ff., 317ff.

L

lien étroit de connexité 38 ff., 43, 468 f.

Loi de vigilance 442

Lubbe v Cape 103

M

Mediatisierung des Individuums 419

le même objet 36

Menschenrechtsklagen 415 ff.

- anwendbares Recht 438 f.
- Begriff 416 ff.
- Durchgriffshaftung 445
- Duty of care 441
- englisches Recht 458 ff.
- europäisches Zivilprozessrecht 476 ff.
- französisches Recht 466 ff.
- Haftungsdurchgriff *siehe* Durchgriffshaftung
- Herausforderungen 436 ff.
- Justizgewährungsanspruch 450 ff.
- Klage gegen die Konzernmuttergesellschaft 437 ff.
- Loi de vigilance 442
- österreichisches Recht 462 ff.
- Rechtsvergleich 470 ff.
- Rolle des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes 434 ff.
- Sorgfaltspflichten der Konzernmuttergesellschaft 441 ff.
- tatsächlicher Hintergrund 416 ff.
- USA 424 ff.
- Vedanta v Lungowe 458
- Völkerrecht 418 ff.

Mitbeklagte

- Verhältnis zueinander 20
- Wohnsitz und Abgrenzung 19 ff.

Multinationale Unternehmen (MNU) 420 ff.

- Regulierung 421 ff.

N

necessary or proper party gateway 10, 51 ff., 458 ff.

Notzuständigkeit 461

- schweizerisches Recht 291

O

Open-Ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and other Business Enterprises with respect to Human Rights 493

Ordnungsinteressen 271, 278ff.

Owusu-Urteil des EuGH 99

P

perpetuatio fori 137, 248ff.

- Verhältnis zum Rechtsmissbrauchsverbot 248ff., 251ff.

presumption against extraterritoriality 425

prima facie-Prüfung 227ff.

- Verhältnis zum Rechtsmissbrauchsverbot 245ff.

proper place-Test 96ff., 331ff. *siehe auch* forum non conveniens

Q

la question á juger est la même pour tous 37

- im Binnenverhältnis 48

R

real issue which it is reasonable for the court to try 49f., 133, 157ff., 166ff., 243, 253

reasonable prospect of success 49ff.

Rechtsgemeinschaft (ÖZPO) 25

Rechtsmissbrauch 178, 347

- englisches Recht 240
- europäisches Zivilprozessrecht 240
- französisches Recht 240
- österreichisches Recht 240
- Verhältnis zu perpetuatio fori 248ff., 251ff.
- Verhältnis zur prima facie-Prüfung 245f.

Rechtssicherheit 299ff., 303ff., 321ff., 343ff.

Ruggie, John 422

S

Schleier des Nichtwissens 269

Schlüssigkeit der Ankerklage 145ff.

- französisches Recht 155ff.
- österreichisches Recht 145ff.

Sitz juristischer Personen (EuZPR) 305

Solidarschuld 126

- im europäischen Zivilprozessrecht 117, 125
- im Sinne des Art. 42 Abs. 2 CPC 36, 40
- im Sinne des § 93 Abs. 1 JN 29, 125

spider in the web-Theorie 106ff.

strategic litigation 428ff.

strategische Prozessführung *siehe* strategic litigation

Streitgenossenschaft

- formelle (§ 93 Abs. 1 JN) 23

- materielle (§ 93 Abs. 1 JN) 24
- notwendige 125, 288 ff., 392 ff., *siehe auch* indivisibilité

Streitgenossenschaftsgerichtsstand

- Anwendung *siehe* Anwendung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes
- Begriff 6
- Diskussion der Zuständigkeitsinteressen 355 ff.
- englisches Recht 10
- europäisches Zivilprozessrecht 11
- französisches Recht 9
- im Konzernverhältnis 478 ff., 496 ff.
- Menschenrechtsklagen de lege ferenda 474 ff., 491 ff.
- Menschenrechtsklagen de lege lata 457 ff.
- österreichisches Recht 8
- Prüfung 190 ff., 212 ff.
- Prüfung prima facie 227 ff.
- Vollstreckung der Entscheidung 310 ff.
- Vorhersehbarkeit *siehe* Vorhersehbarkeit des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes

Subsidiarität des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes 87 ff.

- österreichisches Recht 88 ff.

summary judgement 158

T

Tatsachengemeinschaft (öZPO) 26 ff.

Theorie des «streitgenössischen Kontakts» 109 ff.

Trennungsprinzip, gesellschaftsrechtliches 440, 447

U

United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights 422

V

Vedante v Lungowe 93, 458

Verfahrensökonomie 349 ff.

Vermögenslosigkeit 315

Völkerrechtssubjekte 419 ff.

Vollstreckungsnähe und Vollstreckungsaussicht 310 ff.

Vorhersehbarkeit

- als rechtspolitisches Argument 339 ff.
- potenzieller Gerichtsstände 320 ff.
- und forum running 335 ff.

Vorhersehbarkeit des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes im europäischen Zivilprozessrecht 117

W

(einander) widersprechende Entscheidungen 58 ff., 179 ff.

- Vermeidung 278 ff.

Z

Zulässigkeit der Ankerklage 131 ff.

- englisches Recht 133
- europäisches Zivilprozessrecht 134 ff.
- französisches Recht 132
- österreichisches Recht 131

Zuständigkeitsinteressen 263 ff.

- Abwägung 276, 355 ff.
- Analyse 272 ff.
- der Ankerbeklagten 345 ff.
- Anwendungsmöglichkeiten 272
- Definition 274
- der Klägerin 285 ff.
- materialistische Grundlage 268 ff.
- der Mitbeklagten 316 ff.
- ökonomische Natur 352 ff.
- der Parteien 283 ff.
- des Staates 349 ff.
- theoretische Grundlagen 264 ff.
- Trägerinnen 265 ff.

Zweck des Zivilprozessrechts 283

Abkürzungsverzeichnis

a[Gesetz]	alte, nicht mehr in Geltung stehende Fassung der Bestimmung
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Österreich
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/ der Europäischen Union
Abs.	Absatz
abV	alte Bundesverfassung der Schweiz vom 29. Mai 1874, in Kraft bis 31. Dezember 1999
A.C.	Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft
AJIL	American Journal of International Law
AJP	Aktuelle juristische Praxis
All. ER	All England Law Reports
Am. J. Comp. L.	— The American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Anor	another
Art.	Artikel
Artt.	die Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts, Schweiz
ATCA	Alien Tort Claims Act
ATS	Alien Tort Statute
AVR	Archiv des Völkerrechts
BBl	Bundesblatt, Schweiz
Bd.	Band
BDGIR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer/-innen
Berkeley J. Int'l. L.	— Berkeley Journal of International Law
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, Deutschland
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht, Schweiz

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BK	Berner Kommentar
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, Österreich
BlIntPr	Blätter für Internationales Privatrecht
Brook. J. Int'l L.	— Brooklyn Journal of International Law
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
Bull. civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de cassation
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerGE	Entscheidungen des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
C	Case
Cambridge L.J.	The Cambridge Law Journal
Cass. 1 ^{re} civ.	Cour de cassation, première chambre civile
Cass. 2 ^e civ.	Cour de cassation, deuxième chambre civile
Cass. civ.	Cour de cassation civile française
Cass. com.	Cour de cassation, chambre commerciale
Cass. req.	Chambre des requêtes de la Cour de cassation
Cass. soc.	Cour de cassation, chambre sociale
CC	Code civil, Frankreich
Ch	Chancery Division, Law Reports
Chicago J. Int'l. L.	— Chicago Journal of International Law
Cir.	Circuit
City Univ. Hong Kong L. Rev	— City University of Hong Kong Law Review
CJQ	Civil Justice Quarterly
CLC	Commercial Law Cases
Co	Company
COMI	Center of Main Interests
Comm	Commercial Division
Const. L.J.	Construction Law Journal
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
Corp	Corporation
CPC	Code de procédure civile, Frankreich
CPR	Civil Procedure Rules, England und Wales
CR	Commentaire romand

D.	Recueil de jurisprudence Dalloz
DB	Der Betrieb
D.C.	District of Columbia
D.D.C.	United States District Court for the District of Columbia
dens.	denselben
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DIP	Droit international privé
DMF	Le droit maritime français
dZPO	Zivilprozessordnung, Deutschland
E.	Erwägung
EBLR	European Business Law Review
ECLI	European Case Law Identifier
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
E.D.N.Y.	Eastern District of New York
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, Österreich
ELR	European Law Reporter
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
endg.	endgültig
EO	Exekutionsordnung, Österreich
ERA Forum	Zeitschrift der Europäischen Rechtsakademie
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
EuGVVO [2012]	— Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO 2015	Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung)

EuMVVO	Verordnung (EU) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
Europ. J. L. Reform	— European Journal of Law Reform
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZPR	europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWG	Erwägungsgrund
EWHC	High Court of Justice of England and Wales
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	und folgende Seite
F.2d	Federal Reporter, 2 nd Series
F.3d	Federal Reporter, 3 rd Series
FachHB	Fachhandbuch
F.Cas.	Federal Cases
Fed.Appx.	Federal Appendix
ff.	und folgende Seiten
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
F.S.R.	Fleet Street Reports: Cases in Intellectual Property Law
F.Supp.	Federal Supplement
GA	Generalanwalt
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
Geo. Wash. Int'l. L. Rev.	— The George Washington International Law Review
GesRZ	Der Gesellschafter: Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht
GestG	Gerichtsstandsgesetz
GG	Grundgesetz
gl.	gleich/-e/-er
GIUNF	Glaser/Unger Neue Folge
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode, Österreich
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil

Hastings Int'l & Comp. L. Rev. — Hastings International & Comparative Law
Review

Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch, Österreich
HGer	Handelsgericht
HL	House of Lords
Hrsg.	Herausgeber/-innen
i.c.	in casu
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
ILA	International Law Association
ILPr	International Legal Procedure
insb.	insbesondere
int.	international/-e/-er/-es
IO	Insolvenzordnung, Österreich
IPR	internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Schweiz
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IR	Informations rapides
IRV	Internationaler Rechtsverkehr
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
IZPR	internationales Zivilprozessrecht
IZVR	internationales Zivilverfahrensrecht
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBl	Juristische Blätter
J.B.L.	Journal of Business Law
J. Bus. Ethics	Journal of Business Ethics
JCP	Juris-Classeur – La Semaine Juridique
JDI	Journal du droit international
JETL	Journal of European Tort Law
JIBLR	Journal of International Banking Law & Regulation
J. Legal Anthropology	— Journal of Legal Anthropology
JN	Jurisdiktionsnormen, Österreich

Jur. Rev.	The Juridical Review
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KB	King's Bench Division
KG	Kommanditgesellschaft
KJ	Kritische Justiz
KOM	Europäische Kommission
krit.	kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz, Österreich
KUKO	Kurzkommentar
LFors	Loi sur les fors, Schweiz (Gerichtsstandsgesetz, GestG)
LG	Land(es)gericht
LGZ	Landesgericht für Zivilsachen
lit.	litera
Lit.	Literatur
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LQR	Law Quarterly Review
Ltd	Limited company
LugÜ [2007]	Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
LugÜ 1988	Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m.E.	meines Erachtens
Melb. J. Int'l. L.	— Melbourne Journal of International Law
MietSlg.	Mietrechtliche Entscheidungen
Minn. J. L. & Ineq	— Minnesota Journal of Law & Inequality
MMR	Multimedia und Recht
MNU	Multinationales Unternehmen
MPILux	Max-Planck-Institut Luxemburg für Internationales, Europäisches und Regulatorisches Verfahrensrecht
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n°	numéro
N.D.Cal.	Northern District of California
n.F.	neue Fassung
NGO	Nichtregierungsorganisation

NIQB	Northern Ireland Queen's Bench of High Court of Justice
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No	Number
Nordic J. Int'l. L.	— Nordic Journal of International Law
Notre Dame L. Rev.	— Notre Dame Law Review
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
öBGBI	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
ÖBl	Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
ÖBl-LS	Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht – Leitsätze
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof, Österreich
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
ONSC	Ontario Superior Court of Justice
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
Ors	others
öZPO	Zivilprozessordnung, Österreich
P.	English Law Reports, Probate Division
Para	Paragraph
PC	Privy Council
PIL	Private international law
Plc	Public limited company
QB	Queen's Bench
Q.B.	Queen's Bench, English Law Reports
QBD	Queen's Bench Division
QCCA	Québec Court of Appeal
QJ	Québec Judgements
Que SC	Rapports Judiciaires de Québec – Cour Supérieure
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
Rev. DIP	Revue de droit international privé
RIS	Rechtsinformationssystem

Riv. dir. int.	Rivista di Diritto Internazionale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
RS	Rechtssatz
Rs.	Rechtssache
RSC	Rules of the Supreme Court
Rspr.	Rechtsprechung
Rutgers U. L. Rev.	— Rutgers University Law Review
RVJ/ZWR	Revue valaisanne de jurisprudence/Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung
S.	Seite; Recueil Sirey
S.Ct.	The Supreme Court Reporter
S.D.Fla.	Southern District of Florida
S.D.N.Y.	Southern District of New York
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SJ	Semaine Judiciaire
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte/-r/-s
Somm.	Sommaires commentés
str.	strittig
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht
SZZP	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht
TCC	Technology and Construction Court
Tex. Int'l L.J.	Texas International Law Journal
The Dovenschmidt Q.	— The Dovenschmidt Quarterly
The Int'l Lawyer	— The International Lawyer
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
TVPA	Torture Victims Protection Act

u. a.	und andere; unter anderem
UKHL	United Kingdom House of Lords
UKPC	United Kingdom Privy Council
U.S.	United States Reports
USA	United States of America
Utrecht J. Int'l and Europ. L.	— Utrecht Journal of International and European Law
Utrecht L. Rev.	Utrecht Law Review
u.U.	unter Umständen
v	versus
v.	vom/von
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht
vgl.	vergleiche
VO 44/2001	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Vor(.)	Vorbemerkung(en)
Wash. & Lee L. Rev.	— Washington & Lee Law Review
Wash. U.L.Q.	Washington University Law Quarterly
WL	Westlaw Key Number System
WLR	The Weekly Law Reports
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Yale J. Int'l. L.	The Yale Journal of International Law
Yale L.J.	Yale Law Journal
Z	Ziffer (s. auch unten «Ziff.»)
Zak	Zivilrecht aktuell
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZK	Zürcher Kommentar
ZPO	Zivilprozessordnung

ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung, Zürich
ZPR	Zivilprozessrecht; Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZP Int.	Zeitschrift für Zivilprozess International, Köln
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, Zürich

Einleitung

Obwohl das Zivilprozessrecht konzeptionell auf der Konstellation eines Rechtsstreits zwischen zwei Parteien (Klägerin – Beklagte) aufbaut, geschieht es regelmäßig, dass in einem Verfahren mehr als je eine Partei auf der jeweiligen Seite des Prozesses steht. Das ist auch nicht verwunderlich: In einem sozialen Konflikt, der in Gestalt eines Rechtsstreits vor Gericht verhandelt wird, sind nur zu oft mehr als zwei Personen involviert. An einem Unfall können mehrere (vermeintlich) Geschädigte und Schädigerinnen beteiligt sein, ein wirtschaftsrechtlicher Disput kann die vertragsverletzenden Handlungen einer Mehrzahl an Geschäftspartnern betreffen und im Erbrechtsstreit kann es um das fragliche Erbrecht mehrerer Erben gehen. Selbst wenn über die Klagen nicht schon aus materiell- oder prozessrechtlichen Gründen gemeinsam und einheitlich entschieden werden muss, wie es im Fall der notwendigen Streitgenossenschaft zutrifft,¹ kann es gute Gründe dafür geben, über verschiedene, aber in Zusammenhang stehende Klagen gemeinsam zu verhandeln. Zum einen kann so über einen zusammenhängenden Sachverhaltskomplex einheitlich, umfassend und prozessökonomisch geurteilt werden. Zum anderen wird so auch inhaltlichen Widersprüchen in verschiedenen Urteilen, die über einen zusammenhängenden Sachverhaltskomplex absprechen, vorgebeugt.² Das Zivilprozessrecht lässt in den meisten Rechtsordnungen eine solche Zusammenfassung von Klagen zu;³ in den deutschsprachigen Rechtsordnungen entsteht dann auf der jeweiligen Seite des Prozesses eine sogenannte *Streitgenossenschaft*.

1 Zu den verschiedenen Formen der Streitgenossenschaft und deren Rechtsnatur vgl. etwa aus dem schweizerischem Schrifttum: BAUMGARTNER/DOLGE/MARKUS/SPÜHLER¹⁰, § 20 Rn. 44–65; GEIER, Streitgenossenschaft, 11 ff.; GEIGER, Streitgenossenschaft, 12 f.; GULDENER, ZPR³, § 34; VON HOLZEN, Streitgenossenschaft, 35 ff.

2 Vgl. nur zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ Dasser/Oberhammer³-T. MÜLLER/BAECHLER, Art. 6 LugÜ Rn. 1; Wieczorek/Schütze⁴-GARBER/NEUMAYR, Art. 8 EuGVVO Rn. 1; CHIARINY, Rev. crit. DIP 2017, 357, 359; GAUTHEY LADNER, Solidarité et consorcié, 160 f.; GEIER, Streitgenossenschaft, 31; LUND, Gerichtsstand, 23 ff.; zu Art. 42 Abs. 2 CPC etwa Cass. com. 23.12.1957, Rev. crit. DIP 1958, 385, 386; LETELLIER, Rev. DIP 1911, 339, 344 (Anm. zu Cass. req. 15.6.1909); LYON-CAEN, S. 1914 I, 177 (Anm. zu Cass. civ. 3.2.1914); zum *necessary or proper party gateway* etwa FAWCETT, Multi-party litigation in private international law, ICLQ 1995, 744, 746; oder auch zu Art. 7 GestG: DONZALLAZ, Commentaire, Art. 7 LFors Rn. 2; Müller/Wirth-MÜLLER, Art. 7 GestG Rn. 2, 7.

3 Für einen ersten Eindruck vgl. etwa die einschlägigen Vorschriften im englischen, französischen, österreichischen und schweizerischen Recht: Artt. 70 ff. chZPO; §§ 59 ff. dZPO; §§ 11 ff. öZPO; CPR 7.3.; Artt. 323 f. CPC.

- 2 Eine der Voraussetzungen für ein gemeinsames Verfahren ist freilich, dass das gewählte Gericht auch für alle Klagen zuständig ist – sachlich, aber auch örtlich und, das wird in dieser Arbeit besonders interessieren, international. Wie die gemeinsame Zuständigkeit hergestellt wird, ist im Grunde unerheblich. In Frage kommt – mit Blick auf die örtliche und internationale Zuständigkeit – neben einer zufälligen Übereinstimmung des allgemeinen Gerichtsstandes (wenn z.B. alle Beklagten in Zürich wohnen) auch ein sachbezogener Gerichtsstand wie etwa der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung oder auch eine auf dasselbe Gericht verweisende Gerichtsstandsvereinbarung. Daneben besteht noch eine weitere zuständigkeitsrechtliche Möglichkeit, um für in Zusammenhang stehende Klagen gegen verschiedene Beklagte einen gemeinsamen Gerichtsstand zu eröffnen: ein *Gerichtsstand der Streitgenossenschaft*. Dieser funktioniert *grosso modo* nach folgendem Prinzip: Ausgangspunkt ist eine Ankerbeklagte, für die nach allgemeinem Zuständigkeitsrecht bereits ein Gerichtsstand begründet ist. Typischerweise kommt dafür nicht jeder Typus von Gerichtsständen in Frage, sondern nur der allgemeine (Wohn-) Sitzgerichtsstand; es gibt aber auch Ausnahmen.⁴ An diesem sogenannten «Ankergerichtsstand» wird es der Klägerin nun unter Anwendung eines *Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft* ermöglicht, auch Klagen gegen weitere Beklagte anhängig zu machen, die mit der Klage gegen die Ankerbeklagte in einem sachlichen Zusammenhang stehen; man spricht von der zuständigkeitsbegründenden Konnexität.

I. Problemstellung und Gang der Untersuchung

- 3 Die vorliegende rechtsvergleichende Untersuchung ist von einem doppelten Erkenntnisinteresse getragen. Ausgangspunkt ist eine Divergenz im Recht der internationalen Zuständigkeit verschiedener Rechtsordnungen: Ein international anwendbarer Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gehört nicht zur Grundausstattung eines jeden nationalen Gerichtsstandskatalogs, sondern ist in manchen Rechtsordnungen vorhanden, während er in anderen fehlt.⁵ Er findet sich etwa im österreichischen (§ 93 Abs. 1 JN), französischen (Art. 42 Abs. 2 CPC) und englischen (CPR Practice Direction 6B § 3.1[3]) Recht.

4 Anders etwa die Lösung im englischen Recht (vgl. unten Rn. 15), ebenso bei Art. 15 ZPO und Art. 8a IPRG (vgl. unten Rn. 16), die allerdings bloß im Binnenverhältnis anwendbar sind.

5 Von den 27 Mitgliedstaaten der EU im Jahr 2007 kannten 20 einen internationalen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, während 7 keinen solchen vorsahen, vgl. NUYTS, Study on Residual Jurisdiction, 51 ff.

Auch im europäischen Zivilprozessrecht besteht eine entsprechende Bestimmung (Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ), die allerdings einen Wohnsitz des ausländischen Mitbeklagten in einem LugÜ-/EuGVVO-Staat voraussetzt.⁶ Ein entsprechender Gerichtsstand fehlt hingegen im deutschen, aber auch im schweizerischen Recht.⁷ Die vorliegende Untersuchung möchte dieser Divergenz nachgehen und die grundsätzliche rechtspolitische Frage beantworten, *ob es sich empfiehlt, einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft in das Recht der internationalen Zuständigkeit aufzunehmen beziehungsweise einen solchen beizubehalten.*

Darüber hinaus soll in dieser Arbeit die Rolle eines international anwendbaren Streitgenossenschaftsgerichtsstandes im Kontext eines spezifischen, gegenwärtig intensiv diskutierten rechtssoziologischen Phänomens untersucht werden: der sogenannten «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen. Mit dem – nicht ganz präzisen⁸ – Begriff der «Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen» werden gemeinhin Schadenersatzklagen bezeichnet, die regelmäßig (aber nicht notwendigerweise⁹) vor staatlichen Gerichten erhoben werden und folgende Merkmale aufweisen: Personen, typischerweise aus armen Staaten des Globalen Südens, erleiden einen Schaden, der der wirtschaftlichen Aktivität eines global agierenden Unternehmens angelastet wird.

6 EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u. a.*, Rn. 49 ff., 56 und Tenor Nr. 3; grundlegend zum Problem und sogar für eine direkte Anwendung auf Drittstaatenbeklagte GEIMER, WM 1979, 350, 357; vgl. exemplarisch aus der älteren Literatur auch KROPHOLLER, HB IZVR I, Kap. III, Rn. 720; VOSSLER, IPRax 2007, 281, 282 sowie die umfangreichen Nachweise zum (damaligen) Meinungsstand bei LUND, Gerichtsstand, 150 f.

7 Art. 8a IPRG ist zwar Teil des Gesetzes über das internationale Privatrecht, allerdings nur anwendbar, wenn die Streitgenossen bereits «[...] nach diesem Gesetz in der Schweiz verklagt werden können [...]», also die internationale Zuständigkeit der Schweiz für alle Klagen bereits *a priori* gegeben ist; vgl. nur BSK IPRG⁴-DROESE, Art. 8a IPRG Rn. 3f.; auch die Materialien sprechen eine eindeutige Sprache: «Anders als namentlich Artikel 6 Ziffer 1 revLugÜ soll die vorgeschlagene Norm keine internationalen Gerichtsstände der Klagenhäufung schaffen. Die Klagenhäufung begründet gemäss der vorgeschlagenen Anpassung des IPRG den schweizerischen Gerichtsstand nicht, sie erlaubt lediglich eine örtliche Verfahrenskonzentration. Sollen mehrere Parteien (oder dieselbe bezüglich verschiedener Ansprüche) aufgrund einer Klagenhäufung vor einem einzigen schweizerischen Gericht verklagt werden, so muss bezüglich jeder beklagten Partei (oder jedes eingeklagten Anspruches) ein Gerichtsstand aufgrund der übrigen Bestimmungen des IPRG in der Schweiz gegeben sein» (BBl 2009, 1777, 1827 f.).

8 Kritisch etwa M. WELLER in FS Kohler 2018, 583 Fn. 1.

9 Diskutiert wird ebenso eine schiedsrechtliche Vorgangsweise, vgl. dazu insbesondere die im Dezember vom CILC veröffentlichten The Hague Rules on Business and Human Rights; in der Praxis scheinen schiedsrechtliche Lösungen aber noch nicht vermehrt gewählt worden zu sein, was in Anbetracht der Fallkonstellationen auch nicht gerade überrascht.

Typischerweise – zumindest was die Verfahren vor europäischen Gerichten betrifft – streben die Geschädigten sodann eine Klage gegen die in ihren Augen letztverantwortliche Konzernmuttergesellschaft an ihrem Sitz im Globalen Norden an, möchten aber gleichzeitig die lokal agierende und unmittelbar schädigende Tochtergesellschaft (oder, was in dieser Arbeit allerdings nicht im Fokus stehen wird, einen lokal ansässigen Zulieferer) als Streitgenossin mit ins Recht fassen, wie es insbesondere in der englischen Gerichtspraxis deutlich wurde.¹⁰ Unter dem Eindruck dieser praktischen Erfahrung verbreitete sich auch in der rechtspolitischen Debatte um «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen die Ansicht, dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ein geeignetes Institut sei, um die (regelmäßig nur lückenhaft bestehenden¹¹) Rechtsschutzmöglichkeiten von Geschädigten zu verbessern.¹² Diese These gilt es, aufbauend auf die allgemeinen Erkenntnisse des ersten und zweiten Teils der Arbeit, zu hinterfragen: Zu klären ist also, *ob in einem auf Drittstaatenbeklagte anwendbaren Streitgenossenschaftsgerichtsstand eine valable Lösung zu erkennen ist, um die im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen typischerweise bestehenden Rechtsschutzlücken zu schließen.*

- 5 Für eine valide rechtspolitische Auseinandersetzung – abstrakt sowie konkret am Beispiel der «Menschenrechtsklagen» – ist jedoch ein tiefes Verständnis des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft unabdingbar. Dieses soll in einer umfassenden rechtsvergleichenden Analyse im ersten Teil der Untersuchung erarbeitet werden. Im zweiten Teil der Arbeit werden der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft allgemein – abstrakt sowie die konkreten nationalen Varianten anhand der Zuständigkeitsinteressen auf ihre Ausgewogenheit und Fairness hin geprüft. Im dritten Teil der Arbeit folgt die Auseinandersetzung mit dem Problemkreis der «Menschenrechtsklagen».

10 Bspw. in *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2017] EWHC 371 (QB); *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2018] EWCA Civ 1532 [2018] EWCA Civ 1532; *Kalma & Ors v African Minerals Ltd* [2018] EWHC 3506 (QB); *Kesabo & Ors v African Barrick Gold Plc & Anor* [2013] EWHC 3198 (QB); *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2017] EWCA Civ 1528; *Oguru & Ors v Royal Dutch Shell Plc.*, ECLI:NL:GHDHA:2015:3586; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc* [2018] EWCA Civ 191; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc & Anor* [2021] UKSC 3; genauer noch unten Rn. 454 ff.

11 Genauer unten Rn. 470 ff.

12 Vgl. etwa EUROPEAN GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW, Recommendation, Proposal Nr. II 1., Commentary Nr. 3, 5.; ILA, International Civil Litigation, 40 sowie aus der rechtswissenschaftlichen Literatur etwa SCHWENZER/HOSANG, SZIER 2011, 273, 279.

II. Begriff des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes

Der Begriff *Gerichtsstand der Streitgenossenschaft* führt ein wenig in die Irre, da in ihm nicht die zuständigkeitsrechtliche Legitimationsgrundlage und das zentrale Anknüpfungsmerkmal des Gerichtsstandes – der Zusammenhang zwischen den Klagen (die *Konnexität*) – zum Ausdruck kommt, sondern das prozessuale Ergebnis seiner Anwendung: die *Bildung einer* (in den meisten Fällen: *einfachen*) *Streitgenossenschaft*. Zwischen den beiden Instituten – dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft auf der einen Seite sowie dem prozessualen Institut der einfachen Streitgenossenschaft auf der anderen Seite – bestehen allerdings wesentliche konzeptionelle Unterschiede: Während der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft eine Beklagte fernab ihres (Wohn-)Sitzes gerichtspflichtig macht, dient das prozessuale Institut der einfachen Streitgenossenschaft dazu, Klagen, die bereits vor demselben Gericht anhängig sind oder anhängig gemacht werden können, in einem Prozess zusammenzufassen. Im zweiten Szenario findet also gegen jeden der potenziellen Streitgenossen so oder so ein Verfahren vor einem bestimmten Gericht statt – ob dies nun in einem gemeinsamen Verfahren vonstattengeht oder getrennt, ist aus der Sicht der Beklagten zwar nicht einerlei, die Mehrbelastung aufgrund der Miteinbeziehung weiterer Parteien erscheint aber in der Regel zumutbar, insbesondere, wenn die Zahl der Streitgenossen insgesamt klein bleibt und zwischen den Klagen ein besonders enger Zusammenhang besteht, sodass sich überwiegend dieselben Fragen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht stellen. Anders verhält es sich im Fall des Gerichtsstandes: Hier müssen die legitimen Zuständigkeitsinteressen der Beklagten, die auf eine möglichst weitreichende Begrenzung ihrer Gerichtspflicht abseits ihres (Wohn-)Sitzes ausgerichtet sind, einkalkuliert werden.¹³ Im internationalen Verhältnis, wo der Beklagten sogar eine Gerichtspflicht im Ausland droht, gilt das umso mehr. *Prima facie* ist daher festzuhalten, dass zwischen dem Gerichtsstand und dem Institut der Streitgenossenschaft ein konzeptioneller Unterschied besteht; eine Übereinstimmung des Anwendungsbereichs beider Institute kann daher nicht ohne Weiteres angenommen werden.¹⁴ Der Gerichtsstand

13 Dazu eingehend der 2. Teil der Untersuchung.

14 Zum geltenden Recht wird dies allerdings nicht immer so gesehen: So will etwa ROTH (FS Kropholler [2008] 885, 892 ff.) zur Bestimmung der Konnexität nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ schlicht auf den Anwendungsbereich der §§ 59 f. dZPO abstellen; ähnlich Schlosser/Hess⁵-SCHLOSSER, Art. 8 EuGVVO Rn. 4 («Alle Fälle der § 59 f. ZPO dürften erfasst sein»); vorsichtiger Saenger⁹-DÖRNER, Art. 8 EuGVVO Rn. 4

der Streitgenossenschaft führt ein Eigenleben, er sollte aus sich selbst heraus begriffen und nicht als eine (zuständigkeitsrechtliche) Fortschreibung des prozessualen Instituts der Streitgenossenschaft verstanden werden. Auch zu diesem Verständnis «aus sich selbst heraus» soll diese Arbeit beitragen.

(«Aus deutscher Sicht dürfte eine Orientierung an den für die einfache Streitgenossenschaft gem. §§ 59, 60 ZPO geltenden Regeln zulässig sein»); Musielak/Voit¹⁹-STADLER, Art. 8 EuGVVO Rn. 3 («[...] zumindest kann die Umschreibung der einfachen Streitgenossenschaft in § 60 ZPO einen Anhaltspunkt geben»); dagegen etwa ALBICKER, Gerichtsstand, 138 ff.; bemerkenswert auch Fasching²-SIMOTTA, Art. 6 EuGVVO Rn. 25, die alle Formen der Streitgenossenschaft nach österreichischem Recht – also neben der einheitlichen Streitpartei (§ 14 öZPO) und der materiellen (§ 11 Z 1 öZPO) auch die formelle Streitgenossenschaft (§ 11 Z 2 öZPO) – unter den Konnexitätsbegriff des Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 fallen lassen möchte, wobei Letztere nicht einmal die örtliche Zuständigkeit im Binnenverhältnis nach § 93 Abs. 1 JN zu begründen vermag, sondern gerade eine gemeinsame Zuständigkeit voraussetzt (gänzlich unbestritten; vgl. nur Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 2; sowie etwa bereits OGH 20.10.1936, 3 Ob 914/36, SZ 18/175 und eingehend unten Rn. 23); implizit auf diese Widersprüchlichkeit aufmerksam machend auch KÖNIG, RZ 1997, 240, 241.

Auch zur Bestimmung des Anwendungsbereichs des Art. 15 chZPO – der keine eigenständige Definition der Konnexität enthält und nach seinem Wortlauf *prima facie* undifferenziert auf «Streitgenossen» anwendbar sein soll – wollen viele Stimmen in der Literatur schlicht die Grenzen der Artt. 70, 71 chZPO übernehmen: Brunner/Gasser/Schwander²-BORLA-GEIER, Art. 15 ZPO Rn. 10; BSK ZPO³-M. WEBER, Art. 15 ZPO Rn. 2; CR-CPC²-HALDY, Art. 15 ZPO Rn. 2; KUKO ZPO³-HAAS/SCHLUMPF, Art. 15 ZPO Rn. 9; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger³-SUTTER-SOMM/GRIEDER, Art. 15 ZPO Rn. 4; Blattmann/Moretti, SJZ 2012, 589, 591; GABOT, ZZZ 2011, 189, 192; für eine Orientierung an Art. 6 Nr. 1 LugÜ hingegen BK ZPO-GÜNGERICH/WALPEN, Art. 15 ZPO Rn. 14; kritisch und für eine Differenzierung KUKO ZPO³-DOMEJ, Art. 71 ZPO Rn. 5; das BGR hat eine Differenzierung zwischen Art. 15 chZPO und Art. 71 chZPO allerdings abgelehnt (BGE 145 III 460, 465 E. 4.2.3.); schon für Art. 7 GestG wurde vertreten, dass dieser durch jede Form der (damals noch kantonal geregelten) Streitgenossenschaft begründet werden könne (sehr großzügig etwa Müller/Wirth-MÜLLER, Art. 7 GestG Rn. 11 ff., 21); im Fall einfacher Streitgenossen einen «hinreichend intensiven Zusammenhang» fordernd, zu dessen Bestimmung Art. 22 Abs. 3 LugÜ herangezogen werden könne (was konzeptionell ebenfalls problematisch ist, vgl. unten Rn. 58), hingegen Kellerhals/von Werdt/Güngerich²-KELLERHALS/GÜNGERICH, Art. 7 GestG Rn. 15; einen speziell auf Art. 7 GestG gemünzten Begriff der einfachen Streitgenossenschaft scheint hingegen Reetz zu vertreten (vgl. Spühler/Tenchio/Infanger-REETZ, Art. 7 GestG Rn. 5, 11).

1. Teil:

Ausgestaltung und Dogmatik internationaler Streitgenossenschaftsgerichtsstände

Die nachfolgende Analyse geht nach dem Muster eines verschränkten Rechtsvergleichs vor. Sie ist dementsprechend nicht in Länderberichte unterteilt, sondern nach zentralen Anwendungsfragen des Gerichtsstandes geordnet. Da sich die Ausführungen von Anfang an spezifischen Detailfragen widmen, empfiehlt es sich, einleitend zur besseren Orientierung die besprochenen Normen in aller Kürze vorzustellen.

Das *österreichische* Zivilprozessrecht kennt bereits seit der Einführung der öZPO und ihrer Begleitgesetze im Jahre 1895 mit § 93 Abs. 1 JN einen Gerichtsstand der passiven Streitgenossenschaft. Die Bestimmung lautet: «Mehrere Personen, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten haben, können als Streitgenossen, sofern nicht für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand begründet ist, vor jedem inländischen Gerichte geklagt werden, bei welchem einer der Streitgenossen oder, wenn sich unter ihnen Haupt- und Nebenverpflichtete befinden, einer der Hauptverpflichteten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, es sei denn, daß das Gericht auch durch Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden kann.» § 93 Abs. 1 JN regelt im Grunde (nur) die örtliche Zuständigkeit österreichischer Gerichte, ist aber aufgrund der in § 27a JN heute sogar ausdrücklich normierten¹⁵ Doppelfunktionalität der örtlichen Zuständigkeit

15 § 27a JN wurde erst 1997 eingeführt. Davor war durchaus umstritten, ob § 93 Abs. 1 JN überhaupt im internationalen Verhältnis anzuwenden ist: In einem früheren Vorschlag zur öZPO lautete die Vorschrift: «Mehrere Personen, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen *inländischen* Gerichten haben, können als Streitgenossen [...] [*Hervorhebung* hinzugefügt]» (Materialien öZPO I, 729). In der Gesetz gewordenen Version wurde auf den Zusatz «inländisch» zwar verzichtet, im Bericht der Permanenzkommission des Herrenhauses und des Permanentenausschusses des Abgeordnetenhauses allerdings angemerkt, dass die vorgenommenen Änderungen lediglich stilistischer Natur seien (Materialien öZPO II, 335 f.; vgl. auch NEUMANN, Kommentar⁴, 232). Der OGH selbst sprach sich jedoch sehr früh für eine Anwendbarkeit auf ausländische Streitgenossen aus (OGH 20.2.1906, GIUNF 3330; bestätigt in OGH 15.11.1983, 5 Ob 615/83; OGH 19.11.1986, 3 Ob 579/86; OGH 16.12.1987, 3 Ob 639/86, JBl 1989, 48 (Anm. SCHWIMANN)).

auch im internationalen Verhältnis und zur Prüfung der internationalen Zuständigkeit anzuwenden.¹⁶ Auch § 93 Abs. 1 JN erfordert einen inländischen Ankerbeklagten, an dessen allgemeinem Gerichtsstand konnexe Klagen gegen ausländische Mitbeklagte anhängig gemacht werden können, wobei zur Bestimmung der erforderlichen Konnexität hier auf das prozessuale Institut der (materiellen) Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 ÖZPO verwiesen wird.

- 9 Auch das *französische* Prozessrecht kennt schon seit 1806 mit Art. 59 Abs. 2 CPC (nach der Revision 1970 Art. 59 Abs. 4 CPC) einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, der beinahe wortgleich in den Nouveau Code de procédure civile von 1974 übernommen wurde und nunmehr in Art. 42 Abs. 2 CPC zu finden ist. Die Bestimmung lautet: «*S'il y a plusieurs défendeurs, le demandeur saisit, à son choix, la juridiction du lieu où demeure l'un d'eux.*» Oder übersetzt: Bei einer Mehrheit von Beklagten kann der Kläger unter den Wohnsitzgerichtsständen der Beklagten wählen. Obgleich die Norm im Abschnitt zur örtlichen Zuständigkeit der französischen Gerichte zu verorten ist, vermag sie – ähnlich dem österreichischen Recht – unter Anwendung der Doktrin der Doppelfunktionalität der örtlichen Zuständigkeit¹⁷ die internationale Zuständigkeit der französischen Gerichte zu begründen.¹⁸ Auch Art. 42 Abs. 2 CPC erfordert einen in Frankreich ansässigen Ankerbeklagten¹⁹ und – obwohl nicht ausdrücklich festgehalten – das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen der gegen den französischen Ankerbeklagten erhobenen Klage und der Klage gegen den ausländischen Mitbeklagten (Konnexität).²⁰

- 10 Die entsprechende Vorschrift des *englischen Rechts* ist der sogenannte *necessary or proper party gateway* nach CPR Practice Direction 6B § 3.1(3), die

16 Vgl. nur OGH 7.11.2002, 6 Ob 174/02k; OGH 9.10.2002, 7 Ob 148/02v, *ecolex* 2003/72; OGH 13.7.2010, 4 Ob 116/10b; explizit auch RIS-Justiz RS0045425; aus der Lit. Höllwerth/Ziehensack-BRAUN, § 93 JN Rn. 6; Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 18; Rechberger/Klicka⁵-MAYR, § 93 JN Rn. 4; anders offenbar noch PETSCHKEK/STAGEL, Zivilprozeß, 121 («Exterritoriale unterstehen also auch nicht dem Gerichtsstand nach § 93 JN»).

17 Grundlegend Cass. civ. 19.10.1959, Rev. crit. DIP 1960, 215, 216 (Anm. Y.L.) = JDI 1960, 486 («Pelassa»); *Audit/d'Avout*, DIP⁸, Rn. 410 ff., 425; *Batiffol/Lagarde*, DIP⁷ II, Rn. 672f.; vgl. auch KUNKLER, Zivilverfahren im französischen Rechtskreis, 56; SCHÜTZE, Rechtsverfolgung, Rn. 634; daran hat auch die Reform des Zivilprozessrechts in Frankreich 1976 nichts geändert, vgl. HUET, JDI 1976, 342, 353.

18 Cass. req. 26.12.1899, D. 1900 I, 90; Cass. 1^{re} civ. 6.12.1989, n° 87-11747; Cass. 1^{re} civ. 24.2.1998, D. 1998 IR 85 = Rev. crit. DIP 1999, 309 (Anm. SINAY-CYTERMANN); Cass. soc. 28.11.2007, n° 06-4622; Cass. 1^{re} civ. 26.6.2019, n° 18-12541; Cour d'appel Paris 6.6.2007, n° 07-338708 = JCP II 10151 (Anm. ANCEL); Trib. comm. Seine 11.12.1964, DMF 1965, 245; Trib. comm. Paris 27.5.1983, JCP 1986 II, 20542 (Anm. COURBE); *Audit/d'Avout*, DIP⁸, Rn. 456; COUR DE CASSATION, Étude 187 f.; GAUDEMET-TALLON, Prorogation, Rn. 421; LETELLIER, Rev. DIP 1911, 339, 344 (Anm. zu Cass. req. 15.6.1909).

19 Unten Rn. 14.

20 Unten Rn. 38 ff.

auf der im Wesentlichen inhaltsgleichen²¹ Vorgängerbestimmung RSC Order 11, r. 1(1)(c) beruht und diese 1999 ablöste. Entsprechend der Funktionsweise des Zuständigkeitsrechts in England und Wales handelt es sich dabei nicht um eine Zuständigkeitsvorschrift nach kontinentaleuropäischem Verständnis, sondern um einen Zustellungstatbestand, der die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Zustellung an einen ausländischen Beklagten in einer bestimmten Konstellation festlegt. Denn allgemein gilt: Kann nicht rechtmäßig zugestellt werden, können die englischen Gerichte nicht (international) zuständig sein.²² Ausgangs- beziehungsweise «Ankerpunkt» des *necessary or proper party gateway* ist ein in England und Wales zu führendes Hauptverfahren gegen eine Ankerbeklagte.²³ Daher muss zuerst die internationale Zuständigkeit der englischen Gerichte für die Ankerbeklagte bestehen (CPR Practice Direction 6B § 3.1 [3]).²⁴ Außerdem muss die Klage gegen die Ankerbeklagte von gewisser Substanz sein (CPR Practice Direction 6B § 3.1 [3][a]).²⁵ Nun wechselt der Fokus der Prüfung auf die Klage gegen die ausländische Mitbeklagte: Zunächst muss geprüft werden, ob die Klage gegen sie Aussicht auf Erfolg aufweist (*a reasonable prospect of success*; CPR r. 6.37[1][b]).²⁶ Anschließend ist zu untersuchen, ob die ausländische Mitbeklagte als eine notwendige oder angemessene Partei (*necessary or proper party*) im Verhältnis zu dem wegen der Ankerklage geführten Verfahren angesehen werden kann (CPR Practice Direction 6B § 3.1[3][b]).²⁷ Abschließend ist nach CPR 6.37(3) zu prüfen, ob England und Wales ein angemessener (*appropriate*) Ort für ein Verfahren gegen die ausländischen

21 *United Film Distribution Ltd & Anor v Chhabria & Ors* [2001] EWCA Civ 416, Rn. 38.

22 «When process cannot legally be served upon the defendant, the court can exercise no jurisdiction over him. In proceedings in personam the converse of this statement holds good, and whenever a defendant can be legally served with process, then the court, on service being affected, has jurisdiction to entertain a claim against him», DICEY, MORRIS & COLLINS, Conflict of Laws¹⁵, Rn. 11-003; vgl. auch CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 323f.; will der Beklagte die internationale Zuständigkeit der englischen Gerichte rügen, so hat er die Rechtmäßigkeit der Zustellung zu bekämpfen (CPR r. 11(1)(a)); wird der Beklagten Recht gegeben, wird das Gericht die Zustellung für ungültig erklären («set aside», CPR r. 11[6][b]).

Interessanterweise sah das *common law* ursprünglich überhaupt keine Möglichkeiten zur Auslandszustellung vor, vgl. Arzandeh, JPIL 2019, 516, 518; MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, Conflict of Laws⁹, Rn. 7-012; ZUCKERMAN, Civil Procedure³, Rn. 5.160. Daran wurde freilich nicht festgehalten.

23 Vgl. nur CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 337.

24 Unten Rn. 15.

25 Unten 1. Teil V.A.3. und V.B.3.

26 *AK Investment CJS v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 71; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell & Anor* [2017] EWHC 89 (TCC), Rn. 20; *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2017] EWCA Civ 1528, Rn. 54 ff.; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 20; genauer unten 1. Teil IV.C.1.

27 Unten 1. Teil IV.C.2.

Mitbeklagten ist.²⁸ Dabei handelt es sich um den *forum non conveniens*-Test.²⁹ Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass England und Wales nicht als ein angemessenes Forum für die Klage gegen die ausländische Mitbeklagte anzusehen ist, so muss zusätzlich geprüft werden, ob das Verfahren aus Gründen prozessualer Gerechtigkeit nicht doch in England und Wales geführt werden kann.³⁰

11 Angelehnt an den französischen Art. 42 Abs. 2 CPC besteht auch im *europäischen* Zivilprozessrecht mit Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft. Die Vorschrift lautet in der EuGVVO:³¹ «Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden: (1) wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.» Rechtstechnisch betrachtet folgt auch Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ der bereits bekannten Struktur: Erforderlich ist eine Ankerbeklagte, an deren allgemeinem Gerichtsstand bei entsprechender Konnexität zwischen den Klagen auch die Klage gegen eine ausländische Mitbeklagte anhängig gemacht werden kann.

12 Die angeführten Bestimmungen weisen eine weitgehend vergleichbare Struktur auf, an der sich auch der Aufbau des nachfolgenden Rechtsvergleichs orientiert. Zunächst können zwei Typen von Beklagten mit klar verteilten Rollen unterschieden werden: die (inländische) Ankerbeklagte als Vermittlerin des Gerichtsstandes einerseits (1. Teil I) und die im Ausland domizilierte Mitbeklagte andererseits (1. Teil III). Zentrales Tatbestandsmerkmal des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ist sodann die Voraussetzung der Konnexität (1. Teil IV). Zuletzt wird die Anknüpfung zusätzlich von bestimmten die Ankerklage betreffenden Merkmalen abhängig gemacht sowie ein spezifisches Rechtsmissbrauchsverbot diskutiert (1. Teil V).

28 «The court will not give permission unless satisfied that England and Wales is the proper place in which to bring the claim», CPR 6.37(3); genauer unten 1. Teil IV.F.3.

29 ARZANDEH, Forum (Non) Conveniens, 80; CHIODO, C/JQ 2019, 300, 306 mit Verweis auf das grundlegende Urteil zur Prüfung des Forum Non Conveniens; *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460; zu dieser Entscheidung auch unten Rn. 95.

30 *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 478; *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] UKHL 41, Rn. 17 ff.; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 88 ff., *VTB Capital Plc v Nutritek International Corp & Ors* [2013] UKSC 5, Rn. 44; genauer unten 1. Teil IV.F.3.c).

31 Im LugÜ ist anstelle von «[...] im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats [...]» die Wortfolge «[...] im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates [...]» zu lesen; davon abgesehen sind die beiden Bestimmungen allerdings identisch.

I. Ankerbeklagte

Ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft steht typischerweise, im internationalen wie im nationalen Verhältnis, immer nur relativ zu einem bereits bestehenden Forum für eine Klage gegen die Hauptbeklagte zur Verfügung. Am Gerichtsstand dieser originären Klage kann dann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl an Klagen gegen weitere Mitbeklagte anhängig gemacht werden – sofern für jede der Klagen die Voraussetzungen des jeweiligen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes gegeben sind. Allerdings kommt nicht jedweder Gerichtsstand als Ankergerichtsstand in Frage; meist ist der einzig zulässige Anknüpfungspunkt der allgemeine Gerichtsstand der Ankerbeklagten. Wie das englische Recht beweist, ist das jedoch nicht immer der Fall.

II. Beschränkungen möglicher «Ankergerichtsstände»

Nach österreichischem³² und französischem Recht kann die Zuständigkeitskonzentration nur am Wohnsitzgerichtsstand der Ankerbeklagten erfolgen; keine andere Anknüpfung kommt in Betracht. Im Fall des § 93 Abs. 1 JN folgt dies aus dem klaren Wortlaut der Norm, wonach nur am «allgemeinen Gerichtsstand» der Ankerbeklagten eine Zuständigkeitskonzentration stattfinden kann. Der «allgemeine Gerichtsstand» einer natürlichen Person befindet sich nach der JN an deren Wohnsitz oder am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts (§ 66 Abs. 1 JN)³³ und bei einer juristischen Person am Sitz der Hauptverwaltung (§ 75 Abs. 1 JN). Weist die Ankerklage einen Auslandsbezug auf – welcher im hier interessierenden Kontext typischerweise gegeben sein wird –, so gründet sich die internationale Zuständigkeit in der Regel auf europäisches Zuständigkeitsrecht, während für die örtliche Zuständigkeit weiterhin nationales Recht maßgeblich bleibt.³⁴ Auch für Art. 42 Abs. 2 CPC folgt eine

32 Eine Ausnahme besteht allerdings nach Ansicht des OGH: Im Fall einer Ankerklage gegen eine Verlassenschaft gilt § 77 JN (Gerichtsstand für Verlassenschaftsangelegenheiten) als ein tauglicher Ankergerichtsstand (OGH 17.11.1936, 1 Ob 1014/36, SZ 18/186). Das leuchtet ein, schließlich ist § 77 JN der «allgemeine Gerichtsstand» für Klagen gegen die Verlassenschaft.

33 Zwischen beiden Anknüpfungspunkten kann der Kläger grundsätzlich frei wählen, vgl. nur Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 66 JN Rn. 1.

34 Siehe nur Dasser/Oberhammer³-DASSER, Art. 2 LugÜ Rn. 13; MünchKommZPO⁶-GOTTWALD, Art. 4 EuGVVO Rn. 28; Schlosser/Hess⁵-SCHLOSSER, Art. 4 EuGVVO Rn. 1; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 4 EuGVVO Rn. 4.

gleichlautende Einschränkung aus dem klaren Wortlaut der Norm («[...] *la juridiction du lieu où demeure l'un d'eux*»). Der Wohnsitz richtet sich wiederum grundsätzlich nach Art. 42 Abs. 1 CPC; für das internationale Verhältnis gilt das für Österreich Gesagte sinngemäß. Die Beschränkung auf den Wohnsitzgerichtsstand findet sich in dieser Form letztlich auch in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wieder: «[...] wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat [...]».

- 15 Hingegen ist es nach englischem Recht unerheblich, auf welchen Gerichtsstand beziehungsweise, nach der Konzeption des englischen Zuständigkeitsrechts, auf welchen Zustellungstatbestand sich die internationale Zuständigkeit der englischen Gerichte für die Ankerbeklagte gründet.³⁵ So kommen die verschiedensten Anknüpfungspunkte, beziehungsweise Zustellungsgründe, in Frage;³⁶ CPR Practice Direction 6B § 3.1 enthält keine diesbezügliche Beschränkung nach dem Muster des österreichischen, französischen oder europäischen Rechts. So ist durchaus denkbar, dass auch die Zustellung gegen den Hauptbeklagten extraterritorial erfolgen muss und der gerichtlichen Zustimmung bedarf.³⁷ In *Standard Bank Plc v EFAD Real Estate Company WLL & Ors* gründete sich die internationale Zuständigkeit der englischen Gerichte gegen den in Kuwait inkorporierten Ankerbeklagten etwa bloß auf eine Gerichtsstandsvereinbarung.³⁸ Es ist zudem einerlei, ob die Zustellung bereits erfolgte oder nur rechtmäßig möglich ist und zukünftig erfolgen soll.³⁹ Es ist also durchaus denkbar, dass die Zuständigkeit für die Ankerbeklagte aus einer vom Wohnsitzgerichtsstand⁴⁰ abweichenden Norm abgeleitet wird. Nach CPR Practice Direction 6B § 3.1(3) darf sich die Zustellung nur nicht nach *dieser* Norm richten («[...] (*otherwise than in reliance on this*

35 *Standard Bank Plc v EFAD Real Estate Company WLL & Ors* [2014] EWHC 1834 (Comm), Rn. 1; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 337; DICEY, MORRIS & COLLINS, Conflict of Laws¹⁵, Rn. 11-163.

36 Vgl. CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 337; DICEY, MORRIS & COLLINS, Conflict of Laws¹⁵, Rn. 11-163.

37 Dazu DICEY, MORRIS & COLLINS, Conflict of Laws¹⁵, Rn. 11-163.

38 *Standard Bank Plc v EFAD Real Estate Company WLL & Ors* [2014] EWHC 1834 (Comm), Rn. 1.

39 CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 337 m.w.N.

40 Vor dem endgültigen Vollzug des Brexit war freilich Art. 4 EuGVVO für die internationale Zuständigkeit maßgeblich (vgl. nur ARISTOVA, Utrecht L. Rev. 2018, 6, 10 f.; Lee, Const. L.J. 2018, 823, 824; oder aus der Rspr. *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC), Rn. 53); nunmehr ist für die internationale Zuständigkeit der englischen Gericht allein nationalstaatliches Recht maßgeblich, vgl. nur MANKOWSKI, EuZW Sonderausgabe 1/2020, 3, 8 f.; sowie zum englischen Zuständigkeitsrecht Post-Brexit eingehend GILLIES, J.B.L. 2020, 161.

paragraph) [...]».⁴¹ Eine Beklagte, die auf Grundlage des *necessary or proper party gateway* vor ein englisches Gericht gezogen wurde, kann also nicht selbst als Ankerbeklagte für eine weitere, ausländische Mitbeklagte herhalten. Eine «zuständigkeitsrechtliche Kette» an Streitgenossen, beziehungsweise *necessary or proper parties*, ist ausgeschlossen. Da allerdings kaum Konstellationen vorstellbar sind, in welchen eine zusätzliche Mitbeklagte als *necessary or proper party* zwar im Verhältnis zur ersten Mitbeklagten, nicht aber zur ursprünglichen Ankerbeklagten einzuordnen wäre, wird die Zuständigkeitskonzentration nur selten an dieser Einschränkung scheitern.

Die englische Regelung wirkt auf den ersten Blick wie eine aus dem Rahmen fallende Besonderheit. Sie steht allerdings nicht gänzlich auf freiem Feld: Die – wenn auch nicht die internationale Zuständigkeit begründenden – schweizerischen Gerichtsstände der Streitgenossenschaft nach Art. 8a Abs. 1 IPRG und Art. 15 Abs. 1 ZPO knüpfen ebenso an einem beliebigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Gerichtsstand der Ankerbeklagten an.⁴² Der englische *necessary or proper party gateway* ist insofern besonders großzügig, als sogar ein prorogiertes Forum als Ankergerichtsstand für ausreichend erachtet wird.⁴³ Art. 15 Abs. 1 ZPO schließt diese Möglichkeit ausdrücklich aus («[...]», sofern diese Zuständigkeit nicht nur auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruht»). Der Wortlaut von Art. 8a Abs. 1 IPRG lässt hingegen auf das Gegenteil schließen, da eine ausdrückliche Beschränkung fehlt. Gleiches galt auch für den mit Inkrafttreten der eidgenössischen ZPO aufgehobenen Art. 7 Abs. 1 GestG, zu dem das Bundesgericht noch entschied, dass auch ein prorogiertes Forum als Ankergerichtsstand ausreichen könne.⁴⁴ Da der Gesetzgeber sich in Anbetracht der Formulierung in Art. 15 Abs. 1 ZPO der Problematik wohl durchaus bewusst war, ohne aber eine Beschränkung im zeitgleich rechtspolitisch diskutierten Art. 8a Abs. 1 IPRG⁴⁵ zu integrieren, erscheint die Annahme eines gesetzgeberischen Versehens, das eine teleologische Reduktion

41 CPR Practice Direction 6B § 3.1(3).

42 Zu Art. 15 ZPO siehe BK ZPO-GÜNGERICH/WALPEN, Art. 15 ZPO Rn. 7; KUKO ZPO³-HAAS/SCHLUMPF, Art. 15 ZPO Rn. 4; zu Art. 8a IPRG siehe BSK IPRG⁴-DROESE, Art. 8a IPRG Rn. 12; ZK-IPRG³-MÜLLER-CHEN, Art. 8a IPRG Rn. 35 ff.

43 *Standard Bank Plc v EFAD Real Estate Company WLL & Ors* [2014] EWHC 1834 (Comm), Rn. 1; vgl. auch *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2015] EWCA Civ 379, wobei *i.c.* die Zuständigkeit nach dem *necessary or proper party gateway* verneint wurde.

44 BGE 129 III 80, E. 2.3.; dazu DONZALLAZ, Commentaire, Art. 7 LFors Rn. 6; Müller/Wirth-MÜLLER, Art. 7 GestG Rn. 24 ff.; hingegen Kellerhals/von Werdt/Güngerich²-KELLERHALS/GÜNGERICH, Art. 7 GestG Rn. 7 f.

45 Vgl. Botschaft LugÜ, BBl 2009, 1777, 1827 f.

nahelegen würde, zumindest nicht zwingend.⁴⁶ Gleichzeitig wird in den Materialien aber auch hervorgehoben, dass «[e]ntsprechend der rein innerstaatlichen Wirkung des vorgeschlagenen Artikel 8a IPRG [...] sich dessen Wortlaut eng an denjenigen von Artikel 15 ZPO, und nicht an denjenigen von Artikel 6 Ziffer 1 revLugÜ», anlehnt. Es ist doch etwas verwunderlich, wenn auf der einen Seite Art. 15 ZPO explizit als enges Vorbild des Art. 8a IPRG genannt wird und auf der anderen Seite eine so wichtige Frage wie die Tauglichkeit eines prorogierten Gerichtsstandes als Ankergerichtsstand verschieden gelöst wird.

- 17 Aus der Perspektive des Gesetzgebers und einer Analyse der Interessen der Beteiligten heraus lässt sich der Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen vielleicht damit erklären, dass im Binnenverhältnis regelmäßig mit schweizerischen Beklagten zu rechnen ist, für die, nicht zuletzt unter dem Eindruck der nur mehr eingeschränkt wirkenden verfassungsrechtlichen Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes (Art. 30 Abs. 2 BV), unvorhersehbare, vom Wohnsitzgerichtsstand abweichende Gerichtsstände in besonderem Maße vermieden werden sollen, während im Anwendungsbereich des IPRG dem Gesetzgeber vielleicht tendenziell eher ausländische Beklagte vorschwebten. Für Letztere mag es keine entscheidende Rolle spielen, an welchem genauen Ort in der Schweiz sie verklagt werden; die Belastung durch das Verfahren im Ausland besteht ja ohnedies. Abgesehen davon, dass ein solcher zuständigkeitsrechtlicher Chauvinismus im Sinne einer Besserstellung inländischer gegenüber ausländischen Beklagten schon *per se* nicht unproblematisch ist, ist jedoch die für die meisten Staaten wohl nicht gänzlich von der Hand zu weisende Annahme, dass die präzise Verteilung der innerstaatlich-örtlichen Zuständigkeit im Vergleich zur Begründung der internationalen Zuständigkeit außerhalb des Wohnsitzstaates nur geringe Bedeutung hat, für den Fall der Schweiz auch deshalb kaum überzeugend, weil ja die örtliche Zuständigkeit auch über die Gerichtssprache entscheidet. Die U.S.-amerikanische Beklagte wird sich zwar kaum groß daran stören, statt vor einem Basler vor einem Berner Gericht verklagt zu werden; für die liechtensteinische Beklagte ist es allerdings durchaus relevant, wenn sie einen Prozess statt in St. Gallen in Lausanne zu führen hat.

- 18 Ein anderes den Interessen der Beteiligten entspringendes Argument, das überzeugend für eine Differenzierung zwischen Art. 15 ZPO und Art. 8a IPRG streiten würde, sucht man vergebens.⁴⁷ Gerade wenn auf einen Teil der Streitgenossen Art. 15 ZPO und auf den anderen Art. 8a IPRG anzuwenden ist,

46 Von einem qualifizierten Schweigen ausgehend BSK IPRG⁴-DROESE, Art. 8a IPRG Rn. 12.

47 So auch ZK-IPRG³-MÜLLER-CHEN, Art. 8a IPRG Rn. 44.

kann diese Divergenz zu durchaus schiefen Ergebnissen führen.⁴⁸ Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Differenzierung zwischen Art 15 ZPO und Art. 8a IPRG die sachliche Grundlage fehlt. Der Annahme folgend, dass die Beschränkung auf Ankergerichtsstände, die nicht auf einer Gerichtsstandsvereinbarung beruhen, bloß versehentlich nicht in Art. 8a IPRG aufgenommen wurde, erscheint eine teleologische Reduktion der Bestimmung durchaus erwägenswert. So könnte der vom Gesetzgeber propagierten «engen Anlehnung» des Art. 8a IPRG an Art. 15 ZPO zum Durchbruch verholfen werden.

III. Mitbeklagte und Abgrenzung nationaler Vorschriften zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ

Die Anwendung der Streitgenossenschaftsgerichtsstände des nationalen Rechts im internationalen Verhältnis kommt nur in Betracht, wenn die ausländische Mitbeklagte ihren (Wohn-)Sitz nicht in einem anderen EuGVVO/LugÜ-Staat unterhält. Anderenfalls würde Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ jedenfalls vorgehen.⁴⁹ Haben alle Verfahrensbeteiligten ihren (Wohn-)Sitz im selben Staat, kommen wiederum nur Streitgenossenschaftsgerichtsstände nach nationalem Recht in Frage, die im Binnenverhältnis Wirkung entfalten sollen.

Wird mehr als eine ausländische Mitbeklagte jeweils auf Grundlage eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ins Recht gefasst, so ist das Verhältnis der verschiedenen Mitbeklagten zueinander irrelevant. Entscheidend für die Anwendbarkeit der jeweiligen Streitgenossenschaftsgerichtsstände ist regelmäßig (nur) das Verhältnis zwischen der Ankerbeklagten und der jeweiligen Mitbeklagten, nicht das der Mitbeklagten untereinander.⁵⁰ Ob die gegen die ausländischen Mitbeklagten geltend gemachten Ansprüche zueinander konnex im Sinne der jeweiligen Vorschrift(en) sind oder nicht, hat im Grunde keine Bedeutung. Freilich werden die Klagen regelmäßig trotzdem eine gewisse Nähe zueinander aufweisen, da ja die Zuständigkeitskonzentration vom jeweiligen Zusammenhang mit demselben Anspruch, der sich gegen dieselbe Ankerbeklagte richtet, abhängig gemacht wird.

48 WALTER/DOMEJ, IZPR⁵, 148.

49 EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u. a.*, Rn. 49 ff., 56 und Tenor Nr. 3.

50 I.E. wohl ebenso MOCK, IPRax 2010, 510, 513 (für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ).

- 21 Nicht entscheidend ist zudem, ob die ausländische Mitbeklagte beispielsweise aus Albanien oder aus Neuseeland stammt; ihr persönlich-geografisches Naheverhältnis zum potenziellen Gerichtsstaat ist für die Anwendbarkeit des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes regelmäßig nicht maßgeblich. Ausschlaggebend ist im Grundsatz allein das jeweilige Konnexitätskriterium. Für England und Wales trifft diese Aussage allerdings nur bedingt zu: Wenn das Gericht in einer abschließenden Ermessensbeurteilung abwägt, ob England und Wales ein adäquates Forum für den Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Mitbeklagten darstellt (*forum conveniens*), so kann die räumliche Distanz gleichwohl eine Rolle spielen, wenn auch nur indirekt.⁵¹ Der neuseeländische Wohnsitz der Beklagten wird für sich genommen zwar nicht den Ausschlag geben; typischerweise werden in einem solchen Fall aber weitere zu berücksichtigende Merkmale gegen England und Wales als ein adäquates Forum sprechen, etwa der Aufenthaltsort wichtiger Zeugen.⁵² Auch kann beispielsweise eine besonders aufwendige Anreise als ein sogenannter *convenience*-Faktor berücksichtigt werden.⁵³

IV. Verbindung zwischen den Klagen

- 22 Die Beziehung der gegen die Ankerbeklagte und die Mitbeklagte erhobenen Klagen zueinander, die sogenannte *Konnextität*, ist die zentrale Anwendungsvoraussetzung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes. Ist sie eng genug, kann für die Mitbeklagte die (internationale) Zuständigkeit begründet werden; ist sie hingegen zu lose, kommt eine Anwendung des jeweiligen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes nicht in Betracht. Die Untersuchung behandelt zunächst die Lösung im österreichischen (A), anschließend im französischen (B) und englischen (C) Recht. Daran schließt sich eine Analyse des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ an (D), der auch immer wieder als Referenzpunkt in den Debatten zu den nationalen Bestimmungen auftaucht. Regelmäßig

51 Grundlegend zur Doktrin des *forum non conveniens*: *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460; bestätigt in *VTB Capital Plc v Nutritek International Corp & Ors* [2013] UKSC 5, Rn. 12 f., 44, 80, 190; sowie aus der Literatur etwa ARZANDEH, *Forum (Non) Conveniens*; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 339 ff.; KENNETT, Cambridge L.J. 1995, 552, 554 ff.; aus der deutschsprachigen Literatur etwa SCHRÖDER, *Internationale Zuständigkeit*, 488 ff. m.w.N; genauer noch unten 1. Teil IV.F.3.

52 Hier ist in weiterer Folge freilich noch zu berücksichtigen, auf welche Art von Beweisen sich die Parteien konkret stützen. Erscheint etwa ein Augenscheinbeweis an einer Liegenschaft notwendig, so wird dies sehr viel stärker für ein Forum an diesem Ort sprechen, als wenn ein bloßer Grundbuchauszug ausreichend erscheint.

53 Umfassend zur *forum non conveniens*-Prüfung unten 1. Teil IV.F.3.

werden der positiv formulierten Konnexitätsvoraussetzung noch negativ formulierte Ausnahmen zur Seite gestellt, die die Institute zusätzlich beschränken sollen. Auf die Darstellung der Konnexität im engeren Sinne folgt eine Analyse der verschiedenen Herangehensweisen (*de lege lata* wie auch *de lege ferenda*) (F).

A. Konnexität nach § 93 Abs. 1 JN

Der österreichische § 93 Abs. 1 JN verlangt, dass mehrere Beklagte als «Streitgenossen» verklagt werden. Damit ist das Institut der Streitgenossenschaft (§§ 11 ff. öZPO) nach nationalem Prozessrecht referenziert, wobei der Wortlaut zunächst nicht zwischen den verschiedenen Ausformungen der Streitgenossenschaft unterscheidet.⁵⁴ Gleichwohl ist seit jeher unbestritten, dass nicht jede Form der Streitgenossenschaft erfasst ist. Ausgenommen ist die bloß formelle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 2 öZPO. Eine solche bilden die Parteien dann, «wenn gleichartige, auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, und zugleich die Zuständigkeit des Gerichtes hinsichtlich jedes einzelnen Beklagten begründet ist» (§ 11 Z 2 öZPO). Da die formelle Streitgenossenschaft *expressis verbis* eine bereits bestehende gemeinsame Zuständigkeit voraussetzt, kann § 93 Abs. 1 JN auf sie nicht anwendbar sein. Denn der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft soll ja gerade eine gemeinsame Zuständigkeit schaffen, wenn sie noch nicht besteht.⁵⁵ Dies wird auch durch die Materialien zur öZPO gestützt: Während die besonders enge Verbindung materieller Streitgenossen die Begründung eines zusätzlichen Gerichtsstandes bei einem der beklagten Streitgenossen rechtfertige, erfordere die eher lose Verbindung einer formellen Streitgenossenschaft eine gemeinsame örtliche und sachliche Zuständigkeit, um die gemeinsame Abhandlung zu legitimieren.⁵⁶ Demgegenüber eröffnet das Vorliegen einer materiellen Streitgenossenschaft i.S.d. § 11 Z 1 öZPO⁵⁷ sowie – *argumentum a maiore*

54 Zum Wortlaut vgl. oben Rn. 8.

55 OGH 4.4.1990, 1 Ob 6/90, RZ 1990/108, 256; siehe auch HOLZHAMMER, Parteienhäufung, 63 f.; NEUMANN, Kommentar⁴, 231.

56 Materialien öZPO I, 200; vgl. auch Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, Vor §§ 11-15 ZPO Rn. 3.

57 Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 1; Höllwerth/Ziehensack-BRAUN, § 93 JN Rn. 2; Rechberger/Klicka⁵-MAYR, § 93 JN Rn. 1; FASCHING, Lehrbuch², Rn. 304; RECHBERGER/SIMOTTA, Zivilprozessrecht⁹, Rn. 307; aus der umfangreichen Rechtsprechung OGH 17.6.1953, 1 Ob 505/53; OGH 12.6.1963, 2 Ob 148/63; OGH 15.3.1979, 7 Ob 774/48, SZ 52/43; OGH 5.11.1981, 7 Ob 701/81, JBl 1982, 266; OGH 15.11.1983, 5 Ob 615/83, SZ 56/162; OGH 19.11.1986, 3 Ob 579/86; OGH 16.12.1987, 3 Ob 639/86; OGH 7.11.1991,

ad minus – dessen Unterfall der einheitlichen Streitpartei nach § 14 öZPO, bei welchem das Urteil gegen alle Streitgenossen kraft materiellen Rechts (notwendige Streitgenossenschaft) oder aufgrund einer Wirkungserstreckung (wirkungsgebundene Streitgenossenschaft) zwingend einheitlich lauten muss, die Anwendbarkeit des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes nach § 93 Abs. 1 JN. Für die Anknüpfung an § 93 Abs. 1 JN ist es aber im Grunde unerheblich, ob man – wie hier – die einheitliche Streitpartei als eine Sonderform der materiellen Streitgenossenschaft⁵⁸ oder als eine davon konzeptionell zu trennende, eigenständige Kategorie der Streitgenossenschaft begreifen möchte.⁵⁹ Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach § 93 Abs. 1 JN kommt so oder so zur Anwendung.

1. Die materielle Streitgenossenschaft

- 24 Eine materielle Streitgenossenschaft liegt vor, wenn die Streitgenossen «in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlichen Grund oder solidarisch berechtigt oder verpflichtet sind» (§ 11 Z 1 öZPO). Nach dem Gesetzeswortlaut werden die Anwendungsfälle der materiellen Streitgenossenschaft für gewöhnlich in drei Gruppen eingeteilt: die Rechtsgemeinschaft, die Tatsachengemeinschaft und die Solidarschuld oder Solidargläubigerschaft.⁶⁰

a) Rechtsgemeinschaft

- 25 In einer «Rechtsgemeinschaft in Ansehung des Streitgegenstandes» stehen die Streitgenossen, wenn zwischen ihnen eine gemeinschaftliche Rechtsbeziehung bezüglich der streitbefangenen Sache, des streitgegenständlichen Anspruches oder dessen Rechtsgrundlage besteht.⁶¹ Ob den Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft das Recht gesamthandschaftlich oder zu ideellen Anteilen zukommt, soll für die Subsumtion unter den Begriff der Rechtsgemeinschaft ohne Bedeutung sein.⁶² Eine Rechtsgemeinschaft bezüglich einer bloßen

6 Ob 1637/91; OGH 13.3.1996, 3 Ob 514/49; OGH 22.2.2000, 1 Ob 45/00z, ZfRV 2000, 151 (siehe auch RS0113344); OGH 9.10.2002, 7 Ob 148/02v; OGH 21.5.2003, 6 Ob 208/02k; OGH 21.11.2013, 1 Ob 105/13t.

58 OBERHAMMER, OHG, 73; BALLON/NUNNER-KRAUTGASSER/SCHNEIDER, Einführung ZPR¹³, Rn. 164.

59 Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, § 11 ZPO Rn. 8; wohl auch Höllwerth/Ziehensack-AUER, § 11 ZPO Rn. 3.

60 Etwa bei Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, § 11 ZPO Rn. 9, 12, 16; Höllwerth/Ziehensack-AUER, § 11 ZPO Rn. 10, 13, 16.

61 Höllwerth/Ziehensack-AUER, § 11 ZPO Rn. 10; Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, § 11 ZPO Rn. 9; HOLZHAMMER, Parteienhäufung, 50.

62 HOLZHAMMER, Parteienhäufung, 50.

Vorfrage ist nach der Rechtsprechung allerdings nicht ausreichend;⁶³ vielmehr muss sich der Rechtsstreit selbst auf die Rechtsgemeinschaft beziehen oder sich aus ihr erst ergeben. In vielen Fällen wird aufgrund der Notwendigkeit eines gleichlautenden Urteils kraft materiellen Rechts sogar eine einheitliche Streitpartei nach § 14 öZPO bestehen. Für die Anwendbarkeit des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ergibt sich daraus aber kein Unterschied. In der Literatur werden etwa Miteigentümer, Gesellschafter einer OG oder einer KG sowie Miterben bei unbedingter Erbantrittserklärung als Anwendungsfälle exemplarisch genannt,⁶⁴ freilich nur bezüglich jener Klagen, die auch tatsächlich die jeweilige Rechtsgemeinschaft direkt betreffen.

b) Tatsachengemeinschaft

«Aus demselben tatsächlichen Grund [...] berechtigt oder verpflichtet» sind Streitgenossen immer dann, wenn sich ihre Ansprüche oder die Ansprüche gegen sie auf einen einheitlichen rechtserzeugenden Sachverhalt gründen.⁶⁵ Da gänzliche Identität schon denklogisch ausscheidet, wenn sich Ansprüche gegen verschiedene Beklagte richten, muss es ausreichen, wenn sich die allermeisten Sachverhaltselemente decken; kleinen Abweichungen im Detail, die sich mitunter auch aus der Person einer der Parteien ergeben, sollte keine erhebliche Bedeutung beigemessen werden.⁶⁶ Der OGH scheint diesem

63 OGH 26.6.1990, 5 Ob 47/90; OGH 28.1.2003, 1 Ob 267/02z; OGH 15.12.2015, 4 Ob 238/15a; OGH 21.6.2016, 1 Ob 101/16h.

64 Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, § 11 ZPO Rn. 10.

65 OGH 2.6.1993, 3 Ob 518/93; Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, § 11 ZPO Rn. 12; Höllwerth/Ziehensack-AUER, § 11 ZPO Rn. 11; die Rechtsprechung spricht von einem «einheitlichen rechtserzeugenden Tatbestand» (siehe RS0035450 oder beispielsweise OGH 23.5.2000, 10 Ob 106/00m; OGH 28.6.2012, 2 Ob 110/12h; OGH 3.3.2015, 1 Ob 24/15h; OGH 10.6.2015, 7 Ob 85/15y; OGH 30.1.2018, 1 Ob 237/17k); diese Begrifflichkeit ist streng genommen etwas ungenau, da der Tatbestand – wenn man den Begriff überhaupt auf Sachverhaltselemente unmittelbar beziehen möchte, vgl. FORSTMOSER/VOGT, Einführung⁵, § 2 Rn. 11 – nur jene Aspekte des Sachverhalts umfasst, die von einer Rechtsnorm als rechtserzeugend bezeichnet werden (vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, Rechtstheorie¹¹, Rn. 122; MAYER-MALY, Einführung, 19). Der Tatbestand ist immer rechtserzeugend – oder, anders gewendet: einen nicht rechtserzeugenden (bzw. nicht rechtsrelevanten) Tatbestand gibt es nicht, sonst wäre es eben kein Tatbestand; begrifflich exakter daher OGH 15.3.1979, 7 Ob 774/78; OGH 20.9.1994, 5 Ob 1547/94; OGH 11.10.1994, 1 Ob 603/94; OGH 11.12.2007, 4 Ob 198/07g; OGH 20.6.2008, 1 Ob 63/08h; OGH 18.3.2009, 7 Ob 220/08s; OGH 25.3.2009, 3 Ob 48/09v; OGH 25.8.2011, 5 Ob 119/11b; OGH 17.1.2012, 4 Ob 104/11i; beide Begriffe sinngleich verwendend OGH 23.1.2014, 1 Ob 1/14z.

66 In der Tendenz etwas strenger ist HOLZHAMMER, Parteienhäufung, 51 ff.: «Ob neben dem allen gemeinsamen Prozeßstoff für einen einzelnen Genossen noch weitere rechtserzeugende Umstände bedeutsam werden können, fällt hier nicht ins Gewicht. Es genügt schon, daß sich jedes der gekoppelten Begehren unter anderem auch aus einer Sachverhaltseinheit herleiten läßt.»

Gedanken allerdings nicht allzu zugetan zu sein, sprach er doch wiederholt aus, dass bereits dann keine Tatsachengemeinschaft im Sinne des § 11 Z 1 ÖZPO bestehe, wenn für einen der Ansprüche noch spezifische, nicht gemeinsame Sachverhaltselemente hinzukommen.⁶⁷ Der OGH ist hier tatsächlich sehr streng.⁶⁸ Einer jüngst getroffenen, zur Illustration kurz vorzustellenden Entscheidung⁶⁹ lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Vater einer dreiköpfigen Familie buchte eine Kreuzfahrt für alle Familienmitglieder, die sie aufgrund einer Verzögerung des Hinflugs erst verspätet antreten konnten. Daraufhin erhob der Vater Schadenersatzklage wegen der Verspätung und der daraus resultierenden Mehrkosten; seine Ehefrau und die Tochter traten ihm ihre Ansprüche zur Geltendmachung ab. Im Hinblick auf eine mögliche Zusammenrechnung der Ansprüche nach § 55 Abs. 1 JN⁷⁰ stellte sich nun die Frage, ob zwischen den Familienmitgliedern (unter Ausblendung der Zession) eine materielle Streitgenossenschaft bestehe – was der OGH verneinte. Das österreichische Höchstgericht ist offenbar der Ansicht, dass die bloße Tatsache, dass die Ansprüche ursprünglich jeweils unterschiedlichen Personen zustanden, trotz des (von der Person der Geschädigten abgesehen) identen Sachverhalts, des identen Klagegrundes und – was der OGH auch einräumt – sogar derselben zu erwartenden Schadenshöhe die Annahme einer Tatsachengemeinschaft nach § 11 Z 1 ÖZPO ausschliesse. Dieses Urteil wird durch eine lange Entscheidungskette mit jeweils schadenersatzrechtlichen Klagen vorgezeichnet: So sollen mehrere Geschädigte aus demselben Unfallereignis ganz

67 So beispielsweise in OGH 23.5.2000, 10 Ob 106/00m; OGH 25.3.2009, 3 Ob 48/09v; OGH 25.8.2011, 5 Ob 119/11b; OGH 22.2.2012, 3 Ob 14/12y; OGH 23.1.2014, 1 Ob 1/14z; OGH 25.11.2014, 8 Ob 116/14p; OGH 10.6.2015, 7 Ob 85/15y.

68 So auch OBERHAMMER, VbR 2020, 81.

69 OGH 29.6.2020, 2 Ob 55/20g.

70 Nach der Rechtsprechung ändert sich durch die Abtretung hinsichtlich der «anspruchsbegründenden Tatsachen» und auch des «Rechtsgrund(es)» nichts, woraus zu schließen sei, dass eine Verweigerung der Zusammenrechnung nach § 55 Abs. 1 JN aufgrund einer ursprünglich bestehenden formellen Streitgenossenschaft nicht durch die Abtretung der Forderungen an eine einzige Partei in Frage gestellt werde (so zunächst OGH 26.4.2001, 2 Ob 94/01i; jüngst etwa OGH 28.11.2017, 2 Ob 21/17b m.w.N.). Die Rechtsansicht des OGH ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, da eine Zusammenrechnung nach § 55 Abs. 1 JN ja auch in Frage komme, «wenn sie [Anm.: die Ansprüche] von einer einzelnen Partei gegen eine einzelne Partei erhoben werden und in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen [...]». Gerade im Fall einer durch einen einzigen Unfall Geschädigten ist freilich nicht sofort klar, warum eine Zusammenrechnung nicht auch wegen des (kaum zu leugnenden) «rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang[s]» der Ansprüche zueinander in Frage kommen soll; der materiell-rechtliche Ursprung der Ansprüche (die selbst erlittene Schädigung einerseits, die Zession andererseits) müsste hier nicht zwingend eine Trennlinie darstellen.

allgemein bloß eine formelle Streitgenossenschaft bilden.⁷¹ Diese Rechtsansicht geht noch auf die Rechtslage vor der Zivilverfahrensrechtsnovelle 1983 zurück, mit welcher die damals noch in § 11 Z 1 ÖZPO enthaltene Wortfolge «und rechtlichen» gestrichen wurde.⁷² Da ausweislich der Materialien⁷³ aber keine inhaltliche Veränderung, sondern bloß eine Klarstellung beabsichtigt gewesen sei, entschied der OGH, dass die Rechtsprechung keiner Modifikation bedürfe.⁷⁴ Dementsprechend scheint der OGH ein zusätzliches Tatbestandselement für die Annahme einer Tatsachengemeinschaft im Sinne des § 11 Z 1 2. Fall ÖZPO einzufordern, das dem Wortlaut der Norm nach geltendem Recht nicht zu entnehmen ist: die einheitliche rechtliche Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche.⁷⁵ Aber selbst wenn man diese Auslegung für richtig hielte, verwundert die vom OGH vorgenommene Qualifikation im oben diskutierten Fall. Schließlich werden – abgesehen von der Person des Geschädigten – idente vertragliche Schadenersatzklagen erhoben, die sich auf übereinstimmende Rechts- und Tatsachengrundlagen stützen. Selbst die wohl zu erwartende «einheitliche rechtliche Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche» schien nicht auszureichen. In Anbetracht dieser Rechtsprechung kann man sich mit Fug und Recht fragen, welche Sachverhaltskonstellation denn noch zu einer Tatsachengemeinschaft führen kann; eine noch größere Übereinstimmung in den relevanten Tatsachenfragen ist schließlich kaum denkbar. Jedenfalls aber führt die Rechtsprechung des OGH zu einer sehr starken Begrenzung des Tatbestandes der Tatsachengemeinschaft, zumindest was außervertragliche und – nunmehr wohl auch – vertragliche Schadenersatzklagen betrifft.⁷⁶

Die restriktive Judikatur des OGH zur Bestimmung der Tatsachengemeinschaft im Sinne des § 11 Z 1 2. Fall ÖZPO sollte aber nicht unbesehen auf die

71 Vgl. nur OGH 13.5.1953, 2 Ob 20/53, JBl 1953, 541; OGH 25.1.1984, 1 Ob 45/83; OGH 25.4.1990, 2 Ob 162/89; OGH 23.10.1997, 2 Ob 327/97w; OGH 15.10.1998, 2 Ob 248/98d; OGH 26.4.2001, 2 Ob 94/01i; OGH 29.3.2007, 3 Ob 52/07d; OGH 28.6.2007, 2 Ob 121/07v; OGH 18.10.2007, 2 Ob 61/07w; OGH 24.1.2008, 2 Ob 127/07a; OGH 27.3.2008, 2 Ob 59/08b; OGH 28.9.2009, 2 Ob 186/09f; OGH 26.1.2010, 9 Ob 1/10b; OGH 14.2.2012, 2 Ob 11/12z; OGH 11.10.2012, 2 Ob 160/12m; OGH 23.1.2014, 1 Ob 1/14z; OGH 13.2.2014, 2 Ob 125/13s; OGH 15.12.2014, 6 Ob 6/14x; OGH 3.3.2015, 1 Ob 24/15h; OGH 28.11.2017, 2 Ob 21/17b; OGH 30.1.2018, 1 Ob 237/17k; OGH 29.6.2020, 2 Ob 55/20g; krit. dazu RECHBERGER/SIMOTTA, Zivilprozessrecht⁹, Rn. 381.

72 ÖBGBL 1983, 673, 680.

73 AB 1337, BlgNR XV. GP, 7f.

74 OGH 25.1.1984, 1 Ob 45/83.

75 M. ROTH, BeitrZPR II, 209, 229f.; TRENKER/WILDSCHWENTER, JAP 2018/2019, 234, 237.

76 Krit. auch für OGH 21.11.2018, 6 Ob 153/18w (Unterlassungsklagen von acht Geschädigten, die jeweils vom Beklagten die Unterlassung der Aussage, sie seien «Schimpansen», forderten): TRENKER/WILDSCHWENTER, JAP 2018/2019, 234, 236.

Auslegung des § 93 Abs. 1 JN übertragen werden, denn es besteht ein bedeutender Unterschied: In der besprochenen Rechtsprechungslinie lag die Streitgenossenschaft zum einen jeweils auf Seite der Klägerinnen vor, nicht auf Seite der Beklagten. Zum anderen wurde § 11 Z 1 2. Fall öZPO vor einem grundlegend anderen Hintergrund ausgelegt. Insbesondere die Einordnung von verschiedenen, durch dasselbe Unfallereignis Geschädigten als formelle Streitgenossen geschah regelmäßig zum Zweck der Prüfung des § 55 JN (Zusammenrechnung des Streitwerts).⁷⁷ So war es auch im oben besprochenen Fall betreffend Schadenersatzforderungen einer enttäuschten Familie auf Reisen.⁷⁸ Die Höhe des Streitwerts hat eine Reihe bedeutender Konsequenzen, die sich freilich grundlegend von der Frage der Zuständigkeitsbestimmung unterscheiden: Neben dem Kostenrecht ist der Streitwert auch im Rechtsmittelrecht von Bedeutung (§§ 501, 502, 517, 528 öZPO), ebenso für die Anwaltspflicht (§§ 27, 29 öZPO) oder etwa für die Zulässigkeit des Mahnverfahrens (§ 244 Abs. 1 öZPO).⁷⁹ Es wird deutlich: Die Konkretisierung des § 11 Z 1 2. Fall öZPO in der Rechtsprechung erfolgt oft vor einem anderen Hintergrund und weist dementsprechend keine spezifisch zuständigkeitsrechtliche Wertung auf. Eine Übertragung jener restriktiven Rechtsprechung zur Bestimmung der Tatsachengemeinschaft auf die Frage der Zuständigkeitsbestimmung erscheint vor diesem Hintergrund alles andere als angezeigt; vielmehr sollte im Zweifel ein großzügigeres Verständnis des Begriffs an den Tag gelegt werden.

28 Eine Konkretisierung des § 11 Z 1 2. Fall öZPO für die Zwecke der Prüfung des § 93 Abs. 1 JN sucht man in der (jüngeren) höchstrichterlichen Rechtsprechung vergebens. Dies lässt sich unter Rückgriff auf die ältere Judikatur des OGH auch erklären: Einer Entscheidung aus dem Jahr 1979⁸⁰ lag folgender, in der Entscheidung leider nur rudimentär wiedergegebener Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin erwarb ein Produkt, welches wohl fehlerhaft war und einen Schaden verursachte. Sie wollte daraufhin den Hersteller, den Verkäufer sowie den Importeur des Produkts gemeinsam auf Grundlage des § 93 Abs. 1 JN ins Recht fassen, wobei sie von jedem den Ersatz desselben Schadens

77 OGH 13.5.1953, 2 Ob 20/53, JBl 1953, 541; OGH 25.1.1984, 1 Ob 45/83; OGH 25.4.1990, 2 Ob 162/89; OGH 23.10.1997, 2 Ob 327/97w; OGH 15.10.1998, 2 Ob 248/98d; OGH 26.4.2001, 2 Ob 94/01i; OGH 29.3.2007, 3 Ob 52/07d; OGH 28.6.2007, 2 Ob 121/07v; OGH 18.10.2007, 2 Ob 61/07w; OGH 24.1.2008, 2 Ob 127/07a; OGH 27.3.2008, 2 Ob 59/08b; OGH 28.9.2009, 2 Ob 186/09f; OGH 26.1.2010, 9 Ob 1/10b; OGH 14.2.2012, 2 Ob 11/12z; OGH 11.10.2012, 2 Ob 160/12m; OGH 23.1.2014, 1 Ob 1/14z; OGH 13.2.2014, 2 Ob 125/13s; OGH 15.12.2014, 6 Ob 6/14x; OGH 3.3.2015, 1 Ob 24/15h; OGH 28.11.2017, 2 Ob 21/17b; OGH 30.1.2018, 1 Ob 237/17k; OGH 29.6.2020, 2 Ob 55/20g.

78 OGH 29.6.2020, 2 Ob 55/20g.

79 Vgl. KODEK/MAYR, Zivilprozessrecht⁵, Rn. 224.

80 OGH 15.3.1979, 7 Ob 774/78.

einforderte, wenn auch aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Der OGH verneinte das Vorliegen einer Tatsachengemeinschaft i. S. d. § 11 Z 1 ÖZPO wegen des damals noch ausdrücklich in § 11 Z 1 ÖZPO bestehenden Erfordernisses der einheitlichen rechtlichen Beurteilung der Ansprüche und führte dazu noch aus, dass dies im Fall mehrerer Schädiger selbst dann zu gelten habe, wenn die Beklagten solidarisch hafteten, sofern sie keine Mittäter seien. Wie bereits dargelegt, wurde mit der ZVN 1983 die Solidarschuld allerdings als ein expliziter Anwendungsfall des § 11 Z 1 ÖZPO eingeführt. Gleichzeitig aber scheint der OGH seiner restriktiven Linie bezüglich der Konzeption der Tatsachengemeinschaft treu geblieben zu sein. Das führt nun wohl dazu, dass in den allermeisten Fällen der Restanwendungsbereich der Tatsachengemeinschaft von den anderen Anwendungsfällen des § 11 Z 1 ÖZPO – der Rechtsgemeinschaft und (insbesondere) der Solidarschuld – konsumiert wird. Ein Fall, in welchem nach dem restriktiven Verständnis des OGH eine Tatsachengemeinschaft gegeben sein könnte, nicht aber die anderen beiden Anwendungsfälle des § 11 Z 1 ÖZPO, ist schwer vorstellbar.

c) Solidarschuld und -verpflichtung

Als dritte und letzte Variante der materiellen Streitgenossenschaft ist die Solidarschuld oder -verpflichtung zu nennen. In vielen Fällen wird im Fall einer Solidarverpflichtung gleichzeitig einer – oder sogar beide – der erstgenannten Tatbestände gleichermaßen erfüllt sein. Im Hinblick auf die praktische Bedeutung und im Interesse der Anwendungsfreundlichkeit der Norm wurde die Solidarschuld aber explizit genannt, um sie unzweideutig von § 11 Z 1 ÖZPO erfasst zu wissen.⁸¹ Solidarschuldner haften jeweils zur Gänze für die eingeklagte Leistung; Solidargläubiger können die betreffende Leistung vollumfänglich selbstständig einfordern.⁸² Jede Form der Solidarverpflichtung reicht grundsätzlich aus, um eine materielle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 ÖZPO zu begründen.⁸³ Zur Auslegung des Begriffs der Solidarschuld ist dessen Verständnis im österreichischen Recht zugrunde zu legen. Ob allerdings eine solche Schuld tatsächlich besteht, ist grundsätzlich eine Frage des anwendbaren materiellen Rechts, was gerade in grenzüberschreitenden Streitigkeiten durchaus auch ausländisches Recht sein kann.⁸⁴ Gleiches gilt im Übrigen auch für die Bestimmung der «Rechtsgemeinschaft» im internationalen Verhältnis.

81 Dies war bis zur Zivilverfahrensrechtsnovelle 1983 noch anders, vgl. *öBGBL* 135/1983, 673, 680 (Art. IV Änderung Nr. 1); vgl. auch OGH 13.3.1996, 3 Ob 514/94.

82 Koziol/Welser-ZÖCHLING-JUD, *Grundriss*¹⁴, Rn. 621 ff.

83 Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, § 11 ZPO Rn. 17.

84 Dazu schon MANKOWSKI, *IPRax* 1998, 122, 124; für eine Diskussion des Verhältnisses von IPR und der Prüfung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes sogleich Rn. 33.

2. Anwendung des § 11 Z 1 ZPO auf den Streitgenossenschaftsgerichtsstand

30 Während der erste und dritte Fall des § 11 Z 1 ÖZPO – die Rechtsgemeinschaft und die Solidarverpflichtung/-gläubigerschaft – auch in Anbetracht der umfangreichen Kasuistik des OGH⁸⁵ verhältnismäßig einfach zu bestimmen und abzugrenzen sind, erscheint im Hinblick auf die Unterscheidung der materiellen von der formellen Streitgenossenschaft – und damit auch im Hinblick auf die Bestimmung der Anwendungsgrenzen des § 93 Abs. 1 JN – die Tatsachengemeinschaft (§ 11 Z 1 2. Fall ÖZPO) problematisch. Schließlich zeichnet sich auch die formelle Streitgenossenschaft durch die Übereinstimmung gewisser, beide Klagen betreffender Sachverhaltselemente aus; erforderlich sind jedoch «gleichartige, auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende Ansprüche [...]» (§ 11 Z 2 ÖZPO), während § 11 Z 1 2. Fall ÖZPO nach «demselben tatsächlichen Grund» fragt. Der OGH scheint es sich in dieser Frage insofern leicht zu machen, als er – wie oben gezeigt wurde⁸⁶ – die Tatsachengemeinschaft im Sinne des § 11 Z 1 2. Fall ÖZPO äußerst eng auslegt und den gesamten «Rest» der formellen Streitgenossenschaft zuordnet. Erachtet man – wie dies auch in der Literatur sogar im Kontext der Zusammenrechnung mehrerer Ansprüche auf Klägersseite vertreten wird⁸⁷ – die Rechtsprechungspraxis des OGH aber als zu restriktiv und fordert einen großzügigeren Zugang, wird sich die Abgrenzung zwischen den beiden Ausformungen der Streitgenossenschaft wieder als schwieriger darstellen – freilich nur, falls weder eine Rechtsgemeinschaft noch eine Solidarverpflichtung/-gläubigerschaft gegeben ist. Mehr Offenheit und Flexibilität bringt ganz automatisch gewisse Unklarheiten mit sich; gleichwohl scheint ein großzügigeres Verständnis der Tatsachengemeinschaft angebracht zu sein.

31 OBERHAMMER tritt im Zusammenhang mit der Frage, ob Gesellschaft und Gesellschafter einer OHG im Passivprozess als materielle oder formelle Streitgenossen anzusehen sind, für die nachfolgende Herangehensweise ein: Er möchte für die Frage der Abgrenzung zwischen § 11 Z 1 und Z 2 ÖZPO darauf abstellen, ob ein gemeinsamer Gerichtsstand sach- und interessengerecht wäre, selbst wenn ein solcher *in concreto* gar nicht zur Debatte steht.⁸⁸ Diese

85 Vgl. nur Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, § 11 ZPO Rn. 6 ff.; Höllwerth/Ziehensack-AUER, § 11 ZPO Rn. 9 ff.; Rechberger/Klicka⁵-FUCIK, § 11 ZPO Rn. 2 f.; RECHBERGER/SIMOTTA, Zivilprozessrecht⁹, Rn. 381 f.

86 1. Teil IV.A.1.b).

87 RECHBERGER/SIMOTTA, Zivilprozessrecht⁹, Rn. 381; M. ROTH, BeitrZPR II, 209, 229 ff.; TRENKER/WILDSCHWENTER, JAP 2018/2019, 234, 236 f.

88 OBERHAMMER, OHG, 56.

Position wird durch die Materialien gestützt, in denen der historische Gesetzgeber die Trennung zwischen der materiellen und der formellen Streitgenossenschaft ebenso mit zuständigkeitsrechtlichen Überlegungen begründete. Nach seiner Vorstellung bestehen auf der einen Seite Ausformungen der Streitgenossenschaft, die «von vornherein ein processuales Interesse an der gemeinsamen Verhandlung und Aburtheilung der mehreren Ansprüche wahrscheinlich machen, ein Interesse, welches mit dem Interesse des Belangten, nur vor seinem Wohnsitzgerichte Rede und Antwort zu geben, verglichen werden kann, [...]»,⁸⁹ während auf der anderen Seite Varianten der Streitgenossenschaft stünden, deren tendenziell losere Verbindung es sachgerecht erscheinen lasse, der Zusammenfassung als Streitgenossen die Bedingung beizustellen, «dass hinsichtlich jeder einzelnen der als Streitgenossen belangten Personen die Zuständigkeit des Gerichts gegeben sei [...]».⁹⁰

Ein stärkerer Fokus auf die konkret vorliegenden Zuständigkeitsinteressen bringt es allerdings mit sich, dass ein großer Vorzug der formalistischen österreichischen Verweisungslösung, die (mehr oder weniger bestehende) Rechtssicherheit, aufgeweicht würde. Auch entstünde die Gefahr eines Zirkelschlusses: Wer wissen will, ob der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft einschlägig ist, wird auf die Abgrenzung zwischen § 11 Z 1 und § 11 Z 2 öZPO verwiesen; für die Ziehung der Trennlinie zwischen den Normen soll indes wiederum gefragt werden, ob ein gemeinsamer Gerichtsstand *in casu* adäquat erscheint, was eben jener Frage entspricht, die ursprünglich durch den Verweis auf die Abgrenzung zwischen § 11 Z 1 und § 11 Z 2 öZPO beantwortet werden sollte. Gleichzeitig erscheint es aber auch nicht sachgerecht, eine Zuständigkeitsvorschrift durch den Rückgriff auf Präjudize auszulegen, die nicht durch zuständigkeitsrechtliche Überlegungen geprägt sind. In diesem Punkt ist im Anschluss an OBERHAMMER zumindest eine gewisse Anpassung zu fordern: Wenn eine Rechtsprechungslinie zur Bestimmung des § 11 Z 1 2. Fall öZPO für die Zwecke des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes herangezogen werden soll, die keinerlei zuständigkeitsrechtliche Erwägungen aufweist, sollte innegehalten und die Frage gestellt werden, ob sich aus einer spezifisch zuständigkeitsrechtlichen Überlegung heraus nicht ein anderes Ergebnis aufdrängt. Zwar wird eine solche Herangehensweise die Unterscheidung zwischen § 11 Z 1 und § 11 Z 2 öZPO in den fraglichen Fällen nicht gerade vereinfachen; gleichwohl erscheint es unabdingbar, ein gewisses Mindestmaß an zuständigkeitsrechtlichen Wertungen einzuführen. Angesichts der restriktiven

89 Materialien öZPO I, 200.

90 Materialien öZPO I, 200.

Praxis des OGH und der daraus resultierenden vernachlässigbaren Rolle des § 11 Z 1 2. Fall öZPO ist diese Debatte gegenwärtig eher akademischer Natur. In Anbetracht der Kritik im Schrifttum an der Praxis des OGH ist aber nicht gesagt, dass dies auch so bleibt.

33 Eine (weitere) Komplikation könnte sich aus dem mittelbaren Verweis auf das materielle Recht ergeben:⁹¹ Ob eine materielle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 öZPO vorliegt, ist über weite Strecken eine materiell-rechtliche Frage. Für die erste und dritte Alternative des § 11 Z 1 ZPO – die Rechtsgemeinschaft und die Solidargläubigerschaft oder -verpflichtung – ist dies offensichtlich. Aber auch für die zweite Alternative, die Tatsachengemeinschaft, ist ein Blick auf die materielle Rechtslage vonnöten; schließlich kann anderenfalls nicht gesagt werden, welche Tatsachen überhaupt anspruchsbegründend sind. Zu überlegen ist, ob jene materiell-rechtlichen Fragen unter Rückgriff auf das jeweils anwendbare Sachrecht zu beantworten sind⁹² oder aber – wie es der OGH zu präferieren scheint⁹³ – nach der *lex fori*, also österreichischem Recht. Für die erste Möglichkeit spricht der Wunsch nach inhaltlich kohärenten Entscheidungen,⁹⁴ da nur dann (weitestgehend) sichergestellt werden kann, dass etwa die Frage nach der Gesamtschuld (§ 11 Z 1 3. Fall öZPO) sowohl auf Ebene der Zuständigkeit als auch auf Ebene der Begründetheit gleich beantwortet wird, wenn in beiden Fällen dasselbe Recht zur Anwendung berufen wird. Allerdings ist dies auch nicht garantiert, da sich Tiefe und Technik der Tatsachenermittlung auf den beiden Prüfebene unterscheiden.⁹⁵ So kann es durchaus vorkommen, dass das Gericht auf Ebene der Sachprüfung zu einem abweichenden Ergebnis kommt. Für die zweite Variante – die Prüfung nach der *lex fori* – spricht, dass die Ermittlung des anwendbaren Rechts (zunächst) unterbleiben kann, was die Zuständigkeitsprüfung tendenziell vereinfacht. Dieses Argument allein vermag allerdings nicht zu überzeugen, da die Ermittlung des anwendbaren Rechts zum einen ganz allgemein ein oftmals notwendiger Bestandteil der Zuständigkeitsprüfung ist und zum anderen an einem gewissen Punkt im Verfahren jedenfalls vorzunehmen ist. Ein Rückgriff auf das österreichische Recht erscheint aber auch insofern sachgerecht, als ja die in § 11 Z 1 öZPO hineingedachte zuständigkeitsrechtliche Bewertung des Gesetzgebers wohl vor der Folie des österreichischen materi-

91 Zu diesem Problem im Kontext der EuGVVO auch LUND, Gerichtsstand, 85 ff. und M. WELLER, ZVglRWiss 112 (2013) 89, 99 Fn. 37.

92 Dafür etwa MANKOWSKI, IPRax 1998, 122, 124.

93 OGH 13.3.1996, 3 Ob 514/94.

94 So MANKOWSKI, IPRax 1998, 122, 124.

95 Vgl. nur zum Umgang mit sogenannten doppelrelevanten Tatsachen unten 1. Teil VI.A.1.

ellen Rechts zu verstehen ist.⁹⁶ Der Gesetzgeber hatte (wohl) nicht die Grenzen einer Rechtsgemeinschaft im Sinne des § 11 Z 11. Fall öZPO nach bspw. schwedischem Recht vor Augen, sondern eben nach den Vorgaben des österreichischen Rechts. Würde man nun ausländisches materielles Recht zur Bestimmung der Grenzen des § 93 Abs. 1 JN heranziehen, würde man sich – zumindest ein Stück weit – von den prozessualen Wertungen des österreichischen Gesetzgebers entfernen. Insofern erscheint die Herangehensweise des OGH durchaus vertretbar.

B. Konnexität nach Art. 42 Abs. 2 CPC

Würde man den französischen Art. 42 Abs. 2 CPC streng nach seinem Wortlaut auslegen, so wären der Willkür der Klägerin kaum Grenzen gesetzt; erforderlich wären nur mehrere Beklagte («*plusieurs défendeurs*»).⁹⁷ Deren Verhältnis zueinander wird von der Norm nicht ausdrücklich spezifiziert. Durchaus denkbar wären daher auch mehrere gänzlich unabhängig voneinander bestehende Ansprüche. Dass das so nicht gemeint sein kann, liegt aber auf der Hand und ist auch vollkommen unbestritten.⁹⁸ Erforderlich ist jedenfalls ein gewisser Zusammenhang zwischen den verschiedenen Klagen.⁹⁹ Im Laufe der Zeit¹⁰⁰ wurde dieser von der französischen Rechtsprechung unterschiedlich definiert.¹⁰¹ Erhellung verspricht eine chronologisch aufgebaute Analyse, um den Wandel sowie den aktuellen Stand der Debatte in der französischen Jurisprudenz deutlich darstellen zu können.

1. Der erforderliche Zusammenhang rechtshistorisch betrachtet

Eine frühe Rechtsprechungslinie der *chambre des requêtes* der *Cour de cassation* verlangte rigoros die Identität des Klagegrundes der geltend gemachten Ansprüche (*la même cause et le même objet*).¹⁰² Es handelt sich hierbei um

96 Vgl. dazu die Materialien öZPO I, 200.

97 Zur Erinnerung: «S'il y a plusieurs défendeurs, le demandeur saisit, à son choix, la juridiction du lieu où demeure l'un d'eux» (Art. 42 Abs. 2 CPC).

98 Siehe nur CHOLET in Guinchard (Hrsg.), *Droit et Pratique de la Procédure Civile*¹⁰, Rn. 241.112; SOLUS/PERROT, *Droit judiciaire privé II*, Rn. 268.

99 CHAINAIS/FERRAND/MAYER/GUINCHARD, *Procédure civile*³⁵, Rn. 1549; SOLUS/PERROT, *Droit judiciaire privé II*, Rn. 268.

100 Schon der napoleonische Code de procédure civile von 1806 enthielt mit Art. 59 Abs. 2 eine beinahe wortgleiche Bestimmung, ebenso dessen revidierte Fassung (Art. 59 Abs. 4 CPC 1806).

101 Vgl. auch die Darstellung bei OTTE, *Sachzusammenhänge*, 680 ff.

102 Cass. req. 11.6.1888, D. 1889 I 293; SOLUS/PERROT, *Droit judiciaire privé II*, Rn. 268 («[...] l'objet de la demande, et donc la chose à juger, doit être identique à l'égard de tous les défendeurs»); vgl. auch OTTE, *Sachzusammenhänge*, 680f.; ROHNER, *Zuständigkeit*, 93.

übereinstimmende Rechtsgrundlagen (*même titre*¹⁰³) bei einem gleichzeitig übereinstimmenden Sachverhalt,¹⁰⁴ wie beispielsweise im Fall eines gemeinschaftlich zu verantwortenden Delikts¹⁰⁵ oder eines gemeinsamen Vertrags.¹⁰⁶ In der deutschsprachigen Literatur liest man verbreitet, die Ansprüche gegen die verschiedenen Beklagten hätten dergestalt übereinstimmen müssen, dass die jeweiligen Handlungen und Personen untereinander austauschbar wären, ohne dass sich die Ansprüche gegen sie verändern würden.¹⁰⁷ Diese sehr enge Sichtweise war jedoch schon an der *Cour de cassation* nicht unbestritten. Während sie von der *chambre des requêtes* vertreten wurde – wenn auch nicht immer konsequent¹⁰⁸ –, wurde sie von der *chambre civile* zugunsten einer großzügigeren Lösung seit jeher abgelehnt.¹⁰⁹

36 Etwa mit Beginn des 20. Jahrhunderts schien sich das großzügigere Verständnis der *chambre civile* mehr und mehr durchzusetzen: Eine Zuständigkeitskonzentration nach Art. 59 Abs. 2 CPC 1806 (bzw. nach der Revision 1970 Art. 59 Abs. 4 CPC 1806) wurde zugelassen, wenn allen Ansprüchen derselbe Verfahrensgegenstand zugrunde lag (*le même objet*).¹¹⁰ Dieser Begriff – der in seiner deutschen Übersetzung auch nicht mit dem Begriff des Streitgegenstandes verwechselt werden darf – ist weiter als das Konzept der Identität des Klagegrundes, was die einschlägige Rechtsprechung auch verdeutlicht: Um denselben Verfahrensgegenstand handle es sich beispielsweise bei Klagen gegen den Kapitän eines Schiffes und den ausführenden Transporteur sowie dessen Versicherer wegen desselben Schadensereignisses, ungeachtet des Umstandes, dass sich die Ansprüche grundsätzlich aus unterschiedlichen Verträgen beziehungsweise Haftungsgründen ergeben;¹¹¹ bei einer Klage gegen einen Versicherungsvertreter sowie einer Klage gegen dessen Arbeitgeber wegen desselben schädigenden Verhaltens des Vertreters;¹¹² bei Klagen gegen

103 Vgl. Cass. req. 8.12.1884, S. 1886 I, 253 f.

104 SOLUS/PERROT, Droit judiciaire privé II, Rn. 268; vgl. auch OTTE, Sachzusammenhänge, 680 f.; ROHNER, Zuständigkeit, 93.

105 Cass. req. 11.6.1888, D. 1889 I, 293.

106 SOLUS/PERROT, Droit judiciaire privé II, Rn. 268; vgl. auch SPELLENBERG, ZVglRWiss 1980, 89, 102.

107 DOMENIG, Gerichtsstand, 107; OTTE, Sachzusammenhänge, 681; ROHNER, Zuständigkeit, 94.

108 Cass. req. 8.12.1884, S. 1886 I, 253.

109 Zur ungleichen Handhabung durch die unterschiedlichen Kammern der Cour de cassation LYON-CAEN, S. 1914 I, 177; SOLUS/PERROT, Droit judiciaire privé II, Rn. 268.

110 Trib. comm. Seine 11.12.1964, DMF 1965, 245; GLASSON/TISSIER/MOREL, Traité³ II, Rn. 358; vgl. auch OTTE, Sachzusammenhänge, 681; ROHNER, Zuständigkeit, 94.

111 Cass. civ. 16.1.1924, D. 1925 I 13 (Anm. AUBRUN).

112 Cass. req. 8.12.1884, S. 1886 I 253.

mehrere solidarisch haftende Schädiger;¹¹³ bei Klagen gegen den Reeder, den Transporteur und das Entladeunternehmen wegen derselben Beschädigung und des Verlusts von Waren¹¹⁴; bei einer Klage gegen mehrere Versicherer für eine Versicherungsleistung aus demselben gemeinschaftlichen Versicherungsvertrag¹¹⁵ und auch bei Klagen gegen mehrere Unternehmen wegen derselben Schädigung (Haftung wegen der Begründung eine Rechtsscheins).¹¹⁶ Der Klagegrund («*cause*») müsse – im Gegensatz zu den früheren Tendenzen in der Rechtsprechung – nicht mehr übereinstimmen; dass die Beklagten untereinander austauschbar wären, ohne dass sich an der Beurteilung des Falles sowie der geltend gemachten Ansprüche etwas ändern würde, war jedenfalls nicht mehr erforderlich. Vielmehr war es nun das angestrebte Rechtsschutzziel in funktionaler Hinsicht, das übereinstimmen müsse.¹¹⁷ Zwar unterscheidet sich das Begehren gegen den Hauptschuldner und dessen Bürgen: Im ersten Fall wird beispielsweise die vertraglich vereinbarte Leistung eingefordert, im zweiten Fall die die Leistung absichernde Bürgschaft. Beide sollen aber den Gläubiger gleichermaßen befriedigen.

Parallel hierzu war noch eine weitere Formulierung gebräuchlich: Gefragt wurde, ob die zentrale Fragestellung für die verschiedenen Ansprüche die gleiche ist (*la question à juger est la même pour tous*).¹¹⁸ Bejaht wurde diese Voraussetzung beispielsweise bei Klagen auf vertraglichen Schadenersatz gegen den Käufer und Vermittler eines Kaufgeschäfts;¹¹⁹ bei Klagen aus einem Wechsel gegen Aussteller und Bezogenen¹²⁰ und bei Klagen auf Auszahlung einer Versicherungsleistung gegen zwei unterschiedliche Versicherer wegen

113 Trib.gr.inst. Seine 5.5.1959, D. 1959, 235.

114 Cass. com. 23.12.1957, Rev. crit. DIP 1958, 385 (das Gericht ging *i.c.* sogar von der Unteilbarkeit [*indivisibilité*] der Klagen aus, die es dem Kläger erlaube, seine Klagen nach dem damaligen Art. 59 Abs. 4 aCPC sogar im Fall einer entgegenstehenden Gerichtsstandsvereinbarung am selben Ort durchzusetzen. Dies wurde freilich kritisiert [vgl. unten Rn. 45]; die allgemeine Anwendbarkeit des Art. 59 Abs. 4 aCPC war allerdings unzweifelhaft gegeben).

115 Cour de Paris, 27.4.1983, JCP 1986 II, 20542 (Anm. COURBE); die Cour sprach sogar von identen Verfahrensgegenständen (*l'objet de la demande est identique*).

116 Cass. 1^{re} civ. 10.3.1982, n°81-10.865, Bull. 1982 I, n°107.

117 Siehe etwa Cass. 1^{re} civ., 10.3.1982, n°81-10.865, Bull. 1982 I, n°107 («*même comportement qualifié de fautif*»); vgl. auch GLASSON/TISSIER/MOREL, *Traité*³ II, Rn. 358; SPELLENBERG, ZVglRWiss 1980, 89, 102; OTTE, Sachzusammenhänge, 681, spricht von «gleichen», ROHNER, Zuständigkeit, 95, von «identen Klagebegehren».

118 Bspw.: Cass. civ. 8.1.1947, D. 1947, 164; auch im Binnenverhältnis war diese Formulierung in Verwendung: Cass. com. 7.4.1987, n°85-11225, Bull. 1987 IV, n°86.

119 Cass. req. 15.4.1926, S. 1926 I, 356.

120 Cass. civ. 3.2.1914, S. 1914 I, 177.

desselben Sportunfalls.¹²¹ Ein Unterschied zum Konzept des gleichen Verfahrensgegenstandes (*le même objet*) ist im Ergebnis nur schwer auszumachen.¹²² In beiden Fällen entspringen einem – grob gesprochen – einheitlichen Sachverhalt verschiedene Ansprüche gegen unterschiedliche Beklagte, basierend auf gleichen oder abweichenden Rechtsgrundlagen. Unterschiedliche Ansichten gibt es auch zu der Frage, welche der beiden Formeln als tendenziell weiter, welche als tendenziell enger anzusehen ist.¹²³ Es lässt sich keine klare Tendenz in der Rechtsprechung erkennen, da sich die beiden Konzepte nicht etwa chronologisch aneinanderreihen,¹²⁴ sondern – mehr oder weniger – im selben Zeitraum gebräuchlich waren.¹²⁵ Letztlich sollte man den konkret verwendeten Begrifflichkeiten nicht zu stark verhaftet bleiben, da sie zum einen für sich genommen nicht besonders aussagekräftig sind und zum anderen auch nicht die einzigen waren, die zur Beschreibung des von Art. 42 Abs. 2 CPC und dessen Vorgängerbestimmungen geforderten Zusammenhangs verwendet wurden.¹²⁶

2. Der erforderliche Zusammenhang im geltenden Recht

- 38 Die gegenwärtig gebräuchliche Formel für die Bestimmung des von Art. 42 Abs. 2 CPC geforderten Zusammenhangs im internationalen Verhältnis lautet in der typisch verklausulierten Sprache der *Cour de cassation*: «[L]a prorogation de compétence prévue par l'article 42, alinéa 2, du nouveau Code de procédure civile, applicable dans l'ordre international, suppose que les diverses demandes, dirigées contre des défendeurs différents, soient dans un lien étroit de connexité.»¹²⁷

121 Cass. 2^e civ. 25.3.1969, Bull. 1969 II, n°93.

122 Vgl. auch die Anmerkung zu Cass. req. 15.4.1926, S. 1926 I, 356, in welcher beide Konzepte als kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen beschrieben werden («[...] *mais qu'il suffit qu'elle ait le même objet et que la question à juger soit la même*»); in Anbetracht der sonstigen Rechtsprechung scheint es aber wohl passender, die beiden Konzepte als Synonyme einzuordnen (so auch FERRAND/MOUSSA, Gaz. Pal. 1992 Somm., 147 [Anm. zu Cass. 2^e civ. 10.7.1991, n°90-12.184]).

123 Der Ansicht, dass das Erfordernis der übereinstimmenden zu klärenden Fragen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht wohl tendenziell etwas weiter erscheint als die Frage nach demselben Verfahrensgegenstand, scheinen OTTE (Sachzusammenhänge, 682 f.) und auch ROHNER (Zuständigkeit, 95 f.) zu sein; zu einem gegenteiligen Befund kommt hingegen CHOLET in Guinchard (Hrsg.), *Droit et Pratique de la Procédure Civile*¹⁰, Rn. 241.112.

124 Dies andeutend aber wohl OTTE, Sachzusammenhänge, 682 und ROHNER, Zuständigkeit, 95 f.

125 Vgl. hierzu nur die Zeitpunkte der ergangenen Urteilen in den obigen Fn. 110–121.

126 Vgl. nur Cour d'appel Paris vom 12.12.1962, Rev. crit. DIP 1963, 782 (*«même titre»*).

127 Cass. soc. 28.10.2007, n°06-46222; vgl. auch Cass. 1^{re} civ. 24.2.1998, n°95-20627, Bull. 1998, I, n°70 = D. 1998 IR 85 = Rev. crit. DIP 1999, 308 (Anm. SINAY-CYTERMANN); Cour d'appel Paris 6.6.2007, JurisData n°2007-338708, JCP 2007 II, 10151 (Anm. ANCEL); Cass.

In eigener Übersetzung: Die Anwendung des Art. 42 Abs. 2 CPC im internationalen Verhältnis erfordert, dass zwischen den verschiedenen Klagen eine enge (*étroit*) Verbindung (*lien de connexité*) besteht.

Eine schlichte Veränderung in den verwendeten Begrifflichkeiten bringt allerdings nicht notwendigerweise eine abweichende Auslegung der Norm mit sich. Es ist durchaus denkbar, dass sich im Vergleich zur Prüfung der Übereinstimmung der Verfahrensgegenstände (*même objet à juger*) oder der zentralen Fragestellungen (*la question à juger est la même pour tous*) im Ergebnis nichts verändert hat.¹²⁸ So besteht nach der Rechtsprechung der *Cour de cassation* ein *lien étroit de connexité* zwischen zwei Klagen eines Arbeitnehmers gegen zwei solidarisch für seinen Lohn haftende Konzerngesellschaften.¹²⁹ Gleiches gilt für Klagen gegen zwei Schädiger, die jeweils für denselben Schaden aufgrund einer beide treffenden beruflichen Sorgfaltspflicht haften sollen.¹³⁰ Ein *lien étroit de connexité* soll ebenso bestehen zwischen einer Klage auf Pfandfreigabe gegen die das Pfandrecht innehabende Bank und einer Klage auf Erhalt oder Löschung einer Garantieerklärung, welche durch das Pfandrecht besichert ist.¹³¹ Recht weit geht die *Cour d'appel* Versailles in einem Urteil vom 21.1.1999,¹³² in welchem das Gericht einen *lien étroit de connexité* zwischen Klagen gegen den französischen Versicherer einer Handelsgesellschaft und den kanadischen Lieferanten der Ware jeweils aus dem Motiv der Schadloshaltung bejaht, wobei ein am Rechtsstreit unbeteiligter Kunde der klagenden Handelsgesellschaft vertraglichen Schadensersatz wegen der verspäteten Lieferung geltend machte. Keine enge Verbindung soll demgegenüber zwischen einer Klage eines ausländischen Unternehmens gegen eine inländische Bank auf Feststellung der aktualisierten Entgeltgestaltung eines Bauvertrags und Klagen gegen zwei weitere ausländische

com. 23.11.2010, n°07-19543; Cass. 1^{re} civ. 5.12.2012, n°11-18169, Bull., 2012, I, n°252; Cass. soc. 18.12.2013, n°12-25689 – ... – 12-25734, Bull. 2013 V, n°312; Cass. 1^{re} civ. 26.6.2019, n°18-12541.

128 CADIET/JEULAND schreiben zur näheren Bestimmung der von Art. 42 Abs. 2 CPC geforderten Konnexität (Droit judiciaire privé¹¹, Rn. 160): «[...] la pluralité de défendeurs ne nécessite pas que la demande repose sur un litige identique, dans la totalité de ses éléments, pour tous les défendeurs. Peu importe que les défendeurs soient engagés de manière égale ou différente; il suffit que la question à juger, c'est-à-dire l'objet du litige, soit la même pour tous [...]»; sinngemäß auch CHAINAIS/FERRAND/MAYER/GUINCHARD, Procédure civile³⁵, Rn. 1549; vgl. auch JULIEN/FRICERO, Droit judiciaire privé³, Rn. 160.

129 Cass. soc. 28.11.2007, n°06-46222; für eine ähnliche Konstellation (allerdings vom Kläger sogar unschlüssig dargelegt) Cour d'appel Versailles, 28.11.2017, n°17-00438.

130 Cour d'appel Poitiers, 24.10.2002, n01/1146.

131 Cour d'appel Paris, 24.2.1998, n°95-19442.

132 Cour d'appel Versailles, 21.1.1999, n°1998-4335.

Unternehmen auf Feststellung der Nichtigkeit eines diesbezüglichen Garantievertrags bestehen.¹³³

40 Keine dieser Konstellationen würde bei einer Subsumtion unter die bereits vorgestellten Prüfungsformeln offenkundig zu anderen Ergebnissen führen. Das erscheint im Fall der Solidarhaftung recht eindeutig,¹³⁴ die in den Augen der *Cour de Cassation* typischerweise sowohl die Voraussetzung von übereinstimmenden Verfahrensgegenständen (*même objet à juger*) als auch jene von übereinstimmenden zentralen Fragestellungen (*la question à juger est la même pour tous*) erfüllen wird. Auch im Fall der Pfandfreigabe¹³⁵ ist letztlich als gemeinsame Rechtsfrage die Gültigkeit der Verpfändung zu beurteilen. Gleiches gilt wohl auch für den zuletzt angeführten Fall der Schadenshaltung,¹³⁶ da für beide Ansprüche der dem Kläger entstandene Schaden als gemeinsame Frage zu beurteilen ist und auch der Versicherer (vermutlich) nur dafür haften wird, was der Lieferant tatsächlich schuldet. Der Anwendungsbereich des Art. 42 Abs. 2 CPC dürfte sich also nicht wesentlich verändert haben. Nach wie vor sind zwei oder mehrere Klagen dann als konnex anzusehen, wenn sie das gleiche Rechtsschutzziel in funktionaler Hinsicht verfolgen oder aus einem einheitlichen Sachverhalt entspringen, der eine oder mehrere gemeinsame Rechtsfragen aufwirft. Beide Umschreibungen des Konnexitätserfordernisses stellen jedoch jeweils nur einen Versuch dar, aus der Kasuistik der französischen Gerichte Prinzipien zu abstrahieren und zu kategorisieren. Sie dürfen nicht als strenge, klar umrissene Tatbestandsmerkmale verstanden werden, sondern als ein unscharfes Abbild der historisch gewachsenen Tendenzen in der Rechtsprechung.

41 Der Begriff der *connexité* selbst ist in der Rechtsprechung zu Art. 42 Abs. 2 CPC, beziehungsweise zu dessen Vorgängerregelungen Art. 59 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 2 CPC 1806, nicht gänzlich neu. In einer bemerkenswerten Entscheidung schien die *Cour de cassation* schon im Jahr 1924 offenbar schlichte Konnexität (*connexité*) zwischen den geltend gemachten Ansprüchen für die Zwecke des Art. 59 Abs. 4 CPC 1806 ausreichen zu lassen.¹³⁷ Da der Begriff der Konnexität allerdings auch in Art. 171 CPC 1806 verwendet

133 Cass. 1^{re} civ. 24.2.1998, n°95-20627, Bull. I, n°70 = D. 1998 IR 85 = Rev. crit. DIP 1999, 308 (Note *Sinay-Cytermann*).

134 Cass. soc. 28.11.2007, n°06-46222.

135 Cour d'appel Paris, 24.2.1998, n°95-19442.

136 Cour d'appel Versailles, 21.1.1999, n°1998-4335.

137 Cass. civ. 16.1.1924, D. 1925 I, 13 (Anm. AUBRUN); dazu krit. SOLUS/PERROT, *Droit judiciaire privé* II, Rn. 268; ebenso diskutiert bei SPELLENBERG, *ZVglRWiss* 1980, 89, 102; Andeutungen in diese Richtung finden sich bereits bei LETELIER, *Rev. DIP* 1911, 339, 344 (Anm. zu Cass. req 15.6.1909).

wurde,¹³⁸ stieß die Entscheidung auf Kritik in der Literatur.¹³⁹ Art. 171 CPC 1806 (wie auch dessen funktionelles Pendant im geltenden Recht, Art. 101 CPC) ermöglichte es dem entscheidenden Gericht, eine Klage an ein anderes (französisches) Gericht zu verweisen, wenn dort bereits eine weitere Klage anhängig war, die im Verhältnis zur ersteren als konnex angesehen werden konnte, und eine gemeinsame Verhandlung aus verfahrensökonomischen Gründen und aus Gründen des Entscheidungseinklangs («[...] *de l'intérêt d'une bonne justice de les faire instruire et juger ensemble* [...]», Art. 101 CPC) angezeigt war.¹⁴⁰ Im Unterschied zum damaligen Art. 59 Abs. 4 CPC 1806 lag die Entscheidung über eine Verweisung nach Art. 171 CPC 1806 aber im Ermessen des Gerichts und richtete sich nicht nach der Willkür des Klägers.¹⁴¹ Zudem wurde der Begriff der Konnexität i. S. d. Art. 171 CPC 1806 denkbar weit ausgelegt; die Gerichte agierten bei dieser Frage sehr pragmatisch.¹⁴² Die Begründung der (internationalen) Zuständigkeit und eine fakultative Möglichkeit zur Verbindung mehrerer Verfahren nach Praktikabilitäts Gesichtspunkten, für die jeweils schon die Zuständigkeit eines französischen Gerichts begründet ist, könne aber richtigerweise nicht nach denselben Kriterien beurteilt werden.¹⁴³ Die *Cour de cassation* reagierte auf die in der Literatur geäußerte Kritik und verzichtete seither auf den Begriff der (bloßen) Konnexität im Sinne des Art. 101 CPC.¹⁴⁴ Auch die gegenwärtig verwendete Formel für die Prüfung

138 Dieser lautete: «*S'il a été formé précédemment, en un autre tribunal, une demande pour le même objet, ou si la contestation est connexe à une cause déjà pendante en un autre tribunal, le renvoi pourra être demandé et ordonné*»; dazu DOMENIG, Gerichtsstand, 112 ff.

139 GLASSON/TISSIER/MOREL, *Traité*³ II, Rn. 358; SOLUS/PERROT, *Droit judiciaire privé* II, Rn. 268; vgl. auch SPELLENBERG, ZVglRWiss 1980, 89, 102.

140 Diese Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen, CHOLET in Guinchard (Hrsg.), *Droit et pratique de la procédure civile*¹⁰, Rn. 252.183.

141 Gleiches ist auch im geltenden Recht (Artt. 42 Abs. 2, 101 CPC) der Fall.

142 GLASSON/TISSIER/MOREL, *Traité*³ I, 722 ff.; den Pragmatismus der französischen Gerichte hervorhebend auch SOLUS/PERROT, *Droit judiciaire privé* II, Rn. 542; vgl. auch DOMENIG, Gerichtsstand, 104; dieser Pragmatismus spiegelt sich nunmehr auch im Wortlaut des Art. 101 CPC wider: «*S'il existe entre des affaires portées devant deux juridictions distinctes un lien tel qu'il soit de l'intérêt d'une bonne justice de les faire instruire et juger ensemble, il peut être demandé à l'une de ces juridictions de se dessaisir et de renvoyer en l'état la connaissance de l'affaire à l'autre juridiction*» (Hervorhebung hinzugefügt); vgl. außerdem Cass. 1^{re} civ. 4.7.2018, n°17-20570, Bull. 2018 I, n°129.

143 So bereits GLASSON/TISSIER/MOREL, *Traité*³ II, Rn. 358; vgl. zur vergleichbaren Frage des Verhältnisses von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zu Art. 30 EuGVVO/Art. 28 LugÜ unten 1. Teil IV.D.1.

144 SOLUS/PERROT, *Droit judiciaire privé* II, Rn. 268; vgl. aber eine wohl als Ausreißer anzusehende Entscheidung, die zudem auch nur die subjektive Klagenhäufung im Binnenverhältnis betrifft, Cass. 2^e civ. 8.6.1979, Gaz. Pal. 1979, 443 (Anm. VIATTE).

des Art. 42 Abs. 2 CPC distanziert sich von der Entscheidung aus 1924 sowie von Art. 101 CPC insofern, als nicht nach dem Vorliegen schlichter Konnexität gefragt wird, sondern nach einer besonders engen Verbindung zwischen den Klagen (*lien étroit de connexité*).¹⁴⁵ Ungeachtet der möglicherweise bestehenden teleologischen Überschneidungen beider Institute – auch Art. 101 CPC soll das Lukrieren verfahrensökonomischer Vorteile ermöglichen und die Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen bewirken¹⁴⁶ – ist die klare Differenzierung zwischen Art. 42 Abs. 2 CPC und Art. 101 CPC grundsätzlich zu begrüßen. Die Kritik von GEIMER und im Anschluss an diesen auch von OTTE, dass die ihrer Ansicht nach bestehende Parallelität zwischen (nunmehr) Art. 42 Abs. 2 CPC und Art. 101 CPC nicht klar genug erkannt

145 AUDIT/D'AVOUT (DIP⁸, Rn. 459) spekulieren darüber, ob nicht aus Art. 101 CPC sogar ein allgemeiner internationaler Gerichtsstand des Sachzusammenhangs abgeleitet werden könne. Zur Untermauerung ihres Arguments führen sie zwei Entscheidungen an, eine der Cour de cassation (Cass. req vom 15.6.1909, Rev. DIP 1911, 339 [Anm. LETELLIER]), eine der Cour d'appel Lyon, wobei Erstere meines Erachtens die Grenzen der Anwendung des damaligen Art. 59 Abs. 2 CPC diskutiert, ohne aber einen allgemeinen Gerichtsstand des Sachzusammenhangs anzusprechen. In der zweiten Entscheidung urteilte die Cour d'appel Lyon am 8.6.1978 (Rev. crit. DIP 1979, 113 [Anm. GAUDEMET-TALLON]) über folgenden Sachverhalt: Ein Schweizer Unternehmer schloss einen auf ein Jahr befristeten Vertrag mit einer französischen Gesellschaft. Dieser enthielt eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des französischen Gerichts in Belley. Diverse Rechnungen blieben unbezahlt und die französische Gesellschaft klagte vor dem Gericht in Belley. Der Schweizer Vertragspartner erhob die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit der französischen Gerichte, da die in Streit stehenden Zahlungen Bestellungen vor und nach Abschluss des Vertrags beträfen. Somit sei die Gerichtsstandsvereinbarung nicht anzuwenden und der Beklagte nach Art. 1 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrags von 1869 an seinem Wohnsitz in der Schweiz zu verklagen. Die Cour d'appel Lyon führte dazu aus, dass zwar auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung nicht genau gesagt werden könne, ob die fraglichen Bestellungen nun unter die betreffende Gerichtsstandsvereinbarung fielen oder nicht. Jedenfalls aber rechtfertige der sachliche Zusammenhang (*«lien de connexité»*) der in Frage stehenden Rechnungen mit der Gerichtsstandsvereinbarung die Begründung der Zuständigkeit der französischen Gerichte. Abgesehen von dieser Ausnahme wird der Gedanke eines allgemeinen internationalen Gerichtsstandes kraft Sachzusammenhanges – soweit ersichtlich – nicht weiter rezipiert. Zudem stand bei der angeführten Entscheidung ein Gerichtsstand des Sachzusammenhangs für die Zwecke einer objektiven – und nicht einer subjektiven – Klagenhäufung in Frage. Auf Basis des verfügbaren Materials ist *de lege lata* demnach wohl nicht davon auszugehen, dass ein Gerichtsstand des Sachzusammenhangs existiert, sei er nun für die Zwecke einer objektiven, einer subjektiven oder für beide Arten der Klagenhäufung gedacht. Dies korrespondiert auch mit der Rechtsprechung de EuGH zu Art. 30 EuGVVO/Art. 28 LugÜ, welche ebenfalls keinen Gerichtsstand des Zusammenhangs eröffnet (vgl. EuGH 24.6.1981, C-150/80 – *Elefanten Schuh*, Rn. 19); a.A. (zum französischen Recht) wohl KUNKLER, Zivilverfahren im französischen Rechtskreis, 143; vgl. zum Gesagten auch OTTE, Sachzusammenhänge, 783 ff.

146 So für Art. 101 CPC CHAINAIS/FERRAND/MAYER/GUINCHARD, Procédure civile³⁵, Rn. 1598; CADIET/JEULAND, Droit judiciaire privé¹¹, Rn. 296.

werde¹⁴⁷, läuft meines Erachtens fehl, denn eine Parallelität besteht gerade nicht. Relativierend angeführt werden könnte freilich der Umstand, dass Art. 42 Abs. 2 CPC auch im Binnenverhältnis anzuwenden ist, in welchem die Zuständigkeitsinteressen der ebenfalls in Frankreich domizilierten Mitbeklagten wohl nicht in gleicher Weise wie im internationalen Verhältnis zu berücksichtigen sind.¹⁴⁸ Eine großzügigere und damit näher an Art. 101 CPC angelehnte Auslegung des Art. 42 Abs. 2 im Binnenverhältnis erscheint aus Sicht der Zuständigkeitsinteressen der Beklagten zumindest weniger problematisch. Im hier interessierenden internationalen Verhältnis scheint ein Gleichlauf von Art. 42 Abs. 2 CPC und Art. 101 CPC jedoch keinesfalls angezeigt zu sein.

In jüngerer Zeit lässt sich zudem ein bemerkenswerter Vorgang in der französischen Rechtsprechung erkennen: Die französischen Gerichte einschließlich der *Cour de cassation* verwenden bei der Umschreibung des Konnexitätsmerkmals von Art. 42 Abs. 2 CPC sowie Art. 8 Nr. 1 EuGVVO mitunter idente Formulierungen.¹⁴⁹ ANCEL und SINAY-CYTERMAN wollen darin eine Angleichung der Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 CPC im internationalen Verhältnis an Art. 8 Nr. 1 EuGVVO erkennen.¹⁵⁰ Eine explizite Auseinandersetzung der *Cour de cassation* mit dem Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander sucht man in ihren Urteilen zwar vergebens. Hieraus lässt sich aber nicht *per se* schließen, dass die Vermutung der genannten Autorinnen unzutreffend wäre. Schließlich findet eine ausschweifende Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung oder Literatur in den Urteilen der

147 GEIMER, WM 1979, 350, 355 f.; OTTE, Sachzusammenhänge, 685.

148 Zu der divergierenden Interessenlage im internationalen Verhältnis eingehend unten 2. Teil I.

149 Vgl. nur Cass. 1^{re} civ. 4.7.2018, n°17-19384; Cass. 1^{re} civ. 13.12.2017, n°16-22412; Cass. 1^{re} civ. 4.6.2009, n°08-12482; Cass. 1^{re} civ. 6.3.2007, n°04-18696, Bull. 2007 I, n°95; Cass. 1^{re} civ. 4.7.2006, n°05-10006, Bull. 2006 I, n°342; Cass. 1^{re} civ. 4.10.2005, n°01-03123, Bull. 2005 I, n°351; Cass. 1^{re} civ. 22.11.2005, Bull. 2005 I, n°433; Cour d'appel Versailles 18.2.2010, n°09-00752 (Verwendung des Begriffs *lien étroit de connexité* bei Anwendung von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO); instruktiv ist auch Cour d'appel Versailles 28.11.2017, n°17-00438, wo das Gericht bezüglich zweier gleichlautender Klagen gegen ein niederländisches Unternehmen einerseits und ein israelisches Unternehmen andererseits die Konnexität zur Klage gegen den französischen Ankerbeklagten sowohl für die Zwecke des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO als auch des Art. 42 Abs. 2 CPC verneinte, und zwar unisono und – was die Voraussetzung der Konnexität betrifft –, ohne zwischen den zwei Sphären überhaupt zu differenzieren («*Au demeurant, les griefs généraux dirigés contre les sociétés Elco Holland et Elco Ltd dont l'association de salariés se prévaut ne permettent pas d'établir le lien étroit de connexité entre chacune des demandes invocées sur le fondement de l'article 8 du règlement à l'encontre de la première, et sur celui de l'article 42, alinéa 2 du code de procédure civile à l'encontre de la seconde*»).

150 ANCEL, JCP 2007, II, 10151, 33, 35; SINAY-CYTERMAN, Rev. crit. DIP 1999, 309, 313.

Cour de cassation ja grundsätzlich nicht (oder nicht eingehend) statt¹⁵¹ – zumindest war dies bisher gelebte Praxis.¹⁵² Immerhin aber lässt sich der Beginn einer gewissen Orientierung an der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ausmachen. Eine solche Parallelität würde nicht nur die Auslegung von Art. 42 Abs. 2 CPC (etwas) erleichtern, sondern auch für eine Gleichbehandlung von Beklagten aus Mitgliedstaaten und solchen aus Drittstaaten sorgen. Zwar gelingt es auch dem EuGH nicht, Klarheit und Vorhersehbarkeit bei der Auslegung von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zu schaffen;¹⁵³ trotzdem könnte auf eine zusätzliche Rechtsprechungslinie und weitere Literaturstimmen zurückgegriffen werden. Der Rückgriff der französischen Gerichte auf die Praxis zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ist insofern bemerkenswert, als darin auch eine gewisse Verlegenheit zum Ausdruck kommt. Offenbar gelang es selbst in zweihundert Jahren nicht, eine zugleich griffige und anwendungsfreundliche Formel zur Umschreibung des Tatbestandes des Art. 42 Abs. 2 CPC (und seiner Vorgänger) zu entwickeln. Wäre dies gelungen, würde man sich auch ungeachtet der systematischen Vorteile wohl kaum an Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ orientieren, über dessen Grenzen – wie erwähnt – vielfach ebenso alles andere als Gewissheit herrscht.

- 43 Im Übrigen ist die Formel *lien étroit de connexité* keine gänzliche Neufindung. In einer alten Rechtsprechungslinie zur sachlichen Zuständigkeit – genauer: zur Abgrenzung zwischen Zivil- und Handelsgerichtsbarkeit – fand dieser Begriff ebenfalls Verwendung. Bestand zwischen zwei Klagen, deren eine in die sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte fiel, während die andere der sachlichen Zuständigkeit der Handelsgerichte unterlag, ein *lien étroit de connexité* und drohten daher einander widersprechende Entscheidungen, so hatte die Kausalgerichtsbarkeit hinter die allgemeine Zivilgerichtsbarkeit zurückzutreten, um eine gemeinsame Verhandlung zu ermöglichen.¹⁵⁴ Ob es sich im Kontext dieses rechtshistorischen Fundstückes um dasselbe Konzept von Konnexität handelt, ist aber nur schwer einzuschätzen. Die wortgleiche Formulierung und der Verweis auf die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen erinnern freilich stark an das zu Art. 42 Abs. 2 CPC

151 KISCHEL, Rechtsvergleichung, 466; vgl. auch HAGER, Rechtsmethoden, Rn. 99.

152 An dieser Stelle ist anzumerken, dass die *Cour de cassation* 2019/2020 eine Reform ihres Urteilsstils ankündigte (dazu eingehend BABUSIAUX, JZ 2021, 637 ff.), die auch eine vertiefte und ausführlichere Begründung in Fällen von besonderer Bedeutung mit sich bringen soll (DIES., JZ 2021, 637, 639, 640 f.), wozu insbesondere die Auseinandersetzung mit der eigenen Rechtsprechung zu zählen ist (DIES., JZ 2021, 637, 640).

153 Vgl. dazu noch genauer unten 1. Teil IV.D.2.

154 Vgl. Cass. 2^e civ. 13.7.1967, Bull. 1967, n°258; Cass. com. 21.10.1968, Bull. 1968, n°276.

gebräuchliche Konzept. Gleichzeitig unterliegt die sachliche Zuständigkeit aber grundlegend anderen Interessenabwägungen als die örtliche und internationale Zuständigkeit. Die Annahme eines Gleichlaufs ist daher zumindest nicht naheliegend. Zudem scheint jedenfalls im geltenden Recht zur Auflösung des gleichen Konflikts zwischen Zivil- und Kausalgerichtsbarkeit ein anderes Konzept, jenes der Unteilbarkeit (*indivisibilité*) von Klagen, zur Anwendung zu gelangen – dazu sogleich.

3. Rolle der *indivisibilité*

In der Diskussion um Art. 42 Abs. 2 CPC wird noch mit einem weiteren Begriff operiert, der ebenso eine bestimmte Form der Beziehung der Klagen zueinander zu beschreiben scheint: die *indivisibilité* (Unteilbarkeit). In der deutschsprachigen Literatur zum französischen Streitgenossenschaftsgerichtsstand wird dieser Begriff vielfach als eine weitere, alternative Beschreibung des allgemeinen Konnexitätskriteriums des Art. 42 Abs. 2 CPC eingeordnet.¹⁵⁵ In der französischen Doktrin scheint sich aber zunehmend ein anderes Verständnis festzusetzen: Die spezifische Nähe der Klagen zueinander, die der Begriff der *indivisibilité* beschreibt, führt zwar regelmäßig auch zur Anwendbarkeit des Art. 42 Abs. 2 CPC (*indivisibilité* ohne einen *lien étroit de connexité* gibt es nicht). Der Begriff erfüllt jedoch eine andere Funktion, nämlich die Auflösung eines Konflikts zwischen einer bestehenden Gerichtsstandsvereinbarung, die dem nationalen Recht unterliegt, und Art. 42 Abs. 2 CPC. Die Grundregel lautet folgendermaßen: Sind die gegen beide Beklagte geltend gemachten Ansprüche «unteilbar» i.S.d. *indivisibilité*, kann die Mitbeklagte trotz einer grundsätzlich gültigen, exklusiven und auf ein anderes Gericht verweisende Gerichtsstandsvereinbarung vor das Gericht der Erstbeklagten gezogen werden.¹⁵⁶ Ist das Gegenteil der Fall, so kann der Anwendung von Art. 42 Abs. 2 CPC die abweichende Gerichtsstandsvereinbarung entgegengehalten werden.¹⁵⁷

155 ALBICKER, Gerichtsstand, 38; SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 560; GEIMER, WM 1979, 350, 355; vgl. auch OTTE, Sachzusammenhänge, 680, 682, der von Konnexität als «weitverstandene *indivisibilité*» spricht, und ROHNER, Zuständigkeit, 99f.

156 Cass. com. 23.12.1957, Rev. crit. DIP 1958, 385 (Anm. MEZGER); Cass. com. 27.6.1960, Bull., n°254; Cass. com. 3.6.1964, DMF 1964, 588 (Anm. RODIÈRE); Cass. com. 2.1.1968, Rev. crit. DIP 1969, 506 (Anm. NORMAND); Cass. 2^e civ. 7.11.1994, n°92-20776, Bull. 1994 II n°222.

157 Cass. 2^e civ. 10.7.1991, Gaz. Pal. 1992, Somm. 147 (Anm. FERRAND/MOUSSA); zum Ganzen auch CADIET/JEULAND, Droit judiciaire privé¹¹, Rn. 160; GAUDEMET-TALLON, Compétence internationale, Rn. 186 ff.; DIES., Prorogation, Rn. 421 ff.; Jacquemont, JDI 1998, 963, 967 (Anm. zu Cass. 1^{re} civ. 24.2.1998); Normand, Rev. crit. DIP 1969, 514 ff. (Anm. zu Cass. com. 2.1.1968, Cass. 2^e civ. 15.3.1968, Cour d'appel Paris 18.3.1968); Andeutungen auch bei Magnus/Mankowski-MUIR WATT, Art. 8 EuGVVO Rn. 34.

- 45 Dass der Zusammenhang der *indivisibilité* mit Gerichtsstandsvereinbarungen in der rechtsvergleichenden Literatur nicht immer klar gesehen wurde, könnte daran liegen, dass der Begriff in der Rechtsprechung über lange Zeit uneinheitlich und mitunter widersprüchlich ausgelegt wurde.¹⁵⁸ Gerade die ältere Judikatur war verbreitet von einem sehr weiten Verständnis der *indivisibilité* geprägt. Eine besonders extreme Position findet sich in älteren Entscheidungen der *Cour de cassation*, in welchen bereits dann eine Unteilbarkeit angenommen wurde, wenn aufgrund übereinstimmender Rechtsfragen das Risiko von einander widersprechenden Entscheidungen drohte.¹⁵⁹ Dieser sehr großzügige Ansatz stieß schon damals auf scharfe Kritik in der Literatur, da es nicht sein könne, dass die *indivisibilité* in gleicher Art und Weise umschrieben werde wie die allgemeine Konnexitätsvoraussetzung des Art. 42 Abs. 2 CPC (damals noch Art. 59 Abs. 4 CPC).¹⁶⁰ Von diesem ausgesprochen weitgehenden Verständnis der *indivisibilité* scheinen die französischen Gerichte auch abgegangen zu sein; ein Hinweis auf die (bloße) Gefahr einander widersprechender Entscheidungen findet sich in der Prüfformel der französischen Gerichte nur noch selten.¹⁶¹ Dementsprechend wurden beispielsweise die Schadenersatzklagen des Auftragsgebers eines Warentransports gegen die ausführende Reederei und den Versicherer des Klägers als teilbar – *divisible* – beurteilt.¹⁶² Da beide Ansprüche bloße Geldforderungen darstellen, ist eine Vollstreckung entgegengesetzter Urteile hier grundsätzlich selbst dann möglich, wenn die Urteilsinhalte logisch nicht miteinander vereinbart werden können. Auf der anderen Seite tauchen in der jüngeren Rechtsprechung aber

158 Eine mit umfangreichen Nachweisen belegte Beschreibung der schon damals stark schwankenden Rechtsprechung findet sich bei GAUDEMET-TALLON, Prorogation, Rn. 424.

159 « – que la Cour d'appel qui ajoute, sans préjuger le fond, que l'action [...] présente des apparences de sérieux et que ce serait s'exposer à un risque de décisions contraires que de soumettre à des juridictions différentes d'un côté les conditions et les effets de la rupture du contrat et de l'autre, les éléments de la manœuvre prétendue coupable dans laquelle cette rupture s'insère et à laquelle elle emprunte, selon Universal, une partie de son caractère abusif », Cass. com. 2.1.1968, Rev. crit. DIP 1969, 506 (Anm. NORMAND). I.c. wurden die Klagen eines französischen Konzessionärs gegen den deutschen Konzessionsgeber und den neuen französischen Konzessionär wegen unlauterer Geschäftspraktiken als unteilbar – *indivisible* – angesehen. Zu dem gleichen Ergebnis bei gleichlautenden Formulierungen kam die Cour de cassation bei zwei Schadenersatzklagen gegen den Kommissionär und das ausführende Transportunternehmen eines Warentransports (Cass. com. 23.12.1957, Rev. crit. DIP 1958, 358 [Anm. Mezger]) und bei mehreren Schadenersatzklagen gegen die betrügerisch agierenden Verkäufer eines Aktienpaketes und die mutmaßlich in den Betrug involvierte Rechtsanwaltskanzlei (Cass. 2^e civ. 7.11.1994, n°92.20776, Bull. II 1994, n°222, 128).

160 NORMAND, Rev. crit. DIP 1969, 507, 517 m.w.N.

161 Vgl. aber Cass. 2^e civ. 7.11.1994, n°92.20776, Bull II 1994, n°222, 128.

162 Cass. 2^e civ. 13.5.1966, Rev. crit. DIP 1967, 355.

auch Konstellationen auf, in welchen die gleichzeitige Vollstreckung einander widersprechender Urteile zumindest denkmöglich wäre und trotzdem die Unteilbarkeit der verschiedenen Klagen festgestellt wurde: So hielt die Cour de cassation in einem Urteil aus 1991 die Klagen eines Arbeitnehmers gegen den französischen entsendenden Arbeitgeber und gegen den ausländischen aufnehmenden Arbeitgeber, die solidarisch für die rechtswidrige Kündigung haften sollten (vgl. Art. L. 122-14-8 Code du travail), für unteilbar.¹⁶³ Ebenso als unteilbar betrachtet wurden die Klage auf Rückabwicklung der Übertragung von Wertpapieren wegen Betrugs bei den Vertragsverhandlungen und die Schadenersatzklage gegen die beratende Anwaltskanzlei, da beide Klagen auf der Verletzung der Artt. 12 und 13 des *Loi du 29 juin 1935 relative au règlement du prix de vente des fonds de commerce* beruhen.¹⁶⁴ Die *Cour d'appel* Montpellier stellte 2015 die Unteilbarkeit von Klagen auf Auflösung dreier Vertragsbündel und Rückzahlung des bereits geleisteten Entgelts bezüglich zwei derselben fest, wobei die ersten beiden Verträge die Erstellung und den Betrieb einer Website betrafen, der dritte Vertrag hingegen die Miete von hierzu notwendigen Serverkapazitäten mit einem vom ersten Vertrag verschiedenen Vertragspartner.¹⁶⁵

Noch verwirrender wird es für den ausländischen Beobachter durch die 46
Tatsache, dass der Begriff der *indivisibilité* nicht nur im Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 2 CPC in Verwendung ist. So bringt die *Cour de cassation* für die Zwecke der Abgrenzung zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Handelsgerichtsbarkeit – also bei der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit – eine gleichlautende Formel zur Anwendung: Wenn in einem Verfahren mehrere Beklagte gemeinsam verklagt werden sollen, für einen Teil der Beklagten aber anstelle der ordentlichen Gerichte die Handelsgerichte sachlich zuständig sind, können alle Klagen nur dann gemeinsam vor dem Handelsgericht verhandelt werden, wenn diese unteilbar (*indivisible*) sind. In diesem Kontext sind verschiedene Klagen immer dann – und auch nur dann – als *indivisible* zu betrachten, wenn das Risiko von einander widersprechenden Entscheidungen besteht, deren gleichzeitige Vollstreckung sogar denkmöglich ist,¹⁶⁶ sie also miteinander unvereinbar wären. Von der gleichen Idee der Unteilbarkeit

163 Cass. soc. 26.6.1991, n°88-40.170, Bull V 1991, n°326, 200; vgl. auch die vergleichbare Konstellation in Cass. soc. 14.11.2019, n°17-26.822, 17-26.823, in welcher das Gericht eine Unteilbarkeit der Klagen aus derselben Rechtsgrundlage gegen den ursprünglichen Arbeitgeber und den übernehmenden Arbeitgeber nach einem Unternehmensübergang erwog.

164 Cass. 2^e civ. 7.11.1994, n°92.20776, Bull II 1994, n°222, 128.

165 Cour d'appel Montpellier, 3.3.2015, n°14/06450.

166 Cass 2 Civ. 23.6.2016, n°15-12.260; HÉRON/LE BRAS/SALHI, Droit judiciaire privé⁷, Rn. 1011, 1055.

ist auch das Rechtsmittelrecht des *Code de procédure civile* beherrscht: Sind mehrere Parteien durch das Band der Unteilbarkeit verbunden, so wirkt die Berufung, die von einem der Litiskonsorten erhoben wurde, zugunsten aller anderen, auch wenn sie dem Rechtsmittel nicht ausdrücklich beigetreten sind; die Berufung gegen die Konsorten ist hingegen nur zulässig, wenn sie gegen alle gerichtet ist (Art. 553 CPC).¹⁶⁷ Zudem ist es für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ausreichend, wenn einer der unteilbar verbundenen Litiskonsorten die Zustellung des Urteils an den Antragsgegner erwirkt, da diese zugunsten aller wirkt (Art. 529 Abs. 2 CPC).¹⁶⁸ Vergleichbares gilt für das Rechtsmittel an die *Cour de cassation* (Art. 615 CPC).

47 Es sollte deutlich geworden sein, dass sich die französische Rechtsprechung bislang noch nicht zu einer einheitlichen Verwendung des Konzepts der *indivisibilité* im Kontext von Art. 42 Abs. 2 CPC durchringen konnte. Eine mögliche Erklärung für diese schwankende Rechtsprechung könnte in der früher insbesondere in der *chambre de commerce* der *Cour de cassation* stark ausgeprägten Skepsis gegenüber Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Verhältnis allgemein gefunden werden,¹⁶⁹ von der die französische Rechtsprechung zwar im Laufe der Zeit immer weiter abging, sich aber offenbar noch nicht gänzlich zu lösen vermochte. MAYER/HEUZÉ/REMY halten es – quasi als Fortschreibung dieser Entwicklung – für durchaus denkbar, dass das Konzept der *indivisibilité* als Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien zugunsten des Art. 42 Abs. 2 CPC zukünftig aus der Rechtsprechung der *Cour de cassation* verschwinden wird.¹⁷⁰ Eine Ausnahme wäre nur in Konstellationen angebracht, in welchen der Justizgewährungsanspruch der Klägerin eine gemeinsame Verhandlung erfordert, wie dies im Fall der «echten» Unteilbarkeit im Sinne der Unmöglichkeit einer parallelen Vollstreckung anderslautender Urteile regelmäßig zutrifft.¹⁷¹ Diese Prognose scheint

167 Dazu etwa HÉRON/LE BRAS/SALHI, *Droit judiciaire privé*⁷, Rn. 745; aus der Rechtsprechung Cass. 2^e civ. 07.1.2016, n°14-13.721 (eine Verpflichtung *in solidum* ist nicht zwingend *indivisible*).

168 Dazu etwa Cass. 2^e civ. 7.7.2005, n°04-13.973, Bull. civ. II, n°182; Cass. 2^e civ. 12.10.2006, n°05-14.573, Bull. 2006 II, n°263, 245; Cass 2 civ. 7.4.2016, n°15-10.126, Bull. 2016 II, n°99, 102f.

169 So NORMAND, *Rev. crit. DIP* 1969, 507, 520.

170 MAYER/HEUZÉ/REMY, *DIP*¹², Rn. 316 Fn. 71.

171 NORMAND, *Rev. crit. DIP* 1969, 510, 518 (Anm. zu Cass. com. 2.1.1968; Cass. 2^e civ. 15.3.1968; Cour d'appel Paris 18.3.1968); auf die Gefahr der Unmöglichkeit der parallelen Vollstreckung hinweisend auch ANCEL, *Rev. crit. DIP* 2007, 618, 627 (Anm. zu Cass 1. Civ. 4.10.2005, 22.11.2005, 4.7.2006, 6.3.2007); im Ergebnis auch HÉRON/LE BRAS/SALHI, *Droit judiciaire privé*⁷, Rn. 1055; vgl. auch GUINCHARD/DEBARD (Hrsg.), *Lexique des termes juridiques*²⁶, 573 («*indivisibilité*»), wo ein Gleichklang mit dem Begriff der «*indivisibilité*», wie er im Rechtsmittelrecht gebräuchlich ist, angedeutet wird; a.A. war noch MEZGER, *Rev. crit. DIP* 1958, 385, 388.

nicht zuletzt auch aufgrund der Absage des EuGH an die Doktrin der *indivisibilité* im Anwendungsbereich des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ realistisch zu sein.¹⁷²

4. lien de connexité im Binnenverhältnis

Im Binnenverhältnis wird das Konnexitätserfordernis des Art. 42 Abs. 2 CPC 48 typischerweise mit einer vom internationalen Verhältnis abweichenden Formel umschrieben: Verlangt wird, dass die jeweils zu beantwortenden Fragen die gleichen sind, wobei keine übereinstimmenden Rechtsgrundlagen vorausgesetzt werden («[...] *la question à juger est la même pour toutes, quelle que soit la mesure en laquelle chacune peut être engagée*»).¹⁷³ Gegeben ist diese Voraussetzung nach der Rechtsprechung der *Cour de cassation* etwa bei solidarisch haftenden Beklagten,¹⁷⁴ aber auch bei dem Grunde nach verschiedener Haftung zweier Beklagter für denselben Schaden.¹⁷⁵ Weder aus der Formel der *Cour de cassation* noch aus der ergangenen Kasuistik lassen sich allerdings eindeutige Schlüsse darüber ziehen, ob Art. 42 Abs. 2 CPC im Binnenverhältnis großzügiger auszulegen ist als im internationalen Verhältnis. Aufgrund der abweichenden Interessenlage wäre dies freilich zumindest naheliegend.

C. Konnexität nach dem necessary or proper party gateway

1. Vorprüfung eines reasonable prospect of success

Bevor die Beziehung der Ankerklage zur Klage gegen die Mitbeklagten geprüft 49 wird, haben die englischen Gerichte nach CPR 6.37(1)(b) zu prüfen, ob der Anspruch gegen den ausländischen Beklagten überhaupt Aussicht auf Erfolg aufweist (*reasonable prospect of success*).¹⁷⁶ Dies gilt übrigens nicht nur für

In jenen Fällen, in welchen das Gesetz eine Unteilbarkeit kraft materiellen Rechts vorschreibt, ist eine Derogation des gesetzlichen Gerichtsstandes freilich vielfach bereits aus diesem Grund unzulässig (Art. 44 f. CPC, dazu HÉRON/LE BRAS/SALHI, *Droit judiciaire privé*⁷, Rn. 990 ff.).

172 Vgl. nur EuGH 27.10.1998, Rs. C-51/97 – *Réunion européenne SA u. a. v Spliethoff's Bevrachtingkantoor BV, Kapitän des Schiffes «Alblasgracht V002»*, Slg. 1998, I-6511, 6549 f. (Rn. 52).

173 Cass. 2^e civ. 25.3.1969, Bull. 1969 II, n°93; Cass. com. 7.4.1987, n°85-11225, Bull. 1987 IV, n°86; Cass. 2^e civ. 10.3.2004, n°01-15725, Bull. 2004 II, n°107; Cass. 2^e civ. 9.10.2008, n°05-13105; Cass. soc. 16.2.2011, n°10-16423, 10-16534, Bull. 2011 V, n°48; *Callé/Dargent*, Code de procédure civile¹¹, Art. 42 CPC Rn. 12; vgl. auch CHAINAIS/FERRAND/MAYER/GUINCHARD, *Procédure civile*³⁵, Rn. 1594.

174 Cass. 2^e civ. 10.3.2004, n°01-15725, Bull. 2004 II, n°107; Cass. soc. 16.2.2011, n°10-16423, 10-16534, Bull. 2011 V, n°48.

175 Cass. 2^e civ. 25.3.1969, Bull. 1969 II, n°93.

176 *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 71; *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2013] EWHC 2926 (Comm), Rn. 8; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell & Anor* [2017] EWHC 89 (TCC), Rn. 20; *Lungowe & Ors v*

den *necessary or proper party gateway*, sondern für alle Formen der zustimmungsbedürftigen extraterritorialen Zustellung nach CPR 6.36.¹⁷⁷ Hintergrund dieser Voraussetzung ist, dass eine ausländische Beklagte nicht gezwungen werden soll, sich vor den Gerichten in England und Wales zu verteidigen, wenn die Klage gegen sie gar keine Aussicht auf Erfolg aufweist, selbst wenn die Zuständigkeit der englischen Gerichte begründet werden könnte. Wie auch bei der Prüfung eines *real issue which it is reasonable for the court to try* bezüglich der Ankerklage ist dieser Prüfungsschritt in Zusammenhang mit der Möglichkeit zum Erlass eines *summary judgement* zu sehen.¹⁷⁸ Richtigerweise erscheint es unangemessen, einer ausländischen Mitbeklagten zuzustellen und sie in das Verfahren hineinzuziehen, obwohl sogar auf Basis der Angaben der Klägerin ein die Klage abweisendes *summary judgement* erlassen werden könnte. Entsprechend der Parallelität der beiden Prüfungsschritte ist es in der englischen Rechtsprechung unstrittig, dass zwischen dem *reasonable prospect of success*-Test nach CPR 6.37(1)(b) und dem *real issue*-Test nach CPR Practice Direction 6B § 3.1(3)(a) kein echter Unterschied besteht.¹⁷⁹ Somit kann für die Frage, ob gegen die ausländische Mitbeklagte ein *reasonable prospect of success* besteht, auf den Prüfungsmaßstab nach CPR Practice Direction 6B § 3.1(3)(a) und sodann auf den Prüfungsstandard für die Erledigung per *summary judgement* zurückgegriffen werden.¹⁸⁰ Dementsprechend wird auf die Ausführungen zur Vorprüfung der Ankerklage verwiesen.¹⁸¹

50 Die englischen Gerichte prüfen diese Voraussetzung fallweise an erster Stelle und noch vor der Prüfung, ob gegen die Ankerbeklagte ein *real issue which it is reasonable for the court to try* besteht.¹⁸² Das ist jedenfalls dann sinnvoll, wenn es gerade die Erfolgsaussicht der Klage gegen die ausländische Mitbeklagte ist, die bereits auf den ersten Blick besonders fraglich erscheint.

Vedanta Resources Plc & Anor [2017] EWCA Civ 1528, Rn. 54 ff.; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 20; *VTB Capital Plc v Nutritek International Corp & Ors International* [2012] EWCA Civ 808, Rn. 99.

177 CPR 6.37(1)(b); MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, Conflict of Laws⁹, Rn. 7-014.

178 Zum Zusammenhang zwischen der Prüfung eines *real issue which it is reasonable for the court to try* und dem *summary judgment* im Detail unten 1. Teil V.B.3.

179 Vgl. nur *Carvill America Inc. & Anor v Camperdown UK Ltd & Ors* [2005] EWCA Civ 645, Rn. 24; siehe auch die Entscheidung des Privy Council in dem von der Isle of Man stammenden Fall *AK Investment CJS v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 82, der auch von den englischen Gerichten gerne referenziert wird (vgl. *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2017] EWCA Civ 1528, Rn. 54).

180 Eine eigenständig definierte, wenn auch wohl zum gleichen Ergebnis kommende Prüfungsweise findet sich noch in *Citigroup Global Markets Ltd v Amatra Leveraged Feeder Holdings Ltd & Ors* [2012] EWHC 1331 (Comm), Rn. 63 ff.

181 1. Teil V.A.3 und V.B.3.

182 So bspw. in *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2017] EWCA Civ 1528, Rn. 54 ff.

Sollte sich herausstellen, dass schon dieser Anspruch keine Aussicht auf Erfolg hat, erübrigt sich der Rest der Prüfung der extraterritorialen Zustellung ohnehin. Für gewöhnlich ist es aber eher der Anspruch gegen die Ankerbeklagte, der auf wackeligen Beinen steht, da er ja gegebenenfalls unter dem Verdacht steht, nur als Mittel zum Zweck der Begründung der internationalen Zuständigkeit für den ausländischen Mitbeklagten zu dienen. Die in *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* dargestellte Prüfungsabfolge – Prüfung der Ankerklage vor Prüfung der Klage gegen die Mitbeklagte¹⁸³ – scheint daher meistens passender zu sein.

2. Verbindung zwischen den Klagen

Nachdem geklärt ist, dass der Anspruch gegen die Mitbeklagte nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, folgt die eigentliche Prüfung der Verfahrensverbindung. Nach CPR Practice Direction 6B § 3.1(3)(b) kann die extraterritoriale Zustellung an eine Person erfolgen, wenn sie als *necessary or proper party* im Verhältnis zu dem Verfahren gegen die Ankerbeklagte angesehen werden kann. Es handelt sich um zwei alternative Varianten: Entweder ist eine Partei als eine notwendige (*necessary*) Mitbeklagte anzusehen oder aber als eine angemessene (*proper*) Mitbeklagte.¹⁸⁴

Zur genaueren Bestimmung, wie die Wortfolge *necessary or proper party* zu verstehen ist, haben sich die englischen Gerichte stark von der innerstaatlichen Regelung zur passiven subjektiven Klagenhäufung inspirieren lassen.¹⁸⁵ Auf das internationale Verhältnis umgelegt würde der Test dann folgender Frage gelten: Könnte man, falls für beide (beziehungsweise alle) Beklagten bereits die internationale Zuständigkeit der englischen Gerichte bestünde, diese nach den innerstaatlichen Regeln über die passive subjektive Klagenhäufung im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens verklagen?¹⁸⁶

183 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 20.

184 Siehe bereits *Massey v Heynes & Co* [1888] 21 QBD 330, 333; vgl. auch DICEY, MORRIS & COLLINS, Conflict of Laws¹⁵, Rn. 11-165;

185 *Massey v Heynes & Co* [1888] 21 QBD 330, 335, 338; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 338.

186 *Massey v Heynes & Co* [1888] 21 QBD 330, 338; *Witted v Galbraith* [1893] 1 Q.B. 577, 579; rezipiert in *The Elton* [1891] P. 265, 268; *The Duc D'Aumale* [1903] P. 18, 22; *Qatar Petroleum Producing Authority v Shell Internationale Petroleum Maatschappij NV* [1983] WL 217141; *Petroleo Brasileiro SA & Ors v Mellitus Shipping Inc & Anor* [2001] EWCA Civ 418, Rn. 33; *United Film Distribution Ltd & Anor v Chhabria & Ors* [2001] EWCA Civ 416, Rn. 36; *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 87; *Citigroup Global Markets Ltd v Amatra Leveraged Feeder Holdings Ltd & Ors* [2012] EWHC 1331 (Comm), Rn. 64; *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2017] EWHC 371 (QB), Rn. 133; vgl. außerdem CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 338; DICEY, MORRIS & COLLINS, Conflict of Laws¹⁵, Rn. 11-165.

- 53 Aus der Perspektive eines kontinentaleuropäischen Juristen wäre es nun nahelegend, in den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der englischen Gerichte nach dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu suchen und dessen Voraussetzungen auf das internationale Verhältnis zu übertragen. Diese Möglichkeit besteht aber aufgrund der Eigenheiten des Zuständigkeitsrechts in England und Wales nicht. Zwar gibt es mit dem *Civil Jurisdiction and Judgements Act 1982 Sec. 16, Schedule 4* eine umfangreiche statutarische Rechtsgrundlage zur Aufteilung der gerichtlichen Zuständigkeit zwischen den verschiedenen Jurisdiktionen des Vereinigten Königreichs (England und Wales, Nordirland, Schottland) nach dem Vorbild des EuGVÜ (und nunmehr der EuGVVO); dessen Anwendungsbereich beschränkt sich aber auf zwischengliedstaatliche Fälle.¹⁸⁷ Eine Aufteilung der Gerichtszuständigkeiten in räumlich abgegrenzte Einheiten innerhalb von England und Wales nach dem Verständnis der deutschsprachigen Rechtsordnungen gibt es als solche nicht. So ist der *High Court* für England und Wales als Ganzes räumlich zuständig. Der *High Court* unterhält zwar Bezirkssekretariate außerhalb Londons (*district registries*, CPR 30.2[4]); diese sind jedoch nicht als eigenständige Gerichte zu betrachten, sondern dienen der Administration jener Fälle, die außerhalb Londons verhandelt werden. Die Verhandlungen des *High Court* können entsprechend den Vorgaben des Lord Chancellor auch grundsätzlich an jedem Ort in England und Wales stattfinden (Sec. 71 Senior Courts Act 1981 und CPR 2.7). Ein potenzieller Transfer zur bloßen Administration an ein anderes Bezirkssekretariat oder an die *Royal Courts of Justice* in London richtet sich nach seiner Zweckmäßigkeit im Einzelfall.¹⁸⁸ Auch der *County Court* besteht seit der Revision durch den Crime and Courts Act 2013 als ein einheitliches

187 So bestimmt die Grundregel in Schedule 4 r. 1: «*Subject to the rules of this Schedule, persons domiciled in a part of the United Kingdom shall be sued in the courts of that part*»; und r. 2 «*Persons domiciled in a part of the United Kingdom may be sued in the courts of another part of the United Kingdom only by virtue of rules 3 to 13 of this Schedule*»; der Civil Jurisdiction and Judgements Act 1982 äußert sich allerdings grundsätzlich nicht zur Frage, wie innerhalb eines Gliedstaates die Zuständigkeiten der Gerichte voneinander abgegrenzt werden.

188 Vgl. dazu die zu berücksichtigenden Kriterien in CPR 30.3(2); Aufschluss geben auch die in Appendix 13 des Chancery Guide aufgeführten Gründe, die im Allgemeinen für eine Überweisung an ein sachverhaltsnahes Bezirkssekretariat sprechen (der Chancery Guide ist eine Sammlung von selbst auferlegten Richtlinien der Chancery Division des High Court). Zudem gibt es zum Schutz von beklagten natürlichen Personen Fälle des automatischen Transfers: Nach CPR 26.2(3) wird ein Verfahren automatisch an den «home court» der Beklagten «überwiesen», wenn die Klage auf Zahlung eines Geldbetrags gerichtet ist, die Beklagte eine natürliche Person ist und das Verfahren bei einer anderen, vom «home court» abweichenden Dependence anhängig wurde. Unter dem «home court» der Beklagten ist jenes Bezirkssekretariat zu verstehen, in dessen Bezirk die Beklagte ihren Wohnsitz unterhält (CPR 2.3[1][c][b]).

Gericht für England und Wales (freilich mit einer ganzen Reihe von lokalen Dependancen, vergleichbar mit den *district registries*).¹⁸⁹

Mehr Aufschluss könnten zivilprozessuale Bestimmungen über die Verfahrensverbindung im Allgemeinen geben. So steht es der Klägerin grundsätzlich frei, in eine Klageschrift (*claim form*) eine beliebige Anzahl unterschiedlicher Klagen gegen dieselbe oder verschiedene Beklagte aufzunehmen, wenn derengemeinsame Abhandlung zweckmäßiger scheint (CPR 7.3).¹⁹⁰ Die Practice Directions geben aber keine genauere Auskunft darüber, was unter *conveniently* genau verstanden werden soll.¹⁹¹ Im Unterschied zu der aus den deutschsprachigen Zivilprozessordnungen bekannten Prüfung eines wie auch immer näher umschriebenen Konnexes im Fall der subjektiven Klagenhäufung ist jedenfalls keine spezifisch zu bestimmende Beziehung zwischen den geltend gemachten Klagen oder den verschiedenen Parteien *per se* erforderlich – und zwar weder für die objektive noch für die subjektive Klagenhäufung.¹⁹² Im Hinblick auf Sec. 49(2) Senior Courts Act 1981 und die in CPR 1.1(2) dargelegte *overriding objective*¹⁹³ scheint es aber wohl angebracht, danach zu fragen, ob die gemeinsame Verhandlung zweckmäßig erscheint, um möglichst viele Aspekte eines zusammenhängenden Problemkomplexes einer effizienten, kostengünstigen, schnellen und abschließenden Beurteilung zuzuführen. Insbesondere Sec. 49(2) Senior Courts Act 1981 postuliert eine sehr großzügige Nutzung der Möglichkeit zur Verfahrensverbindung.¹⁹⁴

189 County Courts Act 1984 A1; so kann bspw. nach CPR Practice Direction 7A 2.4A(1) eine Klage, die in die Zuständigkeit des County Court fällt, grundsätzlich bei jedem County Court Hearing Center in ganz England und Wales anhängig gemacht werden; vgl. auch OWEN, County court litigation, 2. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Klägerin sich unter allen verfügbaren Distrikten den für sie angenehmsten aussuchen kann. Nach CPR 2.7 und 30.2 kann das Gericht das Verfahren ebenso an das im Hinblick auf die in CPR 30.3(2) genannten Kriterien am besten geeignete Gericht transferieren. Für gewisse Klagen, insbesondere solche nach dem Consumer Credit Act gegen den Verbraucher, gibt es allerdings Einschränkungen (vgl. CPR Rule 7.9, CPR Practice Direction 7B 4.1 ff.).

190 «A claimant may use a single claim form to start all claims which can be conveniently disposed of in the same proceedings.»

191 CUNNINGHAM-HILL/ELDER, Civil Litigation⁹, Rn. 9.4.1.

192 VOS (Hrsg.), White Book I, CPR 7.3 Rn. 7.3.3.

193 CPR 1.1.(1): «These Rules are a new procedural code with the overriding objective of enabling the court to deal with cases justly and at proportionate cost»; vgl. auch CPR 1.1.(2) für die im Einzelnen zu berücksichtigenden Aspekte und Dwyer in Dwyer (Hrsg.), The Civil Procedure Rules Ten Years On, 65, 69 ff., für eine tiefere Analyse.

194 «Every such court [...] shall so exercise its jurisdiction in every cause or matter before it as to secure that, as far as possible, all matters in dispute between the parties are completely and finally determined, and all multiplicity of legal proceedings with respect to any of those matters is avoided.»

- 55 Auch in Fällen mit einem internationalen Bezug wird auf der Grundlage von Zweckmäßigkeitsüberlegungen entschieden. In *United Film Distribution Ltd & Anor v Chhabria & Ors* hielt der *Court of Appeal* fest, dass es keine Grundlage dafür gebe, das Konzept des *necessary or proper party* als enger anzusehen als die Möglichkeit des Gerichts, weitere Parteien nach CPR 19.2(2) einem bestehenden Prozess hinzuzufügen.¹⁹⁵ Die geltend gemachten Ansprüche müssen daher lediglich eine gewisse Nähe zueinander aufweisen, die eine gemeinsame Abhandlung zweckdienlich erscheinen lässt.¹⁹⁶ Dies ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn die Ansprüche auf denselben oder sehr ähnlichen Sachverhaltselementen beruhen und so die Stoffsammlung in zweckdienlicher Weise gemeinsam erfolgen kann.¹⁹⁷ Das trifft etwa bei der Durchsetzung mehrerer Schadenersatzansprüche gegen verschiedene Schädiger zu, wobei das erstbeklagte Unternehmen wegen Vertragsbruchs und Vorspiegelung falscher Tatsachen haften soll und die Mitbeklagten mithaften sollen, da sie die faktische Kontrolle über das erstbeklagte Unternehmen ausübten.¹⁹⁸ Dies gilt auch für gleichzeitig geltend gemachte Ansprüche gegen einen Versicherer und dessen Rückversicherer aufgrund desselben Ereignisses, selbst wenn die geltend gemachten Ansprüche bloß alternativ bestehen können.¹⁹⁹ Kommt es im Rahmen der Tätigkeit eines Tochterunternehmens zu einem Schadensfall, so beruhen der Schadenersatzanspruch gegen das Tochterunternehmen sowie jener gegen das mithaftende Mutterunternehmen aufgrund einer potenziell bestehenden Mitverantwortung wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten ebenso auf derselben Sachverhaltsgrundlage, was die Klagen als zueinander konnex erscheinen lässt.²⁰⁰
- 56 Der Anwendungsbereich des *necessary or proper party gateway* ist somit nicht nur sehr offen gehalten, sondern auch verhältnismäßig weit konzipiert,

195 *United Film Distribution Ltd & Anor v Chhabria & Ors* [2001] EWCA Civ 416, Rn. 38; vgl. auch *Harris*, CJC 2001, 290, 292.

196 *Carvill America Inc. & Anor v Camperdown UK Ltd & Ors* [2005] EWCA Civ 645, Rn. 46, 49; *Sabbagh v Khoury & Ors* [2014] EWHC 3233, Rn. 96.

197 *Massey v Heynes & Co* [1888] 21 QBD 330, 338 («When the liability of several persons depends upon one investigation, I think they are all 'proper parties' to the same action [...]»); *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2017] EWHC 371 (QB), Rn. 133; *Carvill America Inc. & Anor v Camperdown UK Ltd & Ors* [2005] EWCA Civ 645, Rn. 49; *Petroleo Brasileiro SA & Ors v Mellitus Shipping Inc & Anor* [2001] EWCA Civ 418, Rn. 33; *Eurasia Sports Ltd v Aguad* [2018] EWCA Civ 1742 Rn. 49; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 339; DICEY, MORRIS & COLLINS, Conflict of Laws¹⁵, Rn. 11-165.

198 *Standard Bank Plc v EFAD Real Estate Company WLL & Ors* [2014] EWHC 1834 (Comm), Rn. 50.

199 *Carvill America Inc. & Anor v Camperdown UK Ltd & Ors* [2005] EWCA Civ 645, Rn. 49.

200 *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2017] EWCA Civ 1528, Rn. 98 ff.

da die Fiktion eines Binnenfalls die unter Umständen sehr weite räumliche Trennung zwischen den verschiedenen Beklagten unberücksichtigt lässt. Die geografische oder auch sonstige Nahebeziehung der Parteien oder der Klagen zu England und Wales ist für die Frage nach einer *necessary or proper party* nicht unmittelbar von Relevanz.²⁰¹ Die Prüfung macht an dieser Stelle aber nicht halt. Zu einer bestimmenden und maßgeblichen Einengung des Anwendungsbereiches führt die anschließend durchzuführende *forum non conveniens*-Prüfung, die im Rahmen der Diskussion über verschiedene Begrenzungsmodelle der Streitgenossenschaftsgerichtsstände weiter unten näher erläutert wird (1. Teil IV.F.3).

D. Konnexität nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO

Während Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ entsprechend seinem französischen Vorbild²⁰² 57 noch keine explizite Umschreibung der Konnexität enthielt, wird seit der VO 44/2001 – der das LugÜ 2007 nachgebildet ist – der erforderliche Zusammenhang zwischen den Klagen wie folgt umschrieben: «[...] sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten». Der EuGH ist bei der Konkretisierung der Vorschrift besonders gefragt, da das in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zum Ausdruck kommende Konzept des Sachzusammenhangs keineswegs selbsterklärend ist. Auch sind verschiedene Ausformungen eines «Widerspruchs» zwischen Entscheidungen in rechtlicher, tatsächlicher oder in beiderlei Hinsicht zugleich denkbar. Freilich muss nicht jedwede Gefahr eines Widerspruchs zwischen verschiedenen Urteilen, die sich gegen verschiedene Beklagte richten, über Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ und auf Kosten der Interessen der ausländischen Mitbeklagten zwingend vermieden werden.²⁰³ Gefragt ist ein adäquater Ausgleich zwischen deren Interessen sowie den – im Grundsatz freilich wünschenswerten und auch im Dienste der Parteien stehenden – Regelungszielen des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes: der Vermeidung von Widersprüchen bei der gerichtlichen Beurteilung zusammenhängender Sachverhaltskomplexe sowie der prozessökonomischen Behandlung zusammenhängender Rechtsstreitigkeiten. Die

201 Explizit in *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 73 m.w.N.

202 Vgl. GEIMER, WM 1979, 350, 358.

203 Vgl. MÄSCH, WuW 2016, 285, 286, der einen recht strengen Maßstab anlegen möchte und nur Widersprüche dergestalt vermieden sehen will, deren Auftreten «[...] das Vertrauen der Marktbürger in die Gleichheit der Parteien vor den Justizorganen der Mitgliedstaaten erschüttern könnten».

Rechtsprechung ist allerdings schwankend, uneinheitlich und – so auch der weit verbreitete Tenor im Schrifttum²⁰⁴ – sie bietet nur eine unzureichende Handreichung für die nationalen Gerichte. Gewisse Orientierungshilfen lassen sich der Judikatur und deren Rezeption im Schrifttum gleichwohl entnehmen.

1. Verhältnis zu Art. 30 EuGVVO/Art. 28 LugÜ

- 58 Vorbild für die bis heute unverändert gebliebene Neuformulierung in Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 war Art. 22 Abs. 3 EuGVÜ (nunmehr Art. 30 Abs. 3 EuGVVO/Art. 28 Abs. 2 LugÜ)²⁰⁵, der eine Beachtung ausländischer, in Zusammenhang stehender Verfahren von Amtes wegen ermöglichte. An dieser Bestimmung orientierte sich die Rechtsprechung des EuGH²⁰⁶ schon unter dem EuGVÜ bei der Konkretisierung der Ausgangsbestimmung in Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ. Als Erstes wurde eine Synchronschaltung beider Institute – soweit ersichtlich – von GEIMER²⁰⁷ vorgeschlagen, und zwar aufgrund folgender Beobachtung: «Wenn nämlich das Gericht gemäß Art. 22 ein einheitliches Verfahren erzwingen kann [...], dann muß es dem Kläger von vornherein möglich sein, durch Klageerhebung gegen mehrere Beklagte diese Einheitlichkeit sicherzustellen.»²⁰⁸ Dieser Ansatz wird jedoch (richtigerweise) zunehmend kritisiert; der Gleichlauf beider Bestimmungen ist schon allein aufgrund der abweichenden Interessenlagen gerade nicht angezeigt: Während es im Fall des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ der klägerischen Willkür obliegt, mehrere Klagen an einem Ort zu konzentrieren, entscheidet im Fall des Art. 30 Abs. 3 EuGVVO/Art. 28 Abs. 3 LugÜ das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen und somit unter ausgewogener Berücksichtigung aller Parteiinteressen, ob das eigene Verfahren sistiert und – wenn am Erstgericht die zuständigkeitsrechtlichen

204 Etwa GAUDEMET-TALLON/ANCEL, *Compétence et exécution des jugements en Europe*⁶, Rn. 267; Geimer/Schütze, IRV-PAULUS, Art. 8 EuGVVO Rn. 33; Magnus/Mankowski-MUIR WATT, Art. 8 EuGVVO Rn. 26; OBERHAMMER/KOLLER/SLONINA in Leible/Terhechte², § 15 Rn. 108; Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 10; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 27; Wieczorek/Schütze⁴-GARBER/NEUMAYR, Art. 8 EuGVVO Rn. 25; ALTHAMMER, IPRax 2008, 228, 230; CHIARINY, *Rev. crit. DIP* 2017, 357, 371; COESTERWALTJEN, *RabelsZ* 2015, 471, 496 f.; GEIMER in FS Kropholler 2008, 777, 785 ff.; HESS, *EuZPR*², Rn. 6.91; LUND, *RIW* 2012, 377, 379; MÄSCH, *WuW* 2016, 285 ff., 291; MOCK, IPRax 2010, 510, 511; ROTH in FS Kropholler 2008, 885, 886 f.; SCHACK, *IZVR*⁸, Rn. 441; SCHURIG in FS Musielak 2004, 493, 522; dazu schon OTTE, *Sachzusammenhänge*, 651, 714 ff.

205 Vgl. nur KOM [1999] 348 endg., 15.

206 Vgl. EuGH 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Athanasios Kalfelis v Bankhaus Schröder u.a.*, Slg. 1988, 5565, Rn. 11 f.; EuGH 27.10.1998, Rs. C-51/97 – *Réunion européenne SA u.a. v Spliethoff's Bevrachtungskantoor BV, Kapitän des Schiffes «Alblasgracht V002»*, Slg. 1998, I-6511, Rn. 48.

207 WM 1979, 350, 359; zur Historie auch SCHLOSSER, *RIW* 1988, 987, 988.

208 GEIMER, WM 1979, 350, 359; dem folgend etwa HÖLDER, *Grenzüberschreitende Durchsetzung*, 56 ff. (vgl. aber auch dessen Zweifel 76 f.).

Voraussetzungen für eine Verfahrenskonzentration bestehen – gegebenenfalls die Unzuständigkeit ausgesprochen werden soll.²⁰⁹ Der Schutz der Beklagten vor einer ausufernden Gerichtspflicht und dem (grundsätzlich berechtigten) Kalkül der Klägerin verlangt tendenziell nach einer engeren Konzeption des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ.²¹⁰ Zudem kann sich die von Art. 30 Abs. 2 EuGVVO/Art. 28 Abs. 2 LugÜ geforderte gemeinsame Zuständigkeit am Erstgericht auch aus anderen Zuständigkeitstatbeständen ergeben (z.B. Art. 7 Abs. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ)²¹¹, was ebenso gegen eine zwingende Synchronschaltung spricht. Zuletzt – und das ist wohl der wichtigste Aspekt – setzt jedenfalls die Anwendung des Art. 30 Abs. 2 EuGVVO/Art. 28 Abs. 2 LugÜ bereits die Möglichkeit einer Konzentration am Erstgericht voraus («[...] wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Verfahren [bzw. im LugÜ: Klagen] zuständig ist [...]»)²¹² Ganz gleichgültig, wie weit oder eng man Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ fassen möchte: Im Fall einer drohenden Unzuständigkeitserklärung nach Art. 30 Abs. 2 EuGVVO/Art. 28 Abs. 2 LugÜ hatte die Klägerin ja ursprünglich *immer* die Möglichkeit, ihre Klage am Erstgericht zu konzentrieren – anderenfalls wäre Art. 30 Abs. 2 EuGVVO/Art. 28 Abs. 2 LugÜ gar nicht anwendbar. Das Argument GEIMERS, ohne eine Konzeption des Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ in dem von Art. 22 EuGVÜ vorgegebenen Rahmen habe die Klägerin keine Möglichkeit, einer «gerichtlich erzwungenen» Verfahrenskonzentration nach Art. 22 EuGVÜ zuvorzukommen,²¹³ ist demnach nur bedingt überzeugend.²¹⁴ Einzig eine Sistierung nach Art. 30 Abs. 1 EuGVVO/Art. 28 Abs. 1 LugÜ kann die Klägerin richtigerweise nicht vermeiden.

209 Vgl. auch Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 25.

210 Vgl. *Schlussanträge der GA Trstenjak* 25.4.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u. a.*, Rn. 69 ff. (allerdings mit gewissen Sympathien für eine Orientierung an Art. 30 Abs. 3 EuGVVO/Art. 28 Abs. 3 LugÜ); wie hier auch Magnus/Mankowski-MUIR WATT, Art. 8 EuGVVO Rn. 6, 10 f.; ALTHAMMER, IPRAx 2008, 228, 230; Arzandeh, JPIL 2019, 516, 538; PARISOT, JDI 2016, 1189, 1200 f.; SCHURIG in FS Musielak 2004, 493, 505; auf die Unterschiede hinweisend auch ADOLPHSEN, IPRAx 2007, 15, 20 sowie Geimer/Schütze, IRV-PAULUS, Art. 8 EuGVVO Rn. 34, der allerdings ähnlich der *GA Trstenjak* gleichwohl einen Rückgriff auf Art. 30 Abs. 3 EuGVVO zum Zwecke der Auslegung zulassen möchte – was abzulehnen ist; auf die unterschiedliche Interessenlage hinweisend, aber aus Gründen der Rechtssicherheit gleichwohl für einen Gleichlauf plädierend KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 9; vgl. zur Frage auch BGer 3.3.2014, 4A_510/2013, E. 1.3.1.f.

211 Vgl. dazu auch die Auseinandersetzung zur Frage, inwiefern andere, vom Streitgenossenschaftsgerichtsstand abweichende Gerichtsstände der Verfahrenskonzentration dienen können, unten 2. Teil II.B.

212 In die gleiche Richtung Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 25.

213 GEIMER, WM 1979, 350, 359.

214 Vgl. zu diesem Argument bereits SCHURIG in FS Musielak 2004, 493, 505 Fn. 29.

Das Interesse an der Vermeidung einer Verfahrensverzögerung allein wiegt allerdings nicht schwer genug, um eine Synchronschaltung des Art. 30 Abs. 1 EuGVVO/Art. 28 Abs. 1 LugÜ mit Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zu erzwingen. Dafür spricht insbesondere die Tatsache, dass eine solche Sistierung des Verfahrens immer das Ergebnis einer pflichtgebundenen Ermessensentscheidung des Gerichts darstellt; das Interesse der Klägerin, ihren Anspruch zeitnah durchzusetzen, wird regelmäßig eingepreist. Letztlich wird deutlich, dass Art. 30 EuGVVO/Art. 28 LugÜ kaum eine Hilfestellung zur Konkretisierung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ bieten kann,²¹⁵ jedenfalls nicht über die bloße Erkenntnis hinaus, dass Art. 30 EuGVVO/Art. 28 LugÜ durchaus großzügiger ausgelegt werden kann als Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ. Letztere Norm muss aus sich selbst heraus verstanden werden.

2. Konnexität in der Rechtsprechung des EuGH

- 59 In der Rs. *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*²¹⁶ sprach der EuGH im Anschluss an den Schlussantrag des Generalanwalts LÉGER²¹⁷ aus, dass eine Gefahr einander widersprechender Entscheidungen im Sinne des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ dann drohe, wenn «dieselbe Sach- und Rechtslage» in Hinblick auf beide Ansprüche bestehe. Der Generalanwalt bezog sich in seinen Ausführungen auf die Schlussanträge seines Kollegen TESAURO in der Rs. *Tatry*, der das Begriffspaar der übereinstimmenden Sach- und Rechtslage für die Bestimmung des Anwendungsbereiches des Art. 22 Abs. 3 EuGVÜ entwickelte.²¹⁸ Diese beiden Elemente müssen kumulativ vorliegen.²¹⁹ Für sich genommen nicht ausreichend soll es jedenfalls

215 A.A. KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 9; Wieczorek/Schütze⁴-GARBER/NEUMAYR, Art. 8 EuGVVO Rn. 24; ALBICKER, Gerichtsstand, 134 f.; Hess, EuZPR², Rn. 6.90 («Maßgeblich für die Bestimmung der Konnexität sind die Kriterien des Art. 30 III EuGVO, [...]»); tendenziell auch W.-H. ROTH, IPRax 2016, 318, 320; von einer Parallelität ausgehend auch (noch) EuGH 27.10.1998, Rs. C-51/97 – *Réunion européenne SA u.a. v Spliethoff's Bevrachtungskantoor BV, Kapitän des Schiffes «Alblasgracht V002»*, Slg. 1998, I-6511, Rn. 48.

216 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 26.

217 *Schlussanträge des GA Léger* 8.12.2005, C-539/03 – *Roche Nederland u.a. v Frederick Primus und Milton Goldenberg*, Rn. 113.

218 *Schlussanträge des GA Tesaurò* 13.7.1994, C-406/92 – *The owners of the cargo lately laden on board the ship «Tatry» v the owners of the ship «Maciej Rataj»*, Rn. 29 und Tenor Nr. 3 (in casu sprach der Generalanwalt von identischen «tatsächlichen und rechtlichen Umständen» bzw. [im Tenor] von «im wesentlichen identischen Sach- und Rechtsfragen»).

219 So das weit verbreitete Verständnis, vgl. nur Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 10; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 27; ALTHAMMER, IPRax 2008, 228, 230; GEIMER

sein, wenn sich das Ergebnis des einen Verfahrens auf das andere auswirken kann;²²⁰ erforderlich ist vielmehr eine Überlappung von Rechts- und Tatfragen in einem gewissen, noch näher zu bestimmenden Umfang. An dieser Umschreibung hält der EuGH bis heute im Grundsatz fest.²²¹ Allerdings scheint sein Verständnis von diesem Begriffspaar nicht immer einheitlich zu sein.

a) «Dieselbe Rechtslage»

Das Kriterium der «selben Rechtslage» nimmt in der Rechtsprechung des EuGH einen bedeutenden Platz ein. Zunächst judizierte der Gerichtshof in dieser Frage tendenziell restriktiv und sprach aus, dass das Vorliegen «derselben Rechtslage» übereinstimmende Rechtsgrundlagen voraussetze.²²² In einer späteren Entscheidung relativierte er dies allerdings²²³ und stellte fest, dass die Frage, ob die Rechtsgrundlagen übereinstimmen, nur einen Faktor unter mehreren darstelle.²²⁴ Ein Ausschlusskriterium könne darin also nicht (mehr) ausgemacht werden. Tatsächlich müsse nicht einmal das auf die verschiedenen Ansprüche anwendbare Sachrecht zwingend übereinstimmen.²²⁵ Dennoch spricht auch viel für die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ, wenn im hypothetischen Fall der Verfahrensteilung nicht dasselbe materielle Recht auf in einem engen Zusammenhang stehende Ansprüche

in FS Kropholler 2008, 777, 786 (anders noch GEIMER, WM 1979, 350, 359 [«oder»]); HESS, EuZPR², Rn. 6.91; LUND, Gerichtsstand, 51; LÜTHI, System, Rn. 865; ROTH in FS Kropholler 2008, 885, 902.

220 EuGH 20.4.2016, C-366/13 – *Profit Investment SIM SpA v Stefano Ossi u.a.*, Rn. 66.

221 Jüngst etwa EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*, Rn. 45; sowie EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.* Rn. 20; EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.* Rn. 43; EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u.a.*, Rn. 79; EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Slg. 2007, I-8319, Rn. 40.

222 EuGH 27.10.1998, Rs. C-51/97 – *Réunion européenne SA u.a. v Spliethoff's Bevrachtungskantoor BV, Kapitän des Schiffes «Alblasgracht V002»*, Slg. 1998, I-6511, Rn. 50.

223 EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Slg. 2007, I-8319, Rn. 38 ff.; bestätigt in EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u.a.*, Rn. 80 f.; sowie in EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 23; vgl. auch EuGH 20.4.2016, C-366/13 – *Profit Investment SIM SpA v Stefano Ossi u.a.*, Rn. 66.

224 EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.*, Rn. 44. («[...] die Übereinstimmung der Rechtsgrundlagen von Klagen gegen verschiedene Beklagte [...] ist nur eine von mehreren relevanten Faktoren»).

225 EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u.a.*, Rn. 84 und Tenor Nr. 1; bestätigt in EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.* Rn. 23; anders noch EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 30f.

anwendbar wäre und dies durch eine konzentrierte Verfahrensführung vor den Gerichten eines Staates vermieden werden könnte. Ein Beispiel hierfür liegt in der Geltendmachung verschiedener Ansprüche gegen die Kartellanten eines von der Kommission einheitlich festgestellten Hardcore-Kartells, da die Geschädigte im Fall einer Klage am Wohnsitz eines der Kartellanten die Anwendung der *lex fori* auf den gesamten Schaden wählen kann (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. b Rom II-VO).²²⁶

- 61 In jüngerer Zeit legte der EuGH großen Wert auf die Frage, ob auf die geltend gemachten Ansprüche (einheitliches) europäisches Recht anwendbar ist – sei es aufgrund einer unmittelbar anwendbaren Verordnung oder aufgrund einer durch den europäischen Gesetzgeber vorgenommenen Harmonisierung des nationalstaatlichen Rechts *qua* Richtlinien – oder aber ob «rein» nationalstaatliches Recht, welches mitunter divergiert, zur Anwendung berufen ist. So entschied der EuGH in der Rs. *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, dass im Fall einer im Konzern koordinierten Verletzung des nationalen Teils eines Münchener Bündelpatents²²⁷ das Kriterium «derselben Rechtslage» nicht erfüllt sei, da die erteilten nationalen Patente weiterhin dem Recht des jeweiligen Staates unterliegen.²²⁸ Anders entschied der EuGH jedoch in einem Fall, in dem den verschiedenen Konzerngesellschaften jeweils nicht die alleinige Verletzung des in ihrem Sitzstaat wirkenden nationalen Teils eines solchen europäischen Bündelpatents vorgeworfen wurde,²²⁹ sondern sowohl Tochter- als auch Muttergesellschaft wegen der Verletzung *desselben* nationalen Patents im Ausland verklagt wurden, wobei die Tochtergesellschaft das Produkt vertrieben und die Muttergesellschaft es hergestellt hatte.²³⁰ In einem solchen Fall drohe durchaus die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen, da auf Verletzungs-

226 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 22; dies entspricht offenbar auch der üblichen Vorgangsweise in der Praxis, vgl. MÄSCH, WuW 2016, 285, 287.

227 Das sog. «Münchener Bündelpatent» oder «europäische Bündelpatent» wird zentralisiert vom Europäischen Patentamt in München nach den Regeln des Münchener Übereinkommens vom 5.10.1973 erteilt. Das Ergebnis ist aber kein europaweit gleich wirkendes «Einheitspatent», sondern ein Strauß an nationalen Patenten, da sich Wirkung und Rechtsfolgen der Verletzung grundsätzlich nach nationalem Recht richten (vgl. Art. 2 Abs. 2 Europäisches Patentübereinkommen). Das «europäische Bündelpatent» ist daher ab dem Moment der Erteilung im Grunde ein europäisches *Patentbündel*.

228 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 29 ff.

229 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 14.

230 EuGH 12.7.2012, Rs. C-616/10 – *Solvay SA v Honeywell Fluorine Products Europe BV u.a.*, Rn. 2, 29.

handlungen, die das gleiche Immaterialgüterrecht und dessen Wirkungen im selben Land betreffen, dasselbe Sachrecht anwendbar sein wird. Das gleiche Argumentationsmuster übernahm der Gerichtshof im Fall der rechtswidrigen Verwendung einer urheberrechtlich geschützten Fotografie durch verschiedene Zeitungsverlage.²³¹ Ebenso sah der EuGH im Fall einer im Konzern koordinierten Verletzung eines europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmusters²³² das Kriterium «derselben Rechtslage» als erfüllt an, obgleich für gewisse Schutzanordnungen weiterhin das (mitunter divergierende) nationale Recht maßgebend ist.²³³ Sehr weit ging der EuGH in der kartellrechtliche *follow-on*-Klagen betreffenden Rs. *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, da er schon allein aufgrund der einheitlichen Kartellbußgeldentscheidung der Kommission gegen die Kartellanten das Kriterium «derselben Rechtslage» als erfüllt ansah, obgleich sich das zivilrechtliche Bestehen der jeweiligen Schadenersatzansprüche mangels europaweiter Harmonisierung weiterhin aus nationalstaatlichem Recht ergibt.²³⁴ Mit der Rechtsprechung des EuGH zur Verletzung von Immaterialgüterrechten scheint diese Position zumindest in einem gewissen Spannungsverhältnis zu stehen.

Aus der Praxis des EuGH lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Das Erfordernis «derselben Rechtslage» wird regelmäßig dann erfüllt sein, wenn auf beide Klagen dasselbe, durch europäisches Recht vereinheitlichte oder durch Verordnungen unmittelbar gesetzte Sachrecht anwendbar ist und sich im Wesentlichen dieselben Rechtsfragen stellen. Darüber hinaus – also im Fall der Anwendbarkeit eines nicht harmonisierten nationalen Sachrechts – scheint das Vorliegen «derselben Rechtslage» vor allem dann wahrscheinlich zu sein, wenn auf übereinstimmende Fragen dasselbe nationale Recht zur Anwendung berufen ist – was aber offenbar nicht heißt, dass im Fall divergierender Herkunft der anwendbaren Sachrechte das Kriterium der «selben Rechtslage» keinesfalls gegeben sein kann.²³⁵ Inwiefern es in solchen Fällen darauf

231 EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 82.

232 Vgl. die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

233 EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*, Rn. 46 ff., 49; vgl. auch die (implizite) Übertragung des dargelegten Argumentariums des EuGH auf die koordinierte Verletzung einer Unionsmarke nach der VO Nr. 207/2009, die die Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ebenso eröffnen könne, LG Nürnberg-Fürth 26.4.2018, 19 O 3000/17, GRUR Int. 2017, 57 f.; so auch der österreichische OGH, vgl. OGH 15.1.2013, 4 Ob 221/12x.

234 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 21; sehr kritisch MÄSCH, WuW 2016, 285, 286 f.

235 A.A. ist offenbar LUND, Gerichtsstand, 71, der nur dann von einer einheitlichen Rechtslage sprechen möchte, wenn «nach den Regeln des internationalen Privatrechts der

ankommen soll, ob und in welchem Ausmaß die jeweils anwendbaren Rechte inhaltlich divergieren, erschließt sich aus der Rechtsprechung des EuGH jedenfalls nicht direkt. Zu bedenken ist jedenfalls, dass eine umfangreiche Ermittlung des konkreten Inhalts der auf die verschiedenen Ansprüche anwendbaren Rechte eine verhältnismäßig aufwendige Zuständigkeitsprüfung bedingen würde. Ob sich das angerufene Gericht auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung derart intensiv mit der materiellen Rechtslage befassen sollte, erscheint allerdings eher zweifelhaft.

b) «Dieselbe Sachlage»

- 63 In der Rs. *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg* führte der EuGH zunächst aus, dass nicht von derselben Sachlage ausgegangen werden könne, wenn «[...] verschiedene Personen verklagt werden und die in verschiedenen Vertragsstaaten begangenen Verletzungshandlungen, die ihnen vorgeworfen werden, nicht dieselben sind». ²³⁶ Dass diese Aussage nicht streng wörtlich genommen werden kann, braucht nicht breit ausgeführt zu werden. Selbstverständlich kann es für die Anwendung eines Mehrparteiengerichtsstandes nicht *per se* schädlich sein, wenn sich die Ansprüche gegen verschiedene Personen richten – gerade das ist ja bei der subjektiven Klagenhäufung immer der Fall. Auch dass die Verletzungshandlungen in verschiedenen Staaten begangen wurden, scheint im Kontext einer die internationale Zuständigkeit regelnden europäischen Verordnung für sich genommen kein adäquates Ausschlusskriterium zu sein, wenngleich dies mittelbar zu berücksichtigen sein wird, denn eigentlich sind Sachverhaltselemente ja in der Regel nicht mehr «dieselben», wenn sie in verschiedenen Staaten zu lokalisieren sind. Zu denken wäre etwa an die Höhe des Schadens, die eine Kartellgeschädigte aufgrund einer einheitlichen Absprache in den betroffenen Staaten erleidet. Je nach Marktanteil, Vertriebsnetz und nationalen Besonderheiten wird diese von Staat zu Staat verschieden und gesondert zu beurteilen sein. ²³⁷ Gerade im Kartellrecht wird es aber auch eine ganze Reihe an

lex fori auf beide Klagen dieselbe nationale Rechtsordnung zur Anwendung gelangt». Anderenfalls die Konnexität strikt zu verneinen, widerspricht jedoch der Rechtsprechung des EuGH und scheint m.E. zudem ein doch übertrieben formalistischer Standpunkt zu sein. Schließlich stellt sich die Frage, ob die im internationalen Privatrecht getroffenen Lösungen bezüglich des anwendbaren Recht *mutatis mutandis* für die Konzeption des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes überhaupt übertragen werden sollten, schließlich decken sich die vorliegenden Interessen in den beiden Rechtsgebieten nicht vollumfänglich.

236 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 27.

237 Vgl. auch ebenso mit einem Beispiel zum Kartellrecht MÄSCH, WuW 2016, 285, 286.

Sachfragen geben, die sich bei der Beurteilung der verschiedenen Ansprüche gegen die Kartellanten regelmäßig decken. Zu denken wäre etwa an die Kartellabsprache als solche.

Der EuGH scheint in seiner Rechtsprechung einen recht flexiblen Zugang zu wählen und den nationalen Gerichten bei der Frage, nach welchen präzisen Kriterien sich das Erfordernis «derselben Sachlage» zu richten habe, einen gewissen Spielraum einzuräumen. Das nationale Gericht habe im Allgemeinen «anhand des gesamten Akteninhalts zu prüfen, ob zwischen den verschiedenen bei ihm anhängig gemachten Klagen ein Zusammenhang und damit die Gefahr besteht, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen».²³⁸ Dieser Ausspruch ist freilich auch auf die Prüfung «derselben Sachlage» zu beziehen, bringt einen aber bei der näheren Konkretisierung des Begriffs nicht weiter.

Die Zurückhaltung des EuGH lässt sich anhand seiner Rechtsprechung illustrieren: In der Rs. *Solvay SA v Honeywell Fluorine Products Europe BV u.a.* stand die Anwendbarkeit des europäischen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes auf die parallele, in verschiedenen Staaten zu lokalisierende Verletzung derselben nationalen Teile eines europäischen Patents in Frage.²³⁹ Im Unterschied zur ersten Entscheidung des EuGH zum europäischen Patentrecht und dessen Verhältnis zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wurden – wie bereits erwähnt – nicht verschiedene Konzernteile aufgrund der jeweils von ihnen im jeweiligen Sitzstaat begangenen Verletzung des nationalen Teils eines Münchener Bündelpatents verklagt;²⁴⁰ vielmehr wurde den beklagten konzernierten Gesellschaften jeweils dieselbe Schädigung in gewissen Staaten vorgeworfen, was in derart gelagerten Fällen zu einer Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ führen kann.²⁴¹ Der EuGH ließ aber erneut nicht präzise erkennen, worin er die «selbe Sachlage» begründet sah.²⁴² Die Konstellation glich jedenfalls insofern der Rs. *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u.a.*, als die Klagen einerseits gewisse Sachverhaltselemente umfassten, die tatsächlich übereinstimmten und auch übereinstimmend

238 EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u.a.*, Rn. 83; dies wiederholend EuGH 12.7.2012, C-616/10 – *Solvay SA v Honeywell Fluorine Products Europe BV u.a.*, Rn. 23; EuGH 20.4.2016, C-366/13 – *Profit Investment SIM SpA v Stefano Ossi u.a.*, Rn. 64.

239 EuGH 12.7.2012, Rs. C-616/10 – *Solvay SA v Honeywell Fluorine Products Europe BV u.a.*, Rn. 2.

240 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 14.

241 EuGH 12.7.2012, Rs. C-616/10 – *Solvay SA v Honeywell Fluorine Products Europe BV u.a.*, Rn. 2, 29.

242 Krit. auch SCHACHT, GRUR 2012, 1110, 1112.

beurteilt werden sollten (bspw. im Fall des Vertriebes desselben patentrechts-widrigen Produktes gewisse technische Sachfragen, aus denen die Patent-rechtsverletzung hervorgeht), andererseits aber auch gewisse Fragen auf-warfen, die durchaus individuell zu beurteilen waren, wie etwa die jeweilige Involvierung in die Patentrechtsverletzung und die aus der Verletzung resul-tierende Schadenshöhe. Auch erfolgte die Publikation der in Frage stehen-den Fotografie durch die verschiedenen beklagten Verlagshäuser unabhängig voneinander.²⁴³

66 Vergleichbares lässt sich sodann auch für die Position des EuGH in der Rs. *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.* feststellen: Hier bejahte der EuGH die Anwendung des Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 auf kartellrechtliche *follow-on*-Klagen mit dem Argument, dass aus der «ein-heitliche[n] und fortgesetzte[n] Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen» durch die beklagten Kartellanten, die auch in der Entscheidung der Kommission festgestellt wurde, auf das Vorliegen einer ein-heitlichen Sach- und Rechtslage geschlossen werden könne.²⁴⁴ Erneut mag zwar die Kartellabsprache als solche ein für alle gleich zu untersuchendes Sachverhaltselement darstellen, nicht aber etwa die Frage nach der jeweils zuzuordnenden individuellen Beteiligung an der Absprache und des sich daraus ergebenden Schadens.²⁴⁵

67 In einer jüngeren Entscheidung scheint der EuGH auf den ersten Blick eine etwas strengere Handhabung einzumahnen: In der Rs. *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA* warf die Klägerin den konzernierten Beklagten vor, ein ihr gehörendes Gemeinschaftsgeschmacks-muster zu verletzen, wobei die Muttergesellschaft das betreffende Produkt hergestellt und in mehreren EU-Staaten selbst vertrieben hatte, während die Tochtergesellschaft ausschließlich den Vertrieb in Deutschland und Öster-reich organisiert hatte. Die deutsche Konzerntochtergesellschaft verfügte über kein eigenes Lager, sondern leitete eingehende Bestellungen umge-hend an die Mutterkonzerngesellschaft weiter. In einer solchen Konstellation kann laut dem EuGH wiederum das Kriterium «derselben Sachlage» erfüllt sein, wobei es erforderlich sein soll, dass «[...] dieselbe Sachlage [...] bei sämt-lichen Tätigkeiten der verschiedenen Beklagten [...]» vorliegt. «Sie darf sich

243 *Schlussanträge der GA Trstenjak* 25.4.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 92.

244 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 21.

245 Ausgesprochen kritisch, aber zutreffend MÄSCH, WuW 2016, 285, 286.

nicht auf bestimmte Gesichtspunkte oder bestimmte Teile dieser Tätigkeiten beschränken.»²⁴⁶ Da in der Herstellung eines Produkts und dessen Vertrieb im Grunde unterschiedliche Sachverhaltskomplexe ausgemacht werden können, dürfte auch dieses Diktum nicht zu einer derart starken Begrenzung des Tatbestandsmerkmals führen, wie sein Wortlaut es vermuten lässt. Zudem erklärte der EuGH, dass das Düsseldorfer Gericht auch für Anordnungen bezüglich jener Rechtsverletzungen gegen die französische Mitbeklagte zuständig sei, die die gemeinsame Lieferkette (und damit den konkreten Sachzusammenhang) *nicht* betreffen.²⁴⁷ Von der auf den ersten Blick zu vermutenden Beschränkung des Tatbestandsmerkmals bleibt so nicht viel übrig. Grundsätzlich dürfte die Aussagekraft dieser Entscheidung in Bezug auf das Merkmal «derselben Sachlage» aber ohnehin als eher gering einzustufen sein, da mit der in Frage stehenden Verletzung eines europaweit einheitlichen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ohne Zweifel eine übereinstimmende Rechtslage gegeben sei, die die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen schon für sich genommen in besonderen Maße akzentuiere.²⁴⁸ Eine Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ drängte sich dem EuGH wohl schon allein aus diesem Grund auf, obgleich das Kriterium «derselben Sachlage» grundsätzlich ein gleichwertiges, kumulativ zu erfüllendes Tatbestandsmerkmal darstellt.²⁴⁹ *In casu* dürfte das Kriterium «derselben Sachlage» eher eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Ob und wie sich die Aussage des EuGH auf Fälle auswirkt, in welchen das Tatbestandsmerkmal «derselben Sachlage» in höherem Maße entscheidungserheblich erscheint, wird sich wohl erst in Zukunft zeigen. Eine klare Tendenz lässt sich m.E. noch nicht erkennen.

Es scheint sich immer mehr herauszukristallisieren, dass die Voraussetzung «derselben Sachlage» nicht als ein trennscharfes Tatbestandsmerkmal behandelt werden kann, sondern im Grunde mit einer Formulierung à la «im Wesentlichen gleichartige Sachlage», «sich jeweils stark überschneidende Sachverhaltsfragen» oder – wie es die Generalanwältin *Trstenjak* vorschlägt – «einheitlicher Lebenssachverhalt»²⁵⁰, der «dieselben oder ähnliche Rechts-

246 EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*, Rn. 52; dazu auch SCHULTE, IPRax 2019, 202, 204.

247 EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*, Rn. 28, 67 und Tenor Nr. 1.

248 EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*, Rn. 45 ff., 49.

249 Zustimmend SCHULTE, IPRax 2019, 202, 204.

250 *Schlussanträge der GA Trstenjak* 25.4.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u. a.*, Rn. 86, 93, 95 ff.

güter betrifft und gleichartig ist»²⁵¹, übersetzt werden muss. Eine «Identität» der Sachfragen im eigentlichen Wortsinne ist nicht erforderlich. Vergleichbare Formulierungen finden sich auch im Schrifttum,²⁵² wobei die verschiedenen Vorschläge einander stark ähneln. Die aufgeworfenen Sachfragen müssen sich zu einem möglichst hohen Grad decken, wobei schlicht nicht exakt gesagt werden kann, welcher genaue Anteil an Übereinstimmungen erreicht werden muss oder worin genau diese bestehen müssen, um den Anwendungsbereich des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zu eröffnen. Der Begriff ist situativ und in Zusammenschau mit dem kumulativ zu erfüllenden Merkmal «derselben Rechtslage» auszulegen. Je stärker das Bedürfnis nach der gemeinsamen Behandlung der sich stellenden gemeinsamen Rechtsfragen erscheint, desto loser kann sich der Zusammenhang in sachlicher Hinsicht darstellen (und *vice versa*). Jedenfalls muss es sich um eine Überschneidung in den wesentlichen und relevanten Punkten handeln,²⁵³ die jeweils von Fall zu Fall identifiziert werden müssen.

3. Zusammenfassung

- 69 *Summa summarum* bleibt es bei der schon vielfach konstatierten Offenheit und Flexibilität bei gleichzeitiger Ungenauigkeit des Konnexitätsbegriffs in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ.²⁵⁴ Mit GEIMER und unter Rückbesinnung auf die Formel des EuGH («dieselbe Sach- und Rechtslage») kann so von einem ausreichenden Zusammenhang zwischen den Klagen ausgegangen werden, wenn diese «im Wesentlichen tatsächlich und rechtlich gleichartig sind»²⁵⁵. Deutlich erscheint der Rahmen, innerhalb dessen sich der Tatbestand von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ bewegt: Auf der einen Seite ist Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ohne Zweifel nicht auf notwendige Streitgenossen,

251 *Schlussanträge der GA Trstenjak* 25.4.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 92.

252 Vgl. etwa GEIMER in FS Kropholler 2008, 777, 787 (Gleichartigkeit des Tatsachenstoffes); LUND, Gerichtsstand, 63 («[...] *zusammenhängende[n] Lebensverhältnisse[n]* [...]», die sich zu einem (für den Kläger) *bemerkenswerten Grad* überschneiden» [*Hervorhebungen* im Original]; vgl. auch noch die dort aufzufindenden weiteren Beispiele aus dem Schrifttum); LÜTHI, System, Rn. 883 («[...] das Geschehen im Wesentlichen übereinstimmend ist [...]»); SCHWANDER in Schwander (Hrsg.), Lugano-Übereinkommen, 61, 79 («[...] gleichartige Entstehungsgründe der geltend gemachten Ansprüche [...]»); wohl jedenfalls zu weit hingegen WINTER, Ineinandergreifen, 52 («[...] zumindest eine relevante Überschneidung im tatsächlichen Bereich»).

253 Vgl. auch w.-H. ROTH, IPRax 2016, 318, 321.

254 So auch etwa Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 10; MÄSCH, WuW 2016, 285 ff., 291; SCHACK, IZVR⁸, Rn. 441; vgl. auch die weiteren Nachweise in Fn. 204.

255 Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 8 EuGVVO Rn. 40; so sieht es auch der österreichische OGH 29.6.2004, 8 Ob 188/03p; 16.12.2019, 8 Ob 126/19s); vgl. auch aus englischer Sicht FAWCETT, ICLQ 1995, 744, 751, («*substantially the same in fact and in the law*»).

gegenüber welche die zwingend einheitlich entschieden werden muss, beschränkt.²⁵⁶ Auf der anderen Seite kann Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nicht dazu dienen, für einen Anspruch einen Gerichtsstand zu begründen, der mit der Ankerklage keine (oder kaum) Überschneidungen oder Parallelen aufweist. Dazwischen liegt allerdings viel im Dunkeln, da auch die Begrifflichkeit «im Wesentlichen [...] gleichartig» weder selbsterklärend noch präzise ist. Jedenfalls müssen sich die Übereinstimmungen der Klagen auf die *wesentlichen* Elemente beziehen, also die zentralen Fragen auf Tatsachen- oder Rechtsebene betreffen, mit welchen sich das Gericht eingehend wird auseinandersetzen müssen. (Zufällige) Gemeinsamkeiten in Randbereichen der tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen fallen nicht darunter.

Zu diesem unscharf gehaltenen Konnexitätsmerkmal in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ passt es, dass der EuGH den nationalen Gerichten bei der Prüfung des Instituts einen gewissen Ermessensspielraum einzuräumen scheint, wenn er darauf hinweist, dass es «Sache des nationalen Gerichts» sei, «anhand des gesamten Akteninhalts zu prüfen, ob zwischen den verschiedenen bei ihm anhängig gemachten Klagen ein Zusammenhang und damit die Gefahr besteht, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen».²⁵⁷ Mit diesem Ausspruch möchte der EuGH wohl nicht darauf hinweisen, dass es bei Klageeinleitung Sache des angerufenen Gerichts ist, über seine Zuständigkeit zu befinden. Ein Aufruf zu einer Einzelfallbewertung und die Zubilligung eines gewissen Ermessensspielraums an die nationalstaatlichen Gerichte erscheint so als die plausibelste Interpretation.²⁵⁸ Letztlich haben also die nationalen Gerichte im Einklang mit dem vom EuGH vorgegebenen Rahmen und unter gewissenhafter Berücksichtigung der Zuständigkeitsinteressen der Parteien von Fall zu Fall über die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ im Rahmen einer Gesamtbetrachtung²⁵⁹ zu entscheiden.

256 Aus dem in dieser Frage unisono sprechenden Schrifttum ALBICKER, Gerichtsstand, 139; Dasser/Oberhammer³-T. MÜLLER/BAECHLER, Art. 6 LugÜ Rn. 38; MünchKomm ZPO⁶-GOTTWALD, Art. 8 EuGVVO Rn. 10; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 27; SCHURIG in FS Musielak 2004, 493, 510; WALTER/DOMEJ, IZPR⁵, 245f.

257 EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u.a.*, Rn. 83; vgl. auch EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Rn. 41; EuGH 12.7.2012, C-616/10 – *Solvay SA v Honeywell Fluorine Products Europe BV u.a.*, Rn. 23; EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.*, Rn. 92; EuGH 20.4.2016, C-366/13 – *Profit Investment SIM SpA v Stefano Ossi u.a.*, Rn. 64; dass die Zubilligung eines gewissen Ermessensspielraums wohl angebracht und notwendig ist, vermutete bereits SCHWANDER in Schwander (Hrsg.), Lugano-Übereinkommen, 61, 79.

258 Andeutungsweise auch *Geimer*, NJW 1988, 3088, 3090; vgl. auch LUND, RIW 2012, 377, 379 (zur Frage «derselben Sachlage»: «Es scheint, als halte er sich bewusst zurück, um den nationalen Gerichten völlig freie Hand zu lassen»).

259 Vgl. auch EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.*, Rn. 44.

- 71 In der jüngeren Rechtsprechung des EuGH scheint sich noch ein weiteres Element Schritt für Schritt zu etablieren: die Frage nach der Vorhersehbarkeit des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes am Wohnsitz der Ankerbeklagten aus der Perspektive der Mitbeklagten.²⁶⁰ Eine Zuständigkeitskonzentration nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ soll demnach ungeachtet der «übereinstimmenden» Sach- und Rechtslage dann ausscheiden, wenn es für die Beklagten nicht vorhersehbar war, «dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem mindestens einer von ihnen seinen Wohnsitz hatte, verklagt werden könnten».²⁶¹ Diese Einschränkung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ist m.E. aber nicht als Präzisierung des Konnexitätsmerkmals einzuordnen. Der Zusammenhang zwischen den Klagen, beziehungsweise in den Worten des EuGH «dieselbe Sach- und Rechtslage», besteht ja weiterhin, nur soll diese dem Beklagten gewissermaßen nicht zurechenbar sein. Dementsprechend empfiehlt es sich, dieses Tatbestandselement analytisch als ein neben der Konnexitätsvoraussetzung stehendes Beschränkungselement einzuordnen,²⁶² wie sie auch in nationalen Rechten in unterschiedlichen Ausformungen weit verbreitet sind. Diese werden weiter unten (1. Teil IV.F) eingehend behandelt.

E. Zwischenfazit: Konzepte der Konnexität im Vergleich

- 72 Grundsätzlich kommen zwei Wege in Betracht, um den von einem Streitgenossenschaftsgerichtsstand geforderten Zusammenhang zu beschreiben. Eine Möglichkeit besteht darin, explizit auf andere Institute des (nationalen) Prozessrechts zu verweisen. Dieser Weg wurde in Österreich eingeschlagen: § 93 Abs. 1 JN ist immer dann anwendbar, wenn zwischen dem Ankerbeklagten und dem Mitbeklagten eine materielle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 ZPO besteht.²⁶³ Nach einer ähnlichen Logik operiert nach Ansicht des Schweizer Bundesgerichts im Übrigen auch der (freilich bloß im Binnenverhältnis anwendbare) schweizerische Art. 15 Abs. 1 ZPO: In einem Urteil aus dem Jahr 2019 hielt das Gericht ausdrücklich fest, dass sich der Begriff der Streitgenossenschaft in Art. 15 Abs. 1 ZPO mit der jenem der (einfachen) Streitgenossen-

260 Zunächst *Schlussanträge der GA Trstenjak* v. 25.4.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 102f.; sodann EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 81 und rezipiert in EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 23; auf diesen Trend hinweisend auch Musielak/Voit¹⁹-STADLER, Art. 8 EuGVVO Rn. 3.

261 EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 81.

262 Anders LUND, Gerichtsstand, 76.

263 1. Teil IV.A.

schaft nach Art. 71 Abs. 1 ZPO decke.²⁶⁴ Die andere Möglichkeit ist die Entwicklung (oder der Versuch einer Entwicklung) eines autonom zu bestimmenden Konnexitätsbegriffs für die Zwecke des Gerichtsstandsrechts, der die erforderliche Verbindung zwischen den Klagen beschreiben soll. So verhält es sich letztlich in Frankreich (*lien étroit de connexité*), England und Wales (*necessary or proper party*) und im europäischen Zivilprozessrecht. Gerade der englische *necessary or proper party gateway* zeigt aber auch, dass die Grenzen zwischen diesen beiden Varianten mitunter verschwimmen.

Die österreichische Lösung hat auf den ersten Blick das Argument eines hohen Grades an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit auf ihrer Seite. Dieser große Vorteil der österreichischen Lösung liegt darin begründet, dass zur näheren Bestimmung des Anwendungsbereichs auf die (nunmehr) umfangreiche Rechtsprechung²⁶⁵ zur Abgrenzung von § 11 Z 1 ZPO zurückgegriffen werden kann. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Rechtsprechung oftmals nicht im Zusammenhang mit § 93 Abs. 1 JN ergangen ist; eine spezifisch zuständigkeitsrechtliche Interessenabwägung fand daher oftmals nicht statt. Dies ist die (vielleicht in Kauf zu nehmende) Gefahr einer formalistisch gehaltenen Verweisungslösung, da andere Institute des Prozessrechts und die dazu ergangene Rechtsprechung herangezogen werden, um den Anwendungsbereich des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes zu bestimmen, ohne eine spezifisch zuständigkeitsrechtliche Wertungsentscheidung zu treffen. Gleichwohl sind die Vorteile nicht von der Hand zu weisen: Die Unsicherheiten, die mit dem Versuch einer autonomen Definition des Konnexitätsmerkmals einhergehen, können weitestgehend vermieden werden, allerdings auf Kosten einer im Einzelfall sachgerechten Lösung.

Einen anderen Weg scheinen das englische und das französische Recht sowie das europäische Zivilprozessrecht zu gehen, die jeweils mit einem eigenständigen Konnexitätskriterium als zentraler Anwendungsvoraussetzung arbeiten. Im europäischen Zivilprozessrecht steht man zudem vor einer besonders schweren Aufgabe, da – im Unterschied zum nationalen Recht – kein autonomer Begriff der Streitgenossenschaft besteht, auf den man sich beziehen könnte. Auch ist ein Rückgriff auf Institute der Streitgenossenschaft nach nationalem Recht zur Auslegung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nicht statthaft.

264 BGE 145 III 460, E. 4.1 ff.; die Festlegung eines solch weiten Anwendungsbereichs des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ist allerdings nicht ganz unproblematisch, vgl. nur KUKO ZPO³-DOMEJ, Art. 71 ZPO Rn. 5.

265 Für eine Zusammenstellung siehe Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, § 11 ZPO Rn. 6 ff.

75 Wie aber aus den Ausführungen zum *necessary or proper party gateway* hervorgeht, lassen sich auch die englischen Gerichte bei der Auslegung des Begriffs stark von den Normen zur Klagenhäufung nach nationalem Prozessrecht inspirieren,²⁶⁶ was die rechtstechnische Ausgestaltung wiederum in die Nähe der österreichischen Lösung rückt. Im Unterschied zu Österreich ist die Herangehensweise der englischen Gerichte jedoch deutlich formloser und großzügiger, da nicht zwischen verschiedenen Formen der Streitgenossenschaft differenziert wird; ausschlaggebend sind schlicht Zweckmäßigkeitüberlegungen.²⁶⁷ Auch wenn die Beurteilung, ob durch die Verbindung zweier Verfahren verfahrensökonomische Vorteile erzielt werden können, auf den ersten Blick einfach erscheint, ist damit aber mitnichten die Frage beantwortet, ob denn nun im Einzelfall die Anwendung des *necessary or proper party gateway* gerechtfertigt ist oder nicht. Wie schon angemerkt wurde, liegt der eigentliche Schwerpunkt der Zuständigkeitsprüfung auf dem noch zu besprechenden *forum non conveniens*-Test.²⁶⁸ Der Ausgang dieser stark auf Einzelfallgerechtigkeit ausgerichteten Prüfung ist freilich nur sehr schwer vorherzusehen; die Rechtssicherheit wird – ganz bewusst – hintangestellt.

76 Unter den nationalen Rechten kommt einem rein autonom zu bestimmenden Konnexitätskriterium die von den französischen Gerichten zu Art. 42 Abs. 2 CPC entwickelte Tatbestandsvoraussetzung des *lien étroit de connexité* am nächsten. Weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum wird zur näheren Bestimmung der Formel explizit auf ein anderes prozessuales Institut oder auf ein bestimmtes materiell-rechtliches Verhältnis der Klagen oder Beklagten zueinander verwiesen.²⁶⁹ Die Folge ist jedoch weitgehende Unklarheit darüber, welche Konstellationen überhaupt den Tatbestand des Art. 42 Abs. 2 CPC erfüllen können. Hinter den formelhaften Umschreibungen des Anwendungsbereichs des Art. 42 Abs. 2 CPC verbergen sich kaum handfeste Konkretisierungen.

77 Deutlich wird dies auch in der Tendenz in der französischen Rechtsprechung, sich an den zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ entwickelten Auslegungskriterien zu orientieren.²⁷⁰ Instinktiv würde man eine umgekehrt ablaufende kreative Befruchtung vermuten: Da Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ dem französischen Streitgenossenschaftsgerichtsstand nachgebildet wurde, wäre es nur naheliegend, sich zur Auslegung an den im französischen Recht erarbeiteten

266 Dazu im Detail oben Rn. 54 f.

267 Oben Rn. 55.

268 Dazu unten 1. Teil IV.F.3.

269 Zum Ganzen oben 1. Teil IV.B.2.

270 Oben Rn. 42.

Erkenntnissen zu orientieren. Diesen Schritt ist der EuGH jedoch nicht gegangen – jedenfalls finden sich keine expliziten Hinweise darauf in seiner Rechtsprechung. Ganz im Gegenteil lassen sich die Entwicklungen in der älteren Rechtsprechung des EuGH sogar eher als eine bewusste Abgrenzung zum französischen Vorbild einordnen: GEIMER legte in seinem einflussreichen Aufsatz zum europäischen Streitgenossenschaftsgerichtsstand dar, dass die französische Praxis insofern problematisch sei, als sie das deckungsgleiche Fundament des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes und die Möglichkeit der Verweisung eines Verfahrens zu einem anderen Gericht, an welchem ein anderes, konnexes Verfahren hängig ist (Art. 101 CPC), nicht klar genug widerspiegle.²⁷¹ Ausgehend von eben jener (vermeintlichen) Parallelität zwischen dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft und der prozessualen Behandlung konnexer Verfahren schlug GEIMER sodann – gewissermaßen (auch) in Abgrenzung vom französischen Vorbild²⁷² – die Anlehnung des (damaligen) Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ an Art. 22 Abs. 3 EuGVÜ vor.²⁷³ Die Problematik dieses – nunmehr Gesetz gewordenen – Vorschlags wurde schon oben dargelegt;²⁷⁴ damit einher ging aber jedenfalls auch eine gewisse Distanzierung vom französischen Vorbild.

Für die vorliegende Arbeit wenig ergiebig wäre es nun zu debattieren, ob eine andere Herangehensweise dazu geführt hätte, dass gegenwärtig eine präzisere Vorstellung vom Tatbestand des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ bestünde. Klar ist nur, dass der EuGH seine Mühen damit hat, Art. 8 Nr. 1 EuGVVO autonom²⁷⁵ auszulegen und die erforderliche Konnexität präzise zu umschreiben. Die Rechtsprechung ist gewunden und teilweise inkonsistent. Die erhoffte Fallgruppenbildung gelang nur insoweit, als die ergangenen Präjudizen und die dort besprochenen spezifischen Konstellationen als solche bereits als Fallgruppen aufgefasst werden. Ob neue Konstellationen anhand der bisher ergangenen Rechtsprechung ohne Weiteres eingeordnet werden können, erscheint so fraglich. Insgesamt bleibt nichts anderes übrig, als die erforderliche Konnexität in relativ unscharfen Begrifflichkeiten zu beschreiben.

Insgesamt haben alle untersuchten Modelle mit gewissen Schwächen zu kämpfen. Ein Verweis auf andere, bereits bestehende Institute des Prozess-

271 GEIMER, WM 1979, 350, 355 f.

272 Dass die französische Regelung als Vorbild herhielt, steht auch für GEIMER außer Frage, vgl. GEIMER, WM 1979, 350, 351.

273 GEIMER, WM 1979, 350, 359.

274 1. Teil IV.D.1.

275 Ein Verweis auf die *lex fori* und deren prozessrechtliches Institut der Streitgenossenschaft verbietet sich richtigerweise, vgl. nur EuGH 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Athanasios Kalfelis v Bankhaus Schröder u. a.*, Slg. 1988, 5565, Rn. 10.

rechts, wie insbesondere die Streitgenossenschaft als solche, kann angesichts der generell sehr zahlreichen einschlägigen Präjudize den Vorteil eines verhältnismäßig klareren Anwendungsbereichs für sich beanspruchen. Der Nachteil der Verweisungslösung liegt im Fehlen einer spezifisch zuständigkeitsrechtlichen Wertung, die für eine sachgerechte Auslegung und Anwendung einer Gerichtsstandsnorm unabdingbar ist. Demgegenüber stellt die Entwicklung eines freistehenden Konnexitätskriteriums die Gerichte aufgrund der jedenfalls anfänglich bestehenden Konturlosigkeit vor große Herausforderungen. Und diese Konturlosigkeit scheint sich fortzusetzen.

- 80 Die Schwierigkeiten, die mit der Entwicklung eines geeigneten Konnexitätskriteriums einhergehen, lassen sich wohl auch darauf zurückführen, dass gewisse Vorgriffe auf die materielle Rechtslage unabdingbar sind. Schließlich gilt es, die Beziehung der Ansprüche zueinander zu beurteilen, was nicht im luftleeren Raum geschehen kann, sondern zwingend unter Miteinbeziehung der materiell-rechtlichen Rechtslage zu erfolgen hat.²⁷⁶ Die Konnexität zweier Klagen wird immer durch die materielle Rechtslage maßgeblich bestimmt; die Konzeption einer «rein prozessualen Konnexität» in dem Sinne, dass keine Vorstellung von der materiell-rechtlichen Ausgangslage erforderlich wäre, ist nur schwer vorstellbar. Es ergibt auch kaum einen Unterschied, ob für die Bestimmung der erforderlichen Konnexität mehr auf die (materielle) Rechtslage oder auf den anspruchsbegründenden Sachverhalt abgestellt wird, denn auch für Letzteres ist ein Rückgriff auf das materielle Recht unvermeidbar, da ja die relevanten Tatbestandselemente erst identifiziert werden müssen. Es erscheint somit sehr fraglich, ob die zuweilen geforderte Entwicklung eines «genuin prozessrechtlichen»²⁷⁷ Konnexitätskriteriums überhaupt gelingen kann.²⁷⁸ Letztlich wird es bei der Entwicklung und Anwendung eines prozessrechtlichen Konnexitätskriteriums primär darum gehen, gewisse Elemente der materiellen Rechtslage in einem prozessualen Rahmen zu deuten und zu bewerten. Diese notwendige Verbindung mit der materiellen Rechtslage ist kein Problem *per se*, verdeutlicht aber, dass die Prüfung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes regelmäßig ein aufwendiger Vorgang ist.

276 So erachtet es auch der österreichische OGH für unumgänglich, die materielle Rechtslage (und somit die jeweilige *lex causae*) zur Beurteilung der Konnexität nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO zu ermitteln, vgl. OGH 17.5.2001, 7 Ob 29/01; OGH 29.6.2004, 5 Ob 188/03; OGH 28.9.2006, 4 Ob 122/06d.

277 So MANKOWSKI, IPRax 1998, 122, 123.

278 Zweifelnd für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO auch LUND, Gerichtsstand, 85; vgl. bereits illustrativ zur Problematik der Entwicklung eines eigenständiges Konnexitätskriteriums als Entstehungsbedingung des prozessualen Instituts der Streitgenossenschaft nach zürcherischem Recht GEIER, Streitgenossenschaft, 20 f.

F. Begrenzungsmodelle

Sowohl nach österreichischem, französischem und englischem Recht als auch im europäischen Zivilprozessrecht werden dem jeweiligen Konnexitätskriterium auch negativ wirkende – also eine Anwendbarkeit ausschließende – Tatbestandsmerkmale zur Seite gestellt. Teilweise wurden sie durch die Rechtsprechung entwickelt, teilweise *expressis verbis* durch den Gesetzgeber vorgegeben. Die Zuständigkeitsprüfung stellt sich somit zweistufig dar: In einem ersten Schritt wird die Konnexität als Ausgangspunkt geprüft, um dann in einem zweiten Schritt jene Fälle auszusortieren, die einen der negativ wirkenden Ausschlussstatbestände verwirklichen. Das heißt jedoch nicht, dass jene negativ wirkenden Tatbestandsmerkmale dogmatisch betrachtet nicht als Teil der allgemeinen Konnexitätsvoraussetzung einzuordnen wären; hier analytisch zu trennen, dient dazu, die spezifische Wirkung jener «Begrenzungsmerkmale» zu verdeutlichen.

An dieser Stelle ließe sich einwenden, dass auch etwa die Vorprüfung der Ankerklage auf ihre Zulässigkeit oder Begründetheit hin letztlich begrenzend auf die Anwendbarkeit des jeweiligen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes wirke. Das ist im Grunde auch richtig; allerdings eint die nachfolgenden Begrenzungsmodelle, dass sie sich nicht auf die Qualität der erhobenen Klagen (insb. der Ankerklage) direkt beziehen, sondern, wie auch das Konnexitätsmerkmal im Allgemeinen, auf das Verhältnis der Klagen zueinander. Insofern ist die Verortung dieser Diskussion im Anschluss an die Darstellung der erforderlichen Konnexität und getrennt von jenen Voraussetzungen, die die Qualität der Ankerklage betreffen, vorzuziehen.

1. Beschränkung auf «Hauptverpflichtete» als Ankerbeklagte

Das offenkundigste Beispiel für ein spezifisches Begrenzungsmodell findet sich explizit in § 93 Abs. 1 JN: «Mehrere Personen, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten haben, können als Streitgenossen, [...], vor jedem inländischen Gerichte geklagt werden, bei welchem einer der Streitgenossen oder, wenn sich unter ihnen Haupt- und Nebenverpflichtete befinden, einer der Hauptverpflichteten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.» Nur die Hauptverpflichtete kommt demnach als Ankerbeklagte in Frage; trifft den einzigen inländischen Schuldner hingegen nur eine Nebenverpflichtung, kommt eine Zuständigkeitskonzentration nach § 93 Abs. 1 JN nicht in Betracht. Der Begriff der Haupt- und Nebenverpflichtung wird im österreichischen Zivilprozessrecht allerdings nicht definiert. Gemeint werden jedenfalls alle Fälle sein, in welchen eine Schuld in Abhängigkeit zu einer anderen steht. Als Nebenverpflichtung gilt eine Schuld dann, wenn ihr Schicksal an

das Schicksal einer Hauptverpflichtung geknüpft ist, dasselbe aber umgekehrt nicht der Fall ist.²⁷⁹ Eine Bürgschaft ohne eine besicherte Forderung kann es nicht geben, eine Forderung ohne Bürgschaft hingegen sehr wohl. Ob und in welcher Weise Verpflichtungen unterschiedlichen Ranges vorliegen, ist daher eine Frage des materiellen Rechts. Nach der Rechtsprechung liegt eine solche Haupt- und Nebenverpflichtung etwa vor im Verhältnis zwischen Hauptschuldner und Bürgen,²⁸⁰ zwischen ursprünglicher und nachträglich der Verpflichtung beigetretener Schuldnerin²⁸¹ sowie zwischen Personal- und Realschuldnerin.²⁸²

- 84 Ob es sich um eine gesetzliche Streitgenossenschaft²⁸³ handelt oder nicht, ist ohne Bedeutung.²⁸⁴ Zwar ist das Verhältnis zwischen Bürge und Hauptschuldner als gesetzliche Streitgenossenschaft ausgestaltet, nicht aber die Beziehung zwischen ursprünglichem und nachträglich beigetretene(n) Schuldner oder zwischen Personal- und Realschuldner. Alle drei Varianten werden aber von der Rechtsprechung unterschiedslos als Fälle einer Haupt- und Nebenverpflichtung im Sinne des § 93 Abs. 1 JN eingeordnet. § 93 Abs. 1 JN lässt sich auch keine entsprechende Einschränkung entnehmen. Vielmehr muss bei der konkret vorliegenden Rechtsbeziehung jeweils geprüft werden, ob zwischen den Streitgenossen ein unausgeglichenes, einer Haupt- und Nebenverpflichtung entsprechendes Verhältnis besteht. Hauptanwendungsfall (wenn auch nicht darauf beschränkt) sind alle denkbaren Formen der Forderungssicherungen durch Dritte (Bürgschaft, Schuldbeitritt, wohl auch die unechte oder echte Garantie etc.). In diesen Fällen kommt eine Zuständigkeits-

279 *Oberhammer* will im Prozess gegen Gesellschaft und Gesellschafter, welche seiner Ansicht nach aufgrund der Mithaftung der Gesellschafter für Schulden der Gesellschaft (vgl. den damaligen § 128 HGB) als materielle Streitgenossen i.S.d. § 11 Z 1 öZPO einzuordnen sind, eine gemeinsame Zuständigkeit nach § 93 Abs. 1 JN nur am allgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft, nicht der Gesellschafter zulassen, da die Gesellschaft als «Hauptverpflichtete» anzusehen sei (OHG, 56).

280 OGH 25.6.1907, GIUNF 3823; NEUMANN, Kommentar⁴, 232.

281 OGH 30.12.1907, GIU 4036; OGH 5.10.1934, 3 Ob 743/34, SZ 16/173; dagegen noch (im Fall eines Schuldbeitritts «als Zahler» i.S.d. § 891 ABGB) NEUMANN, Kommentar⁴, 232.

282 OGH 10.1.1911, GIUNF 5318.

283 Eine gesetzliche Streitgenossenschaft liegt immer dann vor, wenn eine spezifische gesetzliche Regelung die gemeinsame Klageführung, beziehungsweise eine Klage gegen eine bestimmte Personengruppe, ausdrücklich zulässt. Das prominenteste Beispiel ist wohl § 12 ZPO, der eine gemeinschaftliche Klageführung gegen Schuldner und Bürgen ausdrücklich gestattet, wenn nicht die Beschaffenheit der Bürgschaft gleichzeitige Klagen ausschließt; Letzteres trifft etwa auf den Fall des Ausfallsbürgen (§ 1356 ABGB) zu, da diesfalls die Bürgschaft nur schlagend wird, wenn eine Eintreibung der Schuld gegenüber dem Hauptschuldner scheitert.

284 A.A. hingegen Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 11; dem folgend auch Höllwerth/Ziehensack-BRAUN, § 93 JN Rn. 11.

begründung nach § 93 Abs. 1 JN am allgemeinen Gerichtsstand des Bürgen, Beitretenden oder Garanten nicht in Betracht, sondern nur am allgemeinen Gerichtsstand des Hauptschuldners.

Das österreichische Recht steht mit dieser Einschränkung nicht alleine da. In einer alten Rechtsprechungslinie lasen auch die französischen Gerichte eine ähnliche Regel in den damaligen Art. 59 Abs. 2 CPC 1806 hinein.²⁸⁵ Obgleich das letzte einschlägige Urteil der *Cour de cassation* zu dieser Frage – soweit dies ersichtlich ist – vor knapp 150 Jahren erging²⁸⁶, scheint diese Rechtsprechung nach wie vor Geltung zu beanspruchen, jedenfalls was die örtliche Zuständigkeit im Binnenverhältnis betrifft.²⁸⁷ Die französischen Gerichte sprechen davon, dass (unter anderem) im Fall einer solchen «Nebenverpflichtung», die bloß *in eventu* oder subsidiär durchgesetzt werden soll²⁸⁸, keine *action directe et personnelle* gegen die Ankerbeklagte erhoben werde – was wohl das im Binnenverhältnis verwendete Pendant zu der Frage, ob im internationalen Verhältnis die Ankerklage einen *caractère réel et sérieux* aufweise, darstellt.²⁸⁹ Inhaltlich scheint hier aber kein echter Unterschied zu bestehen; insbesondere in der jüngeren Rechtsprechung wird die Frage, ob die Ankerklage einer *action directe et personnelle* entspricht, auch als ein Aspekt der Prüfung der Ankerklage auf einen *caractère réel et sérieux* eingeordnet.²⁹⁰

Die französische Herangehensweise dürfte im Vergleich zum österreichischen Recht aber etwas zurückhaltender sein. Schon rein sprachlich betrachtet scheint es wenig naheliegend, bei Vorliegen einer Nebenverpflichtung im Sinne des österreichischen § 93 Abs. 1 JN regelmäßig davon auszugehen, dass keine *action directe et personnelle* in Frage steht. Denn schließlich ist ja auch etwa die Klage, mit der eine Bürgschaft gegen den Bürgen und Zahler geltend gemacht werden soll, grundsätzlich «direkt»,²⁹¹ da sie gegen den aus der

285 Cass. req. 20.5.1873, S. 1873 I, 329 f.; vgl. auch Cour de Lyon 29.4.1875, S. 1875 II, 263; aus der Lit. GLASSON/TISSIER/MOREL, *Traité*³ II, Rn. 358; SOLUS/PERROT, *Droit judiciaire privé* II, Rn. 273 lit. a; vgl. auch BRANDES, *Gerichtsstand*, 72 f.; SPELLENBERG, *ZVglR-Wiss* 1980, 89, 103.

286 Cass. req. 20.5.1873, S. 1873 I, 329.

287 So zumindest CHOLET in Guinchard (Hrsg.), *Droit et Pratique de la Procédure Civile*¹⁰, Rn. 241.111.

288 Vgl. Cour de Lyon vom 29.4.1875, S. 1875 II, 263; vgl. auch für das Binnenverhältnis Cass. 2^e civ. 15.6.2001, n°01-15.725.

289 Vgl. aus der Rechtsprechung Cass. 2^e civ. 15.6.2001, n°01-15.725; Cour d'appel Pau 25.2.2002, n°01/002956.

290 Vgl. etwa Cass. soc. 23.1.2019, n°17-20.937, 17-24.604.

291 Vgl. im Kontrast dazu etwa Cass. com. 18.11.1964, n°61-11.685, 61-12.169, 61-12, 258, 61-12.259, 61-12.260, 61-12.261, 61-11.184, wo die Klägerin gegen den als «Ankerbeklagten» fungierenden Konkursverwalter nicht einmal einen Anspruch erhob, sondern diesen nur für seine Einschätzung vor Gericht zitierte.

Bürgschaft unmittelbar Verpflichteten erhoben wird; auch in der Person des Beklagten irrt sich die Klägerin nicht. Auch scheint man im Schrifttum von dem Begriff der Akzessorietät (*accessoirement*²⁹²) – der noch eher an den Begriff der Nebenverpflichtung im Sinne des österreichischen Rechts zu erinnern scheint – zum Begriff der Subsidiarität (*subsidaire*²⁹³) übergegangen zu sein. Es handelt sich aber wohl nicht um Synonyme, sondern um verschiedene «Grade der Nachrangigkeit». Während etwa der aus einer Bürgschaft oder einem Schuldbeitritt entspringende Anspruch als akzessorisch bezeichnet werden kann, sind womöglich lediglich jene Ansprüche auch subsidiär, die nur dann erfolgversprechend sind, wenn der die Hauptschuld betreffende Anspruch scheitert, wie es etwa auf eine Ausfallsbürgin zutreffen könnte. Eingeräumt werden muss aber, dass die Quellenlage zu dieser Frage dürftig ist und keine eindeutigen Schlüsse zulässt.

2. Subsidiaritätsregel im österreichischen Recht

87 Der Streitgenossenschaftsgerichtsstand ist im österreichischen, französischen und englischen Recht ein Wahlgerichtsstand. Das heißt, die Klägerin kann sich für eine Klage an diesem Ort entscheiden, muss es aber nicht, sondern kann stattdessen alternativ bestehende Gerichtsstände, wie etwa den allgemeinen Gerichtsstand oder andere Wahlgerichtsstände, wählen. Unter den Wahlgerichtsständen selbst und im Verhältnis zum allgemeinen Gerichtsstand besteht keine Hierarchie; sie stehen im Grundsatz alle gleichwertig nebeneinander.

88 Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt der österreichische § 93 Abs. 1 JN dar. Dessen Anwendung kommt nur dann in Betracht, wenn die Beklagten einerseits ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten haben und wenn andererseits nicht schon «[...] für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand begründet ist [...]». NEUMANN erklärt diese Einschränkung damit, dass so Doppelgleisigkeiten im System des Zuständigkeitsrechts vermieden werden können, da es, sollte die Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration bereits aufgrund einer anderen Bestimmung gegeben sein, des § 93 Abs. 1 JN gar nicht mehr bedürfe.²⁹⁴ Dem Interesse des Klägers sei dann bereits aufgrund anderer Bestimmung(en) Genüge getan.²⁹⁵

292 GLASSON/TISSIER/MOREL, *Traité*³ II, Rn. 358; SOLUS/PERROT, *Droit judiciaire privé* II, Rn. 273 lit. A.

293 CHOLET in Guinchard (Hrsg.), *Droit et Pratique de la Procédure Civile*¹⁰, Rn. 241.111..

294 NEUMANN, *Kommentar*⁴, 231.

295 NEUMANN, *Kommentar*⁴, 231.

Diese Subsidiarität des § 93 Abs. 1 JN gilt jedenfalls im Fall eines gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstandes im Inland. Werden die Beklagten beispielsweise aufgrund desselben, eine außervertragliche Haftung auslösenden Ereignisses ins Recht gefasst, so geht im (reinen) Binnenverhältnis etwa § 92a JN vor, der das Gericht des Handlungsortes («Schaden verursachende[s] Verhalten») für örtlich zuständig bestimmt.²⁹⁶

Unbesprochen in Rechtsprechung und Schrifttum ist die Frage, ob auch ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand im Ausland eine Anwendung des § 93 Abs. 1 JN ausschließen könnte.²⁹⁷ Dies hätte weitreichende Folgen für eine Anwendung des § 93 Abs. 1 JN im internationalen Verhältnis, wird doch ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand an *irgendeinem* Ort vielfach zu finden sein, insbesondere im Kontext von Klagen wegen einer außervertraglichen Haftung (z.B. an einem ausländischen Handlungs- oder Erfolgsort).

Grundsätzlich ist § 93 Abs. 1 JN im internationalen wie auch im nationalen Verhältnis gleichermaßen anzuwenden (§ 27a JN). Der Wortlaut der Norm lässt auch keine Beschränkung des Subsidiaritätsprinzips auf das Binnenverhältnis erkennen.

Freilich wäre eine Berücksichtigung ausländischer Zuständigkeitsvorschriften keine leichte Aufgabe. Ausländisches Prozessrecht müsste ermittelt, gegebenenfalls übersetzt und entsprechend indirekt angewandt werden. Das stellt für sich genommen aber kein unlösbares und der Rechtsordnung gänzlich fremdes Problem dar; schließlich wird vom internationalen Privatrecht Vergleichbares verlangt.

Im Hinblick auf den klägerischen Justizgewährungsanspruch erscheint es allerdings problematisch, die inländische Zuständigkeitsentscheidung von

296 Alle im Folgenden aufgeführten Entscheidungen des OGH betrafen den gleichen Sachverhalt: Durch infizierte Nadeln eines Blutplasmaspenderunternehmens erkrankten Spender an Hepatitis C und verlangten Schadenersatz von zwei Gesellschaften, die direkt und indirekt die Blutplasmaspenden organisierten und durchführten. Die gemeinsame besondere Zuständigkeit war am Handlungsort, dem Ort, an dem die Blutplasmaspende erfolgte, gegeben, vgl. OGH 17.12.2002, 4 Ob 275/02y; OGH 19.12.2002, 8 Ob 241/02b; OGH 19.12.2002, 2 Ob 308/02m, RdW 2003/219; OGH 15.1.2003, 7 Ob 280/02f; OGH 22.1.2003, 9 Ob 253/02z; OGH 28.1.2003, OGH 28.1.2003, 1 Ob 283/02b, RdW 2003/380; OGH 28.1.2003, 1 Ob 298/02h, RdW 2003/380; OGH 29.4.2003, 1 Ob 76/03p; vgl. auch RIS-Justiz RS0117202.

297 SIMOTTA führt als Beispiele für alternativ in Frage kommende, gemeinschaftlich-besondere Gerichtsstände die §§ 81, 83, 87, 88, 92a JN sowie den § 20 EKHG des nationalen Rechts an (Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 6), was höchstens (wenn überhaupt) die Vermutung zulässt, dass die Autorin nur an das Binnenverhältnis und damit an Gerichtsstände im Inland dachte; i.E. genauso Rechberger/Klicka⁵-MAYR, § 93 JN Rn. 2 oder – im Anschluss an Mayr – Höllwerth/Ziehensack-BRAUN, § 93 JN Rn. 7.

einer Prognose über das Entscheidungsverhalten ausländischer Gerichte abhängig zu machen; diese wären im Fall einer Unzuständigkeitsentscheidung eines österreichischen Gerichts ja nicht an dessen Entscheidung gebunden. Besonders problematisch wird es dann, wenn die gemeinschaftliche, ausländische (internationale) Zuständigkeit nicht verhältnismäßig einfach zu ermitteln ist, sondern einer Ermessensentscheidung des ausländischen Gerichts unterliegt, wie es etwa in England und Wales als Konsequenz der *proper place*-Prüfung der Fall ist. Die Unzuständigkeitsentscheidung des österreichischen Gerichts wäre daher fallweise mit großen Unsicherheiten behaftet und könnte sich im Nachhinein durchaus als falsch herausstellen.

94 Hinzu kommt, dass das österreichische Gericht wohl auch eine Anerkennungsprognose anzustellen hätte. Es wäre kaum mit dem Justizgewährungsanspruch der Klägerin zu vereinbaren, wenn eine (prinzipiell durchaus denkbare, wäre da nicht die Subsidiaritätsregel des § 93 Abs. 1 JN) inländische Zuständigkeit verweigert würde, obwohl die im Ausland zu erwartende Entscheidung nicht einmal in Österreich anerkannt werden könnte. Neben der indirekten Zuständigkeit der ausländischen Gerichte (§ 80 Z 1 EO) wäre auch die Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 79 Abs. 2 EO) zu prüfen. Gerade an letzterer Voraussetzung wird die (hypothetische) Anerkennung von Entscheidungen aus Drittstaaten allerdings oft scheitern. Bilaterale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung bestehen nur mit wenigen Staaten. Auch die zweite Möglichkeit, die Gegenseitigkeit i. S. d. § 79 Abs. 2 EO herzustellen – eine sog. Gegenseitigkeitsverordnung des österreichischen Bundesministeriums für Justiz –, deckt nur einen verschwindend kleinen Teil der denkbaren Herkunftsstaaten potenzieller ausländischer Titel ab.²⁹⁸

95 Angesichts der zahlreichen Unsicherheiten und der langwierigen und komplexen Prüfung spricht wohl mehr dafür, § 93 Abs. 1 JN teleologisch zu reduzieren und seine Subsidiaritätsregel im internationalen Verhältnis nicht anzuwenden.²⁹⁹ Gleichwohl ist diese grundsätzliche Wertungsentscheidung des österreichischen Gesetzgebers bemerkenswert, da in ihr ein gewisser Zweifel an der Gleichwertigkeit und Legitimation des Gerichtsstandes zum Ausdruck kommt. Zur Anwendung gelangen soll er – jedenfalls im Binnenverhältnis – anscheinend nur, «wenn es nicht anders geht».

298 Vgl. für eine Auflistung RECHBERGER/OBERHAMMER, Exekutionsrecht⁵, Rn. 124 f.

299 Vgl. auch aus französischer Perspektive USUNIER, Compétence, Rn. 277, der sich in seiner rechtspolitischen Diskussion des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes einer allgemeinen Subsidiaritätsregel zugeneigt äußert. Ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft sollte seiner Ansicht nach nur dann zur Verfügung stehen, wenn keine andere zuständigkeitsrechtliche Grundlage zur Verfahrenskonzentration besteht.

3. Proper place-Test im englischen Recht

Nach englischem Recht besteht im Prinzip keine kategorisierende oder scharf trennende Beschränkung nach dem Muster des österreichischen oder französischen Rechts. Zu einem im Ergebnis zumindest vergleichbaren Effekt führt allerdings die Last der (beweispflichtigen³⁰⁰) Klägerin, darzulegen, ob denn England und Wales überhaupt als ein adäquater Ort für das Verfahren angesehen werden kann (*proper place*, CPR 6.37[3]). Hierbei handelt es sich um einen (gespiegelten³⁰¹) *forum non conveniens*-Test.³⁰² Eine umfassende Darstellung dieser leidenschaftlich debattierten³⁰³ Besonderheit des Common Law kann an dieser Stelle nicht geboten werden.³⁰⁴ Die Ausführungen müssen sich notgedrungen auf einen kurz gehaltenen Problemaufriss und auf etwaige Spezialitäten bei der Anwendung im Rahmen des *necessary or proper party gateway* beschränken.

a) Grundlagen

Wichtige Orientierung liefert die Grundsatzentscheidung des *House of Lords* in *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd*.³⁰⁵ Wollte der Kläger die Bewilligung der extraterritorialen Zustellung erreichen, so habe er zu zeigen, dass England

300 *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 481; BERTELE, Souveränität, 322; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 365; FAWCETT, ICLQ 1995, 744, 756; GROLIMUND, Europ. J. L. Reform 2002, 78, 104. Die Beweislastverteilung ist im Vergleich zu Fällen, in welchen nicht nach CPR 6.36 zugestellt wurde, umgekehrt, da ansonsten die Beklagte zu zeigen hat, dass ein ausländisches Forum «*clearly more appropriate*» (*Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 477) wäre; vgl. auch CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 395; gelingt es der Beklagten, das Gericht von der Existenz eines solchen zu überzeugen, so kann sich die Klägerin verteidigen, indem sie darlegt, dass ihr Justizgewährungsanspruch an diesem ausländischen Forum verletzt werden würde (*Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 478), siehe auch *Connelly v RTZ Corporation Plc & Ors* [1997] UKHL 30, Rn. 24; kritisch zu dieser Aufgabenverteilung im Verfahren Dickinson, Conflict of Laws 5.1.2021.

301 ARZANDEH, Forum (Non) Conveniens, 21.

302 *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 478 ff.; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 38, 66; siehe auch ARZANDEH, Forum (Non) Conveniens, 68 f., 79 f.; CHIODO, CJK 2019, 300, 306; FAWCETT, ICLQ 1995, 744, 748 f.; vgl. auch P. HUBER, Forum-non-conveniens-Doktrin, 40.

303 Vgl. aus der Literatur: ARZANDEH, Forum (Non) Conveniens; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 339 ff.; KENNETT, Cambridge L.J. 1995, 552, 554 ff.; oder auch GEIMER, IZPR⁸, Rn. 1073 ff.; SCHACK, IZVR⁸, Rn. 609 ff.; SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 488 f. m.w.N.

304 Vgl. dafür monografisch *Arzandeh*, Forum (Non) Conveniens in England (2019); eine gut lesbare Einführung findet sich etwa auch in KRUGER, Civil jurisdiction, Rn. 5.56 ff.

305 *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460; bestätigt in *VTB Capital Plc v Nutritek International Corp & Ors* [2013] UKSC 5, Rn. 12 f., 44, 80, 190; vgl. auch ARZANDEH, Forum (Non) Conveniens, 66 ff.

und Wales ein Forum darstellt, «*in which the case can be suitably tried for the interests of all the parties and for the ends of justice*». ³⁰⁶ Es gilt, möglichst viele Verbindungen der Parteien und des Rechtsstreites zum gewünschten Forum aufzuzeigen, ³⁰⁷ wofür die unterschiedlichsten Faktoren in Frage kommen. ³⁰⁸ Für ein englisches Gericht kann beispielsweise sprechen: der (Wohn-)Sitz einer Partei oder – dann freilich besonders gewichtig – beider Parteien in England und Wales; ³⁰⁹ die Anwendung von englischem materiellen Recht, sei es durch Rechtswahl oder durch kollisionsrechtliche Bestimmung; ³¹⁰ ein besonderes Fachwissen der entscheidenden Richter ³¹¹ (beziehungsweise das Fehlen desselben am alternativen ausländischen Forum ³¹²); die Greifbarkeit von Beweisen und Zeugen; ³¹³ Englisch als eine von allen Parteien und den zu

306 *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 480.

307 ARZANDEH, Forum (Non) Conveniens, 111; BELL, Forum shopping, Rn. 4.45; vgl. *Performing Right Society Ltd v Qatar Airways Group QCS* [2020] EWHC 1872 (Ch), Rn. 43 f.

308 «*Appropriateness comprises a wide range of considerations*», CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 365f.; vgl. auch die Auflistung bei KRUGER, Civil Jurisdiction, Rn. 5.57.

309 *Golden Ocean Group Ltd v Salgaocar Mining Industries Pvt Ltd & Anor* [2011] EWHC 56 (Comm) Rn. 149 ff.; BRIGGS, Civil Jurisdiction and Judgements⁷, 421 f.

310 *VTB Capital Plc v Nutritek International Corp & Ors* [2013] UKSC 5, Rn. 46; BRIGGS, Civil Jurisdiction and Judgements⁷, 423 ff., 530 ff.; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 367 ff.; DICEY, MORRIS & COLLINS, Conflict of Laws¹⁵, Rn. 12-034; KENNETT, Cambridge L.J. 1995, 552, 557 f.; MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, Conflict of Laws⁹, Rn. 7-016; diesem Aspekt scheinen die englischen Gerichte besonders große Aufmerksamkeit zu widmen, vgl. nur *Golden Ocean Group Ltd v Salgaocar Mining Industries Pvt Ltd & Anor* [2011] 1 CLC 125, 159; oder auch *Performing Right Society Ltd v Qatar Airways Group QCS* [2020] EWHC 1872 (Ch) Rn. 33 ff., 45 ff.

311 Der sog. «*Cambridgeshire factor*», *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 471, 485 f.: Aufgrund der Bedeutung von London im internationalen Finanz und Versicherungsmarkt halten sich beispielsweise die englischen Gerichte typischerweise für das adäquate Forum, wenn die für den Rechtsstreit relevanten Verträge der dortigen finanz- oder versicherungsrechtlichen Praxis entsprechen, vgl. *Agnew and Ors v Länsförsäkringsbolagens AB* [2001] 1 A.C. 223, 247; *Arkwright Mutual Insurance Co. v Brynston Insurance Co. Ltd and Ors* [1990] 2 Q.B. 649, 665 f.; *The Lincoln National Life Insurance Co. v Employers Reinsurance Corporation* [2002] EWHC 28 (Comm), Rn. 24; siehe auch MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, Conflict of Laws⁹, Rn. 7-016.

312 *Islamic Arab Insurance Company v Saudi Egyptian American Reinsurance Company* 1987 WL 492284; hier ist freilich Vorsicht angebracht: Nur weil bestimmte nationale Gerichte noch nicht mit bestimmten Konflikten beschäftigt waren, bedeutet das nicht, dass sie etwa ungeeignet für eine Verhandlung wären. Bisher fehlendes Fachwissen lässt sich auch aneignen, vgl. nur *Ceskoslovenska Obchodni Banka AS v Nomura International Plc* [2003] ILPr 20, 321, 333.

313 Hier ist freilich zu berücksichtigen, auf welche Art von Beweisen sich die Parteien stützen. Erscheint ein Augenscheinbeweis an einer Liegenschaft notwendig, so wird dies sehr viel stärker für ein Forum an diesem Ort sprechen, als wenn ein bloßer Grundbuchauszug ausreichend erscheint; aus der Rechtsprechung vgl. *Lubbe v Cape Plc*

vernehmenden Zeugen gesprochene Sprache;³¹⁴ oder eine exklusive³¹⁵ oder nichtexklusive³¹⁶ Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten eines englischen Gerichts oder zugunsten der englischen Gerichte überhaupt. Hinzu kommen noch sogenannte «convenience»-Faktoren³¹⁷: Während die soeben aufgeführten Aspekte jeweils objektive Anknüpfungspunkte an die englische Rechtsordnung beschreiben, handelt es sich hierbei um bloße Praktikabilitätserwägungen, die aus der Sicht der jeweiligen Partei *in concreto* für oder gegen ein Forum in England und Wales sprechen. Beispiele wären die von der betreffenden Partei selbst gesprochene Sprache³¹⁸, die Sprache, in der etwaige beweiserhebliche Dokumente abgefasst sind,³¹⁹ oder der Aufwand für die Teilnahme an einem englischen oder ausländischen Gerichtsverfahren aus Sicht der Parteien oder auch relevanter Zeugen, Sachverständiger etc.³²⁰ (z.B. Reisekosten). Alle zu berücksichtigenden Aspekte müssen sich jedenfalls aus den Interessen der Parteien im konkreten Einzelfall oder dem Gerichtsinteresse an einer effizienten und verfahrensökonomisch agierenden Justiz ergeben; das öffentlich-regulatorische Interesse eines Staates, über einen bestimmten Fall zu urteilen, hat unberücksichtigt zu bleiben.³²¹ Das bedeutet, dass Justizinteressen durchaus eine Rolle spielen dürfen und sollen, nicht aber das Interesse des Staates am Ausgang eines bestimmten Verfahrens.

[2000] ILPr 438, 448; *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] UKHL 41 Rn. 33; *VTB Capital Plc v Nutritek International Corp & Ors* [2013] UKSC 5 Rn. 62; BRIGGS, *Civil Jurisdiction and Judgements* 7, 422f.; KENNETT, *Cambridge L.J.* 1995, 552, 556f.; MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, *Conflict of Laws*⁹, Rn. 7-016.

314 *BMG Trading Limited v A.S. McKay and Azov Shipping Company* [1998] ILPr 691, Rn. 13.

315 Die englischen Gerichte können selbst in diesem Fall von der Parteivereinbarung abgehen und die Parteien an die Gerichte eines anderen Staates verweisen, freilich aber nur, wenn besonders gewichtige Gründe dafür sprechen, vgl. *Donohue v Armco Inc and Others* [2001] UKHL 64, Rn. 24.

316 *Virgin Atlantic Airways Ltd v K.I. Holdings Co. Ltd & Anor* [2014] EWHC 1671 (Comm), Rn. 36.

317 Vgl. auch P. HUBER, *Forum-non-conveniens-Doktrin*, 113 ff.; KÖNIG, *Forum non conveniens*, 59 und der dortige Verweis auf *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 478.

318 *The Abidin Daver* [1984] A.C. 398, 404.

319 *Performing Right Society Ltd v Qatar Airways Group QCS* [2020] EWHC 1872 (Ch), Rn. 60f.

320 *The Abidin Daver* [1984] A.C. 398, 404.

321 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] UKHL 41, Rn. 33, 51 ff.; dies steht im Gegensatz zur Herangehensweise der U.S.-amerikanischen Gerichte, die sowohl private als auch öffentliche Interessen berücksichtigen, vgl. nur *Piper Aircraft Cov Reyno* 102 S.Ct. 252, 256; *Union Carbide Corporation Gas Plant Disaster at Bhopal* [1986] 634 F. Supp. 842, 862 ff.; siehe auch FENTIMAN in Basedow/Rühl/Ferrari/Miguel Asensio (Hrsg.), *Encyclopedia of Private International Law*, 797, 798.

b) Besonderheiten bei der Anwendung auf den necessary or proper party gateway

- 98 Bestimmte Aspekte treten bei Mehrparteienverfahren im Allgemeinen und der Prüfung im Rahmen des *necessary or proper party gateway* im Besonderen in den Vordergrund: Ganz grundsätzlich wird es meist im Interesse einer geordneten und effizienten Rechtspflege liegen, wenn ein zusammenhängender Problemkreis in einem einzigen Verfahren abgehandelt werden kann und es nicht zu einer Auftrennung der einzelnen Verfahren kommt.³²² Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte aus unterschiedlichen Ländern, spricht regelmäßig viel für eine Abhandlung in England und Wales, wenn nur hier ein gemeinsames Verfahren gegen alle Beklagten stattfinden kann.³²³ Kann allerdings ein solches gemeinsames Forum (nur) im Ausland identifiziert werden, liegt es wiederum nahe, dieses Forum als adäquat anzusehen.³²⁴
- 99 Mit beiden Aspekten musste sich der *Supreme Court* in *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors*³²⁵ eingehend auseinandersetzen, da er sich unter der Geltung der EuGVVO in einer Zwickmühle wiederfand: Seit dem *Owusu*-Urteil des EuGH³²⁶ ist klargestellt, dass die Zuständigkeitsnormen des europäischen Zivilprozessrechts keiner Korrektur durch die Lehre des *forum non conveniens* unterliegen dürfen.³²⁷ Dieses im englischen Schrifttum mit viel Skepsis³²⁸ auf-

322 *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2013] EWHC 2926 (Comm), Rn. 156; *Petroleo Brasileiro SA & Ors v Mellitus Shipping Inc & Anor* [2001] EWCA Civ 418, Rn. 21; vgl. auch für eine Abwägung in einem konkreten Fall *ED & FMan Capital Markets Ltd v Straits (Singapore) PTE Ltd* [2019] EWCA Civ 2073, Rn. 16, 21 ff., 49; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 339; FENTIMAN in Basedow/Rühl/Ferrari/Miguel Asensio (Hrsg.), *Encyclopedia of Private International Law*, 797, 802.

323 *Golden Ocean Assurance Limited and World Mariner Shipping S.A. v Christopher Julian Martin* [1990] WL 754813; *Booth v Phillips & Ors* [2004] EWHC 1437 Rn. 48 ff.; BRIGGS, *Civil Jurisdiction and Judgements*⁷, 533.

324 *Vitol Bahrain EC v Nasdec General Trading Llc & Ors* [2014] EWHC 984 (Comm), Rn. 51.

325 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 66 ff.

326 EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02 – *Andrew Owusu v N. B. Jackson, Inhaber der Firma «Villa Holidays Bal-Inn Villas», u.a.*

327 Dazu aus englischer Perspektive DICEY, MORRIS & COLLINS, *Conflict of Laws*¹⁵, Rn. 11-028; KRUGER, *Civil Jurisdiction*, Rn. 5.86 ff.; MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, *Conflict of Laws*⁹, Rn. 7-033; vgl. für eine besonders ausführliche Diskussion CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 462 ff.

328 Vgl. Briggs, LQR 2005, 535 («*Even those who praise its contribution to the promotion of free trade within the European Union must sometimes wonder about the contribution the European Court makes to private law*»); CUNIBERTI, ICLQ 2005, 973, 974 ff.; HARE, J.B.L. 2006, 157, 167 ff.; HARTLEY, ICLQ 2005, 813, 825 ff.; unklar war mit Blick auf die *Owusu*-Entscheidung insbesondere die Frage, inwieweit die Gerichte der Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO/Art. 2 Abs. 1 LugÜ auf eine Rechtshängigkeit in einem Drittstaat oder eine Prorogation zugunsten dritstaatlicher Gerichte nach nationalem Recht reagieren können; vgl. dazu DICEY, MORRIS & COLLINS, *Conflict*

genommene Diktum hatte auch und gerade für den *necessary or proper party gateway* weitreichende Folgen: Gründete sich die internationale Zuständigkeit der englischen Gerichte für die Hauptbeklagte auf die EuGVVO, so stand es der Klägerin jedenfalls frei, den Prozess gegen die Ankerbeklagte in England und Wales zu führen. Wenn die Klägerin nun eine weitere Beklagte mithilfe des *necessary or proper party gateway* ebenso vor die englischen Gerichte ziehen wollte, konnten aufgesplitterte Prozesse und einander widersprechende Urteile nur vermieden werden, wenn (auch) eine Klage gegen die Mitbeklagte in England und Wales zugelassen wurde. Vor der *Owusu*-Rechtsprechung des EuGH war dies nicht zwingend der Fall, da auch die Klage gegen die Ankerbeklagte (zumindest nach der Ansicht der englischen Gerichte) grundsätzlich infolge einer *forum non conveniens*-Prüfung zurückgewiesen werden konnte. Dadurch konnten einander widersprechende Entscheidungen ebenfalls vermieden werden, da ja die Klägerin nun *de facto* zu einer Klagenkonzentration im Ausland gezwungen war.³²⁹ Dieser Lösung wurde vom EuGH mit der *Owusu*-Entscheidung ein Riegel vorgeschoben. Um einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, blieb den englischen Gerichten nunmehr nichts anderes übrig, als das Verfahren gegen beide Beklagte in England und Wales durchzuführen. Die Folge war eine starke Pfadabhängigkeit der Entscheidung über die Frage, ob England und Wales als ein adäquates Forum für ein bestimmtes Verfahren mit inländischen und drittstaatlichen Beklagten angesehen werden konnte.³³⁰ Der *Supreme Court* versuchte dieses Spannungsverhältnis in der viel Aufsehen erregenden Entscheidung *Vedanta Resources Plc & Anor v*

of Laws¹⁵, Rn. 12-021; E. WINTER, Jur. Rev. 2010, 163, 169 ff.; dies beschäftigte auch die deutschsprachige Literatur, vgl. bspw. DOMEJ, RabelsZ 2014, 508, 537 m.w.N., sowie GROLIMUND, Drittstaatenproblematik, 205; die Einführung der Artt. 33 f. EuGVVO 2012 hat zumindest dieses Problem gelöst. Die nationalen Gerichte können das innerstaatliche Verfahren nunmehr aussetzen, wenn in einem Drittstaat ein Verfahren über denselben Anspruch (Art. 33 EuGVVO) oder ein in Zusammenhang stehendes Verfahren (Art. 34 EuGVVO) anhängig ist. In beiden Fällen muss allerdings das Gericht einerseits überzeugt sein, dass die Aussetzung im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist, und andererseits prüfen, ob die Aussichten auf Anerkennung und Vollstreckung günstig sind (Art. 33 Abs. 1 lit a und b / Art. 34 Abs. 1 lit b und c EuGVVO). Für in Zusammenhang stehende Verfahren i.S.d. Art. 34 EuGVVO muss zudem die gemeinsame Verhandlung im Drittstaat zur Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen geboten sein (Art. 34 Abs. 1 lit a EuGVVO).

329 Vgl. *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 38.

330 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 78 («The result would be, as outlined in paras 38 to 40 above, that the English court would not merely have one hand tied behind its back because of its inability to stay the proceedings against the anchor defendant, but the other hand paralysed by the almost inevitable priority to be given to the risk of irreconcilable judgments, where claimants chose to exercise their right to continue against the anchor defendant in England»); BRIGGS, Civil Jurisdiction and Judgements⁷, 498; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 471.

Lungowe & Ors, in welcher die Begründung der internationalen Zuständigkeit der englischen Gerichte für die sambische Tochtergesellschaft einer englischen Konzernmutter in Frage stand, zu entschärfen.³³¹ Er erreichte dies, indem er die Bedeutung eines gemeinsamen Prozesses in England und Wales und auch das Postulat der Vermeidung von einander widersprechenden Urteilen etwas relativierte.³³² Dieser Faktor dürfe nicht als der alleinig entscheidende angesehen werden.³³³ Anderenfalls drohe der *proper place*-Test nach CPR 6.37(3) zu einer leeren Hülse degradiert zu werden – jedenfalls im Kontext des *necessary or proper party gateway* und im Fall einer auf das europäische Zuständigkeitsrecht gestützten internationalen Zuständigkeit für die Ankerbeklagte. Der Supreme Court zog einen Vergleich zur Rechtslage nach der EuGVVO und führte zunächst aus, dass der Vermeidung von einander widersprechenden Urteilen kein allzu hoher Stellenwert beigemessen werden dürfe, da es der Klägerin regelmäßig und insbesondere auch im Anwendungsbereich der EuGVVO freistehe, auch i.S.d. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ konnexe Klagen nicht bei einem Gerichtsstand zu konzentrieren, sondern gegen jede der Beklagten in einem getrennten Einzelprozess vorzugehen.³³⁴ Diese Wahlmöglichkeit steht der Klägerin freilich auch nach englischem *Common Law* offen: Sie kann frei wählen, ob sie einen Prozess gegen alle Beklagten in England und Wales anstrebt und so das Risiko von einander widersprechenden Urteilen eingeht, da sie mit der Begründung der internationalen Zuständigkeit für die Klage gegen die ausländische Mitbeklagte schließlich scheitern könnte und getrennte Prozesse in verschiedenen Staaten zu führen hätte, oder ob sie alle Verfahren vor einem ausländischen Gericht anhängig macht³³⁵ – vorausgesetzt freilich, die internationale Zuständigkeit für alle Klagen besteht auch dort. Da in *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* sambische Klägerinnen Schadenersatz wegen der Zerstörung und Verseuchung von Acker-

331 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20.

332 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 40, 77, 84; die Argumentation des Beklagten, eine strikte Übertragung der *Owusu*-Rechtsprechung auf die Prüfung des *necessary or proper party gateway* stelle eine rechtsmissbräuchliche Anwendung des europäischen Rechts dar (Rn. 23 ff.), wurde vom Supreme Court richtigerweise verworfen (Rn. 40 f.). Der Zugang des EuGH mag zwar als aus einer englischen Perspektive als überraschend und mit englischem Zuständigkeitsrecht konfligierend erachtet werden, aus europäischer Perspektive aber ist er korrekt. Die Konsequenzen – so unangenehm sie aus einer englischen Perspektive heraus sein mögen – sind zu akzeptieren.

333 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 84; mit dieser Tendenz allerdings noch *OJSC VTB Bank v Parline Ltd & Ors* [2013] EWHC 3538 (Comm), Rn. 16; *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC), Rn. 168; vgl. auch *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2017] EWHC 371 (QB), Rn. 150.

334 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 80 ff.

335 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 83.

flächen in Sambia durch die Abwasser einer von einer sambischen Gesellschaft betriebenen Goldmine geltend machten, würde es – in den Worten des *Supreme Court* – im Grundsatz dem allgemeinen Menschenverstand widersprechen, England und Wales als das adäquate Forum anzuerkennen, insbesondere, da das Risiko widersprechender Entscheidung einzig auf die freie Entscheidung des Klägers zurückzuführen sei.³³⁶ Interessanterweise bot die englische Ankerbeklagte VEDANTA sogar an, sich freiwillig den aus ihrer Warte ausländischen sambischen Gerichten zu unterwerfen.³³⁷ Die Vermutung liegt nahe, dass VEDANTA so versuchte, dem englischen die Entscheidung zur Zurückweisung der Klage gegen die ausländische Mitbeklagte zu erleichtern, indem sie argumentierte, dass neben England und Wales jedenfalls noch ein anderes Forum in Frage komme, an welchem alle Klagen des Klägers gemeinsam verhandelt werden könnten.

Mit dem Brexit und dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem europäischen Justizraum³³⁸ hat sich dieses Spannungsverhältnis freilich aufgelöst, da nunmehr selbst die internationale Zuständigkeit für inländische Beklagte nur nach Maßgabe des *proper place*-Tests eröffnet wird.³³⁹ Für den Fall der subjektiven Klagenhäufung bedeutet dies, dass den englischen Gerichten nun wieder die Möglichkeit eröffnet ist, den Kläger durch eine Unzuständigkeitsentscheidung dazu anzuhalten, den gesamten Rechtsstreit bei einem ausländischen Gericht anhängig zu machen. Die Auseinandersetzung mit der Problematik des Zusammenspiels mit dem europäischen Zuständigkeitsrecht ist deswegen aber keine nutzlose Übung, denn schließlich ist durchaus denkbar, dass das Vereinigte Königreich sich zukünftig wieder stärker im europäischen Justizraum engagiert, etwa im Wege eines Beitritts zum LugÜ.³⁴⁰

336 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 87: «[...] [I]t would offend the common sense of all reasonable observers to think that the proper place for this litigation to be conducted was England, if the risk of irreconcilable judgments arose purely from the claimants' choice to proceed against one of the defendants in England rather than, as is available to them, against both of them in Zambia.»

337 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 75.

338 Im Schrifttum wurde debattiert, ob völkerrechtliche Verträge zur Kooperation in justiziellen Angelegenheiten, die bereits vor Inkorporation des europäischen Zivilprozessrechts in das europäische Sekundärrecht bestanden, wieder zur Anwendung gelangen könnten, da diese «Altversionen» niemals offiziell aufgekündigt wurden (wofür freilich aufgrund der Überlagerung durch moderne Verordnungen auch niemals ein Anlass bestand), was insbesondere das EuGVÜ 1968 betreffen würde (vgl. dazu etwa RÜHL, ICLQ 2018, 99, 104 ff.). Dagegen bestehen jedoch erhebliche Bedenken, vgl. RÜHL, ICLQ 2018, 99, 105 ff. oder auch PORO, JIBLR 2021, 91, 97.

339 Vgl. auch LEIN, ZVglRWiss 2021, 1, 20; PORO, JIBLR 2021, 91, 96 f.

340 Dieser wurde vom Vereinigten Königreich bereits am 8.4.2020 beantragt (vgl. dazu die offizielle Notifikation; dazu auch EBERHARDT, RIW 2021, 292); die EU hat dieses Ansinnen jedoch (vorerst) abgelehnt.

c) Abschließende Prüfung potenzieller Rechtsschutzhindernisse
im Ausland

101 Mit der Prüfung der Beziehung der Klage zum angestrebten Gerichtsstaat England und Wales ist die *proper place*-Prüfung noch nicht abgeschlossen. Selbst wenn das Ergebnis des *proper place*-Tests nach CPR 6.37(3) im Grunde eine Abweisung der Klage durch die englischen Gerichte erfordern würde, gilt es, noch einen weiteren Prüfungsschritt durchzuführen, der das Ergebnis noch einmal zu kehren vermag. Eine Erklärung der Unzuständigkeit soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn die Klägerin zeigen kann, dass spezielle Umstände vorliegen, die eine Rechtsverfolgung im eigentlich als *forum conveniens* erkannten ausländischen Forum unzumutbar erscheinen lassen.³⁴¹ Die verschiedensten Faktoren können für diese Frage relevant werden, insbesondere auch solche, die im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes zunächst unberücksichtigt geblieben sind.³⁴² Im Kern ist nach Faktoren Ausschau zu halten, die zu einer ungebührlichen Einschränkung oder Verletzung des klägerischen Justizgewährungsanspruches führen könnten («[...] *a real risk of the denial of substantial justice* [...]»³⁴³).³⁴⁴

102 Eine frühe Entscheidung zeigt bereits recht deutlich, worum es hier (auch) gehen kann: In *Oppenheimer v Louis Rosenthal & Co. AG*³⁴⁵ klagte ein deutscher Jude 1937 seinen deutschen Arbeitgeber in London. Einer Klage am *forum conveniens*, einem deutschen Gericht, stand nicht nur die dort mit Sicherheit zu erwartende diskriminierende und ungerechte Behandlung des Klägers entgegen, sondern noch dazu die Gefahr seiner Deportation und Ermordung.³⁴⁶ Aber auch in jüngerer Zeit kommt die Doktrin zur Anwendung: In *Deripaska v Cherney* war es die (offenbar) bestehende Gefahr eines Attentats oder einer politischen Verfolgung des Klägers im alternativen Gerichtsstaat

341 «Furthermore, if the court is satisfied that there is another available forum which is *prima facie* the appropriate forum for the trial of the action, the burden will then shift to the plaintiff to show that there are special circumstances by reason of which justice requires that the trial should nevertheless take place in this country», *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 476, 478.

342 *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 478.

343 So drückt es der Supreme Court in *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* ([2019] UKSC 20, Rn. 88) aus.

344 *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 478 («One such factor can be the fact, if established objectively by cogent evidence, that the plaintiff will not obtain justice in the foreign jurisdiction»); vgl. auch *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 89 ff.; *Connelly v R.T.Z. Corp. Plc* [1997] A.C. 854, 870, 872 f.

345 *Oppenheimer v Louis Rosenthal & Co. AG* [1937] 1 All ER 23.

346 Ähnlich auch der Sachverhalt in *Ellinger v Guinness, Mahon & Co* [1939] 4 All ER 16, 24.

(Russland), die den *Court of Appeal* dazu bewog, die internationale Zuständigkeit der englischen Gerichte zu bejahen.³⁴⁷ Trotz der minimalen Verbindung³⁴⁸ zu England und Wales könne das Verfahren dann im Inland fortgeführt werden.³⁴⁹ Und in *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* bestätigte das *Judicial Committee of the Privy Council*, dass auch das Risiko gewichtiger Verletzungen elementarer Verfahrensgrundsätze aufgrund einer geradezu endemischen Verbreitung von Korruption und Parteilichkeit bei den Gerichten eines Staates (*i. c.* Kasachstan) geeignet sein kann, die Zuständigkeitsentscheidung doch noch «zu drehen».³⁵⁰ Neben Hindernissen faktischer Natur³⁵¹ können im Grundsatz auch gewisse Eigenheiten des ausländischen (Prozess-)Rechts zu einer relevanten Verletzung des Justizgewährungsanspruches führen, wie etwa das gänzliche Fehlen geeigneter und zielführender Rechtsbehelfe.³⁵²

Die englischen Gerichte neigen fallweise dazu, einen aus Sicht der Klägerin recht großzügigen Maßstab anzulegen. In *Lubbe & Ors v Cape Plc* klagten über 3000 – mit einer Ausnahme südafrikanische – Personen ein englisches Unternehmen auf Schadenersatz wegen Gesundheitsschädigungen, die durch Asbestvergiftungen hervorgerufen worden waren.³⁵³ Da das Urteil vor der Entscheidung des EuGH in der Rs. *Owusu*³⁵⁴ erging, führte das englische Gericht noch eine *forum non conveniens*-Prüfung durch. Es bestanden keine grundsätzlichen Zweifel, dass Südafrika als klarer Schwerpunkt des Rechtsstreits und somit als *forum conveniens* einzuordnen war.³⁵⁵ Allerdings stellte das englische House of Lords fest, dass die (mehrheitlich mittellosen) Kläger in Südafrika kaum eine realistische Möglichkeit hätten, ihre Klagen entsprechend vorzubereiten und vorzufinanzieren. Weder stünden öffentliche Mittel für Verfahrenshilfe zur Verfügung³⁵⁶, noch finde sich eine südafrikanische Anwaltskanzlei, die sich bereit erklären würde, die Kläger auf Grundlage einer in

347 *Deripaska v Cherney* [2009] EWCA Civ 849, Rn. 28 ff., 59 ff.

348 *Deripaska v Cherney* [2009] EWCA Civ 849, Rn. 56; deswegen sehr kritisch BRIGGS, BYIL 2009, 575 ff.; vgl. auch ARZANDEH, Forum (Non) Conveniens, 121.

349 *Deripaska v Cherney* [2009] EWCA Civ 849, Rn. 44, 67.

350 *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 95.

351 Vgl. auch die Auflistung in *The Abidin Daver* [1984] A.C. 398, 411.

352 *The Abidin Daver* [1984] A.C. 398, 411.

353 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] 1 WLR 1545, 1549 f.; für einen stark vergleichbaren Fall vgl. auch *Connelly v RTZ Corporation Plc & Ors* [1997] UKHL 30, Rn. 29 ff.

354 EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02 – *Andrew Owusu v N. B. Jackson, Inhaber der Firma «Villa Holidays Bal-Inn Villas»*, u.a.

355 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] 1 WLR 1545, 1556; ebenso ARZANDEH, Forum (Non) Conveniens, 122.

356 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] 1 WLR 1545, 1558, vgl. bereits *Connelly v R.T.Z. Corp. Plc* [1997] A.C. 854, 872.

Südafrika grundsätzlich zulässigen *contingency fee*-Vereinbarung zu vertreten.³⁵⁷ Hinzu komme, dass das südafrikanische Zivilprozessrecht keine adäquaten Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes kenne.³⁵⁸ Letzterer Aspekt lasse für sich genommen zwar eine Rechtsverfolgung in Südafrika nicht unzumutbar erscheinen, verleihe aber gleichwohl den Argumenten der südafrikanischen Kläger Nachdruck.³⁵⁹ Die Richter des House of Lords stützten ihre Entscheidung auf das frühere Urteil in der Rechtssache *Connelly v RTZ Corporation Plc & Ors*, dem ein stark vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag, welcher ähnliche Fragen bei der *proper place*-Prüfung aufwarf.³⁶⁰ Auch in *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* äußerte sich der Supreme Court zu einer ähnlichen Frage, diesmal allerdings wegen Klagen von insgesamt 1826 Sambiern, deren Trinkwasser vom Abwasser einer Mine verunreinigt wurde, die von einer Tochter der englischen VEDANTA RESOURCES PLC betrieben wurde.³⁶¹ Die Argumentation des Supreme Court folgte den in *Connelly v RTZ Corporation & Ors*³⁶² sowie in *Lubbe & Ors v Cape Plc*³⁶³ gespurten Pfaden: *Forum conveniens* sei Sambia, nicht England und Wales,³⁶⁴ doch hätten die Kläger in Anbetracht ihres eingeschränkten finanziellen Spielraums und des Verbots von *contingency fee*-Vereinbarungen in Sambia keine reale Chance auf eine erfolgreiche Verfolgung ihrer Ansprüche;³⁶⁵ *ergo* müsse ihnen ein Gerichtsverfahren in England und Wales offenstehen.³⁶⁶

104 ARZANDEH macht im Anschluss an BRIGGS³⁶⁷ darauf aufmerksam, dass der zweite Prüfungsschritt des *forum non conveniens*-Tests die Gefahr berge, einem «justiziellen Chauvinismus» Vorschub zu leisten, da er regelmäßig auf eine Beurteilung der Qualität einer ausländischen Justiz hinauslaufe.³⁶⁸ Es

357 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] 1 WLR 1545, 1558.

358 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] 1 WLR 1545, 1559 f.

359 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] 1 WLR 1545, 1560.

360 *Connelly v RTZ Corporation Plc & Ors* [1997] UKHL 30, Rn. 29 ff.

361 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 1.

362 *Connelly v RTZ Corporation Plc & Ors* [1997] UKHL 30, Rn. 29 ff.

363 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] 1 WLR 1545.

364 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 66.

365 Der Supreme Court setzte sich mit den tatsächlichen Gründen nicht mehr eingehend auseinander (Rn. 94 ff.), bestätigte aber die diesbezügliche rechtliche Beurteilung des Erstrichters: *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC), Rn. 175 ff.

366 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 101.

367 BRIGGS, LMCLQ 2011, 329, 332.

368 ARZANDEH, *Forum (Non) Conveniens*, 121 ff.; dies implizit ansprechend auch *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 94; ebenso zur Vorsicht mahnend *Amin Rasheed Shipping Corporation v Kuwait Insurance Co.* [1984] A.C. 50, 67.

bestehe sodann das Risiko, einen zu strengen Maßstab anzulegen, der zu sehr von einem englischen Idealbild geprägt sei und auf globale Unterschiede nur unzureichend Rücksicht nehme. Als Abhilfe schlägt ARZANDEH vor, sich an Art. 6 EMRK zu orientieren.³⁶⁹ Da Art. 6 EMRK fraglos auch im Fall der *forum non conveniens*-Prüfung heranzuziehen ist, ist darin streng genommen keine Orientierungshilfe im eigentlichen Sinne zu sehen, sondern (auch) ein Mindestmaß, das die englischen Gerichte nicht unterschreiten dürfen, wenn sie konventionskonform urteilen möchten.

Wenn auch eine menschenrechtliche Orientierung des Rechts der internationalen Zuständigkeit grundsätzlich zu begrüßen ist, ist dennoch gewisse Vorsicht geboten, wenn «justizieller Chauvinismus» tatsächlich wirksam vermieden werden soll. Zu bedenken ist, dass eine stark von englischen Erfahrungen geprägte Perspektive gegen eine eurozentristische eingetauscht würde. Diese ist – global gesehen – immer noch nicht (unbedingt) neutral. Auch erscheint es nur wahrscheinlich, dass die von Art. 6 EMRK vorgegebene Höhe der Messlatte, nach der sich ein nationales Justizsystem etwa bei der Festlegung des Umfangs an Verfahrenshilfe, der Verfügbarkeit unentgeltlicher Rechtsberatung oder bei der Zurverfügungstellung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes zu richten hat, aus der Perspektive junger Staaten des Globalen Südens vergleichsweise hoch erscheinen wird. Das globale Wohlstandsgefälle korreliert beinahe zwangsläufig mit einem Gefälle rechtsstaatlicher Standards – denn solche Standards kosten. Gleichzeitig muss es für europäische Gerichte einen Weg geben, die Marginalisierung grundlegender (Verfahrens-)Grundrechte anzuprangern und im Einklang mit den in Art. 6 EMRK enthaltenen Garantien zu urteilen, ohne eine an Neokolonialismus erinnernde Position einzunehmen. Dafür gilt es nicht nur zu wissen, welche Verfahrensgrundrechte es denn sind, die unbedingt geschützt werden müssen, sondern auch den richtigen Ton zu treffen, um eine überhebliche, an «justiziellen Chauvinismus» erinnernde Position auch tatsächlich zu vermeiden. 105

4. Begrenzungsmodelle im europäischen Zivilprozessrecht

Auch für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wurde zunächst von niederländischen Gerichten für grenzüberschreitende immaterialgüterrechtliche Streitigkeiten ein spezifisches Begrenzungsmodell vorgeschlagen, das als *spider in the web*-Theorie bekannt wurde. Populär gemacht wurde sie durch die Entscheidung des niederländischen Gerechthof Den Haag in der Rechtsache *Expandable Grafts Partnership et al. v Boston Scientific B.V. et al.* vom 106

369 ARZANDEH, *Forum (Non) Conveniens*, 129 ff.

23.4.1998³⁷⁰, der folgender Sachverhalt zugrunde lag: Mehreren europäischen Tochtergesellschaften eines US-amerikanischen Konzerns wurde von der Klägerin die Verletzung der jeweils nationalen Teile eines europäischen «Bündelpatents»³⁷¹ vorgeworfen. In den Niederlanden – wo die Klage eingebracht wurde – unterhielt jene Tochtergesellschaft ihren Sitz, die die europäische Geschäftspolitik des Konzerns koordinierte. Das niederländische Gericht hielt die verschiedenen Schadenersatzklagen für grundsätzlich konnex i.S.d. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ, judizierte aber einschränkend, dass zur Vermeidung eines zu weitgehenden *forum shopping* die Zuständigkeitskonzentration nur am allgemeinen Gerichtsstand derjenigen Gesellschaft erfolgen könne, der die Führungsrolle im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzungshandlung zukomme.³⁷² Der EuGH vermied es zunächst elegant, sich mit dem niederländischen Ansatz eingehender auseinanderzusetzen, indem er den in der Rs. *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg* parallel erhobenen Schadenersatzklagen wegen der Verletzung nationaler Teile eines europäischen Bündelpatents schlicht die erforderliche Konnexität absprach.³⁷³ Auf die zweite, die *spider in the web*-Theorie betreffende Vorlagefrage ging der EuGH sodann – grundsätzlich folgerichtig – nicht mehr ein.³⁷⁴ Der EuGH schien das in der zweiten Vorlagefrage angesprochene Begrenzungsmerkmal aber nicht als ein neben die Voraussetzung der Konnexität tretendes Tatbestandsmerkmal oder als Teil des Konnexitätsmerkmals zu begreifen, sondern als eine alternative Möglichkeit zur positiven Beschreibung der erforderlichen Konnexität.³⁷⁵ Anderenfalls wäre seine Sorge, eine Anknüpfung an Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Grundlage der «vom Gericht genannten tatsächlichen Kriterien [...]» würde zu einer Häufung der potenziellen Gerichtsstände führen und könnte daher die Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitsregeln des Brüsseler Übereinkommens

370 *Expandable Grafts Partnership et al. v Boston Scientific B.V. et al.* [1999] F.S.R. 352.

371 Dazu bereits oben Fn. 227.

372 *Expandable Grafts Partnership et al. v Boston Scientific B.V. et al.* [1999] F.S.R. 352, 360 Rn. 21.

373 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 31; dem EuGH i.E. zustimmend (vor dem Erlass des Urteils in der Rs. *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*) GRABINSKI, GRUR Int. 2001, 199, 207; a.A. und für die *spider in the web*-Theorie KUR, IIC 2006, 844, 850 f.; schon vor der Entscheidung des EuGH wiederum MEIER-BECK, GRUR 1999, 379 f.; die *spider in the web*-Theorie nicht gänzlich ablehnend auch Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 33; dafür auch EUROPEAN MAX-PLANCK GROUP FOR CONFLICT OF LAWS IN INTELLECTUAL PROPERTY (CLIP), IPRax 2007, 284, 288.

374 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 34 ff.

375 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 36 f., 37.

und damit den Grundsatz der Rechtssicherheit, der diesem zugrunde liegt, beeinträchtigen [...]»³⁷⁶, nur sehr schwer nachvollziehbar. Eine zusätzlich zur geltenden Konnexitätsvoraussetzung vorzunehmende Eingrenzung der in Frage kommenden Ankergerichtsstände würde wohl kaum zu einer «Häufung der potenziellen Gerichtsstände»³⁷⁷ führen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit ist hingegen sicherlich tangiert, da die (zusätzliche) Frage gestellt werden müsste, ob denn *in concreto* ein ausreichend ausgeprägter Schwerpunkt vorliegt. Ob diese zusätzliche Unsicherheit im Kontext des bereits relativ unklaren Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ merklich ins Gewicht fällt, kann aber angezweifelt werden. Trotz der im Grunde nur oberflächlichen Befassung des EuGH mit dem Vorschlag des niederländischen Gerichts schlossen einige Autorinnen und Autoren bereits aus den Ausführungen des EuGH in der Rs. *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg* auf die Unvereinbarkeit der *spider in the web*-Theorie mit den Vorgaben der Verordnung bzw. des Übereinkommens.³⁷⁸

Problematisch an der *spider in the web*-Theorie könnte sich insbesondere 107 deren zweifelhafte Vereinbarkeit mit der *Owusu*-Rechtsprechung³⁷⁹ des EuGH darstellen, weist doch die Frage nach dem Schwerpunkt eines Rechtsstreits nach dem Muster der *spider in the web*-Theorie gewisse Parallelen mit der vom EuGH abgelehnten *forum non conveniens*-Prüfung³⁸⁰ auf. Gerade wenn die *spider in the web*-Theorie nicht als spezifischer Aspekt der erforderlichen Konnexität eingeordnet würde, sondern als eigenständige Voraussetzung, die noch dazu über das spezifische Problem der im Konzern koordinierten Verletzung von Immaterialgüterrechten hinausginge und auf den gesamten Anwendungsbereich des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auszudehnen wäre, würde (zumindest) ein problematisches Spannungsverhältnis entstehen, da ebenso auf einen im Einzelfall festzustellenden «Schwerpunkt» des

376 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 37; LÜTHI versteht die Ausführungen des EuGH offenbar anders und als eine Absage an ein *neben* die erforderliche Konnexität tretendes Tatbestandsmerkmal (vgl. LÜTHI, System, Rn. 741 ff.).

377 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 37.

378 Vgl. etwa Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 13; Geimer/Schütze, IRV-PAULUS, Art. 8 EuGVVO Rn. 37; ADOLPHSEN, IPRax 2007, 15, 20; SUJECKI, EWS 2014, 138, 140; vgl. auch KNAAK, GRUR Int. 2007, 386, 391.

379 EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02 – *Andrew Owusu v N. B. Jackson, Inhaber der Firma «Villa Holidays Bal-Inn Villas», u.a.*; EBNER (Markenschutz, 204 f.) ordnete schon vor der *Owusu*-Entscheidung des EuGH die *spider in the web*-Theorie als mit dem Prinzip der EuGVVO/des LugÜ, wonach die alternativen Gerichtsstände in den Mitgliedstaaten grundsätzlich gleichwertig nebeneinander stehen, unvereinbar ein.

380 EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02 – *Andrew Owusu v N. B. Jackson, Inhaber der Firma «Villa Holidays Bal-Inn Villas», u.a.*, Tenor.

Rechtsstreits abgestellt würde. Dies könnte dem Grundsatz der Rechtssicherheit zuwiderlaufen.³⁸¹ Der EuGH operiert allerdings auch in anderen Bereichen des europäischen Zuständigkeitsrechts mit einem nach «tatsächlichen» oder «wirtschaftlichen» Kriterien zu bestimmenden Schwerpunkt: So ist nach der Ansicht des Gerichtshofes für die Bestimmung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes nach Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO/Art. 5 Nr. 1 lit. b LugÜ und im Fall mehrerer Erfüllungs- bzw. Lieferungsorte auf den nach wirtschaftlich-tatsächlichen Kriterien zu bestimmenden Ort der Hauptlieferung abzustellen.³⁸² Kann kein solcher Ort identifiziert werden, hat die Klägerin in der Wahl zwischen den gleichwertig erscheinenden Erfüllungsorten.³⁸³ Auch bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet sei zur Bestimmung des Erfolgsortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ bei natürlichen³⁸⁴ wie auch bei juristischen³⁸⁵ Personen gleichermaßen auf den Interessenmittelpunkt der Geschädigten abzustellen. Im Fall der natürlichen Person ist dieser Ort regelmäßig an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zu lokalisieren,³⁸⁶ im Fall der juristischen Person an dem Ort, an dem «ihr wirtschaftliches Ansehen am gefestigsten ist».³⁸⁷

108 Die angesprochenen Beispiele weisen durchaus gewisse Parallelen zu der Ratio der *spider in the web*-Theorie auf. Ein ausuferndes Nebeneinander multipler Gerichtsstände wird vermieden und gleichzeitig jenes Gericht zur Entscheidung berufen, welches tendenziell die größte sachliche Nähe zum Rechtsstreit aufweist.³⁸⁸ Mit der Rechtsprechung betreffend mehrere Erfül-

381 Dazu EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02 – *Andrew Owusu v N. B. Jackson, Inhaber der Firma «Villa Holidays Bal-Inn Villas»*, u. a., Rn. 40 ff.

382 EuGH 3.5.2007, Rs. C-386/05 – *Color Drack GmbH v Lexx International Vertriebs GmbH*, Rn. 40 und Tenor (mehrere Erfüllungsorte im selben Staat); EuGH 9.7.2009, Rs. C-204/08 – *Peter Rehder v Air Baltic Corporation*, Rn. 35 ff.; EuGH 11.3.2010, Rs. C-19/09 – *Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH v Silva Trade SA*, Rn. 36 und Tenor Nr. 2 sowie zuletzt EuGH 7.3.2018, Rs. C-274/16, C-447/16, C-448/16 – *flightright GmbH v Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA* (und weitere), Rn. 67 (jeweils zu verschiedenen Erfüllungsorten in verschiedenen Staaten).

383 EuGH 3.5.2007, Rs. C-386/05 – *Color Drack GmbH v Lexx International Vertriebs GmbH*, Rn. 42; EuGH 7.3.2018, Rs. C-274/16, C-447/16, C-448/16 – *flightright GmbH v Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA* (und weitere), Rn. 42 ff.

384 EuGH 25.10.2011, Rs. C-509/09, C-161/10 – *eDate Advertising GmbH v X; Olivier Martinez, Robert Martinez v MGN Limited*, Rn. 48 ff. und Tenor Nr. 1.

385 EuGH 17.10.2017, Rs. C-194/16 – *Bolagsupplysningen OÜ, Ingrid Ilsjan v Svensk Handel AB*, Rn. 44 und Tenor Nr. 1

386 EuGH 25.10.2011, Rs. C-509/09, C-161/10 – *eDate Advertising GmbH v X; Olivier Martinez, Robert Martinez v MGN Limited*, Rn. 49.

387 EuGH 17.10.2017, Rs. C-194/16 – *Bolagsupplysningen OÜ, Ingrid Ilsjan v Svensk Handel AB*, Rn. 41.

388 Die Sachnähe wurde in allen soeben vorgestellten Entscheidungen jeweils als tragende Begründung angeführt: EuGH 3.5.2007, Rs. C-386/05 – *Color Drack GmbH v Lexx Inter-*

lungsorte nach Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO/Art. 5 Nr. 1 lit. b LugÜ verbindet die *spider in the web*-Theorie noch ein weiteres Merkmal: Wenn die verschiedenen Erfüllungsorte gleichwertig nebeneinanderstehen beziehungsweise keiner der Beklagten eine Führungsrolle bei der gemeinschaftlichen Rechtsverletzung zukommt, soll die vorgeschlagene Einschränkung nicht greifen. Es darf allerdings auch nicht verschwiegen werden, dass der EuGH in seiner Rechtsprechung zu Art. 7 EuGVVO/Art. 5 LugÜ zum Teil auf spezifische Problematiken zu reagieren scheint, die mitunter eine gesonderte Lösung legitim erscheinen lassen. Im Fall der Persönlichkeitsverletzungen im Internet ging es dem EuGH wohl darum, die klägerunfreundliche Mosaiktheorie, die er zu Persönlichkeitsverletzungen in Druckerzeugnissen entwickelte,³⁸⁹ gegen eine klägerfreundlichere Lösung einzutauschen; in beiden oben diskutierten Fällen läuft die vom EuGH vertretene Beschränkung durch Schwerpunktbildung ja regelmäßig auf einen Klägergerichtsstand hinaus. Eine vergleichbare, spezifische Erklärung bietet sich für die Schwerpunktbildung im Kontext des Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO/Art. 5 Nr. 1 lit. b LugÜ allerdings nicht an.

In Anbetracht der diskutierten Rechtsprechung ist festzuhalten, dass die Beschränkung der klägerischen Wahlfreiheit im Kontext der Wahlgerichtsstände des 2. Abschnittes der EuGVVO/des LugÜ durch die Bestimmung eines Schwerpunktes mit der Judikatur des EuGH grundsätzlich durchaus vereinbar zu sein scheint – ja mitunter von ihr gefordert wird. Ungeachtet dessen scheint der Gerichtshof im Kontext des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ohnedies einen anderen Beschränkungsmodus zu präferieren: die Theorie des «streitgenössischen Kontakts».³⁹⁰

Nach diesem Begrenzungsmodell,³⁹¹ welches im Schrifttum schon seit geraumer Zeit diskutiert wird,³⁹² soll eine Zuständigkeitskonzentration nach

national Vertriebs GmbH, Rn. 22, 34 f., 42; EuGH 9.7.2009, Rs. C-204/08 – *Peter Rehder v Air Baltic Corporation*, Rn. 45; EuGH 25.10.2011, Rs. C-509/09, C-161/10 – *eDate Advertising GmbH v X*; *Olivier Martinez, Robert Martinez v MGN Limited*, Rn. 48; EuGH 17.10.2017, Rs. C-194/16 – *Bolagsupplysningen OÜ, Ingrid Ilsjan v Svensk Handel AB*, Rn. 42.

389 EuGH 7.3.1995, Rs. C-68/93 – *Fiona Shevill u.a. v Presse Alliance SA*, Slg. 1995, I-415, Tenor.

390 EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u.a.*, Rn. 81; EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.* Rn. 23.

391 Vgl. darüber hinaus auch für eine Diskussion alternativer Ansätze, die vom EuGH allerdings nicht aufgegriffen wurden und auch vorliegend vom Autor verworfen werden, HÖLDER, Grenzüberschreitende Durchsetzung, 149 ff.

392 Der Begriff wurde jüngst von LUND, (Gerichtsstand, 75) eingehend diskutiert; vgl. aber bereits BRANDES, Gerichtsstand, 159 f.; LÜTHI, System, Rn. 861 ff.; OTTE, Sachzusammenhänge, 706 ff., 714 ff.; PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 609; SCHACHT, GRUR 2012, 1110, 1112 f.; Andeutungen auch bei *Schlussanträge der GA Trstenjak* 25.4.2011,

Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nur für jene Mitbeklagten in Betracht kommen, die in einer die konkrete Rechtsverletzungshandlung betreffenden Kontaktbeziehung mit der Ankerbeklagten standen.³⁹³ OTTE spricht von einem «Zurechnungszusammenhang».³⁹⁴ Bei gemeinschaftlich handelnden Schädigern würde diese Voraussetzung zu keiner Einschränkung führen, da jeder Beteiligte von jedem anderen wusste. Setzen jedoch mehrere Personen unabhängig voneinander und in verschiedenen Ländern eine Verletzungshandlung, die – wenn überhaupt – auf die Anweisung einer einzelnen Person zurückgeht, ist das nicht zwingend der Fall. Zwar besteht zwischen jeder der Schädigerinnen und der Anstifterin ein wechselseitiger Kontakt, aber nicht unbedingt zwischen den angestifteten Schädigerinnen untereinander.

111 Unter Berufung auf das die Auslegung der EuGVVO anleitende und strukturierende Gebot der Vorhersehbarkeit der in Frage kommenden Gerichtsstände (EwG 15) hat sich der EuGH nunmehr diesem Gedanken angeschlossen.³⁹⁵ Bei der Umsetzung vertritt er jedoch eine wichtige Einschränkung: In der Rs. *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u. a.* sprach der EuGH aus, dass im Fall verschiedener Rechtsgrundlagen eine Zuständigkeitskonzentration am allgemeinen Gerichtsstand eines der Beklagten nach Art. 8 Nr. 1

Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u. a.*, Rn. 91 und *Schlussanträge der GA Trstenjak* 28.11.2012, Rs. C-645/11 – *Land Berlin v Ellen Mirjam Sapir u. a.*, Rn. 102 f.; vgl. zudem bemerkenswert bereits STAUDER, GRUR Int. 1976, 465, 476 («Schließlich besteht zwischen Hersteller und Lieferant *eine unmittelbare Verbindung*» [*Hervorhebung* hinzugefügt]); oder auch BUKOW, Verletzungsklagen, 166 f.; *Siehr* (Schnyder-SIEHR, Art. 6 LugÜ Rn. 23) spricht von einer «Affinität zwischen Forum und Beklagten», meint damit aber keine Nahebeziehung zur Ankerbeklagten, sondern zum Gerichtsstaat, in dem die Zuständigkeitskonzentration stattfinden soll. Eine solche Affinität soll (u. a.?) dann vorliegen, wenn die ausländische Mitbeklagte einen etwaigen Folgeanspruch gegen die Ankerbeklagte (z. B. aus einem etwaigen Deckungsverhältnis im Fall der Solidarschuld) vor den Gerichten des Forumstaates durchsetzen müsste. Da im Fall des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ der Forumstaat der Wohnsitzstaat des Ankerbeklagten ist, fällt es allerdings schwer nachzuvollziehen, inwieweit dies zu einer Einschränkung führt, da am allgemeinen Gerichtsstand einer Person jedweder Anspruch durchgesetzt werden kann – freilich abgesehen von solchen, für die die ausschließlichen Gerichtsstände (Art. 24 EuGVVO/Art. 22 LugÜ) ein Forum an einem anderen Ort bestimmen. Außerdem: Wie wäre mit Fällen umzugehen, in welchen die Beklagten für ihre wechselseitigen Ansprüche ein ausländisches Gericht für ausschließlich zuständig bestimmen? Aus diesem Grund eine Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zu verweigern, wäre wohl abwegig.

393 Vgl. die Definition bei LUND, Gerichtsstand, 79; eine solche Beschränkung für nicht ausreichend haltend HARMS, EuZW 2014, 129, 132.

394 OTTE, Sachzusammenhänge, 713.

395 Zunächst bei *Schlussanträge der GA Trstenjak* 25.4.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u. a.*, Rn. 102 f.; sodann EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u. a.*, Rn. 81 und rezipiert in EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 23.

EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nur dann in Frage komme, wenn es für die Mitbeklagten vorhersehbar war, an diesem Ort verklagt zu werden.³⁹⁶ Im Umkehrschluss könnte man vermuten, dass im Fall übereinstimmender Rechtsgrundlagen – wie es *in casu* aufgrund der Verletzung desselben, unionsweit materiell weitgehend harmonisierten Urheberrechts nach Ansicht des EuGH auch zutraf – das Kriterium der Vorhersehbarkeit nicht in derselben Form zu beachten sei. Anderenfalls hätte die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ im angesprochenen Fall wohl auch verneint werden müssen, da die das Urheberrecht verletzenden Verlagsgesellschaften das relevante Bild unabhängig voneinander von derselben Agentur bezogen und abgedruckt hatten, also in keinem gegenseitigen Kontakt gestanden waren.

In der Rs. *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.* blieb der EuGH seiner nunmehr eingeschlagenen Linie treu: Da im Fall eines Hardcore-Kartells aufgrund der gemeinschaftlich getroffenen Kartellvereinbarung ohne Zweifel ein wechselseitiger «streitgenössischer Kontakt» bestehe, sei der Gerichtsstand eines jeden Kartellmitglieds auch für die übrigen vorhersehbar;³⁹⁷ daher sei auch die Möglichkeit abweichender Rechtsgrundlagen nicht von Bedeutung.³⁹⁸ Es bleibt jedoch unklar, warum die Frage der übereinstimmenden oder abweichenden Rechtsgrundlagen darüber entscheiden soll, ob ein eventueller vorprozessualer streitgenössischer Kontakt relevant ist oder nicht. *In praxi* hieße das ja vielfach, danach zu differenzieren, ob ein bestimmtes Rechtsgebiet unionsweit harmonisiert wurde oder nicht. Die Kompetenzen (sowie den Normierungswillen) der Rechtssetzungsorgane der Europäischen Union darüber entscheiden zu lassen, ob der Maxime der Vorhersehbarkeit eines Gerichtsstandes aus der Perspektive des Mitbeklagten mehr oder weniger Gewicht zukommt, ist doch schwer nachvollziehbar. Richtigerweise sollte das Kriterium des streitgenössischen Kontakts – wenn überhaupt³⁹⁹ – in jedem Fall zu berücksichtigen sein. Ist man hier konsequent, so erscheint die Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ in Konstellationen, die in der Rs. *Painer* vorlag, freilich eher zweifelhaft.⁴⁰⁰

396 EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 81

397 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.* Rn. 23 f.; vgl. auch W.-H. ROTH, IPRax 2016, 318, 321.

398 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 23.

399 Dagegen etwa MÄSCH, WuW 2016, 285, 287.

400 In diesem Sinne bereits *Schlussanträge der GA Trstenjak* 25.4.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 92 f.

- 113 In vielen Fällen wird die «Theorie des streitgenössischen Kontakts» zu ähnlichen Ergebnissen führen wie eine Anwendung der *spider in the web*-Theorie.⁴⁰¹ Zur Veranschaulichung eignet sich die bereits erwähnte niederländischen Entscheidung⁴⁰² (unter der Annahme, dass die erforderliche Konnexität grundsätzlich gegeben wäre) hervorragend: Die die europäische Geschäftspolitik koordinierende Gesellschaft – die «Spinne» – begründete zu jeder der mitbeklagten ausländischen Tochtergesellschaften einen den konkreten Rechtsstreit betreffenden «streitgenössischen Kontakt», da sie die übrigen Konzerngesellschaften zu den Verletzungshandlungen anleitete und Letztere auch entsprechend der Anleitung handelten. Hingegen bestand zwischen den mitbeklagten Konzerngesellschaften untereinander keine vergleichbare Beziehung. Eine Zuständigkeitskonzentration aller beklagten Konzerngesellschaften in einem anderen Staat als den Niederlanden würde daher auch unter Anwendung der «Theorie des streitgenössischen Kontakts» ausscheiden, da der erforderliche Kontakt nur jeweils im Verhältnis zur koordinierenden niederländischen Konzerngesellschaft besteht. Der feine Unterschied läge in der Möglichkeit zu einer begrenzten Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ am allgemeinen Gerichtsstand der «einfachen» Mitbeklagten: Während unter Zugrundelegung der *spider in the web*-Theorie eine Zuständigkeitskonzentration grundsätzlich nur am allgemeinen Gerichtsstand der «Spinne» zulässig wäre, würde die Theorie des streitgenössischen Kontakts konsequenterweise eine Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ am allgemeinen Gerichtsstand einer der mitbeklagten Gesellschaften nicht gänzlich ausschließen, sondern auf jene Konsorten begrenzen, die mit der betreffenden Tochtergesellschaft in einer relevanten Beziehung standen – was in unserem Beispiel wohl nur die koordinierende niederländische Gesellschaft erfassen würde.

5. Zwischenfazit: Konzepte der Begrenzung im Vergleich

- 114 Gemeinsam ist allen untersuchten Ansätzen, dass im Ergebnis einer exorbitant wirkenden Anwendung des Gerichtsstandes vorgebeugt werden soll, allerdings mit unterschiedlichen Sichtweisen und daher mit abweichenden Problemlösungen.
- 115 Die französische und österreichische Herangehensweise, wo jeweils zwischen Haupt- und Nebenverpflichtung differenziert und nur Erstere als tauglich für eine Ankerklage eingeordnet wird,⁴⁰³ nimmt gewisse Eigenschaften

401 Vgl. auch OTTE, Sachzusammenhänge, 717, der von einer gewissen «Konzentrationsrichtung» im Fall von akzessorischen Klagen spricht.

402 *Expandable Crafts Partnership et al. v Boston Scientific B.V. et al.* [1999] F.S.R. 352.

403 Vgl. oben 1. Teil II.

der Ankerklage in den Fokus und erklärt bestimmte Typen derselben als ungeeignet. Dieses Modell greift nur in Konstellationen, in welchen eine solche Hierarchie zwischen den Ansprüchen besteht. Stehen die Ansprüche rechtlich gleichwertig nebeneinander, führt es zu keiner Einschränkung. Dahinter steht wohl die Überlegung, dass sich am Gerichtsstand der Hauptverpflichteten typischerweise auch der Schwerpunkt des zusammenhängenden Rechtsstreites verorten lässt, insbesondere in Bezug auf jene Tatbestandselemente und Rechtsfragen, die sich für beide Ansprüche gleichermaßen stellen; schließlich werden zentrale Tatsachen- und Rechtsfragen, die für die Beurteilung der Hauptverpflichtung relevant sind, für die Beurteilung des Nebenanspruches gleichermaßen bedeutsam sein. Freilich ist denkbar, dass auch im Fall rechtlich gleichwertiger und in Verbindung stehender Klagen ein faktischer geografischer Schwerpunkt des Rechtsstreits identifiziert werden kann; ein solcher wird allerdings nicht aufgegriffen. Der Vorteil dieses Begrenzungsmodells liegt in der doch recht klar gezogenen Trennlinie. Ob ein Anspruch eine Haupt- oder Nebenverpflichtung darstellt, ist – wenn über die Bedeutung des Begriffspaars erst einmal Klarheit herrscht – recht einfach festzustellen. Voraussetzung ist allerdings die Ermittlung des anwendbaren Rechts sowie ein je nach dem Modus der Zuständigkeitsprüfung zumindest oberflächliches Bild des Sachverhalts, was mitunter eine recht aufwendige Zuständigkeitsprüfung bedingt. Da die Prüfung des allgemeinen Konnexitätsmerkmals eine solche regelmäßig mit sich bringt, ist darin aber keine echte Mehrbelastung zu erkennen.

Der *proper place*-Test im englischen Recht stützt den sehr großzügig und offen gehaltenen Konnexitätstatbestand des *necessary or proper party gateway* auf ein – jedenfalls aus englischer Perspektive – erträgliches Maß zurück. Im Ergebnis führt der *proper place*-Test nach CPR 6.37(3) gleichzeitig zu einer gewissen Schwerpunktbildung, da das entscheidende Gericht die eine⁴⁰⁴ Jurisdiktion zu identifizieren hat, in welcher die Durchführung eines Prozesses «[...] *for the interests of all the parties and for the ends of justice*» am opportunisten erscheint.⁴⁰⁵ Diese Herangehensweise mag mit Blick auf das Hauptverfahren prozessökonomische Vorteile bringen, da in der Regel nur dann ein Verfahren in England und Wales stattfinden wird, wenn die meisten Beweismittel und Zeugen im Inland zu lokalisieren sind. Der große und bekannte Nachteil liegt auf der Hand: Die Vorhersehbarkeit der tatsächlichen Begründung der

404 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 68 («*The concept behind the phrases ‘the forum’ and ‘the proper place’ is that the court is looking for a single jurisdiction in which the claims against all the defendants may most suitably be tried*»).

405 *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 480.

Zuständigkeit im jeweiligen Staat wird erschwert. Aber auch wenn man diesen Aspekt nicht als Nachteil, sondern, wie es dem englischen Recht immanent ist, als einen die Einzelfallgerechtigkeit fördernden Vorteil betrachtet, bestehen Einwände. Zunächst sind kosten- und zeitintensive Auseinandersetzungen über die Zuständigkeitsfrage vorprogrammiert. Mögliche prozessökonomische Vorteile auf Ebene des Hauptverfahrens werden so durch eine überladene Zuständigkeitsprüfung vielfach zunichtegemacht, wenn nicht sogar der Mehraufwand gesamthaft betrachtet überwiegt. Dieses Problems sind sich die englischen Gerichte auch durchaus bewusst: Immer wieder wird – vielfach erfolglos⁴⁰⁶ – eine zweckmäßige Beschränkung des Vorbringens der Parteien zur Klärung der Zuständigkeitsfrage auf das absolut Notwendige gefordert.⁴⁰⁷

117 Die für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ diskutierten Modelle – die «Theorie des streitgenössischen Kontakts» sowie die *spider in the web*-Theorie – machen die Rechtfertigung für eine Zuständigkeitsbegründung gegen ausländische Mitbeklagte (zusätzlich) am Verhalten der ausländischen Mitbeklagten beziehungsweise an deren konkretem Verhältnis zur Ankerbeklagten fest. Die Nähe des Rechtsstreits zu einer gewissen Rechtsordnung ist – wie auch beim anspruchsbezogenen Begrenzungsmodell (Stichwort Haupt- und Nebenverpflichtung) – ohne unmittelbare Bedeutung. Positiv hervorzuheben ist gerade an der Theorie des «streitgenössischen Kontakts» die zutreffende Diagnose eines Problems, das mit einer zu offenenherzigen Anwendung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes regelmäßig verbunden ist: Vermieden werden soll ein Gerichtsstand, der für den ausländischen Mitbeklagten gänzlich unvorhersehbar ist.⁴⁰⁸ Im Ergebnis ähnlich wirkt die *spider in the web*-Theorie, da auch hier eine Zuständigkeitskonzentration nur am allgemeinen Gerichtsstand desjenigen Schädigers in Frage kommt, dem die Führungsrolle zukam. Die «angeleiteten» weiteren Schädiger standen miteinander womöglich in gar keinem rechtsstreitspezifischen Kontakt;⁴⁰⁹ in jedem Fall aber bestand ein solcher mit der «Spinne». Abgesehen davon, dass ihre Anwendung *de lege lata* wohl ohnehin ausscheidet, eignet sich die *spider in the*

406 Vgl. etwa *Deripaska v Cherney* [2009] EWCA Civ 849, Rn. 7 und jüngst *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc & Anor* [2021] UKSC 3, Rn. 20.

407 *VTB Capital Plc v Nutritek International Corp & Ors* [2013] UKSC 5 Rn. 82; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 6f.; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc & Anor* [2021] UKSC 3, Rn. 20 ff.; *Deripaska v Cherney* [2009] EWCA Civ 849, Rn. 6f.; *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2013] EWHC 2926 (Comm), Rn. 11; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc & Anor (Rev 1)* [2018] EWCA Civ 191, Rn. 10 ff.; *Standard Bank Plc v EFAD Real Estate Company WLL & Ors* [2014] EWHC 1834 (Comm), Rn. 5; vgl. auch aus der Literatur CHIODO, CJQ 2019, 300, 309; MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, Conflict of Laws⁹, Rn. 7-012.

408 Vgl. eingehend auch OTTE, Sachzusammenhänge, 710 ff.

409 Zu den Überschneidungen schon oben Rn. 108.

web-Theorie kaum als verallgemeinerbares Korrektiv. Sie wurde als Lösung im Kontext eines spezifischen Problemkomplexes – der durch eine Konzerngesellschaft koordinierten, aber durch andere Konzernmitglieder begangenen Schädigung – entwickelt, die sich nicht friktionsfrei auf alle übrigen Anwendungsfälle des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ übertragen lassen wird. Spätestens wenn die Beklagten gleichberechtigt und -verpflichtet (etwa als gemeinschaftlich handelnde Solidarschuldner) nebeneinanderstehen, wird die *spider in the web*-Theorie an ihre Grenzen stoßen. Hier erscheint die aktualisierte Variante in der Form der Theorie des «streitgenössischen Kontakts» im Grundsatz geeigneter. Problematisch ist dann einzig die dogmatisch-methodische Herleitung, da das Konnexitätskriterium in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf den Zusammenhang der Klagen zueinander abstellt. Die persönliche Beziehung zwischen den Beklagten wird mit keinem Wort erwähnt. Es lässt sich aber kaum in Abrede stellen, dass die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes aus der Perspektive der Mitbeklagten jedenfalls abstrakt gesehen verbessert wird, da die Ankerbeklagte zumindest in deren Wahrnehmungshorizont zu erkennen sein muss.⁴¹⁰

Ein unmittelbarer Vergleich der verschiedenen Begrenzungsmodelle wird freilich dadurch erschwert, dass die jeweiligen Zuständigkeitsrechte von unterschiedlichen Maximen beherrscht sind: Eindeutigkeit und Vorhersehbarkeit einerseits, Einzelfallgerechtigkeit und Flexibilität andererseits. Dementsprechend kann es nicht überraschen, wenn das englische Recht die Anwendung des *necessary or proper party gateway* durch die flexible *proper place*-Prüfung beschränkt,⁴¹¹ während das französische und österreichische Recht mit der Beschränkung auf Hauptverpflichtete⁴¹² einen deutlich formaleren, aber präziseren Zugang wählen. Auch das europäische Zivilprozessrecht bleibt sich mit dem Fokus auf die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes treu. Letztlich dienen alle angeführten Begrenzungsmodelle dazu, dem tragenden Grundgedanken des jeweiligen Zuständigkeitsrechts bestmöglich zum Durchbruch zu verhelfen. Das englische Recht möchte auch im Fall des *necessary or proper party gateway* eine einzelfallgerechte zuständigkeitsrechtliche Anknüpfung gewährleisten, während nach den kontinentaleuropäischen Rechten die Vorhersehbarkeit des jeweiligen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes bestmöglich verwirklicht oder zumindest verbessert werden soll. Ein

410 Folgerichtig rekurren die Verfechter der Theorie des streitgenössischen Kontakts daher auch auf EWG 15 der Verordnung, vgl. *Schlussanträge der GA Trstenjak* 25.4.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painerv Standard Verlags GmbH u. a.*, Rn. 56, 91; LUND, Gerichtsstand, 81.

411 1. Teil IV.F.3.

412 1. Teil IV.F.1.

Abstellen auf die bloße Konnexität wäre sichtlich in keinem Fall geeignet, den Ansprüchen an das eigene Zuständigkeitsrecht gerecht zu werden.

- 119 Abschließend soll noch auf eines hingewiesen werden: Wichtig ist, die diskutierten Begrenzungsmodelle in jedem Fall auch tatsächlich als solche zu begreifen. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zuständigkeitsbegründung, insbesondere die erforderliche Konnexität, müssen ungeachtet einer erst in einem zweiten Schritt zu prüfenden Begrenzung vorliegen. Die vorgestellten Begrenzungsmodelle würden missverstanden, wenn man ihnen eine die Konnexität ersetzende Funktion zuspräche.⁴¹³ Es handelt sich um zwei voneinander konzeptionell zu unterscheidende Bedingungen der Anwendbarkeit, wenn sie auch dogmatisch betrachtet zwei Seiten des allgemeinen Konnexitätsmerkmals im weiteren Sinne darstellen mögen.

G. Reichweite der (begrenzten) Konnexitätskonzepte im Vergleich

- 120 Abschließend stellt sich die im Kontext eines Rechtsvergleichs besonders spannende Frage nach der tatsächlichen relativen Reichweite der untersuchten Normen. Eine unmittelbare Gegenüberstellung erscheint jedoch in Anbetracht der divergierenden Herangehensweisen in den nationalen Rechtsordnungen kaum sinnvoll. Alternativ könnte aber der Versuch gewagt werden, die Institute nach nationalstaatlichem Recht auf einen gemeinsamen Referenzpunkt zu beziehen, wofür sich insbesondere das Verhältnis der nationalen Regelungen zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ anbietet.

1. Art. 42 Abs. 2 CPC

- 121 Wie schon im Rahmen der Analyse zu Art. 42 Abs. 2 CPC angesprochen,⁴¹⁴ tendiert die französische Rechtsprechung vermehrt dazu, bei der Anwendung von Art. 42 Abs. 2 CPC im internationalen Verhältnis sowie bei der Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ dieselben Formulierungen zu gebrauchen und – wohl auch – denselben Maßstab anzulegen,⁴¹⁵ was Kommentatoren zu der Vermutung führt, die Anwendungsbereiche beider Normen könnten sich in den Augen der französischen Gerichte nunmehr

413 Vgl. in diesem Zusammenhang die Kritik von STADLER (JZ 2015, 1138, 1142) und MÄSCH (WuW 2016, 285, 287) an der Entscheidung des EuGH in der Rs. *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, der sie eine ebensolche Tendenz bescheinigen: die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen sei zunehmend aus dem Blick geraten.

414 Oben Rn. 42.

415 Cass. 1^{re} civ. 14.3.2018, n°16-19731, Bull. 2018, I, n°52; Cass. 2^e civ. 30.4.2009, n°08-14883, 08-15187, 08-15273, 08-15326, Bull. 2009, II, n°107.

decken.⁴¹⁶ Darauf aufbauend kann nun gefragt werden, wie in England und Wales sowie in Österreich das Verhältnis des europäischen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zu ihrem nationalen Pendant aufgefasst wird.

2. Necessary or proper party gateway

Tatsächlich findet sich auch in der rechtswissenschaftlichen Debatte in England und Wales eine ganze Reihe an Äußerungen zur Reichweite des *necessary or proper party gateway* im Vergleich zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ. Verbreitet wird konstatiert, dass Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ enger konzipiert sei als das nationale Pendant.⁴¹⁷ Was die Voraussetzung der Konnexität als solche (*necessary or proper party*) betrifft, liegt dies auf der Hand.⁴¹⁸ Wie oben bereits ausgeführt,⁴¹⁹ stellen sich die englischen Gerichte unter Ausblendung des internationalen Verhältnisses die Frage, ob eine gemeinsame Verhandlung *in concreto* zweckmäßig erscheint. Dass eine solche Herangehensweise über den von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ anvisierten Anwendungsbereich hinausgeht, ist offensichtlich. Damit ist es aber nicht getan, da die anschließende *proper place*-Prüfung zu einer gewissen Einschränkung des *necessary or proper party gateway* im Einzelfall führt. Das zunächst weitgehend unberücksichtigt gebliebene internationale Verhältnis wird nun mit einbezogen. Wie sich nun aber der durch den *proper place*-Tatbestand korrigierte *necessary or proper party gateway* zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ verhält, ist in Anbetracht der stark vom jeweiligen Einzelfall geprägten Rechtsprechung nur schwer zu beurteilen. Denkbar ist aufgrund der Eigenheiten der *proper place*-Prüfung durchaus, dass für eine bestimmte Fallgruppe eine Zuständigkeit nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ grundsätzlich in Frage käme, eine Zuständigkeit nach dem *necessary or proper party gateway* jedoch abgelehnt würde, obwohl sich die übrigen Charakteristika des Rechtsstreits nicht unterscheiden. In wieder einer anderen Fallkonstellation

416 ANCEL, JCP 2007, II, 10151, 33, 35; SINAY-CYTERMAN, Rev. crit. DIP 1999, 309, 313; zum Ganzen bereits oben Rn. 42.

417 Arzandeh, JPIL 2019, 516, 538; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 337; DICEY, MORRIS & COLLINS, Conflict of Laws¹⁵, Rn. 11-315.

418 In der Rechtsprechung ging man teilweise noch davon aus, dass die Konnexität i. S. d. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ jener nach RSC Order 11, r. 1(i)(c) – der Vorgängerbestimmung des *necessary or proper party gateway* – entspreche (vgl. *Mölnlycke A.B. & Anor v Procter & Gamble Ltd & Ors* [1992] WLR 1112, 1116; dazu krit. FAWCETT, ICLQ 1995, 744, 753 f.). Mit der zunehmenden Betonung der autonomen Auslegung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ scheint diese Position wohl aufgegeben worden zu sein.

419 Oben Rn. 55.

könnte durchaus das Gegenteil der Fall sein: Die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wäre abzulehnen; eine extraterritoriale Zustellung nach dem *necessary or proper party gateway* käme aber unter Umständen durchaus in Betracht.

123 Illustriert werden kann dies anhand der Entscheidung des High Court in *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors*⁴²⁰ Die Klägerin, *Microsoft Mobile Oy Ltd*, warf den beklagten Unternehmen die Bildung eines internationalen Kartells im Handel mit Lithium-Ionen-Zellen vor, durch welche sie (beziehungsweise verschiedene Gesellschaften des ehemaligen Nokia-Konzerns, die von Microsoft übernommen wurden) zu Schaden gekommen sei.⁴²¹ Als Ankerbeklagte diente *Sony Europe Limited*, inkorporiert in England; mitverklagt waren eine japanische und zwei südkoreanische Gesellschaften.⁴²² Die internationale Zuständigkeit der englischen Gerichte für die Klagen gegen die drei asiatischen Unternehmen unterlag deshalb nicht der EuGVVO, sondern nationalem Recht.⁴²³ Für die extraterritoriale Zustellung kamen zwei verschiedene Tatbestände in Betracht: der in dieser Arbeit diskutierte *necessary or proper party gateway* (CPR Practice Direction 6B § 3.1[3]) oder aber der Gerichtsstand des Schadenseintritts nach nationalem Recht (der sog. *tort gateway*, CPR Practice Direction 6B § 3.1[(9)]⁴²⁴).⁴²⁵ Grundsätzlich verwarf das Gericht beide Zuständigkeitstatbestände: Auf der einen Seite sei kein Anknüpfungsmerkmal des *tort gateway* in England und Wales zu lokalisieren.⁴²⁶ Auf der anderen Seite scheidet aber auch eine Anwendung des *necessary or proper party gateway* aus, da zwischen der Klägerin und der englischen Ankerbeklagten eine gültige Schiedsvereinbarung bestehe, die auch die *in casu* eingeklagten Ansprüche abdecke.⁴²⁷ Für den Fall, dass ein Schiedsgericht diese Frage abweichend beurteilen sollte, diskutierte das Gericht auch den Fall der Anwendbarkeit des *necessary or proper party gateway*.⁴²⁸ Bei der abschließenden *proper place*-Prüfung kam der entscheidende Richter zu dem Schluss, dass England und Wales ungeachtet der unumstößlich bestehenden

420 [2017] EWHC 374 (Ch).

421 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 5f.

422 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 8.

423 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 86f.

424 «A claim is made in tort where (a) damage is sustained, or will be sustained, within the jurisdiction [...]».

425 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 105ff., 140ff.

426 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 166ff.

427 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 112, 117.

428 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 117.

Zuständigkeit in Bezug auf den englischen Ankerbeklagten kein adäquates Forum für die Verhandlung der Klagen gegen die ausländischen Mitbeklagten darstelle, da die meisten relevanten, das Kartell betreffenden Handlungen in Asien lokalisiert seien.⁴²⁹ Im gleichen Atemzug führte er aus, dass das Risiko von einander widersprechenden Entscheidungen gleichwohl bestehe.⁴³⁰ Diese Einschätzung entspricht der Rechtsprechung des EuGH. Nach dieser ist Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ bei kartellrechtlichen «follow-on-Klagen»⁴³¹ regelmäßig anwendbar.⁴³² Im Ergebnis lässt sich zumindest vermuten, dass die zuständigkeitsrechtlichen Überlegungen in *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors*⁴³³ bei Anwendung des europäischen Zuständigkeitsrechts auf die ausländischen Kartellanten aus den asiatischen Staaten wohl anders ausgefallen wären; gerade die privatrechtliche Verfolgung von Hardcore-Kartellen scheint aktuell ein typischer Anwendungsfall des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zu sein. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem europäischen Justizraum würde sich das englische Gericht womöglich sogar betreffend die Klage gegen die inländische Ankerbeklagte aus Gründen des *forum non conveniens* für unzuständig erklären. Die Erwägungen bezüglich der faktischen Nähe des Geschehens zum asiatischen Markt gelten durchaus auch für die englische Beklagte.

3. § 93 Abs. 1 JN

Auch in der österreichischen Jurisprudenz finden sich einige Aussagen zum Verhältnis der §§ 11 ff. öZPO – und somit zum Anwendungsbereich des § 93 Abs. 1 JN – zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ. SIMOTTA ist etwa der Ansicht, dass unter den Konnexitätsbegriff von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ alle Formen der Streitgenossenschaft des österreichischen Prozessrechts fallen,⁴³⁴ also auch die formelle Streitgenossenschaft, obgleich für formelle

429 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 186 ff., 193 ff.

430 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 193.

431 «Follow-on-Klagen» beschreiben Schadenersatzklagen von Kartellgeschädigten, die nach der Feststellung der Kartellrechtsverletzung durch die Europäische Kommission erhoben werden, vgl. dazu nur HEMPEL, WuW 2005, 137.

432 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Tenor Nr. 1; dazu etwa MANKOWSKI, EWIR 2015, 687; teilweise krit. STADLER/KLÖPFER, ZEuP 2017, 890, 917 ff.

433 [2017] EWHC 374 (Ch).

434 Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 15; Fasching²-SIMOTTA, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 25 (die an dieser Stelle referenzierte Entscheidung des LG Feldkirch (1 R 175/04i) kann aber nicht zur Stützung der Ansicht Simottas herangezogen werden; ganz im Gegenteil hebt das Gericht hier ausdrücklich hervor, dass sich der Zusammenhang nach (damals) Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 autonom bestimme und daher die Differenzierung

Streitgenossen nach nationalem Zuständigkeitsrecht nicht einmal eine gemeinsame örtliche (Binnen-)Zuständigkeit nach § 93 Abs. 1 JN begründet werden kann.⁴³⁵ Aus der Ansicht SIMOTTAS wäre zu folgern, dass § 93 Abs. 1 JN durch seine Beschränkung auf materielle Streitgenossen enger als Art. 8 Nr. 1 EuGVVO und – wenn man den französischen Kommentatoren Glauben schenkt – auch enger als Art. 42 Abs. 2 CPC aufzufassen sei. Anders argumentiert hingegen CZERNICH, der zwar materielle Streitgenossen nach § 11 Z 1 ÖZPO als jedenfalls von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ erfasst ansieht, für formelle Streitgenossen aber einen Automatismus ablehnt.⁴³⁶ Vielmehr sei im Einzelfall zu prüfen, ob in der zu beurteilenden Konstellation einander widersprechende Entscheidungen i.S.d. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ drohen, was aber durchaus auch bei formellen Streitgenossen nach § 11 Z 2 ÖZPO der Fall sein könne.⁴³⁷ Auch nach einem oberflächlichen Studium der Rechtsprechung könnte man wohl ebenso zu dem Schluss kommen, dass zumindest in den Augen der österreichischen Gerichte die formelle Streitgenossenschaft (neben der materiellen Streitgenossenschaft) vom Tatbestand des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ erfasst sein könnte. Wiederholt wird ausgeführt, dass der vom EuGH für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ geforderte Zusammenhang zwischen den Klagen schon dann bestehe, wenn «die Klagen im Wesentlichen tatsächlich oder rechtlich gleichartig» sind,⁴³⁸ was auch in einem Rechtssatz so wiedergegeben wird.⁴³⁹ Die Formulierung erinnert stark an § 11 Z 2 ÖZPO⁴⁴⁰ und scheint zu implizieren, dass zumindest in den Augen der entscheidenden Senate formelle Streitgenossen mitunter von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ erfasst sein könnten. Bei genauerem Hinsehen wird aber deutlich, dass der OGH gerade in jüngerer Zeit immer wieder davon abgegangen ist, die Konnexität des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ in dieser

zwischen materiellen und formellen Streitgenossen nach österreichischem Prozessrecht grundsätzlich keine Relevanz beanspruchen könne); RECHBERGER/SIMOTTA, Zivilprozessrecht⁹, Rn. 139.

435 Gänzlich unbestritten, vgl. nur oben Fn. 57.

436 Czernich/Kodek/Mayr⁴-CZERNICH, Art. 8 EuGVVO Rn. 14.

437 Czernich/Kodek/Mayr⁴-CZERNICH, Art. 8 EuGVVO Rn. 14.

438 OGH 16.12.2019, 8 Ob 126/9s; OGH 15.1.2013, 4 Ob 221/12x; OGH 14.2.2012, 5 Ob 39/11p; OGH 1.3.2004, 6 Nc 104f; OGH 21.1.2003, 4 Ob 298/02f (i.c. lag der Entscheidung allerdings ein Fall zugrunde, in welchem die Klagen nicht bloß «tatsächlich oder rechtlich gleichartig» waren, sondern auf «demselben anspruchsbegründenden Sachverhalt» beruhten und «gleichlautende» Rechtsbegehren gestellt wurden); ähnlich als *obiter dictum* OGH 17.5.2001, 7 Ob 29/01t.

439 RIS-Justiz RS0115274.

440 «[...] gleichartige, auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde bestehende Ansprüche [...]».

an § 11 Z 2 öZPO erinnernden Weise zu beschreiben,⁴⁴¹ ja sich sogar kritisch dazu äußerte.⁴⁴²

Der Erkenntnisgewinn, der aus dieser Rechtsprechungslinie für die vorliegende Frage gezogen werden kann, ist jedoch eher gering. Im Unterschied zum französischen Recht orientiert sich die österreichische Rechtsprechung zur Auslegung des nationalen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes nicht an den Entscheidungen des EuGH zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ, sondern ausschließlich an der materiellen Streitgenossenschaft i.S.d. § 11 Z 1 öZPO. Ein aussagekräftigeres Bild könnte demnach ein Vergleich des § 11 Z 1 öZPO mit Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zeichnen. Im Fall der ersten und dritten Kategorie des § 11 Z 1 öZPO – Rechtsgemeinschaft und Solidarverpflichtung – kann eine Übereinstimmung durchaus angenommen werden: Wenn die Beklagten in einer «Rechtsgemeinschaft» in «Ansehung des Streitgegenstandes» stehen, wird typischerweise eine besonders enge Verbindung zwischen den Klagen vorliegen, deren getrennte Geltendmachung regelmäßig besonders störende Widersprüche hervorrufen könnte. Vielfach wird eine Aufspaltung der Prozesse sogar rechtlich ausgeschlossen sein, da eine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt.⁴⁴³ Die Solidarschuld wird verbreitet ebenso als klarer Anwendungsfall des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ eingeordnet.⁴⁴⁴ Fraglich bleibt allerdings die Einordnung des zweiten Tatbestandsmerkmals von § 11 Z 1 öZPO, der Entstehung des Rechts «aus demselben tatsächlichen Grund». Für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ judizierte der EuGH wiederholt, dass eine (in den relevanten Punkten) übereinstimmende tatsächliche Grundlage für sich genommen nicht ausreichen könne, sondern zudem eine

441 Vgl. etwa OGH 10.3.2010, 4 Ob 173/09h; OGH 28.7.2010, 9 ObA 120/09a.

442 OGH 9.9.2008, 10 Ob 79/8b.

443 Vgl. nur die Beispiele oben I. Teil IV.A.1.a).

444 Die Solidarschuld oder – nach deutscher Diktion – die Gesamtschuld wird ganz einheitlich als ein klarer Fall der Anwendung des Art. 8 Nr. 1 betrachtet, so schon BeckOK ZPO-THODE, Art. 8 EuGVVO Rn. 27; BSK LugÜ²-ROHNER/LEBACH, Art. 6 LugÜ Rn. 34; Czernich/Kodek/Mayr⁴-CZERNICH, Art. 8 EuGVVO Rn. 22; Dasser/Oberhammer³-T. MÜLLER/BAECHLER, Art. 6 LugÜ Rn. 38; Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 8 EuGVVO Rn. 40; KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 9; Musielak/Voit¹⁹-STADLER, Art. 8 EuGVVO Rn. 3; Rauscher⁵-LEIBL, Art. 8 EuGVVO Rn. 11; Schlosser/Hess⁵-SCHLOSSER, Art. 8 EuGVVO Rn. 4; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 30; BRANDES, Gerichtsstand, 128 f.; JENARD, Bericht, 26; ROTH in FS Kropholler 2008, 885, 895; WINTER, Ineinandergreifen, 53 f.; vgl. auch *Lund* (Gerichtsstand, 83 ff.), der demgegenüber argumentiert, dass aus dem Vorliegen einer Solidarschuld kraft materiellen Rechts nicht automatisch auf die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO geschlossen werden dürfe, da das – von ihm in Anschluss an OTTE (Sachzusammenhänge, 711, Fn. 1232) näher ausgeführte – ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des vorprozessualen «streitgenössischen Kontakts» nicht zwingend erfüllt sein muss.

übereinstimmende Rechtslage erforderlich sei.⁴⁴⁵ Allerdings sind weder idente Rechtsgrundlagen⁴⁴⁶ noch die Anwendbarkeit des gleichen Sachrechts⁴⁴⁷ unabdingbare Voraussetzungen. Der OGH ist, wenn er zur näheren Bestimmung des Tatbestands der Tatsachengemeinschaft nicht zusätzlich auf die Gleichartigkeit der Rechtslage abstellt, nur auf den ersten Blick großzügiger, sondern er legt den Begriff im Gegenteil besonders eng aus. So verneint er bereits dann das Vorliegen einer Tatsachengemeinschaft, wenn sich einige wenige Sachverhaltselemente unterscheiden. Im Ergebnis scheinen die Unterschiede zwischen § 93 Abs. 1 JN und Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ betreffend die erforderliche Konnexität minim zu sein, wenn auch die österreichische Praxis mitunter den Anwendungsbereich des § 93 Abs. 1 JN etwas enger zieht als der EuGH jenen des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ.

126 Im Ergebnis muss der – auf den ersten Blick auch in dieser Arbeit vermittelte – Eindruck, dass die diskutierten Varianten des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes als funktionale Äquivalente aufgefasst werden können, schon im Hinblick auf die erforderliche Konnexität hinterfragt werden. Zwar scheinen sich die jeweiligen Anwendungsbereiche weitgehend zu decken, insbesondere wenn gewisse rechtliche Erscheinungsformen der Mehrpersonalität als präzise Kategorie erfasst werden können. Das beste Beispiel ist die Solidarschuld, die ganz typischerweise vom jeweiligen Konnexitätstatbestand erfasst wird. An den «äußeren Rändern» des Anwendungsbereichs werden die verschiedenen nationalen Varianten des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes allerdings fallweise voneinander abweichen. Dies wird durch im Detail abweichende Vorstellungen von der zuständigkeitsbegründenden Konnexität genauso bedingt wie durch divergierende Begrenzungsmodelle. Zur gedanklichen Illustrierung bietet sich ein Bild von sich teilweise überlappenden Kreisen an: Im Kern überschneiden sich alle untersuchten Normen; insbesondere notwendige Streitgenossen werden jedenfalls erfasst. An den äußeren Rändern der Kreise wird es aber regelmäßig gewisse Bereiche geben, die keine Überlappungen mit vergleichbaren Instituten aufweisen.

445 Zunächst in EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 26; vgl. genauer oben 1. Teil IV.D.2.a).

446 EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Slg. 2007, I-8319, Rn. 38 ff.; EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 80 f.; EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 23.

447 EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 84 und Tenor Nr. 1; EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 23.

V. Qualitative Anforderungen an die Ankerklage, Rechtsmissbrauch und Prüfung des Gerichtsstandes

Die gegen die Ankerbeklagte erhobene Klage (die *Ankerklage*) spielt eine zentrale Rolle bei der dogmatischen Konstruktion des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes. Sie ist Ausgangspunkt der Zuständigkeitskonzentration und bestimmt so das «Thema» des anvisierten gemeinsamen Verfahrens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, da nur für Klagen, die im Verhältnis zur Ankerklage als konnex angesehen werden können, die (internationale) Zuständigkeit auf Grundlage des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes begründet werden kann. Die Art der Verbindung zwischen den Klagen ist aber regelmäßig nicht die einzige Anwendungsvoraussetzung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes. In allen untersuchten Rechtsordnungen wird auch ein gewisses Augenmerk auf die Ausgestaltung und Qualität der Ankerklage selbst gelegt. Diese muss – wie sich zeigen wird – eine gewisse, unterschiedlich definierte «Seriositätsschwelle» überspringen. Tut sie dies nicht, ist die Klage gegen die ausländische Mitbeklagte wegen der mangelnden internationalen Zuständigkeit regelmäßig wegen Unzuständigkeit abzuweisen. 127

Diese gerichtliche Überprüfung der Ankerklage lässt sich zum einen damit erklären, dass es die Klägerin selbst ist, die die von ihr eingeklagten Ansprüche beschreibt. Sie kann frei darlegen, was sie von wem aus welchem Grunde fordert. Das bedeutet gleichzeitig, dass es ebenso in ihrer Hand liegt, die Ankerklage sowie die Klage gegen die Mitbeklagte und somit auch die Beziehung zwischen den beiden Klagen zu beschreiben. Die Klägerin könnte daher auf die Idee kommen, einen fiktiven Anspruch in der Ankerklage zu erheben, der womöglich scheitern wird, jedoch *prima facie* die zuständigkeitsbegründende Konnexität vermitteln könnte.⁴⁴⁸ Freilich wird eine vernünftige Klägerin im Normalfall keine Ansprüche frei erfinden, schließlich ist sie ja zumindest mit dem Kostenrisiko konfrontiert, das eine aussichtslose Klage mit sich bringt. Schon allein deswegen wird eine solche Klägerin, die Ansprüche und Sachverhalte erfindet und «zum Spaß» sowie zum Ärger der Beklagten prozessiert, in der Praxis wohl nur selten anzutreffen sein.⁴⁴⁹ Etwas anderes könnte aber gelten, wenn die Klägerin aus der Erhebung einer garantiert unbegründeten oder nicht einmal theoretisch durchsetzbaren Klage einen bestimmten Nutzen ziehen könnte. Zu so einer Konstellation kann es im Fall des Streit-

 128

448 Diesen Verdacht hegte bereits GULDENER, ZPR³, 104.

449 So auch KUKO ZPO³-OBERHAMMER/WEBER, Art. 88 ZPO Rn. 10.

genossenschaftsgerichtsstandes kommen: Die Klägerin wird zwar mit ihrer substanzlosen Ankerklage scheitern und würde sie isoliert betrachtet wohl auch niemals erheben. Die entstehenden Kosten können aber im Einzelfall durch die Möglichkeit, die Ansprüche gegen die ausländische Beklagte vor einem bestimmten Gericht in einem bestimmten Staat verfolgen zu können, durchaus wettgemacht werden.⁴⁵⁰

129 Zum anderen lässt sich die Statuierung gewisser Anforderungen an die Ankerklage auch aus einer rein teleologischen Überlegung heraus erklären, bei der es auf die Motive der Klägerin im Grunde gar nicht ankommt. Wenn die Unzulässigkeit oder die (offensichtliche) Unbegründetheit der Ankerklage nach den allgemeinen prozessualen Regeln dazu führt, dass diese in einer frühen Phase aus dem Verfahren ausscheidet, wird dem Streitgenossenschaftsgerichtsstand seine Berechtigung entzogen, da er sein Regelungsziel, die Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens, gar nicht mehr erreichen kann. Weder drohen dann einander widersprechende Entscheidungen, noch können prozessökonomische Vorteile generiert werden. Aus einer teleologischen Perspektive heraus erscheint es in solchen Fällen zunächst konsequent, die Anwendung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes jeweils auszuschließen.

130 Als Erstes empfiehlt es sich, die Frage der Zulässigkeit der Ankerklage zu beleuchten (A). Da diesfalls keine komplizierten Verbindungen mit der Begründetheitsseite der Klagen bestehen, treten hier die wenigsten Probleme auf. Anschließend wird die Frage der Begründetheit der Ankerklage aufgegriffen und erörtert (B). Das komplexe Verhältnis der Zulässigkeit und Begründetheit der Ankerklage zur Art der Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes sowie die (verbliebene) Rolle des Rechtsmissbrauchsverbots im Kontext der untersuchten Streitgenossenschaftsgerichtsstände werden sodann in den zwei nachfolgenden Abschnitten besprochen (VII, VIII).

A. Zulässigkeit der Ankerklage

1. Österreich

131 Die wohl einzige Entscheidung des österreichischen OGH zu der Frage, ob die Anwendbarkeit des § 93 Abs. 1 JN eine zulässige Ankerklage voraussetze, stammt aus dem Jahr 1956: *In casu* war das angerufene Gericht für die Durchführung der Ankerklage sachlich unzuständig – was der Mitbeklagte *i.c.* allerdings nicht einwandte.⁴⁵¹ *Simotta* leitet hiervon die allgemeine Regel ab, dass

450 Daraufhinweisend auch BRANDES, Gerichtsstand, 123; OTTE, Sachzusammenhänge, 807.

451 OGH 8.2.1956, 2 Ob 747/55, JBl 1956, 260.

§ 93 Abs. 1 JN grundsätzlich die Zulässigkeit der Klage gegen den Ankerbeklagten voraussetze,⁴⁵² unabhängig davon, ob § 93 Abs. 1 JN im internationalen Verhältnis oder im Binnenverhältnis zur Anwendung gelangt.⁴⁵³ Dies soll wohl ungeachtet der «Qualität» der Zulässigkeitsvoraussetzung gelten, also in gleicher Weise für absolute und für relative Zulässigkeitsvoraussetzungen. Während Erstere, etwa die inländische Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne, in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen zu berücksichtigen sind und mitunter auch noch nach Eintritt der formellen Rechtskraft aufgegriffen werden können (vgl. § 42 Abs. 2 JN), sind letztere je nach Verfahrensart und konkreter Zulässigkeitsvoraussetzung schon zu einem früheren Zeitpunkt der Heilung zugänglich.⁴⁵⁴ Der OGH scheint sich in einer weiteren Entscheidung der Meinung SIMOTTAS anzuschließen (wenn auch in der Form eines *obiter dictum*).⁴⁵⁵ Die Quellenlage ist somit verhältnismäßig dünn; es finden sich aber soweit ersichtlich auch keine von jener Position abweichende Meinungen in der Rechtsprechung oder im Schrifttum.

2. Frankreich

Nach französischem Recht ist bei der Anwendung von Art. 42 Abs. 2 CPC auf internationale Fälle, wie auch im Binnenverhältnis,⁴⁵⁶ zu prüfen, ob die Ankerklage einen *caractère réel et sérieux* aufweist, also einen Anspruch betrifft, dessen Durchsetzung möglich ist und der auch ernsthaft durchgesetzt werden

452 Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 4.

453 Aufgrund der in Österreich geltenden Doppelfunktionalität von Gerichtsstandsnormen (§ 27a JN) kann wohl von einer diesbezüglichen Parallelität ausgegangen werden. Auch im Schrifttum wird – soweit dies ersichtlich ist – in dieser Frage nicht zwischen den beiden Sphären unterschieden (z. B. Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 4).

454 Vgl. dazu Rechberger/Klicka⁵-RECHBERGER/KLICKA, Vor § 226 Rn. 12; BALLON/NUNNER-KRAUTGASSER/SCHNEIDER, Einführung ZPR¹³, Rn. 31 f.; RECHBERGER/SIMOTTA, Zivilprozessrecht⁹, Rn. 566 f.; KODEK/MAYR, Zivilprozessrecht⁵, Rn. 487 f.; ausgehend von dieser Feststellung kann man sich die Frage stellen, ob die Einrede des ausländischen Mitbeklagten betreffend die (Un-)Zuständigkeit der gegen ihn gerichteten Klage auf den Ankerbeklagten durchschlägt oder ob Letzterer selbst und rechtzeitig das Fehlen der jeweiligen Zulässigkeitsvoraussetzung geltend machen muss. Bei absoluten Zulässigkeitsvoraussetzungen wird sich dieses Problem nicht stellen, da solche jederzeit amtswegig wahrgenommen werden können, also sehr wohl auch etwa auf Anregung des Mitbeklagten hin. Handelt es sich allerdings um eine relative Zulässigkeitsvoraussetzung – also eine solche, die man schon zu einem früheren Zeitpunkt heilen kann –, könnte freilich fraglich sein, wie sich der Einwand des ausländischen Mitbeklagten auf den Prozess gegen den Ankerbeklagten auswirkt.

455 OGH 21.5.2003, 6 Ob 208/02k.

456 Für das Binnenverhältnis siehe bspw. Cass. 2^e civ. 10.7.1996, n°94-16692, Bull. 1996, I, n°198; Cass. com. 31.1.2006, n°04-17744; Cass. 3 civ. 27.1.2009, n°08-11753; für das internationale Verhältnis Cass. 1^{re} civ. 26.6.2019, n°18-12541; Cour d'appel Versailles 4.1.2004; Cour d'appel Versailles 14.11.2000, n°97-4874.

soll.⁴⁵⁷ Der Zweck jenes Prüfungsschrittes wird im Schrifttum in der Vermeidung einer zweckwidrigen und missbräuchlichen Anwendung des Art. 42 Abs. 2 CPC gesehen.⁴⁵⁸ So soll vermieden werden, dass die Ankerklage nur vorgeschoben wird, um die Zuständigkeit für die Mitbeklagte zu begründen («*un défendeur fictif ou complaisant*»⁴⁵⁹). Die Rechtsprechung beschäftigte sich – jedenfalls soweit dies ersichtlich ist – in den allermeisten Fällen mit der Frage, inwiefern sich die Begründetheit (beziehungsweise Substanzlosigkeit) der Ankerklage auf das Vorliegen eines *caractère réel et sérieux* auswirkt.⁴⁶⁰ Allerdings finden sich im Schrifttum auch Hinweise auf einen Grundsatz, dass auch aus der Unzulässigkeit einer Klage auf das fehlende «echte» (*sérieux*) Interesse an deren Durchsetzung geschlossen werden könne.⁴⁶¹ Tatsächlich scheint ein solches Ergebnis ungeachtet der zugegeben (sehr) dünnen Quellenlage durchaus angezeigt zu sein: Es erscheint allemal konsequent, nicht nur aus materiell-rechtlichen Gründen auf das Fehlen eines *caractère réel et sérieux* zu schließen, sondern auch Hindernisse betreffend die Zulässigkeit der Klage wahrzunehmen, zumal deren Feststellung oftmals leicht(er) fällt. Auch lässt die Unzulässigkeit der Ankerklage in gleicher Weise Zweifel an deren «Ernsthaftigkeit» aufkommen. Angesichts der unsicheren Quellenlage ist bei solchen Mutmaßungen freilich Vorsicht angebracht; eine klare und eindeutige Antwort auf die Frage, inwiefern die Unzulässigkeit der Ankerklage eine Anwendung des Art. 42 Abs. 2 CPC auf die Mitbeklagte ausschließt, lässt sich unter diesen Umständen nicht geben.

3. England und Wales

- 133 Nach englischem Recht hat das Gericht nach CPR Practice Direction 6B § 3.1(3) zu prüfen, ob gegen die Ankerbeklagte ein *real issue which it is reasonable for the court to try* besteht. So soll sichergestellt werden, dass gegen die inländische Ankerbeklagte ein Hauptverfahren in der Sache stattfinden wird, welches als Ausgangspunkt für die Zuständigkeit für eine ausländische Partei dienen

457 Aus der Rechtsprechung etwa bereits Cass. req. 29.12.1856, S. 1857 I, 840; Cass. com. 7.4.1987, n°85-11225, Bull. 1987, IV, n°86; Cass. soc. 16.2.2011, n°10-16423, 10-16534, Bull. 2011, V, n°48; Cass. com. 13.4.2010, n°09-11885, Bull. 2012, IV, n°77; Cass. 1^{re} civ. 5.12.2012, n°11-18169, Bull. 2012, I, n°252; Cass. 1^{re} civ. 11.10.2017, n°16-14699; Cass. soc. 23.1.2019, n°17-20937, 17-24604; Cass. 1^{re} civ. 26.6.2019, n°18-12541; Trib. comm. Seine 11.12.1964, DMF 1965, 245; aus der Literatur statt vieler MAYER/HEUZÉ/REMY, DIP¹², Rn. 295.

458 Vgl. etwa AUDIT/D'AVOUT, DIP⁸, Rn. 456; CLAVEL, DIP⁵, Rn. 382; MEZGER, Rev. crit. DIP 1960, 603, 605.

459 Grundlegend bereits Cass. req. 8.12.1884, S. 1886 I, 253; Cour d'appel Versailles vom 14.2.2000, 97-4874; *Audit/d'Avout*, DIP⁸, Rn. 456.

460 Vgl. genauer unten 1. Teil V.B.2.

461 Vgl. etwa TASSEL, DMF 1994, 572, 576.

kann. Dass das eigentliche Motiv der Klägerin darin liegt, die ausländische Mitbeklagte vor ein englisches Gericht zu ziehen, schließt für sich genommen das Vorliegen eines *real issue* allerdings nicht aus.⁴⁶² Entscheidend ist, ob der Anspruch gegen die Ankerbeklagte isoliert betrachtet die Voraussetzungen der CPR Practice Direction 6B § 3.1(3)(a) erfüllt. Nach CPR 6.37(2) hat die Klägerin darzulegen, wieso sie diese Voraussetzung für gegeben erachtet. In der Praxis der englischen Gerichte bezieht sich die Voraussetzung eines *real issue* ähnlich wie im französischen Recht typischerweise auf die materiell-rechtliche Begründetheit der Klage. Der behauptete Anspruch muss in realistischer Weise bestehen können⁴⁶³ und zu einem gewissen Maß überzeugend dargelegt sein.⁴⁶⁴ Ist allerdings ein Scheitern absehbar (*bound to fail*), kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein *real issue* besteht.⁴⁶⁵ Auf die bloße Möglichkeit des materiell-rechtlichen Bestehens des Anspruches (*real issue*) beschränkt sich der Prüfungsumfang des Gerichts aber nicht.⁴⁶⁶ Auch andere, nach kontinentaleuropäischem Verständnis die Zulässigkeit der Klage betreffende Gründe, die der tatsächlichen Anspruchsdurchsetzung vor einem englischen Gericht entgegenstehen, können und müssen berücksichtigt werden. Relevant sind alle Aspekte, die letztlich die erfolgreiche Geltendmachung der Ankerklage vereiteln können, solange für deren rechtliche Beurteilung nicht die Durchführung eines Hauptverfahrens notwendig oder besser geeignet erscheint. So besteht mit Blick auf die Zulässigkeit der Ankerklage kein *real issue* bei einer Klage, deren gerichtlicher Durchsetzung eine gültige Schiedsvereinbarung entgegensteht.⁴⁶⁷ Nach Ansicht des entscheidenden Richters besteht überhaupt kein Zweifel, dass in einem so gelagerten Fall die Prüfung eines *real issue* negativ ausfallen muss: *«The point is so fundamental, it goes*

462 *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 76; *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch) Rn. 111; *Dicey/Morris/Collins, Conflict of Laws*¹⁵, Rn. 11-164; eine Berücksichtigung kann allerdings im Rahmen der allgemeinen Diskretion des Gerichtes bei der extraterritorialen Zustellung erfolgen, *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 79; vgl. auch *The Brabo* [1949] A.C. 326, 338 (*«Both these considerations in my view point to the fact that neither bona fides nor personal knowledge are the true criteria. [...] The criterion must be objective, not subjective»*); diesbezügliche Andeutungen auch in *Derby & Co Ltd v Larsson* [1976] 1 WLR 202, 203.

463 *Swain v Hillman* [1999] EWCA Civ 3053 Rn. 7.

464 *«[...] must carry some degree of conviction»*, *ED&F Man Liquid Products Ltd v Patel & Anor* [2003] EWCA Civ 472, Rn. 8.

465 *The Brabo* [1949] A.C. 326, 339; *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 80; *Multinational Gas and Petrochemical Co. v Multinational Gas and Petrochemical Services Ltd* [1983] Ch 258, 268, 273 f.; *Hague v Nam Tai Electronics* [2008] UKPC 13, Rn. 12; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell & Anor* [2017] EWHC 89 (TCC), Rn. 71.

466 Vgl. *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 108.

467 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 117 f.

beyond any question of reasonableness.»⁴⁶⁸ Entsprechendes muss wohl auch gelten, wenn andere prozessuale Gründe vorliegen, die einer erfolgreichen Klageführung entgegenstehen, wie beispielsweise eine erfolgreiche Einrede nach der *forum non conveniens*-Doktrin betreffend die Ankerklage.⁴⁶⁹ Recht weit ging der englische Court of Appeal in *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors*⁴⁷⁰. Berücksichtigt wurden *in casu* sogar die schlechten Vollstreckungsaussichten im Falle des klägerischen Obsiegens, da eine Anerkennung eines (potenziell ergehenden) englischen Urteils in Russland äußerst unwahrscheinlich erschien.⁴⁷¹ Spätere Entscheidungen haben diesen Präzedenzfall allerdings relativierend diskutiert, da es sich um eine sehr spezielle Konstellation gehandelt habe, die nach einer die Einzelfallgerechtigkeit währenden Lösung verlangt habe.⁴⁷² Eine weitere Debatte rankt sich um die Frage, ob es sich bei der Analyse von Hinderungsgründen dieser Art überhaupt um einen Teilbereich der allgemeinen *real issue*-Prüfung handelt oder um eine spezielle Voraussetzung, die der Wortfolge *which it is reasonable for the court to try* entspringt.⁴⁷³ Bei dieser begrifflichen Aufspaltung scheint es letztlich aber um eine bloße Spitzfindigkeit zu gehen, die sich nicht auf das Ergebnis der Prüfung nach CPR Practice Direction 6B § 3.1(3)(a) CPR auswirkt.

4. Europäisches Zivilprozessrecht

- 134 Bei der Frage der Zulässigkeit der Ankerklage als Tatbestandsvoraussetzung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes besteht in den nationalen Rechten weitgehende Einigkeit: Sowohl nach österreichischem als auch englischem Recht scheitert eine Zuständigkeitskonzentration, wenn die Ankerklage unzulässig ist. Auch im französischen Recht erscheint das Bestehen einer solchen Tatbestandsvoraussetzung zumindest wahrscheinlich.

468 *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 117.

469 *Pacific International Sports Clubs Ltd v Surkis & Ors* [2010] EWCA Civ 753, Rn. 55; zum Verhältnis zur Owusu-Rechtsprechung des EuGH vor dem Brexit vgl. auch *JSC BTA Bank v Granton Trade Ltd & Ors* [2010] EWHC 2577 (Comm), Rn. 27 sowie oben Rn. 97 f.

470 *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2015] EWCA Civ 379.

471 *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2015] EWCA Civ 379, Rn. 136.

472 *AAA & Ors v Unilever Plc. & Anor* [2017] EWHC 371 (QB), Rn. 128 ff.; *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC), Rn. 130-133.

473 Für eine Aufspaltung der Prüfung in zwei Teile, die kumulativ vorliegen müssen ((1) «*real issue*», (2) «*reasonable for the court to try*»: *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2015] EWCA Civ 379, Rn. 38; *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 108; tendenziell gegen eine Aufspaltung: *AAA & Ors v Unilever Plc. & Anor* [2017] EWHC 371 (QB), Rn. 131; *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC), Rn. 129-133; implizit wohl auch der Supreme Court in *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 21.

Mit diesem Wissen im Hinterkopf erstaunt die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ: In der Rs. *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*⁴⁷⁴ entschied der Gerichtshof, dass die Unzulässigkeit der Ankerklage einer Anwendung von Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 gerade nicht entgegenstehe.⁴⁷⁵ In casu war über die Ankerbeklagte ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, was dem österreichischen Recht folgend die insolvenzrechtliche Prozesssperrung auslöste, die grundsätzlich zu einer Zurückweisung aller nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhobenen Klagen führt (§ 6 Abs. 1 KO; nunmehr § 6 Abs. 1 IO).⁴⁷⁶ Die Fragestellung des österreichischen Gerichts wie auch die Antwort des EuGH waren indes durchaus offen formuliert und zumindest sprachlich nicht auf diesen konkreten Fall, die insolvenzrechtliche Prozesssperrung, beschränkt.⁴⁷⁷ Eine Übertragung der Rechtsprechung auf andere Formen der Unzulässigkeit scheint daher durchaus angezeigt.

Die Literatur ist bei der Bewertung der Entscheidung des EuGH uneinig; teils wird diese (stark) kritisiert,⁴⁷⁸ teilweise trifft sie aber auch auf Zustimmung.⁴⁷⁹ Jedenfalls lassen sich die klaren Tendenzen in den nationalstaatlichen Prozessrechten nicht unbesehen auf das europäische Zuständigkeitsrecht übertragen, da gewisse Eigenheiten des Letzteren durchaus für eine

474 EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*.

475 EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 31; in dieselbe Richtung bereits Cass. 1^{re} civ. 8.1.2002, n°00-12.993, Bull. 2002 I n 2 = Gaz. Pal. 2002, 981 (Anm. NIBOYET).

476 EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 10f.

477 EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 31.

478 ANCEL in Dickinson/Lein (Hrsg.), *The Brussels I Regulation Recast*, Rn. 4.174; Magnus/Mankowski-MUIR WATT, Art. 8 EuGVVO Rn. 15; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 43; ALTHAMMER IPRax 2006, 558, 560 f.; COESTER-WALTJEN in FS Kropholler 2008, 747, 756 f.; PATAUT, Rev. crit. DIP 2007, 175, 181 ff.; STONE, Stone on PIL in the EU⁴, Rn. 5.20; THOLE, ZZZP 2009, 423, 440 f.; USUNIER, Compétence, Rn. 277; WINTER, Ineinandergreifen, 30; WÜRDINGER, ZZZP Int. 2007, 221, 222 f.; krit. und für den Vorschlag des Generalanwalts plädierend («offensichtliche Unzulässigkeit») GAUDEMET-TALLON/ANCEL, Compétence et exécution des jugements en Europe⁶, Rn. 263; RAUSCHER⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 23 f.; LUND, Gerichtsstand, 98 ff.

479 Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 8 Nr. 1 EuGVVO Rn. 47 (es sei denn, das angerufene Gericht ist international oder örtlich unzuständig); KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 16; Thomas/Putzo⁴²-HÜSSTEGE, Art. 8 EuGVVO Rn. 5; Burgstaller, Zak 2006, 289, 290 (jedenfalls für den konkreten Fall des Insolvenzverfahrens); GEIMER in FS Kropholler 2008, 777, 785; MARKUS, IZPR², Rn. 1048; in diese Richtung bereits vor der Entscheidung des EuGH auch DONZALLAZ, Convention de Lugano, Rn. 5485; GEIER, Streitgenossenschaft, 91; und wohl auch, da die Entscheidung des EuGH noch unberücksichtigt bleibt, KNÖFEL, IPRax 2006, 503, 506.

abweichende Lösung sprechen könnten. Diese Eigenheiten gilt es anhand der Argumentation des EuGH zu ergründen.

137 Erstens weist der EuGH auf die Gefahr einer verminderten Vorhersehbarkeit⁴⁸⁰ hin, würde man die Zulässigkeit der Ankerklage zur Anwendungsvoraussetzung von Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 erklären.⁴⁸¹ Bis zum Einsetzen der *perpetuatio fori* wäre regelmäßig unklar, ob eine angestrebte Zuständigkeitskonzentration nicht doch an der Unzulässigkeit der Ankerklage scheitern könnte. Dies mag zunächst zutreffend sein, sollte aber auch nicht überbewertet werden, da die Klägerin bis zum Einsetzen der *perpetuatio fori* ganz allgemein die Möglichkeit in Betracht ziehen muss, dass gewisse veränderbare Zuständigkeitstatbestände noch kurzfristig wegfallen oder dass sich die Zuständigkeit in einen anderen Staat verschiebt. So kann auch der (kurzfristige) Wegzug der Ankerbeklagten zu einer Veränderung des allgemeinen Gerichtsstandes und somit zum Wegfall des Gerichtsstandes nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ an einem bestimmten Ort führen.⁴⁸² Zudem sollte das Gebot der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes nicht überbewertet werden, insbesondere wenn es für die Interessen der Klägerin ins Treffen geführt wird. Die Zuständigkeitsinteressen der Beklagten, die auf eine Beschränkung ihrer Gerichtspflicht im Ausland ausgerichtet sind, dürfen nicht über die Maße marginalisiert werden. Die – wenn man so will – «Ungewissheit» über die Auslegung einer Gerichtsstandsnorm liegt in diesem Kontext gerade im Interesse der Beklagten, da sie die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ begrenzen würde.⁴⁸³ Klarheit über den Tatbestand eines Gerichtsstandes ist zudem auch über andere Wege als eine im Zweifel extensive Auslegung der Norm zu erreichen – nämlich durch eine einschränkende Lesart.

138 Zweitens behilft sich der EuGH mit einem formalen Argument: Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 sehe – im Gegensatz zu anderen Vorschriften der VO, wie etwa Art. 59 VO 44/2001 – nach seinem Wortlaut keinen Rekurs auf nationales Prozessrecht vor. Daher müsse die Vorschrift ausschliesslich autonom und ohne Rückgriff auf nationale Zulässigkeitsbestimmungen ausgelegt werden.⁴⁸⁴ Hier schwingt die Befürchtung mit, dass ein Rekurs auf nationales Prozessrecht

480 Vgl. EwG 15 EuGVVO: «Die Zuständigkeitsvorschriften sollen in hohem Maße vorhersehbar sein [...]».

481 EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 24 ff.

482 Darauf hinweisend GROTHE in FS Kerameus 2009, 469, 474.

483 Siehe auch Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 24; ALTHAMMER, IPRax 2006, 558, 560 Fn. 20; GROTHE in FS Kerameus 2009, 469, 473.

484 EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 24 ff.

eine einheitliche Auslegung von Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 gefährden könnte.⁴⁸⁵ Dem kann zunächst einmal entgegengehalten werden, dass auch an anderen Stellen die EuGVVO/das LugÜ nicht explizit auf nationales (Prozess-)Recht verweist und gleichwohl durch dieses ergänzt wird.⁴⁸⁶ Für eine Reihe an prozessrechtlichen Problemen, die im Zusammenhang mit der internationalen Zuständigkeit stehen, hätte anderenfalls eine autonome Lösung aus dem Verordnungstext herausdestilliert werden müssen, was, da in diesem oftmals entsprechende ausdrückliche Vorgaben fehlen, die Rechtsprechung vor zahlreiche diffizile Auslegungsprobleme stellen würde. Ein Rekurs auf das nationale Recht des Forumstaates vereinfacht vieles. Zwar kann die Befürchtung des EuGH, dass die Beachtung der Zulässigkeit zu einer uneinheitlichen Anwendung der Norm führen könnte, nicht gänzlich beiseitegewischt werden.⁴⁸⁷ Den Kreis der Zulässigkeitsvoraussetzungen bestimmt ja nach wie vor die *lex fori*. Gleichwohl handelt es sich bei der Zulässigkeit um eine typischerweise leicht und auch im Vornherein zu beantwortende Frage, für die ein Rückgriff auf nationales Prozessrecht so unproblematisch wie auch unvermeidbar erscheint.

Vor diesem Hintergrund ist wohl auch die von Generalanwalt COLOMER 139 vorgeschlagene und von LUND als «vermittelnd» bezeichnete⁴⁸⁸ Lösung zu sehen. Der Vorschlag zielt darauf ab, nicht jede Form der Unzulässigkeit zu berücksichtigen, sondern nur dann eine Anwendbarkeit von Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 auszuschließen, wenn «die erstere Klage aber offenkundig kraft Gesetzes von vornherein unzulässig ist».⁴⁸⁹ Der Generalanwalt war wohl bemüht, trotz des Rekurses auf das nationale Prozessrecht einen verordnungsautonom zu bestimmenden Kreis an relevanten Zulässigkeitsvoraussetzungen zu definieren. Der Begriff der «Offenkundigkeit» ist aber nicht unbedingt dazu geeignet, eine bestimmte Gruppe von Rechtsproblemen von einer anderen abzugrenzen. Unklar ist hier nicht nur, was genau offenkundig sein soll – die

485 Vgl. EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 27.

486 Ebenso *Schlussanträge des GA Colomer* 14.3.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 49 m.w.N.; sowie mit Nachdruck PATAUT, Rev. crit. DIP 2007, 175, 184 ff.

487 Vgl. EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v. Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 27.

488 LUND, Gerichtsstand, 101.

489 *Schlussanträge des GA Colomer* 14.3.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Tenor. Diese Lösung befürwortend etwa RAUSCHER⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 23; LUND, Gerichtsstand, 101 f.; STAMMWITZ, Grenzüberschreitende Kartelldelikte, 326; im Ergebnis ebenso, wenn auch über den allgemeinen Rechtsmissbrauchsvorbehalt zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO: GEIMER/SCHÜTZE, IRV-PAULUS, Art. 8 EuGVVO Rn. 28.

zu beantwortende Rechtsfrage oder eine Tatsachenfrage oder beides –, sondern auch, welcher Grad der «Eindeutigkeit» erreicht werden muss, um einen bestimmten Zustand als offenkundig gegeben erachten zu können, oder aber ob «offenkundig» nur bedeutet, dass sich die Unzulässigkeit schon aus der Klageschrift ergeben muss⁴⁹⁰ (wenn auch nur nach genauerem Hinsehen). Was offenkundig ist und was nicht, ist nunmal keineswegs offenkundig.⁴⁹¹ Dem Postulat der Vorhersehbarkeit und Eindeutigkeit von Gerichtsstandsbestimmungen wird – wenn man sich grundsätzlich für eine Beachtung der Zulässigkeit der Ankerklage entscheidet – deutlich besser entsprochen, wenn schlicht die vom nationalen Prozessrecht bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzungen als ausschlaggebend angesehen werden, seien sie *in casu* nun «schwer» zu prüfen oder nicht – bekannt werden sie allemal sein.

140 Drittens beanstandet der EuGH, dass durch die Beachtung der Zulässigkeit der Ankerklage eine weitere, nicht im Wortlaut der Norm vorgesehene Anwendungsvoraussetzung des Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 durch die Hintertür eingeführt werde.⁴⁹² Letztlich handelt es sich bei dieser Frage um ein methodisches Problem. Geht man mit der Urteilsbegründung des EuGH davon aus, dass sich die Beachtung der Zulässigkeit nicht als Teil der bereits bestehenden Anwendungsvoraussetzungen verstehen lässt, so könnte eine solche nur durch eine den Wortlaut der Norm ergänzende Interpretation herbeigeführt werden. Die Begründungsanforderungen werden dementsprechend höher anzusetzen sein. Die Gegenposition des Generalanwalts geht hingegen davon aus, dass sich das Erfordernis einer zulässigen Ankerklage bereits aus dem Konnexitätsmerkmal ergebe.⁴⁹³ Der Position des EuGH ist insofern zuzustimmen, als eine unzulässige Ankerklage nicht *per se* das Verhältnis der Ansprüche zueinander berührt – und nur dieses wird nach dem Wortlaut der Norm als Anwendungsvoraussetzung genannt. Das lässt sich bei genauer Lektüre des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auch feststellen: Anwendbar ist dieser, «*sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten [Hervorhebung hinzugefügt]*». Tatbestandsvoraussetzung ist die Beziehung der Klagen zueinander; die Vermeidung einander widersprechen-

490 Was aber, wenn die Klägerin einen Unzulässigkeitstatbestand einfach verschweigt?

491 Ebenso WÜRDINGER, ZZP Int. 2006, 181, 187.

492 Vgl. EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 27.

493 *Schlussanträge des GA Colomer* 14.3.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 46; zustimmend ALTHAMMER, IPRax 2006, 558, 560.

der Entscheidungen stellt (bloß) das Ziel dar, in dessen Licht der erforderliche Sachzusammenhang zu bestimmen ist.⁴⁹⁴ Da die Zulässigkeit der Ankerklage (insbesondere wenn sie sich aus Gründen ergibt, die die Klage gegen die Mitbeklagte keineswegs betreffen) den Zusammenhang zwischen den Klagen gänzlich unberührt lässt, erscheint es zunächst durchaus schlüssig, diese für unbeachtlich zu erklären.

Die strenge Sichtweise des EuGH führt allerdings zu recht eigentümlich anmutenden Ergebnissen, wenn sie als Grundsatz für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/ Art. 6 Nr. 1 LugÜ verallgemeinert wird. Im Fall der Unzulässigkeit der Ankerklage ist es in der Regel ausgeschlossen, dass eine einheitliche Beurteilung der meritorischen Seite der beiden Klagen überhaupt stattfinden wird, da die Zurückweisung der Ankerklage als unzulässig droht. Weder gäbe es prozessökonomische Vorteile abzuholen (potenzielle Überschneidungen auf Ebene der Zulässigkeitsprüfung einmal beiseitegelassen), noch bestünde eine Gefahr einander widersprechender Entscheidungen in der Sache.⁴⁹⁵ Und nicht nur das: Letzten Endes wird das Regelungsziel des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes – die Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen – womöglich sogar unterlaufen, wenn die Unzulässigkeit der Ankerklage unbeachtet bliebe, da die Klägerin, ohne durch die Einrede der Rechtshängigkeit behindert zu werden, die Möglichkeit hat, die Ankerklage im Ausland erneut zu erheben – freilich nur, sofern für diese Klage ein geeigneter Gerichtsstand besteht, wovon freilich im Anlassfall vor dem EuGH nicht auszugehen war. Die inländische Zuständigkeit für die Mitbeklagte bliebe hingegen bestehen. Aufgrund der Maßgeblichkeit der *lex fori* bei der Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzung ist es durchaus denkbar, dass in manchen Prozessordnungen eine Zulässigkeitsfrage unterschiedlich beantwortet wird und somit in anderen Staaten eine erneute Klage möglich bleibt. Wenn die Klägerin ein ernsthaftes Interesse an der Durchsetzung der Ankerklage hat, wird sie mitunter auch entsprechend vorgehen, wodurch sich die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen erst recht manifestiert. Wenn demgegenüber die Klägerin kein ernsthaftes Interesse an der Durchsetzung der Ankerklage hat, liegt wiederum die Vermutung nahe, dass sie diese nur vorschiebt, um sich ein günstiges Forum für ihre Klage gegen die Mitbeklagte zu eröffnen. Gerade dann erscheint die Beachtung der Zulässigkeit der Ankerklage aber ebenso

494 Vgl. auch CHIARINY, Rev. crit. DIP 2017, 357, 36f., die die französische Praxis, das Bestehen eines Risikos einander widersprechender Entscheidungen als ein neben dem Vorliegen derselben Sach- und Rechtslage stehendes Tatbestandsmerkmal zu begreifen, präzise vor der Folie jener Differenzierung kritisiert.

495 PATAUT, Rev. crit. DIP 2007, 175, 182; WÜRDINGER, ZZP Int. 2006, 181, 188.

als vorteilhaftere Lösung, da ohne Rückgriff auf ein unscharfes Rechtsmissbrauchsverbot⁴⁹⁶ einem (vielleicht) arglistigen Verhalten der Klägerin effektiv vorgebeugt werden könnte. Vor diesem Hintergrund vermag auch der Vorschlag des Generalanwalts *Colomer* nicht zu befriedigen. Schließlich entstünde der gerade aufgezeigte Widerspruch mit dem zentralen Telos von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nicht nur dann, wenn der betreffende Unzulässigkeitsgrund «offenkundig kraft Gesetz»⁴⁹⁷ besteht, sondern auch dann, wenn die Zulässigkeit der Ankerklage von der Beantwortung einer komplizierten Zulässigkeitsfrage abhängt.

- 142 Im Ergebnis erscheint es vorzugswürdig, die Zulässigkeit der Ankerklage als eine Anwendungsvoraussetzung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zu behandeln. Der Wortlaut der Norm stützt dies zwar nicht direkt; die teleologischen Argumente, die für eine solche Sicht ins Treffen geführt werden können, wiegen jedoch schwer.⁴⁹⁸ Im Vergleich mit den nationalen Streitgenossenschaftsgerichtsständen fällt zudem auf, dass etwa das österreichische und französische Recht ebenfalls kein explizites Zulässigkeitsersfordernis kennen; in beiden Fällen wird dieses erst interpretativ in die jeweilige Norm hineingelesen. Bekanntlich gibt es auch andere Fälle, in denen der EuGH gewisse, nicht ausdrücklich vorgesehene Anwendungsvoraussetzungen interpretativ entwickelt hat, gerade auch bei Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ: Das Konnexitätsersfordernis des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ war in der ursprünglichen Vorschrift (Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ) ebenso wenig enthalten. Somit wurde auch dieses damals noch ungeschriebene Tatbestandsmerkmal durch den EuGH interpretativ hinzugefügt,⁴⁹⁹ was die Frage aufwirft, warum er sich jetzt derart zurückhaltend zeigt. Diese methodischen Schwierigkeiten lassen sich freilich umgehen, wenn man die Zulässigkeit der Ankerklage schlicht als Fragment des Konnexitätsmerkmals begreift. Mit der Rechtsprechungspraxis des EuGH scheint eine solche Sichtweise allerdings kaum vereinbar zu sein.

5. Fazit

- 143 Die Zulässigkeit der Ankerklage wird in den nationalen Rechten verbreitet als Anwendungsvoraussetzung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ein-

496 Dies hingegen für ebensolche Fälle ins Treffen führend KLÖPFER, *Missbrauch*, 325 f., 329 ff.

497 *Schlussanträge des GA Colomer* 14.3.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Tenor.

498 Eine teleologische Argumentation in den Vordergrund rückend auch *Pataut*, *Rev. crit. DIP* 2007, 175, 184.

499 EuGH 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Athanasios Kalfelis v Bankhaus Schröder u.a.*, *Slg.* 1988, 5565, Rn. 12.

geordnet, wenn auch mit gewissen Nuancen und Einschränkungen; insbesondere im französischen Recht erscheint die Rechtslage nicht eindeutig. Im europäischen Zivilprozessrecht geht der EuGH explizit einen entgegengesetzten Weg: Die anfängliche Unzulässigkeit der Ankerklage soll hier einer Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ gerade nicht entgegenstehen. Diese Lösung ist allerdings abzulehnen.

Vor dem Hintergrund der einleitenden Bemerkungen⁵⁰⁰ erscheint die 144
Behandlung der Zulässigkeit der Ankerklage als Anwendungsvoraussetzung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes teleologisch durchaus stringent: Ist die Ankerklage unzulässig, kann kein gemeinsames Hauptverfahren stattfinden, da die Ankerklage frühzeitig aus dem gemeinsamen Verfahren ausscheidet. Wenn man nun davon ausgeht, dass die Klägerin ganz bewusst eine unzulässige Ankerklage erhoben hat, mag man freilich gleichzeitig auf die Idee kommen, ihre Prozessstrategie als rechtsmissbräuchlich zu bezeichnen. Ob der Klägerin die Unzulässigkeit bewusst war oder nicht, ist allerdings schwer zu beweisen sowie aus einer teleologischen Perspektive im Ergebnis einerlei, denn das gemeinsame Hauptverfahren wird so oder so nicht stattfinden. Mit einer Klassifizierung der unzulässigen Ankerklage als potenziell «rechtsmissbräuchlich» ginge zudem keine begriffliche und definitorische Schärfe einher, sondern sie würde eher eine Vielzahl von anwendungsfeindlichen Unsicherheiten hervorrufen. Insofern vermag die französische Herangehensweise, die der Gefahr des Rechtsmissbrauchs stark verhaftet zu sein scheint, nicht überzeugend. Vielmehr ist – wie dies im österreichischen und englischen Recht der Fall ist und auch für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ erwogen werden sollte – die Einordnung der Zulässigkeit der Ankerklage als Tatbestandsmerkmal die konzeptionell bessere Lösung.

B. Begründetheit der Ankerklage

Die Frage der materiell-rechtlichen Begründetheit einer Klage ist im Allge- 145
meinen erst im Zuge des Hauptverfahrens aufzuwerfen und zu beantworten. Auf Ebene der Zulässigkeits- und Zuständigkeitsprüfung spielt sie zunächst keine Rolle, soll doch an dieser Stelle vorerst entschieden werden, ob ein Verfahren in der Sache überhaupt stattfinden kann. Auf den ersten Blick erscheint es daher systemwidrig, dass bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit und somit auf Ebene der Zulässigkeitsprüfung bereits die Begründetheit der Ankerklage in den Fokus gerät.

500 Oben 1. Teil V.

146 Erklärt werden kann dies zunächst mit der Konzeption des zentralen Anwendungsmerkmals der Streitgenossenschaftsgerichtsstände, der Konnexität. Diese ist *grosso modo* immer dann gegeben, wenn die Klagen gegen die Ankerbeklagte und die Mitbeklagte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen.⁵⁰¹ Dieser Zusammenhang entspringt freilich der Begründetheitsseite der beiden Klagen; es geht um die Nähe der geltend gemachten Ansprüche zueinander und die Überschneidung der Tatbestands- und Sachverhaltselemente – also jener Elemente, die (auch) für die Begründetheit der Ansprüche relevant werden. Insofern kann es nicht verwundern, dass die Begründetheit der Ankerklage in gewisser Hinsicht schon auf Ebene der Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes zumindest mittelbar relevant wird. Die entscheidende Frage ist dann nicht, ob die Begründetheit der Ankerklage bei der Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes berücksichtigt wird – denn indirekt muss sie dies in jedem Fall –, sondern *in welcher Weise*. Im Grunde steht dann aber kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal in Frage, sondern die Prüfung des allgemeinen Konnexitätsmerkmals.

147 Stellenweise wird die Begründetheit der Ankerklage aber auch als isoliert zu betrachtende und neben der Frage der Konnexität stehende Tatbestandsvoraussetzung eingeordnet. Ist die Aussicht auf Erfolg in meritorischer Hinsicht gering, kann dies allein bereits zur Unanwendbarkeit eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes führen. Der Hintergrund ist dann ein anderer, nämlich die Sorge vor der Erschleichung eines Gerichtsstandes. *Prima facie* und vor der Folie des oben gezeichneten Beispiels – bei dem die Klägerin eine gänzlich substanzlose und zum Scheitern verurteilte Ankerklage vorschiebt, um sich einen inländischen Gerichtsstand für ihre Klage gegen die ausländische Mitbeklagte zu erschleichen – leuchtet das auch ein, da eine substanzlose und arglistig vorgeschobene Ankerklage ja regelmäßig unbegründet ist.

148 Eine scharfe Trennung zwischen beiden Aspekten⁵⁰² ist nicht ganz leicht. Oftmals, aber nicht immer, wird die Unbegründetheit der Ankerklage mittelbar auch den Wegfall der erforderlichen Konnexität zur Folge haben. Es ist aber auch denkbar, dass die Ankerklage aus einem (bspw. individuell-persönlichen) Grund scheitert, der den erforderlichen Sachzusammenhang unberührt lässt. Insofern hat die Behandlung der Begründetheit der Ankerklage als eigenständige Tatbestandsvoraussetzung wohl auch einen eigenständigen Wert, den es im Folgenden zu ergründen gilt. Zunächst wird der Frage nachgegangen, in welcher Weise die Begründetheit der Ankerklage

501 Zum Ganzen oben 1. Teil IV.

502 Zu dieser Differenzierung vgl. auch LUND, Gerichtsstand, 105.

überhaupt (vor-)geprüft wird; anschließend gilt es, die verschiedenen Herangehensweisen einzuordnen und zu deuten.

1. Österreich: Schlüssigkeitsprüfung

Für die Anwendung des § 93 Abs. 1 JN wird die Schlüssigkeit der Ankerklage tatbestandsmäßig vorausgesetzt;⁵⁰³ ob die Klage darüber hinaus auch begründet ist, soll allerdings anschließend im gemeinsamen Hauptverfahren geklärt werden.⁵⁰⁴ Aus welchen Gründen die Schlüssigkeit verneint wird – das heißt, ob es sich um ein Problem handelt, das auch die erforderliche Konnexität betrifft oder nicht –, scheint nicht von Bedeutung zu sein.

In Österreich wird traditionell zwischen der Unschlüssigkeit wegen Unvollständigkeit und der Unschlüssigkeit im eigentlichen Sinne differenziert.⁵⁰⁵ Im ersten Fall hat das Gericht die Klägerin zur Ergänzung ihres Klagevortrags anzuleiten und ihr so eine Verbesserungsmöglichkeit einzuräumen.⁵⁰⁶ Im Fall der eigentlichen Unschlüssigkeit ist das klägerische Vorbringen durchaus vollständig, jedoch nicht dazu geeignet, das Klagebegehren zu stützen. Der OGH verweigert eine Anwendung des § 93 Abs. 1 JN regelmäßig, wenn die Ankerklage als eigentlich unschlüssig zu qualifizieren ist. Auf Fälle, in welchen die Ankerklage nur unvollständig ist, kann diese Rechtsfolge nicht unüberlegt übertragen werden. Denn dann hat die Klägerin ja die Möglichkeit, ihr Vorbringen zu verbessern und so die Schlüssigkeit der Ankerklage herzustellen. Die Prüfung der Zuständigkeit erfolgt dann erst auf Grundlage der verbesserten Klage.

Drei Möglichkeiten bieten sich an: Erstens könnte man ungeachtet der Verbesserungsmöglichkeit der Klägerin beide Ausprägungen der Unschlüssigkeit gleich behandeln und auch die Unschlüssigkeit wegen Unvollständigkeit als Anwendungsvoraussetzung des § 93 Abs. 1 JN einordnen. Die Klage gegen die Mitbeklagte würde sodann *a limine litis* zurückgewiesen, mit der Wirkung, dass die Verfahren getrennt werden würden. Dafür spricht, dass das Scheitern der Zuständigkeitskonzentration der Klägerin selbst zuzurechnen ist, hätte doch eine vollständige Klageschrift ausgereicht. Kommt

503 OGH 13.3.1996 – 3 Ob 514/94; OGH 29.8.2013 – 1 Ob 132/13p, Zak 2013, 422.

504 OGH 29.8.2013 – 1 Ob 132/13p, Zak 2013, 422.

505 Grundlegend zur Differenzierung Fasching/Konecny³-GEROLDINGER, § 226 ZPO Rn. 194; RECHBERGER, JBl 1974, 562 f.; die Variante «Unschlüssigkeit wegen Unvollständigkeit» wird von der Rechtsprechung fallweise äußerst missverständlich auch als «echte Unschlüssigkeit» bezeichnet (OGH 27.11.2012, 8 Ob 126/12f, EvBl 2013/82 (Anm. SCHNEIDER); OGH 17.2.2016, 7 Ob 16/16b). «Echt» unschlüssig ist das Klagebegehren im eigentlichen Wortsinne ja eben nicht, sondern zunächst bloß unvollständig.

506 OGH 24.6.1970, 6 Ob 138/70, JBl 1972, 480; OGH 28.10.2009, 7 Ob 148/09d; OGH 26.9.2007, 7 Ob 180/07g; Fasching/Konecny³-RASSI, §§ 182, 182a ZPO Rn. 6i; zu den Grenzen der richterlichen Manuduktionspflicht OGH 30.9.1964, 6 Ob 269/64.

die Klägerin der Aufforderung zur Verbesserung nach, spräche aber wohl nichts dagegen, die Klage gegen die Mitbeklagte gemeinsam mit der verbesserten Ankerklage erneut zu erheben. Freilich besteht die Gefahr, dass gewisse Ansprüche in der Zwischenzeit verjähren.

152 Zweitens könnte auch erst der gescheiterte oder unterbliebene Verbesserungsversuch der Klägerin als ausschlaggebender Moment angesehen werden. Das Gericht würde dann wie folgt vorgehen: Der Klägerin würde unmittelbar und *in limine litis* die Verbesserung aufgetragen werden. Nach erfolgter und erfolgreicher Verbesserung würde es beiden Beklagten zustellen. Sollte die Verbesserung jedoch ausbleiben oder aber scheitern, würde das Gericht seine Unzuständigkeit bezüglich der Klage gegen die Mitbeklagte wegen der unschlüssig gebliebenen Ankerklage aussprechen und nur der Ankerbeklagten zustellen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Verbesserung nicht den gewünschten Effekt erzielte, die Ankerklage also weiterhin unschlüssig ist, kann die – nach wie vor grundsätzlich bestehende – internationale Unzuständigkeit nicht mehr wahrgenommen werden. Eine quasi «nachgeholt» Prüfung von Amtes wegen (wie sie ja sonst *in limine litis* erfolgt) ist nicht vorgesehen und würde in Konflikt mit § 104 JN geraten, der eine Heilung der prorogablen internationalen Unzuständigkeit durch Vorbringen zur Sache vorsieht. Die Mitbeklagte müsste daher die fehlende internationale Zuständigkeit rechtzeitig⁵⁰⁷ rügen. Das Gericht ist somit dazu angehalten, unvollständige Tatsachenbehauptungen zu erkennen, um der Klägerin nicht ein Möglichkeitsfenster zu eröffnen, darauf zu hoffen, dass das Gericht eine genaue Prüfung unterlässt und die Mitbeklagte keine rechtzeitige Rüge erhebt und sich auf das Verfahren einlässt.

153 Drittens könnte man – zumindest theoretisch – die Unschlüssigkeit wegen Unvollständigkeit schlicht als irrelevant für § 93 Abs. 1 JN erklären. Diese Lösung verspricht *prima facie* eine einfache Handhabung und ist auch praktikabel, weil eine Entscheidung über die Zuständigkeit für die Klage gegen die Mitbeklagte *in limine litis* ohne Weiteres und sofort möglich ist. Diese Lösung ist aber insofern problematisch, als bei einem unterbliebenen oder gescheiterten Verbesserungsversuch die Zuständigkeit für die Klage gegen die Mitbeklagte nach § 93 Abs. 1 JN fraglich würde, insbesondere wenn die unvollständig gebliebenen Tatsachenbehauptungen für die Konnexität der Klagen zueinander relevant wären. Solch tiefe Anforderungen an die Klägerin zu stellen, scheint dann doch überzogen zu sein. Außerdem könnte, sollte die Zuständigkeit doch als begründet angesehen werden, ebenso kein gemein-

507 Zu den genauen Zeitpunkten, zu welchen eine Rüge spätestens zu erfolgen hat, Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 104 JN Rn. 183 ff. m.N.

sames Hauptverfahren stattfinden, da die unschlüssige Ankerklage frühzeitig und ohne Durchführung eines Beweisverfahrens aus dem Verfahren ausscheiden wird. Diese Lösung würde daher auch in Konflikt mit dem Grundgedanken des Streitgenossenschaftsgerichtsstands geraten. Die Beachtung der (Un-)Schlüssigkeit der Ankerklage soll ja gerade diesen fördern und nicht untergraben.

De lege lata erscheint die zweite Variante, die ihren Fokus auf das Ergebnis des Verbesserungsverfahrens legt, am geeignetsten zu sein. Das österreichische System der Prüfung der Zuständigkeit *in limine litis* bliebe unangestastet und das Telos des § 93 Abs. 1 JN gewahrt. Dies stellt den besten Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien dar, weil so die Klägerin in die Pflicht genommen wird, den Kompetenzsachverhalt vollständig darzulegen, ohne ihr aber die in der österreichischen ZPO vorgesehene Verbesserungsmöglichkeit zu entziehen. Sollte man hingegen die erste Variante – die auf eine Gleichbehandlung der eigentlichen Unschlüssigkeit und der Unschlüssigkeit wegen Unvollständigkeit hinausläuft – bevorzugen, wäre auch zu bedenken, dass diese Lösung nur dann zielführend ist, wenn man – entgegen der Rechtsprechung des OGH⁵⁰⁸ und einem Teil der Lehre⁵⁰⁹ – zumindest in dieser Konstellation auch die (nachträgliche) Verbindung von Klagen als Entstehungsgrund der Streitgenossenschaft zulässt. Grundsätzlich sind keine durchschlagenden Gründe ersichtlich, warum dies in jener besonderen Konstellation abzulehnen wäre.⁵¹⁰ Auch in der soeben angeführten Rechtsprechung stand regelmäßig weder eine subjektive passive Klagenhäufung noch der Gerichtsstand nach § 93 Abs. 1 JN zur Debatte, sondern – wieder einmal⁵¹¹ – die Frage der Zusammenrechnung nach § 55 JN. Auf die Zuständigkeitsfrage sollten die dort angestellten Erwägungen daher nicht unbesehen übertragen werden. Gleichwohl ist diese Lösung zugunsten der zweiten dargestellten Variante grundsätzlich abzulehnen.

2. Frankreich: caractère réel et sérieux

Wie bereits im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der Ankerklage erwähnt, muss bei der Anwendung des Art. 42 Abs. 2 CPC im internationalen Verhältnis

508 Vgl. nur RIS-Justiz RS0037236 und die dort angeführt Rspr., beispielhaft OGH 19.11.2008, 3 Ob 170/08h.

509 Fasching/Konecny³-HÖLLWERTH, § 187 ZPO Rn. 34; Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, Vor §§ 11-15 ZPO Rn. 13 m.w.N.; Rechberger/Klicka⁵-FUCIK, § 11 ZPO Rn. 5.

510 Allgemein die richterliche Verfahrensverbindung nach § 187 öZPO als Entstehungsgrund einer Streitgenossenschaft anerkennend etwa HOLZHAMMER, Parteienhäufung, 17 ff.; OBERHAMMER, OHG, 55 Fn. 6; RECHBERGER/SIMOTTA, Zivilprozessrecht⁹, Rn. 391.

511 Vgl. auch oben Rn. 27f.

geprüft werden, ob die Ankerklage einen *caractère réel et sérieux* aufweist.⁵¹² Obwohl der primäre Zweck dieses Prüfschrittes in der Verhinderung missbräuchlicher und arglistiger Prozessführung liegen soll,⁵¹³ wird inhaltlich geprüft, ob die Ankerklage prozessual scheitern muss oder aber offensichtlich unbegründet ist. Eine Ankerklage, die keine oder kaum Aussicht auf Erfolg hat, ist nach dieser Logik bloß zum Schein erhoben worden, um einen inländischen Gerichtsstand für die Klage gegen die ausländische Mitbeklagte zu begründen.⁵¹⁴ Gerade diese materiell-rechtliche Seite der Prüfung kommt in der französischen Rechtsprechung deutlich zum Ausdruck: Keinen *caractère réel et sérieux* wies etwa eine Schadenersatzklage auf, die ein marokkanischer Kläger gegen eine französische Konzernmuttergesellschaft wegen der rechtswidrigen Auflösung einer Vertragsbeziehung zwischen dem Kläger und einer marokkanischen Tochtergesellschaft erhob, da die französische Konzernmutter weder an den laufenden Geschäften rechtlich beteiligt war noch am vermeintlichen Vertragsbruch mitwirkte und auch nicht durch Doppelbesetzungen mit der Tochtergesellschaft verbunden war.⁵¹⁵ Ebenso keinen *caractère réel et sérieux* wies eine Klage auf, mit der eine ausländische Exporteurin gegen das französische Tochterunternehmen der eigentlichen, ausländischen Vertragspartnerin vertraglichen Schadenersatz geltend machte, da mit der französischen Gesellschaft zu keiner Zeit eine Vertragsbeziehung bestand.⁵¹⁶ Gleiches galt auch für die Regressklage einer Versicherungsgesellschaft gegen die vermeintliche Spediteurin, da Letztere das Konnossement des in Frage stehenden Transports niemals unterzeichnet hat und auch sonst keine Grundlage für eine schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit bestand.⁵¹⁷ In allen drei Fällen schien ein Scheitern der Ankerklage aus materiell-rechtlichen Gründen absehbar. Nicht bloß vorgeschoben war hingegen eine Klage eines gekündigten Arbeitnehmers gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber auf Schadenersatz wegen der rechtswidrigen Kündigung auf der Grundlage der Behauptung, dass der Vertragstransfer auf den mitbeklagten

512 Aus der Rechtsprechung etwa: Cass. com. 7.4.1987, n°85-11225, Bull. 1987, IV, n°86; Cass. soc. 16.2.2011, n°10-16423, 10-16534, Bull. 2011, V, n°48; Cass. com. 13.4.2010, n°09-11885, Bull. 2012, IV, n°77; Cass. 1^{re} civ. 5.12.2012, n°11-18169, Bull. 2012, I, n°252; Cass. 1^{re} civ. 11.10.2017, n°16-14699; Cass. soc. 23.1.2019, n°17-20937, 17-24604; Cass. 1^{re} civ. 26.6.2019, n°18-12541; Trib. comm. Seine 11.12.1964, DMF 1965, 245; aus der Literatur statt vieler MAYER/HEUZÉ/REMY, DIP¹², Rn. 295.

513 Vgl. etwa *Audit/d'Avout*, DIP⁸, Rn. 456; CLAVEL, DIP⁵, Rn. 382.

514 Vgl. Cass. req. 8.12.1884, S. 1886 I 253; Cass. 1^{re} civ. 5.12.2012, n°11-18.169; Cour d'appel Rouen 21.11.1963, D. 1965, 395 (Anm. MARIN); Cour d'appel Rouen 3.11.1967, DMF 1968, 614; Cour d'appel Versailles 14.2.2000, 97-4874; *Audit/d'Avout*, DIP⁸, Rn. 456.

515 Cour d'appel Versailles 4.11.2004 (undokumentiert).

516 Cour d'appel Versailles 14.11.2000, n°97-4874.

517 Cass. com. 13.4.2010, n°09-11.885, Bull. 2010, IV, n°77.

neuen Arbeitgeber bloß fiktiv und betrügerisch («*de manière fictive en fraude de ses droits*») abgelaufen sei;⁵¹⁸ die Klage der russischen Opfer eines Flugzeugabsturzes gegen den französischen Konstrukteur der angeblich defekten Enteisungsanlage;⁵¹⁹ die Klage des Verkäufers eines Aktienpakets auf Zahlung des Kaufpreises gegen die Gesellschaft, die das Aktienpaket von der mittlerweile im Konkurs stehenden Erstkäuferin erworben hatte, da dieselbe natürliche Person Alleingesellschafterin beider beklagten Gesellschaften war und der Konkurs der Erstkäuferin in Schädigungsabsicht bewusst herbeigeführt worden war;⁵²⁰ sowie die Schadenersatzklage wegen der rechtswidrigen Kopie eines immaterialgüterrechtlich geschützten Stoffes gegen den Bezieher des von mehreren Konkurrenten des Klägers rechtswidrig erzeugten Stoffes, von dem dieser eine große Menge erhielt und weiterverarbeitete.⁵²¹ In all den aufgeführten Beispielen erschien eine Begründetheit der Ankerklage wiederum durchaus möglich.

Die Tiefe und Intensität dieser Prüfung erscheint erst vor dem Hintergrund der Art und Weise der Zuständigkeitsprüfung im französischen Zivilprozessrecht verständlich: Der *caractère réel et sérieux* ist grundsätzlich von der Klägerin zu behaupten und zu beweisen und kann von der Beklagten in ihrer Unzuständigkeitseinrede (*exception d'incompétence*) auch bestritten werden. Freilich kann es bei der Prüfung auf einen *caractère réel et sérieux* aber nicht darum gehen, die Begründetheit der Ankerklage vollumfänglich zu belegen. Vielmehr sind jene Eckpfeiler darzulegen, aufgrund welcher auf den «seriösen, nicht-fiktiven» Charakter der Ankerklage geschlossen werden kann.⁵²² Jedenfalls aber dürfte es nicht ausreichen, jene Eckpfeiler bloß schlüssig darzulegen; diese sind vielmehr in gewissem Ausmaß zu beweisen.⁵²³ Die Beklagte kann die Angaben der Klägerin durchaus in Zweifel ziehen und versuchen, sie auch durch eigene Tatsachenangaben und Beweisangebote zu entkräften.

3. England und Wales: materiell-rechtliche Vorprüfung der Ankerklage

Die vergleichsweise umfangreichste Vorprüfung in materiell-rechtlicher Hinsicht findet im englischen Recht statt. Wie bereits bei der Frage der Zulässigkeit

518 Cass. soc. 16.2.2011, n°10-16423, 10-16534; für eine ähnliche Konstellation siehe auch Cass. soc. 23.1.2019, n°17-20937, 17-24604.

519 Cass. 1^{re} civ. 26.6.2019, n°18-12541.

520 Cass. com. 31.1.2006, n°04-17744.

521 Cass. 2^e civ. 18.10.1989, n°87-16428.

522 Ähnlich auch AUDIT/D'AVOUT, DIP⁸, Rn. 456.

523 Zur Zuständigkeitsprüfung im französischen Recht genauer unten 1. Teil VI.A.2.

angesprochen,⁵²⁴ hat das Gericht nach CPR Practice Direction 6B § 3.1(3)(a) zu prüfen, ob gegen die Ankerbeklagte ein *real issue which it is reasonable for the court to try* besteht, was auch und gerade die materiell-rechtliche Begründetheit der Klage betreffen kann. Der Prüfungsmaßstab ist – wie allgemein bei der Prüfung einer zustimmungsbedürftigen Zustellungsform – der des unten noch genauer dargestellten *good arguable case*.⁵²⁵ In der Rechtssache *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* aus dem Jahr 2019⁵²⁶ legte der *Supreme Court* die Vorgaben dieses Prüfungsschrittes grundlegend dar. Im Anschluss an eine Entscheidung des *Judicial Committee of the Privy Council*⁵²⁷ wurde judiziert, dass an die Prüfung des *real issue* der gleiche Prüfungsmaßstab wie bei dem Erlass eines *summary judgement* nach CPR 24.2 angelegt werden könne.⁵²⁸ Der Erlass eines *summary judgement* kommt wiederum immer dann in Frage, wenn die Klage oder die Verteidigung der Beklagten keine echte Chance auf Erfolg (*no real prospect of succeeding on the claim or issue*) aufweist.⁵²⁹ LORD WOOLF hob in seinem Bericht zur Justizreform 1999⁵³⁰ hervor, dass der Anwendungsbereich des reformierten *summary judgement* tendenziell großzügig gezogen werden müsse, da nach altem Recht für viele aussichtslose oder auch eindeutig begründete Klagen gleichwohl ein aufwendiges Hauptverfahren durchgeführt wurde.⁵³¹ Das neue Verfahren soll demgegenüber immer dann zur Anwendung kommen, wenn auf ein ressourcenintensives Hauptverfahren problemlos verzichtet werden kann.⁵³² Das *summary judgement* steht somit im Dienst der Prozessökonomie und drängt sich immer dann auf, wenn die Durchführung einer Hauptverhandlung aller Voraussicht nach keine zusätzlichen

524 Oben 1. Teil V.A.3.

525 Unten Rn. 197.

526 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20.

527 *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 82.

528 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 42; vgl. auch *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2013] EWHC 2926 (Comm), Rn. 9; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc & Anor (Rev 1)* [2018] EWCA Civ 191, Rn. 179; *Standard Bank Plc v EFAD Real Estate Company WLL & Ors* [2014] EWHC 1834 (Comm), Rn. 48; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 338; abweichend *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2015] EWCA Civ 379, Rn. 48.

529 ANDREWS, Civil Processes², Rn. 10.70; ZUCKERMAN, Civil Procedure³, Rn. 9.46.

530 «Woolf-Reform», dazu eingehend aus deutscher Sicht MALTERER, Lord Woolf's access to justice, *passim*; vgl. JOLOWICZ, Civil procedure, 355 ff.; oder auch die (teilweise sehr kritischen) Beiträge in ZUCKERMAN/CRANSTON, Reform of Civil Procedure.

531 WOOLF, Access to Justice, Kap. 12 Rn. 31.

532 «Whenever it had occasion to consider the case the court would have to ask itself the question: «Can the case or part of it be disposed of without the full apparatus of trial?», WOOLF, Access to Justice, Kap. 12 Rn. 35; vgl. auch ZUCKERMAN, Civil Procedure³, Rn. 9.53.

Erkenntnisse zutage fördern würde, die zu einem von einer sofortigen Entscheidung abweichenden Ergebnis führen könnten.⁵³³

Die maßgebliche negative Erfolgsaussicht der Klage (*no real prospect of succeeding on the claim or issue*) kann sich sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen ergeben. In rechtlicher Hinsicht weist eine Klage keine Erfolgsaussichten auf, wenn der behauptete Anspruch der Klägerin rechtlich gar nicht durchdringen kann, selbst wenn der Klägerin der Beweis aller von ihr behaupteten Tatsachen gelingt, die Klage also unschlüssig ist.⁵³⁴ Ist der Anspruch hingegen schlüssig dargelegt und hängt er von der Beantwortung einer neuen oder kontroversen Rechtsfrage ab, kommt eine Erledigung per *summary judgement* regelmäßig nicht in Betracht,⁵³⁵ da die Beantwortung komplexer Rechtsfragen leichter fällt, wenn eine umfassende Tatsachenfeststellung im Rahmen eines Hauptverfahrens stattfand.⁵³⁶ In tatsächlicher (beweisrechtlicher) Hinsicht kommt eine Abweisung per *summary judgement* in Frage, wenn weder die bereits vorhandenen Beweise noch solche, die im Rahmen eines *disclosure*- oder Hauptverfahrens noch auftauchen könnten, voraussichtlich ausreichen werden, um den behaupteten Sachverhalt hinreichend zu belegen.⁵³⁷ Das bedeutet, dass das Gericht sogar die Wahrscheinlichkeit, bestimmte Beweise erbringen zu können, bereits berücksichtigen kann.⁵³⁸ Demgegenüber scheidet eine Erledigung per *summary judgement* aus, wenn die Beweislage noch nicht eindeutig ist und der Ergänzung bedarf⁵³⁹ oder von Tatsachen abhängt, für die typischerweise der Beweis erst im Rahmen

533 *Royal Brompton Hospital National Health Service Trust v Hammond* [2001] EWCA Civ 550, Rn. 19; *ICI Chemicals & Polymers Ltd v TTE Training Ltd* [2007] EWCA Civ 725 Rn. 12-14; ZUCKERMAN, *Civil Procedure*³, Rn. 9.54; krit. zu diesem pragmatischen Ansatz O'BRIEN, *CJQ* 1999, 132, 142 f.

534 *Three Rivers DC v Bank of England* [2001] UKHL 16, Rn. 95.

535 *Dyson v Att-Gen* [1911] 1 KB 410, 414; *Lonrho Plc v Fayed* [1992] 1 A.C. 448, 469 f.; *Tesco Stores Ltd & Ors v Mastercard Incorporated & Ors* [2015] EWHC 1145 (Ch), Rn. 14; *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 84; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 48.

536 Gefestigte Rechtsprechung: *Dyson v Att-Gen* [1911] 1 KB 410, 414; *Lonrho Plc v Fayed* [1992] 1 A.C. 448, 469; *X (Minors) v Bedfordshire County Council* [1995] 2 A.C. 633, 741; *Barrett v Enfield London BC* [2001] 2 A.C. 550, 557; *Home and Overseas Insurance Co. Ltd v Mentor Insurance Co. (U.K.) Ltd* [1990] 1 WLR 153, 159; *American Cyanamid Co v Ethicon Ltd* [1975] A.C. 396, 407 f.; *Seaconsar Far East Ltd v Bank Markazi Jomhourī Islami Iran* [1994] 1 A.C. 438, 452; *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 86; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 48.

537 Vgl. *Royal Brompton Hospital National Health Service Trust v Hammond* [2001] EWCA Civ 550, Rn. 19; ZUCKERMAN, *Civil Procedure*³, Rn. 9.55.

538 ZUCKERMAN, *Civil Procedure*³, Rn. 9.55.

539 *Swain v Hillman* [1999] EWCA Civ 3053 Rn. 17; CUNNINGHAM-HILL/ELDER, *Civil Litigation*⁹, Rn. 14.3.4.

eines *disclosure*-Verfahrens oder des Hauptverfahrens erbracht werden kann.⁵⁴⁰ In so einem Fall wird die Klage regelmäßig voranschreiten und ein *disclosure*-Verfahren (CPR 31) sowie ein Hauptverfahren stattfinden (müssen).⁵⁴¹ Auch dies kann wohl auf den *real issue*-Test übertragen werden, da sich der *Supreme Court* zur Bestimmung des Verfahrensumfangs ebenso auf die Rechtsprechung zum *summary judgement* stützt.⁵⁴² In beiden Fällen soll ein in der Sache vorgeifendes «Mini»-Verfahren möglichst vermieden werden.⁵⁴³ So werden Zeugenvernehmungen in dieser Phase grundsätzlich nicht in Betracht kommen⁵⁴⁴ und nur in Ausnahmefällen darf eine zusätzliche Beweisaufnahme im Rahmen eines beschränkten *disclosure*-Verfahrens stattfinden.⁵⁴⁵ Insgesamt sollen sich die Gerichte davor hüten, Konflikte vorschnell zu lösen, die im Rahmen einer Hauptverhandlung bearbeitet werden sollten.⁵⁴⁶ Aber auch zur Wahrung des Justizgewährungsanspruches und des Rechts auf rechtliches Gehör sollte ein *summary judgement* nicht leichtfertig erlassen werden, gerade wenn ein meritorisches Urteil gefällt werden soll.⁵⁴⁷

540 Dies trifft typischerweise bei Klagen wegen Kartellabsprachen zu, da solche regelmäßig im Geheimen abgeschlossen werden und so nur ein *disclosure*-Verfahren die notwendigen Beweise zur Verfügung stellen kann (*Cooper Tire & Rubber Company Europe Ltd & Ors v Dow Deutschland Inc & Ors* [2010] EWCA Civ 864, Rn. 43; *Toshiba Carrier UK Ltd v KMW Yorkshire Ltd* [2012] WL 3963498); gleiches gilt für sonstige Tatsachen, die sich nur durch Rückgriff auf Interna des Gegners beweisen lassen, vgl. *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 44, 57.

541 ANDREWS, *Civil Processes*², Rn. 10.72.

542 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 9.

543 Grundlegend *Swain v Hillman* [1999] EWCA Civ 3053, Rn. 20; vgl. auch *ED&F Man Liquid Products Ltd v Patel & Anor* [2003] EWCA Civ 472, Rn. 10; *Doncaster Pharmaceuticals Group Ltd v Bolton Pharmaceutical Co 100 Ltd* [2006] EWCA Civ 661, Rn. 17; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 9; ANDREWS, *Civil Processes*², Rn. 10.72; MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, *Conflict of Laws*⁹, Rn. 7-012; O'HARE & BROWNE, *Civil Litigation*¹⁹, Rn. 19-004.

544 I.Z.m. dem *summary judgement*, ANDREWS, *Civil Processes*², Rn. 10.74; für die Beschränkung auf schriftliche Beweisangebote für den gesamten «*necessary or proper party gateway*»-Test, DICEY, MORRIS & COLLINS, *Conflict of Laws*¹⁵, Rn. 11-164.

545 *Vava v Anglo American South Africa Ltd* [2012] EWHC 1969 (QB), Rn. 71, 72 ff.; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 43 m.w.N.

546 *Doncaster Pharmaceuticals Group Ltd v Bolton Pharmaceutical Co 100 Ltd* [2006] EWCA Civ 661 Rn. 17; *Tesco Stores Ltd & Ors v Mastercard Incorporated & Ors* [2015] EWHC 1145 (Ch), Rn. 9.

547 CUNNINGHAM-HILL/ELDER, *Civil Litigation*⁹, Rn. 14.3.1.; vgl. auch das vorsichtig(er) formulierte Diktum in *Carvill America Inc. & Anor v Camperdown UK Ltd & Ors* [2005] EWCA Civ 645, Rn. 24, «*A claimant has a real prospect of success if its chances of success are not fanciful*»; rezipiert in *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 71; *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 96.

4. Europäisches Zivilprozessrecht: autonome Bedeutung der Begründetheit der Ankerklage?

In der Rs. *Freeport Plc v Olle Arnoldsson* erhielt der EuGH die Möglichkeit, 159 über den (eigenständigen) Einfluss der (Un-)Begründetheit der Ankerklage auf die Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ abzusprechen und eine einheitliche Lösung zu etablieren. Diese Chance ließ der Gerichtshof jedoch ungenützt verstreichen.⁵⁴⁸ In Anbetracht der engen Verknüpfung dieser Frage mit den prozessualen Gegebenheiten der Zuständigkeitsprüfung⁵⁴⁹ wollte es der EuGH wohl vermeiden, zu stark in die nationalstaatlichen Prozessrechte und Prozessrechtstraditionen einzugreifen.

In der Folge scheinen sich die nationalstaatlichen Gerichte bei den Lösun- 160 gen des eigenen Prozessrechts zu bedienen; es kann daher nicht verwundern, dass beim Umgang mit Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ diverse Unterschiede zwischen den Staaten bestehen.⁵⁵⁰

In der deutschsprachigen Literatur⁵⁵¹ und Rechtsprechung⁵⁵² wird ver- 161 breitet angenommen, dass die Ankerklage – wie auch im Fall des § 93 Abs. 1 JN – schlüssig zu sein hat. Ist sie es nicht, komme wohl allein deswegen und ungeachtet des Unschlüssigkeitsgrundes⁵⁵³ eine Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nicht in Betracht. LUND fordert hingegen, dass «auf Grundlage einer überschlägigen Beurteilung der Rechtslage eine realistische Chance auf Begründetheit der Ankerklage»⁵⁵⁴ bestehen muss. Das stellt im Grunde keine strengere Prüfung der Rechtslage dar, sondern wohl eher eine Erleichterung. Die grundsätzliche Möglichkeit der rechtlichen Begründetheit (einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Ermittlung des anwendbaren Rechts) ist im Fall der Schlüssigkeitsprüfung vollumfänglich zu prüfen, wenn auch auf Grundlage der von der Klägerin angegebenen Tatsachen.

548 EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Slg. 2007, I-8319, Rn. 55 ff.

549 Diese werden noch unten (I. Teil VI) deutlich.

550 Vgl. für eine Zusammenstellung LUND, Gerichtsstand, 105 ff.

551 Fasching/Konecny²-SIMOTTA, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 23; Geimer/Schütze, IRV-PAULUS, Art. 8 EuGVVO Rn. 28; Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO, Rn. 22; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 46; GEIER, Streitgenossenschaft, 90; wohl auch Dasser/Oberhammer³-T. MÜLLER/BAECHLER, Art. 6 LugÜ Rn. 63 f.

552 BGE 134 III 27, 34 E. 6.1 («[...] die Zuständigkeit durch den Wohnsitz eines Streitgenossen begründet wird, dem gegenüber offensichtlich kein Anspruch besteht»); vgl. auch BGER 9.4.2004, 4C.84/2004, E. 3.2; OGH 21.1.2003, 4Ob 289/02f; OGH 2.10.2007, 4Ob 124/07z, ÖBL-LS 2008/36.

553 Insbesondere ungeachtet der Frage, ob die Unschlüssigkeit einen (Teil-)Aspekt der erforderlichen Konnexität darstellt oder nicht.

554 LUND, Gerichtsstand, 115.

162 Im französischen Recht scheint man hingegen analog zur Prüfung des Art. 42 Abs. 2 CPC die Ankerklage auf einen *caractère réel et sérieux* hin zu prüfen,⁵⁵⁵ wobei man sich im jüngeren Schrifttum weniger an den Erfahrungen im nationalen Recht und mehr an den Konturen des zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ entwickelten Rechtsmissbrauchsverbots zu orientieren scheint.⁵⁵⁶ Ob dieser Trend die Prüfung auch inhaltlich verändert, ist nicht ganz klar, wenn auch im Ergebnis eher unwahrscheinlich; schließlich wird auch im nationalen Recht der Zweck der Prüfung eines *caractère réel et sérieux* genauso in der Vermeidung der Erschleichung des Gerichtsstandes gesehen⁵⁵⁷ – und dies könnte im Fall der Erhebung einer substanzlosen Ankerklage durchaus drohen.

163 Die englischen Gerichte untersuchten wiederum analog zur Prüfungsweise nach nationalstaatlichem Recht (CPR Practice Direction 6B § 3.1[3]) auch bei der Prüfung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ, ob die Ankerklage ein *real issue which it is reasonable for the court to try* betrifft.⁵⁵⁸

5. Einordnung der verschiedenen Ansätze

164 Ausgehend von der nationalen Praxis lassen sich zwei verschiedene Herangehensweisen unterscheiden: Auf der einen Seite stehen England und Wales sowie Frankreich, die jeweils eine Art *prima facie*-Prüfung der Begründetheit der Ankerklage vornehmen, auf der anderen Seite Österreich mit einer Schlüssigkeitsprüfung auf Grundlage der Angaben des Klägers, die in deutschsprachigen Rechtsordnungen vielerorts auch für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ gefordert wird.

555 Z.B. Cass. 1^{re} civ. 8.1.2002, n^o00-12.993, Gaz. Pal. 2002, 981f.

556 Vgl. etwa ANCEL, Rev. crit. DIP 2007, 618, 624; AUDIT/D'AVOUT, DIP⁸, Rn. 644; GAUDEMET-TALLON/ANCEL, Compétence et exécution des jugements en Europe⁶, Rn. 265

557 Vgl. GAUDEMET-TALLON/ANCEL, Compétence et exécution des jugements en Europe⁶, Rn. 265 (Fn. 34); sowie für das nationale Recht *Audit/d'Avout*, DIP⁸, Rn. 456; CLAVEL, DIP⁵, Rn. 382.

558 *The Owners of the Cargo Lately Laden on the Board of the Rwia v Caribbean Liners (Captain) Limited & Ors* [1993] ILPr 507, Rn. 8; *Belinda Norah Zair v Eastern Health and Social Services Board* [1999] ILPr 823, 827, Rn. 10 f.; *Roche Products Ltd & Ors v Provimi Ltd* [2003] EWHC 961 (Comm), Rn. 22 ff.; *Cooper Tire & Rubber Co & Ors v Shell Chemicals UK Ltd & Ors* [2009] EWHC 2609 (Comm), Rn. 37; *Cooper Tire & Rubber Company Europe Ltd & Ors v Dow Deutschland Inc & Ors* [2010] EWCA Civ 864, Rn. 28; *Brown & Ors v Innovatorone Plc & Ors* [2010] EWHC 2281 (Comm), Rn. 23; aus dem Schrifttum FAWCETT, ICLQ 1995, 744, 752 f.; LUND, Gerichtsstand, 107 ff.; vgl. auch FAWCETT/NÍ SHÚILLEABHÁIN/SHAH, Human Rights and PIL, Rn. 4.43 ff., die in der englischen Herangehensweise Elemente einer menschenrechtskonformen (Recht auf ein faires Verfahren i.S.d. Art. 6 EMRK) Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ erkennen möchten.

Die Unterschiede in der Handhabung lassen sich – wie schon angedeutet wurde – wohl damit erklären, dass die Bedeutung der Begründetheit der Ankerklage nicht einheitlich gesehen wird. Verschiedene Deutungen bieten sich an. 165

a) Berücksichtigung der Begründetheit der Ankerklage zur Wahrung des Telos?

Eine teleologische und von der Frage der Erschleichung des Gerichtsstandes unabhängige Erklärung für die Wahrnehmung der Begründetheit der Ankerklage könnte in der Art und Weise der (Vor-)Prüfung einer Klage bei Klageeingang nach den jeweiligen Prozessrechten gefunden werden. Vor dem Hintergrund des Regelungsziels des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes – der Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens – drängt sich eine Wahrnehmung der (offensichtlichen) Unbegründetheit oder Unschlüssigkeit der Ankerklage immer dann besonders auf, wenn der relevante Mangel der Begründetheit gleichzeitig zu einer frühzeitigen Beendigung des Verfahrens gegen die Ankerbeklagte führt. Unter diesen Umständen können zum einen keine großen prozessökonomischen Vorteile lukriert werden und zum anderen ist auch das Risiko widersprechender Entscheidungen zu vernachlässigen. Zwar ergeht im Fall der (Un-)Begründetheit eine Entscheidung in der Sache; die Gefahr eines störenden inhaltlichen Widerspruchs erscheint im Fall einer offensichtlich unbegründeten oder unschlüssigen Ankerklage jedoch gering: Ist die Unbegründetheit der Ankerklage eindeutig, werden in der Regel keine diffizilen Rechts- und Tatsachenfragen im Raum stehen, die die Ankerklage und die Klage gegen den Mitbeklagten gleichermaßen betreffen. 166

Auf das englische Recht scheint diese Erklärung verhältnismäßig gut zu passen. Dort besteht die Möglichkeit, ein Verfahren bei offensichtlicher Unbegründetheit des eingeklagten Anspruchs auch ohne Durchführung eines Beweisverfahrens zu einem Abschluss zu bringen. Dafür dient das bereits angesprochene Instrument des *summary judgement* nach CPR 24. Wenn sich das Gericht für die Fällung eines *summary judgement* entscheidet, so ergeht ein meritorisches Urteil ohne der Durchführung eines umfangreichen Hauptverfahrens.⁵⁵⁹ So kann auch die Parallele zwischen dem Prüfungsmaßstab des *summary judgement* und der Prüfung eines *real issue which it is reasonable for the court to try* erklärt werden: Durch die gegenseitige Abstimmung und die Anwendung des gleichen Prüfungsmaßstabes wird gewährleistet, dass eine Zuständigkeitskonzentration nach dem *necessary or proper party gateway* immer dann ausscheidet, wenn über die Ankerklage auch ein *summary judgement* 167

559 ANDREWS, *Civil Processes*², Rn. 10.70; O'HARE & BROWNE, *Civil Litigation*¹⁹, Rn. 19-001

ergehen könnte. Da zur Fällung eines *summary judgement* die Angaben von Klägerin und Beklagter einzubeziehen sind, erscheint es ebenso nur stringent, auch bei der Prüfung der Ankerklage nach einem *real issue which it is reasonable for the court to try* die Angaben der Beklagten zu berücksichtigen.

168 Anzufügen ist, dass das beobachtete Zusammenspiel mit dem *summary judgement* auch keine gänzlich widerspruchsfreie Erklärung liefert: Ein *summary judgement* kann ja nicht nur zuungunsten, sondern insbesondere auch zugunsten der Klägerin ergehen.⁵⁶⁰ Auch wenn die Klägerin ihre Ansprüche offenkundig zu Recht erhebt, scheidet die Ankerklage schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt aus dem gemeinsamen Verfahren aus; für sie müssten weder ein Hauptverfahren durchgeführt noch Beweise erhoben werden. Auch könnte die Ankerbeklagte den gegen sie erhobenen Anspruch in jeder der untersuchten Rechtsordnungen jederzeit anerkennen oder sich mit der Klägerin vergleichen (selbst wenn der Anspruch unbegründet erscheint), wodurch das gemeinsam durchgeführte Hauptverfahren ebenso weitgehend vermieden würde. Die Begründetheit der Ankerklage sollte aber die Anwendbarkeit eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft nicht ausschließen, selbst wenn sie bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt feststeht. In der englischen Praxis findet sich auch kein Hinweis auf eine solche Handhabung.

169 Im österreichischen Recht – wo eine unschlüssige Ankerklage der Anwendung des § 93 Abs. 1 JN entgegensteht – stellt sich die Situation in gewisser Hinsicht vergleichbar dar: Grundsätzlich ist bei Eingang der Klage die Schlüssigkeit des Klagebegehrens anhand des klägerischen Tatsachenvortrages zu prüfen.⁵⁶¹ Der Klägerin ist gegebenenfalls Gelegenheit zur Verbesserung einzuräumen und bei Unschlüssigkeit das rechtliche Gehör zu gewähren.⁵⁶² Da es sich aber bei der Schlüssigkeit der Klage um eine Frage der Begründetheit handelt, kann nach unterbliebenem oder unzureichendem Verbesserungsversuch nicht unmittelbar eine meritorische Entscheidung ergehen; vielmehr ist die Klage der Beklagten zuzustellen, um auch dieser das Recht auf rechtliches Gehör zu gewähren.⁵⁶³ Im Grundsatz ist also das Verfahren zunächst weiterzuführen und (zumindest) eine vorbereitende Tagsatzung (§ 258 ÖZPO)

560 Vgl. nur O'HARE & BROWNE, *Civil Litigation*¹⁹, Rn. 19-001.

561 Höllwerth/Ziehensack-AUER, § 226 ZPO Rn. 37; KODEK/MAYR, *Zivilprozessrecht*⁵, Rn. 533; zur Schlüssigkeit generell RIS-Justiz RS0037516.

562 Fasching/Konecny³-RASSI, §§ 182, 182a ZPO Rn. 61.

563 Fasching/Konecny³-GEROLDINGER, § 226 Rn. 192; Höllwerth/Ziehensack-AUER, § 226 ZPO Rn. 37; ähnlich im Ergebnis auch das deutsche Recht, dazu etwa MünchKomm ZPO⁶-BECKER-EBERHARD, § 271 ZPO Rn. 8, 15; ECKARDT in FS Lindacher 2017, 75, 80 f. Erhebt die Klägerin eine neue, schlüssige Klage, hindert sie die Rechtskraft der ersteren Entscheidung daran nicht, vgl. etwa RIS-Justiz RS0041402; OGH 22.10.1997 9 Ob 290/97f; OGH 27.11.2012, 8 Ob 126/12f; OGH 16.6.2015, 4 Ob 86/15y.

anzuberaumen.⁵⁶⁴ Nach dieser kann aber bereits ein abweisendes meritorisches Urteil ergehen, ohne dass die Notwendigkeit bestünde, ein Beweisverfahren durchzuführen. Ist eine Klage hingegen schlüssig, kann über die Begründetheit im Grundsatz nur nach Durchführung eines Hauptverfahrens abgesprochen werden – und sei dieses auch noch so kurz. Daher erscheint es teleologisch betrachtet im Grunde auch konsequent, die Vorprüfung der Begründetheit bei der Anwendung von § 93 Abs. 1 JN auf die Schlüssigkeit der Ankerklage zu beschränken.

Auch im französischen Recht gibt es grundsätzlich kein dediziertes Verfahren zur beschleunigten inhaltlichen Erledigung ähnlich dem englischen Recht. Einer Erledigung der Ankerklage analog der Behandlung der Unschlüssigkeit im österreichischen Recht stünde aber wohl auch nach französischem Recht nichts entgegen – jedenfalls finden sich in der Literatur keine dem widersprechenden Aussagen. Die Situation erscheint jedoch besonders, da die Prüfung eines *caractère réel et sérieux* deutlich weiter auf die Begründetheit der Ankerklage vorzugreifen scheint, als dies im österreichischen Recht bei der dort gebräuchlichen Schlüssigkeitsprüfung der Fall ist; insbesondere ist wohl auch das Vorbringen der Beklagten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu berücksichtigen. Das Fehlen eines *caractère réel et sérieux* kann sich also durchaus auch aus Tatsachen ergeben, die erst von der Beklagten in das Verfahren eingebracht werden, was mitunter ein im Vergleich zur bloßen Schlüssigkeitsprüfung aufwendigeres Verfahren bedingen wird. Dementsprechend fällt es schwer, eine teleologische Rechtfertigung für die französische Lösung zu erkennen; das zentrale Motiv der Vorprüfung der Begründetheit im Kontext des Art. 42 Abs. 2 CPC ist wohl tatsächlich die Vermeidung einer «missbräuchlichen» Inanspruchnahme.⁵⁶⁵

Da sich die Art und Weise der Vorprüfung der Begründetheit der Ankerklage jeweils aus dem Zusammenspiel mit dem übrigen Prozessrecht ergibt, ist zu erwarten, dass die nationalen Gerichte die Begründetheit der Ankerklage im Kontext des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ verschieden behandeln – schließlich sind die entsprechenden Teile des Prozessrechts nicht harmonisiert. Die Folge ist allerdings eine uneinheitliche Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ. Angesichts des weitgehend unklaren Verhältnisses zwischen Konnexität, Rechtsmissbrauchsverbot und Begründetheit der Ankerklage und des dabei zentralen Zusammenwirkens von europäischem und nationalem Zivilprozessrecht sollte dies ohnehin nicht überraschen.

564 Explizit LGZ Wien 7.11.1986, 48 R 517/86, MietSlg. 38.767; Fasching/Konecny³-GEROLDINGER, § 226 Rn. 195.

565 So etwa *Audit/d'Avout*, DIP⁸, Rn. 456; CLAVEL, DIP⁵, Rn. 382.

Auch könnte es sich um eine Divergenz handeln, die nicht besonders schwer ins Gewicht fällt und in gewissen Fällen auch gerechtfertigt sein kann – nämlich dann, wenn sich der Zusammenhang mit den sonstigen prozessualen Möglichkeiten zur Vorprüfung der Begründetheit als tragfähig erweisen sollte. Dies sind jedoch Mutmaßungen; eine klare Aussage zur Beseitigung der Unsicherheiten sucht man in der Rechtsprechung des EuGH vergeblich.

172 Im Ergebnis kann eine teleologische Deutung ausgehend von der Einbettung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes in das Prozessrecht als Ganzes zwar als eine mögliche, nicht aber als gänzlich überzeugende Erklärung für die verschiedenen Herangehensweisen bezüglich der Behandlung der (Un-)Begründetheit der Ankerklage herhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass noch weitere Faktoren eine Rolle spielen.

b) Keine Gefahr widersprechender Entscheidungen i.S.d. Art. 8 Nr. 1 LugÜ/Art. 6 Nr. 1 LugÜ im Fall einer unbegründeten Ankerklage?

173 In den Auseinandersetzungen um Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wird fallweise angedeutet, dass die (mehr oder weniger eindeutige) Unbegründetheit der Ankerklage ganz notwendigerweise die Konnexität entfallen lasse,⁵⁶⁶ mitunter sogar dann, wenn die Ankerklage aus einem Grund scheitert, der die Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte gar nicht betrifft.⁵⁶⁷ Dies wird folgendermaßen begründet: Wenn sich die Unbegründetheit der Ankerklage aus einem Grund ergibt, der die Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte gar nicht berührt, würde ja ein abweisendes Sachurteil mit einem Inhalt ergehen, der – vereinfacht gesprochen – den Anspruch gegen die Mitbeklagte gar nicht betrifft. In solchen Fällen besteht dann aber regelmäßig keine Gefahr einander widersprechender Entscheidungen i.S.d. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ, da sich das Gericht im Urteil gegen die Ankerbeklagte in der Regel gar nicht zu den gemeinsamen Fragen äußert.⁵⁶⁸ Nach dieser Sichtweise würde es sich bei der Prüfung der Begründetheit der Ankerklage schlicht um eine (weitere) notwendige Teilfacette der Prüfung der Konnexität handeln, die allerdings ein zusätzliches Element einführen würde.⁵⁶⁹ Vom ursprünglichen Konzept der Konnexität, welches sich nach der Recht-

566 In diese Richtung gehend etwa BRANDES, Gerichtsstand, 123; MÄSCH, IPRax 2005, 509, 513; ROTTENBERG LIATOWITSCH, SZPP 2008, 199, 208; womöglich auch OTTE, Sachzusammenhänge, 802; tendenziell, aber nicht ganz eindeutig GROTHE in FS Kerameus 2009, 469, 479 f.

567 ROTTENBERG LIATOWITSCH, SZPP 2008, 199, 208; vgl. aber BGE 134 III 27, 35 E. 6.2.4.

568 ROTTENBERG LIATOWITSCH, SZPP 2008, 199, 208.

569 Ebenso GROTHE in FS Kerameus 2009, 469, 478.

sprechung des EuGH auf gemeinsame Rechts- und Tatfragen⁵⁷⁰ gründet, wären Elemente, die gerade keine rechtliche oder tatsächliche Überschneidung mit der Klage gegen die Mitbeklagte aufweisen, wohl kaum erfasst.

Einzugestehen ist allerdings, dass es abgesehen von dem auch durch den 174
EuGH vertretenen Rechtsmissbrauchsvorbehalt⁵⁷¹ keine Anhaltspunkte in dessen Rechtsprechung gibt, die für eine allgemeine Berücksichtigung der Begründetheit der Ankerklage streiten würden, im Gegenteil: Für die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ sollen jene Tatsachen- und Rechtsfragen, die nicht für beide Klagen in gleicher Weise zu stellen sind, gerade keine Rolle spielen. Scheitert die Ankerklage dann etwa aus einem die Person des Ankerbeklagten betreffenden Grund (der Ankerbeklagte war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geschäftsunfähig, der Anspruch ist noch nicht fällig, der Anspruch wurde zediert etc.), muss deswegen noch nicht der ganze Sachzusammenhang zwischen den Klagen entfallen.⁵⁷²

Zudem passt (zumindest) eine allgemeine Prüfung der Begründetheit 175
der Ankerklage nur schwer in das jedenfalls in den deutschsprachigen Rechtsordnungen vorherrschende Bild der Zweiteilung des Verfahrens. Dies würde auch bedeuten, dass über jene Tatsachen, aus denen sich die Begründetheit der Ankerklage ergibt, grundsätzlich bereits auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung voll Beweis zu erheben wäre.⁵⁷³ Die Zuständigkeitsprüfung wäre deutlich aufwendiger.⁵⁷⁴ Fraglich wäre zudem, ob und in welcher Weise jene Fragen im Zuge der Sachprüfung wiederholt aufgeworfen werden müssen.

570 EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*, Rn. 45; sowie EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.* Rn. 20; EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u. a.* Rn. 43; EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria PainervStandard VerlagsGmbH u. a.*, Rn. 79; EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Slg. 2007, I-8319, Rn. 40, EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u. a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 26.

571 Dazu genauer unten 1. Teil VII.B.2.

572 Ansätze dieses Gedankens (allerdings ohne ihn mit der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen zu verknüpfen) schon bei BRANDES, Gerichtsstand, 123.

573 Ein Abstellen auf die schlüssigen Behauptungen der Klägerin kommt – wenn überhaupt – nur dann in Betracht, wenn jene Sachverhaltselemente (auch) doppelrelevant in Bezug auf die Klage gegen die Mitbeklagten sind, vgl. noch unten 1. Teil VI.B.1.

574 Vgl. dazu nur die englischen Verfahren, in welchen regelmäßig die englische Ankerbeklagte für eine ihrer ausländischen Tochtergesellschaften unmittelbar zuzurechnende Schädigung haftbar gemacht werden soll (etwa *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 42 ff.). Obgleich es vor englischen Gerichten ausreicht, einen *good arguable case* darzulegen, ohne die Begründetheit voll zu prüfen, stellte sich die Frage der Haftung der Konzernmuttergesellschaft durchwegs komplex und aufwendig dar (dazu genauer unten 3. Teil III.A).

176 Auf der anderen Seite besteht – wenn man die (mehr oder weniger offenkundige) Unbegründetheit der Ankerklage nicht als Anwendungsvoraussetzung einordnen möchte – ein gewisser Widerspruch in der Argumentation: Warum sollte die Zulässigkeit der Ankerklage zur Nichtanwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ führen,⁵⁷⁵ nicht aber deren Unbegründetheit? Insbesondere wenn die Unbegründetheit der Ankerklage offensichtlich ist sowie sich aus einer Tatsache ergibt, die bei der Begründetheitsprüfung der Klage gegen die Mitbeklagte nicht erneut relevant wird, ist das Argument, dass die Ankerklage im Fall ihrer Unzulässigkeit frühzeitig ausscheidet und daher keine Gefahr einander widersprechender Urteile besteht, durchaus übertragbar. Zur Stützung einer Differenzierung zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit lässt sich aber die unterschiedliche Handhabung im Prozess ins Treffen führen: Während im Fall der (Un-)Begründetheit der Ankerklage Fragen, die grundsätzlich erst auf Ebene der Begründetheitsprüfung zu behandeln sind, bereits auf Ebene der Zulässigkeitsprüfung und gegebenenfalls unter aufwendigen Beweiserhebungen zu beantworten wären, ist die Frage nach der Zulässigkeit der Ankerklage im Allgemeinen auf derselben Ebene des Prozesses wie die Zuständigkeitsprüfung angesiedelt und in der Regel vergleichsweise leicht zu beantworten. Überzeugend ist diese Relativierung aber nur, wenn die in Frage stehende Begründetheit der Ankerklage eine eingehende, inhaltliche Prüfung erforderlich macht. Ist die Ankerklage offenkundig unbegründet – insbesondere un schlüssig –, schiene es wiederum konsequent, die offenkundige Unbegründetheit wie die Unzulässigkeit zu behandeln.

177 Im Ergebnis scheint es durchaus vertretbar zu sein, (jedenfalls) die Unschlüssigkeit oder offenkundige Unbegründetheit der Ankerklage als ein die Konnexität im weiteren Sinne ausschließendes Element einzuordnen. Zwar wird der Zusammenhang zwischen den Klagen im engeren Sinne nicht unbedingt berührt, da die Unschlüssigkeit sich auch aus Gründen ergeben kann, die mit der Klage gegen die Mitbeklagte keine Verbindung aufweisen. Mittelbar aber kann doch von einem Entfall der Konnexität nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ gesprochen werden.

c) Begründetheit der Ankerklage und Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes

178 Zuletzt könnte man die Überprüfung der Möglichkeit der Begründetheit der Ankerklage auch aus einem ganz anderen Grund einfordern: zur Verhinderung der Erschleichung eines Gerichtsstandes.

Der Gedanke ist dann folgender: Möglicherweise könnte sich die Klägerin mithilfe der Erhebung einer gänzlich substanzlosen Ankerklage, die allerdings nach ihren Angaben durchaus die zuständigkeitsbegründende Konnexität herstellen könnte, einen Streitgenossenschaftsgerichtsstand erschleichen. Einem solchen Verhalten ließe sich durch eine Vorprüfung der Begründetheit begegnen, da diese die «Substanzlosigkeit» der Ankerklage aufdecken würde. Die Notwendigkeit eines so operierenden Rechtsmissbrauchskorrektivs ist allerdings alles andere als unbestritten. Insbesondere in den Diskussionen zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wird von vielen angezweifelt, ob es eines solchen Instruments für derartige Fälle überhaupt bedarf.⁵⁷⁶

Demgegenüber scheint man im französischen Recht dem Gedanken, dass aus der (offensichtlichen) Unbegründetheit der Ankerklage der Versuch einer Erschleichung des Gerichtsstandes abgeleitet werden könnte, durchaus zugeneigt zu sein. Da in Frankreich auch die Prüfung der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen grundsätzlich umfassend gewährleistet zu sein scheint,⁵⁷⁷ macht die französische Praxis hellhörig. Warum wird – wenn die Tatbestandselemente, aus denen sich die Unbegründetheit der Ankerklage ergibt, auch konnexitätsbegründend wirken – nicht schlicht die zuständigkeitsbegründende Konnexität geprüft und die Anwendbarkeit des Gerichtsstandes gegebenenfalls aus diesem Grund verweigert? Erklären lässt sich dies möglicherweise mit der Unschärfe des Konnexitätsmerkmals in Art. 42 Abs. 2 CPC: Wenn nicht abschließend geklärt ist, worin genau sich die erforderliche Konnexität manifestiert, erscheint es vielleicht praktikabler, ein umfassendes Rechtsmissbrauchsverbot in Stellung zu bringen, das sich zumindest durch eine gewisse Flexibilität auszeichnet. Bei diesen Überlegungen handelt es sich allerdings um bloße Mutmaßungen; in der französischen Jurisprudenz gibt man sich schließlich überzeugt, dass die Prüfung eines *caractère réel et sérieux* der Vermeidung der Zuständigkeitserschleichung diene.⁵⁷⁸

Ausgehend von diesen Überlegungen kann vielleicht auch die Debatte im europäischen Zivilprozessrecht über die Frage, ob es eines spezifischen Rechtsmissbrauchsverbots bei der Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ bedarf oder nicht, aufgelöst werden: Entscheidend ist die Konzeption des Konnexitätsmerkmals. Die hier bestehenden Unsicherheiten, die auch im

576 Vgl. etwa Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 17; MÄSCH, IPRax 2006, 509, 513; i.E. auch KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 15; tendenziell Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 8 EuGVVO Rn. 44.

577 1. Teil VI.A.2.

578 Vgl. bereits oben 1. Teil V.A.2 und V.B.2.

Zusammenhang mit den in den Mitgliedstaaten divergierenden Prozessrechten gesehen werden müssen, scheinen sich in jener Debatte zu reflektieren.

182 Die Auffassung, dass es eines spezifischen Rechtsmissbrauchsvorbehalts nicht bedürfe, scheint so nur unter zwei Bedingungen gerechtfertigt: Zum einen muss Klarheit über den Umfang des Konnexitätsmerkmals herrschen – was man gegenwärtig bezweifeln kann; zum anderen muss sichergestellt sein, dass der Tatbestand des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes auch ausreichend genau geprüft wird. Letztere Voraussetzung ist freilich keine Frage der Konzeption des Konnexitätsmerkmals *per se*, sondern primär eine des Verfahrens der Zuständigkeitsprüfung.

183 Ergibt sich die Unbegründetheit der Ankerklage sodann aus einem Grund, der die jeweils erforderliche Konnexität (eindeutig) unberührt lässt, muss man sich jedenfalls die Frage stellen, ob der Klägerin bloß deswegen ein arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann, auch wenn sie sich der Unbegründetheit der Ankerklage durchaus bewusst ist. Schließlich ist in einem so gelagerten Fall der Tatbestand des Instituts grundsätzlich erfüllt. Hält man eine Zuständigkeitsbegründung dann gleichwohl für zweckwidrig oder unsachlich, sollte der Streitgenossenschaftsgerichtsstand als solcher konzeptionelle Kritik erfahren. Warum ein entsprechendes Verhalten missbräuchlich sein soll, erschließt sich im Grunde nicht.

6. Fazit

184 Es fällt nicht leicht, die unterschiedlich umfangreiche, aber regelmäßig praktizierte Vorprüfung der Begründetheit der Ankerklage einzuordnen. Eine rechtsordnungsübergreifende, allgemeingültige Erklärung scheint es nicht zu geben. Eine akkurate Deutung hat sowohl das prozessuale Umfeld als auch die Eigenheiten der jeweils gebräuchlichen Konnexitätskonzepte zu berücksichtigen, wobei je nach Einzelfall beide Aspekte verschieden stark in den Vordergrund rücken.

185 Im englischen Recht ist offenbar das Zusammenspiel des *necessary or proper party gateway* mit dem englischen Prozessrecht und dem *summary judgment* entscheidend; aus dem Konnexitätsmerkmal selbst scheint eine Prüfung der Begründetheit der Ankerklage nicht unmittelbar ableitbar zu sein. Dies passt auch zu den Eigenheiten der Konnexitätsprüfung im englischen Recht, da das zentrale Tatbestandsmerkmal, die Prüfung nach dem *necessary or proper party gateway*, sehr offen formuliert ist und im Vergleich zu den weiteren vorzunehmenden Prüfungsschritten eher eine unbedeutende Rolle spielt.⁵⁷⁹ Hinzu kommt, dass die Vorprüfung der Ankerklage auch als eigen-

579 Vgl. oben 1. Teil IV.C.2.

ständiger Prüfungsschritt normiert ist (*real issue which it is reasonable for the court to try*, CPR Practice Direction 6B § 3.1[3][a]), was die eigenständige, vom Konnexitätsmerkmal getrennte Bedeutung zusätzlich unterstreicht.

Ähnliches lässt sich bezüglich des österreichischen Rechts sagen, wo ebenfalls ein schlüssiger Zusammenhang zwischen der Prüfung der Schlüssigkeit der Ankerklage und der sonstigen Handhabung unschlüssiger Klagen hergestellt werden kann. Auch hier scheint das spezifische Konnexitätserfordernis keinen maßgeblichen Einfluss auf die Art und Weise der Vorprüfung der Begründetheit der Ankerklage zu haben. Wie auch im englischen Recht kann dies sowohl am beobachtbaren Zusammenspiel mit dem prozessualen Umfeld als auch an der Eigenheit des Konnexitätsmerkmals des § 93 Abs. 1 JN liegen, welches aufgrund des Verweises auf die materielle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 öZPO verhältnismäßig präzise erscheint und gerade keinen Rückschluss auf die Notwendigkeit einer Prüfung der Begründetheit der Ankerklage zulässt. Daher erscheint es auch folgerichtig, den Grund für die Schlüssigkeitsprüfung der Ankerklage woanders zu suchen. 186

Etwas anderes gilt im französischen Recht: Ein Zusammenhang mit der sonstigen prozessrechtlichen Handhabung unschlüssiger oder offenkundig unbegründeter Klagen lässt sich dort angesichts der verhältnismäßig umfangreichen Prüfung des *caractère réel et sérieux* nicht herstellen. Im Unterschied zum österreichischen Recht zeichnet sich Art. 42 Abs. 2 CPC allerdings auch durch einen besonders unscharfen Konnexitätstatbestand aus. Es erscheint so nicht zu weit hergeholt, die Prüfung des *caractère réel et sérieux* als eine Art Ergänzung der Konnexität zu betrachten, die (zumindest implizit) eine sachliche Einschränkung des Gerichtsstandes bewirken soll, ohne sich auf Fälle echter Gerichtsstanderschleichung nach dem Verständnis deutschsprachiger Rechtsordnungen zu beschränken. 187

Noch schwieriger erweist sich die Einordnung der Vorprüfung der Ankerklage im europäischen Zivilprozessrecht. Die uneinheitliche Praxis in den verschiedenen Mitgliedstaaten erweckt zunächst den Eindruck, dass der Grund für die Begründetheitsprüfung in der speziellen Ausgestaltung des nationalen Prozessrechts zu suchen sei. So könnte immerhin die divergierende Handhabung erklärt werden. Gleichzeitig aber erscheint auch eine spezifische Auslegung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ denkbar, nach der der Unbegründetheit der Ankerklage eine spezifische, die Konnexität ausschließende Rolle zugedacht werden könnte. Ob dies mit dem vom EuGH vertretenen Konzept der Konnexität vereinbar ist, erscheint jedoch fraglich. Letztlich könnte in den Ansätzen, eine autonome Begründung für die Prüfung der Ankerklage auf ihre Schlüssigkeit oder (offenkundige) Begründetheit zu finden, auch der Versuch gesehen werden, die nationalen Eigenheiten zu legitimieren. Die 188

These, dass die abweichende Handhabung durch divergierende nationale Gewohnheiten bedingt ist, erscheint so am plausibelsten. Dem könnte wohl nur durch den EuGH ein Ende gesetzt werden.

189 Es zeigt sich, dass die Frage nach dem Grund der Vorprüfung der (Un-)Begründetheit der Ankerklage nicht isoliert beantwortet werden kann, sondern immer nur kontextabhängig. Eindeutige Antworten sucht man trotzdem vergebens. Das ist bedauerlich, dürfte aber die allgemein verbreitete Unsicherheit bezüglich des Verhältnisses von Konnexität, (Un-)Begründetheit der Ankerklage und Rechtsmissbrauchsverbot widerspiegeln. Zumindest besteht die Hoffnung, dass gewisse offengebliebene Fragen und argumentative Unsicherheiten im Verlauf der weiteren Untersuchung beantwortet beziehungsweise aufgelöst werden können.

VI. Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes und Behandlung der konnexitätsbegründenden Tatsachen

190 Die Prüfung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes stellt die Gerichte typischerweise vor Herausforderungen. Dafür lassen sich zwei Gründe identifizieren: Zum einen besteht das nicht unerhebliche Problem, dass die Tatbestände der untersuchten Normen typischerweise unscharf sind. Für die Gerichte bedeutet dies, dass ihnen zumindest mittelbar ein gewisser Spielraum bei der Beurteilung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes zukommt, der freilich auch ausgefüllt werden muss. Dieses Problem ist einem unscharfen Tatbestand aber inhärent und kann nicht über einen angepassten Prüfungsmodus aufgelöst werden. Zum anderen bedingt die besondere Verschränkung des Konnexitätsmerkmals mit der Begründetheit der Klagen, dass gewisse Tatsachen, die für die Konnexität der Klagen zueinander und damit für die Frage der Anwendbarkeit des Instituts relevant sind, auf Stufe der Begründetheitsprüfung erneut geprüft werden muss(t)en, da ihr Vorliegen auch für die Begründetheit der Klagen *conditio sine qua non* ist. Diesem Spannungsverhältnis wird in den untersuchten Rechtsordnungen auf ganz unterschiedliche Weise begegnet. Die verschiedenen Lösungsansätze zum Umgang mit solchen sog. «doppelrelevanten Tatsachen» werden im Folgenden näher dargestellt. Zunächst folgt ein kurzer Abriss der prozessualen Behandlung jener Tatsachen in den nationalen Rechtsordnungen sowie im europäischen Prozessrecht (A). Anschließend gilt es, die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes typischerweise stellen, zu untersuchen (B-D).

A. Doppelrelevante Tatsachen in nationalen Rechtsordnungen und im europäischen Zivilprozessrecht

1. Deutschsprachige Rechtsordnungen

In Deutschland, Österreich und der Schweiz ist – bei allen Unterschieden im Detail – in Fällen mit doppelrelevanten Tatsachen nach der vorherrschenden Meinung in Rechtsprechung und Lehre im Grundsatz auf die sogenannte Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen zu rekurrieren.⁵⁸⁰ Nach dieser sind Tatsachen, die sowohl für die Zulässigkeit einer Klage als auch für deren Begründetheit relevant sind, nur einmal zu prüfen, und zwar auf Ebene der Begründetheit. Die Zulässigkeitsentscheidung ist dann auf Grundlage der Angaben der Klägerin zu fällen, ohne dass diese über deren Schlüssigkeit hinaus zu überprüfen wären und ohne dass der Beklagten die Möglichkeit einzuräumen wäre, sie durch abweichende Tatsachenbehauptungen und die Vorlage eigener Beweise zu entkräften. Dies soll die Zulässigkeitsprüfung erleichtern und auch insofern der Beklagten nützen, als bei einem Scheitern des durch die Klägerin vorgebrachten Beweises der betreffenden Tatsachen kein Unzulässigkeitsurteil, sondern ein der materiellen Rechtskraft fähiger Sachentscheid im Sinne der Beklagten gefällt wird, was diese vor einer erneuten Klage schützt.⁵⁸¹ Eine Verurteilung der Beklagten durch ein «eigentlich»

580 BGE 141 III 294, 299, E. 5.5; 137 III 32, 34 E. 2.3; 134 III 27, 34 E. 6.2.1. m.w.N.; eingehend aus schweizerischer Sicht BAUMGARTNER, recht 2022, 1 ff.; HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 83 ff. oder etwa BK ZPO-ZINGG, Art. 60 ZPO Rn. 40 ff.; KUKO ZPO³-DOMEJ, Art. 60 ZPO Rn. 6 ff.; zum österreichischen Recht Höllwerth/Ziehensack-NADEMLEINSKY, § 41 JN Rn. 4; Fasching/Konecny³-SCHEUER, § 41 JN Rn. 11; Rechberger/Klicka⁵-MAYR, § 41 JN Rn. 5; aus der Rspr. vgl. nur OGH 7.11.2002, 6 Ob 264/02w; OGH 3.12.2002, 5 Ob 274/02h; OGH 29.1.2003, 7 Ob 310/02t; OGH 28.7.2010, 9 ObA 120/09a; OGH 14.2.2012, 5 Ob 39/11p (zu Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001); OGH 1.3.2017, 5 Ob 72/16y; für Deutschland BGH NJW 1994, 1413 f.; Stein/Jonas²³-ROTH, § 1 ZPO Rn. 24 ff.; SCHACK, IZVR⁸, Rn. 489; SCHUMANN in FS Nagel 1987, 402, 414 ff.; kritisch etwa RIMMELSPACHER, Prüfung, 160 ff. (grds. zur sachlichen Zuständigkeit, die Ausführung sind aber durchaus übertragbar); LINKE/HAU, IZVR⁸, Rn. 4.72 und (im Kontext der EuGVVO) MANKOWSKI, IPRax 2006, 454 ff.; für Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ OTTE, Sachzusammenhänge, 800 ff., 806 ff.; eingehend und kritisch aktuell insb. Rauscher⁵-MANKOWSKI, Vor. Art. 4 EuGVVO Rn. 12 ff. mit zahlreichen Nachweisen; rechtsvergleichend WINDAU, Doppelrelevante Tatsachen, 58 ff.

581 BGer 17.2.2021, 4A_619/2020, E. 2.1.2; dazu eingehend Stein/Jonas²³-ROTH, § 1 ZPO Rn. 30; SCHUMANN in FS Nagel 1987, 402, 421 ff.; vgl. auch OST, Doppelrelevante Tatsachen, 31; im Übrigen ist gerade dieses wichtige Argument der Befürworter der Lehre der doppelrelevanten Tatsachen – der Beklagten sei mit einem abweisenden Sachurteil besser gedient als mit einer Unzulässigkeitsentscheidung (dies als Verwirklichung «prozessualer Gerechtigkeit» besonders herausstreichend Stein/Jonas²³-ROTH, § 1 ZPO Rn. 30) – jedenfalls im Kontext der Zuständigkeitsprüfung keineswegs über alle

unzuständiges Gericht soll im Umkehrschluss ausgeschlossen sein.⁵⁸² Erkauft wird dieser Vorteil mit dem Verlust der Möglichkeit, die schlüssig dargelegten doppelrelevanten Tatsachen auf Ebene der Zulässigkeitsprüfung zu widerlegen; im Fall der (internationalen) Zuständigkeit ist die Beklagte gezwungen, sich auf das «Auswärtsspiel»⁵⁸³ einzulassen. Für Tatsachen, die nicht doppelrelevant, sondern bloß «einfachrelevant» sind, ändert sich hingegen nichts: Diese sind im gewohnten Umfang beweisbedürftig, auch (beziehungsweise gerade) wenn sie zuständigkeitsbegründend sind.⁵⁸⁴

- 192 In einigen Konstellationen scheint die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen allerdings an ihre Grenzen zu stoßen. Zu denken ist etwa an Fälle, in welchen eine der zentralen Prämissen der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen – der Ausschluss der Verurteilung der Beklagten durch ein «eigentlich» unzuständiges Gericht – nicht unbedingt gewahrt werden kann. Auf dieses Problem stößt man etwa im Fall der Erhebung einer negativen Feststellungsklage. Wenn die Klägerin am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (etwa nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ⁵⁸⁵) die Feststellung begehrt, dass ein gegen sie gerichteter Schadenersatzanspruch nicht besteht, da sie am fraglichen Delikt gerade nicht beteiligt gewesen sei, kommt es bei einer Stattgebung der Klage durchaus zu einer Verurteilung der angeblich geschädigten Beklagten durch ein «eigentlich» unzuständiges Gericht. Das Nichtvorliegen der Tatsache führt auf der einen Seite zur Verurteilung der Beklagten; auf der anderen Seite zeigt sich aber auch, dass das angerufene Gericht am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung «eigentlich» unzuständig ist, da es an einer solchen Handlung gerade fehlte.⁵⁸⁶ In anderen Konstellationen scheint unter Zugrundelegung einer prozessualen Wertung eine Verschiebung der

Zweifel erheben. Ginge es ausschließlich um den Schutz und die Interessen der Beklagten, so wäre wohl vielmehr das Gegenteil zu fordern und ihr die Wahl zu lassen: Strebt sie ein Sachurteil an, könnte ihr freigestellt werden, sich auf das Verfahren einzulassen (sofern die *lex fori* dies zulässt). Entscheidet sie sich aber dafür, die Zuständigkeit zu bekämpfen, könnte ihr eine entsprechende Einrede ermöglicht werden. Zu diesem Argument und zu weiteren Einwänden MANKOWSKI, IPRax 2006, 454 ff., 458.

582 Vgl. BAUMGARTNER, recht 2022, 1, 6; OST, Doppelrelevante Tatsachen, 31; WINDAU, Doppelrelevante Tatsachen, 51; ähnlich Stein/Jonas²³-ROTH, § 1 ZPO Rn. 30; vgl. auch KUKO ZPO³-DOMEJ, Art. 60 ZPO Rn. 7.

583 Rauscher⁵-MANKOWSKI, Vor. Art. 4 EuGVVO Rn. 13.

584 Vgl. nur BGE 141 III 294, 297 E. 5.1. m.w.N. oder jüngst BGER 17.2.2021, 4A_619/2020, E. 2.1.1.

585 Dies ist nach der Rechtsprechung des EuGH auch zulässig; EuGH 25.10.2012, C-133/11 – *Folien Fischer AG, Fofittec AG v Ritrama SpA*, Rn. 30 ff. und Tenor.

586 DOMEJ, ecolex 2013, 123, 125; in einer solchen Konstellation strikt gegen eine Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen Rauscher⁵-MANKOWSKI, Vor. Art. 4 EuGVVO Rn. 16.

Prüfung gewisser Tatsachen auf die Ebene der Begründetheit zu unerwünschten Ergebnissen zu führen: So lehnt etwa das Schweizerische Bundesgericht eine Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen bei der Prüfung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts⁵⁸⁷ oder bei der Frage, ob eine Streitsache aufgrund der völkerrechtlichen Immunität des beklagten Staates der Gerichtsbarkeit entzogen ist,⁵⁸⁸ ausdrücklich ab.⁵⁸⁹ In beiden Fällen argumentiert das Bundesgericht mit den *in casu* besonders gelagerten Interessen des Beklagten: Im Fall der Zuständigkeit des Schiedsgerichts führte es aus, dass es der Beklagten nicht zugemutet werden könne, einen Rechtsstreit vor einem Schiedsgericht zu führen, wenn nicht feststehe, dass dieses auch tatsächlich zuständig ist.⁵⁹⁰ Auch im Falle eines beklagten Staates entspreche es keineswegs dem Interesse des ausländischen Staates, sich nicht schon auf Ebene der Zulässigkeitsprüfung auf seine Immunität berufen zu können; denn grundsätzlich scheidet ein Verfahren gegen den betreffenden Staat gänzlich aus, wenn sich die Immunitätseinrede als berechtigt erweist.⁵⁹¹ Offenbar wurde die der Beklagten auferlegte Last, sich auf das Verfahren in der Sache einzulassen, jeweils als zu schwerwiegend eingeordnet, selbst wenn es konzeptionell nicht zu einer Verurteilung durch ein «eigentlich» unzuständiges Gericht kommen sollte.

Bei den drei genannten Konstellationen handelt es sich nur um Beispiele; 193 es kommt – wie etwa HOFFMANN-NOWOTNY aufgezeigt hat⁵⁹² – noch eine Reihe anderer Fälle in Betracht, in welchen die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen und ihre allgemein akzeptierten Prämissen und Rechtfertigungen in verschiedener Hinsicht unterlaufen werden. Im Rahmen dieser Arbeit ist es indessen weder nötig noch tunlich, weitere Beispiele anzuführen und die sich jeweils stellenden spezifischen Probleme eingehender zu besprechen. Die angeführten Beispiele sollen lediglich verdeutlichen, dass der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen schon nach geltendem Recht keine Allgemeingültigkeit zugesprochen wird. Vielmehr ist im jeweiligen Kontext auf Grundlage einer prozessualen Wertungsentscheidung zu klären, ob die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen den Interessen der Parteien gerecht wird

587 BGE 121 III 495, 503 E. 6d.

588 BGE 124 III 382, 396 E. 3.

589 BGE 141 III 294, 300 E. 5.3; 131 III 153, 158 E. 5.1; BGer 17.2.2021, 4A_619/2020, E. 2.2; zu beiden Fällen HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 148 ff.

590 BGE 121 III 495, 503 E. 6d.

591 BGE 124 III 382, 396 E. 3b.

592 HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 318, 379 ff.

oder nicht. Dies gilt – wie sich im Anschluss zeigen wird – auch für die Prüfung einer Zuständigkeitsbegründenden Konnexität.⁵⁹³

2. Frankreich⁵⁹⁴

194 Grundsätzlich kann das Gericht nach französischem Recht die internationale Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen aufgreifen und prüfen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.⁵⁹⁵ Die Beklagte hat die Unzuständigkeitseinrede (*exception d'incompétence*) bei sonstiger Präklusion *in limine litis*, also als erste Erwidern auf die Klage und vor der Erstattung der inhaltlichen Klagebeantwortung, zu erheben.⁵⁹⁶ Die Einrede muss in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begründet sein sowie bereits das nach Ansicht der Beklagten «eigentlich» zuständige (im Fall der internationalen Zuständigkeit: ausländische) Gericht benennen (Art. 75 CPC).⁵⁹⁷ Wenn die Entscheidung über die Zuständigkeit schwierige zu lösende Probleme aufwirft und eine eingehendere Beschäftigung mit ihnen erforderlich erscheint, wird das Gericht typischerweise getrennt und vorrangig eine Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage fällen.⁵⁹⁸ Nur in klaren, unstreitigen Fällen kann das Gericht die Zuständigkeitsentscheidung in die Sachentscheidung inkorporieren.⁵⁹⁹

195 Die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen ist dem französischen Recht – jedenfalls soweit dies ersichtlich ist – unbekannt.⁶⁰⁰ Und nicht nur das: Es findet sich im Schrifttum auch keine prominente Diskussion darüber, ob Tatsachen, die neben der Zuständigkeitsfrage auch für die Frage der Begründetheit relevant sind, speziell gehandhabt werden sollten.

196 Auf den ersten Blick scheinen in beweisrechtlicher Hinsicht so zwischen zuständigkeitsbegründenden – seien diese nun einfach- oder doppelrelevant – und die Begründetheit betreffenden Tatsachen keine Unterschiede zu beste-

593 Vgl. bereits KUKO ZPO³-DOMEJ, Art. 60 ZPO Rn. 7a.

594 Für wertvolle Hinweise zu diesem Abschnitt möchte ich mich bei Prof. FRÉDÉRIQUE FERRAND vielmals bedanken.

595 Vgl. nur AUDIT/D'AVOUT, DIP⁸, Rn. 471; MAYER/HEUZÉ/REMY, DIP¹², Rn. 319.

596 CADIET/JEULAND, Droit judiciaire privé¹¹, Rn. 276 mit umfangreichen Nachweisen; CHOLET in Guinchard (Hrsg.), Droit et Pratique de la Procédure Civile¹⁰, Rn. 461.91.

597 Im internationalen Verhältnis ist dies freilich nicht als eine internationale Verweigerung zu verstehen, das ausländische Gericht ist an die Entscheidung des französischen natürlich nicht gebunden. Diese Bedingung dient vielmehr dazu, den Beklagten zu einer ernst gemeinten und überlegten Einrede zu zwingen und eine Grundlage zur Beurteilung der Gefahr eines internationalen negativen Kompetenzkonflikts bereitzustellen, vgl. AUDIT/D'AVOUT, DIP⁸, Rn. 469; CADIET/JEULAND, Droit judiciaire privé¹¹, Rn. 277; JULIEN/FRICERO, Droit judiciaire privé³, Rn. 204.

598 HÉRON/LE BRAS/SALHI, Droit judiciaire privé⁷, Rn. 1032.

599 HÉRON/LE BRAS/SALHI, Droit judiciaire privé⁷, Rn. 1032.

600 So auch WINDAU, Doppelrelevante Tatsachen, 66, 271ff.

hen; es gelten die allgemeinen Grundsätze, sowohl bezüglich der Aufgabenverteilung im Prozess als auch bezüglich des Beweismaßes. Jede Partei hat die zur Stützung ihrer Behauptungen tauglichen Tatsachen anzugeben (Art. 6 CPC) und die dazu geeigneten Beweiserhebungen zu beantragen (vgl. Art. 9 CPC).⁶⁰¹

Gleichzeitig finden sich aber auch Hinweise in der französischen Doktrin,¹⁹⁷ die auf eine gewisse Vereinfachung und Straffung der Zuständigkeitsprüfung im Vergleich zur Prüfung der Begründetheit schließen lassen. Als Beispiel kann etwa die prozessuale Behandlung des Vertragsgerichtsstandes nach Art. 46 Nr. 1 CPC dienen: Nach Ansicht der *Cour de cassation* ist Art. 46 CPC auch anwendbar, wenn die Gültigkeit des Vertrages selbst Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung ist.⁶⁰² Eine volle Prüfung des Bestehens eines Vertrags als Tatbestandsmerkmal des Art. 46 CPC sowie die Erbringung der dazu notwendigen Beweise ist auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung wohl nicht erforderlich. Vielmehr scheint eine pragmatisch gehaltene, überschlagsmäßige Feststellung, dass eine Streitigkeit um einen vertraglichen Anspruch in Frage steht, ausreichend zu sein.⁶⁰³ Weder ist ein Vollbeweis der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen erforderlich, noch ist eine auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung oberflächlich getroffene Tatsachenfeststellung irreversibel. Der bereits oben getroffene Befund scheint sich zu bestätigen: Eine tiefgreifende und mit den deutschsprachigen Rechtsordnungen vergleichbar intensive Auseinandersetzung mit der Problematik doppelrelevanter Tatsachen findet jedenfalls im Zusammenhang mit Art. 46 Nr. 1 CPC nicht statt.

Eine Ausnahme vom Schweigen der französischen Doktrin zur Problematik doppelrelevanter Tatsachen im weitesten Sinne könnte allenfalls in Art. 79 CPC erblickt werden. Diese Bestimmung sieht für den Fall einer Unzuständigkeitsentscheidung durch das angerufene Gericht eine spezielle Vorgangsweise vor, wenn eine bestimmte Rechtsfrage sowohl für die (Un-)Zuständigkeit als auch für die Begründetheit einer Klage relevant ist. Diesfalls hat das Gericht die im Zuge der Entscheidung über die Zuständigkeit getroffene materiell-rechtliche Beurteilung in das Dispositiv⁶⁰⁴ als eigenständigen Ausspruch

601 CHAINAIS/FERRAND/MAYER/GUINCHARD, *Procédure civile*³⁵, Rn. 602, 612 ff.; vgl. auch GAUDEMET-TALLON/ANCEL, *Compétence et exécution des jugements en Europe*⁶, Rn. 341 (grds. zur Zuständigkeitsprüfung im Anwendungsbereich der EuGVVO, die Ausführungen geben jedoch die Regeln der [französischen] *lex fori* wieder).

602 Vgl. etwa Cass. com. 15.1.2013, n° 11-27.238; Cass. 2^e civ. 1.7.1999, n° 97-20.597; vgl. auch Cour d'appel Paris 2.2.2020, RG 19/19022.

603 Vgl. auch zu den sachbezogenen Gerichtsständen der EuGVVO mit einer vergleichbaren Einschätzung: GAUDEMET-TALLON/ANCEL, *Compétence et exécution des jugements en Europe*⁶, Rn. 181 m.w.N. (vgl. insb. die dortige Fn. 19 f.).

604 Nur dann ist der Ausspruch bindend; eine Erwähnung in der Begründung reicht nicht aus, vgl. Cass. 2^e civ. 24.5.2007, n° 05-21.732, Bull. 2007, II, n° 130.

aufzunehmen, welcher in materielle Rechtskraft erwächst.⁶⁰⁵ Das Unzuständigkeitsurteil entfaltet sodann in zweierlei Hinsicht eine Bindungswirkung: Rechtskräftig wird zum einen die Unzuständigkeitsentscheidung selbst, zum anderen aber auch der eigenständige materiell-rechtliche Ausspruch.⁶⁰⁶ Da bezüglich des Letzteren sogar eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen wird, ist beiden Parteien jedenfalls das rechtliche Gehör zu gewähren.⁶⁰⁷ Dies gilt jedoch nur für den Fall einer Unzuständigkeitsentscheidung; erachtet sich das Gericht für zuständig, scheint der Code de procédure civile keine speziellen Vorgaben zu machen, ob mit «doppelrelevanten Rechtsfragen» speziell zu verfahren ist.

- 199 Hinzuzufügen ist außerdem, dass Art. 79 CPC nicht von doppelrelevanten Tatsachen nach deutschsprachigem Verständnis spricht, sondern von Rechtsfragen, die sich jeweils auf Zuständigkeits- und auf Begründetheitsebene stellen. Zu Verdeutlichung dieses Unterschieds kann ein im Schrifttum oft genanntes Beispiel angeführt werden, welches die Frage der sachlichen Zuständigkeit betrifft: Exemplarisch soll Art. 79 CPC etwa zur Anwendung kommen, wenn zur Bestimmung der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in Frage steht, ob der streitgegenständliche Vertrag ein Arbeitsvertrag ist oder nicht.⁶⁰⁸ Der Anspruch der Klägerin kann aber in beiden Fällen begründet sein, einmal als Anspruch aus dem Arbeitsvertrag, das andere Mal (beispielsweise) als Anspruch aus einem freien Dienstvertrag. Streng genommen sind daher die Tatsachen, aus denen sich die rechtliche Einordnung des Vertrages ergibt, nicht notwendigerweise als – streng im Sinne der deutschsprachigen Doktrin – doppelrelevant einzuordnen.⁶⁰⁹

3. England und Wales

- 200 Die Prüfung der Zuständigkeit durch die englischen Gerichte im Fall eines *service out of jurisdiction* erfolgt zweistufig: Schon beim Eingang der Klage und vor Einbindung der Beklagten in das Verfahren hat das Gericht auf Grundlage

605 Vgl. bereits Cass. 1^{re} civ. 27.11.1985, n°84-10.899, Bull. 1985, I, n°326; CHAINAIS/FERRAND/MAYER/GUINCHARD, Procédure civile³⁵, Rn. 1580; CHOLET in Guinchard (Hrsg.), Droit et Pratique de la Procédure Civile¹⁰, Rn. 461.242, 461.271, 461.311; HÉRON/LE BRAS/SALHI, Droit judiciaire privé⁷, Rn. 1031; vgl. auch den bis 2017 in Geltung stehenden Art. 95 CPC («Lorsque le juge, en se prononçant sur la compétence, tranche la question de fond dont dépend cette compétence, sa décision a autorité de chose jugée sur cette question de fond»), der als Vorlage für Art. 79 CPC diente (CHOLET in Guinchard (Hrsg.), Droit et Pratique de la Procédure Civile¹⁰, Rn. 461.271 Fn. 3).

606 CHAINAIS/FERRAND/MAYER/GUINCHARD, Procédure civile³⁵, Rn. 1580; CHOLET in Guinchard (Hrsg.), Droit et Pratique de la Procédure Civile¹⁰, Rn. 461.271, 461.311 m.w.N.

607 Cass. 2^e civ. 4.9.2014, n°12-24530, Bull. 2014, II, n°174.

608 Vgl. nur HÉRON/LE BRAS/SALHI, Droit judiciaire privé⁷, Rn. 1031.

609 M.E. etwas ungenau WINDAU, Doppelrelevante Tatsachen, 273 f.

der Angaben der Klägerin zu prüfen, ob die Zustellung an die ausländische Beklagte zulässig ist.⁶¹⁰ Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass einer der Tatbestände (*gateways*) der CPR für die Auslandszustellung gegeben ist, wird die Klage zugestellt. Die Beklagte kann aber die Zuständigkeitsfrage neu aufrollen und insbesondere das Bestehen der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen (und nicht nur deren rechtliche Einordnung) bestreiten.

Der Klägerin wird jedoch insofern entgegengekommen (sowie das Verfahren erleichtert und gestrafft), als nicht der volle Beweis der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen verlangt wird, sondern nur die Darlegung eines *good arguable case*.⁶¹¹ Im Leiturteil *Canada Trust Co v Stolzenberg* führten die Richter des *House of Lords* aus, dass ein *good arguable case* dann dargelegt sei, wenn eine Seite aufgrund des verfügbaren Materials das deutlich bessere Argument (*much better argument*) auf ihrer Seite habe.⁶¹² Beurteilungsgrundlage ist im Normalfall eine *affidavit evidence*, also die beeidete Beschreibung des der Prüfung der Zuständigkeit zugrunde liegenden Sachverhalts.⁶¹³ Vor einigen Jahren nahm der *Supreme Court*⁶¹⁴ erneut zur genauen Bestimmung des *good arguable case*-Tests Stellung und nutzte die Gelegenheit, um die Anforderungen tendenziell noch weiter zu lockern: In *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie*⁶¹⁵ präsentierte LORD SUMPTION eine von *Canada Trust Co v Stolzenberg* im Ergebnis leicht abweichende, dreiteilige Konkretisierung des beweisrechtlichen Standards des *good arguable case*-Tests:⁶¹⁶ Nach der Grundregel

610 Zum Verfahren überblicksmäßig HARTLEY, *International Commercial Litigation*, 96 f.

611 Grundlegend *Canada Trust Co v Stolzenberg (No 2)* [1998] 1 WLR 547, 554-558; *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2015] EWCA Civ 379, Rn. 19, 25; MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, *Conflict of Laws*⁹, Rn. 7-015.

612 «*«Good arguable case» reflects in that context that one side has a much better argument on the material available»*, *Canada Trust Co v Stolzenberg (No 2)* [1998] 1 WLR 547, 555; das Diktum des House of Lords wurde bestätigt in *Bols Distilleries BV v Superior Yacht Services* [2006] UKPC 45, Rn. 28 (allerdings im Anwendungsbereich der EuGVVO); *AK Investment CJSC v Kyrgyz Mobil Tel Ltd & Ors* [2011] UKPC 7, Rn. 71; und rezipiert in *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2015] EWCA Civ 379, Rn. 25; *Brownlie v Four Seasons Holdings Inc* [2015] EWCA Civ 665, Rn. 23; *Microsoft Mobile Oy (Ltd) v Sony Europe Ltd & Ors* [2017] EWHC 374 (Ch), Rn. 101.

613 *Hartley*, *International Commercial Litigation*, 96.

614 Das House of Lords wurde mit Wirkung von 1.10.2009 als höchstes Rechtsprechungsorgan in England und Wales durch den Supreme Court abgelöst, vgl. *Constitutional Reform Act 2005*, Part 3, sec. 23(1).

615 *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie* [2017] UKSC 80; vgl. zu der darin eingebetteten Änderung der Rechtsprechung eingehend GIDDINGS, *UK Courts Give Guidance on the «Test of Good Arguable Case»*.

616 «[...] (i) that the claimant must supply a plausible evidential basis for the application of a relevant jurisdictional gateway; (ii) that if there is an issue of fact about it, or some other reason for doubting whether it applies, the Court must take a view on the material available if it can reliably do so; but (iii) the nature of the issue and the limitations of the material available at the interlocutory stage may be such that no reliable assessment can

hat die Klägerin den Tatbestand der in Frage kommenden Zuständigkeitsgrundlage nicht voll zu beweisen, sondern dergestalt, dass die Erfüllung des jeweiligen Tatbestands plausibel erscheint.⁶¹⁷ Die Klägerin trägt die Last, dem Gericht ein ausreichend vollständiges Bild des Sachverhalts zu vermitteln. Stellt sich aber nach Einbeziehung der Beklagten heraus, dass die Klägerin dem nur unzureichend nachgekommen ist, kann schon allein deswegen die Zustellung für unrechtmäßig erklärt werden, was auch die Zuständigkeit entfallen lässt.⁶¹⁸ Strittig und unklar erscheinende Tatsachenfragen hat das Gericht zu entscheiden, wenn das verfügbare Material eine ausreichend zuverlässige Entscheidung zulässt.⁶¹⁹ Wenn bestimmte Tatsachenfragen strittig bleiben, soll es gleichwohl ausreichen, wenn das klägerische Vorbringen für sich genommen plausibel (wenn auch von der Beklagten bestritten) erscheint. An dieser Stelle werden nun nicht mehr die Argumente der Parteien miteinander verglichen, sondern das klägerische Vorbringen als solches beurteilt.⁶²⁰ Der Wortfolge «*a much better argument*» will LORD SUMPTION keine zu hohe Bedeutung zumessen, da sie einen sehr strengen Maßstab impliziere, was unangemessen sei.⁶²¹ Dieser Ausspruch wurde (unter anderen) von LADY HALE in ihrer *concurring opinion* zunächst als *obiter* bezeichnet,⁶²² eine Analyse, der sich zwei weitere der fünf entscheidenden Richter anschlossen.⁶²³ Gleichwohl wurde die von LORD SUMPTION eingeführte Spezifizierung aus *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie*⁶²⁴ in *Goldman Sachs International v Novo Banco SA* bestätigt.⁶²⁵ LORD SUMPTION war zwar erneut der Urheber des Urteils; die

be made, in which case there is a good arguable case for the application of the gateway if there is a plausible (albeit contested) evidential basis for it», *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie* [2017] UKSC 80, Rn. 7; in *Kaefer Aislamientos SA De CV v AMS Drilling Mexico SA De CV & Ors* [2019] EWCA Civ 10, Rn. 72 ff. gab der Court of Appeal zudem Hinweise, wie der neue Test praktisch angewandt werden könne; vgl. auch *Airbus S.A.S. v Generali Italia S.P.A. & Ors* [2019] EWCA Civ 805, Rn. 49 ff.

617 *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie* [2017] UKSC 80, Rn. 7; *Kaefer Aislamientos SA De CV v AMS Drilling Mexico SA De CV & Ors* [2019] EWCA Civ 10, Rn. 77.

618 HARTLEY, *International Commercial Litigation*, 96f.

619 *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie* [2017] UKSC 80, Rn. 7.

620 *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie* [2017] UKSC 80, Rn. 7; erläuternd hierzu *Kaefer Aislamientos SA De CV v AMS Drilling Mexico SA De CV & Ors* [2019] EWCA Civ 10, Rn. 80, «*To an extent it moves away from a relative test and, in its place, introduces a test combining good arguable case and plausibility of evidence*».

621 *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie* [2017] UKSC 80, Rn. 7; vgl. auch *Airbus S.A.S. v Generali Italia S.P.A. & Ors* [2019] EWCA Civ 805, Rn. 50; *Kaefer Aislamientos SA De CV v AMS Drilling Mexico SA De CV & Ors* [2019] EWCA Civ 10, Rn. 77.

622 *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie* [2017] UKSC 80, Rn. 33.

623 *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie* [2017] UKSC 80, Rn. 56, 68.

624 *Four Seasons Holdings Inc v Brownlie* [2017] UKSC 80, Rn. 7

625 *Goldman Sachs International v Novo Banco SA* [2018] UKSC 34, Rn. 9.

Entscheidung erging dieses Mal aber einstimmig. Eine weitere Entscheidung des *Judicial Committee of the Privy Council* übernahm die neue Formulierung ebenso.⁶²⁶ In der Rechtsprechung scheint sich das Diktum von LORD SUMPTION weitgehend durchgesetzt zu haben.⁶²⁷ Insgesamt scheinen die englischen Gerichte so einen verhältnismäßig klägerfreundlichen Standard zu vertreten, denn im Grunde käme eine abschließende Beurteilung entsprechend der *burden of persuasion* und somit in der Regel zum Nachteil der Klägerin wohl ebenso in Betracht.⁶²⁸

Doppelrelevante Tatsachen werden – soweit dies ersichtlich ist – nicht 202
abweichend von einfachrelevanten behandelt. Beide unterliegen der (oberflächlichen) Beweisbedürftigkeit auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung und können daher in gleicher Weise vom Gericht hinterfragt (der erste Prüfungsschritt erfolgt vor Zustellung an die Beklagten) oder von der Beklagten nach deren Einbindung in das Verfahren entkräftet werden. Die Darlegung eines *good arguable case* reicht allerdings in beiden Fällen aus, um die Auslandszustellung zu erwirken.⁶²⁹ Eine Differenzierung zwischen einfach- und doppelrelevanten Tatsachen findet nicht statt.

4. Europäisches Zivilprozessrecht

Die EuGVVO und das LugÜ regeln die Prüfung der Zuständigkeit nur rudimen- 203
tär und fragmentarisch. Jedenfalls aber hat das Gericht grundsätzlich bei Eingang der Klage zunächst auf eine Prüfung der Zuständigkeit zu verzichten und der Beklagten zuzustellen, um ihr die Gelegenheit zu geben, sich auf das

626 *AWH Fund Ltd v ZCM Asset Holding Company (Bermuda) Ltd (Bahamas)* [2019] UKPC 37, Rn. 76.

627 Vgl. nur *Airbus S.A.S. v Generali Italia S.P.A. & Ors* [2019] EWCA Civ 805, Rn. 49 ff.; *Coward v Ambrosiadou* [2019] EWHC 2105 (Comm) Rn. 65 ff.; *Gray v Hurley* [2019] EWHC 1636 (QB), Rn. 106f.; *Idemia France SAS v Decatur Europe Ltd & Ors* [2019] EWHC 946 (Comm), Rn. 45; *Kaefer Aislamientos SA De CV v AMS Drilling Mexico SA De CV & Ors* [2019] EWCA Civ 10, Rn. 72 ff.; *LIC Telecommunications SARL & Anor v VTB Capital Plc & Ors* [2019] EWHC 1747 (Comm), Rn. 263 ff.; *Pan Ocean Co. Ltd v China-Base Group Co. Ltd & Anor* [2019] EWHC 982 (Comm), Rn. 11; *The Black & Decker Corporation v Dvize BV* [2017] EWHC 3387 (Ch), Rn. 81; *Tugushev v Orlov & Ors* [2019] EWHC 645 (Comm), Rn. 56 ff.; *Tweed v J & E Davy (t/a Davy)* [2019] NIQB 17, Rn. 36 ff.; *Vestel Elektronik Sanayi VE Ticaret AS Vestel UK Ltd v HEVC Advance LLC & Anor* [2019] EWHC 2766 (Ch), Rn. 77 ff.; interessant ist zudem, dass die englischen Gerichte den neu definierten «*good arguable case*»-Test nicht nur auf Fälle internationaler Zuständigkeit/extraterritorialer Zustellung nach nationalem Recht anwandten, sondern auch bei der Prüfung einer Zuständigkeit nach der EuGVVO, wie der Großteil der eben angeführten Entscheidungen illustriert.

628 Vgl. *Kaefer Aislamientos SA De CV v AMS Drilling Mexico SA De CV & Ors* [2019] EWCA Civ 10, Rn. 80.

629 Für die Prüfung eines Gerichtsstandes nach der EuGVVO durch englische Gerichte bereits DOMEJ, *ecolex* 2013, 123, 124.

Verfahren einzulassen.⁶³⁰ Eine Prüfung der Zuständigkeit von Amtes wegen ist nur in zwei Fällen vorgeschrieben: Zum einen ist ein potenzieller Verstoß gegen die ausschließlichen Gerichtsstände nach Art. 24 EuGVVO/Art. 22 LugÜ *ex officio* zu kontrollieren (Artt. 26 Abs. 1 2. Satz, 27 EuGVVO/Artt. 24 2. Satz, 25 LugÜ). Nimmt die Beklagte am Verfahren teil, ist die Zuständigkeit mit Ausnahme der ausschließlichen Gerichtsstände daher nur auf ihre Rüge hin zu prüfen.⁶³¹ Zum anderen ist eine Prüfung von Amtes wegen dann durchzuführen, wenn sich die Beklagte nicht auf das Verfahren einlässt (Art. 28 Abs. 1 EuGVVO/Art. 26 Abs. 1 LugÜ).

204 Inwieweit sich in Fällen, in denen die EuGVVO/das LugÜ eine Prüfung der Zuständigkeit von Amtes wegen vorschreibt, auch die Modalitäten der Zuständigkeitsprüfung nach verordnungs- bzw. übereinkommensautonomen Regeln zu richten haben, scheint noch (lange) nicht ausdiskutiert zu sein.⁶³² Klar ist wohl nur, dass zwar grundsätzlich schon aus Gründen der Praktikabilität die *lex fori* ergänzend heranzuziehen ist,⁶³³ diese aber die praktische Wirksamkeit der Verordnung bzw. des Übereinkommens sowie deren jeweilige Ziele nicht beeinträchtigen darf.⁶³⁴ Dies entspricht dem sinngleichen allgemeinen Grundsatz, den der EuGH zur Frage der Anwendbarkeit des nationalen Verfahrensrechts im Anwendungsbereich der EuGVVO/des LugÜ aufgestellt hat.⁶³⁵ So soll etwa im Fall der Prüfung nach Art. 28 Abs. 1 EuGVVO/Art. 26 Abs. 1 LugÜ nicht nur eine Geständnisfiktion nach nationalem Prozessrecht (z.B. § 331 Abs. 1 dZPO) betreffend den behaupteten Tatbestand unzulässig sein,⁶³⁶ sondern auch eine verordnungs- bzw. übereinkommensautonome Behauptungs- und Beweislastverteilung zulasten der Klägerin bestehen.⁶³⁷ Nicht zuletzt soll nach der Ansicht MANKOWSKIS die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen ganz grundsätzlich abzulehnen sein, da sie – jedenfalls im Kontext des Erlasses eines Versäumnisurteils – nicht den von der EuGVVO/

630 Czernich/Kodek/Mayr⁴-WALLNER-FRIEDL, Art. 26 EuGVVO Rn. 9.

631 Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 26 EuGVVO Rn. 64 ff.

632 Zur Debatte etwa SCHOIBL, ZJP Int. 2005, 123, 146 ff.

633 Vgl. nur SCHOIBL, ZJP Int. 2005, 123, 146; allgemein zur Anwendbarkeit des nationalen Verfahrensrechts im Anwendungsbereich der EuGVVO/des LugÜ EuGH 15.5.1990, C-365/88 – *Kongress Agentur Hagen GmbH v Zeehaghe BV*, Rn. 19 f.

634 Vgl. auch Rauscher⁵-MANKOWSKI, Vor Art. 4 EuGVVO Rn. 8 ff.

635 EuGH 15.5.1990, C-365/88 – *Kongress Agentur Hagen GmbH v Zeehaghe BV*, Rn. 19 f.; EuGH 7.3.1995, C-68/93 – *Fiona Shevill u.a. v Presse Alliance SA*, Rn. 35 f.; vgl. auch KRAMER in Dickinson/Lein (Hrsg.), *The Brussels I Regulation Recast*, Rn. 10.04.

636 SCHACK, IZVR⁸, Rn. 488.

637 SCHOIBL, ZJP Int. 2005, 123, 147 m.w.N.

dem LugÜ bezweckten Schutz der Beklagten zu gewährleisten vermöge.⁶³⁸ In diesem Zusammenhang scheinen allerdings noch einige Fragen offen zu sein.

Im Fall einer Unzuständigkeitseinrede der Beklagten bleibt für die gerichtliche Auseinandersetzung um die Zuständigkeitsfrage, abgesehen von der Berücksichtigung des Art. 24 EuGVVO/Art. 22 LugÜ von Amtes wegen, ebenso (beziehungsweise erst recht) das nationale Prozessrecht des Forums einschlägig.⁶³⁹ Die Grenze ist wiederum der *effet utile*; der Prüfungsmodus im nationalstaatlichen Recht darf die praktische Wirkung der Verordnung nicht beeinträchtigen.⁶⁴⁰

Zum Einstieg soll kurz an einem Beispiel gezeigt werden, was das Grundprinzip der Vereinbarkeit nationaler Prozessrechtsvorschriften mit dem *effet utile* im vorliegenden Zusammenhang bedeuten kann. So könnte unter dem Gesichtspunkt des *effet utile* die Vereinbarkeit der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen insbesondere im Kontext der Schutzgerichtsstände der Abschnitte 3–5 der EuGVVO/des LugÜ fraglich sein:⁶⁴¹ Denkbar wäre etwa, dass der jeweils stärkere Vertragspartner (Unternehmer, Arbeitgeber oder Versicherer) eine Klage am Vertragsgerichtsstand (Art. 7 Nr. 1 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ) anstrebt und behauptet, dass der in Frage stehende Vertrag gerade kein Verbraucher-, Versicherungs- oder Arbeitsvertrag sei. Diese Frage könnte je nach geltend gemachtem Anspruch durchaus auch für die Begründetheit seiner Klage relevant sein. Wenn man nun unter Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen schlicht auf die Behauptungen der Klägerin abstellen wollte, liefe der von der Verordnung/dem LugÜ bezweckte spezifisch zuständigkeitsrechtliche Schutz des schwächeren Vertragspartners ins Leere und es käme unter Umständen zu einem Prozess an einem von den Artt. 13 ff., 18 f., 22 f. EuGVVO/Art. 12 f., 16 f., 20 f. LugÜ nicht zugelassenen Gerichtsstand.

Eine generelle Aussage zur Frage, ob die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen mit den Vorgaben der Verordnung/des LugÜ vereinbart werden kann, lässt sich anhand der Rechtsprechung des EuGH nicht treffen; wohl aber stößt man bei einer Durchsicht der ergangenen Entscheidungen auf

638 Rauscher⁵-MANKOWSKI, Art. 28 EuGVVO Rn. 10 m.w.N.; in die entgegengesetzte Richtung offenbar OGH 23.9.2004, 6 Ob 70/04v.

639 Vgl. EuGH 28.1.2015, C-375/13 – *Harald Kolassa v Barclays Bank Plc*, Rn. 60; GAUDEMETALLON/ANCEL, *Compétence et exécution des jugements en Europe*⁶, Rn. 341f. im Anschluss an SCHLOSSER, Bericht, 81f., Rn. 22.

640 EuGH 28.1.2015, C-375/13 – *Harald Kolassa v Barclays Bank Plc*, Rn. 60; zu doppelrelevanten Tatsachen vgl. auch BGE 134 III 27, 34 E. 6.1. oder aus französischer Perspektive ANCEL, JCP 2016, 2339, 2341.

641 Vgl. auch Rauscher⁵-MANKOWSKI, Vor. Art. 4 EuGVVO Rn. 16.

gewisse Hinweise.⁶⁴² In der Rs. *Francesco Benincasa v Dentalkit Srl*. führte der Gerichtshof noch aus, «daß das nationale Gericht in der Lage sein muß, anhand der Normen des Übereinkommens ohne Schwierigkeiten über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, ohne in eine Sachprüfung eintreten zu müssen».⁶⁴³ In der Rs. *Harald Kolassa v Barclays Bank Plc* erhielt der EuGH sodann die Gelegenheit, sich explizit zur Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen zu äußern, und zeigt sich im Grundsatz auch einverstanden: Solange der jeweils gebräuchliche Prüfungsmodus die praktische Wirksamkeit der Verordnung nicht beeinträchtigt, dürfe das nationale Gericht die zuständigkeitsbegründenden Tatsachenbehauptungen der Klägerin vorerst als zutreffend behandeln.⁶⁴⁴ Dem fügte der EuGH allerdings hinzu, dass ungeachtet der Möglichkeit, bei der Prüfung eines Gerichtsstandes nach der EuGVVO/dem LugÜ von den Angaben des Klägers auszugehen, «sowohl das Ziel einer geordneten Rechtspflege, das der Verordnung Nr. 44/2001 zugrunde liegt, als auch die gebotene Achtung der Autonomie des Richters bei Ausübung seines Amtes erfordern, dass dieses Gericht seine internationale Zuständigkeit im Licht aller ihm vorliegender Informationen prüfen kann, wozu gegebenenfalls auch die Einwände des Beklagten gehören [Hervorhebung hinzugefügt]».⁶⁴⁵ Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Einwände der Beklagten bestehe aber nicht.⁶⁴⁶ Die (offene) Gretchenfrage ist: In welchen Konstellationen machen die praktische Wirksamkeit der Verordnung sowie das Ziel einer geordneten Rechtspflege eine eingehende Prüfung, gegebenenfalls auch unter Einbezug der Angaben der Beklagten, erforderlich? Die jüngere Rechtsprechung scheint hier eher in Richtung einer umfangreicheren Prüfung⁶⁴⁷ zu tendieren. In der Rs. *Granarolo SpA v Ambrosi Emmi France SA*⁶⁴⁸ hatte der Gerichtshof über die Frage der Abgrenzung von Art. 5 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 3 VO 44/2001 zu entscheiden. Konkret war fraglich, ob zwischen den Parteien durch die Pflege einer langjährigen Geschäftsbeziehung eine konkludente vertragliche

642 Für eine eingehende Untersuchung vgl. WINDAU, Doppelrelevante Tatsachen, 280 ff.

643 Vgl. nur EuGH 3.7.1997, C-269/95 – *Francesco Benincasa v Dentalkit Srl*, Rn. 27.

644 EuGH 28.1.2015, C-375/13 – *Harald Kolassa v Barclays Bank Plc*, Rn. 60, 62; das Diktum aus *Kolassa* noch wörtlich übernehmend EuGH 16.6.2016, C-12/15 – *Universal Music International Holding BV v Michael Tétreault Schilling u.a.*, Rn. 42 ff., 45 f.; vgl. auch SCHLUSSANTRÄGE DES GA SZPUNAR 10.3.2016, C-12/15 – *Universal Music International Holding BV v Michael Tétreault Schilling u.a.*, Rn. 55; vgl. auch Musielak/Voit¹⁹-STADLER, Art. 4 EuGVVO Rn. 4.

645 EuGH 28.1.2015, C-375/13 – *Harald Kolassa v Barclays Bank Plc*, Rn. 64 f.

646 Musielak/Voit¹⁹-STADLER, Art. 4 EuGVVO Rn. 4.

647 Ebenso einen solchen Trend erkennend Hess, MPILux Research Paper 2021/4, 1, 14.

648 EuGH 14.7.2016, C-196/15 – *Granarolo SpA v Ambrosi Emmi France SA*.

Vereinbarung zustande gekommen war, die womöglich verletzt worden war. Die Tatsachen, aus denen sich eine solche vertragliche Beziehung ableiten lässt, sind bei einer Klage am vertraglichen Erfüllungsort in der Regel als doppelrelevant zu qualifizieren, da auch die Anwendbarkeit des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes eine Vertragsbeziehung voraussetzt. Der Gerichtshof stellte nun fest, dass sich eine solche «stillschweigende Beziehung» nicht bloß aus einer Vermutung ergeben könne, sondern nachzuweisen sei.⁶⁴⁹ Der «Nachweis» sei durch ein «Bündel übereinstimmender Indizien»⁶⁵⁰ zu führen, worunter (u.a.) das Bestehen der dauerhaften Geschäftsbeziehung, die nach Treu und Glauben auszulegenden Handlungen der Parteien, die Regelmäßigkeit der Transaktionen und ausgetauschte Korrespondenz fielen.⁶⁵¹ Zwar sagt der EuGH nicht explizit, dass auch die Einwände oder das Beweisangebot der Beklagten zu berücksichtigen sind. Klar ist aber auch, dass unter einem «Nachweis durch ein Bündel übereinstimmender Indizien» schon rein sprachlich nicht einfach die schlüssigen Angaben der Klägerin, sondern vielmehr die zu würdigenden Beweismittel zu verstehen sind – was ein (beschränktes) Beweisfahren erforderlich erscheinen lässt. Dieser Eindruck wird durch die authentische französische Sprachversion verstärkt. Es kommt deutlich zum Ausdruck, dass mehr erforderlich ist als die schlüssige Behauptung: *«L'existence d'une telle relation tacite ne se présume toutefois pas et doit, par conséquent, être démontrée. Par ailleurs, cette démonstration doit reposer sur un faisceau d'éléments concordants [...]»* (Hervorhebung hinzugefügt).

Aus den Aussagen des EuGH lässt sich zunächst schließen, dass es in gewissen Konstellationen erforderlich sein kann, dass die Klägerin die Tatbestandsmäßigkeit des von ihr anvisierten Gerichtsstandes in gewissem Umfang zu beweisen hat. Eine bloße schlüssige Behauptung der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen ist dann unzureichend. Inwieweit Einwände und Beweisangebote der Beklagten zu berücksichtigen sind, legt der EuGH allerdings nicht fest. Insgesamt lässt sich aus der Rechtsprechung des EuGH wohl (noch) keine generelle Absage an die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen ableiten⁶⁵² – aber auch keine unbeschränkte Zustimmung.⁶⁵³ Daher gilt es *de lege lata* von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und inwiefern eine bloß schlüssige Behauptung der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen, gepaart

649 EuGH 14.7.2016, C-196/15 – *Granarolo SpA v Ambrosi Emmi France SA*, Rn. 26.

650 EuGH 14.7.2016, C-196/15 – *Granarolo SpA v Ambrosi Emmi France SA*, Rn. 26.

651 EuGH 14.7.2016, C-196/15 – *Granarolo SpA v Ambrosi Emmi France SA*, Rn. 26.

652 Anders sieht dies offenbar BUCHER, SJ 2015 II, 67, 76.

653 Dies scheint wiederum das Schweizerische Bundesgericht zu vertreten, vgl. BGE 141 III 294, 300, E. 5.2.

mit der fehlenden Möglichkeiten der Beklagten, diese Behauptungen im Zuge der Zuständigkeitsprüfung zu bestreiten, mit den Vorgaben und insbesondere dem *effet utile* der Verordnung/des Übereinkommens vereinbart werden kann.

209 Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass gerade im Kontext des europäischen Zivilprozessrechts gewichtige Einwände gegen die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen bestehen, die über jene Einschränkungen, die aus dem *effet utile*⁶⁵⁴ abzuleiten sind, hinausgehen: Auch der Wunsch nach einer diskriminierungsfreien Anwendung der EuGVVO/des LugÜ spricht gegen eine unbesehene Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen im Kontext der EuGVVO/des LugÜ. Wenn in manchen Staaten die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen bei der Prüfung der Gerichtsstände der EuGVVO zur Anwendung gelangt, während gleichzeitig in anderen Staaten die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen vollumfänglich und in jedem Fall geprüft werden, entsteht ein Ungleichgewicht.⁶⁵⁵ In manchen Staaten, insbesondere den deutschsprachigen, droht mit höherer Wahrscheinlichkeit ein «Auswärtsspiel» als in anderen. Dass die Beklagte in solchen Fällen im Ergebnis ein abweisendes Sachurteil erstreiten wird, ist zuständigkeitsrechtlich betrachtet nur ein geringer Trost, muss sie sich doch in jedem Fall im Ausland unter großem Ressourceneinsatz verteidigen.

5. Zwischenfazit

210 Es zeigt sich: Grundsätzlich kommen verschiedene Wege zur Behandlung doppelrelevanter Tatsachen im Prozess in Betracht. Insbesondere ist – wie das Beispiel des englischen und französischen Rechts zeigt – keineswegs gesagt, dass sich um das Phänomen doppelrelevanter Tatsachen überhaupt weit-schweifende dogmatische Debatten drehen. So gelten die Darlegungs- und Beweisanforderungen des *good arguable case* im englischen Recht für einfach- und doppelrelevante Tatsachen gleichermaßen. Auch in der französischen Doktrin findet sich keine spezifische Auseinandersetzung um doppelrelevante Tatsachen. Art. 79 CPC behandelt zwar eine ähnliche Problematik; doppelrelevanten Tatsachen nach dem Verständnis der deutschsprachigen Rechtsordnungen widmet sich aber auch jene Bestimmung nicht. Zur Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen mit ihrer bloßen Schlüssigkeitsprüfung der doppelrelevanten Tatsachen auf Grundlage der klägerischen Behauptungen findet sich zumindest im Rahmen des hier angestellten Rechtsvergleichs kein Äquivalent im französischen Recht. Im europäischen Zivilprozessrecht

654 EuGH 28.1.2015, C-375/13 – *Harald Kolassa v Barclays Bank Plc*, Rn. 60; vgl. auch (zur EuMVVO, die Zuständigkeit gründete sich aber ebenso auch auf die EuGVVO) EuGH 10.3.2016, C-94/14 – *Flight Refund Ltd v Deutsche Lufthansa AG*, Rn. 58 ff., 62 f., 73.

655 KLÖPFER/WENDELSTEIN, JZ 2017, 99, 101 f.

wird – von gewissen Einzelfragen abgesehen – zur Bestimmung der Prüfungsmodalitäten auf die *lex fori* verwiesen, was grundsätzlich auch den jeweils gebräuchlichen Umgang mit doppelrelevanten Tatsachen umfasst. Grenze ist der *effet utile*, der in der Rechtsprechung des EuGH vereinzelt bereits eine gewisse Konkretisierung erfahren hat. Das gilt auch für die Frage der Anwendbarkeit der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen bei der Prüfung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ.

Freilich führt eine über die bloße Schlüssigkeit hinausgehende Prüfung doppelrelevanter Tatsachen – wie es im Ergebnis jedenfalls in England und Wales sowie wohl auch in Frankreich praktiziert wird – dazu, dass die Zuständigkeitsprüfung sich in die Länge zieht und gewisse Tatsachen mehrfach geprüft werden müssen, was ohne Zweifel nicht besonders praktikabel ist. Die Gerichte wie auch die Parteien sollten ihre Ressourcen möglichst auf die inhaltliche Lösung von Rechtsstreitigkeiten fokussieren können, nicht auf «Geplänkel» im Vorfeld. Gleichzeitig darf eine auf ein Mindestmaß zurückgestutzte Zuständigkeitsprüfung nicht dazu führen, dass legitime Parteieninteressen und -rechte über die Maßen beschnitten werden – und genau das scheint bei der Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen auf bestimmte Fallkonstellationen zu drohen. Das heißt aber nicht, dass sie in bestimmten Konstellationen nicht durchaus zu wünschenswerten und ausgeglichenen Ergebnissen führen kann. Es ist daher im Einzelfall zu untersuchen, ob sie auf die Prüfung der in Frage stehenden Zulässigkeitsvoraussetzung passt oder nicht. Das gilt es nun im Folgenden für den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu tun. Dabei sollen zunächst allgemein-konzeptionelle Probleme diskutiert und daraus die passenden Schlüsse gezogen werden. Abschließend ist sodann auf Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zurückzukommen, um die spezifischen verordnungs-/übereinkommensautonomen Anforderungen mit dem Ergebnis der allgemein-abstrakten Untersuchung zu verbinden. 211

B. Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen und Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes

Die Frage, ob und, wenn ja, wie die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen bei der Prüfung eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft zur Anwendung gelangen kann, beschäftigt das Schrifttum und die Rechtsprechung in den deutschsprachigen Jurisdiktionen schon eine ganze Weile.⁶⁵⁶ 212

656 Vgl. dazu etwa KUKO ZPO³-DOMEJ, Art. 60 ZPO Rn. 7a; ALTHAMMER, IPRax 2006, 558, 562; HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 428 ff.; KÖNIG, RZ 1997, 240 f.; LUND, Gerichtsstand, 115 ff.; MÄSCH, IPRax 2005, 509, 513 f.; OTTE, Sachzusammen-

Die konstatierten Unsicherheiten beziehen sich zumindest auf zwei Aspekte des Zusammenspiels der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen und des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft.

213 Zum einen wird befürchtet, dass eine Entbindung der Klägerin von der Last, gewisse konnexitätsbegründende Tatsachen zu beweisen, es ihr ermöglichen könnte, einen zuständigkeitsbegründenden Zusammenhang *qua* Behauptung einer «in Wahrheit» gänzlich substanzlosen Ankerklage bloß vorzuschieben, um sich den Gerichtsstand zu erschleichen.⁶⁵⁷ Genau diese Furcht beschäftigte auch den österreichischen OGH in einer älteren Entscheidung zur Anwendbarkeit des § 93 Abs. 1 JN. *In casu* hing die Zuständigkeitsbegründung vom Vorliegen einer Solidarschuld im Sinne des § 11 Z 1 öZPO ab,⁶⁵⁸ ein Tatbestand, der nach weit verbreiteter Ansicht auch die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zu begründen vermag.⁶⁵⁹ Nach Ansicht des OGH geht es aber nicht an, dass all jene Tatsachen, aus denen sich die Solidarschuld ergebe, als (vermeintliche) doppelrelevante Tatsachen ungeprüft bleiben, da «[d]ie inländische Gerichtsbarkeit [...] sonst schon dadurch erschlichen werden [können], daß die klagende Partei Tatsachen angibt, wonach die mehreren gemeinschaftlich Beklagten solidarisch verpflichtet sind (§ 11 Z 1 ZPO i.d.F. ZVN 1983)».⁶⁶⁰ Daher könne es ungeachtet der Doppelrelevanz gewisser Tatsachen nicht sein, dass die Behauptungen der Klägerin jeglicher Kontrolle entzogen werden.⁶⁶¹ Ein Beweisverfahren bezüglich jener Tatsachen, aus denen sich die Solidarhaftung der Mitbeklagten im Verhältnis zu Ankerbeklagten ergebe, sei in gewissem Umfang unvermeidbar.⁶⁶²

214 Zum anderen besteht aber mitunter auch ein konzeptionelles Problem, das letztlich auf einen Widerspruch zur zentralen Rechtfertigungsmaxime der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen⁶⁶³ hinausläuft: Wenn gewisse konnexitätsbegründende Tatsachen nur für die Begründetheit der Ankerklage zwingend vorliegen müssen, diese aber gleichwohl bloß unterstellt werden und sich im Hauptverfahren zeigt, dass sie «in Wahrheit» nicht vorliegen, könnte es zur Verurteilung der Mitbeklagten durch ein «eigentlich» unzustän-

hänge, 800ff.; THOLE, ZJP 2009, 423, 442; aus der Rechtsprechung BGE 134 III 27, 34, E. 6.2ff.; OGH 16.12.1987, 3Ob 639/86; OGH 2.10.2007, 4Ob 124/07z.

657 ALTHAMMER, IPRax 2006, 558, 562; KÖNIG, RZ 1997, 240, 241; LUND, Gerichtsstand, 103f.; MÄSCH, IPRax 2005, 509, 513.

658 OGH 16.12.1987, 3Ob 639/86.

659 Vgl. die Nachweise in Fn. 443.

660 OGH 16.12.1987, 3Ob 639/86.

661 OGH 16.12.1987, 3Ob 639/86.

662 OGH 16.12.1987, 3Ob 639/86.

663 Dazu oben Rn. 187.

diges Gericht kommen.⁶⁶⁴ Wenn man hier eine rote Linie bezüglich des Anwendungsbereichs der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen ziehen möchte,⁶⁶⁵ hätte sie streng genommen gar nicht zur Anwendung gelangen dürfen, da die Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte vom Vorliegen jener Tatsachen offenbar gerade nicht abhängt. Eine unscharfe Trennung zwischen einfach- und doppelrelevanten Tatsachen könnte ein solches Szenario aber genauso begünstigen wie der Ruf nach einer vereinfachten und gestrafften Prüfung des Konnexitätsmerkmals.

Um das Problem der Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen auf die Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes möglichst präzise zu fassen, gilt es, zunächst zwei Prämissen zu klären, denen in der Diskussion nicht immer gefolgt wird. Diese betreffen jeweils das Verhältnis der Begründetheit beider Klagen zum Tatbestand der Konnexität. Anschließend soll ein eigener Lösungsvorschlag erarbeitet werden. 215

1. Wann sind Tatsachen, aus denen sich die Begründetheit der Ankerklage ergibt, doppelrelevant?

Erstens können jedenfalls jene konnexitätsbegründenden Tatsachen, aus denen neben der Zuständigkeit *nur* die Begründetheit der Ankerklage abgeleitet wird, im Hinblick auf der Streitgenossenschaftsgerichtsstand *niemals* doppelrelevant sein.⁶⁶⁶ Der Streitgenossenschaftsgerichtsstand eröffnet ja keine Zuständigkeit für die Ankerbeklagte, sondern für die ausländische Mitbeklagte, während die Zuständigkeit für die Ankerklage bereits *a priori* besteht. Doppelrelevant könnten Tatsachen, aus denen sich (auch) die Begründetheit der Ankerklage ergibt, nur dann sein, wenn sie gleichzeitig für die Begründetheit der Klage gegen die ausländische Mitbeklagte zwingend vorliegen müssten. Unter Zugrundelegung der weitgehend akzeptierten Rechtfertigungsmaxime der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen – eine Verurteilung der Beklagten durch ein unzuständiges Gericht soll ausgeschlossen sein – sollten alle *wirklich* doppelrelevanten Tatsachen im Grundsatz unproblematisch sein.⁶⁶⁷ Werden sie auf Ebene der Zulässigkeitsprüfung als gegeben vorausgesetzt und scheitert ihr Beweis, wären beide Klagen als unbegründet abzuweisen. Weder droht die Verurteilung durch ein unzuständiges Gericht, noch besteht ein spezifisches Missbrauchspotenzial, da ein solches ja die (Möglichkeit der) Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte logisch voraussetzt. 216

664 Vgl. KUKO ZPO³-DOMEJ, Art. 60 ZPO Rn. 7a.

665 Vgl. BAUMGARTNER, recht 2022, 1, 15 ff.

666 So auch BGE 134 III 27, 35, E. 6.2.2.

667 Vgl. HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 433.

2. Führt die Unbegründetheit der Ankerklage zum Wegfall der erforderlichen Konnexität?

217 Zweitens wird immer wieder angedeutet, dass die Unbegründetheit der Ankerklage jedenfalls zu einem Wegfall der erforderlichen Konnexität führen würde.⁶⁶⁸ Dieser Schluss ist aber nicht zwingend, sondern von der Ausgestaltung des jeweiligen Konnexitätsmerkmals abhängig. Das Konnexitätskriterium im engeren Sinn gründet sich regelmäßig nicht auf die parallel bestehende Begründetheit der Ansprüche,⁶⁶⁹ sondern auf den Zusammenhang der Ansprüche als solchen. Daher ist zumindest im Grundsatz denkbar, dass Konnexität zwischen der Klage gegen die ausländische Mitbeklagte und der Ankerklage trotz einer unbegründeten Ankerklage durchaus besteht. Es wird daher auf den genauen Grund der Unbegründetheit ankommen. So kann etwa bei Unschlüssigkeit der Ankerklage eine Anwendbarkeit eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ausgeschlossen sein. Wenn die Ankerklage hingegen auf Ebene der Sachprüfung an einem die Ankerbeklagte individuell betreffenden Grund scheitert (z.B. mangelnde Vertretungsmacht), muss deswegen noch nicht die erforderliche Konnexität dahinfallen.

3. Konnexität und die Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte

218 Umgekehrt trifft es zu, dass gewisse, für die Prüfung der Konnexität entscheidende Elemente oftmals die Begründetheit des Anspruches gegen die Mitbeklagte nicht unmittelbar betreffen werden.⁶⁷⁰ Auf der Hand liegt das zwar nicht: Zunächst erscheint es widersprüchlich, wenn aus einer bestimmten Tatsache, die für die meritorische Prüfung der Klage gegen die Mitbeklagte gar

668 In diese Richtung gehend etwa BRANDES, Gerichtsstand, 123; MÄSCH, IPRax 2005, 509, 513; ROTTENBERG LIATOWITSCH, SZPP 2008, 199, 208; womöglich auch OTTE, Sachzusammenhänge, 802; tendenziell, aber nicht ganz eindeutig GROTHE in FS Kerameus 2009, 469, 479f.; vgl. auch KÖNIG, RZ 1997, 240.

669 In der Literatur zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wird auf diesen Zusammenhang auch hingewiesen: die Begründetheit der Ankerklage ist gerade nicht notwendiges Merkmal der erforderlichen Konnexität; vgl. nur Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 41; diese Perspektive ist nicht nur vorzugswürdig, um eine «kopflastige» Prüfung des Gerichtsstandes zu vermeiden (KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 16), sondern schon konzeptionell vorgegeben.

670 Darauf hinweisend HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 435; für eine solche Konstellation vgl. auch BGer 11.3.2009, 4A_527/2008, C; vgl. auch für Art. 15 ZPO KUKO ZPO³-DOMEJ, Art. 71 ZPO Rn. 6b; nicht notwendig ist es m.E. daher, etwa die *prima facie*-Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte *insgesamt* als Anwendungsvoraussetzung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes zu betrachten (in diese Richtung aber KÖNIG, RZ 1997, 240, 241).

nicht relevant ist, auf das Bestehen oder den Wegfall der Konnexität geschlossen wird, welche sich aus der Gemeinsamkeit bestimmter Sach- und/oder Rechtsfragen ergeben soll. Oftmals handelt es sich hier nicht um Tatsachen, die den eigentlichen «Kernbereich» der Konnexität betreffen – also für beide Klagen gleichermaßen zu prüfen sind –, sondern um solche, aus deren Nicht-Vorliegen mittelbar auf den Entfall der erforderlichen Konnexität geschlossen werden kann. Als Beispiel kann der Vorwurf einer kartellrechtlichen Absprache dienen, die vermeintlich zwischen der Ankerbeklagten, der Mitbeklagten und weiteren (Mit-)Beklagten getroffen wurde. In einer solchen Konstellation kann etwa aus der Tatsache, dass die Ankerbeklagte an der Kartellabsprache gar nicht teilnahm, auf den Wegfall der Konnexität geschlossen werden, da jene Rechts- und Sachfragen, die sich im Fall ihrer Beteiligung tatsächlich einheitlich für alle Beklagten stellen würden (z.B. Inhalt der Kartellvereinbarung), mangels Beteiligung der Ankerbeklagten am Kartell gar nicht erst als einheitliche Fragen im Verhältnis zwischen Ankerbeklagte und Mitbeklagte auftreten können. Die Tatsache der Teilnahme der Ankerbeklagten kann streng genommen ebenso einfachrelevant sein, da der Anspruch gegen die Mitbeklagte(n) auch ohne deren Beweis (beziehungsweise: beim Beweis des Gegenteils) begründet sein kann.⁶⁷¹ Freilich kann in solchen Fällen bereits die Schlüssigkeit der Ankerklage fraglich sein.

C. Zwischenfazit und Überleitung zur Problematik der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen

Ausgehend von der zentralen Rechtfertigung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen – wonach der Beklagten mit einem meritorisch abweisenden Urteil besser gedient ist als mit einem Unzuständigkeitsurteil, wobei ihre Verurteilung durch ein «eigentlich» unzuständiges Gericht ausgeschlossen sein soll – sowie den soeben ausgeführten Prämissen fällt es nicht unmittelbar ins Auge, warum im Zusammenhang mit der Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes Unsicherheiten bestehen. Man könnte ja annehmen, dass es schlicht darauf ankomme, eine präzise Trennung zwischen einfach- und doppelrelevanten Tatsachen vorzunehmen. Konnexitätsbegründende Tatsachen können sodann doppelrelevant sein, also unabdingbare Voraussetzungen für die Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte beziehungsweise für die Begründetheit beider Klagen. Müssen diese nur schlüssig dargelegt werden, so wäre im Grundsatz die Gefahr der Verurteilung der Beklagten durch ein «eigentlich» unzuständiges Gericht gebannt. Zudem bestünde

671 Unpräzise m.E. daher auch THOLE, ZZP 2009, 423.

wohl auch keine Gefahr der Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes, da nur jene Tatsachen ungeprüft blieben, die für die Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte notwendigerweise vorliegen müssen. Etwas anderes gilt demgegenüber, wenn eine konnexitätsbegründende Tatsache nur für die Begründetheit der Ankerklage relevant ist. Eine solche Tatsache wäre einfachrelevant (wie im Übrigen auch jene konnexitätsbegründenden Tatsachen, die bei keiner der Klagen für die Begründetheit von Relevanz sind) und daher im gewohnten Umfang zu beweisen und zu prüfen. So schlüssig und simpel dies auch zunächst erscheinen mag, hat die Sache aber einen – beziehungsweise mehrere – Haken. Neben den grundsätzlichen Einwänden, die gegen die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen vorgebracht werden,⁶⁷² sind jedenfalls zwei Probleme zu diskutieren, die bei der Prüfung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes speziell virulent werden.

1. Nachteilige Folgen einer erschwerten Identifikation konnexitätsbegründender Tatsachen?

- 220 Zunächst könnte in der Tatsache, dass sich konnexitätsbegründende Tatsachen nicht leicht in die soeben präsentierten Kategorien einordnen lassen, ein Problem liegen.⁶⁷³ Grund hierfür ist nach HOFFMANN-NOWOTNY primär die (ganz bewusst so gehaltenen) Unschärfe des Konnexitätsmerkmals.⁶⁷⁴ Gerade im Kontext des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ scheint sich jedenfalls der EuGH zunehmend vom Anspruch, klare Kriterien der Anwendbarkeit entwickeln zu wollen, zu verabschieden.⁶⁷⁵ Dementsprechend wird in der Literatur von Klagen gesprochen, die «im Wesentlichen tatsächlich oder rechtlich gleichartig sind»⁶⁷⁶. Für das österreichische Recht mag diese Erklärung

672 Etwa: Im internationalen Verhältnis werden die Zuständigkeitsinteressen der Beklagten aufgrund der Last des Auswärtsspiels unverhältnismäßig stark eingeschränkt; das IPR kann zu schwer aufzulösenden Friktionen führen, da *lex fori* und *lex causae* gewisse Tatsachen mitunter verschiedentlich einordnen; wenn für den Erlass eines Versäumnisurteils die schlüssigen Angaben der Klägerin ausreichen (so etwa in Deutschland [§ 331 Abs. 1 dZPO, zur Schlüssigkeitprüfung und Geständnisfiktion etwa MünchKomm ZPO⁶-PRÜTTING, § 331 ZPO Rn. 10 ff.]; Österreich [§ 396 Abs. 1 öZPO, dazu Fasching/Konecny³-DEIXLER-HÜBNER, § 396 ZPO Rn. 7, 14] sowie der Schweiz [vgl. nur KUKO ZPO³-SOGO/NAEGELI, Art. 234 ZPO Rn. 7 f.]; eine eingehendere Prüfung findet zumindest nach schweizerischem Recht nur statt, wenn das Gericht erhebliche Zweifel an den Angaben der Klägerin hegt, vgl. KUKO ZPO³-SOGO/NAEGELI, Art. 234 ZPO Rn. 8 m.w.N.), kann es durchaus zu einer Verurteilung einer Partei durch ein «eigentlich» unzuständiges Gericht kommen etc. (vgl. zu den diversen Kritikpunkten etwa HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 203 ff.; Rauscher⁵-MANKOWSKI, Vor Art. 4 EuGVVO Rn. 13 ff.)

673 HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 433.

674 HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 433.

675 Genauer oben 1. Teil IV.D.2 und IV.D.3.

676 Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 8 EuGVVO Rn. 40.

etwas weniger Überzeugungskraft aufweisen, da der Tatbestand des § 11 Z 1 ÖZPO schärfer umrissen erscheint. Das trifft jedenfalls auf die Solidarschuld und die Rechtsgemeinschaft zu. Ähnlich unscharf ist aber die Tatsachegemeinschaft (eine Verpflichtung aus «[...] demselben tatsächlichen Grund [...]»). Hier erscheint eine scharfe Trennung zwischen konnexitätsbegründenden Tatsachen und solchen, die ohne Relevanz für die Zuständigkeitsprüfung sind, ähnlich schwierig zu sein.⁶⁷⁷ Da bereits der der Differenzierung nach einfach- und doppelrelevanten Tatsachen vorgelagerte Analyseschritt – die Identifizierung der zuständigkeits- bzw. konnexitätsbegründenden Tatsachen – das Gericht vor große Herausforderungen stellt und somit fehleranfällig erscheint, könnte der nachfolgende Schritt – die saubere und dogmatische korrekte Einteilung in einfach- und doppelrelevante Tatsachen – typischerweise erschwert sein.

Dem kann man allerdings entgehen, dass dies – zumindest was 221 die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen und deren Rechtsfertigung betrifft – nicht unbedingt schädlich sein muss. Entscheidend ist bloß, dass nur jene Tatsachen, bei deren Nicht-Vorliegen die Klage gegen die Mitbeklagte tatsächlich abzuweisen ist, auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung schlüssig behauptet werden müssen – ob diese nun korrekterweise als konnexitätsbegründend eingeordnet worden sind oder nicht, spielt im Grunde keine Rolle, da eine Einteilung in einfach- und doppelrelevante Tatsachen in der Regel durchaus erfolgen kann. Selbst wenn eine «eigentlich» nicht konnexitätsbegründende Tatsache auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung bloß schlüssig behauptet wird und sich auf Ebene der Begründetheit herausstellt, dass diese Tatsache nicht vorliegt, wird die Klage gegen die Mitbeklagte abzuweisen sein und die Rechtfertigung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen bliebe gewahrt, weil die Zuständigkeit zu Recht bejaht wurde.

2. Eigenheit konnexitätsbegründender Tatsachen

Jedenfalls problematisch ist es, dass die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen mit ihrer spezifischen Vorstellung von zuständigkeitsbegründenden Tatsachen bereits rein konzeptionell nicht zu einem Konnexitätstatbestand passt. Damit ist Folgendes gemeint: Die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen hat zur Folge, dass eine Tatsache, die in gleicher Weise für die Zulässigkeit (hier: Zuständigkeit) und Begründetheit relevant ist, erst auf Ebene der Begründetheit zu prüfen ist. Wenn etwa der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung (Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ) zuständigkeitsbegründend 222

⁶⁷⁷ Der OGH vermeidet eine diffizile Auseinandersetzung mit diesem Problem freilich durch seine außerordentlich restriktive Auslegung des Konzepts der Tatsachegemeinschaft, im Detail oben 1. Teil IV.A.1.b).

wirken soll, gilt es (unter anderem) die Frage zu beantworten, ob denn überhaupt eine unerlaubte Handlung vorliegt – was auf der Grundlage doppelrelevanter Tatsachen zu beurteilen wäre. Würde man jene Tatsachen bereits auf Ebene der Zuständigkeit prüfen, so kommen genau zwei Ergebnisse in Betracht: Entweder liegt eine unerlaubte Handlung bewiesenermaßen vor oder nicht. Im ersten Fall wäre der Zuständigkeitstatbestand erfüllt, im zweiten Fall hingegen nicht. Die gleiche Logik besteht auf Ebene der Begründetheit: Liegt eine unerlaubte Handlung vor, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz; tut sie dies nicht, fällt auch der Anspruch dahin.

223 Der Konnexitätstatbestand eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft scheint jedoch anders gestrickt zu sein – zumindest ließe er sich so begreifen: Gefordert wird etwa im europäischen Zivilprozessrecht «eine enge Beziehung» zwischen den Klagen, die eine «gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten» erscheinen lässt, «um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten» (Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ). Eine solche enge Beziehung ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn «dieselbe Sach- und Rechtslage»⁶⁷⁸ besteht. Notwendig ist es demnach, dass sich übereinstimmende Fragen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht stellen. In welche Richtung die Antwort geht, ist aber im Grundsatz nicht entscheidend. Konnexität setzt so nicht unbedingt voraus, dass gewisse Tatsachen bewiesenermaßen vorliegen oder widerlegt werden, sondern dass dieselben Tatsachen zu beurteilen sind, um daraus einheitliche Schlüsse auf die Sach- und Rechtslage bezüglich beider Klagen ziehen zu können. Das Bedürfnis nach einer kohärenten Rechtsprechung besteht nicht nur im Hinblick auf stattgebende Urteile, sondern auch auf meritorisch abweisende. Daher könnte man m.E. durchaus vertreten, dass die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen auf einen Konnexitätstatbestand im Grunde *gar nicht passen kann*, da sich die Zuständigkeit auf den Wunsch nach einer kohärenten Beurteilung gewisser Tatsachen und nicht auf deren tatsächliches (Nicht-)Vorliegen gründet.

224 Für die Prüfung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes sowie die Frage nach der Tauglichkeit der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen für dessen Prüfung hätte ein solches Verständnis der tatsächlichen Grundlage der Konnexität weitreichende Folgen, da sich der Gegenstand der Prüfung von gewissen, in der materialen Welt auftretenden Sachverhaltelemente hin zu der Frage verschieben würde, ob jene Tatsachen später zu prüfen sind. Die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen beruht hingegen auf der Vorstel-

678 Grundlegend EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u. a. v. Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 26.

lung, dass gewisse Tatsachen für die Begründetheit sowie die Zulässigkeit einer Klage in gleicher Weise relevant werden. Auf den Streitgenossenschaftsgerichtsstand scheint dies aber nicht zu zuzutreffen.

Eine Erleichterung der Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes 225
 des ginge mit einem solchen Verständnis allerdings nicht automatisch einher. Wenn die Klägerin in ihren Klagen gewisse Ansprüche schlüssig darlegt und gewisse Sach- und Rechtsfragen aufzeigt, deren einheitliche Beantwortung zur Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen unabdingbar erscheint, wäre die Konnexität, so wie sie soeben umschrieben wurde, bereits *ipso facto* gegeben, da das Gericht die geltend gemachten Ansprüche *grosso modo* entlang der Darstellung der Klägerin zu prüfen hätte. Es ist mit einem wirksamen Beklagtenschutz aber nicht zu vereinbaren, wenn eine Zuständigkeit durch bloße Behauptung begründet werden könnte. Daher scheint auch bei einem solchen Verständnis der Konnexität eine genauere Überprüfung, ob zur Vermeidung widersprüchlicher Urteile tatsächlich eine gemeinsame Verhandlung angezeigt ist, erforderlich. Jedenfalls aber scheint (auch) der spezifische Charakter des Konnexitätsstatbestandes einer Zuständigkeitsprüfung gegen die Heranziehung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen in ihrer tradierten Version zu sprechen. Hinzuzufügen ist freilich, dass in keinem der deutschsprachigen Staaten die Gerichte ihrer Rechtsprechung eine solche Vorstellung konnexitätsbegründender Tatsachen zugrunde legen. Es würde sich demnach – soweit dies ersichtlich ist – um ein Novum handeln.

D. Alternativen zur Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen?

Die angeführten Einwände machen deutlich: Bei der Prüfung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes stößt die Lehre von den doppelrelevanten 226
 Tatsachen – jedenfalls in «Reinform» – an ihre Grenzen. Auf der Suche nach Alternativen sollte man sich von den Interessen der Parteien leiten lassen und folgende Frage stellen: Wie kann die Prüfung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes in einer Form organisiert werden, die ein über die Maßen aufwendiges Verfahren auf Ebene der Zulässigkeitsprüfung vermeiden hilft, ohne den Beklagtenschutz zu vernachlässigen?

1. Vorschläge in der Literatur

In der Diskussion zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wurde aus dem Motiv 227
 der Vermeidung einer Zuständigkeitserschleichung schon vielfach vorgeschlagen, die konnexitätsbegründenden Tatsachen ausnahmsweise und trotz ihrer (vermeintlichen) Doppelrelevanz in unterschiedlicher Intensität doch zu prüfen. Mit «konnexitätsbegründenden Tatsachen» sind hierbei offenbar

vor allem jene Sachverhaltselemente gemeint, die (auch) die Begründetheit der Ankerklage betreffen,⁶⁷⁹ was freilich auch Tatsachen umfassen kann, die nicht als doppel-, sondern als einfachrelevant zu klassifizieren wären. Gewissermaßen als Mindestmaß wurde vorgeschlagen, die Begründetheit der Ankerklage dürfe nicht «von vornherein ausgeschlossen sein».⁶⁸⁰ Was damit genau gemeint sein soll, ist nicht ganz eindeutig; sofern damit aber eine bloße Schlüssigkeitsprüfung vorgeschlagen wird, ist darin noch keine sachdienliche Modifikation der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen zu erblicken, da die Schlüssigkeitsprüfung auf Grundlage der Angaben der Klägerin und daher jedenfalls unter der Annahme erfolgt, dass die von ihr angestellten Tatsachenbehauptungen zutreffen. Vorgeschlagen wurde darüber hinaus auch eine summarische Prüfung der konnexitätsbegründenden Tatsachen analog dem Prüfungsmaßstab nach § 114 dZPO⁶⁸¹, eine Glaubhaftmachung der Angaben der Klägerin⁶⁸², eine «verdichtete Schlüssigkeitsprüfung»⁶⁸³ oder *prima facie*-Prüfung⁶⁸⁴ doppelrelevanter Tatsachen, eine Prüfung, ob «mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Richtigkeit der vom Kläger behaupteten Tatsachen»⁶⁸⁵ ausgegangen werden könne, bis hin zu «eine[r] volle[n] Überprüfung der doppelrelevanten Tatsachen»⁶⁸⁶. HOFFMANN-NOWOTNY – der sich im Unterschied zu den soeben referenzierten Autoren weniger für das Problem der Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes, sondern eher für die konzeptionellen Herausforderungen interessiert – schlägt in seiner Analyse eine weitere Alternative vor. Er geht davon aus, dass in einem ersten Schritt der präzisen Unterscheidung zwischen einfach- und doppelrelevanten Tatsachen eine entscheidende Bedeutung zukomme.⁶⁸⁷ Ist eine solche allerdings nicht oder nur schwer möglich, so müsse im Sinne einer sachgerechten und verfahrensökonomischen Lösung differenziert werden: Sind gewisse einfachrelevante Tatsachen – also wohl solche, die, wenn überhaupt, ausschließlich die Begründetheit der Ankerklage betreffen – konnexitätsbegründend und sind diese zudem nur von geringer Zahl und gedanklich gut von den übrigen abgrenzbar, so rechtfertige der verhältnismäßig geringe

679 Vgl. ALTHAMMER, IPRax 2006, 558, 562; MÄSCH, IPRax 2005, 509, 514.

680 So formuliert es BRANDES, Gerichtsstand, 123.

681 MÄSCH, IPRax 2005, 509, 514; im Anschluss auch ALTHAMMER, IPRax 2006, 558, 562; zu einer Prüfung nach § 114 dZPO etwa MünchKommZPO⁶-WACHE, § 114 ZPO Rn. 52 ff.

682 GROTHE in FS Kerameus 2009, 469, 480.

683 Czernich/Kodek/Mayr⁴-CZERNICH, Art. 8 EuGVVO Rn. 11.

684 KÖNIG, RZ 1997, 240, 241.

685 LUND, Gerichtsstand, 123.

686 OTTE, Sachzusammenhänge, 808.

687 HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 428 ff.

Aufwand eine volle Prüfung jener Elemente auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung.⁶⁸⁸ Stellten die einfach- und doppelrelevanten Tatsachen hingegen in ihrer Gesamtheit einen homogenen und nur schwer zu entwirrenden Tatsachenkomplex dar und schienen sie zudem insgesamt *prima facie* plausibel zu sein, so sei es aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoller, die gesamte Prüfung auf die Ebene der Begründetheit zu verschieben, mithin die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen vollständig zur Anwendung gelangen zu lassen.⁶⁸⁹ Die relevante Trennlinie soll demnach wohl im Einzelfall nach verfahrensökonomischen Kriterien gezogen werden.

2. Eigener Lösungsvorschlag

An erster Stelle einer Auseinandersetzung mit dem Problem der Prüfung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes steht die Einsicht, dass die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen, so wie sie im Kontext anderer Gerichtsstände in Verwendung steht, nicht in gleicher Weise zur Anwendung kommen sollte. Die Widersprüche und Unstimmigkeiten, die eine solche Praxis mit sich bringt beziehungsweise mit sich bringen kann, sind dafür zu zahlreich und zu schwerwiegend.⁶⁹⁰

Nicht die Gefahr der Gerichtsstandserschleichung, sondern die spezielle Qualität der Konnexitätstatbestände scheint der richtige Ausgangspunkt für eine Neukonzeption zu sein: Wie bereits angesprochen⁶⁹¹ unterscheiden sich die Kernelemente des Konnexitätstatbestandes insofern von anderen Wahlgerichtsständen und deren Tatbestand, als es nicht darum gehen muss, das Vorliegen einer gewissen Tatsache nach dem im Zuständigkeitsrecht anwendbaren Beweismaß zu belegen, sondern bloß darum, die Notwendigkeit ihrer eingehenden Prüfung darzulegen. Daraus lassen sich zwei Schlüsse ziehen.

Zum einen scheint eine *prima facie*-Prüfung der konnexitätsbegründenden Tatsachen gut zum speziellen Charakter eines Konnexitätstatbestandes zu passen, da mit der überschlagsmäßigen Beurteilung jener Tatsachen auf Ebene der Zuständigkeitsprüfung regelmäßig die Notwendigkeit einhergeht, dieselben auf Ebene der Begründetheit erneut und eingehend zu untersuchen – und genau auf diese prozessuale Konsequenz zielt ein Konnexitätstatbestand ab. Da es sich vielfach um einheitlich zu beurteilende Tatsachen handelt – also solche, die zur Prüfung der Begründetheit beider Klagen relevant

688 HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 452.

689 HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 453.

690 Kein Problem im Kontext des europäischen Zuständigkeitsrechts sieht hingegen WINDAU, Doppelrelevante Tatsachen, 266 f.

691 1. Teil VI.C.3.

erscheinen –, können sie in der Regel wohl als «doppelrelevant» qualifiziert werden. Ob sie es streng genommen tatsächlich sind und daher bei ihrem Nichtvorliegen die Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte jedenfalls verneint werden muss, spielt im Fall einer *prima facie*-Prüfung keine bedeutende Rolle, da es nur darauf ankommt, ob jene Tatsachen konnexitätsbegründend wirken oder nicht. Eine kaum zu bewerkstelligende Trennung in einfach- und doppelrelevante Tatsachen ist im Fall der *prima facie*-Prüfung daher nicht erforderlich. Kann bereits auf Grundlage des klägerischen Vortrages auf das Fehlen der Konnexität geschlossen werden (weil die erforderliche Konnexität un schlüssig dargelegt ist), erübrigt sich eine genauere Prüfung freilich.⁶⁹²

231 Zum anderen trägt eine stärkere Berücksichtigung des speziellen Charakters des Konnexitätstatbestandes und die m.E. folglich erforderliche *prima facie*-Prüfung auch dazu bei, dass der Schutz der Beklagten verbessert wird, jedenfalls, was die Prüfung doppelrelevanter Tatsachen betrifft. Die Beklagte erhält so die Möglichkeit, eigene Tatsachenbehauptungen aufzustellen und die Zuständigkeit des Gerichts zumindest im Rahmen des eher oberflächlichen Prüfungsmaßstabes der *prima facie*-Prüfung auch in Bezug auf doppelrelevante Tatsachen substanziell anzugreifen, was insbesondere auch die Bekämpfung der arglistigen Erschleichung des Gerichtsstandes erleichtert – insoweit das überhaupt möglich ist.

232 Ausgehend von diesem Verständnis scheint es auch durchaus konsequent, die Schlüssigkeit der Ankerklage als ein Merkmal des Konnexitätstatbestandes einzuordnen. Wenn schon auf Grundlage des klägerischen Tatsachenvortrages feststeht, dass das Gericht die Unbegründetheit der Ankerklage ohne ein Beweisverfahren feststellen wird, fällt jedwede Konnexität dahin, da ausgeschlossen ist, dass sich das Gericht mit einer ausreichenden Menge an gemeinsam zu beurteilenden Sach- und/oder Rechtsfragen auseinandersetzen wird. Tatsächlich entspricht eine solche Behandlung der Unschlüssigkeit der Ankerklage bereits der Praxis der deutschen, österreichischen und schweizerischen Gerichte bei ihrer Prüfung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ respektive des § 93 Abs. 1 JN.⁶⁹³

233 Ein Nachteil dieser Herangehensweise liegt freilich in dem Umstand, dass das Gericht auf Ebene der Sachprüfung zu einem anderen Ergebnis kommen kann als im Kontext der oberflächlich gehaltenen Zuständigkeitsprüfung. Das liegt allerdings in der Natur der Sache und ist hinzunehmen. Auch nach englischem Recht ist das Aufkommen solcher Fälle nach der dort gebräuchli-

692 So wohl in OLG München 29.9.2016, 29 U 745/16, Rn. 35 (zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO); dies darlegend auch OGH 23.9.2004, 6 Ob 70/04v.

693 1. Teil V.B.4; zu § 93 Abs. 1 JN 1. Teil V.B.1.

chen Prüfungsweise durchaus denkbar, da im Rahmen der Prüfung eines *real issue which it is reasonable for the court to try* ebenso ein geringeres Überzeugungsmaß erreicht werden muss als auf Ebene der Sachprüfung.⁶⁹⁴ Daraus folgt auch nicht, dass in einer solchen Konstellation ein «eigentlich» unzuständiges Gericht entscheiden würde, denn die zuständigkeitsbegründende Konnexität war auf Grundlage der *prima facie*-Prüfung ja von Bestand – und das allein ist entscheidend.

3. Konsequenzen für die Prüfung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ

Schon auf Grundlage der soeben angestellten Überlegungen scheint es angezeigt, bei der Prüfung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen zu verzichten. Eine *prima facie*-Prüfung entspricht dem besonderen Charakter des Konnexitätsmerkmals, bannt die Gefahr blinder Flecken bei der Zuständigkeitsprüfung und bietet einen ausreichenden Schutz vor einer potenziellen Gerichtsstandserschleichung. 234

Auch der EuGH scheint einer tendenziell genaueren⁶⁹⁵ Tatsachenprüfung zugeneigt zu sein, wenn die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ in Frage steht: In der Rs. *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*⁶⁹⁶ gab er zu verstehen, dass der Beweis und die Prüfung der konnexitätsbegründenden Tatsachen – *in casu* jener, die auf das Vorliegen einer einheitlichen Sachlage⁶⁹⁷ schließen lassen – in einer gewissen Intensität in jedem Fall erforderlich seien. Konkret führte der Gerichtshof aus, dass «[in] Anbetracht des Ziels von Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001, mit dem insbesondere unvereinbare Entscheidungen vermieden werden sollen, [...] dieselbe Sachlage unter solchen Umständen – vorausgesetzt, diese sind erwiesen, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat, und ein entsprechender Antrag wurde gestellt – bei sämtlichen Tätigkeiten der verschiedenen Beklagten vorliegen [muss]». ⁶⁹⁸ Auch die Begrifflichkeit in der französischen Fassung («*si ces dernières devaient être avérées, ce qu'il incombe à la juridiction de renvoi de vérifier*») deutet recht deutlich in Richtung der Notwendigkeit einer genaueren Prüfung sowie der Durchführung eines Beweisverfahrens in 235

694 Oben 1. Teil V.B.3.

695 Jedenfalls im Verhältnis zur Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen.

696 EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*.

697 Dazu bereits oben 1. Teil IV.D.2.b).

698 EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*, Rn. 52.

gewissem Umfang. Der EuGH differenziert zwar nicht zwischen einfach- und doppelrelevanten Tatsachen; da sich sein Diktum aber wohl auf alle Tatsachen bezieht, aus denen sich «dieselbe Sachlage» ergibt, schließt es wohl auch doppelrelevante Tatsachen mit ein.

- 236 Die vom EuGH gelieferten Hinweise lassen sich friktionsfrei in die in dieser Arbeit präsentierte Vorgangsweise einfügen: Dem Wortlaut nach scheidet zwar eine bloße Behauptung der Tatsachen, aus denen auf die einheitliche Sachlage geschlossen werden kann, aus. Der EuGH spezifiziert aber nicht das Beweismaß, welches angelegt werden muss, um gewisse Tatsachen als «erwiesen» im Sinne der in *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA* entwickelten Rechtsprechung zu betrachten. Eine *prima facie*-Prüfung kann daher durchaus ausreichen. Zudem könnte im Anschluss an die obigen Ausführungen zur Eigenheit des Konnexitätsmerkmals argumentiert werden, dass die *prima facie*-Prüfung eines Konnexitätsmerkmals im Grunde keine oberflächliche Prüfung ist, sondern der vollen Prüfung des Tatbestandes gleichkommt, da ja «nur» zu verifizieren ist, ob übereinstimmende Sach- und Rechtsfragen bestehen, deren widersprüchliche Beurteilung störende Widersprüche in der Rechtsprechung zur Folge hätte. Die vollständige Beantwortung jener Sach- und Rechtsfragen ist aus der hier eingenommenen Perspektive gar nicht erforderlich.

E. Fazit

- 237 Die speziellen Herausforderungen, auf die man bei der Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen bei der Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes stößt, bestehen nicht nur in der drohenden Möglichkeit der Klägerin, sich einen Gerichtsstand zu erschleichen, sondern sind auch konzeptioneller Natur. Das liegt zum einen an der Schwierigkeit, konnexitätsbegründende Tatsachen in einfach- und doppelrelevante zu unterteilen, und zum anderen an der besonderen Qualität des Konnexitätsmerkmals. Allen drei Problemen wird durch die vorgeschlagene *prima facie*-Prüfung adäquat begegnet.
- 238 Für die Taktik einer arglistigen Klägerin, sich durch verzerrte oder unwahre Behauptungen einen Gerichtsstand zu erschleichen, bleibt nun nach Einzug der genannten Sicherheitsschotten nur noch wenig Raum. Zunächst setzen alle untersuchten Streitgenossenschaftsgerichtsstände nach nationalem Recht die Zulässigkeit der Ankerklage voraus; Gleiches sollte auch für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ erwogen werden.⁶⁹⁹ Auch die Begründetheits-

seite der Ankerklage wird in doppelter Hinsicht untersucht: Zum einen wird regelmäßig zumindest die Schlüssigkeit der Ankerklage vorausgesetzt.⁷⁰⁰ Zum anderen kann darüber hinaus die Begründetheit der Ankerklage auch insofern berücksichtigt werden, als sie sich auf das zentrale Tatbestandsmerkmal der erforderlichen Konnexität auswirkt. Im Fall der deutschsprachigen Rechtsordnungen sollten die besagten Tatsachen nach der hier vertretenen Ansicht daher zumindest *prima facie* geprüft werden. Betrachtet man dies als ausreichend, um die zuständigkeitsbegründende Konnexität tatbestandsmäßig zu bejahen – was nach der hier erarbeiteten Konzeption durchaus denkbar wäre –, sollte eine Anwendung des Instituts in Fallkonstellationen, in welchen die Anwendungsvoraussetzungen «in Wahrheit» nicht vorliegen, sodann aus konzeptionellen Erwägungen ausscheiden.

Gleichwohl sollte nicht frühzeitig ausgeschlossen werden, dass neben den bis zu diesem Punkt behandelten Fragen (Zulässigkeit/Begründetheit der Ankerklage; Prüfung der konnexitätsbegründenden Tatsachen) noch erhöhte Aufmerksamkeit auf die Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes gelegt werden muss. In den anschließend zu besprechenden Konstellationen stehen allerdings regelmäßig spezifische Einzelfälle zur Diskussion, die nicht unbedingt eine grundsätzliche Ergänzung des Tatbestandes eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes oder des soeben vorgeschlagenen Prüfungsmodus erforderlich machen. 239

VII. Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes

A. Bekämpfung der Erschleichung eines Gerichtsstandes in den untersuchten Rechtsordnungen

Der rechtsmissbräuchlichen bzw. arglistigen Erschleichung eines Gerichtsstandes ist vorzubeugen. In dieser Frage besteht in den untersuchten Rechtsordnungen im Ergebnis eine weitgehende Einigkeit.⁷⁰¹ Dem österreichischen Zivilprozessrecht ist zwar nach nicht unumstrittener, aber wohl richtiger Ansicht ein allgemeines Prinzip von Treu und Glauben, welches dazu führen würde, dass «treuwidrige» Prozesshandlungen allgemein als unzulässig behandelt

700 1. Teil V.B.

701 Für einen rechtsvergleichenden Überblick vgl. auch LÜTTRINGHAUS, ZZZP 2014, 29, 31 ff.

werden müssten, fremd.⁷⁰² Das bedeutet aber noch lange nicht, dass das arglistige Erschleichen eines Gerichtsstandes zulässig wäre. Ganz im Gegenteil: Der allgemeine Grundsatz des österreichischen Rechts, dass niemand aus arglistigem Verhalten einen Vorteil ziehen soll,⁷⁰³ beansprucht auch im Prozessrecht Geltung.⁷⁰⁴ Auch nach englischem⁷⁰⁵ und französischem⁷⁰⁶ Recht soll die arglistige Erschleichung eines Rechts im Prozessrecht ausgeschlossen werden. Zuletzt steht wohl auch der Erschleichung eines Gerichtsstandes nach dem europäischen Zivilprozessrecht ein verordnungsautonomes Rechtsmissbrauchsverbot entgegen,⁷⁰⁷ wobei im besonderen Fall des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auch eine analoge Anwendung des expliziten Rechtsmissbrauchsvorbehalts in Art. 8 Nr. 2 EuGVVO/Art. 6 Nr. 2 LugÜ⁷⁰⁸ befürwortet wird.⁷⁰⁹

241 Bei einer Auseinandersetzung um ein prozessuales Rechtsmissbrauchs- bzw. Arglistverbot ist zu bedenken, dass der Rekurs auf ein derart unscharfes

702 Vgl. zur Debatte eingehend GEROLDINGER, Rechtsstreit, 512 ff.; a.A. und für einen allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben insb. Fasching/Konecny³-KONECNY, Einleitung Rn. 142 ff.; FASCHING, Lehrbuch², Rn. 135.

703 Über die methodische Herleitung des Grundsatzes, dass niemand aus arglistigem Verhalten einen Vorteil ziehen soll, ist man sich nicht ganz einig; Die Rechtsprechung und ein Teil der Literatur leiten jenes Prinzip aus § 7 ABGB ab (grundlegend OGH 7.10.1974, 1 Ob 158/74; vgl. auch OGH 21.5.2003, 9 ObA 1/03t; OGH 24.4.2013, 9 Ob 60/12g sowie RIS-Justiz RS0016512; zudem Schwimann/Kodek⁵-POSCH, § 7 ABGB Rn. 22 f.); andere präferieren eine Herleitung im Wege einer Gesamtanalogie (Fenyves/Kerschner/Vonkilch³-KERSCHNER/KEHRER, § 7 ABGB Rn. 94; Rummel/Lukas⁴-KODEK, § 7 ABGB Rn. 87).

704 Vgl. zu § 93 Abs. 1 JN OGH 16.12.1987, 3 Ob 639/86; so wohl auch GEROLDINGER, Rechtsstreit, 527 f.; zur eng verwandten schikanösen Rechtsausübung etwa OGH 4.2.1986, 4 Ob 402/85, ÖBl 1986, 102; zur Haftung wegen der Aufstellung falscher Tatsachenbehauptungen – wie sie ja auch im Fall der Erschleichung eines Gerichtsstandes auftreten kann – OGH 9.7.1992, 7 Ob 583/92, HS 22.455.

705 Vgl. CPR 3.4(2)(b); *Andrews* in Taruffo (Hrsg.), Abuse of procedural rights: Comparative standards of procedural fairness, 65 ff.; ANDREWS, Civil Processes², Rn. 10.104 ff.; ZUCKERMAN, Civil Procedure³, Rn. 11.239 m.w.N.

706 Vgl. nur Art. 32-1 CPC; Cass. 3 Civ., 3.5.2019, n°17-23.728 oder auch USUNIER, Compétence, Rn. 451 f.; USUNIER in Guinchard (Hrsg.), Le nouveau règlement Bruxelles Ibis, 449, 472 m.w.N.

707 Eingehend GUSKI, Rechtsmissbrauch, 431 ff.; KLÖPFER, Missbrauch, *passim*; THOLE, ZJP 2009, 423 ff., 433 ff.; dafür auch LÜTTRINGHAUS, ZJP 2014, 33 f.; vgl. auch zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ Stein/Jonas²³-THOLE, Einl. Art. 4 EuGVVO Rn. 42 ff.

708 Die relevante Passage lautet: «[...] es sei denn, dass die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen».

709 Vgl. etwa OGH 2.2.2005, 9 Ob 95/04t (bei dieser Entscheidung handelt es sich um jenen dem EuGH vorgelegten Fall einer unzulässigen Ankerklage [EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 31], der vom EuGH abweichend entschieden wurde, vgl. dazu bereits 1. Teil V.A.4; Czernich/Kodek/Mayr⁴-CZERNICH, Art. 8 EuGVVO Rn. 5; DONZALLAZ, Convention de Lugano, Rn. 5472; Fasching/Konecny²-SIMOTTA, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 31; Wieczorek/Schütze⁴-GARBER/NEUMAYR, Art. 8 EuGVVO Rn. 11, WINTER, Ineinandergreifen, 56 f.

Institut im Allgemeinen nur zurückhaltend erwogen werden sollte. Vielfach wird eine sachgerechte Lösung ohnedies erreicht, da im prozessualen «Normalfall» die (womöglich) arglistig oder rechtsmissbräuchlich handelnde Klägerin mit ihrer rechtsmissbräuchlichen Klage scheitert.⁷¹⁰ Eine spezifische prozessuale Rechtsfolge mit dem Inhalt, dass eine gewisse Prozesshandlung nicht das damit bezweckte Ergebnis nach sich ziehen soll, wird nur ausnahmsweise und auch nur dann erforderlich sein, wenn der Schutz des prozessualen Gegenübers anders nicht gewährleistet werden kann. Im hier vorliegenden Fall einer Erschleichung des Gerichtsstandes durch die Behauptung einer «eigentlich» untauglichen Ankerklage ist dies aber wohl durchaus der Fall, denn der ausländischen Mitbeklagten ist nicht geholfen, wenn die Klägerin mit ihrer Klage gegen die Ankerbeklagte nicht durchdringt. Es kann daher durchaus notwendig erscheinen, auf ein spezifisches Rechtsmissbrauchs- oder Arglistverbot zurückzugreifen.

B. «Rest»-Gefahr der Gerichtsstandserschleichung

Gerade in den Debatten um den Streitgenossenschaftsgerichtsstand spielt die Furcht vor einer Erschleichung des Gerichtsstandes regelmäßig eine große Rolle. Am deutlichsten zeigt sich dies im französischen Recht an dem in der Rechtsprechung schon lange etablierten Grundsatz, dass eine Anwendung des Art. 42 Abs. 2 CPC zu versagen ist, wenn die Ankerklage keinen *caractère réel et sérieux* aufweist: Erforderlich ist ein Anspruch, dessen Durchsetzung möglich ist und der auch ernsthaft durchgesetzt werden soll.⁷¹¹ Im französischen Schrifttum wird der Zweck dieses Prüfungsschrittes in der Vermeidung einer zweckwidrigen und missbräuchlichen Anwendung des Art. 42 Abs. 2 CPC gesehen:⁷¹² So soll etwa vermieden werden, dass eine Ankerbeklagte nur zum Schein belangt wird (*un défendeur fictif ou complaisant*), um die Mitbeklagte vor ein bestimmtes Gericht zu ziehen.⁷¹³ Der österreichische OGH wiederum

710 Vgl. nur aus schweizerischer Sicht KUKO ZPO³-OBERHAMMER/WEBER, Art. 52 ZPO Rn. 2.

711 Aus der Rechtsprechung etwa bereits Cass. req. 29.12.1856, S. 1857 I, 840; Cass. com. 7.4.1987, n°85-11225, Bull. 1987, IV, n°86; Cass. soc. 16.2.2011, n°10-16423, 10-16534, Bull. 2011, V, n°48; Cass. com. 13.4.2010, n°09-11885, Bull. 2012, IV, n°77; Cass. 1^{re} civ. 5.12.2012, n°11-18169, Bull. 2012, I, n°252; Cass. 1^{re} civ. 11.10.2017, n°16-14699; Cass. soc. 23.1.2019, n°17-20937, 17-24604; Cass. 1^{re} civ. 26.6.2019, n°18-12541; aus der Literatur statt vieler MAYER/HEUZÉ/REMY, DIP¹², Rn. 295.

712 AUDIT/D'AVOUT, DIP⁸, Rn. 456; CLAVEL, DIP⁵, Rn. 382; GAUDEMET-TALLON, *Compétence internationale*, Rn. 182 je m.w.N.

713 Grundlegend bereits Cass. req. 8.12.1884, S. 1886 I, 253; Cour d'appel Versailles vom 14.2.2000, 97-4874; *Audit/d'Avout*, DIP⁸, Rn. 456.

stellte in seiner Rechtsprechung zu § 93 Abs. 1 JN die Frage, ob eine unbesehene Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen auf die Prüfung des Gerichtsstandes nicht dazu führen könnte, dass sich die Klägerin durch die bloße Angabe konnexitätsbegründender, wenn auch (eigentlich) unzutreffender Tatsachen die Zuständigkeit nach § 93 Abs. 1 JN erschleichen könnte.⁷¹⁴ Zuletzt kam auch in der Rechtsprechung zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wiederholt zum Ausdruck, dass der Gefahr einer Erschleichung des Gerichtsstandes entgegengewirkt werden müsse. Der EuGH sprach – mit einer nunmehr wieder relativierten Ausnahme⁷¹⁵ – mehrfach aus, dass Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nicht dahingehend ausgelegt werden könne, dass «es einem Kläger freistünde, eine Klage gegen mehrere Beklagte allein zu dem Zweck zu erheben, einen dieser Beklagten der Zuständigkeit der Gerichte seines Wohnsitzstaats zu entziehen».⁷¹⁶ Die Formulierung des EuGH macht zunächst etwas stutzig. Schließlich kann es keinesfalls *per se* problematisch sein, wenn die Klägerin bei Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen einen Wahlgerichtsstand für ihre Klage wählt, wenngleich eine solche Wahl regelmäßig mit dem «Entzug» des Wohnsitzgerichtsstandes der Beklagten einhergeht – denn genau das ist die Natur von Wahlgerichtsständen. Tatsächlich macht die Rechtsprechungspraxis des EuGH entgegen seiner eigenen Formulierung sogar deutlich, dass es nicht der «Entzug» des Wohnsitzgerichtsstandes ist, der fallweise problematisch erscheint, sondern dass es offenbar Fälle geben kann, in welchen die Klägerin die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ selbst «künstlich» herbeiführen kann. Im deutschsprachigen Schrifttum wird diese spezielle Gefahr regelmäßig mit der Frage nach der korrekten Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen verknüpft.⁷¹⁷

243 Am Beispiel des englischen Rechts – wo man eine explizite Diskussion einer spezifischen Missbrauchsanfälligkeit des *necessary or proper party*

Wie gesehen (1. Teil V.A.2 und V.B.2) bedeutet dies in der Praxis regelmäßig, die (offenkundige) Unbegründetheit oder Unzulässigkeit der Ankerklage aufzugreifen.

714 OGH 16.12.1987, 3 Ob 639/86.

715 EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Slg. 2007, I-8319, Rn. 51 ff., Tenor Nr. 2.

716 EuGH 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Athanasios Kalfelis v Bankhaus Schröder u.a.*, Slg. 1988, 5565, Rn. 9; repliziert in EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 27; EuGH 12.7.2012, Rs. C-616/10 – *Solvay SA v Honeywell Fluorine Products Europe BV u.a.*, Rn. 22; EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 78; EuGH 27.10.1998, Rs. C-51/97 – *Réunion européenne SA u.a. v Spliethoff's Bevrachtungskantoor BV, Kapitän des Schiffes «Alblasgracht VOO2»*, Slg. 1998, I-6511, Rn. 47.

717 Vgl. nur ALTHAMMER, IPRax 2006, 558, 562 f.; KÖNIG, RZ 1997, 240 f.; LUND, Gerichtsstand, 115 ff.; MÄSCH, IPRax 2005, 509, 513 f.; THOLE, ZZP 2009, 423, 442; vgl. auch COESTER-WALTJEN in FS Kropholler 2008, 747, 757 f.

gateway vergeblich sucht – zeigt sich schnell die besondere Verschränkung der jeweils diskutierten Missbrauchsvorbehalte mit der Frage der Zulässigkeit oder Begründetheit der Ankerklage: Wenn sichergestellt wird, dass sich die Klägerin keiner unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Ankerklage bedienen kann, bleibt für eine sonstige Erschleichung des Gerichtsstandes wenig Raum. Dies erklärt wohl auch, warum im englischen Recht infolge der dort praktizierten, verhältnismäßig umfassenden Vorprüfung der Ankerklage (*real issue which it is reasonable for the court to try*) ein spezieller Missbrauchsvorbehalt nicht eingehend diskutiert wird. Auch im französischen Recht wird nach einem Studium der einschlägigen Rechtsprechung schnell klar, woran es liegen kann, wenn einer Ankerklage das Fehlen des *caractère réel et sérieux* attestiert wird: Typischerweise liegt dann eine offensichtlich unbegründete⁷¹⁸ oder – was jedenfalls begrifflich plausibel erscheint – unzulässige Ankerklage vor.⁷¹⁹ Wenn aber schon tatbestandsmäßig eine Anknüpfung an eine unzulässige oder offenkundig unbegründete (insbesondere auch unschlüssige) Ankerklage ausgeschlossen ist, fällt der Bedarf nach einem spezifischen Rechtsmissbrauchsvorbehalt ebenso weitgehend dahin. Ob diese Voraussetzungen als Teil des eigentlichen Konnexitätsmerkmals aufgefasst werden oder als gesondertes Element des Tatbestandes eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes, ändert am Ergebnis nichts.

Die vom österreichischen OGH⁷²⁰ und im deutschsprachigem Schrifttum²⁴⁴ zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ⁷²¹ geäußerte Skepsis bezüglich der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen gründet sich ebenso auf die Vorstellung einer sich den Gerichtsstand erschleichenden Klägerin, die sich durch die schlüssige Behauptung konnexitätsbegründender Tatsachen eine Zuständigkeit «selber schaffen»⁷²² könnte. Dieser Gefahr wird in der vorliegenden Arbeit durch eine angepasste Prüfung des Gerichtsstandes begegnet.⁷²³ Dies mag hier (auch) aus anderen Gründen geschehen; im Ergebnis scheint dadurch aber auch die Gefahr einer Erschleichung des Gerichtsstandes im Bewusstsein über die Lücken der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen gebannt.

Eingeräumt werden muss zwar, dass selbst im Fall einer *prima facie*-Prüfung²⁴⁵ der konnexitätsbegründenden Tatsachen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die Klägerin durch eine verzerrte Darstellung des

718 1. Teil V.B.2.

719 1. Teil V.A.2.

720 OGH 16.12.1987, 3 Ob 639/86.

721 Vgl. nur die Nachweise oben in Fn. 676–685.

722 So MÄSCH, IPRax 2005, 509, 513.

723 1. Teil VI.D.2.

Sachverhalts zu einer Zuständigkeit gelangt, die «eigentlich» nicht vorliegt. Verhältnismäßig groß scheint diese Gefahr zu sein, wenn sich die Mitbeklagte nicht auf das Verfahren einlässt und so die einseitige Darstellung der Klägerin nicht angreifen kann. Selbst wenn entsprechenden Fällen mit einer eingehenderen und umfassenderen Zuständigkeitsprüfung begegnet werden könnte – wofür keine Garantie besteht –, scheint ein solcher Zugang wenig überzeugend. Ab einem gewissen Punkt steht eine umfangreiche und damit aufwendige Zuständigkeitsprüfung in keinem adäquaten Verhältnis zu einem potenziell noch abzuholenden Mehr an Präzision bei der Tatbestandsprüfung.

246 Ist zum einen sichergestellt, dass der Konnexitätstatbestand in einer Weise ausgelegt wird, dass eine Anknüpfung an eine unzulässige oder offenkundig unbegründete Ankerklage ausscheidet, und sorgt zum anderen der zur Anwendung gelangende Prüfungsmodus dafür, dass der erforderliche Zusammenhang auch tatsächlich in ausreichender Intensität geprüft wird – und sei dies auch «nur» *prima facie* –, stellt sich jedoch zunächst die grundlegende Frage, in welchen Konstellationen es darüber hinaus noch zu einer rechtsmissbräuchlichen Erschleichung des Gerichtsstandes kommen kann. Auf der Suche nach einschlägigen Fallkonstellationen wird man in der Rechtsprechung und Literatur zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ fündig: Als dem ersten Anschein nach problematisch wurde insbesondere ein Fall diskutiert, in dem die Klägerin durch eigenes prozessuales Handeln und gegebenenfalls im Einverständnis mit der Ankerbeklagten für ein frühzeitiges Ausscheiden der – im Grunde zulässigen, schlüssigen und wohl auch nicht offensichtlich unbegründeten – Ankerklage aus dem gemeinsamen Verfahren sorgt und damit zu verstehen gibt (bzw. geben könnte), dass sie die Ankerklage nur zum Schein erhoben hat, um an einen Gerichtsstand für die Klage gegen die Mitbeklagte zu gelangen. Nach außen könnte sich dies sowohl durch eine Klagerücknahme⁷²⁴ als auch durch einen mit der Ankerbeklagten abgeschlossenen Vergleich⁷²⁵ oder etwa auch in Form eines Anerkenntnisses des Anspruches durch die Ankerbeklagte, das auf Drängen der Klägerin abgegeben wird, äußern. Rechtsmissbräuchlich könnte ein solches Verhalten – wenn überhaupt – freilich nur dann sein, wenn die Klägerin bewusst und in Missbrauchsabsicht so handelt, beispielsweise indem sie sich schon vor Klageerhebung mit der Ankerbeklagten auf einen Vergleich einigte oder diese zu einem Anerkenntnis «motiviert».

724 Vgl. EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 26 ff und Tenor Nr. 1; vgl. auch Cass. 1^{re} civ. 5.12.2012, n° 11-18.169, Bull. 2012 I, n° 252.

725 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 30 ff.

Wenn man derartige Sachverhalte unter gewissen Voraussetzungen als unerwünschten Rechtsmissbrauch und Erschleichung eines Gerichtsstandes klassifizieren möchte, kommt man nicht umhin, sich einleitend mit der Wirkung der *perpetuatio fori* auseinanderzusetzen, da es sich bei den angesprochenen Prozessereignissen (Vergleich, Klagerücknahme, Anerkenntnis) regelmäßig um solche handelt, die sich nach Eintritt der Rechtshängigkeit einstellen. Erst wenn klar ist, inwiefern sich solche Ereignisse im «Normalfall» auf eine einmal begründete Zuständigkeit auswirken, wird die (zumindest theoretische) Gefahr des Rechtsmissbrauchs deutlich.

1. *Perpetuatio fori* und Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes

Nach dem Modell der deutschsprachigen Prozessrechtsordnungen ist der Wegfall zuständigkeitsbegründender Tatsachen nach Eintritt der Rechtshängigkeit für die Frage der (internationalen) Zuständigkeit grundsätzlich unbeachtlich (Grundsatz der *perpetuatio fori*).⁷²⁶ Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen; abgestellt wird auf die Erfüllung des jeweiligen Zuständigkeitstatbestandes zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit.⁷²⁷ Konsequenterweise werden Geschehnisse, die nach dem Beginn der Rechtshängigkeit eintreten, daher ganz überwiegend⁷²⁸ für unbeachtlich in Bezug auf die Anwendung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes (sei es nun Art. 8

726 Vgl. für Deutschland § 261 Abs. 3 Nr. 2 dZPO; für Österreich § 29 JN (insbesondere auch Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 4); Gleiches gilt im Ergebnis wohl auch in Frankreich und England und Wales, vgl. nur Löser, *Perpetuatio fori*, 96f.

Im schweizerischen Recht legt Art. 64 Abs. 1 lit. b chZPO den Grundsatz der *perpetuatio fori* nur für die örtliche Zuständigkeit fest, ungeachtet des Fehlens einer Regelung im IPRG gilt die *perpetuatio fori* laut BGer aber auch im internationalen Verhältnis. Das BGer möchte hier Art. 9 Abs. 2 IPRG «analog» heranzuziehen (BGer 18.2.2003, 5C.56/2002, E. 4.3.3). Da Art. 9 Abs. 2 IPRG aber eben keine Aussage über die *perpetuatio fori* trifft, wäre es nunmehr mit Inkrafttreten der gesamtschweizerischen ZPO dogmatisch überzeugender, Art. 64 Abs. 1 lit. b chZPO analog auf das internationale Verhältnis anzuwenden; am Ergebnis ändert dies freilich nichts.

Für die Prüfung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ gilt es noch anzumerken, dass manche Autoren gar der Ansicht sind, der Grundsatz der *perpetuatio fori* sei sogar der EuGVVO/dem LugÜ unmittelbar zu entnehmen und binde die nationalstaatlichen Gerichte schon kraft Unionsrechts (z.B. Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 4 EuGVVO Rn. 173; andeutungsweise auch Schlosser/Hess⁵-SCHLOSSER, Vor Art. 4-35 EuGVVO Rn. 7). Auch der Generalanwalt Jääskinen deutet in seinem Schlussantrag in der Rs. *Cartel Damages Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Evonik Degussa GmbH u.a.* an, dass ein solcher Grundsatz der Verordnung selbst zu entnehmen sein könnte (*Schlussanträge des GA Jääskinen*, Rs. C-352/13 – *Cartel Damages Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Evonik Degussa GmbH u.a.*, Rn. 80). Für das deutsche, österreichische und schweizerische Recht ergeben sich daraus im Ergebnis aber wohl keine Unterschiede.

727 Für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO etwa LUND, Gerichtsstand, 128 mit umfangreichen Nachweisen.

728 Eine Ausnahme im Fall der Klagerücknahme macht Schlosser/Hess⁵-SCHLOSSER, Art. 8 EuGVVO Rn. 3.

Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ⁷²⁹ oder § 93 Abs. 1 JN in Österreich⁷³⁰ oder aber beispielsweise auch der im schweizerischen Binnenverhältnis anwendbare Art. 15 chZPO⁷³¹) erklärt. Das schließt auch die nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgte Rücknahme der Ankerklage⁷³² oder den nach Eintritt der Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich mit der Ankerbeklagten grundsätzlich mit ein.⁷³³

- 249 Der vorherrschenden Ansicht mag man – ganz unabhängig von der Möglichkeit einer potenziell arglistig agierenden Klägerin – den in dieser Arbeit bereits mehrfach formulierten und vertretenen Einwand entgegenhalten, dass bei einem frühzeitigen Ausscheiden der Ankerklage aus dem gemeinsamen Verfahren das Regelungsziel des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes – die Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens – weder erreicht werden kann noch erreicht werden muss. Warum dieses Argument nicht auch in diesem Zusammenhang Geltung beanspruchen kann, ist nicht sofort klar. Bei der Klagerücknahme ergeht über die Ankerklage gar keine gerichtliche Entscheidung, die mit einer anderen in Widerspruch geraten könnte. Und auch im Fall des Vergleichs besteht das Risiko nicht in gleicher Weise: Zwar könnten die Parteien sich auf ein Rechtsverhältnis einigen, das mit der gerichtlichen Entscheidung über die Klagen gegen die Mitbeklagten in einen logischen Konflikt geraten könnte. In einem auf Privatautonomie beruhenden Privatrechtssystem ist das jedoch immer möglich. Die Rechtssubjekte können sich im Rahmen des zwingenden Rechts frei auf eine beliebige materiellrechtliche Lasten- und Pflichtenverteilung einigen. Dass ein anderes, ähnliches und vergleichbares Rechtsverhältnis, an welchem aber nur eine der beiden

729 BGE 134 III 27, 35, E. 6.2.4; BSK LugÜ²-ROHNER/LERCH, Art. 6 LugÜ Rn. 45 ff.; Czernich/Kodek/Mayr⁴-CZERNICH, Art. 8 EuGVVO Rn. 11; Dasser/Oberhammer³-T. MÜLLER/BAEHLER, Art. 6 LugÜ Rn. 54; DONZALLAZ, Convention de Lugano, Rn. 5481 ff.; KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 13 f.; Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 19 ff.; LUND, Gerichtsstand, 128; W.-H. ROTH, IPRax 2016, 322; WINTER, Ineingangreifen, 22 f.; vgl. auch bereits DONZALLAZ, Commentaire, Art. 7 LFors Rn. 21.

730 Als *obiter* in OGH 8.2.1956, 2 Ob 747/55, JBl 1956, 260; sowie aus der Lit. Rechberger/Klicka⁵-MAYR, § 93 JN Rn. 1; Fasching/Konecny³-SIMOTTA, § 93 JN Rn. 4; Wolff, Grundriss ZPR², 127.

731 Vgl. nur Brunner/Gasser/Schwander²-BORLA-GEIER, Art. 15 ZPO Rn. 18; BK ZPO-GÜNGERICH/WALPEN, Art. 15 ZPO Rn. 16; vgl. auch bereits DONZALLAZ, Commentaire, Art. 7 LFors Rn. 21; Kellerhals/von Werdt/Güngerich²-KELLERHALS/GÜNGERICH, Art. 7 GestG Rn. 18; Müller/Wirth-MÜLLER, Art. 7 GestG Rn. 26.

732 Explizit für § 93 Abs. 1 JN OGH 10.1.1911, GIUNF 5317 oder – fast ein Jahrhundert später – OGH 21.5.2003, 6 Ob 208/02k; a. A. für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ Schlosser/Hess⁵-SCHLOSSER, Art. 8 EuGVVO Rn. 3.

733 Für die EuGVVO/das LugÜ EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 30 ff. sowie bereits GEIMER, WM 1979, 350, 368; außerdem Geimer/Schütze⁴-DERS., Art. 8 EuGVVO Rn. 51; ALTHAMMER, IPRax 2006, 558, 561; dazu auch Musielak/Voit¹⁹-STADLER, Art. 8 EuGVVO Rn. 4.

Parteien beteiligt ist, «widersprüchlich» gerichtlich festgestellt wird, gibt daher keinen grundsätzlichen Anlass zur Beunruhigung. Diese Argumentation lässt sich auch auf das Anerkenntnis übertragen. Es besteht jedoch – auch abgesehen von der klaren gesetzlichen Regelung der *perpetuatio fori* – ein gewichtiger Einwand, der eine abweichende Beurteilung durchaus legitim erscheinen lassen.

Die prinzipielle Berücksichtigung eines Vergleichs zwischen Klägerin und Ankerbeklagter oder sogar eines Anerkenntnisses durch die Ankerbeklagte – was ja im Grunde zu einer vergleichbaren Situation führen würde und daher wohl gleich behandelt werden müsste – würde ein erhebliches *gegen* die Klägerin gerichtetes Missbrauchspotenzial entfalten: Die Mitbeklagte könnte ja auf die Idee kommen, die Ankerbeklagte für ihr großzügiges Vergleichsangebot gegenüber der Klägerin oder für ein Anerkenntnis zu entschädigen. Die Ankerbeklagte hätte dabei nichts zu verlieren, die Mitbeklagte (mitunter) viel zu gewinnen. Schließlich würde die internationale Zuständigkeit für die Klage gegen sie entfallen (freilich nur, falls keine alternative Anknüpfung besteht). Die Kosten für die «Entschädigung» der Ankerbeklagten könnten je nach Höhe der jeweiligen Ansprüche im Einzelfall durch die Vorteile, die eine Abwehr der Begründung der internationalen Zuständigkeit für die Mitbeklagte mit sich bringen würde, aufgewogen (oder sogar übertriften) werden. Zweifellos wäre ein solches Verhalten grob missbräuchlich. Die Klägerin wird allerdings alle Mühe haben, den Beweis über einen konspirativen Vorgang, der nur zwischen Ankerbeklagter und Mitbeklagter «im Geheimen» stattfand, zu erbringen. Hinzu kommt, dass die Klägerin sich davor hüten wird, sich überhaupt mit der Ankerbeklagten zu vergleichen, denn dadurch liefe sie ja Gefahr, den Gerichtsstand gegen die Mitbeklagte zu verlieren. Im Ergebnis bestehen gewichtige Interessen der Klägerin, die gegen die Aushöhlung des Grundsatzes der *perpetuatio fori* sprechen und nicht übergangen werden sollten. Zudem kann auch ein Justizsystem, das auf die Vermeidung von Streitigkeiten ausgerichtet ist und einvernehmliche Lösungen fördern möchte, an einem solchen Anreiz nicht interessiert sein.

2. Beispiele «echter» Gerichtsstandserschleichung

Nach der Rechtsprechung des EuGH soll eine Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO dann versagt werden können, wenn «beweiskräftige Indizien» dafür sprechen, dass die Klägerin die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO künstlich herbeigeführt hat.⁷³⁴ Dieser Ausspruch entsprang dem

734 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 29; dies vorzeichnend *Schlussanträge des GA Jääskinen*, Rs. C-352/13 –

Verdacht des kollusiven Zusammenwirkens zwischen Klägerin und Ankerbeklagter: In *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.* behaupteten die Mitbeklagten, dass sich die Klägerin und die Ankerbeklagte schon vor Klageeinreichung auf einen Vergleich geeinigt hätten, mit dessen förmlicher Beurkundung sie allerdings bewusst bis nach Klageeinreichung zuwarteten, um es so der Klägerin zu ermöglichen, die übrigen Mitbeklagten am allgemeinen Gerichtsstand der Ankerbeklagten auf Grundlage des (damaligen) Art. 6 Abs. 1 VO 44/2001 ins Recht zu fassen.⁷³⁵ Vergleichbare Konstellationen wären auch im Fall des Anerkenntnisses denkbar. Denkbar wäre etwa, dass die Klägerin die Ankerbeklagte zu einem Anerkenntnis drängt und sie gegebenenfalls dafür entschädigt.

252 In diesen Konstellationen besteht bei genauerer Betrachtung aber gar kein Widerspruch zum Grundsatz der *perpetuatio fori*, da der Missbrauch sich in Wirklichkeit durchaus auf Umstände bezog, die bei Eintritt der Rechtshängigkeit bereits vorlagen, wenngleich sie nur sehr schwer zu erkennen waren. Für ein derart eindeutig rechtsmissbräuchliches Verhalten kann der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nicht zur Verfügung stehen.⁷³⁶ Eine angepasste Auslegung des Konnexitätskriteriums allein vermag hier keine Abhilfe zu verschaffen, denn der Zusammenhang zwischen den Klagen selbst war *in casu* nie problematisch. Wollte man eine von vornherein geplante Rücknahme der Ankerklage nach Fall der Schranke der *perpetuatio fori* – wie es beispielsweise in der Rs. *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.* der Fall war⁷³⁷ – als ein die Konnexität ausschließendes Kriterium anerkennen, verlöre der Begriff der Konnexität einiges an Schärfe – mit welcher er ohnehin nur unzureichend ausgestattet ist.

253 Für die nationalen Rechtsordnungen kann die Lösung nicht anders lauten. Auch im Fall des § 93 Abs. 1 JN muss das Arglistverbot im österreichischen Zivilprozessrecht⁷³⁸ in solchen Konstellationen greifen. Eine so künstlich und arglistig geschaffene formale Rechtsposition verdient keinen Schutz. Im Ergebnis Gleiches lässt sich wohl auch für das englische und französische Recht konstatieren: Eine Ankerklage, die aufgrund einer konspirativen Abmachung nur zum Schein durchgesetzt werden soll, weist wohl weder ein *real issue which*

Cartel Damages Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Evonik Degussa GmbH u.a., Rn. 84 ff.

735 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 30; *Schlussanträge des GA Jääskinen*, Rs. C-352/13 – *Cartel Damages Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Evonik Degussa GmbH u.a.*, Rn. 89.

736 Zustimmend auch STADLER, JZ 2015, 1138, 1143; STADLER/KLÖPFER, ZEuP 2017, 890, 919.

737 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 12, 14 und Tenor Nr. 1.

738 Vgl. einleitend 1. Teil VII.A.

*it is reasonable for the court to try*⁷³⁹ noch einen *caractère réel et sérieux*⁷⁴⁰ auf. Ein Rückgriff auf das jeweils bestehende allgemeine prozessuale Arglistverbot nach nationalem Recht ist wohl in diesen beiden Fällen gar nicht mehr nötig, da die angeführten Prüfformeln wohl als Konkretisierungen verstanden werden können. Am Ergebnis ändert dies aber nichts, da vermutlich auch das allgemeine Arglistverbot des englischen oder französischen Rechts ins Treffen geführt werden könnte.

Wie auch in der Literatur zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ vielfach angemerkt wurde,⁷⁴¹ wird die praktische Wirksamkeit der Arglisteinrede regelmäßig davon abhängen, ob es der Mitbeklagten gelingt, die jeweils bestehenden beweisrechtlichen Hürden zu überspringen. Entscheidend wird sodann vielfach die Reichweite materiell-rechtlicher oder prozessualer Editionsansprüche sein, da sich ein kollusives Zusammenwirken regelmäßig nur mit Interna belegen lassen wird. Der Schutz des Mitbeklagten wird in jenen Rechtsordnungen besonders groß sein, die in dieser Hinsicht großzügig sind. Dies lässt sich anhand des europäischen Zivilprozessrechts illustrieren: Für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ verlangt der EuGH «beweiskräftige Indizien»⁷⁴², die für ein kollusives Zusammenwirken sprechen können. Die bloße Tatsache eines Vergleichsschlusses nach Klageeinreichung, aber noch vor der mündlichen Hauptverhandlung, fällt richtigerweise nicht darunter⁷⁴³ – und zwar wohl auch dann nicht, wenn die mit den Vergleichsverhandlungen betrauten Personen gleichzeitig mit der Klageerhebung beschäftigt sind.⁷⁴⁴ Die Effektivität des verordnungsautonomen Missbrauchsverbots zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wird somit stark von der nationalen Ausgestaltung des Umfangs prozessualer oder materiell-rechtlicher Herausgabeansprüche in Bezug auf einschlägige Beweismittel abhängen. Ein gewisses Mindestmaß an prozessualen Möglichkeiten, einer Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes beweisrechtlich habhaft zu werden, ließe sich vielleicht aus dem europarechtlichen *effet utile* ableiten: Wenn der EuGH statuiert, dass eine

739 Dazu allgemein 1. Teil V.A.3 und V.B.3.

740 CHOLET in Guinchard (Hrsg.), *Droit et Pratique de la Procédure Civile*¹⁰, Rn. 241.111; zu diesem Kriterium allgemein 1. Teil V.A.2 und V.B.2.

741 Czernich/Kodek/Mayr⁴-CZERNICH, Art. 8 EuGVVO Rn. 5; Musielak/Voit¹⁹-STADLER, Art. 8 EuGVVO Rn. 4; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 45; ALTHAMMER, IPRax 2006, 558 f.; DERS., IPRax 2008, 228, 231; LUND, Gerichtsstand, 140; MÄSCH, IPRax 2005, 509, 513; MEHRBREY/JAEGER, ELR 2015, 146, 150; STADLER, JZ 2015, 1138, 1143 f.; WÜRDINGER, ZZP Int. 2006, 180, 187.

742 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 30 ff.

743 Richtig MÄSCH, WuW 2016, 285, 286.

744 Dies erwägend aber W.-H. ROTH, IPRax 2016, 318, 323.

Gerichtsstandserschleichung verboten sei, diese aber durch «beweiskräftige Indizien»⁷⁴⁵ belegt werden müsse, liefe das Recht ins Leere, wenn der Mitbeklagten geeignete Instrumente zur Beweisführung fehlen.

255 Festzuhalten ist jedenfalls: Allein aus der Tatsache, dass (kurz) nach dem Einsetzen der *perpetuatio fori* die Ankerklage durch eine Prozesshandlung der Klägerin oder Ankerbeklagten oder beider bereits erledigt wird – sei es durch Vergleich, Anerkenntnis oder Rücknahme der Klage –, kann nicht automatisch auf die Erschleichung des Gerichtsstandes geschlossen werden; das entsprechende Diktum des EuGH⁷⁴⁶ ist hier rechtsordnungsübergreifend verallgemeinerungsfähig. Die Annahme von Rechtsmissbrauch erfordert Anhaltspunkte, die konkret auf die tatsächliche Erschleichung des Gerichtsstandes schließen lassen. Die bloße Absicht der Klägerin, die Ankerklage nach Eintritt der Rechtshängigkeit zurückzunehmen, fällt aber wohl noch nicht darunter – ganz abgesehen davon, dass der Nachweis einer solchen Absicht regelmäßig nur schwer zu erbringen sein wird. Ein «objektiv-abstraktes» Rechtsmissbrauchsverbot, welches in den angesprochenen Konstellationen automatisch den Entfall einer auf einen Streitgenossenschaftsgerichtsstand gestützten Zuständigkeit nach sich zöge und daher einem Tatbestandsmerkmal gleichkäme, ist jedenfalls abzulehnen.

C. Fazit

256 Es hat sich gezeigt, dass eine Erschleichung des Gerichtsstandes im eigentlichen Sinne zwar möglich ist, keineswegs aber die große Aufmerksamkeit verdient, die ihr im Schrifttum typischerweise gewidmet wird. Fälle echter Gerichtsstandserschleichung sind selten. Einzig die Frage nach der praktischen Beweisbarkeit des konspirativen Vorgangs bleibt unbeantwortet: Ob die gängigen materiell- oder prozessrechtlichen Editionsansprüche ausreichen, um einen Nachweis für die Gerichtsstandserschleichung zu erbringen, erscheint zumindest fraglich. Im Rahmen dieser Arbeit kann diese Problematik nicht weiter vertieft werden – was aber nicht heißt, dass dies im Hinblick auf künftige Untersuchungen nicht lohnenswert sein könnte.

745 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 29; dies vorzeichnend *Schlussanträge des GA Jääskinen*, Rs. C-352/13 – *Cartel Damages Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Evonik Degussa GmbH u.a.*, Rn. 84 ff.

746 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 31.

VIII. Verhältnis von qualitativen Merkmalen der Ankerklage zum Rechtsmissbrauchsverbot und dem Modus der Zuständigkeitsprüfung

Bei der Diskussion rund um die verschiedenen Anforderungen im weitesten Sinne, die im Kontext der untersuchten Rechtsordnungen an die Ankerklage gestellt werden, läuft man Gefahr, diverse Fehlschlüsse zu ziehen. Insbesondere das Korrektiv des «Rechtsmissbrauchsverbots» (oder präziser: des Verbots der arglistigen Erschleichung einer formalen Rechtsposition im Prozessrecht) scheint zumindest vordergründig mancherorts als eine Art Generalklausel verstanden zu werden, die sich flexibel jener Konstellationen annehmen soll, die, obgleich die erforderliche Konnexität grundsätzlich gegeben zu sein scheint, aus den verschiedensten Gründen doch von der Anwendung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ausgeschlossen werden sollen. Betrachtet man die Praxis der Gerichte allerdings genauer, so zeigt sich, dass der Klägerin oftmals gar kein treuwidriges Verhalten vorgeworfen wird, sondern dass es an gewissen objektiv festzustellenden, in der Qualität der Ankerklage liegenden Anwendungsvoraussetzungen fehlt. Zu nennen ist zunächst und insbesondere die (Vor-)Prüfung der Zulässigkeit⁷⁴⁷ und – zu einem gewissen Ausmaß – Begründetheit der Ankerklage,⁷⁴⁸ wie sie in den nationalen Rechten verbreitet ist. Im Ergebnis handelt es sich regelmäßig nicht um ein Korrekturinstrument für Einzel- oder Extremfälle, sondern um zu den allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen des Gerichtsstandes hinzutretende Tatbestandsmerkmale. Dogmatisch ist dies auch überzeugender: Die systematische und generell-abstrakte Einschränkung eines Gerichtsstandes (oder einer Norm im Allgemeinen) über den (unscharfen) Notbehelf des Rechtsmissbrauchsverbots ist ein dogmatisch fragwürdiges Unterfangen. Die Konzeption eines sach- und interessengerechten Anwendungsbereichs eines Gerichtsstandes sollte über eine interessengerechte Auslegung (*de lege lata*) oder eine Anpassung des Tatbestands (*de lege ferenda*) vonstattengehen und nicht über den Rückgriff auf einen ebenso unscharfen wie dogmatisch unpassenden, allgemein-abstrakt gedachten Rechtsmissbrauchsvorbehalt.⁷⁴⁹

Im Kern nicht auf die speziellen qualitativen Anforderungen bezogen, die an die Ankerklage gestellt werden, ist die Frage nach einem adäquaten Prüfungsmodus für einen Streitgenossenschaftsgerichtsstand. Gleichwohl

747 1. Teil V.A.

748 1. Teil V.B.

749 Vgl. für ein ähnliches Argument zur «Rechtsmissbrauchsanfälligkeit» des § 23 dZPO auch LOYAL, Ungeschriebene Korrekturinstrumente, 314 f.

beschäftigt dieses Thema die Doktrin in Österreich, Deutschland und der Schweiz besonders intensiv. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass eine Anwendung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen auf die Prüfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes zu inkohärenten Ergebnissen führen kann. Allerdings gründen sich die Unsicherheiten wiederum nur vordergründig auf das Szenario einer sich den Gerichtsstand erschleichenden Klägerin; vielmehr droht ganz allgemein eine inadäquate und im Ergebnis oft unvollständige oder verzerrte Prüfung des Gerichtsstandes. Die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen stößt nicht nur an ihre Grenzen, weil die präzise Abgrenzung zwischen doppel- und einfachrelevanten Tatsachen im Kontext des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes stark erschwert ist, sondern auch, weil sich der Konnexitätstatbestand in seiner Konzeption und Qualität nicht mit den Prämissen der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen verträgt. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund alternativer Herangehensweisen im englischen und französischen Recht sowie der skeptisch eingestellten Rechtsprechung des EuGH erscheint im vorliegenden Kontext ein Überdenken der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen angebracht.⁷⁵⁰

259 Genuin rechtsmissbräuchlich erscheinendes Prozessverhalten in der Form der Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes scheint sodann nach Einzug der genannten Sicherheitsschotten – also der Prüfung der Zulässigkeit und Schlüssigkeit der Ankerklage sowie der *prima facie*-Prüfung der konnexitätsbegründenden Tatsachen – nur noch in Ausnahmefällen auftreten zu können und sich primär als das Ergebnis eines kollusiven Zusammenwirkens von Klägerin und Ankerbeklagten darzustellen. Zur Bekämpfung eines solchen Verhaltens reichen die bekannten Vorstellungen eines zurückhaltend zur Anwendung gelangenden und für die Regelung von Einzelfällen konzipierten Arglistverbots aber wohl aus, wenngleich dessen praktische Wirksamkeit stark von der Beweisbarkeit des jeweils vorgeworfenen Verhaltens abhängen wird.⁷⁵¹ Dabei handelt es sich aber nicht um ein Sonderproblem des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes, sondern um eine allgemeine Herausforderung.

IX. Zusammenfassung und Fazit

260 Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ist in allen untersuchten Rechtsordnungen ein komplexes Institut. Erhärten lässt sich dies durch einen Blick auf die zahlreichen Prüfungsschritte, die jeweils vorzunehmen sind, sowie die

750 1. Teil VI.A.4 sowie VI.D.3.

751 Vgl. auch OTTE, Sachzusammenhänge, 808f.

mannigfachen Fallstricke, die im Zuge der Anwendbarkeitsprüfung zutage treten. Diese reichen von der verhältnismäßig aufwendigen Prüfung des zentralen Tatbestandsmerkmals – der jeweils erforderlichen Konnexität (IV.) –, ergänzt durch gewisse, auf die Anwendbarkeit des jeweiligen Instituts einschränkend wirkende Begrenzungsmodelle (IV.F.), über eine unterschiedliche Aspekte betreffende Vorprüfung der Ankerklage (V.) bis hin zur erhöhten Aufmerksamkeit, die der Gefahr der Erschleichung des Gerichtsstandes gewidmet werden muss (VII.).

Eine Eigenart des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ist es, dass die soeben nachgezeichnete Komplexität des Gerichtsstandes in erheblichem Umfang nicht dem Wortlaut der jeweiligen Bestimmungen zu entnehmen ist, sondern rechtsfortbildend durch die Gerichte und die Jurisprudenz Schritt für Schritt eingeführt wurde. Am deutlichsten tritt dies im Fall des Art. 42 Abs. 2 CPC zutage, der im Grunde – von der Selbstverständlichkeit, dass ein Gerichtsstand für eine weitere Person begründet werden soll, einmal abgesehen – gar keine explizite Beschreibung des eigentlichen Tatbestandes der Norm enthält.⁷⁵² Gleiches lässt sich über Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ, die Vorgängerregelung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ, konstatieren. Aber selbst wenn ein bestimmtes Konnexitätserfordernis in der Bestimmung explizit zum Ausdruck kommt, wie etwa im englischen und österreichischen Recht sowie in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ, oder zumindest rechtsfortbildend von den Gerichten geschaffen wurde, hören die Unsicherheiten keineswegs auf. Laufend werden dem zentralen Konnexitätsmerkmal weitere Tatbestandselemente zur Seite gestellt, seien es nun speziell an die Ankerklage gestellte Anforderungen oder aber verschiedene Beschränkungsmodelle. Das scheint selbst für den österreichischen § 93 Abs. 1 JN zu gelten, dessen Tatbestand verhältnismäßig präzise durch den Wortlaut der Bestimmung vorgegeben ist.⁷⁵³ Daher gilt: Eine abschließende, den Interessen der Beteiligten nachkommende und auf alle in Frage kommenden Konstellationen passende Konzeption eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ist nicht in Sicht.

Die konstatierten Herausforderungen sollen im nachfolgenden Teil genauer bewertet werden, dessen Gegenstand eine umfassende Aufarbeitung der Interessenlage im Fall des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ist.

752 1. Teil IV.B.

753 Vgl. 1. Teil IV.E.

2. Teil: Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im System der internationalen Zuständigkeit

I. Zuständigkeitsinteressen

Die im ersten Teil der Arbeit vorgenommene Aufarbeitung der Streitgenossenschaftsgerichtsstände zielte darauf ab, die dogmatische Ausgestaltung der jeweiligen Institute dazulegen. Möchte man mehr über die mehrheitlich im Verborgenen liegenden rechtspolitischen Beweggründe erfahren sowie die jeweils getroffenen Entscheidungen normativ bewerten, ist ein anderer methodischer Zugang gefragt. Für eine solche Bearbeitung von (internationalen) Gerichtsständen bietet sich eine *Analyse der Zuständigkeitsinteressen* an.⁷⁵⁴

A. Einführung in eine Analyse der Zuständigkeitsinteressen

Ausgangspunkt einer Analyse der Zuständigkeitsinteressen ist der Gedanke, dass (jedenfalls) das gesetzte Recht im Allgemeinen – und auch das Zuständigkeitsrecht im Besonderen – keinen Selbstzweck verfolgt, sondern als Produkt einer von pluralistischen und regelmäßig divergierenden Interessen geprägten Gesellschaft zu begreifen ist, auf deren Regulierung es gleichzeitig abzielt.⁷⁵⁵ Das gesetzte und von den Gerichten ausgelegte Recht ist so primär als das Ergebnis eines gesellschaftlichen Diskurses zu denken, in dem sich vielerlei Stimmen in den unterschiedlichsten Debatten unterschiedlich laut zu Wort meldeten und ihre jeweiligen «Begehungsdispositionen»⁷⁵⁶ artikulierten, um

754 Grundlegend für das Zuständigkeitsrecht SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 107 ff., 112 ff. (Parteiinteressen), 486 ff. (Gerichtsinteressen), 615 ff. (Ordnungsinteressen); zu Zuständigkeitsinteressen als Analyseraster auch DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung, 337 f.; PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 167 ff.; SCHACK, IZVR⁸, Rn. 250; KERNEN, Persönlichkeitsverletzungen, 52 ff.; SPLITTGERBER, Zuständigkeit in Insolvenzverfahren, 35; THÜRK, Belegenheitsgerichtsstände, 5 ff.

755 Vgl. auch FLESSNER, Interessenjurisprudenz, 49, 51 f.; SIMITIS, AcP 1972, 131, 142 f.

756 HECK, Rechtsgewinnung, 33.

diesen zum Durchbruch zu verhelfen. Dies ist wissenschaftshistorisch betrachtet die Kerneinsicht der Interessenjurisprudenz,⁷⁵⁷ die letztlich auch dem Konzept international-privatrechtlicher Interessen und darauf aufbauend dem Konzept der Zuständigkeitsinteressen zugrunde liegt.⁷⁵⁸ Das Zuständigkeitsrecht ist – wie im Übrigen auch das Prozessrecht im Allgemeinen – als die Verdichtung widerstreitender, gewichteter und aufeinander bezogener Interessen der beteiligten Akteure zu begreifen.

1. Eigenschaften und Trägerinnen der Zuständigkeitsinteressen

- 265 Schon der Begriff des Interesses verrät, dass es bei der Analyse anhand von Zuständigkeitsinteressen um eine bestimmte Perspektive geht, die eingenommen wird, um eine rechtspolitische oder justizielle Entscheidung besser nachvollziehen, einordnen und bewerten zu können. Ein Interesse ist nur dann ein Interesse, wenn es relativ zu einem Subjekt gedacht wird, dem es auch zugeordnet werden kann; ein Interesse braucht eine Trägerin.⁷⁵⁹
- 266 Da das Recht der internationalen Zuständigkeit dem Zivilprozessrecht zugehörig ist, sind allen voran⁷⁶⁰ die Verfahrensparteien (Klägerin und Beklagte) als wichtigste Akteure anzuerkennen. Ihnen dient das Gerichtsver-

757 Ausdrücklich HECK, AcP 1914, 1, 17: «Die Gesetze sind die Resultanten der in jeder Rechtsgemeinschaft einander gegenüber tretenden und um Anerkennung ringenden Interessen materieller, rationaler, religiöser und ethischer Richtung. In dieser Erkenntnis liegt der Kern der Interessenjurisprudenz.»

758 Einführend zur Interessenjurisprudenz zunächst etwa RÜTHERS/FISCHER/BIRK, Rechtstheorie¹¹, Rn. 524 ff.; oder AUER, ZEuP 2008, 517; einen guten Überblick über die wissenschaftshistorischen Anfänge liefert *Stoll* in FS Heck, Rümelin & Schmidt 1931, 60, 64 ff.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden die rechtstheoretischen Ideen der Interessenjurisprudenz für die (primär) rechtspolitische Debatte im internationalen Privatrecht adaptiert (grundlegend etwa *Zweigert* in FS Raape 1948, 35, 45 f., 49 ff.; KEGEL/SCHURIG, IPR⁹, § 2; KEGEL in FS Lewald 1953, 259, 261 ff.; vgl. zur Genese auch SCHURIG, Kollisionsnorm und Sachrecht, 134 ff.; AUER, ZEuP 2008, 517 Fn. 3). Ausgehend von diesen Vorarbeiten wurde die Interessenjurisprudenz auch in die Debatte über das (internationale) Zuständigkeitsrecht übertragen (vgl. HELDRICH, Internationale Zuständigkeit, 102 ff.; DERS. in FS Ficker 1967, 205; SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 104) sowie später unter dem Eindruck der Wertungsjurisprudenz erweitert (vgl. FLESSNER, Interessenjurisprudenz, 25; PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 51 ff.); vgl. zu aktuellen Studien die Nachweise oben in Fn. 752.

759 FLESSNER, Interessenjurisprudenz, 60; SCHULZE in Liber Amicorum Jayme 2019, 183, 185.

760 Zu den Interessenträgerinnen im Recht der internationalen Zuständigkeit z.B. HELDRICH, Internationale Zuständigkeit, 105 ff.; SCHACK, IZVR⁸, Rn. 251 ff.; die Einordnung der Parteiinteressen als maßgeblich ist nicht seit jeher einhellig anerkannt, sondern hat sich in den Debatten zum IPR erst nach und nach durchgesetzt und gleichsam andere, öffentliche und politisch-staatliche Interessen Schritt für Schritt abgelöst; zur Entwicklung LÜDERITZ in FS Kegel 1977, 31, 34.

fahren; ohne sie kann (und muss) kein Zivilprozess stattfinden. Ausgehend von der typisch bipolar-antagonistischen Situation im Zivilprozess sind es zumindest und in der Regel zwei Parteien. Auf jeder Seite kann aber auch mehr als je eine Partei stehen, wie es im Fall des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes auch zwingend der Fall ist (Klägerin [I.C.1], Mitbeklagte [I.C.2], Ankerbew klagte [I.C.3]). Darüber hinaus muss auch der Staat als ein grundsätzlich relevanter Akteur betrachtet werden (I.D); gewisse zuständigkeitsrechtliche Weichenstellungen dienen speziell seinen genuinen Interessen.

An dieser Stelle offenbart sich eine gewisse Diskrepanz zwischen dem 267 oben dargelegten Grundgedanken der Interessenjurisprudenz zur Wirkungsweise des gesetzten Rechts allgemein und der Interessenanalyse im Kontext einer zivilprozessualen Untersuchung. Als Trägerinnen von Zuständigkeitsinteressen werden zunächst nicht bestimmte, in der gesellschaftlichen Wirklichkeit bestehende Interessengruppen anerkannt, sondern die Beteiligten eines Zivilverfahrens: Klägerin, Beklagte, anderweitig (Dritt-)Beteiligte sowie der Staat und seine Justiz. Diese Abstraktion ist durch den Untersuchungsgegenstand im weitesten Sinne – das Prozessrecht – durchaus so vorgegeben. Im Prozess stehen sich die gesellschaftlichen Akteure nicht in «Reinform» gegenüber, sondern in einer gewissen Rolle: als Verfahrensparteien, also als (jedenfalls) Klägerin und Beklagte. Im Prozessrecht wird wiederum ein gerechter Rechte- und Lastenausgleich in Bezug auf den Prozess als solchen angestrebt – also Fairness –, ohne das Ergebnis des Prozesses unmittelbar in den Blick zu nehmen. Deswegen gilt es auch, die Interessen der Akteure nicht primär nach deren gesellschaftlicher Rolle und den von ihnen geltend gemachten Ansprüchen zu bestimmen, sondern nach ihrer Rolle im Prozess. *Prozessuale Interessen* sind sodann derart gegeneinander abzuwägen, dass am Ende eine gerechte – weil ausgeglichene – Lösung für den Prozess selbst steht.⁷⁶¹ *Zuständigkeitsinteressen* sind wiederum eine spezielle Ausformung prozessualer Interessen.

Das sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass hinter der Klägerin 268 und der Beklagten reale Subjekte stehen, die einen individuellen sozioökonomischen Hintergrund aufweisen. In der Literatur wird der sozioökonomische Status einer Person im Zuge allgemein gehaltener Darlegungen der Zuständigkeitsinteressen, wenn überhaupt⁷⁶², nur im Zusammenhang mit der Prozess-

761 Zum «prozessualen Gerechtigkeitsgehalt» von Gerichtsstandsnormen vgl. Musielak/Voit¹⁹-HEINRICH, § 12 ZPO Rn. 1; Stein/Jonas²³-ROTH, vor § 12 ZPO Rn. 3; SPLITTGERBER, Zuständigkeit in Insolvenzverfahren, 27 ff.; explizit für § 36 Abs. 3 dZPO auch BayOBLG, Beschluss vom 7.3.1996 – 1Z AR 14/96, BeckRS 1996, 8525 Rn. 7.

762 Keine Erwähnung findet der Einfluss unterschiedlicher finanzieller Möglichkeiten etwa bei SCHACK, IZVR⁸, Rn. 250 ff. oder THÜRK, Belegenheitsgerichtsstände, 5 ff.

kostenhilfe oder vergleichbaren Instituten besprochen.⁷⁶³ Das ist aber ungenügend, denn die Führung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten ist im Vergleich zu reinen Binnenstreitigkeiten regelmäßig aufwendiger und kostenintensiver, was finanzschwache Parteien tendenziell benachteiligt.⁷⁶⁴ Zudem werden sozioökonomische Aspekte auch in diversen Gerichtsstandskatalogen des geltenden Rechts immer bestimmender. So werden im europäischen Zivilprozessrecht etwa Verbraucher sowie Versicherungs- und Arbeitnehmer zuständigkeitsrechtlich begünstigt.⁷⁶⁵ Hintergrund ist ein sozialpolitischer Gedanke: Da Verbraucher, Arbeiter und Angestellte sowie Versicherte typischerweise gegenüber ihrem Kontrahenten strukturell schwächer sein sollen und daher schutzbedürftig erscheinen, werden sie in zuständigkeitsrechtlicher Hinsicht privilegiert.⁷⁶⁶ Der Grund ihrer Schutzbedürftigkeit liegt aber nicht allein in ihrer Rolle im jeweils betroffenen Vertragsverhältnis (Arbeits-, Versicherungs- oder Konsumentenvertrag), sondern in der damit gemeinhin korrelierenden schwächeren Verhandlungsposition, die wiederum der typischerweise geringe(re)n Finanzkraft entspringt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Parteien stellt also bereits nach geltendem Recht durchwegs ein gewichtiges Kriterium bei der Festlegung der internationalen Zuständigkeit dar – in der EuGVVO wie auch in nationalen Rechten.

269 Der «Schleier des Nichtwissens» in der zivilprozessual-rechtswissenschaftlichen Methode – also das *a priori* konzeptionell bestehende Unwissen über die tatsächliche und (prozess-)rechtliche Position der Verfahrensparteien – sorgt im Zusammenspiel mit der im Prozessrecht notwendigerweise vorgenommenen Abstraktion dafür, dass ökonomische Aspekte tendenziell marginalisiert bleiben. Das gilt aber, wie soeben anhand der speziellen Behandlung der Vertragsparteien im Verbraucher-, Versicherungs- oder Arbeitsrecht gezeigt wurde, nicht immer. Es wäre ein Trugschluss, würde man in allen nicht von solchen Schutzgerichtsständen erfassten Fällen von einem wirtschaftlichen Gleichgewicht zwischen den Verfahrensparteien ausgehen. Gerade wenn

763 Vgl. PFEIFFER, *Internationale Zuständigkeit*, 364 f.

764 Vgl. auch KEGEL/SCHURIG, IPR⁹, 1050.

765 Vgl. nur Art. 10 ff., Art. 17 ff. und Art. 20 ff. EuGVVO oder im nationalstaatlichen Recht Artt. 120 f. IPRG oder § 14 öKSchG; zur auch hier vorgenommenen Implementierung materieller Gerechtigkeitsvorstellungen in das Zuständigkeitsrecht am Beispiel der EuGVVO ST. HUBER in Gebauer/St. Huber, *Politisches Kollisionsrecht*, 101, 110 ff.

766 EwG. 18 EuGVVO; JENARD, Bericht, 29; WALTER/DOMEJ, IZPR⁵, 253 f., 261; aus der Kommentarliteratur zur EuGVVO etwa MünchKomm ZPO⁶-GOTTWALD, Art. 10 EuGVVO Rn. 1; Musielak/Voit¹⁹-STADLER, Vor Artt. 10-16 EuGVVO; Rauscher⁵-STAUDINGER, Art. 10 EuGVVO Rn. 6; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 10 EuGVVO Rn. Rn. 2; zur zuständigkeitsrechtlichen Privilegierung sozioökonomisch schwacher Parteien auch LÜTTRINGHAUS, *RabelsZ* 2013, 31, 39 f.; SCHRÖDER, *Internationale Zuständigkeit*, 341 ff.

strukturell bestehende wirtschaftliche Ungleichgewichte durchaus bekannt sind, wäre die Analyse unvollständig, würde man sich allein auf eine Wertung verlassen, die sozioökonomische Aspekte ausblendet. Der Einbezug materialistischer Aspekte in die Diskussion kann vielfach auch tunlich und nützlich sein, um das abstrakte Bild der Interessenverteilung stärker an die tatsächlich zu erwartenden Konstellationen anzunähern. Daher gilt: Primär sind die typisierten Interessen ausgehend von einer rein prozessualen Wertung heraus zu bestimmen; gleichwohl darf aber nicht übersehen werden, dass gewisse sozioökonomische Gegebenheiten kontextabhängig auch auf prozessuale Wertungen einwirken. Ob und in welcher Weise materialistisch-ökonomische Gegebenheiten einzubeziehen sind, ist im Kontext des jeweils untersuchten Spezialproblems zu entscheiden.

Dass solche «materialistischen» Motive in den Debatten zu Zuständigkeitsinteressen oder international-privatrechtlichen Interessen zuweilen eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Provenienz der Interessenjurisprudenz etwas verwunderlich. Bei RÜTHERS/FISCHER/BIRK lässt sich die Beschreibung des gemeinsamen Fundaments der Interessenjurisprudenz nach RUDOLF V. JHERING und den philosophisch-soziologischen Einsichten des Materialisten schlechthin, KARL MARX, nachlesen.⁷⁶⁷ Beiden Denkschulen – der MARX’schen Analyse der kapitalistischen Wirtschaftsweise einerseits und der Interessenjurisprudenz (insbesondere in der Weiterentwicklung durch PHILIPP HECK) andererseits – liege die Annahme zugrunde, dass das Soziale und somit auch die Rechtsordnung von einem Widerstreit gesellschaftlicher (Klassen-)Interessen durchwirkt ist.⁷⁶⁸ Freilich hat sich die Interessenlehre, wie sie in der international-privatrechtlichen und zivilprozessualen Forschung vertreten und gehandhabt wird, von der Interessenjurisprudenz in gewisser Hinsicht emanzipiert. Insbesondere scheint Letztere eher eine Antwort auf die Frage nach der Auslegung bestehender Normen zu geben, während eine Analyse von Interessen in der international-privatrechtlichen und zivilprozessualen Forschung tendenziell in rechtspolitisch-wertenden Debatten zur Anwendung gelangt. Insofern ist eine Emanzipation von der gemeinsamen Grundlage – wenn sie denn tatsächlich derart besteht – nicht allzu überraschend.

767 RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*¹¹, Rn. 518 ff.

768 RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*¹¹, Rn. 518, 520; zu HECK vgl. DERS., *Rechtsgewinnung*, 33 f.; DERS., *AcP* 1914, 1, 17; vgl. zur «Klassen-Werdung» gesellschaftlicher Gruppen kraft gleichgerichteter Interessen bei *Marx* auch *Demirović* in Bonacker (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien*, 47, 55 f. oder NEUENDORFF, *Begriff des Interesses*, 31, 136 ff., 141 ff.

271 Eine Sonderkategorie von Zuständigkeitsinteressen kann – und wird auch in dieser Arbeit⁷⁶⁹ – unter der Überschrift Ordnungsinteressen diskutiert werden; nach SCHACK soll dieser Begriff das übergreifende Interesse an einer «international geordneten Rechtspflege»⁷⁷⁰ beschreiben. Besonders ist diese Kategorie deswegen, weil sie ausnahmsweise nicht auf eine klar abgrenzbare Gruppe von Interessenträgern bezogen wird, sondern allgemein und für alle gültigen Desiderate des Rechts der internationalen Zuständigkeit formuliert. Mit SCHURIG lassen sich Ordnungsinteressen vielleicht sogar als eine Art «Meta-Interessen»⁷⁷¹ begreifen, woraus aber nicht auf die (womöglich höhere) Rangordnung der Ordnungsinteressen im Zusammenspiel der widerstreitenden Interessen geschlossen werden sollte,⁷⁷² sondern es soll schlicht darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie als von allen Akteuren geteilt angesehen werden.⁷⁷³ FLESSNER ist hier kritisch: Seiner Ansicht nach laufen Ordnungsinteressen regelmäßig Gefahr, sich ins Fiktive zu verabschieden, da sie sich weder an real existierenden Interessen orientieren noch sich aus ihnen ergeben.⁷⁷⁴ Richtigerweise kann zwar der Schutz der «Ästhetik» des internationalen Systems der Zuständigkeitsverteilung als solcher kein legitimes Regelungsziel darstellen. Gleichzeitig kann aber auch nicht geleugnet werden, dass typische Ordnungsinteressen, wie die Wahl einer international anerkannten zuständigkeitsrechtlichen Anknüpfung, dank der sich die Chancen auf Anerkennung der eigenen Entscheidungen im Ausland (und so auch auf Verhinderung einer kollidierenden ausländischen Entscheidung) erhöhen,⁷⁷⁵ real bestehenden Bedürfnissen entgegenkommen, insbesondere auch jenen der Parteien. Die Klägerin möchte schließlich ihr Urteil verwerten können, die Beklagte eine erneute Klage im Ausland verhindert wissen, und der Staat könnte nicht zuletzt ein Interesse daran haben, die Wirkungsmächtigkeit «seiner» Urteile zu verbessern, ohne außenpolitische Spannungen zu riskieren. Freilich könnte man im Anschluss an diese Beobachtung fragen, wozu

769 Vgl. 2. Teil I.B.

770 SCHACK, IZVR⁸, Rn. 261; vgl. auch für das IPR KEGEL/SCHURIG, IPR⁹, 139 ff.

771 SCHURIG, RabelsZ 1995, 229, 236.

772 Potenziell missverständlich daher SCHURIG, RabelsZ 1995, 229, 236 («[...] und drückt eine Art Interesse aus, aber einer höheren Ebene [Meta-Interesse, wenn man so will]»); auf die Gefahr, dass sich ein beliebiges Interesse in der Diskussion zu einem Meta-Interesse aufschwingen und somit «[...] zum Schiedsrichter über sich selbst und die Konkurrenten» avancieren könne, hat schon *Rudolf Wiethölter* hingewiesen (vgl. WIETHÖLTER in FS Kegel 1977, 213, 256).

773 Vgl. auch KEGEL/SCHURIG, IPR⁹, 139.

774 FLESSNER, *Interessenjurisprudenz*, 45, 53 f., 66.

775 Vgl. SCHACK, IZVR⁸, Rn. 260.

die Kategorie Ordnungsinteresse dann überhaupt benötigt werde; man könnte ja auch jeweils der Klägerin, der Beklagten und dem Staat ein individuelles und eigenes Interesse an (beispielsweise) der Vermeidung einander widersprechender Urteile zuschreiben. Eine solche Herangehensweise würde jedoch das, was die Ordnungsinteressen als besondere Kategorie auszeichnet – nämlich, dass sie allen Akteuren gleichermaßen zugeschrieben werden können und gleichgerichtet sind –, tendenziell verdecken. Es handelt sich allerdings um keine präzise abzusteckende Kategorie; die Abgrenzung der verschiedenen Arten der Interessen voneinander ist fließend.

2. Inhalt und Ablauf einer Analyse anhand von Zuständigkeitsinteressen

Die Konzeption von Zuständigkeitsinteressen erfordert in einem ersten Schritt die Aufarbeitung der typischerweise vorliegenden Desiderate, die eine Akteurin des Zivilverfahrens bei der Festlegung der internationalen Entscheidungszuständigkeit verwirklicht sehen möchte. So strebt etwa die Klägerin nach einer schnellen, einfachen, ökonomischen und wirksamen Rechtsdurchsetzung.⁷⁷⁶ Aber auch die Beklagte ist an einem schnellen, einfachen, ökonomischen und wirksamen Verfahren interessiert – freilich aber nicht, um einen Anspruch durchzusetzen, sondern um einen gegen sie gerichteten abzuwehren.⁷⁷⁷ Eine Dritte könnte an einer möglichst niederschweligen und einfachen Möglichkeit zur Verfahrensbeteiligung interessiert sein. Der Staat möchte öffentliche Ressourcen möglichst sparsam einsetzen, gleichzeitig aber auch der aus seinem Machtmonopol abgeleiteten Verpflichtung zur Bereitstellung möglichst zugangsfreundlicher Rechtsschutzinstitutionen möglichst umfassend nachkommen.

Zu einem Zuständigkeitsinteresse werden diese Motive aber erst dann, wenn aus ihnen Rückschlüsse auf die Vor- und Nachteile eines bestimmten Gerichtsstandes gezogen werden. Das ist der zweite Schritt. So mag das Interesse beider Parteien an einer – aus der jeweiligen Perspektive – einfachen und effizienten Rechtsverfolgung für ihren jeweiligen Heimatgerichtsstand sprechen.⁷⁷⁸ Hier sprechen sie die Gerichtssprache, wissen sie sich im Gerichtssystem zu orientieren, können sie die Anwältin ihres Vertrauens hinzuziehen usw. Eine möglichst ressourcensparende Rechtsverfolgung mag aber oftmals auch für einen sach- und beweisnahen Gerichtsstand sprechen, da relevante

⁷⁷⁶ Vgl. PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 168; THÜRK, Belegenheitsgerichtsstände, 6.

⁷⁷⁷ HELDRICH in FS Ficker 1967, 205, 213 f.

⁷⁷⁸ Vgl. etwa BUCHNER, Kläger- und Beklagenschutz, 73 f.; SCHACK, IZVR⁸, Rn. 251.

Zeugen oder der Ort des Augenscheins an ebenjenem Ort zu suchen sind,⁷⁷⁹ ein Motiv, das wohl allen Akteuren zugesprochen werden kann; an einem möglichst langen und aufwendigen Verfahren kann kein Akteur ein ernsthaftes (legitimes, dazu sogleich) Interesse haben. Zuletzt mag das Interesse der Klägerin an einer effizienten Vollstreckung der erstrittenen Entscheidung für einen Gleichlauf von Erkenntnis- und Vollstreckungsgerichtsstaat streiten.⁷⁸⁰ So kann sich der Kläger ein mühsames Anerkennungsverfahren im Ausland sparen.

274 Zusammengefasst lässt sich der Begriff des Zuständigkeitsinteresses daher wie folgt definieren: Zuständigkeitsinteressen sind *die Gesamtheit jener Motive, die aus der Perspektive eines bestimmten Akteurs in einer bestimmten abstrakten Konstellation in legitimer Weise für oder gegen einen bestimmten Gerichtsstand sprechen*. Herausgestrichen werden sollten noch die Begriffe «*bestimmte abstrakte Konstellation*» und «*typischerweise*»: Es geht grundsätzlich nicht darum, die tatsächlich vorliegenden, subjektiven Interessen im Einzelfall oder sogar alle möglichen Varianten individueller Motive zu ergründen, sondern eine Grundlage für eine verallgemeinerungsfähige prozessuale Wertungsentscheidung zu entwickeln.⁷⁸¹ Mit den Worten von BUCHNER: Abgestellt wird darauf, was eine Akteurin «zu interessieren hat».⁷⁸² Es ist offensichtlich, dass abstrakt definierte Zuständigkeitsinteressen nicht in jedem Einzelfall zu einer einzelfallgerechten Lösung führen werden.⁷⁸³ Jede Zuteilung von Interessen entspricht eben nur *typischerweise* den Interessen einer Akteurin, während es in einem konkreten Anwendungsfall durchaus zu Abweichungen kommen kann. Die rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers zielt aber nicht auf die Regelung eines bestimmten Einzelfalls ab, sondern auf einen gewissen Typus von Fällen. Daher gilt es, die Wirkungen eines Gerichtsstandes von einem gewissen Abstraktionsniveau ausgehend zu beurteilen, also etwa den «typischen» Fall eines Rechtsstreits wegen einer behaupteten unerlaubten Handlung bei der Analyse von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ zu betrachten. Die entscheidende Frage ist: Von welcher Flughöhe wird bei der Analyse ausgegangen? Werden alle unerlaubten Handlungen in einen Topf geworfen oder ist zu differenzieren (etwa zwischen Strecken- und Streudelikten oder

779 Dazu etwa HELDRICH, Internationale Zuständigkeit, 112 ff.

780 Vgl. DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung, 340 ff.

781 Grundlegend für das IPR KEGEL/SCHURIG, IPR⁹, 133 f.

782 BUCHNER, Kläger- und Beklagtenschutz, 57.

783 Dazu LÜDERITZ (in FS Kegel 1977, 31, 40): «[...] wogehobelt wird, fallen Späne»; vgl. auch KERNEN, Persönlichkeitsverletzungen, 52 f.; zur Differenzierung zwischen objektiv-abstrakten und subjektiv-faktischen Individualinteressen auch THIÈRE, Überindividuelle Interessen, 26 ff.

verkehrs- und immaterialgüterrechtlichen Delikten etc.)? Dies ist eine Wertungsfrage und ist je nach Gegenstand, Analyse und Tiefe der Betrachtung zu entscheiden und zu begründen.

Die oben genannten Desiderate an eine Zuständigkeitsordnung sind frei- 275
lich nicht die einzig denkbaren. Grundsätzlich kommt eine (unüberschaubare) Vielzahl⁷⁸⁴ an Motiven in Betracht. Aber nicht alle sind zu berücksichtigen, sondern es lässt sich zwischen legitimen und illegitimen Motiven unterscheiden.⁷⁸⁵ Beispiele für legitime Interessen wurden bereits oben genannt, wie etwa der Wunsch der Parteien nach einem schnellen, einfachen, ökonomischen und wirksamen Rechtsschutz. Eine vernünftige und auf Parteiinteressen ausgerichtete Verfahrensordnung sollte dem auch nachkommen. Grundsätzlich kann eine Partei aber etwa auch ein durchaus rationales (Eigen-)Interesse daran haben, möglichst in einer Sprache zu prozessieren, die der Gegenpartei nicht geläufig ist, um sich so einen Vorteil zu verschaffen. Im internationalen Verhältnis würden insbesondere Klägergerichtsstände ein solches Interesse fördern (z.B. der französische Klägergerichtsstand nach Art. 14 CC). Aber nicht alles, was aus dem Blickwinkel des puren Eigeninteresses nachvollziehbar sein mag, findet auch Eintritt in den Kanon der legitimen Zuständigkeitsinteressen. Zuständigkeitsinteressen müssen also berechtigt sein, damit sie als verallgemeinerungsfähig anerkannt werden können.⁷⁸⁶ An dieser Stelle ist eine weitere wichtige Wertungsentscheidung zu treffen, die einer besonderen Begründung bedarf, denn was legitim ist und was nicht, ist keinesfalls *a priori* festgelegt.⁷⁸⁷

Ist der Kanon der zu berücksichtigenden Zuständigkeitsinteressen ein- 276
mal festgelegt, müssen sie in einem nächsten Schritt anhand ihrer Überzeugungskraft gewichtet und gegen Zuständigkeitsinteressen, die zu einer abwei-

784 Vgl. KROPHOLLER, HB IZVR I, Kap. III, § 1 Rn. 17.

785 So bereits für das internationale Privatrecht FLESSNER, Interessenjurisprudenz, 67, 80.

786 BUCHNER, Kläger- und Beklagtenschutz, 57.

787 Vgl. BUCHNER, Kläger- und Beklagtenschutz, 57 Fn. 24; allgemeiner THIÈRE, Überindividuelle Interessen, 27 f.; vgl. dazu auch die von Kropholler (HB IZVR, Bd. 1, Kap. III, § 1 Rn. 19) präsentierten Kriterien, unter die ein bestimmtes Interesse fallen muss, um als legitimes Zuständigkeitsinteresse erkannt zu werden: a) die Nähe zur einzelnen Partei, b) die Nähe zum Sachverhalt sowie ggf. die Verfahrenskonzentration, c) die Nähe zum anwendbarem Recht und d) die Wirksamkeit (Vollstreckbarkeit) der Entscheidung. Über die Überzeugungskraft der einzelnen Elemente lässt sich abstrakt wie auch fallbezogen trefflich streiten (vgl. auch DERS. a.a.O. Rn. 22). Die wichtigste Erkenntnis, die m.E. aus diesem Vorschlag gewonnen werden kann, ist die Einsicht, dass die Legitimität eines bestimmten Interesses auch davon abhängt, ob ein relevanter Konnex zu den zentralen Folgen zuständigkeitrechtlicher Richtungsentscheidungen besteht oder nicht. Die Frage der Legitimität selbst ist damit aber noch nicht beantwortet, festgestellt ist nur das Offensichtliche: Irrelevantes ist irrelevant.

chenden Anknüpfung führen könnten, abgewogen werden.⁷⁸⁸ Die Abwägung wird regelmäßig nicht in eine «richtige» Lösung münden; den «perfekten» Gerichtsstand kann und wird es nicht geben.⁷⁸⁹ Das macht die Auseinandersetzung aber nicht sinnlos. Ihr Zweck ist es, sich dem größten gemeinsamen Teiler bestmöglich anzunähern.⁷⁹⁰ Das kann auch durchaus bedeuten, dass der Klägerin nicht nur ein einziger Gerichtsstand zur Verfügung gestellt wird, sondern mehrere. Die zentralen Kriterien der Abwägung können der Rechtsordnung und insbesondere dem verfassungs- und grundrechtlichen Unterbau⁷⁹¹ selbst entnommen werden. Ausgeglichen ist eine prozessrechtliche Lösung dann, wenn sie die Grundidee eines fairen Verfahrens⁷⁹² bestmöglich verwirklicht.

277 Das Konzept der Analyse anhand von Zuständigkeitsinteressen lässt sich in den verschiedensten Ausformungen juristischer Arbeiten und Debatten einsetzen.⁷⁹³ Für Gesetzgebung und Legistik kann eine Betrachtung der typischerweise bestehenden Zuständigkeitsinteressen als Grundlage für die Bildung von Zuständigkeitsnormen dienen.⁷⁹⁴ Auch die Rechtsprechung kann (bzw. sollte) sich im Rahmen der teleologischen und historischen Auslegung von Normen einer Analyse der Zuständigkeitsinteressen bedienen, um die vom Gesetzgeber intendierte Wirkung einer Bestimmung zu ergründen. Das einmal ermittelte Telos einer Norm hat sie anschließend mit den konkreten Zuständigkeitsinteressen der Verfahrensparteien im vorliegenden Fall in

788 So bereits FLESSNER, *Interessenjurisprudenz*, 67; vgl. auch GEIER-THIEME, *Internationale Schutzrechtsverletzungen*, 191 f.; OTTE in Mansel (Hrsg.), *Internationales Privatrecht im 20. Jahrhundert*, 27, 31 ff.

789 Vgl. nur THÜRK, *Belegenheitsgerichtsstände*, 8 f.

790 Ob die aufgefundenen Interessen quantifizierbar sind oder nicht, ist im Ergebnis nicht entscheidend, da eine exakte Rechnung gar nicht angestrebt wird (vgl. demgegenüber aber WAHL, *Verfehlte internationale Zuständigkeit*, 30 f.).

791 In diesem nachfolgenden Arbeitsschritt verkörpert sich letztlich auch die landläufige Kritik an der Interessenjurisprudenz und die anschließende Ergänzung durch die Wertungsjurisprudenz: Der Interessenbegriff sei zu unscharf, da er gesellschaftlich konstruierte Interessen und verfassungsrechtlich geprägte Werturteile vermische (vgl. RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*¹¹, Rn. 531). Dementsprechend sind die aufgefundenen Interessen anhand der gesetzlichen und insbesondere der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zu gewichten und zu bewerten (RÜTHERS/FISCHER/BIRK, *Rechtstheorie*¹¹, Rn. 532; vgl. auch SCHULZE in *Liber Amicorum Jayme* 2019, 183, 189).

792 U.a. Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Abs. 1 EMRK; Art. 47 GRCh; vgl. zu diesem methodischen Ansatz auch MAHLMANN, *Konkrete Gerechtigkeit*⁵, § 8 Rn. 43.

793 Vgl. auch SCHURIG, *RabelsZ* 1995, 229, 235; KEGEL/SCHURIG, *IPR*⁹, 134.

794 FLESSNER, *Interessenjurisprudenz*, 57; vgl. auch HELDRICH, *Internationale Zuständigkeit*, 103 ff.; SCHRÖDER, *Internationale Zuständigkeit*, 487 f.; aus Sicht des IPR etwa JUNKER, *IPR*⁴, § 5 Rn. 23; KEGEL/SCHURIG, *IPR*⁹, 134.

Einklang zu bringen. Manches wird sich decken, manches aber auch abweichen. Im Bewusstsein der Unvermeidbarkeit dieser Divergenz ist aber gerade der Mehrwert der Interessenanalyse für die Rechtsprechung zu sehen, da sie dazu anleiten kann, methodisch einwandfrei einen adäquaten Ausgleich zwischen der Gesetz gewordenen Vorstellung des Normsetzers und der Einzelfallgerechtigkeit zu finden⁷⁹⁵ sowie transparent eine differenzierte Rechtsfortbildung zu betreiben. Erst wenn ein Widerspruch aufgedeckt ist, kann er auch aufgelöst werden. Für die Rechtswissenschaft – und damit auch für die hier vorgelegte Arbeit – liegt der Mehrwert einer Analyse anhand von Zuständigkeitsinteressen darin, dass die in den Entscheidungen des Normsetzers oder der Gerichte mitschwingenden Vorstellungen und Bewertungen der Interessenlage aufgedeckt, nachvollzogen und gewichtet werden können.⁷⁹⁶ Eine tiefere Analyse und Bewertung des (gesetzten) Rechts und seiner Auslegung kommt nicht umhin, sich auch die Interessenlagen vor Augen zu führen, die die Grundlage der Entscheidung des Gesetzgebers oder des Gerichts bildeten. Zuletzt – und darin liegt meines Erachtens der entscheidende Vorzug – zwingt eine Analyse der Zuständigkeitsinteressen einen selbst dazu, seine eigenen Vorstellungen über die bei jeder Auseinandersetzung mit Recht mitschwingende Wertungsgrundlage offenzulegen. Eine rechtswissenschaftliche Aufarbeitung ist – wie jegliche Gesetzesauslegung und -anwendung – immer ein wertender Vorgang. Als Forscher kann man darauf nur durch eine transparente Darstellung aller auffindbaren Argumente und Einflüsse reagieren.⁷⁹⁷ Die rechtswissenschaftliche Debatte ist nur dann eine offene und

795 FLESSNER, *Interessenjurisprudenz*, 57; vgl. bereits HECK, *Rechtsgewinnung*, 34 f., 49 ff. oder SCHURIG, *Kollisionsnorm und Sachrecht*, 136.

796 Dazu auch SCHURIG, *RabelsZ* 1995, 229, 235: Die Interessenjurisprudenz diene dazu, «juristische Entscheidungsprozesse transparenter und damit besser überprüfbar, nachvollziehbar und wiederholbar [zu] machen [...]». Auch zu der aufdeckenden Funktion einer an der Interessenjurisprudenz orientierten wissenschaftlichen Bearbeitung äußert sich SCHURIG (a.a.O.) treffend: «So ist z.B. im Sachrecht die Interessenjurisprudenz (in der Variante der «Wertungsjurisprudenz») seit langem wohl unangefochten etabliert. Dennoch stößt man, blättert man die Bände höchstrichterlicher Rechtsprechung durch, nicht allenthalben auf den Begriff «Interesse»; man weiß aber, daß es um solches geht.»

797 Vgl. zum parallelen Problem bei der Grundrechtsinterpretation, bei der sich die dem Recht inhärente Problematik des wertenden Vorgehens besonders akzentuiert, MAHLMANN, *Elemente*, 16; und allgemein zur juristischen Argumentation eindrücklich BVerfG vom 5.4.1990, 2 BvR 413/88, BVerfGE 82, 30, 38 f.: «Die Auslegung insbesondere des Verfassungsrechts hat den Charakter eines Diskurses, in dem auch bei methodisch einwandfreier Arbeit nicht absolut richtige, unter Fachkundigen nicht bezweifelbare Aussagen dargeboten werden, sondern Gründe geltend gemacht, andere Gründe dagegengestellt werden und schließlich die besseren Gründe den Ausschlag geben sollen. In dieser wissenschaftlichen Arbeitsweise ist es angelegt, daß der Autor bereit

transparente Debatte, wenn auch klar ist, wer aus welchem Beweggrund welches Argument formuliert.⁷⁹⁸

B. Vermeidung widersprechender Entscheidungen als zentrales Ordnungsinteresse

278 Die Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen wird ganz verbreitet als das zentrale *Telos* des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes eingeordnet;⁷⁹⁹ Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ sagt dies sogar ausdrücklich.

279 Die Konkretisierung der verschiedenen Konnexitätsmerkmale der untersuchten Bestimmungen durch die Gerichte und Jurisprudenz ließ bereits erahnen, dass hierbei nicht jedwede Form des Widerspruchs im weitesten Sinne gemeint ist. Vielmehr geht es um die Gefahr einer widersprüchlichen Beantwortung von Rechts- und Tatsachenfragen, der (nur) durch die gemeinsame Verhandlung begegnet werden kann, insbesondere wenn ihnen ein großer – wenn nicht entscheidender – Einfluss auf die Erfolgsaussicht der Klagen zukommt und wenn ein «Widerspruch in den tragenden Urteilsgründen»⁸⁰⁰ droht. Insbesondere was gemeinsame Tatsachenfragen betrifft, scheint die Durchführung eines gemeinsamen Hauptverfahrens tatsächlich alternativlos zu sein, da im Allgemeinen weder eine Bindung an in einem anderen Verfahren – sei es im Inland, sei es im Ausland – getroffene Tatsachenfeststellungen besteht noch – mit Blick auf das reine Binnenverhältnis – Widersprüche in tatsächlicher Hinsicht als taugliche Gründe für ein Rechtsmittel an das jeweilige Höchstgericht in Betracht kommen.

280 Die Konnexitätsmerkmale der untersuchten Streitgenossenschaftsgerichtsstände werden dem insofern gerecht, als übereinstimmende Rechtsfragen für sich genommen regelmäßig nicht ausreichen, um eine Zuständigkeit zu begründen, sondern zusätzlich ein tatsächlicher Konnex gefordert wird. Der EuGH verlangt für die Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ «dieselbe Sach- und Rechtslage»⁸⁰¹; auch für die Anwendung des Art. 42

ist, seine Auffassungen auch im Bereich des mit guten Gründen Vertretbaren in Frage zu stellen und seine Rechtsansicht gegebenenfalls zu ändern.»

798 M.E. ins Leere läuft daher auch ein landläufig formulierter Einwand gegen die Interessenlehre: Die Interessen seien in ihrer Auswahl und Bewertung subjektiv und dementsprechend für eine wissenschaftliche Arbeit ungeeignet (vgl. in diese Richtung etwa NEUHAUS, *RabelsZ* 1960, 375, 378). Gerade weil sie subjektiv eingefärbt sind, ist eine offene Diskussion angezeigt; denn dass sie rechtssetzenden und richterlichen Entscheidungen zugrunde liegen, scheint gesetzt.

799 Vgl. dazu schon die Nachweise oben Fn. 2.

800 Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 27.

801 Eingehend oben 1. Teil IV.D.2.

Abs. 2 CPC oder des *necessary or proper party gateway* sind relevante Überschneidungen in tatsächlicher Hinsicht erforderlich.⁸⁰² Zuletzt führen auch jene alternativen Anwendungsfälle des § 93 Abs. 1 JN, die sich auf die «rein» rechtliche Qualifikation einer bestimmten Konstellation stützen (die Rechtsgemeinschaft oder die Solidarschuld), dazu, dass eine Anwendung des Instituts nur in Fällen mit einer wesentlichen Überschneidung im Tatsächlichen in Frage kommt. Anderenfalls erscheint weder eine Rechtsgemeinschaft noch eine Solidarschuld denkbar.

Bei der Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen handelt es sich um ein Ordnungsinteresse *par excellence*. Den Parteien, dem Staat und letzten Endes den Rechtsunterworfenen in ihrer Gesamtheit ist es im Grundsatz ein Anliegen, dass gerichtliche Entscheidungen kohärent und widerspruchsfrei ergehen. Die finale Lösung eines sozialen Konflikts durch ein Gerichtsurteil hängt in hohem Maße von der Akzeptanz des Urteils durch die unterlegene Partei ab. Deren Akzeptanz ist aber nicht schon durch das Vorliegen eines formal rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils automatisch gegeben, sondern wird dann am höchsten sein, wenn ein Urteil nachvollziehbar und widerspruchsfrei ist – wenn auch im Ergebnis unerfreulich. Logisch nicht miteinander in Einklang zu bringende Feststellungen und Begründungen in der Rechtsprechung haben zudem das Potenzial, das Vertrauen in die Justiz als Ganzes – also über die konkreten Verfahrensbeteiligten hinaus – zu untergraben, da auch ein Bild von juridischer Willkür insgesamt entstehen kann.⁸⁰³ All diese Annahmen sind freilich rechtssoziologische Hypothesen. Ob einander widersprechende Entscheidungen auch *tatsächlich* das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Judikative schmälern, gilt es empirisch zu belegen – was, soweit dies ersichtlich ist, bis dato (noch) nicht geschehen ist. *Prima vista* scheint es aber durchaus plausibel, widersprüchliche Entscheidungen im dargelegten Sinn als ein Phänomen einzuordnen, das einem Rechtsstaat nicht zuträglich ist.

Der Wunsch nach der Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen sollte aber auch nicht überbetont werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass verschiedene Gerichte dem Anschein nach gleiche Fragen mitunter ungleich beantworten; schließlich entscheiden auch bei Gericht Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungen und einem individuellen Vorverständnis. Das gilt im internationalen Verhältnis umso mehr, da zu persönlichen Unterschieden noch kulturelle, international-privatrechtliche und verfahrens-

802 Zu Art. 42 Abs. 2 CPC 1. Teil IV.B.2; zum *necessary or proper party gateway* 1. Teil IV.C.2.

803 HÖLDER, Grenzüberschreitende Durchsetzung, 64; LÜKE, Beteiligung Dritter, 248; LÜPFERT, Konnexität, 46; vgl. auch HESS, EuZPR², Rn. 6.180.

rechtliche (insb. beweisrechtliche) hinzutreten. Gerade im Fall schwer zu beurteilender Zweifelsfragen können den Rechtsunterworfenen bis zu einem gewissen Grad gelegentliche Unstimmigkeiten durchaus zugemutet werden – was aber auch nicht heißt, dass dies grundlos geschehen sollte, sondern eben nur dann, wenn andere legitime Interessen eine (zuständigkeitsrechtliche) Aufsplitterung der in Zusammenhang stehenden Verfahren sachgerecht erscheinen lassen. Insbesondere erscheint es nicht unbedingt erforderlich, die Parteien konnexer Verfahren zu einem gemeinsamen Verfahren zu zwingen. Dies wäre im Übrigen durch einen Wahlgerichtsstand ohnehin nicht zu erreichen. Vielmehr ist in einem System konkurrierender Zuständigkeiten das Entstehen von Differenz in einem gewissen Ausmaß durchaus zu erwarten.⁸⁰⁴ Das gilt umso mehr, wenn eine Anerkennung der auf Grundlage eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ergangenen Entscheidung nicht gewährleistet ist. Diesfalls ist eine erneute Klage gegen die Mitbeklagte des ursprünglichen Verfahrens denkbar, sodass Widersprüche auch nachträglich entstehen können. Zwar ist im europäischen Justizraum die Erstreckung der Wirkung einer Entscheidung, die auf Grundlage des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ oder eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes nach nationalem Recht im Fall eines Drittstaatenbeklagten ergangen ist, auf die übrigen Staaten des LugÜ-/EuGVVO-Raums weitestgehend sichergestellt;⁸⁰⁵ im Verhältnis zu Drittstaaten gilt dies aber nicht. Inwiefern der Wunsch zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen als Rechtfertigung taugt, einen Beklagten aus einem Drittstaat im Inland gerichtspflichtig zu machen, erscheint so besonders fraglich. Immerhin kann freilich innereuropäischen Widersprüchen vorgebeugt werden.

C. Parteiinteressen

- 283 Die Parteien sind die zentralen Akteure des Zivilprozesses; ihnen dient er, ohne sie kann er gar nicht stattfinden. Dies findet auch in der Debatte um den Prozesszweck Widerhall, in welcher der effektive Schutz der subjektiven Rechte der Parteien verbreitet als primärer, wenn auch nicht einziger⁸⁰⁶ Zweck des Zivilprozesses eingeordnet wird.⁸⁰⁷ Der Zivilprozess soll also den

804 MANKOWSKI in FS Heldrich 2005, 867, 870 f.

805 Zu den vollstreckungsrechtlichen Aspekten noch eingehend unten 2. Teil I.C.1.f).

806 Vgl. zu den verschiedenen in der Literatur diskutierten Ansätzen BRUNS, ZZP Int 2017, 387, 388 ff.; aus der älteren Literatur etwa BERTI, Einfluss, Rn. 17 ff.

807 Eingehend BAUMGARTNER, ZZZ 2017, 243 ff.; ebenso HAAS/MROSE in FachHB ZPR, Rn. 2.2; DROESE, Res iudicata, 287; WILLISEGGER, Grundstruktur, 85 f.; etwas anders auch noch GULDENER, ZPR³, 50, der die Herstellung von Rechtsfrieden speziell her-

Bedürfnissen der Parteien bei der Durchsetzung und spiegelbildlich auch bei der Verteidigung ihrer subjektiven Rechte bestmöglich nachkommen; prozessuale Normen sind demnach vorrangig an den Bedürfnissen der Parteien als Träger jener subjektiven Rechte auszurichten. Dieser Grundsatz gilt freilich auch für das Zuständigkeitsrecht. Bei der Festlegung⁸⁰⁸ der internationalen Zuständigkeit – und mithin auch bei der Gewichtung der Zuständigkeitsinteressen – ist daher von einem *Primat der Parteiinteressen* auszugehen, was insbesondere bei der Abwägung ihrer Interessen gegen die Interessen anderer Akteure zu berücksichtigen ist. Andere, etwa staatliche Interessen sind deswegen mitnichten irrelevant und können – und sollen – miteinbezogen werden. Ihnen ist tendenziell aber eine geringere Überzeugungskraft beizumessen.⁸⁰⁹

Im Fall des internationalen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes nehmen die Parteien drei verschiedene Stellungen ein: die der Klägerin (1), die der ausländischen Mitbeklagten (2) und die der Ankerbeklagten (3), wobei deren jeweilige Interessen unterschiedlich gewichtig erscheinen. 284

1. Zuständigkeitsinteressen der Klägerin

a) Absicherung des Justizgewährungsanspruches

Im demokratischen Rechtsstaat nimmt der Staat das Gewaltmonopol für sich 285 in Anspruch; Selbsthilfe zur eigenmächtigen Durchsetzung von (zivilrechtlichen) Rechtsansprüchen ist konsequenterweise im Grundsatz unzulässig.⁸¹⁰ Kehrseite und logische Folge des Gewaltmonopols ist der Justizgewährungsanspruch: Wenn die Einzelne auf die Möglichkeit, ihre Ansprüche eigenmächtig

ausstreicht. Besonders betont wurde der Schutz subjektiver Rechte als zentrale Aufgabe des Zivilprozesses auch in der deutschen Literatur, vgl. nur Stein/Jonas²³-BREHM, vor § 1 ZPO Rn. 9, 30 («Der Schutz subjektiver Rechte steckt den Rahmen auch der institutionellen Zwecke des Zivilprozesses ab»); Musielak/Voit¹⁹-MUSIELAK, Einleitung Rn. 5; MünchKomm ZPO⁶-RAUSCHER, Einleitung Rn. 8; ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD¹⁸, § 1 Rn. 9 ff. (mit umfangreichen weiteren Hinweisen auf das Schrifttum); THIÈRE, Überindividuelle Interessen, 1980, 9 (trotz des Fokus der Arbeit auf öffentliche Interessen im Zivilprozess); LEIPOLD (Stein/Jonas²²-LEIPOLD, § 322 ZPO Rn. 27) nennt noch den Rechtsfrieden und die Rechtsgewissheit; eingehend zum (damaligen) Stand der Debatte auch GAUL, AcP 1968, 27 ff., 45 f. (Garantie des Justizgewährungsanspruches als zentraler Prozesszweck).

808 Sei es nun durch den Gesetzgeber oder im Wege der Konkretisierung bei der Anwendung und Auslegung eines Gerichtsstandes durch ein Gericht.

809 Überzeugend BUCHNER, Kläger- und Beklagtenschutz, 59 ff.; im Anschluss an BUCHNER auch THÜRK, Belegenheitsgerichtsstände, 6; vgl. auch für die international-privatrechtliche Interessenlehre SCHULZE in Liber Amicorum Jayme 2019, 190 f.

810 Dazu nur KLEY in Zwahlen/Lienemann (Hrsg.), Kollektive Gewalt, 11, 19 f.; MAURER in FS 50 Jahre BVerfG II 2001, 467, 468; vgl. auch BVerfGE 54, 277, 292 oder BVerfGE 81, 347, 356.

durchzusetzen, verzichten muss, so muss der Staat ihr im Gegenzug staatlich organisierten Rechtsschutz anbieten, um auf diesem «Umweg» ihr Recht zu schützen und durchzusetzen.⁸¹¹ Dies hat den praktischen Nebeneffekt, dass der Staat durch «seine» Gerichte auch die Hand darüber hält, *welches* Recht er anerkennt und durchsetzt.⁸¹² Damit das Recht der Einzelnen nicht wertlos wird, muss für jeden Rechtsanspruch eine zuständige (gerichtliche) Rechtsprechungsinstanz bestehen, die sich der Sache auch annimmt. Dieser Grundsatz ist auch bei der Festlegung der internationalen Zuständigkeit zu beachten.⁸¹³ Die präzise Grenze zwischen der Auferlegung gewisser Hürden bei der Rechtsverfolgung, die zumutbar erscheinen, und einer unzumutbaren Erschwerung der Rechtsverfolgung, die einer Verletzung des Justizgewährungsanspruches gleichkommt, scheint noch im Dunkeln zu liegen, wenn sie denn überhaupt abschließend gezogen werden kann. Eines ist dennoch klar: Eine echte Rechtsverweigerung in dem Sinne, dass eine Klägerin über keinerlei (zuständigkeitsrechtliche) Möglichkeit verfügt, ihre Ansprüche durchzusetzen, darf es nicht geben.⁸¹⁴

286 Der Streitgenossenschaftsgerichtsstand dient als Wahlgerichtsstand in der Regel nicht unmittelbar der Absicherung des eben umrissenen «harten Kerns» des Justizgewährungsanspruches. Der Grundgedanke ist, dass eine Klage gegen jede der Beklagten zwar an verschiedenen Orten prinzipiell möglich ist, ausnahmsweise aber durch den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft eine Verfahrenskonzentration ermöglicht werden soll. Ausgehend von diesem Gedanken erscheint die gemeinsame Zuständigkeit nicht notwendig. Etwas anderes gilt aber, wenn zwischen den potenziellen Beklagten eine notwendige Streitgenossenschaft besteht, da in diesem Fall eine einheitliche Zuständigkeit zwingend erforderlich ist, um die notwendigerweise einheitliche Entscheidung zu ermöglichen.⁸¹⁵ Das gilt für die Festlegung der örtlichen

811 Vgl. dazu etwa MünchKommZPO⁶-RAUSCHER, Einleitung Rn. 18; BAUMGARTNER, ZZZ 2017, 242, 244; GEROLDINGER, Rechtsstreit, 13 ff.

812 Dieser regulatorischen Kontrollfunktion durch die staatliche Gerichtsbarkeit können sich die Parteien auch nicht durch die Hinwendung zur Schiedsgerichtsbarkeit gänzlich entziehen, da sie (spätestens) bei der exekutiven Durchsetzung des Schiedsspruchs auf die Mitwirkung des staatlichen Rechtsschutzsystems angewiesen sind.

813 Zum Zusammenhang zwischen den Regeln über die internationale Zuständigkeit und dem Justizgewährungsanspruch vgl. nur GEIMER, IZPR⁸, Rn. 1906 ff.

814 Vgl. zu Art. 6 Abs. 1 EMRK: «The right of access to the courts is not absolute but may be subject to limitations. [...] Nonetheless, the limitations applied must not restrict the access left to the individual in such a way or to such an extent that the very essence of the right is impaired» (EGMR 17.1.2012, 36760/06 – *Stanev v Bulgaria*, Rn. 230; vgl. auch EGMR 15.3.2018, 51357/07 – *Nait-Liman v Switzerland*, Rn. 114).

815 Zum Begriff der notwendigen Streitgenossenschaft exemplarisch aus dem unüberblickbaren Schrifttum: KUKO ZPO³-DOMEJ, § 70 ZPO Rn. 1; GEIER, Streitgenossenschaft,

genauso wie für die Festlegung der internationalen Zuständigkeit. Will der Gesetzgeber im Fall einer (eigentlich) notwendigen Streitgenossenschaft den klägerischen Justizgewährungsanspruch nicht verletzen, so muss er der Klägerin auf die *eine oder andere Weise* einen gemeinsamen Gerichtsstand für ihre Klagen zur Verfügung stellen. Dieser Ausfluss des Justizgewährungsanspruches kann gleichsam in ein Zuständigkeitsinteresse der Klägerin übersetzt werden, das erstens zweifelsohne legitim ist und sich zweitens keine Einschränkungen durch potenziell entgegenstehende Interessen anderer Akteure gefallen lassen muss. Es gilt in diesem Sinne «absolut».

Im englischen, französischen oder österreichischen Recht, wie auch im europäischen Zivilprozessrecht, ergeben sich daraus mit Blick auf die jeweiligen Gerichtsstände der Streitgenossenschaft keine Probleme. Deren Anwendungsbereich umfasst regelmäßig auch deutlich losere Verbindungen zwischen den verschiedenen Klagen.⁸¹⁶ Problematisch kann es aber sein, wenn eine Rechtsordnung überhaupt keinen internationalen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zur Verfügung stellt, wie dies im deutschen oder schweizerischen Recht der Fall ist. Auf den ersten Blick könnte dann im Fall der eigentlichen notwendigen Streitgenossenschaft ein echter *déni de justice* durchaus drohen.⁸¹⁷

Die schweizerische Rechtsprechung weist verhältnismäßig viel Erfahrung im Umgang mit diesem Dilemma auf, da vor Einführung des GestG im Jahr 2000 auch im *interkantonalen* Verhältnis regelmäßig vergleichbare Konflikte auftraten: Art. 59 Abs. 1 aBV⁸¹⁸ garantierte jeder Schuldnerin mit festem Wohnsitz in der Schweiz für gegen sie erhobene vermögensrechtliche Ansprüche das

12; oder zum deutschen Recht etwa Musielak/Voit¹⁹-WETH, § 62 ZPO Rn. 2; Stein/Jonas²³-BORK, § 62 ZPO Rn. 1 f.; Wiczorek/Schütze⁴-SCHULZE, § 62 ZPO Rn. 2, und zum österreichischen Recht mit dem abgewandelten Konzept der «einheitlichen Streitpartei» HOLZHAMMER, Parteienhäufung, 30 ff. oder Fasching/Konecny³-SCHNEIDER, Vor § 11-15 ZPO Rn. 2, § 14 Rn. 2 ff.

816 Vgl. 1. Teil IV.E.

817 Dazu eingehend GEIER, Streitgenossenschaft, 105 ff.; auf diese Gefahr hinweisend für das schweizerische Recht auch etwa BK ZPO-GROSS/ZUBER, Art. 70 ZPO Rn. 53; BSK IPRG⁴-DROESE, Art. 8a IPRG Rn. 11; ZK-IPRG³-MÜLLER-CHEN, Art. 3 IPRG Rn. 21; SCHWANDER, Einführung IPR³ I, Rn. 635; DERS. in *Mélanges Dutoit*, 257, 268; vgl. auch GULDENER, ZPR³, 104; Müller/Wirth-MÜLLER, Art. 7 GestG Rn. 13; für das deutsche Recht etwa Stein/Jonas²³-ROTH, § 36 Rn. 25; ALBICKER, Gerichtsstand, 109; GEIMER, IZPR⁸, Rn. 1163 f.; SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 569 ff.

818 «Der aufrechtstehende [Anm.: liquide] Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.» Auch in der aktuellen Bundesverfassung ist mit Art. 30 Abs. 2 BV eine vergleichbare, allerdings stark abgeschwächte Bestimmung zu finden.

Gericht an ihrem Wohnsitz. Die Rechtsprechung war hier rigoros; selbst Solidarschuldner waren durch Art. 59 Abs. 1 aBV vor einer Klage außerhalb ihres Wohnkantons *qua* Verfassungsrecht geschützt.⁸¹⁹ Dem entgegenstehende Gerichtsstände der Streitgenossenschaft nach kantonalem Prozessrecht haben im interkantonalen Verhältnis unanwendbar zu bleiben.⁸²⁰ Schon früh sprach das Bundesgericht aber aus, dass dieser Grundsatz dann nicht gelten könne, wenn «besondere Gründe für die Zulassung einer einheitlichen Klage gegen alle sprechen»⁸²¹, was insbesondere dann der Fall sei, «wenn bei Nichtbelangung aller Beteiligten im gleichen Prozesse eine Verhandlung und Entscheidung unmöglich ist».⁸²² Diese Korrektur ist zweifellos gerade (auch) auf eigentliche notwendige Streitgenossen gemünzt.⁸²³ Freilich besteht zwischen der Frage, ob die verfassungsrechtliche Garantie des Wohnsitzgerichtes eine gemeinsame Klage außerhalb der Kantons Grenzen *zulasse*, und der Frage, ob der materiell-rechtliche Zwang zur gemeinsamen Klage die Bereitstellung eines zur Klagenkonzentration geeigneten Gerichtsstandes im Inland *erzwingt*, ein Unterschied. Gemein ist beiden Konstellationen aber die ähnlich gelagerte Bewertung des klägerischen Zuständigkeitsinteresses: Der Justizgewährungsanspruch verlangt nach einer Möglichkeit zur gemeinsamen Klage gegen notwendige Streitgenossen kraft materiellen Rechts.

289 In einer viel diskutierten Entscheidung übertrug das Kantonsgericht Wallis die gerade geschilderten Überlegungen des Bundesgerichts zu Art. 59 Abs. 1 aBV auf einen internationalen Fall, in welchem das IPRG gerade keine gemeinsame Zuständigkeit für eine Klage auf Ersetzung der Zustimmung zur Grundeigentumsübertragung⁸²⁴ gegen zwei Voreigentümer und Verkäufer vorsah.⁸²⁵ Das lag *in casu* daran, dass einer der Beklagten in Zürich wohnhaft war und der andere in New York. Zwar war in beiden Fällen die internationale

819 BGE 11 I 424, 430 E. 3; BGE 17 I 34, 38 E. 3; BGE 18 I 665, 667; BGE 51 I 47, 49 E. 2; BGE 53 II 131, 135, E. 4; BGE 53 I 51, 53 E. 3; BGE 90 I 104, 109, E. 2b.

820 BGE 53 II 131, 135, E. 4.

821 BGE 51 I 47, 49 E. 2.

822 BGE 51 I 47, 49 E. 2.

823 Ausdrücklich etwa in BGE 69 I 5 E. 4.

824 Der (damalige) Art. 16 Abs. 1 lit. a LugÜ 1988 war nicht anwendbar, da die Klage kein dingliches Recht betraf, sondern bloß den schuldrechtlichen Anspruch auf Grundeigentumsübertragung, also das Verfügungsgeschäft, vgl. *i. c.* SCHWANDER, SZIER 2000, 345, 349 m.w.N. sowie allgemein zu der Frage etwa Dasser/Oberhammer³-K. MÜLLER, Art. 22 LugÜ Rn. 24 m.w.N.; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 24 EuGVVO Rn. 22 oder NORDMEIER, IPRax 2015, 120, 121.

825 KantG Wallis 20.11.1998, RVJ/ZWR 1999, 256 ff. = SZIER 2000, 345 ff. (zust. Anm. Schwander).

Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte unproblematisch:⁸²⁶ Sie bestand für den Zürcher Beklagten nach Art. 112 aIPRG (Gerichtsstand des Wohnsitzes bei Klagen aus Vertrag) in Zürich und für den New Yorker Beklagten nach Art. 113 aIPRG am Lageort des Grundstückes im Wallis (subsidiärer Gerichtsstand des Erfüllungsortes). Wie sich schon erahnen lässt, stellte jedoch die Frage der örtlichen Zuständigkeit das Walliser Gericht vor ein Problem: Da der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach altem Recht nur dann in Frage kam, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz unterhielt, war er auf den Zürcher Beklagten nicht anwendbar. Weil aber zwischen den Beklagten unzweifelhaft eine notwendige Streitgenossenschaft bestand (Art. 648 Abs. 2 ZGB), war das so nicht hinnehmbar. Das Walliser Kantonsgericht befand daher, dass das Gericht am Ort des Grundstückes auch gegen den Zürcher Beklagten zuständig sein solle. Über die genaue methodische Begründung lässt uns das Walliser Kantonsgericht zwar im Unklaren; im Ergebnis verdient die Entscheidung aber jedenfalls Beifall. Man kann mit GEIMER sagen, dass hier der «[materiell-rechtliche] Zwang zur einheitlichen Klage gegen mehrere Beklagte zuständigkeitsbegründend»⁸²⁷ wirkte.

Im Unterschied zu den intensiven Debatten betreffend den interkantonalen Rechtsverkehr blieben ähnlich gelagerte Fälle im internationalen Verhältnis in der Schweiz bis dato aus – jedenfalls soweit dies ersichtlich ist. Gleiches wird auch für Deutschland konstatiert, wo ebenso ein internationaler Gerichtsstand der Streitgenossenschaft fehlt.⁸²⁸ Nach GEIMER liegt das an den vielen *ratione materiae* begründeten Gerichtsständen, die die typischen Fälle der notwendigen Streitgenossenschaft regelmäßig aufgreifen.⁸²⁹ Man denke nur an den Gerichtsstand der unbeweglichen Sache bei dinglichen Klagen, aber auch an Gerichtsstände für gesellschaftsrechtliche oder immateriell-güterrechtliche Klagen oder Gerichtsstände des Erb- und Familienrechts. Die Liste ließe sich lange fortführen. Einen bedeutenden – wenn nicht den bedeutendsten – Grund hat GEIMER damit sicherlich erkannt. Gleichzeitig kann aber nicht gesagt werden, dass das Gerichtsstandssystem in Deutschland oder der Schweiz unter Garantie engmaschig genug ist, um jeden denkbaren Einzelfall tatsächlich zu erfassen. Aus der bloßen Tatsache, dass die Gerichte bis heute mit keinen einschlägigen Fällen konfrontiert wurden, lässt sich das jedenfalls nicht mit Sicherheit ableiten.⁸³⁰ Gerade wenn ein

826 Etwas ungenau BSK IPRG⁴-DROESE, Art. 3 IPRG Rn. 19.

827 GEIMER, IZPR⁸, Rn. 1164; ähnlich auch GULDENER, ZPR³, 104.

828 GEIMER, IZPR⁸, Rn. 1165.

829 GEIMER, IZPR⁸, Rn. 1165.

830 Ähnlich auch ALBICKER, Gerichtsstand, 147.

bestimmter Gerichtsstand fehlt, ist nur zu erwarten, dass eben keine entsprechenden Fälle bei Gericht anhängig werden. Die Klageerhebung im Ausland – wenn sie denn möglich ist – ist dann nur naheliegend und auch attraktiver.

291 Im schweizerischen Schrifttum wird für die seltenen Fälle echter Rechtsverweigerung oftmals vorgeschlagen, auf die allgemeine internationale Notzuständigkeit nach Art. 3 IPRG zu rekurrieren.⁸³¹ Art. 3 IPRG ist nach seinem klaren Wortlaut aber nur dann anwendbar, wenn ein Verfahren im Ausland entweder *nicht möglich* oder *unzumutbar* ist. Das läuft zunächst einmal darauf hinaus, dass der klägerische Justizgewährungsanspruch in den Augen des schweizerischen IPRG wohl auch dann gewahrt bleibt, wenn im Ausland eine entsprechende Klagemöglichkeit besteht – freilich nur, sofern die Klageführung im Ausland auch zumutbar ist. Es wäre dann im Einzelfall zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 3 IPRG gegeben sind oder nicht.⁸³² Je nachdem, welcher Gerichtsstaat alternativ in Frage käme und ob dieser einen adäquaten Gerichtsstand bereithält, wird für ein und dieselbe Klage in einem Fall eine schweizerische internationale Zuständigkeit bestehen, in einem anderen Fall hingegen nicht. Zudem muss bedacht werden, dass typischerweise ja auch zumindest eine inländische Beklagte am Rechtsstreit beteiligt ist. Geht die in Frage kommende ausländische Rechtsordnung spiegelbildlich zur schweizerischen und somit ähnlich restriktiv vor, so wird sich regelmäßig ein negativer Kompetenzkonflikt ergeben, der die Anwendung des Art. 3 IPRG eröffnet. Offeriert der andere in Frage kommende Gerichtsstaat allerdings eine internationale Zuständigkeit, für die kein spiegelbildliches Äquivalent in der Schweiz besteht und deren Inanspruchnahme auch zumutbar erscheint, scheidet eine Anwendung des Art. 3 IPRG aus und auch die inländische Beklagte wird an das ausländische Gericht verwiesen. Diese Lösung scheint auf den ersten Blick nicht ganz zur generellen Stoßrichtung des schweizerischen IPRG zu passen, welches dem Schutz inländischer Beklagter grundsätzlich einen sehr hohen Stellenwert einräumt. Die Korrektur erfolgt dann freilich auf Ebene der Anerkennung: Wenn der eingeklagte Anspruch schuldrechtlicher Natur ist, wird sich der im Ausland erfolgreiche Kläger an Art. 149 IPRG die Zähne

831 So etwa BK ZPO-GROSS/ZUBER, Art. 7 ZPO Rn. 53; BSK IPRG⁴-DROESE, Art. 3 IPRG Rn. 19; BSK IPRG⁴-DERS., Art. 8a IPRG Rn. 11; ZK-IPRG³-MÜLLER-CHEN, Art. 3 IPRG Rn. 21; SCHWANDER, Einführung IPR³ I, Rn. 635; für eine Lückenfüllung «Art. 3 IPRG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 ZGB» hingegen GEIER, Streitgenossenschaft, 103 ff., 110 sowie SCHWANDER in Mélanges Dutoit, 257, 268; eine Anwendung des Art. 1 Abs. 2 ZGB ist freilich nur dann notwendig, wenn die Klage im Ausland grundsätzlich durchaus zumutbar und möglich wäre, da ansonsten Art. 3 IPRG in «Reinform» zur Anwendung gelangen kann (zutreffend SCHWANDER in Mélanges Dutoit, 257, 268).

832 SCHWANDER hält «in der Regel» eine Klageführung im Ausland für möglich (SZIER 2000, 345, 350).

ausbeissen. Die offene Frage ist dann aber, ob die Verweisung auf das ausländische Gerichte mangels Anerkennungsfähigkeit nicht doch unzumutbar sein könnte,⁸³³ was wiederum Art. 3 IPRG regelmäßig als denkbare Zuständigkeitsgrundlage erscheinen ließe. Pauschal lässt sich das aber nicht beantworten, denn die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung in der Schweiz ist unter Umständen gar nicht zweckmässig oder notwendig. *Summa summarum* kann konstatiert werden, dass eine Lösung über Art. 3 IPRG die Klägerin grundsätzlich vor absoluter – also globaler – Rechtsverweigerung schützen kann. In Anbetracht der vielen anzustellenden Prognoseüberlegungen erscheint sie aber nicht besonders praktikabel. Jedenfalls steht sie repräsentativ für das Mindestmaß an «zuständigkeitsrechtlicher Konzentrationsmöglichkeit», die der Staat der Klägerin gewähren muss.⁸³⁴ Um eine besonders parteifreundliche Lösung handelt es sich allerdings nicht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der klägerische Justizgewährungsanspruch einen zuständigkeitsrechtlichen Mindeststandard bezüglich der subjektiven Klagenhäufung auf Seiten der Beklagten einfordert. Insbesondere ein Verfahren gegen notwendige Streitgenossen kraft materiellen Rechts ist in jedem Fall zu ermöglichen. Es steht dem Gesetzgeber jedoch frei, wie er dem nachkommt. Ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ist nur eine Alternative unter mehreren, hat aber den Vorteil, dass er alle in Frage kommenden Konstellationen jedenfalls auffängt, was Gerichtsstände *ratione materiae* nicht garantieren können. Ein Notgerichtsstand nach dem Muster des schweizerischen Art. 3 IPRG mag in Einzelfällen übrigbleibende Lücken schließen, ist jedoch nicht besonders anwendungsfreundlich. 292

b) Größtmögliche Auswahl verfügbarer Gerichtsorte

Die Klägerin hat typischerweise die besten Chancen auf effektiven und erfolgversprechenden Rechtsschutz, wenn sie aus einer möglichst breiten Palette an Gerichtsständen an verschiedenen Orten wählen kann.⁸³⁵ Das ist nur nahe liegend, da die Klägerin an verschiedenen Gerichtsorten mit unterschiedlichen und unterschiedlich hohen Hürden bei der erfolgreichen Durchsetzung ihres Anspruches konfrontiert ist. Am einen Forum könnte nach dem anwendbarem Recht die Begründetheit des behaupteten Anspruchs fraglich erscheinen, während sich an einem anderen Forum die beweisrechtlichen Editions-pflichten als ungenügend erweisen könnten und wieder an einem anderen 293

833 Vgl. OTHENIN-GIRARD, SZIER 1999, 251, 272 ff.

834 So auch SCHRÖDER: «Unter gar keinen Umständen kann man hinter der schweizerischen Handhabung zurückschlagen» (Internationale Zuständigkeit, 569).

835 BUCHNER, Kläger- und Beklagenschutz, 7; HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 302; THÜRK, Belegenheitsgerichtsstände, 6.

Forum womöglich keine Option zur Inanspruchnahme einer allenfalls notwendigen staatlichen Unterstützung zur Prozessführung besteht. Die Liste ließe sich lange fortführen.⁸³⁶ Es kann kaum bezweifelt werden, dass der Klägerin grundsätzlich am besten gedient ist, wenn ihr eine Vielzahl an Wegen offensteht. So kann sie sich für den Weg des geringsten Widerstands entscheiden. Zumindest nach kontinentaleuropäischem Verständnis ist es grundsätzlich auch durchaus legitim, dass die Klägerin zwischen verschiedenen Foren wählen kann.⁸³⁷ *Forum shopping* – also die Suche nach dem subjektiv «besten» Gerichtsstand – wird richtigerweise nicht als *per se* als anstößig betrachtet,⁸³⁸ sondern schlicht als Wahrnehmung der der Klägerin durch den Gesetzgeber eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten. Gerade mit Blick auf die diversen Wahlgerichtsstände – wie es auch der Streitgenossenschaftsgerichtsstand einer ist – wäre alles andere auf Grundlage der kontinentaleuropäischen *lex lata* nur schwer zu begründen. Schließlich liegt es ja gerade in deren Natur, dass sich die Klägerin für sie entscheiden kann, es aber nicht muss, da ja noch andere Gerichtsstände (wie insbesondere der allgemeine Gerichtsstand) in Frage kommen.

294

Von einem anderen Verständnis ist hingegen das englische Recht der internationalen Zuständigkeit unter dem Einfluss der *forum non conveniens*-Doktrin geprägt: Die Frage nach einem *proper place*⁸³⁹ oder *appropriate forum* impliziert ja bereits, dass die für einen konkreten Rechtsstreit in Frage kommenden Foren aus Sicht des englischen Rechts nicht gleichwertig nebeneinanderstehen, sondern dass ein Forum objektiv gesehen (in-)adäquater sein

836 Für die verschiedensten Gründe vgl. auch *Ferrari* in Basedow/Rühl/Ferrari/Miguel Asensio (Hrsg.), *European Encyclopedia of Private International Law*, 794 ff.; SIEHR, *ZfRV* 1984, 124, 125; WALTER/DOMEJ, *IZPR*⁵, 103 ff.

837 Stein/Jonas²³-ROTH, vor § 12 ZPO Rn. 53; WALTER/DOMEJ, *IZPR*⁵, 109.

838 *Ferrari* in Basedow/Rühl/Ferrari/Miguel Asensio (Hrsg.), *European Encyclopedia of Private International Law*, 794 ff.; *Hrubesch-Millauer/Bürki* FS Kren Kostkiewicz 2018, 105, 110; KÄHR, *Forum Shopping*, 26 ff.; LINKE/HAU, *IZVR*⁸, Rn. 4.23 f.; SCHACK, *IZVR*⁸, Rn. 271 ff.; SIEHR, *ZfRV* 1984, 124, 125; vgl. dazu auch BGE 144 III 175, 192 E. 5 ff., 5.4., wo das Bundesgericht das «Interesse einer Partei, bei einem bevorstehenden Gerichtsverfahren einen ihr angenehmen Gerichtsstand zu sichern [...], als genügendes Feststellungsinteresse» qualifizierte. Von einem in irgendeiner Art verpönten Verhalten *per se* kann davon ausgehend keine Rede sein. Eingehend zu der Entscheidung etwa FOUNTOLAKIS, *IWRZ* 2018, 199 oder HOFFET/DASSER/THOMANN, *AJP* 2018, 685; vgl. auch die verschiedenenorts geäußerten Positionen der Generalanwälte am EuGH: *Schlussanträge des GA Mengozzi*, Rs. C-98/06 – *Olle Arnoldsson v Freepport Plc*, Slg. 2007 I-8321, 8334, Rn. 52 Fn. 27 m.w.N. sowie *Schlussanträge des GA Jääskinen*, Rs. C-352/13 – *Cartel Damages Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Evonik Degussa GmbH u.a.*, Rn. 89 sowie Fn. 103; Gleiches soll auch für das internationale Investitionsschutzrecht gelten, vgl. EBERT, *Forum Shopping*, 17 ff.

839 1. Teil IV.F.3.

kann als ein anderes. Daraus folgt zwar noch nicht, dass für jeden Rechtsstreit exakt ein «optimales» Forum besteht und *forum shopping* jedenfalls verpönt ist. Zudem ist die *forum non conveniens*-Doktrin im Zusammenhang mit den regelmäßig sehr großzügig gefassten Zuständigkeitsgrundlagen zu sehen, die auf ein adäquates Maß «zurückgestutzt» werden müssen. Gleichwohl stellt die *forum non conveniens*-Doktrin mit der ihr inhärenten Vorstellung von mehr oder weniger geeigneten Gerichtsständen – selbst wenn Letztere zunächst durchaus anwendbar sein mögen – die Legitimität des klägerischen Interesses an einer möglichst breiten Auswahl an potenziellen Foren in gewisser Weise in Frage. Aus angloamerikanischer Perspektive wird *forum shopping* daher tendenziell eher als eine Umgehungsstrategie mit dem Ziel, das angemessene, aber unliebsame Forum zu umgehen, eingeordnet.⁸⁴⁰ Solange das Recht der internationalen Zuständigkeit aber uneinheitlich ist – nicht zuletzt auch in der Frage der Korrektur mittels der *forum non conveniens*-Doktrin – und Überschneidungen bestehen, ist es jedenfalls subjektiv betrachtet nachvollziehbar, wenn sich die Klägerin nach dem für sie günstigsten Forum umsieht. Die offene Frage aus der Perspektive der Zuständigkeitsinteressen ist daher – jedenfalls für einen Juristen mit einem kontinentaleuropäischen Verständnis – vielmehr, wie weit die Wahlfreiheit der Klägerin mit Blick auf die schützenswerten Interessen der Beklagten gehen darf. Das ist aber eine Frage der Abwägung der widerstreitenden Zuständigkeitsinteressen und nicht der Legitimität des Interesses an einem möglichst umfangreichen Katalog an Gerichtsständen *per se*.⁸⁴¹

Gegen einen umfangreichen Gerichtsstandskatalog ließe sich aus der Perspektive der Klägerin höchstens einwenden, dass die Vorbereitung der Klage aufwendiger wird, da zusätzliche Varianten auf ihre Tauglichkeit aus einem prozessstrategischen und -taktischen Blickwinkel geprüft werden müssen. Allerdings ist die Klägerin dazu ja nicht gezwungen. Sie kann auch einfach einen ihr naheliegenden Weg wählen, ohne jede Möglichkeit bis ins letzte Detail durchzudenken. 295

Insgesamt überwiegen aus der Sicht der Klägerin klar die Vorteile, die sie aus einem breiten Gerichtsstandskatalog zu schöpfen vermag. Das gilt tendenziell umso mehr, wenn die Klägerin materiell-rechtlich als Gläubigerin 296

840 Vgl. etwa *The Atlantic Star* [1973] A.C. 436, 443 ff., 453 f. und der Dissent auf den Seiten 471, 473; aus dem Schrifttum etwa die Einleitung bei MORSE, *Tex. Int'l L.J.* 2002, 541, 542 oder auch PETSCHKE, *The Int'l Lawyer* 2011, 1005, 1009 ff.; SCHUZ *ICLQ* 1986, 374, 377 ff.; aus U.S.-amerikanischer Perspektive Brand, *Tex. Int'l L.J.* 2002, 467 ff.; JUENGER, *Tul. L. Rev.* 1988-1989, 553, 555, 563 f. (auch zu England und Wales, weiteren kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen sowie zu den durch die Doktrin des *forum non conveniens* bedingten Unterschieden); vgl. auch FERRARI in FS Magnus 2014, 385 f.

841 Vgl. auch DOMEJ, *Internationale Zwangsvollstreckung*, 337 f.; GEIMER, *IZPR*⁸, Rn. 126; KROPHOLLER in FS Firsching 1985, 165 f., 169 ff.

auftritt und die Beklagte als Schuldnerin. Das typischerweise zu Verfügung stehende Angriffsinstrument der Schuldnerin wäre die negative Feststellungsklage, die jedoch nicht immer und unter denselben Voraussetzungen für zulässig erachtet wird wie die spiegelbildliche Leistungsklage.⁸⁴² Zwar scheint sich das jedenfalls für die schweizerische Rechtsprechung zu konstatierende grundsätzliche Ressentiment gegenüber der negativen Feststellungsklage als gleichwertigem Rechtsschutzinstrument⁸⁴³ tendenziell auf dem Rückzug zu befinden, insbesondere im internationalen Verhältnis⁸⁴⁴ sowie im Anwendungsbereich des europäischen Zivilprozessrechts.⁸⁴⁵ Gleichwohl besteht

842 So wird schon ganz allgemein für die Erhebung einer Feststellungsklage das Vorliegen eines spezifischen Feststellungsinteresses gefordert; vgl. dazu nur aus schweizerischer Perspektive BSK ZPO³-M. WEBER, Art. 88 ZPO Rn. 9 ff.; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger³-BESSENICH/BOPP, Art. 88 ZPO Rn. 7 ff.; BK ZPO-MARKUS, Art. 88 ZPO Rn. 9 ff.; KUKO ZPO³-OBERHAMMER/WEBER, Art. 88 ZPO Rn. 9 ff.; F. WEBER, Feststellungsklage, Rn. 51 ff., Rn. 73 ff.; zum deutschen Recht Stein/Jonas²³-ROTH, § 256 ZPO Rn. 43 ff.; rechtsvergleichend HAAS in FS Gottwald 2014, 215 ff.; im Fall der negativen Feststellungsklage sind die Anforderungen typischerweise noch höher, vgl. KUKO ZPO³-OBERHAMMER/WEBER, Art. 88 ZPO Rn. 22 ff.; HAAS in FS Gottwald 2014, 215, 221 f.

843 Vgl. nur KUKO ZPO³-OBERHAMMER/WEBER, Art. 88 ZPO Rn. 22.

844 Nach der Ansicht des Schweizerischen Bundesgerichts liegt im Interesse des Feststellungsklägers an der Fixierung des schweizerischen Forums ein grundsätzlich ausreichendes Feststellungsinteresse (BGE 144 III 175; anders noch davor BGE 123 III 414, 430, E. 7; 136 III 523, 525 E. 5 und für das Binnenverhältnis sowie *obiter* auch krit. zur Rspr. des EuGH BGE 131 III 319, 324 f., E. 3.5). Berücksichtigt wurden dabei insbesondere die u.U. schwerwiegenden Folgen, die mit einer Prozessführung im Ausland verbunden sind (BGE 144 III 175, 191, E. 5.3.2.). Kritisch gegenüber einer Öffnung und Gleichbehandlung der negativen Feststellungsklage, da (auch) eine übermäßige Belastung der Gerichte vermieden werden sollte, äußert sich etwa MARKUS (BK ZPO-DERS., Art. 88 ZPO Rn. 50 unter Verweis auf BGE 136 III 523 E. 6.4). Dieses Argument überzeugt allerdings nur bedingt, da einerseits die Beschneidung legitimer Rechtsschutzbedürfnisse der Parteien aus Gründen der Kostenersparnis grundsätzlich kaum zu rechtfertigen ist (vgl. KUKO ZPO³-OBERHAMMER/WEBER, Art. 88 ZPO Rn. 10) und andererseits – selbst wenn man dieses Argument für grundsätzlich stichhaltig erachten wollte – von einer nicht immer zutreffenden Grundannahme ausgegangen wird: Bei einem ausreichend breiten Verständnis der Klageidentität führt die Erhebung einer negativen Feststellungsklage gerade nicht zu einer Verdoppelung der Verfahren, sondern nur zu einer örtlichen Verschiebung und einem Wechsel der Parteirollen. Insbesondere im Anwendungsbereich des europäischen Zivilprozessrechts kann die beklagte Gläubigerin ihren Leistungsanspruch auf Grund der Rechtshängigkeitssperre ja auch gar nicht bei einem anderen Gericht erheben (zutreffend BGE 144 III 175, 188, E. 5.2.4; vgl. zur Kernpunkttheorie grundlegend EuGH 8.12.1987, Rs. 144/86 – *Gubisch Maschinenfabrik AG v Giulio Palumbo*, Slg. 4871, 4875 ff. [Rn. 13 ff.] oder EuGH 6.12.1994, C-406/92 – *The owners of the cargo lately laden on board the ship «Tatry» v The owners of the ship «Maciej Rajat»*, Slg. 1994 I-5460, 5474 ff [Rn. 37 ff.]).

845 Vgl. zur Gleichwertigkeit der Leistungsklage und der spiegelbildlichen negativen Feststellungsklage für die Zwecke der Rechtshängigkeitssperre EuGH 8.12.1987, Rs. 144/86 – *Gubisch Maschinenfabrik AG v Giulio Palumbo*, Slg. 4871, 4875 f. (Rn. 15 ff.) sowie EuGH 6.12.1994, C-406/92 – *The owners of the cargo lately laden on board the ship*

schon rein faktisch nicht der gleiche Druck, überhaupt ein Verfahren einzuleiten. Im Unterschied zur Gläubigerin ist die Schuldnerin mit der tatsächlichen Situation vor Durchführung eines Prozesses ja grundsätzlich zufrieden. Ihres Erachtens besteht (nicht selten) gar kein Rechtsbruch, der durch gerichtliche Intervention repariert werden müsste. Würde ihr Gegenüber nicht den Rechtsweg beschreiten wollen, bestünde in der Regel gar kein Anreiz, das Nichtbestehen einer potenziellen Schuld feststellen zu lassen. Die Schuldnerin gerät zudem automatisch ins Hintertreffen, da sie die Vorbereitung für einen potenziellen Prozess erst dann angehen wird, wenn sie von den auf eine mögliche Klageeinleitung gerichteten Absichten der Klägerin erfährt. Ein gleichberechtigter *forum run* setzt jedoch voraus, dass auch beide Beteiligte den Startschuss zur gleichen Zeit hören. Nicht vergessen werden sollte zudem, dass eine gesetzgeberische Entscheidung in Richtung eines möglichst reichhaltigen Zuständigkeitskatalogs tendenziell finanz- und ressourcenschwache Parteien⁸⁴⁶ ungeachtet ihrer Parteirolle benachteiligen wird, da die Auslotung der persönlichen Erfolgswahrscheinlichkeit vor verschiedenen ausländischen Gerichten immer einen gewissen Ressourceneinsatz erfordert.

Im internationalen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ist eine sehr großzügige Erweiterung des klägerischen Gerichtsstandsportfolios zu erblicken.⁸⁴⁷ Er geht in aller Regel weit über das aus dem Justizgewährungsanspruch der Klägerin zu folgernde absolute Minimum – das Bestehen irgendeines Gerichtsstandes an irgendeinem Ort⁸⁴⁸ – hinaus und tritt regelmäßig als Alternative neben andere Gerichtsstände, die im selben Staat oder in anderen Staaten bereits zur Verfügung stehen. Das ist für sich genommen noch keine bahnbrechende Erkenntnis: Auch sachbezogene Wahlgerichtsstände wie etwa der Gerichtsstand des Handlungs- oder Erfolgsorts einer unerlaubten Handlung oder der Gerichtsstand des Erfüllungsortes führen regelmäßig dazu, dass die Klägerin unter mehreren Alternativen wählen kann. Auch ist durchaus denkbar, dass sachbezogene Wahlgerichtsstände nicht nur einen zusätzlichen Gerichtsstand einräumen, sondern durchaus mehrere. Man denke etwa im Kontext des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung an das

«*Tatry*» v *The owners of the ship «Maciej Rataj»*, Slg. 1994 I-5460, 5474 ff (Rn. 37 ff.); sowie auch für die Zwecke der Zuständigkeitsbegründung, *i.c.* nach Art. 7 Abs. 2 EuGVVO, EuGH 25.10.2012, C-133/11 – *Folien Fischer AG, Fofitec AG v Ritrama SpA*, Rn. 45 ff.

846 Das gilt freilich nur bis zu einem gewissen Möglichkeitshorizont, d.h., im Wettstreit großer Banken wirken sich Unterschiede in der auf beiden Seiten grundsätzlich gut ausgestatteten Kriegskasse nicht mehr aus. Unterschiede ergeben sich aber etwa im Fall eines Streites zwischen einem Klein- oder Mittelständler und dessen Versicherer, einem global agierenden, börsennotierenden Großkonzern.

847 Ebenso KÄHR, *Forum Shopping*, 118.

848 Vgl. etwa PFEIFFER, *Internationale Zuständigkeit*, 168.

Ubiquitätsprinzip, das der Klägerin zwischen dem Handlungs- und Erfolgsort einer unerlaubten Handlung die Wahl lässt,⁸⁴⁹ oder an das der Klägerin bisweilen eingeräumte Wahlrecht zwischen den Gerichten gleichrangiger Lieferorte i.S.d. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO/Art. 5 Nr. 1 LugÜ.⁸⁵⁰ Im Unterschied zum Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, der keine Beschränkung der Kognition in räumlich-gegenständlicher Hinsicht kennt (mit Ausnahme der erforderlichen Konnexität der Ansprüche), sind sachbezogene Wahlgerichtsstände zumindest dem Grundsatz verpflichtet, dass auch ein sachlich durch das Verhalten der Parteien begründeter Konnex zwischen dem eingeklagten Anspruch und dem Ort des Erkenntnisgericht bestehen soll – auch wenn dieser mitunter nur schwach ausgeprägt erscheint. So steht ein bestimmter Erfüllungsortsgerichtsstand nur für jene Ansprüche zur Verfügung, die einem Vertrag entspringen, der eine Erfüllung an jenem Ort auch tatsächlich vorsieht. Gleiches gilt für den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung: Am Handlungsort kann nur jener Schaden geltend gemacht werden, der einer Handlung entspringt, die an eben jenem Ort gesetzt wurde (oder, im Fall eines Unterlassungsdelikts oder einer negativen Feststellungsklage, gerade nicht gesetzt wurde). Wenn nun einer Klägerin über sachbezogene Gerichtsstände eine verhältnismäßig umfangreiche Wahlfreiheit zugebilligt wird, ist dies den Umständen des Einzelfalls und dem tatsächlichen Hintergrund des eingeklagten Anspruchs geschuldet – etwa weil aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters eines bestimmten Delikts eine ganze Reihe gleichrangiger Handlungs- oder Erfüllungsorte bestehen – und nicht unbedingt konzeptionell vorgegeben. Auch besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Zahl der Beklagten. Selbst im Fall von verschiedenen Klagen gegen eine (zahlenmäßig große) Schädigermehrheit ist zumindest denkbar, dass für alle Klagen nur jeweils eine Zuständigkeit an den einander überlappenden Handlungs- und Erfolgsorten besteht.

298 Demgegenüber sieht der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft kein vergleichbar ausgeprägtes sachlich-inhaltliches Zurechenbarkeitskriterium vor. Wenn alle Rechtsordnungen der Wohnsitzgerichtsstaaten der Schädiger jeweils einen anwendbaren Streitgenossenschaftsgerichtsstand zur Verfügung stellen und dabei keine Beschränkungen auf das geografische Zentrum

849 Ausdrücklich in Art. 129 IPRG oder für Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 1 LugÜ; vgl. EuGH 30.11.1976, Rs. 21/76 – *G.J. Bier B.V. & Stiftung Reinwater v Mines de Potasse d'Alsace S.A.*, Slg. 1976, I-1735.

850 EuGH 3.5.2007, Rs. C-386/05 – *Color Drack GmbH v Lexx International Vertriebs GmbH*, Rn. 42; EuGH 7.3.2018, Rs. C-274/16, C-447/16, C-448/16 – *flightright GmbH v Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA* (und weitere), Rn. 42 ff.; dazu etwa Rauscher⁵-LEIBL, Art. 7 EuGVVO Rn. 86 ff.

der konnexen Rechtsstreite vorsehen,⁸⁵¹ so kann die Klägerin an jedem der Wohnsitzgerichte ihre Ansprüche gegen alle Schädiger gesammelt erheben. Mit der Zahl der Beklagten steigt automatisch die Zahl der alternativ in Frage kommenden Foren, ohne dass die sachlich-inhaltliche Nähe zum eigentlichen Gegenstand der gehäuften Ansprüche eine Rolle spielte. Genau so stellt sich die Situation im europäischen Zivilprozessrecht dar: Ist Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/ Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf eine konkrete Beklagtenmehrheit anwendbar, können die Klagen am (Wohn-)Sitzgerichtsstand eines jeden der Beklagten erhoben werden. In der extremsten Konstellation hat die Klägerin für ihr Klagebündel die Wahl zwischen den Gerichten der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der übrigen drei Vertragsstaaten des Luganer Übereinkommens (Island, Norwegen und Schweiz). Das ist aber kein unbeabsichtigter Nebeneffekt, sondern klare Konsequenz des Gerichtsstandes.⁸⁵² Die weitgehenden klägerischen Gestaltungsmöglichkeiten, die ein Streitgenossenschaftsgerichtsstand mit sich bringt, sind daher nicht etwa einer international bestehenden «Unordnung» des Zuständigkeitsrechts geschuldet, sondern werden gerade dann erheblich, wenn das Zuständigkeitsrecht vereinheitlicht ist. Diese Einsicht verdeutlicht den stark klägerfreundlichen Charakter eines breit anwendbaren Streitgenossenschaftsgerichtsstandes. Insofern verwundert es nicht, dass die Rechtsprechung zum Zweck des Beklagten schutzes regelmäßig neue, restriktiv wirkende Tatbestandsmerkmale entwickelt und der allgemeinen Konnexitätsvoraussetzung zur Seite stellt.⁸⁵³

c) Rechtssicherheit bei der Prozessplanung

Im deutsch- wie auch im französischsprachigen Raum und insbesondere auf der Ebene des europäischen Zivilprozessrechts⁸⁵⁴ wird der Vorhersehbarkeit aller in Frage kommenden Gerichtsstände ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt.⁸⁵⁵ Dieses Postulat gilt im Grunde für Klägerin und Beklagte gleichermaßen: Während sich die Klägerin über die Frage, an welchem Ort sie eine

851 Zu nennen wäre etwa die *spider in the web*-Theorie (1. Teil IV.F.4), der *proper place*-Test (1. Teil IV.F.3) oder die Subsidiaritätsregel des § 93 Abs. 1 JN – wobei fraglich ist, ob Letztere im internationalen Verhältnis überhaupt gilt, vgl. zum Ganzen 1. Teil IV.F.2.

852 Insofern er nicht über ein spezifisches Subsidiaritätsmerkmal einschränkend auszu-legen ist.

853 Vgl. 1. Teil IV.F sowie unten 2. Teil I.C.2.b)bb).

854 Vgl. schon EwG15 EuGVVO sowie aus dem Schrifttum etwa GROLIMUND, *Europ. J. L. Reform* 2002, 78, 97; LUND, *Gerichtsstand*, 38 ff.; aus der Rechtsprechung des EuGH etwa EuGH 25.10.2012, C-133/11 – *Folien Fischer AG, Fofitec AG v Ritrama SpA*, Rn. 33 m.w.N. sowie die Nachweise unten Fn 853.

855 Mit Nachdruck SCHACK, *IZVR*⁸, Rn. 254; vgl. auch GEIMER, *IZPR*⁸, Rn. 1132; HELDRICH, *Internationale Zuständigkeit*, 130 f.; HOFFMANN-NOWOTNY, *Doppelrelevante Tatsachen*, Rn. 285 ff.; fundiert zur Rechtfertigung des Gebots der Vorhersehbarkeit im

etwaige Klage einbringen könnte, Gedanken machen wird, hat sich die Beklagte die spiegelbildliche Frage zu stellen, an welchem Ort sie denn verklagt werden könnte.⁸⁵⁶

300 Im Gegensatz zur Beklagten⁸⁵⁷ stellt eine große Auswahl an potenziellen Gerichtsständen *per se* die Klägerin nicht vor ein Problem. Umso mehr ist die Klägerin aber daran interessiert, abschätzen zu können, ob denn ihre schlussendlich ins Auge gefasste Wahl auch eine kluge ist. Sie hat daher ein starkes Interesse an einer klaren Antwort auf die Frage, ob die Anwendbarkeit eines Gerichtsstandes *in casu* auch tatsächlich gegeben ist, und damit an klar umrissenen und möglichst eindeutigen Gerichtsstandsnormen.⁸⁵⁸ Im Vordergrund steht für sie die *Rechtssicherheit*. Schließlich ist die Vorbereitung einer Klage mit großem Aufwand verbunden: Die Klägerin hat sich in der Klageschrift ja nicht «nur» zu der jeweiligen Zuständigkeitsgrundlage zu äußern, sondern auch ihre materiell-rechtlichen Ansprüche darzulegen, Beweise zu bezeichnen und vorzubereiten; auch muss sie eine Strategie für ihren Prozess entwerfen. Erklärt sich das von ihr angerufene Gericht dann für unzuständig, werden große Teile ihrer Vorbereitung vergeblich gewesen ein.⁸⁵⁹ Noch schlimmer ist es, wenn die internationale Unzuständigkeit erst auf Rechtsmittelebene festgestellt wird.⁸⁶⁰

301 Diesem Postulat scheinen die untersuchten Streitgenossenschaftsgerichtsstände nur unzureichend nachzukommen, da sie regelmäßig einen sehr offen gehaltenen und weitgehend unklaren Tatbestand aufweisen.⁸⁶¹ Besonders deutlich wird dies im französischen Recht, wo die gesetzliche Regelung (Art. 42 Abs. 2 CPC) kein Wort über den erforderlichen Zusammenhang zwischen den Klagen verliert und es auch nach über 200 Jahren weder der Rechtsprechung noch dem Schrifttum gelungen ist, griffige Anwendungskriterien

Kontext des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung sowie zur Kritik daran VON HEIN, Günstigkeitsprinzip, 206 ff.; für das französische Recht grundlegend LEPAULLE, JDI 1936, 284, 288 ff.

856 SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 144; vgl. auch für die EuGVVO *Schlussanträge des GA Jääskinen*, Rs. C-352/13 – *Cartel Damages Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Evonik Degussa GmbH u.a.*, Rn. 36.

857 Vgl. unten 2. Teil I.C.2.b)bb).

858 So auch BRANDES, Gerichtsstand, 142; vgl. auch GROTHE in FS Kerameus 2009, 469, 473 f.

859 Entschärft wird dieses Problem, wenn – wie es im europäischen Rechtsraum der Fall ist – das internationale Privatrecht in den jeweils in Frage kommenden Forumstaaten auf dieselbe Rechtsordnung verweist, also vereinheitlicht ist. Ist das nicht der Fall und kommt vor einem alternativen Forum sogar abweichendes Sachrecht zur Anwendung, ist der Nachteil noch größer.

860 Vgl. auch BRANDES, Gerichtsstand, 142 f.

861 Ähnlich GROTHE in FS Kerameus 2009, 469, 473 f.

zu entwickeln.⁸⁶² Die Anlehnung der in der Rechtsprechung verwendeten Formulierungen an jene, die für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ gebräuchlich sind⁸⁶³, lässt vielmehr vermuten, dass die Entwicklung einer genuinen und eigenständigen Anwendungsvoraussetzung nicht weiterverfolgt wird. Der Rückgriff auf Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ist für die Klägerin aber nur ein schwacher Trost. Abgesehen von gewissen, in der Rechtsprechung des EuGH explizit abgehandelten Sachverhaltskonstellationen scheint auch die Anwendbarkeit von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nur eingeschränkt prognostizierbar und stark am jeweiligen Einzelfall orientiert zu sein.⁸⁶⁴ Der österreichische § 93 Abs. 1 JN enthält immerhin eine ausdrückliche Beschränkung auf materielle Streitgenossen nach § 11 Z 1 öZPO. Dank der umfangreichen Rechtsprechung der österreichischen Gerichte zur Abgrenzung des § 11 Z 1 von § 11 Z 2 öZPO ist es nunmehr verhältnismäßig einfach, eine bestimmte Konstellation unter § 93 Abs. 1 JN zu subsumieren. Die österreichische Regelung ist daher tendenziell präziser, wenn auch in ihrer exakten Prüfung aufwendig. Denn zur Abgrenzung von § 11 Z 1 zu § 11 Z 2 öZPO können umfangreiche Ermittlungen der materiellen Rechtslage notwendig sein,⁸⁶⁵ insbesondere da aufgrund der restriktiven Rechtsprechung des OGH praktisch nur der 1. und 3. Fall des § 11 Z 1 öZPO, die Rechtsgemeinschaft und die Solidarverpflichtung, für eine Anknüpfung an § 93 Abs. 1 JN in Frage kommen. In beiden Fällen handelt es sich um materiell-rechtliche Erscheinungen. Außerdem war die Schaffung eines umfangreichen Fundus an Präjudizien nötig, um den gegenwärtig zu diagnostizierenden, verhältnismäßig hohen Grad an Rechtssicherheit zu erreichen. Hinzu kommen in allen drei genannten Rechtsordnungen noch zahlreiche Nebenschauplätze der Tatbestandsprüfung (Zulässigkeit/Begründetheit der Ankerklage, Umgang mit doppelrelevanten Tatsachen, spezifische Begrenzungsmodelle), die eine Prognose zusätzlich erschweren.

Das englische Recht folgt bei der Regelung der internationalen Zuständigkeit einer grundlegend anderen Logik. Im Grundsatz wird nicht auf möglichst klar umrissene Zuständigkeitsnormen gesetzt, sondern auf offen gehaltene und potenziell weitreichende Anknüpfungen, die im Einzelfall durch eine

862 Vgl. 1. Teil IV.B.2.

863 Vgl. nur Cass. 1^{re} civ. 4.7.2018, n°17-19384; Cass. 1^{re} civ. 13.12.2017, n°16-22412; Cass. 1^{re} civ. 4.6.2009, n°08-12482; Cass. 1^{re} civ. 6.3.2007, n°04-18696. Bull. 2007 I, n°95; Cass. 1^{re} civ. 4.7.2006, n°05-10006, Bull. 2006 I, n°342; Cass. 1^{re} civ. 4.10.2005, n°01-03123, Bull. 2005 I, n°351; Cass. 1^{re} civ. 22.11.2005, Bull. 2005 I, n°433; Cour d'appel Versailles 18.2.2010, n°09-00752; Cour d'appel Versailles 28.11.2017, n°17-00438; dazu aus dem Schrifttum ANCEL, JCP 2007, II, 10151, 33, 35; SINAY-CYTERMAN, Rev. crit. DIP 1999, 309, 313.

864 Vgl. 1. Teil IV.D.2 und IV.D.3.

865 Dazu insb. MANKOWSKI, IPPrax 1998, 122, 124.

richterliche Ermessensentscheidung auf ein adäquates Maß eingeschränkt werden (*proper place-Test*).⁸⁶⁶ Dies trifft auch auf den *necessary or proper party gateway* zu. Bei der Frage, ob eine mitbeklagte Partei als eine *necessary or proper party* im Verhältnis zu einer Klage gegen einen Ankerbeklagten eingeordnet werden kann, ist kein strenger Maßstab anzulegen.⁸⁶⁷ Das internationale Verhältnis, das mit Blick auf die Interessen der ausländischen Verfahrensbeteiligten tendenziell zu einer Einschränkung der Zuständigkeitsanknüpfung führen sollte, wird zunächst ausgeblendet; entscheidend ist bloß, ob eine gemeinsame Verhandlung zweckmäßig erscheint oder nicht.⁸⁶⁸ Das ist nicht nur sehr großzügig, sondern auch verhältnismäßig leicht einzuschätzen. Problematisch aus der Perspektive der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit erscheint sodann der zweite Prüfungsschritt, der *proper place-Test*. Betrachtet man die englische Rechtsprechung und die einschlägige rechtswissenschaftliche Aufarbeitung allerdings genauer, so zeigt sich, dass auch die *proper place-Prüfung* nicht gänzlich unstrukturiert und unvorhersehbar abläuft. Die zu berücksichtigenden Faktoren sind zwar nicht gesetzlich festgelegt; im Laufe der Zeit wurde durch die Rechtsprechung der englischen Gerichte aber ein Katalog an Kriterien entwickelt, die für oder gegen England und Wales als ein adäquates Forum sprechen können.⁸⁶⁹ Diese Aspekte betreffen jeweils die objektiv feststellbare Nähe eines bestimmten Verfahrens zur englischen Rechtsordnung,⁸⁷⁰ beispielsweise das anwendbare Recht⁸⁷¹, die Verortung wichtiger Zeugen und Beweismittel⁸⁷² oder etwa die von den Verfahrensteilnehmenden (Parteien wie auch Zeugen) gesprochene Sprache⁸⁷³. Im Anschluss an die noch recht unproblematische Identifizierung der relevanten Aspekte stellt sich nun aber die Frage nach deren Bewertung und Gewich-

866 Vgl. 1. Teil IV.F.3.

867 Vgl. 1. Teil IV.C.2.

868 Vgl. 1. Teil IV.C.2.

869 Vgl. oben 1. Teil IV.F.3.a).

870 Vgl. etwa FENTIMAN in Basedow/Rühl/Ferrari/Miguel Asensio (Hrsg.), *Encyclopedia of Private International Law*, 797, 798, 801.

871 *Golden Ocean Group Ltd v Salgaocar Mining Industries Pvt Ltd & Anor* [2011] 1 CLC 125, 159; *VTB Capital Plc v Nutritek International Corp & Ors* [2013] UKSC 5, Rn. 46; BRIGGS, *Civil Jurisdiction and Judgements*⁷, 423 ff., 530 ff.; CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, *PIL*¹⁵, 367 ff.; DICEY, MORRIS & COLLINS, *Conflict of Laws*¹⁵, Rn. 12-034; KENNETT, *Cambridge L.J.* 1995, 552, 557 f.; MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, *Conflict of Laws*⁹, Rn. 7-016.

872 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] ILPr 438, 448; *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] UKHL 41, Rn. 33; *VTB Capital Plc v Nutritek International Corp & Ors* [2013] UKSC 5, Rn. 62; BRIGGS, *Civil Jurisdiction and Judgements*⁷, 422 f.; KENNETT, *Cambridge L.J.* 1995, 552, 556 f.; MORRIS/MCCLEAN/ABOU-NIGM, *Conflict of Laws*⁹, Rn. 7-016.

873 *BMG Trading Limited v A.S. McKay and Azov Shipping Company* [1998] ILPr 691 Rn. 13; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 66.

tung vor dem Hintergrund des jeweiligen Einzelfalls. Hier liegt, was die Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände betrifft, der Hund begraben. Den erstinstanzlichen Gerichten wird in dieser Frage ein recht weiter Ermessensspielraum zugebilligt,⁸⁷⁴ was die Klägerin ohne Zweifel in ihrer Prozessplanung beeinträchtigt.⁸⁷⁵ Der Wunsch nach Rechtssicherheit muss in diesem Fall hinter die Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit zurücktreten. Hierbei handelt es sich aber um eine bewusste rechtspolitische Entscheidung, die man zwar mit guten Gründen kritisieren kann,⁸⁷⁶ der man jedoch zubilligen muss, dass sie zumindest das Potenzial hat, die Zuständigkeitsgerechtigkeit im Einzelfall besser zu verwirklichen, wenn auch klar auf Kosten der Rechtssicherheit.⁸⁷⁷

d) Stabilität der Zuständigkeitsanknüpfung

Ein möglichst hoher Grad an Rechtssicherheit setzt aus der Perspektive der Klägerin neben tatbestandsmäßig klar verfassten auch möglichst beständige Gerichtsstandsnormen voraus. Eine zuständigkeitsrechtliche Anknüpfung an Merkmale, die auch nach Begründung des Rechtsverhältnisses veränderlich sind oder – noch schlimmer – sogar von der Beklagten selbst verändert und manipuliert werden können, sollte grundsätzlich vermieden werden.⁸⁷⁸

874 Vgl. zum Ganzen schon die Grundsatzentscheidung *Spiliada Maritime Corp v Cansulex Ltd* [1987] A.C. 460, 481: «It is also significant to observe that the circumstances specified in Order 11, r. 1(1), as those in which the court may exercise its discretion to grant leave to serve proceedings on the defendant outside the jurisdiction, are of great variety, ranging from cases where one would have thought, the discretion would normally be exercised in favour of granting leave (e.g., where the relief sought is an injunction ordering the defendant to do or refrain from doing something within the jurisdiction) to cases where the grant of leave is far more problematical. In addition, the importance to be attached to any particular ground invoked by the plaintiff may vary from case to case. For example [...]. In these circumstances, it is, in my judgment, necessary to include both the residence or place of business of the defendant and the relevant ground invoked by the plaintiff as factors to be considered by the court when deciding whether to exercise its discretion to grant leave; but, in so doing, the court should give to such factors the weight which, in all the circumstances of the case, it considers to be appropriate» [Hervorhebung hinzugefügt].

875 So auch *Arzandeh* in seiner grundlegenden Monografie (Forum [Non] Conveniens in England 2019, 119): «The first problem is that the *Spiliada* doctrine is open to the charge that it leads to unpredictable outcomes.» Sehr kritisch auch *Robertson*, LQR 1987, 398, 415 («But its exercise has not turned out to be predictable; in both America and England seemingly indistinguishable cases have far too often yielded diametrically opposite results»).

876 Etwa *GEIMER*, IZPR⁸, Rn. 1075 ff.; *Kralik*, ZZP 1976, 234 f. (als Reaktion auf die Schrift von *SCHRÖDER*); *KROPHOLLER*, HB IZVR I, Kap. III, Rn. 206 ff.; krit. auch *MünchKomm ZPO*⁶-*PATZINA*, § 12 ZPO Rn. 104 f.

877 Vgl. am Beispiel des § 23 dZPO *COHN*, AcP 1975, 372 f. sowie auch *HOFFMANN-NOWOTNY*, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 287.

878 Vgl. auch für das Vollstreckungsrecht *DOMÉJ*, Internationale Zwangsvollstreckung, 343 f.

304 Vor diesem Hintergrund hat der allgemeine Wohnsitzgerichtsstand Kritik erfahren, da es die Beklagte ja in der Hand habe, das Zuständigkeitsbegründende Merkmal willkürlich zu verändern.⁸⁷⁹ Sie müsse «nur» vor dem Fall der Schranke der *perpetuatio fori* ihren (Wohn-)Sitz an einen anderen Ort oder in einen anderen Staat verschieben, und schon fiele der allgemeine Gerichtsstand, mit dem die Klägerin ursprünglich rechnete, dahin. Diese Problematik würde grundsätzlich auch im Kontext des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes nach französischem, österreichischem und auch europäischem Recht zweifellos eine Rolle spielen, da die potenzielle Ankerbeklagte durch ihren Wegzug die Zuständigkeitskonzentration im Inland vereiteln könnte. Denn im Unterschied zum englischen Recht⁸⁸⁰ kommt nach allen drei genannten Zuständigkeitsordnungen ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand als Ankergerichtsstand in Betracht.⁸⁸¹

305 Die Gefahr einer manipulativen Verschiebung des Wohnsitzgerichtsstandes sollte aber – freilich ohne sie grundsätzlich zu leugnen – nicht überschätzt werden, insbesondere im Kontext des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes. Der allgemeine Gerichtsstand der Ankerbeklagten wird sich in Frankreich, Österreich und auch im Kontext des europäischen Zivilprozessrechts in der Regel nach der EuGVVO richten. Im Fall einer juristischen Person kann die Klägerin nach Art. 63 Abs. 1 EuGVVO/Art. 60 Abs. 1 LugÜ zwischen dem satzungsmäßigen Sitz, dem Ort der Hauptverwaltung und dem Ort der Hauptniederlassung der beklagten juristischen Person wählen. Zwar kann der satzungsmäßige Sitz ohne übermäßigen Aufwand geändert werden; der Ort der Hauptverwaltung und der Ort der Hauptniederlassung werden aber nach faktischen Gesichtspunkten bestimmt⁸⁸² und sind daher als vergleichsweise beständig anzusehen. Gerade bei größeren, operativ tätigen Gesellschaften scheint eine effektive und manipulative Veränderung der letzten beiden Anknüpfungsmerkmale schon aus faktischen Gründen kaum denkbar. Problematisch könnte es allenfalls dann sein, wenn nur der satzungsmäßige Sitz der

879 LUND, Gerichtsstand, 100; vgl. auch GROTHE in FS Kerameus 2009, 469, 474.

880 Freilich würde ein Wegzug auch eine Zuständigkeitskonzentration nach englischem Recht erschweren, da die internationale Zuständigkeit bezüglich des Ankerbeklagten nicht mehr über den allgemeinen Gerichtsstand begründet werden könnte. Da nach englischem Recht aber jede beliebige Zuständigkeitsgrundlage als tauglicher Ankergerichtsstand in Frage kommt (vgl. oben 1. Teil II), ist noch nicht gesagt, dass nach einem Wegzug eine Zuständigkeitskonzentration in England und Wales jedenfalls ausscheidet. Freilich könnte dieser Gesichtspunkt aber für die *forum non conveniens*-Prüfung eine Rolle spielen.

881 Vgl. oben 1. Teil II.

882 Dazu etwa BeckOKZPO-THODE, Art. 63 EuGVVO Rn. 8 f.; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 63 EuGVVO Rn. 11 ff.; HESS, EuZPR², Rn. 6.51.

Gesellschaft im angestrebten Gerichtsstaat zu lokalisieren ist und der Ort der Hauptverwaltung und Hauptniederlassung in einem anderen. Normalerweise weiß die Klägerin jedoch um diese potenzielle Schwachstelle. Sie kann ihr begegnen, indem sie entweder die Beklagte überrascht oder aber sich auf die stabileren Tatbestände des Art. 63 Abs. 1 EuGVVO/Art. 60 Abs. 1 LugÜ – die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung – konzentriert. Für natürliche Personen bestimmt zwar nach Art. 62 Abs. 1 EuGVVO/Art. 59 Abs. 1 LugÜ das nationale Recht, wo der Wohnsitz zu lokalisieren ist; daher käme je nach nationalstaatlicher Definition neben tatsächlichen Kriterien grundsätzlich auch die reine amtliche Meldung in Frage. In Frankreich und Österreich ist das aber jedenfalls nicht der Fall, sondern es wird regelmäßig auf faktische Kriterien abgestellt.⁸⁸³ Das Missbrauchspotenzial ist sodann wohl als noch geringer einzustufen als im Fall von juristischen Personen, da eine Verlegung des Wohnsitzes (und so auch des tatsächlichen Lebensmittelpunktes!) durch eine vernünftige Beklagte wohl, wenn überhaupt, nur in absoluten Extremfällen erwogen wird.⁸⁸⁴

Hinzu kommt, dass es nicht die Ankerbeklagte ist, die durch einen Streitgenossenschaftsgerichtsstand zusätzlich belastet wird, sondern die ausländische Mitbeklagte. Gleichwohl müsste zur manipulativen Veränderung der Tatbestandsmäßigkeit Erstere ihren (Wohn-)Sitz verschieben, wozu sie selbst aber im Grunde gar keinen Anreiz hat. Insgesamt erscheint der Streitgenossenschaftsgerichtsstand daher verhältnismäßig stabil; eine relevante Manipulationsgefahr besteht nicht. 306

883 Nach österreichischem Recht befindet sich der Wohnsitz an dem Ort, «an welchem sie [Anm.: die Person] sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen» (§ 66 Abs. 1 JN). Das französische Recht knüpft ebenso an den Wohnsitz einer Person an sowie, in Ermangelung eines solchen, an deren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 43 Abs. 1 CPC; dazu etwa CADIET/JEULAND, Droit judiciaire privé¹¹, Rn. 157). Der Wohnsitzbegriff des CPC entspricht dem des CC (vgl. nur CHAINAIS/FERRAND/MAYER/GUINCHARD, Procédure civile³⁵, Rn. 1540): «*Le domicile de tout Français, quant à l'exercice de ses droits civils, est au lieu où il a son principal établissement*» (Art. 102 CC).

884 Ein Beispiel für eine solche «Extremsituation» wird in den Debatten im internationalen Insolvenzrecht unter dem Begriff des «Restschuldtourismus» (vgl. etwa Mankowski/Müller/Schmidt-MANKOWSKI, Art. 3 EuInsVO 2015 Rn. 12 oder MünchKommBGB⁹-KINDLER, Art. 3 EuInsVO 2015 Rn. 36 je m.w.N.) diskutiert: Vertreten wird in diesem Zusammenhang, dass eine internationale Wohnsitzverlegung für die Bestimmung der Zuständigkeit nach Art. 3 EuInsVO 2015 dann unbeachtlich sein kann, wenn die insolvente Antragstellerin dies allein aus dem Motiv heraus vorgenommen hat, sich die Anwendbarkeit eines für sie günstigeren Insolvenzrechts (welches etwa eine großzügigere Form der Restschuldbefreiung vorsieht) zu erschleichen. Aber auch hier gilt: Der Kontext des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ist ein anderer, da von der Wohnsitzverlegung primär die Mitbeklagte, nicht aber (oder nicht unbedingt) die Ankerbeklagte profitieren würde. Im angeführten Beispiel vor dem Hintergrund der Zuständigkeit im internationalen Insolvenzrecht erfolgt die Wohnsitzverlegung hingegen aus Eigeninteresse.

e) Effiziente und kostengünstige Rechtsverfolgung

307 Ein Streitgenossenschaftsgerichtsstand ermöglicht es der Klägerin, zusammenhängende Klagen gegen verschiedene Beklagte kostenschonend vor den Gerichten eines Staates zu konzentrieren. Schon im innerstaatlichen Verhältnis kann die Klägerin so ihren Ressourceneinsatz minimieren: Ansprüche, die sonst vor verschiedenen Gerichten durchzusetzen wären, können vor einem Gericht konzentriert verfolgt werden. Das ist effizient, da Doppelgleisigkeiten vermieden werden können: Beweise, die in allen Verfahren eine Rolle spielen würden, müssen nur einmal erhoben werden. Rechtsschriften können in konsolidierter Weise abgefasst und eingereicht werden. Die Anzahl der Gerichtstermine und der damit einhergehende Zeitaufwand werden verringert. Der Bedarf an Rechtsberatung – und damit (zumindest in der Theorie) auch die Zahl verrechneter Stunden – wird reduziert. Auch kostenrechtlich ist ein gemeinsames Verfahren typischerweise günstiger als parallele Einzelprozesse, weil die mit der Beweisaufnahme verbundenen Kosten bei «gemeinsamen» Beweismitteln – also solchen, die für eine Mehrzahl der Klagen relevant und notwendig sind – nur einmal anfallen. Auch darüber hinaus wird die verfahrensökonomische Wirkung der Klageverbindung regelmäßig kostenrechtlich berücksichtigt.⁸⁸⁵ Kurzum: Die Rechtsverfolgung wird für die Klägerin tendenziell kostengünstiger.

308 Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten – und somit auch im Fall eines internationalen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes – gilt das eben Gesagte gleichermaßen. Teilweise wirkt sich der kostensparende Effekt sogar noch stärker aus, bleibt es doch der Klägerin erspart, für jeden Forumstaat eine eigene Rechtsberatung zu engagieren. Auch der enorme Reise- und Koordinierungsaufwand im Fall einer parallelen Rechtsverfolgung in verschiedenen Staaten kann vermieden werden – für die Klägerin selbst, ihre Rechtsvertreter sowie für alle übrigen Verfahrensbeteiligten wie Zeugen oder Sachverständige, die unter Umständen auch von der Klägerin für ihre Kosten entschädigt werden müssen.

885 Vgl. nur zur schweizerischen ZPO BK ZPO-GROSS/ZUBER, Art. 71 ZPO Rn. 26 oder Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger³-E. STAEHELIN/SCHWEIZER, Art. 71 ZPO Rn. 18; vgl. auch exemplarisch die ältere, vor Einführung der gesamtschweizerischen ZPO etablierte Rechtsprechungslinie des Schweizerischen Bundesgerichts, nach der etwa die Möglichkeit beklagter Streitgenossen, sich gemeinschaftlich vertreten zu lassen, zu einer niedrigeren Parteientschädigung führen kann (vgl. BGE 122 III 324, 326 E. 7b; BGer 18.12.2001, 4C.160/2001, E. 3.b), es sei denn, die Interessen der streitgenössisch verbundenen Beklagten im Prozess sind wegen eines internen Konflikts gegenläufig (BGE 125 III 138, 140).

Mit einer Zeitersparnis ist die gemeinsame Verhandlung von Klagen gegen verschiedene Beklagte selbst aus der Perspektive der Klägerin nicht unbedingt verbunden. Schließlich muss bedacht werden, dass ein Gerichtsverfahren mit einer Mehrzahl an Parteien typischerweise komplexer und aufwendiger ist, was das gemeinsame Verfahren tendenziell in die Länge ziehen wird. Entscheidet sich die Klägerin dazu, die verschiedenen Klagen zwar getrennt, aber parallel (also gleichzeitig) geltend zu machen, so ist der Ressourcenaufwand für die Klägerin zwar zweifelsohne höher; es ist aber durchaus denkbar, dass sie so bei guter Planung schneller zu rechtskräftigen Urteilen gelangt, da die Einzelverfahren für sich genommen schneller durchgeführt werden können. Grund ist nicht nur die Zeitersparnis im Beweisverfahren; auch etwa die Urteilsausfertigung wird tendenziell schneller abgeschlossen werden können, wenn nicht ein einziges Gericht (bzw. eine Richterin oder ein Senat) für alle Klagen zuständig ist. Aus der Perspektive der Klägerin könnte diese Zeitdifferenz insbesondere dann eine berücksichtigungswerte Rolle spielen, wenn die verschiedenen Beklagten solidarisch für die Schuld haften – ein typischer Anwendungsfall des Streitgenossenschaftsgerichtsstands im englischen, österreichischen und (wohl auch) französischen Recht.⁸⁸⁶ Wenn es der Klägerin gelingt, eines der Urteile zur Gänze zu vollstrecken, ist ihr Anspruch bereits zur Gänze befriedigt und eine weitere Anspruchsverfolgung erübrigt sich. Freilich beruhen diese Erwägungen auf einem stark vereinfachten Bild der Praxis. In Wirklichkeit hängt es vom Einzelfall und nicht zuletzt auch vom individuellen Gericht ab, ob sich im Fall getrennter Geltendmachung tatsächlich eine Zeitersparnis manifestieren wird und ob diese in einem vernünftigen Verhältnis zum sonstigen Mehraufwand steht. Auch ist klar, dass das Beweisverfahren nur für einen Teil des gesamten Verfahrensaufwandes steht. Gleichwohl bleibt es gedanklich unscharf, wenn der Streitgenossenschaftsgerichtsstand pauschal mit einer schnelleren Rechtsverfolgung verbunden wird.⁸⁸⁷

886 Vgl. bereits oben 1. Teil IV.G

887 In diese Richtung aber LUND, Gerichtsstand, 25 und tendenziell auch GEIER, Streitgenossenschaft, 31 («Somit muss beispielsweise auch lediglich ein Beweisverfahren durchgeführt werden, was zu einem erheblichen Zeitgewinn führen kann»; Wenn mit dieser Aussage das Verhältnis zwischen dem gemeinsamen Verfahren und gleichzeitig angestrebten Einzelprozessen gemeint ist, verdient sie in dieser Allgemeinheit daher keine Zustimmung. Zutreffend ist sie nur, wenn von der Perspektive des Gerichts ausgegangen wird und die Justizressourcen aller Staaten der Welt als Einheit betrachtet werden. Nur dann kann regelmäßig von einer Zeitersparnis ausgegangen werden, wenn nicht ein erfolgreicher Einzelprozess alle anderen Klagen hinfällig werden lässt. Zur Perspektive des Gerichts auch unten 2. Teil I.D.1.

f) Vollstreckungsnähe und Vollstreckungsaussicht

310 Der Justizgewährungsanspruch der Klägerin umfasst neben dem grundsätzlichen Zugang zu staatlichem Rechtsschutz auch das Recht auf eine effektive und tatsächliche Durchsetzung eines erstrittenen Urteils.⁸⁸⁸ Dieser Teilaspekt des Justizgewährungsanspruches kann auch in ein Zuständigkeitsinteresse übersetzt werden: Neben dem grundsätzlichen Interesse, ein erstrittenes Urteil auch vollstrecken zu können,⁸⁸⁹ wird die Klägerin auch ein aufwendiges Urteilsanerkennungsverfahren im Ausland möglichst vermeiden wollen.⁸⁹⁰ Letzteres wird ihr dann ermöglicht, wenn sich im Gerichtsstaat des Erkenntnisverfahrens geeignetes Vollstreckungssubstrat und eine inländische Vollstreckungszuständigkeit befinden. In der jüngeren Vergangenheit wurden die Legitimität und Überzeugungskraft dieses klägerischen Zuständigkeitsinteresses zwar immer wieder in Frage gestellt.⁸⁹¹ Gleichwohl ist das prinzipielle Interesse der Klägerin an der Vermeidung eines aufwendigen Urteilsanerkennungsverfahrens im Ausland wohl kaum von der Hand zu weisen.⁸⁹²

311 Der internationale Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ist als ein rein personenbezogener Gerichtsstand nicht an der Belegenheit des Vollstreckungssubstrats ausgerichtet. Für die zentrale Anwendungsvoraussetzung des Instituts, die Konnexität, spielt die Verortung möglichen Vollstreckungssubstrats regelmäßig keine Rolle. Die Ausgestaltung des Gerichtsstandes bewirkt auch keine mittelbare Tendenz hin zu einer Übereinstimmung des Forums des Erkenntnisverfahrens mit dem Forum des Vollstreckungsverfahrens – eher das Gegenteil ist der Fall. Nur wenn die ausländische Mitbeklagte zufällig über geeignetes Vollstreckungssubstrat im Forumstaat verfügt, wird sich die Klägerin ein Urteilsanerkennungsverfahren im Ausland ersparen können. Im Anschluss an das gemeinsame Erkenntnisverfahren wird sich daher regelmäßig die Frage stellen, wo die Klägerin ihr gegen die Mitbeklagte erstrittenes Urteil nun effektiv vollstrecken kann.

888 DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung, 337; GEIMER, IZPR⁸, Rn. 1990; DERS., NJW 1991, 3073; PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 367.

889 Dazu auch KEGEL/SCHURIG, IPR⁹, 144; MATTHIES, Internationale Zuständigkeit, 14 f.

890 SCHACK, IZVR⁸, Rn. 263; SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 374; THÜRK, Belegenheitsgerichtsstände, 7.

891 Eingehend zur Debatte DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung, 330 ff.

892 Einen Gleichlauf zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsgerichtsstand als (zumindest) zweckmäßig einordnend NEUNER, Internationale Zuständigkeit, 24; vgl. auch DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung, 340 f.; skeptisch hingegen SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 404: «Ob das Vollstreckungsinteresse des Klägers überhaupt beachtet werden kann, wenn die internationale Zuständigkeit für das Erkenntnisverfahren in Frage steht, mag sehr zweifelhaft sein.»

Eine bedeutende Perspektive wird ihr freilich durch das Luganer Übereinkommen und die EuGVVO geboten: Verfügt die ausländische Mitbeklagte über Vollstreckungssubstrat in einem anderen Staat innerhalb des europäischen Justizraums, kann auch ein Urteil, das auf Grundlage einer Zuständigkeitsnorm nach nationalem Recht gegen sie als Drittstaatsangehörige ergangen ist, nach den Erleichterungen der Artt. 36 ff. EuGVVO/Artt. 32 ff. LugÜ anerkannt und in weiterer Folge vollstreckt werden;⁸⁹³ eine Nachprüfung der Zuständigkeit findet auch im Verhältnis zu Beklagten aus Drittstaaten nicht statt.⁸⁹⁴ Eine Versagung der Anerkennung aufgrund eines Verstoßes gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* nach Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO/Art. 34 Nr. 1 LugÜ käme betreffend die Zuständigkeitsgrundlage selbst – wenn überhaupt⁸⁹⁵ – nur dann in Betracht, wenn sie als derart unausgewogen zu qualifizieren wäre, dass «grundlegende Forderungen prozessualer Gerechtigkeit»⁸⁹⁶ nach den Vorstellungen des Anerkennungsstaates als verletzt angesehen werden müssten.⁸⁹⁷ Dies wird aber auf Streitgenossenschaftsgerichtsstände nach nationalem Recht im Allgemeinen kaum zutreffen.

Aus der Perspektive der Klägerin führt dies zu einer klaren Aufwertung aller gegen Drittstaatenangehörige erstrittenen Titel und somit auch jener,

893 Dasser/Oberhammer³-WALTHER, Art. 32 LugÜ Rn. 6 f.; Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 36 EuGVVO Rn. 5; MünchKomm ZPO⁶-GOTTWALD, Art. 36 EuGVVO Rn. 2; Stein/Jonas²³-KOLLER, Vor Art. 36-57 EuGVVO Rn. 6.

894 MünchKomm ZPO⁶-GOTTWALD, Art. 36 EuGVVO Rn. 2; Stein/Jonas²³-KOLLER, Vor Art. 36-57 EuGVVO Rn. 6.

895 In diese Richtung wohl Stein/Jonas²²-OBERHAMMER, Art. 34 EuGVVO Rn. 41.

896 Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 45 EuGVVO Rn. 41 m.w.N.

897 Czernich/Kodek/Mayr⁴-KODEK, Art. 45 EuGVVO Rn. 54, 68; Kindl/Meller-Hannich⁴-MÄSCH, Art. 45 EuGVVO Rn. 47; MünchKomm ZPO⁶-GOTTWALD, Art. 45 EuGVVO Rn. 12; Schlosser/Hess⁵-HESS, Art. 45 EuGVVO Rn. 37; vgl. auch Dasser/Oberhammer³-WALTHER, Art. 35 LugÜ Rn. 3 («Grenze bildet dabei Art. 6 Ziff. 1 EMRK, [...]»); möglicherweise auch in diesem Zusammenhang sehr weit gehend SCHLOSSER in FS Heldrich 2005, 1007, 1009 ff., 1011 («Jedenfalls kann man heute mit gutem Grund eine wörtliche Anwendung exorbitanter Zuständigkeitsregeln bei Klagen gegen Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, als Verstoß gegen das Prinzip der Verfahrensfairness ansehen, so wie es in Art. 6 EMRK verankert ist»). Genauer ausgearbeitet wurde der Gedanke durch SCHLOSSER in Riv. dir. int. 1991, 5, 23 ff. und in FS Kralik 1986, 287, 294 ff. (insbesondere) am Beispiel des Vermögensgerichtsstandes (§ 23 dZPO; dazu auch eingehend PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 523 ff. und zu dessen potenziell verfassungswidrigem Gehalt 614 f, 647). Die von SCHLOSSER aufgeworfene Frage ist freilich heikel. Einerseits kann von der bloßen Präsenz eines Gerichtsstands auf der sog. «black list» (von SCHLOSSER auch als «confessions of sins made by the member States» [Riv. dir. int. 1991, 5] bezeichnet) noch nicht automatisch auf die Menschenrechtswidrigkeit einer Norm i.S.d. Art. 6 EMRK geschlossen werden. Andererseits muss das Recht auf ein faires Verfahren auch bei der Ausgestaltung von Gerichtsständen Wirkung entfalten. Es wäre demnach ebenso falsch, exorbitante Gerichtsstände pauschal als völkerrechts- und menschenrechtskonform einzuordnen. Es wird wohl – wie so oft – auf den Einzelfall ankommen.

die auf Grundlage des französischen Art. 42 Abs. 2 CPC, des österreichischen § 93 Abs. 1 JN oder des *necessary or proper party gateway* – sofern eine Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO/dem LugÜ (noch) in Betracht kommt⁸⁹⁸ – ergangen sind. Das wird umso deutlicher, wenn dem die nationalen Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen gegenübergestellt werden: Eine Anerkennung von Entscheidungen, die auf Grundlage eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft ergangen sind, ist nämlich keinesfalls selbstverständlich. Nach schweizerischem Recht kann etwa eine ausländische Entscheidung über einen obligationenrechtlichen Anspruch, die auf Grundlage eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes gegen einen ausländischen Beklagten ergangen ist, grundsätzlich nicht anerkannt werden, wenn nicht zufällig ein anderer Anknüpfungspunkt nach Art. 149 IPRG parallel gegeben ist. Noch rigider ist das schweizerische Recht, wenn der Beklagte einen Wohnsitz in der Schweiz unterhält. Diesfalls kommt eine Anerkennung grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein Urteil in einer konsumentenrechtlichen Streitigkeit am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten (Art. 149 Abs. 2 lit. b IPRG) oder in einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einer betrieblichen Niederlassung am Sitz der Niederlassung (Art. 149 Abs. 2 lit. d IPRG) ergangen ist. Auch Staaten, die in ihrem Anerkennungsrecht grundsätzlich das Spiegelbildprinzip verwirklicht haben, aber keinen internationalen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach nationalem Recht kennen – wie etwa Deutschland⁸⁹⁹ –, werden die Anerkennung eines Urteils, das auf Grundlage eines ausländischen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ergangen ist, regelmäßig verweigern. Dies stellt wiederum eine schlechte Nachricht für englische Urteile dar, die auf Grundlage des *necessary or proper party gateway* ergehen und (nunmehr) nach nationalem Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht zu beurteilen sind: Die Anerkennung solcher Urteile in Deutschland oder der Schweiz scheint nach allgemeinem Anerkennungsrecht nunmehr aussichtslos zu sein.

314 Diese Umschau verdeutlicht aber nicht nur die Aufwertung von Urteilen gegen Drittstaatenbeklagte im Fall einer Anerkennung und Vollstreckung im

898 Hinsichtlich der EuGVVO sind die Artt. 36 ff. EuGVVO anzuwenden, wenn das in einem EuGVVO-Staat zu vollstreckende englische Urteil einem gerichtlichen Verfahren entspringt, das vor dem 31.12.2020 eingeleitet wurde (Art. 67 Abs. 2 lit. a Austrittsabkommen); für das LugÜ fehlen explizite Übergangsregelungen, vgl. zu den zahlreichen diesbezüglich offenen Fragen Dasser/Oberhammer³-DOMEJ, Art. 63 LugÜ Rn. 24 ff.

899 Vgl. § 328 Abs. 1 Z 1 dZPO; zum Spiegelbildprinzip nach deutschem Recht und dessen Funktionsweise etwa MünchKomm ZPO⁶-GOTTWALD, § 328 ZPO Rn. 84 ff.; Geimer, Prüfung, 95 ff., 109 ff. DERS., IZPR⁸, Rn. 854 ff.; NAGEL/GOTTWALD, IZPR⁸, § 12 Rn. 170; Stein/Jonas²³-ROTH, § 328 ZPO Rn. 73; KERN, ZZP 2007, 31, 37 ff.; das Spiegelbildprinzip (bzw. Gegenseitigkeitserfordernis) gegen Kritik verteidigend SCHÜTZE in FS Martiny 2014, 825, 827 f.

europäischen Rechtsraum, sondern zeigt umgekehrt auch auf, dass die Anerkennung eines auf Grundlage eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes ergangenen Urteils insgesamt keine Selbstverständlichkeit ist. Gerade im Fall von Mitbeklagten aus Drittstaaten wird es nur zu oft notwendig sein, ein Anerkennungsverfahren im Ausland anzustreben, insbesondere im Drittstaat als Wohnsitzstaat der Mitbeklagten, da dort im Allgemeinen die Wahrscheinlichkeit am höchsten ist, vollstreckbares Vermögen zu finden. Freilich soll nicht unerwähnt bleiben, dass es genauso denkbar ist, dass die ausländische Mitbeklagte über Vollstreckungssubstrat im europäischen Forumstaat oder (zumindest) im LugÜ-Raum verfügt; man denke etwa im Fall einer konzernierten Gesellschaft an konzerninterne Forderungen gegen europäische Schwestergesellschaften oder die europäische Muttergesellschaft. Auch darüber hinaus ist es zweifelsohne denkbar, dass die Mitbeklagte über sonstige Vermögenswerte in Europa verfügt, seien dies nun Bankguthaben, Immobilieneigentum oder Forderungen gegen sonstige Geschäftspartner. In jenen Fällen, in welchen kein vollstreckbares Vermögen im LugÜ-Raum zu finden ist, wird jedoch regelmäßig eine Anerkennung und Vollstreckung im Drittstaat notwendig sein. Wegen der offenbar bestehenden Uneinigkeit über die Legitimität des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes besteht nun die Gefahr, dass sich ein Urteil für die Klägerin als wertlos herausstellt, da die Vollstreckung im Drittstaat scheitern könnte. Die Frage aus dem Blickwinkel des klägerischen Zuständigkeitsinteresses ist es nun, inwiefern diese Gefahr im Zuständigkeitsrecht aufzugreifen ist. Die Durchführung eines sinnlosen Verfahrens ist im Zweifel ja nicht im Sinne der Klägerin.

Zur Stützung der These der Nichtbeachtung der Anerkennungs- und Vollstreckungsaussichten lässt sich argumentieren, dass die Klägerin, wenn die Anwendbarkeit eines Streitgenossenschaftsgerichtsstands *de lege lata* in Frage steht, hier nicht zu bevormunden ist. Tatsächlich wird verbreitet vertreten, dass die Aussichten auf eine erfolgreiche Vollstreckung im Ausland (jedenfalls aus einer kontinentaleuropäischen Perspektive⁹⁰⁰) für die Bejahung der internationalen Zuständigkeit eines Staates keine Rolle zu spielen habe.⁹⁰¹

900 In England und Wales sieht man dies womöglich anders; hier stößt man auf Entscheidungen, in welchen die schlechten (bzw. guten) Vollstreckungsaussichten im Ausland im Rahmen der *forum non conveniens*-Prüfung durchaus berücksichtigt wurden, vgl. etwa *Erste Group Bank AG (London Branch) v JSC «VMZ Red October» & Ors* [2015] EWCA Civ 379, Rn. 136 oder *ID v LU & Anor* [2021] EWHC 1851 (Comm) Rn. 4, 87.

901 DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung, 339; GEIMER, IZPR⁸, Rn. 977; HELDRICH, Internationale Zuständigkeit, 120 f.; SCHACK, IZVR⁸, Rn. 263; vgl. auch PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 145, 404; sowie im Kontext des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes Rauscher²-LEIBLE, Art. 6 EuGVVO Rn. 7, Stein/Jonas²²-WAGNER, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 22.

Fehlgehe daher auch die Annahme, das Rechtsschutzinteresse der Klägerin könnte entfallen, wenn ein inländisches Leistungsurteil im Inland nicht vollstreckt werden kann und dessen Anerkennungsfähigkeit im Ausland fraglich erscheint.⁹⁰² Es obliege der Klägerin selbst, die tatsächliche Sinnhaftigkeit ihrer Klage zu beurteilen.⁹⁰³ Dies erscheint zunächst nur konsequent – Gleiches gilt ja auch ganz allgemein: Bis zur Grenze der schikanösen Prozessführung und vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Prozesssperrre steht es der Klägerin auch sonst etwa frei, eine mittellose Schuldnerin zu klagen.⁹⁰⁴ Dieses Beispiel zeigt auch, welchen Nutzen eine Klägerin aus einem Urteil, das unter Umständen gegenwärtig nicht vollstreckt werden kann, ziehen kann: Genauso wie die mittellose Schuldnerin wieder zu neuem Vermögen kommen kann, ist es auch nicht ausgeschlossen, dass eine Beklagte zu einem späteren Zeitpunkt doch über Vermögen in einem Staat verfügen wird, in welchem ein Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren Erfolg verspricht. Außerdem entfalten sich jedenfalls die Urteilswirkungen des erstrittenen Urteils im Inland unabhängig von der Anerkennungsaussicht in anderen Staaten.⁹⁰⁵ Insgesamt muss man sich (zumindest) aus der Perspektive der Klägerin von der Gefahr einer scheiternden Anerkennung und Vollstreckung des erstrittenen Urteils im Ausland nicht unbedingt beunruhigen lassen.

2. Zuständigkeitsinteressen der Mitbeklagten

316 Die ausländische Mitbeklagte ist es, deren Zuständigkeitsinteressen durch den Streitgenossenschaftsgerichtsstand zweifellos am stärksten betroffen sind; schließlich ist sie es, der die Verteidigung vor einem ausländischen Gericht aufgebürdet wird. Auf diesen Aspekt soll nachfolgend im Einzelnen eingegangen werden.

a) Allgemeine Herausforderungen einer Verteidigung vor ausländischen Gerichten

317 Spiegelbildlich zur Klägerin und ihrem Wunsch nach einer effizienten und kostengünstigen Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Ansprüche wünscht sich die Beklagte eine ebenso effiziente wie kostengünstige Möglichkeit, ihrer Ansicht nach unbegründete Ansprüche abzuwehren. Am ehesten wird ein Verfahren an ihrem Wohnsitzgerichtsstand diesem Ansinnen nachkommen. Hier spricht sie die Gerichtssprache und ist mit der Rechtsordnung vertraut –

902 So WALCHSHÖFER, ZZP 1967, 189, 205, 207; dagegen etwa GEIMER, IZPR⁸, Rn. 977.

903 DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung, 339.

904 GEIMER, IZPR⁸, Rn. 976; SCHACK, IZVR⁸, Rn. 263.

905 GEIMER, IZPR⁸, Rn. 977; PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 404.

oder zumindest mit Personen, die diese Kenntnisse an ihrer statt aufweisen und sie vertreten und beraten können. Eine Prozessführung im Ausland ist hingegen unweigerlich mit einem erhöhten Aufwand verbunden.⁹⁰⁶ Dieser reicht von dem gesteigerten Beratungsbedarf über Übersetzungs- und Gutachterkosten bis hin zu trivial erscheinenden, aber dennoch ernst zu nehmenen⁹⁰⁷ Nebenfolgen wie etwa Reise- oder Übersetzungskosten.⁹⁰⁸ Je weniger finanzielle (und zeitliche) Ressourcen eine Beklagte hat, desto härter trifft sie die Last einer Einlassung auf ein ausländisches Verfahren. Und: Desto wichtiger ist es für sie, ihre Rechtsposition zu verteidigen, da selbst gemeinhin als gering betrachtete Forderungen potenziell existenzielle Folgen nach sich ziehen können.

Freilich ist es typisch für grenzüberschreitende Streitigkeiten, dass zu- 318
 mindest eine der Parteien außerhalb ihres Wohnsitzstaats prozessieren muss. Das kann im Kontext zahlreicher grenzüberschreitender Rechtsbeziehungen und internationaler Verflechtungen auch nicht grundsätzlich unzulässig sein.⁹⁰⁹ Für die Beklagte wiegt dieser Nachteil aber doch tendenziell etwas schwerer als für die Klägerin, da sie sich – von Vereinbarungen über die Zuständigkeit einmal abgesehen – nicht einmal den Ort des Verfahrens aussuchen kann. So wird insbesondere in der Debatte um die Rechtfertigung des *favor defensoris* und den Grundsatz *actor sequitur forum rei* argumentiert, dass eine ausländische Klägerin zwar die Bürde der aufwendigen Prozessführung im Ausland zu tragen habe, im Gegenzug aber über das «Ob», «Wann» und – je nach verfügbaren Gerichtsständen – auch das «Wo» des Prozesses entscheiden könne.⁹¹⁰ Ist das Forum aber auch für die Beklagte ein ausländisches, steht dem Gestaltungsvorteil der Klägerin kein entsprechender Ausgleich auf Seiten der Beklagten gegenüber, was den Rechtfertigungsdruck für einen so ausgestalteten Gerichtsstand zusätzlich erhöht.

Im Zusammenhang mit dem erhöhten Aufwand, mit dem die Mitbeklagte 319
 (bzw. jedwede ausländische Partei) im Fall der Verfahrensführung im Ausland

906 Für den Streitgenossenschaftsgerichtsstand auch ALBICKER, Gerichtsstand, 152.

907 Was für eine finanzstarke Konzerngesellschaft nicht ins Gewicht fallen mag, stellt für Private oftmals eine enorme Hürde dar.

908 Vgl. für eine Auflistung der Nachteile auch MANKOWSKI, MMR 2002, 814, 818.

909 Vgl. auch DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung, 397.

910 Zur Rechtfertigung des *favor defensoris* etwa BERGER, GRUR Int. 2005, 465, 466; GEIMER, IZPR⁸, Rn. 1127; eingehend PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 599 ff.; zweifelnd insbesondere BUCHNER, Kläger- und Beklagtenschutz, 50 ff., 94; SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 229 ff.; kritisch auch Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Einl. EuGVVO Rn. 76 ff. (nicht ganz ohne Polemik: «Allerorten erschallt das hohe Lied vom Beklagtenschutz»).

regelmäßig konfrontiert ist, kommt im Fall des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes und eines Mehrparteienverfahrens noch eine besondere (Mehr-)Belastung hinzu: Die Mitbeklagte wird sogar in einen Mehrparteienprozess hineingezogen, der typischerweise aufwendiger zu führen ist und einen erhöhten Ressourcenaufwand mit sich bringt.

b) Vorhersehbarkeit potenzieller Gerichtsstände

- 320 Eine in einen Rechtsstreit mit grenzüberschreitendem Charakter verwickelte Person hat ein erhebliches Interesse daran, abschätzen zu können, vor den Gerichten welchen Staates oder welcher Staaten sie potenziell verklagt werden kann.⁹¹¹ Ansonsten ist eine zielgerichtete Vorbereitung kaum möglich. Das Problemfeld der Vorhersehbarkeit möglicher Gerichtsstände hat aus der Perspektive der Beklagten verschiedene Ausprägungen, die es analytisch zu trennen gilt. Erstens besteht – genauso wie aus Sicht der Klägerin – unzweifelhaft ein Interesse an der klaren und eindeutigen Ausgestaltung von Gerichtsstandsnormen. Rechtssicherheit im Zuständigkeitsrecht ist für die Prozessplanung aus der Perspektive aller Beteiligten ohne Frage von erheblicher Bedeutung (aa). Zweitens stellt jeder weitere, der Klägerin als Alternative eingeräumte Gerichtsstand die Beklagte vor zusätzliche Unsicherheiten; sie hat daher ein Interesse an einer möglichst kleinen Zahl an alternativ in Frage kommenden Foren (bb). Im Besonderen – und drittens – führt eine hohe Anzahl potenzieller Foren zu einem erhöhten Druck, *forum running* zu betreiben (cc). Viertens und letztens lässt sich die Vorhersehbarkeit eines Gerichtsstandes auch in einem ganz anderen Zusammenhang diskutieren: Im vorherigen Unterkapitel wurde festgestellt, dass ein Gerichtsstand im Ausland aus Sicht der Beklagten einer besonderen Rechtfertigung bedarf, da die Klägerin das «Ob», «Wann» und – in gewissem Ausmaß – das «Wo» der gerichtlichen Auseinandersetzung diktieren kann, die Beklagte im Gegenzug aber nicht von ihrem Heimatgerichtsstand profitiert. Um in einer solchen Konstellation einen Gerichtsstand dennoch rechtspolitisch zu legitimieren, wird vielerorts ebenso die Vorhersehbarkeit des ausländischen Gerichtsstandes ins Treffen geführt. Dabei wird jedoch einer anderen Logik gefolgt und argumentiert, dass ein Gerichtsstand im Ausland noch eher zumutbar und damit gerechtfertigt erscheint, wenn diesem ein Anknüpfungselement eingeschrieben ist, welches einen gewissen Konnex zur Beklagten und/oder deren Verhalten aufweist und ihr so in tatsächlicher Hinsicht «zugerechnet» werden kann. Dieser Aspekt der Vorhersehbarkeit wird abschließend diskutiert (dd).

911 Grundlegend für das IPR LEPAULLE, JDI 1936, 284, 288 ff.

aa) Rechtssicherheit als (Teil-)Aspekt der Vorhersehbarkeit

Wie die Klägerin⁹¹² hat offenkundig auch die Beklagte ein gewichtiges Interesse an der möglichst klaren und eindeutigen gesetzgeberischen Ausgestaltung von Gerichtsstandsnormen.⁹¹³ So kann sie den Kreis potenzieller Forumstaaten besser einschätzen und sich zielgerichtet auf eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung vorbereiten. Außerdem sinkt das Risiko, sich unter hohem Aufwand gegen die Inanspruchnahme vor einem unzuständigen Gericht zu verteidigen. All dies trägt zur zügigen und (im besten Fall) endgültigen Erledigung des Rechtsstreits (ungeachtet des Ausgangs) bei. Wie schon oben ausgeführt⁹¹⁴ bestehen im Kontext der Streitgenossenschaftsgerichtsstände hier erhebliche Probleme, was sich nicht zuletzt in der oben rechtsvergleichend festgestellten Tendenz in der Rechtsprechung, fortlaufend weitere Elemente rechtsfortbildend in die jeweiligen Tatbestände der Normen zu integrieren,⁹¹⁵ manifestiert.

Keinesfalls aber ist aus dem Wunsch heraus, für Klarheit zu sorgen, eine Zweifelsregel *zugunsten* einer Zuständigkeitsbegründung (und zulasten der ausländischen Mitbeklagten) angezeigt. Eine diffizile Auseinandersetzung um die Zuständigkeit ist nicht um den Preis des Zwangs der Einlassung der ausländischen Beklagten in das Verfahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund hat auch die in dieser Arbeit diskutierte Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen Kritik erfahren. Ausgangspunkt jener Kritik ist die Rechtfertigung, die im Allgemeinen zur Verteidigung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen ins Treffen geführt wird: Behauptet wird, dass die Beklagte mit einem abweisenden Sachurteil besser gestellt sei als mit einer Unzuständigkeitsentscheidung, da nur die meritorische Entscheidung sie vor einem erneuten Verfahren über denselben Streitgegenstand in einem anderen Staat schützen könne.⁹¹⁶ Das mag – bei korrekter Handhabung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen – zwar auf den ersten Blick sowie unter der Prämisse, dass die ergangene Entscheidung im Ausland auch anerkannt wird, zutreffen, lässt aber die Marginalisierung der Zuständigkeitsinteressen der Beklagten nicht entfallen. Denn die Nachteile, die eine Prozessführung im Ausland mit sich bringt, werden im eigentlichen Erkenntnisverfahren nicht etwa

912 2. Teil I.C.1.c).

913 Ebenso HOFFMANN-NOWOTNY, Doppelrelevante Tatsachen, Rn. 306 und auch SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit, 144.

914 2. Teil I.C.1.c).

915 1. Teil IV.F.

916 Zu diesem Argument schon oben 1. Teil VI.A.1.

kompensiert,⁹¹⁷ sondern wirken sich dann erst richtig aus, ist es doch die Beklagte, der die Last aufgebürdet wird, ein Verfahren im Ausland zu führen. Im Kontext großer und komplexer wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten erscheint dies doppelt problematisch: Oftmals werden solche Verfahren nicht durch Urteil, sondern durch einen Vergleich beendet, während das Verfahren selbst vielfach überhaupt nur noch dazu dient, Vergleichsdruck aufzubauen.

323 Im Kontext des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes gilt dies umso mehr, da eine korrekte Handhabung der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen vielfach erschwert zu sein scheint,⁹¹⁸ was sich zusätzlich nachteilig auf die Interessen von Mitbeklagten auswirkt. Da eine präzise Einordnung in einfach- und doppelrelevante Tatsachen kaum möglich erscheint, besteht die Gefahr, dass zuständigkeitsbegründende Tatsachen fälschlicherweise als doppel- anstelle von einfachrelevant eingeordnet werden, was zumindest mittelbar auf eine problematische Zweifelsregel zugunsten der Zuständigkeitsbegründung und zum Nachteil der ausländischen Mitbeklagten hinauslaufen kann.

324 Im europäischen Zivilprozessrecht und im Fall des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ könnte noch auf ein weiteres Problem hingewiesen werden. Der EuGH wiederholt in ständiger Rechtsprechung, dass die besonderen Gerichtsstände als Ausnahmen von der Grundregel in Art. 4 Nr. 1 EuGVVO/Art. 2 Abs. 1 LugÜ im Grundsatz eng auszulegen seien.⁹¹⁹ Eine Praxis, die – wenn auch nur mittelbar – tendenziell zu einer Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ führt, könnte auch vor diesem Hintergrund hinterfragt werden. Angezeigt wäre – wenn überhaupt – eine verfahrensrechtliche Ausgestaltung, die im Zweifel eine Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ eher ausschließt als eröffnet. Relativierend muss an dieser Stelle freilich angemerkt werden, dass der EuGH selbst diesem – von ihm selbst wiederholt eingemahnten – Grundsatz nicht konsequent folgt,⁹²⁰ was dessen Tauglichkeit als allgemeiner Auslegungsgrundsatz auch in diesem Kontext fraglich erscheinen lässt.

917 MANKOWSKI, MMR 2002, 814, 818.

918 Zum Ganzen oben 1. Teil VI.C.

919 Statt vieler EuGH 27.10.1998, Rs. C-51/97 – *Réunion européenne SA u.a. v Spathi* (Bekanntmachung des Kapitän des Schiffes «Alblasgracht V002», Slg. 1998, I-6511, 6541 f. (Rn. 16); aus der Lit. etwa Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 7 EuGVVO Rn. 1 ff. sowie (durchaus kritisch) HESS, EuZPR², Rn. 4.84.

920 Vgl. Dasser/Oberhammer³-OBERHAMMER, Art. 5 LugÜ Rn. 9 m.w.N.; darüber hinaus wurde auch grundlegend in Zweifel gezogen, ob ein solcher Grundsatz der EuGVVO/dem LugÜ überhaupt entnommen werden könne, vgl. etwa zweifelnd HESS, EuZPR², Rn. 4.84.

bb) Vorhersehbarkeit als Frage der Einschränkung klägerischer Wahlmöglichkeiten

Unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit potenzieller Gerichtsstände kann auch ein außergewöhnlich umfangreicher Gerichtsstandskatalog problematisch werden. Zutreffend ist das freilich nur für die Beklagte; für die Klägerin wirkt eine reichhaltige Auswahl an potenziellen Gerichtsständen vorteilhaft.⁹²¹ Je mehr Gerichtsstände fakultativ und gleichwertig nebeneinander zur Auswahl stehen, umso schwieriger wird es aber für die Beklagte abzuschätzen, an welchem Ort sie sich schlussendlich wird verteidigen müssen. Jeder der in Frage kommenden Gerichtsstände kann noch so präzise formuliert sein, seine Anwendbarkeit noch so gewiss – die Vielzahl an Möglichkeiten stellt für sich genommen bereits das Problem dar.⁹²² Mit dieser Ungewissheit ist zunächst ein erhöhter Ressourcenaufwand verbunden, da sich die Beklagte auf mehrere Varianten einstellen und gegebenenfalls verschiedene Strategien zur Abwehr der Klage(n) entwerfen muss. Zudem steigt mit der erhöhten Anzahl potenzieller Gerichtsstände auch die Wahrscheinlichkeit, dass unter den denkbaren Alternativen ein für die Beklagte besonders ungünstiges Forum ist. Das erhöht wiederum den Druck, einen subjektiv vorteilhafteren Gerichtsstand durch schnelles Handeln frühzeitig zu fixieren – wenn denn ein Gegenangriff überhaupt möglich ist.⁹²³ Da der Streitgenossenschaftsgerichtsstand das Gerichtsstandsrepertoire der Klägerin stark ausweitet, ist die Beklagte zwangsläufig mit einem hohen Grad an Unsicherheit über den tatsächlichen Ort des Verfahrens konfrontiert. Je größer die Gruppe der Beklagten und der Kreis der Staaten werden, die einen anwendbaren Streitgenossenschaftsgerichtsstand zur Verfügung stellen, desto unübersichtlicher wird die Lage.

Um der Gefahr eines zu umfangreichen Nebeneinanders von Streitgenossenschaftsgerichtsständen zu begegnen, wurden verschiedenste Einschränkungen entwickelt, die schon in der dogmatischen Darlegung besprochen wurden.⁹²⁴ Ob diese die Interessen der Mitbeklagten ausreichend schützen können, soll nun geklärt werden.

Eine erste Einschränkung liegt bereits in der im europäischen, französischen und österreichischen, nicht aber im englischen Recht vorgesehenen Beschränkung des Ankergerichtsstandes auf den Wohnsitzgerichtsstand der

921 Vgl. oben 2. Teil I.C.1.b).

922 Dies übersieht LÜTHI, System, Rn. 912.

923 Dazu noch eingehender das nächste Unterkapitel 2. Teil I.C.2.b)cc).

924 Vgl. oben 2. Teil IV.F.

Ankerbeklagten.⁹²⁵ In der Literatur finden sich nur wenige Auseinandersetzungen mit dem Regelungszweck dieses Tatbestandsmerkmals: AUDIT/D'AVOUT kritisieren die französische Regelung bezüglich ihrer Beschränkung auf den Wohnsitzgerichtsstand, da auch etwa am Gerichtsstand der Vertragserfüllung oder der unerlaubten Handlung ein Konzentrationsbedürfnis bestehen könne.⁹²⁶ Weitere Äußerungen finden sich in der Debatte zum europäischen Zivilprozessrecht. Im Heidelberg-Report zur Anwendung und Auslegung der VO 44/2001 wird in einem kurzen Absatz die Position der englischen Berichterstatter wiedergegeben, die sich für die Anwendung des Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 auf Grundlage einer Gerichtsstandsvereinbarung mit der Ankerbeklagten aussprechen.⁹²⁷ Der Vorschlag wird aber nicht eingehender diskutiert. MUIR WATT hinterfragt in ihrer Kommentierung zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO die Beschränkung auf den Wohnsitzgerichtsstand der Ankerbeklagten⁹²⁸ und liefert darüber hinaus auch eine mögliche Erklärung für diese rechtspolitische Weichenstellung: Nach ihrer Einschätzung werde gemeinhin angenommen, dass die Erklärung in der besonderen Stellung des allgemeinen Gerichtsstandes nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO/Art. 2 Abs. 1 LugÜ als Grundregel des europäischen Zuständigkeitsrechts zu suchen sei. Nur dieser Gerichtsstand sei «stark» genug, um eine Zuständigkeitskonzentration kraft Konnexität zu legitimieren.⁹²⁹ Tatsächlich geht die Beschränkung auf den Wohnsitzgerichtsstand des Ankerbeklagten sogar noch weiter, da nur jenes Gericht in Frage kommt, in dessen Bezirk die Ankerbeklagte ihren Wohnsitz unterhält; Art. 4 Abs. 1 EuGVVO/Art. 2 Abs. 1 LugÜ regelt nur die internationale, nicht aber die örtliche Zuständigkeit. Letztlich ist es die «Stärke» des Wohnsitzgerichtsstandes nach nationalem Recht, die zur Legitimation herangezogen werden müsste. Die Rolle des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO/Art. 2 Abs. 1 LugÜ im Gerichtsstandssystem der EuGVVO/des LugÜ allein liefert hingegen wohl keine hinreichende Erklärung.⁹³⁰

328 Eine Rechtfertigung für die Beschränkung auf den Wohnsitzgerichtsstand der Ankerbeklagten lässt sich hingegen vielleicht aus der Tatsache ableiten, dass Klagen aller Art an ihm anhängig gemacht werden können. Dies gilt

925 Vgl. oben I. Teil II.

926 *Audit/d'Avout*, DIP⁸, Rn. 456.

927 HESS/PFEIFFER/SCHLOSSER, Heidelberg Report, Rn. 215.

928 Magnus/Mankowski-MUIR WATT, Art. 8 EuGVVO Rn. 22.

929 Magnus/Mankowski-MUIR WATT, Art. 8 EuGVVO Rn. 22; ebenso GAUDEMET-TALLON/ANCEL, *Compétence et exécution des jugements en Europe*⁶, Rn. 263 m.w.N.; krit. Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Einl. EuGVVO Rn. 77.

930 Auch MUIR WATT scheint nicht überzeugt zu sein; vgl. Magnus/Mankowski-MUIR WATT, Art. 8 EuGVVO Rn. 22.

dann – bei entsprechender Konnexität – auch für die Klage gegen die Mitbeklagte. Bei besonderen sachbezogenen Gerichtsständen könnte dies hingegen ein Problem darstellen, da schon die Anspruchsdurchsetzung gegen den Ankerbeklagten gegenständlich und mitunter auch räumlich beschränkt wäre.⁹³¹ So können am Gerichtsstand der Vertragserfüllung grundsätzlich nur Ansprüche aus dem betreffenden Vertrag⁹³² geltend gemacht werden, am Gerichtsstand der Zweigniederlassung nur Ansprüche, die im Zusammenhang mit der betreffenden Niederlassung stehen,⁹³³ und am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung wiederum nur solche Ansprüche, die sich auf eine unerlaubte Handlung mit einem Handlungs- und/oder Erfolgsort am jeweils gewählten Gerichtsort gründen. Soll nun an einem solchen sachlich beschränkten Gerichtsstand eine Zuständigkeitskonzentration kraft Streitgenossenschaft erfolgen, stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die sachbezogene Einschränkung auf die Mitbeklagte durchschlägt. Da die Klagen gegen die

931 Illustrativ dazu ist die in Frankreich stark diskutierte Affäre «Pucci» (Cass. com. 20.9.2016, n°14-25.131). I.c. klagte ein französisches Designunternehmen eine französische Konzerntochtergesellschaft und deren schwedische Konzernmuttergesellschaft jeweils wegen der (vermeintlich) wettbewerbswidrigen Verwendung von Mustern, die von einem ehemaligen Angestellten der Klägerin entworfen und für die Produkte der Beklagten in verschiedenen Staaten verwendet wurden. Die Zuständigkeit für die schwedische Konzernmuttergesellschaft gründete sich auf Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001. Während von der inländischen Ankerbeklagten nur Schadenersatz betreffend jene Wettbewerbsrechtsverstöße gefordert wurde, die in Frankreich und somit in ihrem Vertriebsgebiet begangen wurden, verlangte die Klägerin von der Konzernmuttergesellschaft auch Schadenersatz betreffend ausländische wettbewerbsrechtliche Verstöße, die zwar dasselbe Muster betrafen, an denen die Ankerbeklagte aber nicht mitgewirkt hatte. Neben der Bejahung der erforderlichen Konnexität stellte die Cour de cassation richtigerweise und im Unterschied zur Vorinstanz auch fest, dass der europäische Streitgenossenschaftsgerichtsstand nach Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 nicht insofern in räumlicher Hinsicht begrenzt sei, als nur solche Schädigungshandlungen im Ausland umfasst seien, an welchen die Ankerbeklagte teilnahm. Vgl. aus der Literatur etwa ANCEL, JCP 2016, 2339 ff.; CHIARINY, Rev. crit. DIP 2017, 357, 363 f.; GAUDEMETALLON/ANCEL, Compétence et exécution des jugements en Europe⁶, Rn. 266; in die gegenteilige Richtung aber offenbar schon früher Cass. 1. Civ vom 22.3.2012, n°11-12.964 (unveröffentlicht); zu Recht krit. ANCEL in Dickinson/Lein (Hrsg.), The Brussels I Regulation Recast, Rn. 4.177 oder DES., JCP 2016, 2339 ff.

932 Für Fälle der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz (also der *objektiven* Klagenhäufung) wird im Schrifttum debattiert, ob nicht (beispielsweise) am internationalen Gerichtsstand des Erfüllungsortes neben dem vertraglichen Anspruch auch ein potenziell alternativ bestehender deliktischer Anspruch, der demselben Streitgegenstand (unter Zugrundelegung des zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriffs) entspringt, durchgesetzt werden kann. Dies wird im Schrifttum aus den verschiedenen Rechtsordnungen mehrheitlich bejaht, da ansonsten, neben anderen Problemen, ein Auseinanderreißen eines einheitlichen Prozessgegenstandes droht; das Problem wird allerdings kontrovers diskutiert (vgl. nur Heizmann/Loacker-DOMEJ, Vor Artt. 9–13a UWG Rn. 49; BAN-NIZA VON BAZAN, Sachzusammenhang, 122 ff.; LINKE/HAU, IZVR⁸, Rn. 5.60 f., jeweils m.w.N.).

933 Statt aller HESS, EuZPR², Rn. 6.82.

Ankerbeklagte und die Mitbeklagte freilich den jeweils erforderlichen (Sach-) Zusammenhang aufweisen müssen, wird wohl nur selten ein Anspruch in Frage stehen, der keinen ausreichenden Konnex zum gewählten sachbezogenen Gerichtsstand aufweist.⁹³⁴ In Einzelfällen kann dies aber durchaus Probleme bereiten.

329 Ein weiteres Argument für eine Beschränkung auf den allgemeinen Gerichtsstand der Ankerbeklagten könnte im Gebot der Vorhersehbarkeit zu finden sein. Lässt man eine Zuständigkeitskonzentration an jedem beliebigen Gerichtsstand der Ankerklage zu, kommt es zu einer weiteren, starken Ausweitung der potenziellen Gerichtspflicht der Mitbeklagten. Dies erscheint dann besonders drastisch, wenn man – wie es im englischen Recht der Fall ist sowie auch für Art. 8a IPRG vertreten wird⁹³⁵ – sogar einen prorogierten Gerichtsstand ausreichen lässt. Hier kommt dann noch die potenzielle Gefahr des kollusiven Zusammenwirkens von Klägerin und Ankerbeklagter hinzu, die ja auch noch nach Entstehen der Streitigkeit ein beliebiges Gericht als zuständig bestimmen können.⁹³⁶ Aus diesem Blickwinkel erscheint die Beschränkung auf den allgemeinen Gerichtsstand der Ankerbeklagten durchaus

934 Instruktiv ist *Eurasia Sports Ltd v Agud* [2018] EWCA Civ 1742: Der Kläger, ein englischer Wettanbieter, klagt mehrere peruanische Privatpersonen, die er des Wettbetrugs beschuldigt. Manche der Beklagten schlossen die Wettverträge unmittelbar ab, andere waren anderweitig am Betrug beteiligt. Für jene Beklagten, die Wettverträge mit dem Kläger eingingen, konnte die Zuständigkeit der englischen Gerichte auf den *contract gateway* (CPR Practice Direction 6B § 3.1(6)(a) «*A claim is made in respect of a contract where the contract was made within the jurisdiction*») gestützt werden. Für daneben bestehende Ansprüche aufgrund der Verschwörung zum Wettbetrug (*conspiracy claims*) gegen dieselben Beklagten bestand eine internationale Zuständigkeit aufgrund des *gateway* zur objektiver Klagenhäufung (CPR Practice Direction 6B § 3.1(4A) «*A claim is made against the defendant in reliance on one or more of paragraphs (2), (6) to (16), (19) or (21) and a further claim is made against the same defendant which arises out of the same or closely connected facts*»). Es stellte sich nun die Frage, wie die Zuständigkeit der englischen Gerichte für einen weiteren Beklagten, der zwar keinen Wettvertrag abgeschlossen hatte, aber gleichwohl an der Verschwörung beteiligt war, begründet werden könnte. Dies wurde auf Basis des *necessary or proper party gateway* (CPR Practice Direction 6B § 3.1[3]) zugelassen, da der Mitverschwörer als *proper party* im Verhältnis zu den Verschwörungsklagen gegen die anderen Beklagten angesehen werden könne (Rn. 49). Das Ergebnis ist eine Kette relativer Zuständigkeitsgrundlagen: Klage A gegen Beklagten X fußt auf einem besonderen Gerichtsstand des Vertragsabschlusses, Klage B gegen Beklagten X besteht nur relativ zu dem besonderen Gerichtsstand aufgrund einer objektiven Klagenhäufung, und Klage C gegen Beklagten Y besteht wiederum nur relativ zur Klage B. Eine unmittelbare Verbindung zum Ausgangspunkt, dem Vertragsgerichtsstand, besteht nicht. Kein Gedanke wird an eine etwaige Kognitionsbeschränkung aufgrund des originären Gerichtsstands des Vertragsabschlusses verschwendet.

935 Vgl. oben 1. Teil II.

936 Das trifft jedenfalls auf Art. 25 EuGVVO/Art. 23 LugÜ zu («[...] dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen [...]»).

geeignet, um dem Gebot der Vorhersehbarkeit aus der Perspektive der Mitbeklagten besser zu entsprechen, da die Anzahl an tauglichen Ankergerichtsständen verringert wird.

Darüber hinaus finden sich sowohl im österreichischen, französischen und englischen Recht wie auch in den Debatten zum Streitgenossenschaftsgerichtsstand nach europäischem Zivilprozessrecht unterschiedlich konzipierte Begrenzungsmodelle. Dem Wunsch der Beklagten, die Zahl alternativer Gerichtsstände möglichst zu begrenzen, kommen die diskutierten Vorschläge aber nur fallweise und insgesamt wohl auch nur unzureichend nach: Die in § 93 Abs. 1 JN vorgesehene und auch für Art. 42 Abs. 2 CPC entwickelte Begrenzung möglicher Ankergerichtsstände auf den (Wohn-)Sitz der Hauptverpflichteten führt freilich zu einer gewissen Einengung der Anwendbarkeit und zu einer Verringerung potenziell parallel bestehender Streitgenossenschaftsgerichtsstände. Der Ansatz lässt jedoch all jene Fälle unberücksichtigt, in welchen eben kein materiell-rechtliches Über- und Unterordnungsverhältnis entsprechend einer Haupt- und Nebenverpflichtung besteht.

Die englische *forum non conveniens*-Doktrin vermag – zumindest unter der Annahme, sie wäre in allen Rechtsordnungen anwendbar – in konzeptioneller Hinsicht einem Nebeneinander zahlreicher Streitgenossenschaftsgerichtsstände in verschiedenen Staaten in gewissem Umfang entgegenzutreten, indem sie einen Ausschluss besonders ungeeigneter (also beziehungsarmer) Foren bewirkt und umgekehrt zumindest tendenziell zu einer Begründung der Zuständigkeit an dem Ort führt (bzw. führen soll), der dem geografischen Schwerpunkt des Rechtsstreits ehestmöglich entspricht.⁹³⁷ Relativierend muss jedoch hinzugefügt werden, dass keine klare Zielvorgabe nach der Prämisse, dass jeder Rechtsstreit genau und nur einer Rechtsordnung zugewiesen werden könne, besteht. Auch erscheint die *proper place*-Prüfung alles andere als leicht vorhersehbar.

Wenn die in Frage stehende rechtliche Auseinandersetzung keinen deutlichen geografischen Schwerpunkt aufweist, sondern verschiedene Rechtsordnungen in unterschiedlicher Hinsicht berührt, wird auch die *forum non conveniens*-Doktrin nicht unbedingt einschränkend wirken. Auch ist als Ergebnis des zweiten Teils (*second limb*) des *proper place*-Tests – der Einwand betreffend potenzielle Rechtsschutzdefizite im Ausland⁹³⁸ – denkbar, dass mit England und Wales ein Staat zur Verhandlung berufen wird, der gerade keine besonders enge Beziehung zum fraglichen Rechtsstreit aufweist, geschweige denn dessen Schwerpunkt darstellt.

937 Vgl. oben 1. Teil IV.F.5.

938 Dazu oben 1. Teil IV.F.3.c).

- 333 Die Theorie des «streitgenössischen Kontakts» des europäischen Zuständigkeitsrechts⁹³⁹ kommt den Interessen der Beklagten insofern entgegen, als der extremsten Form einer zuständigkeitsrechtlichen «Überraschung» vorgebeugt wird: Eine Zuständigkeitsbegründung am allgemeinen Gerichtsstand einer weiteren Beklagten, zu der vor Klageeinleitung kein streitgegenstandsspezifischer – oder sogar überhaupt kein – Kontakt bestand, ist nach diesem Begrenzungsmodell ausgeschlossen. Über diese Mindestschwelle hinaus wird der Anwendungsbereich des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes aber nicht weiter eingeschränkt. Wenn der erforderliche Kontakt bestand, wird einem Nebeneinander mehrerer Gerichtsstände der Streitgenossenschaft nicht vorgebeugt.
- 334 Im Ergebnis lässt sich Folgendes konstatieren: Das Interesse der Beklagten, die Anzahl der in Frage kommenden Gerichtsstände auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, scheint durch einen Streitgenossenschaftsgerichtsstand in erheblichem Maße betroffen zu sein. Punktuell können die unterschiedlichen Ausformungen der Begrenzungsmodelle Abhilfe verschaffen, jedoch bietet keine Variante eine über alle Fallkonstellationen hinweg verallgemeinerbare Lösung an. Es bleibt bei den rechtsordnungsübergreifend zu konstatierenden, verhältnismäßig umfangreichen Wahlmöglichkeiten der Klägerin.

cc) Vorhersehbarkeit und forum running

- 335 Eine weitere schwerwiegende Konsequenz eines sehr umfangreichen Gerichtsstandsrepertoires, aus dem die Klägerin frei wählen kann, liegt in dem auf den Parteien lastenden Druck, einen aus ihrer Perspektive vorteilhaften Gerichtsstand frühzeitig zu fixieren (*forum running*). Aus der Perspektive der (Gläubiger-)Klägerin⁹⁴⁰ stellt dies kein allzu großes Problem dar; für sie überwiegen im Ergebnis die Vorteile, die sie aus einem umfangreichen Gerichtsstandskatalog ziehen kann – obwohl freilich auch sie, bevor sie mit ihrer Klage zur Klägerin wurde, mitunter unter Zeitdruck stand. Wenn die Klägerin allerdings nicht erst auf eine Klageabsicht ihrer Opponentin *reagiert*, sondern vielmehr aus eigenem Antrieb heraus *agiert*, hat sie jedenfalls einen gewissen zeitlichen Vorteil auf ihrer Seite.
- 336 Die (Mit-)Beklagte hingegen ist im Rennen um den Gerichtsstand in mehrerlei Hinsicht benachteiligt: Zunächst ist sie es, die in der Regel erst auf die Klageabsicht der (späteren) Klägerin zu reagieren hat; vielfach wird die Beklagte von den Absichten der Klägerin überrumpelt werden – sonst wäre sie (unter der Annahme, dass ein Gegenangriff, beispielsweise in Form einer negativen

939 Dazu 1. Teil IV.F.4.

940 Dazu bereits oben 2. Teil I.C.1.b).

Feststellungsklage, *in casu* möglich und opportun erscheint) vielleicht auch nicht die Beklagte.

Des Weiteren wird die Beklagte in den meisten Fällen gleichzeitig materiell-rechtlich als Schuldnerin einzuordnen sein. Die Möglichkeit der vermeintlichen Schuldnerin zum Gegenangriff mittels einer negativen Feststellungsklage ist jedoch nur unter engeren Voraussetzungen zulässig als die spiegelbildliche Leistungsklage der Gläubigerin. Erforderlich ist regelmäßig ein spezifisches Feststellungsinteresse.⁹⁴¹ Immerhin hat insbesondere das Schweizerische Bundesgericht in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten das Interesse an der Fixierung eines (inländischen) Forums als ein hinreichendes Feststellungsinteresse gewertet;⁹⁴² auch sonst dürfte sich die allgemeine Skepsis gegenüber negativen Feststellungsklagen rechtsordnungsübergreifend auf dem Rückzug befinden.⁹⁴³

Im Fall des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes scheint noch ein weiteres, spezifisches Ungleichgewicht zu bestehen: Der besonders große Umfang des klägerischen Gerichtsstandsrepertoires ergibt sich erst aus dem Nebeneinander mehrerer Gerichtsstände der Streitgenossenschaft.⁹⁴⁴ Voraussetzung einer solchen «Parallelschaltung» ist freilich, dass die Klägerin auch parallele Ansprüche von gewisser Substanz⁹⁴⁵ gegen mehrere potenzielle Ankerbeklagte in der Hinterhand hat. Die Beklagten hingegen werden in der Regel über kein vergleichbares «Arsenal» an Ansprüchen gegen die Klägerin und die übrigen, potenziellen Beklagten verfügen – allfällige Regressansprüche einmal ausgenommen. Zur Veranschaulichung eignet sich etwa der Sachverhalt, der dem Urteil des EuGH in der Rs. *Land Berlin v Ellen Mirjam Sapir u. a.* zugrunde lag:⁹⁴⁶ Das Land Berlin verklagte diverse Einzelpersonen aus unterschiedlichen Staaten, denen jeweils im Zusammenhang mit demselben Restitutionsverfahren und der Verwertung derselben Liegenschaft ungerechtfertigterweise eine überhöhte Entschädigung überwiesen worden war.⁹⁴⁷ Der EuGH entschied, dass in einem so gelagerten Fall die verschiedenen Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung als konnex i. S. d. Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 anzusehen seien.⁹⁴⁸ Das Land Berlin hätte daher grundsätzlich zwischen

941 Dazu bereits oben mit einer rechtsvergleichenden Umschau Rn. 293.

942 BGE 144 III 175, 192 E. 5.4.

943 Vgl. dazu bereits oben Rn. 293 sowie die dort angeführten Nachweise.

944 Vgl. oben 2. Teil I.C.1.b).

945 Zur Frage, inwiefern die Begründetheit der Ankerklage als Anwendungsvoraussetzung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes betrachtet wird, oben 1. Teil V.B.

946 EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u. a.*

947 Zum Urteil auch noch unten 2. Teil II.B.4.

948 EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u. a.*, Rn. 39 ff. und Tenor Nr. 2.

allen LugÜ-Beklagten als potenzielle Ankerbeklagte und deren jeweiligen Wohnsitzstaaten als potenzielle Foren wählen können. Wenn sich hingegen einer der Beklagten dafür entschieden hätte, dem Land Berlin und dessen Klage zuvorzukommen, wäre ihm mangels einer Mehrzahl konnexer Ansprüche gegen verschiedene Personen nur der allgemeine Gerichtsstand des Landes Berlin für seine negative Feststellungsklage zur Verfügung gestanden. Die umfangreichen Wahlmöglichkeiten, die ein Streitgenossenschaftsgerichtsstand bietet, eröffnen sich regelmäßig nur für den Inhaber der konnexen Ansprüche und nicht für jene, gegen die die konnexen Ansprüche gerichtet werden. Das ist konzeptionell so vorgegeben und lässt sich auch nicht durch eine großzügigere Zulassung negativer Feststellungsklagen ausgleichen, da unter den Streitgenossen oft⁹⁴⁹ schlicht keine gegenseitigen Ansprüche bestehen. Daraus folgt: Die durch den Streitgenossenschaftsgerichtsstand bedingte Erweiterung des Gerichtsstandsrepertoires ist typischerweise einseitig, woraus sich eine ungleich stärkere Belastung der potenziellen Adressaten der konnexen Ansprüche (i.e., der späteren Beklagten) ergibt: Als Beklagte sind sie mit einer großen Zahl an potenziellen Foren konfrontiert; möchten sie der Klägerin zuvorzukommen, sind ihre Möglichkeiten hingegen begrenzt. Das führt zu größerer Unsicherheit auf der Seite der Beklagten und zu einem vergleichsweise größeren Druck, unerwünschte Gerichtsstände durch frühzeitiges Agieren auszuschließen – wenn dies *in casu* überhaupt möglich ist.

dd) Vorhersehbarkeit als abstrakt-rechtspolitische Legitimation eines ausländischen Forums

- 339 Die faktische Vorhersehbarkeit eines Gerichtsstandes aus Sicht der Beklagten wird zudem zur Rechtfertigung der zuständigkeitsrechtlichen Zusatzbelastung, die im Fall einer Einräumung weiterer alternativer Gerichtsstände im Ausland zwangsläufig auf die Beklagte zukommt, ins Treffen geführt.⁹⁵⁰ Der Grundgedanke ist hier, dass ein Gerichtsstand in einem Staat, mit dem die Beklagte überhaupt keine, nur geringe oder keine den konkreten Rechtsstreit betreffenden Verbindungen aufweist, ganz grundsätzlich nur sehr schwer zu rechtfertigen ist.⁹⁵¹ Bestehen demgegenüber gewisse Berührungspunkte der

949 Vielfach werden zumindest im Nachgang eines Verfahrens Regressansprüche bestehen; je nach materiell-rechtlicher Ausgestaltung entstehen diese aber mitunter erst, wenn einer der (z.B. solidarisch verpflichteten) Streitgenossen auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

950 Vgl. auch USUNIER, *Compétence*, Rn. 232 ff.

951 Vgl. dazu BUCHNER, der argumentiert, dass nur «neutrale» Gerichtsstände am «Treffpunkt der Parteien» (Kläger- und Beklagtenschutz, 130 ff.) als legitim erachtet werden können. Dies sei ein Ort, «der nicht durch einseitiges Handeln nur einer Partei bestimmt

Beklagten zu einem bestimmten Staat und werden diese als Anknüpfungspunkte zur Zuständigkeitsbegründung gewählt, könne eher davon ausgegangen werden, dass ein Gerichtsstand an diesem Ort legitim sei, denn diesfalls könne eine potenzielle Beklagte von dem bestehenden Berührungspunkt auf die Möglichkeit einer Gerichtsstands begründung schließen; der Gerichtsstand wirkt *vorhersehbar*.⁹⁵² Aufbauend auf dieser Prämisse sollen etwa sachbezogene Gerichtsstände, wie der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, im Grundsatz legitim erscheinen, da die Beklagte durch ihre (mitunter unfreiwillige) Involvierung in eine unerlaubte Handlung auch einen Bezug zu deren Handlungs- und Erfolgsort hergestellt hat und dieser so für sie auch vorhersehbar erscheint.⁹⁵³

An dieser Stelle offenbart sich eine zentrale konzeptionelle Schwachstelle des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes: Im Unterschied zu anderen besonderen, aber sachbezogenen Gerichtsständen eröffnet der Streitgenossenschaftsgerichtsstand jedenfalls vordergründig kein Forum an einem Ort, zu dem die Mitbeklagte durch ihr eigenes Verhalten eine spezifische Verbindung hergestellt hätte, sondern er bezeichnet mit dem (allgemeinen⁹⁵⁴) Gerichtsstand der Ankerbeklagten einen Ort, der mit der Mitbeklagten selbst oder ihrem

wird, sondern zu dem sich beide Parteien in zurechenbarer Weise in Beziehung gesetzt haben» (131).

952 Besonders betont wird diese Facette der «Vorhersehbarkeit» von Gerichtsstandsvorschriften im europäischen Zivilprozessrecht, vgl. nur EwG 15 EuGVVO, dazu nur EuGH 23.4.2009, Rs. C-533/07 – *Falco Privatstiftung, Thomas Rabitsch v Gisela Weller-Lindhorst*, Rn. 22; darüber hinaus vgl. aus der Rechtsprechung des EuGH etwa EuGH 17.6.1992, Rs. C-26/91 – *Jakob Handte & Co. GmbH Maschinenfabrik v Traitements mécano-chimiques des surfaces SA (TMCS)*, Rn. 18 ff. (zum Vertragsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ); EuGH 12.9.2018, Rs. C-304/17 – *Helga Löber v Barclays Bank Plc*, Rn. 34 f.; EuGH 9.7.2020, Rs. C-343/19 – *Verein für Konsumenteninformation v Volkswagen AG*, Rn. 36 f. (jeweils zum Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO); EuGH 13.7.2006, Rs. C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Rn. 25 (für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ).

953 Siehe etwa Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 7 EuGVVO Rn. 103; zur parallel verlaufenden Rechtfertigung einer Anknüpfung am Erfüllungsort einer vertraglichen Verpflichtung nur LINKE/HAU, IZVR⁸, Rn. 5.18; zur Bedeutung der Vorhersehbarkeit des jeweils anwendbaren Rechts im IPR am Beispiel der unerlaubten Handlung vgl. VON HEIN, Günstigkeitsprinzip, 186 ff.

Letztlich handelt es bei dieser Argumentation um eine Fortschreibung des allgemeinen Prinzips, dass die Begründung der internationalen Zuständigkeit eines Staates gewisse Anknüpfungspunkte (vgl. auch KROPHOLLER, HB IZVR I, Kap. III, Rn. 61) voraussetzt (allgemein USUNIER, *Compétence*, Rn. 222 ff.), ergänzt um die Perspektive der belasteten Beklagten. Nicht jedwede Anknüpfung vermag die internationale Zuständigkeit zu begründen, sondern nur solche, die auch in einer sachgerechten Beziehung zur mehrbelasteten Partei stehen.

954 Oder, im Fall des englischen Rechts, eines besonderen Gerichtsstandes der Ankerbeklagten, vgl. 1. Teil II.

rechtserheblichen Verhalten keine typischerweise vorliegende Verbindung aufweist – und sollte eine solche *in casu* doch vorliegen, wäre dies dem bloßen Zufall geschuldet.⁹⁵⁵ Das zentrale Tatbestandsmerkmal, die Konnexität, beschreibt zunächst bloß die Beziehung der Klagen zueinander, jedoch nicht die Beziehung der Mitbeklagten zum Ankergerichtsstand selbst. Der eigentliche Ort der Zuständigkeitsbegründung erscheint aus dieser Perspektive für die ausländische Mitbeklagte nicht unmittelbar vorhersehbar.

341 Dem könnte entgegnet werden, dass zwar keine unmittelbar zurechenbare Beziehung zum Ort des Forums besteht, wohl aber eine gewisse Verbindung zur Ankerbeklagten (und so zumindest mittelbar zu deren [Wohn-]Sitzgerichtsstand), vermittelt über die jeweils vorausgesetzte Konnexität der Ansprüche. Freilich erscheint es zumindest nicht ausgeschlossen, einen Gerichtsstand rechtspolitisch über diese Verbindung zu rechtfertigen. Mitunter wird die erforderliche Konnexität auch noch um Elemente angereichert, welche die Verbindung zum Ankergerichtsstand zusätzlich betonen und so dessen Vorhersehbarkeit zusätzlich verbessern: So wirkt etwa die Theorie des «streitgenössischen Kontakts», nach der für eine Zuständigkeitskonzentration nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ eine vorprozessual etablierte und streitgegenständliche Beziehung zwischen der Mitbeklagten und der Ankerbeklagten verlangt wird,⁹⁵⁶ dem konzeptionellen Problem der Beziehungsarmut in gewisser Weise entgegen, da so zumindest ausgeschlossen werden kann, dass die Person der Ankerbeklagten für die Mitbeklagte(n) gänzlich überraschend ist.

342 Darauf könnte man allerdings erwidern, dass die Konnexität – gegebenenfalls ergänzt durch die Theorie des «streitgenössischen Kontakts» – gleichwohl «nur» eine Verbindung zum Anspruch gegen die Ankerbeklagte herstellt und nicht unmittelbar zu deren (Wohn-)Sitzgerichtsstand, geschweige denn zu weiteren Gerichtsständen, die für eine Klage gegen die Ankerbeklagte bestehen und etwa im englischen Recht oder im schweizerischen Binnenverhältnis ebenso als taugliche Ankergerichtsstände zur Verfügung stehen. Und selbst wenn man in der Konnexität der Ansprüche zueinander eine geeignete Legitimationsgrundlage für die Begründung des Forums am (Wohn-)Sitzgerichtsstand der Ankerbeklagten erkennen wollte, ist zumindest einzugestehen, dass die so geschaffene Beziehung verhältnismäßig schwach ist.⁹⁵⁷ Die

955 Vgl. auch LUND, Gerichtsstand, 42f.; PATAUT, Rev. crit. DIP 2007, 847, 849.

956 Vgl. 1. Teil IV.F.4.

957 Krit. auch Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Einl. EuGVVO Rn. 77 sowie, trotz grundsätzlicher Sympathien für Gerichtsstände des Sachzusammenhangs, USUNIER, Compétence, Rn. 274, 276.

Zuständigkeitsinteressen der Mitbeklagten werden daher besonders stark strapaziert.

c) Schutz vor erneuter Inanspruchnahme im Ausland

Spiegelbildlich zur Frage, ob die Klägerin ein legitimes, in der rechtspolitischen Diskussion aufzugreifendes Interesse an Gerichtsständen aufweist, die international betrachtet möglichst umfassend anerkennbare Urteile «produzieren»,⁹⁵⁸ kann auch aus der Perspektive der Beklagten die Frage gestellt werden, ob es ihr zugemutet werden kann, sich an einem Gerichtsstand zu verteidigen, an dem aller Voraussicht nach ein Urteil ergehen wird, das rechtsordnungsübergreifend betrachtet nur eingeschränkt anererkennungsfähig erscheint. Schließlich wird der Beklagten die Last aufgebürdet, sich an einem ausländischen Gerichtsstand unter großem Ressourceneinsatz zu verteidigen, obgleich das von der Klägerin angestrebte Urteil sogar *ex ante* betrachtet nur von eingeschränktem Nutzen ist und eine endgültige Klärung des Rechtsstreits mitunter nicht erreicht werden kann. Wenn die Klägerin im Erststaat mit ihrer Klage scheitert, könnte die eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit des ergangenen Urteils der Klägerin die Möglichkeit eröffnen, erneut zu klagen. Das kann zumindest grundsätzlich nicht im Interesse der Beklagten liegen.⁹⁵⁹ Im Unterschied zur Perspektive der Klägerin lässt sich ein solches Forum auch nicht damit rechtfertigen, dass die Beklagte in der Wahl des Forums grundsätzlich frei sei – schließlich ist es die Klägerin, die unter den verfügbaren Gerichtsständen frei wählen kann, und nicht die Beklagte.

Immerhin: Das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem der EuGVVO/ des LugÜ führt zu einer stark verbesserten Anerkennungsperspektive von Urteilen, die auf Grundlage eines nationalen Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft gegen Drittstaatenbeklagte ergangen sind.⁹⁶⁰ Das gilt nicht nur im Hinblick auf die Vollstreckung der Entscheidung, sondern auch im Hinblick auf die Einrede der entschiedenen Sache, die beide Parteien (und damit auch und gerade die Mitbeklagte) vor einem erneuten Verfahren über denselben Streitgegenstand schützt. Zumindest im europäischen Rechtsraum scheint so die Endgültigkeit der Entscheidung weitgehend sichergestellt zu sein, was auch den Interessen der (ausländischen) Mitbeklagten dient.

958 Dazu oben 2. Teil I.C.1.f).

959 A.A. WITTIBSCHLAGER (Rechtshängigkeit, 24), die der Beklagten ein Interesse an einer möglichst international-räumlich beschränkten Wirksamkeit des stattgebenden Urteils zuschreiben möchte. Faktisch mag dies gelegentlich zutreffen, verallgemeinern lässt es sich aber nicht.

960 Vgl. bereits 2. Teil I.C.1.f).

3. Zuständigkeitsinteressen der Ankerbeklagten

345 Zunächst ist vorauszuschicken, dass die Zuständigkeitsinteressen der Ankerbeklagten durch den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im Grunde nicht unmittelbar tangiert werden. Die Zuständigkeit für eine Klage gegen sie besteht ja bereits unabhängig von einem etwaigen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft. Inwiefern die Zuständigkeitsinteressen der Ankerbeklagten durch die ursprüngliche Zuständigkeitsgrundlage – den Ankergerichtsstand – berührt werden, ist keine Frage des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes, sondern des Ankergerichtsstandes, sei es nun der Wohnsitzgerichtsstand oder ein anderer.

346 Es sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Ankerbeklagte und ihre prozessualen Interessen mittelbar betroffen sind, da gewisse Folgen des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes und der Zuständigkeitskonzentration auch für sie relevant sind. Während die Klägerin etwa durch die gemeinsame Verhandlung Ressourcen sparen kann, führt die konsolidierte Geltendmachung verschiedener Klagen für die Beklagten – und damit auch für die Ankerbeklagte – tendenziell zu einem Mehraufwand, da ein Mehrparteienprozess im Unterschied zu einem Einzelprozess komplexer und langwieriger ist. Das Gericht kann zwar im Rahmen der Verfahrensleitung (etwa durch eine Verfahrensteilung oder die Fällung von Teil- und Zwischenurteilen) den Aufwand für die individuellen Parteien in Grenzen halten; in der Tendenz wird es aus der Sicht der Beklagten gleichwohl zu einer Verzögerung kommen. Auch entsteht ein Akkordierungsbedarf unter den Beklagten bezüglich des Vorgehens im Prozess, und zwar zumeist auch dann, wenn, wie es jedenfalls bei einfachen Streitgenossen der Fall ist,⁹⁶¹ Prozesshandlungen im Grundsatz nicht notwendigerweise einheitlich und gemeinsam gesetzt werden müssen. Vielfach wird es gleichwohl ratsam und für eine erfolgreiche Herangehensweise an den Prozess auch notwendig sein, die Verteidigungsstrategien untereinander abzustimmen, was einen gewissen zusätzlichen Ressourceneinsatz erforderlich macht.⁹⁶²

961 Anderes gilt für die eigentliche und – eingeschränkt – für die uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft, wo gewisse Prozesshandlungen nur gemeinsam gesetzt werden können bzw. widersprüchliche Prozesshandlungen nicht parallel gültig sein können; im Detail ist hier freilich vieles strittig und unscharf, für das schweizerische Recht vgl. etwa BK ZPO-GROSS/ZUBER, Art. 70 ZPO Rn. 39 ff.; KUKO ZPO³-DOMEJ, Art. 70 ZPO Rn. 20 ff.; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger³-E. STAHELIN/SCHWEIZER, Art. 70 ZPO Rn. 44 ff.; VON HOLZEN, Streitgenossenschaft, 147 ff., 155 f.; zum deutschen Recht etwa Stein/Jonas²³-BORK, § 61 ZPO Rn. 1 ff.; § 62 ZPO Rn. 34 ff.; ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD¹⁸, § 48 Rn. 16 ff., § 40 Rn. 36 ff.

962 Aus anwaltlicher Perspektive eine Koordinierung empfehlend auch MOSER in FachHB ZPR, Rn. 13.15.

Ebenso ist grundsätzlich denkbar, dass die Ankerklage als bloßes Vehikel genutzt wird, um eine inländische Verfahrenskonzentration zu ermöglichen. Aus der Perspektive der Beklagten ist dies dann besonders misslich, wenn der Anspruch gänzlich substanz- und erfolglos erscheint, aber dennoch als Grundlage für einen Streitgenossenschaftsgerichtsstand erhalten könnte.⁹⁶³ Dies betrifft freilich ebenso primär die Zuständigkeitsinteressen der Mitbeklagten, da sie in ein Verfahren an einem Forum gezogen werden könnte, an welchem im Grunde gar keine Zuständigkeit für eine Klage gegen sie besteht. Aber auch für die Ankerbeklagte bleibt dies nicht ohne Konsequenzen, da ihr die Verteidigung vor Gericht aufgebürdet wird, die einerseits eine unnötige Belastung darstellt, da ja der Anspruch nicht besteht, und welche ihr andererseits gar nicht aufgebürdet würde, wenn kein entsprechender Streitgenossenschaftsgerichtsstand bestünde. Dem kann jedoch durch eine ausreichend engmaschige Prüfung des Instituts und durch einen genauen Blick auf gewisse Eigenschaften der Ankerklage begegnet werden.⁹⁶⁴

Summa summarum lässt sich festhalten, dass die Interessen der Ankerbeklagten nur eine untergeordnete Rolle in der Interessenmatrix des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes spielen; der zentrale Konflikt ist zwischen der Klägerin und der ausländischen Mitbeklagten zu verorten. Allerdings wirkt sich die zu einer Verfahrenskonsolidierung führende Zuständigkeitskonzentration auch auf «ihr» Verfahren aus, was nicht gänzlich außer Acht gelassen werden darf. Ihr Interesse, nicht in ein kompliziertes Mehrparteienverfahren hineingezogen zu werden, ist jedoch – wenn es überhaupt als legitim und berücksichtigungswert erachtet wird – nur von untergeordneter Bedeutung.

D. Staatliche Zuständigkeitsinteressen

1. Verfahrensökonomie

Es findet sich kaum eine Abhandlung über nationale oder auch internationale Gerichtsstände der Streitgenossenschaft, die die Prozessökonomie nicht (auch) als zentralen Zweck des Instituts anführt. Einerseits kann dieses Charakteristikum auf die Klägerin bezogen werden, die statt zahlreicher Einzelverfahren «nur» ein großes «Sammelverfahren» durchlaufen muss, um ihre konnexen Ansprüche durchzusetzen.⁹⁶⁵ Andererseits wird auch regelmäßig darauf hingewiesen, dass eine verfahrensökonomische Gestaltung gleichzeitig die

963 Zu diesem Gedanken auch oben 1. Teil V.B.5.c).

964 Vgl. 1. Teil VIII.

965 Vgl. auch oben 2. Teil I.C.1.e).

oftmals knapp bemessenen Justizressourcen schone,⁹⁶⁶ da statt vieler Einzelverfahren ja nur ein großes durchgeführt werden müsse. Der verfahrensökonomische Effekt des Gerichtsstandes liege demnach auch aus der Perspektive des Staates vor.

350 Im Binnenverhältnis⁹⁶⁷ verdient diese Feststellung aus staatlicher Perspektive – bis zu einer gewissen Anzahl an Streitgenossen – durchaus Zustimmung. Anstatt mehrere «seiner» Gerichte mit verschiedenen Teilen eines zusammenhängenden Rechtsstreits zu beschäftigen, kann der gesamte Sachverhaltskomplex an einem Ort und vor einem Gericht konzentriert werden. Dieses Gericht wird zwar verhältnismäßig stärker belastet; in Summe können durch die erzielten verfahrensökonomischen Effekte im gemeinsamen Hauptverfahren aber Ressourcen gespart werden. In dieser Pauschalität lässt sich dies allerdings nur bei einer geringen Zahl an Streitgenossen beziehungsweise – im Fall des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes – Beklagten vertreten. Die (passive) Streitgenossenschaft ist traditionell auf die Bündelung einer verhältnismäßig kleinen und überschaubaren Anzahl von Ansprüchen ausgerichtet. Sie stellt regelmäßig kein adäquates Instrument zur Führung echter Masseverfahren dar, da die durch eine große Anzahl an Parteien (bzw. Betroffenen) entstehende organisatorische und logistische Mehrbelastung im Prozess die etwaigen Vorteile des gemeinsamen Verfahrens an einem gewissen Punkt konsumieren oder sogar übertreffen wird.⁹⁶⁸

351 Im internationalen Verhältnis können im Grundsatz die gleichen Effekte wie im Binnenverhältnis erzielt werden. Eine Aufsplitterung kann vermieden werden, und obwohl jenes Gericht, bei welchem die Zuständigkeitskonzentration tatsächlich stattfindet, verhältnismäßig stark mit der Durchführung eines komplexen Mehrparteienverfahrens belastet wird, können gesamtheitlich betrachtet Doppelgleisigkeiten verhindert und so Ressourcen gespart werden. Im Fall der internationalen Gerichtsstände der Streitgenossenschaft nach

966 Etwa BGE 129 III 80, 84 E. 2.2 (noch zu Art. 7 GestG) oder auch BGHZ, 90, 155, 157 = NJW 1984, 1624, 1625 (zu 3); OETIKER/REY, AJP 2008, 1517, 1519; VOSSLER, NJW 2006, 117; für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ etwa BeckOK ZPO-THODE, Art. 8 EuGVVO Rn. 1; BSK LugÜ²-ROHNER/LERCH, Art. 6 LugÜ Rn. 1; DONZALLAZ, Convention de Lugano, Rn. 5440; Magnus/Mankowski-MUIR WATT, Art. 8 EuGVVO Rn. 3; Geimer/Schütze, IRV-PAULUS, Art. 8 EuGVVO Rn. 3; Stein/Jonas²³-THOLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 26; LUND, Gerichtsstand, 25 f.; differenziert BRANDES, Gerichtsstand, 34 f.; LÜTHI, System, Rn. 857; vgl. auch PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 611.

967 Für den schweizerischen Art. 15 ZPO dezidiert und einhellig etwa BK ZPO-GÜNGERICH/WALPEN, Art. 15 Rn. 4; KUKO ZPO³-Haas/Schlumpf, Art. 15 ZPO Rn. 2; Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger³-SUTTER-SOMM/GRIEDER, Art. 15 ZPO Rn. 3; Gobat, ZZZ 2011-2012, 189, 190.

968 DOMEJ, ZZP 2012, 421, 428 m.w.N.

nationalem Recht lässt sich aber wohl zumindest anzweifeln, ob dem Gesetzgeber gerade dieses Motiv tatsächlich zugeschrieben werden kann. Schließlich werden nicht etwa die eigenen Gerichte entlastet, sondern solche im Ausland. Die eigenen Justizressourcen werden *summa summarum* nicht geschont, sondern ganz im Gegenteil stärker belastet.⁹⁶⁹ Internationaler Altruismus war es im Zweifel aber wohl nicht, was den französischen oder österreichischen Normsetzer des 19. Jahrhunderts auszeichnete.⁹⁷⁰ Anderes kann für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ konstatiert werden: Im Kontext des europäischen Zivilprozessrechts erscheint der Anspruch, verfahrensökonomische Effekte mit Blick auf den gesamten europäischen Rechtsraum erzielen zu wollen, keineswegs abwegig; dem europäischen Gesetzgeber kann ein pan-europäischer, solidarischer Ansatz durchaus zugeschrieben werden. Sofern man auch in den Streitgenossenschaftsgerichtsständen nach nationalem Recht den Willen zu internationaler Solidarität erkennen möchte, mag in ihnen freilich ein willkommenes Beispiel zu entdecken sein.

2. Ökonomische Interessen

Auch ökonomische Interessen des Staates sind mitunter mit der Regelung der internationalen Zuständigkeit seiner Gerichte verknüpft. Große und komplexe wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten versprechen (je nach Ausgestaltung des nationalen Kostenrechts) hohe Gebühreneinnahmen für die öffentliche Hand und – was wohl ungleich schwerer wiegt⁹⁷¹ – attraktive Mandate für den inländischen Rechtsberatungsstand.⁹⁷² Umgekehrt gibt es freilich auch Verfahren, die keine solchen Effekte nach sich ziehen. Das sind Klagen mit niedrigen Streitwerten und solche, die keine aufwendige, typischerweise von großen Wirtschaftskanzleien angebotene Rechtsberatung erfordern. Zu denken wäre etwa an kleine Schadenersatzansprüche mittelloser Kläger. Ein ökonomisches Interesse des Staates bei der Festlegung der internationalen Zuständigkeit wäre daher selektiver Art: Ausgehend von der Triebfeder des ökonomischen Eigeninteresses soll die Attraktivität der inländischen Justiz wohl nur für jene Verfahren gesteigert werden, die einen volkswirtschaftlichen Mehrwert versprechen. Tatsächlich lassen sich für ein so strukturiertes staatliches Interesse auch empirische Belege entdecken. Man denke nur an die Diskussionen

969 Vgl. auch BRANDES, Gerichtsstand, 34 f.; GEIER, Streitgenossenschaft, 32.

970 Generell davon ausgehend, dass Staaten ausschließlich im Eigeninteresse tätig werden, KEGEL/SCHURIG, IPR⁹, 149 («Staaten sind egoistisch»).

971 Vgl. dazu die Schilderung der aktiven Werbung englischer Anwaltskanzleien um Geschädigte europaweiter Kartelle von MÄSCH, IPRax 2005, 509, 511.

972 Im Kontext des Streitgenossengerichtsstandes COESTER-WALTJEN in FS Kropholler 2008, 747, 748; LUND, Gerichtsstand, 5; MÄSCH, IPRax 2005, 509, 511.

und rechtspolitischen Bemühungen rund um die Einführung von *Commercial Courts* oder spezialisierten Kammern für Handelsachen, die auf die Anforderungen internationaler wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten und der typischerweise darin involvierten Parteien zugeschnitten sind.⁹⁷³ Hingegen kann es einen schwerlich überraschen, dass es kaum Debatten darüber gibt, wie mittellosen ausländischen Klägern der Zugang zur heimischen Justiz erleichtert werden könnte – geschweige denn Forderungen nach auf deren Bedürfnisse zugeschnittenen Institutionen.⁹⁷⁴

- 353 Ein internationaler Gerichtsstand der Streitgenossenschaft eignet sich prinzipiell dazu, gewisse komplexe internationale Verfahren für den heimischen Justizbetrieb zu gewinnen. Schließlich sind die Vorteile, die ein Streitgenossenschaftsgerichtsstand der Klägerin bieten kann, beachtlich. Als praktisches Beispiel kann hier die privatrechtliche Verfolgung von Kartellrechtsverstößen dienen: Für *follow-on*-Klagen – also Haftungsklagen, die im Fahrwasser der behördlichen Feststellung eines Kartellrechtsverstößes (etwa nach Art. 101 AEUV durch die europäische Kommission) erhoben werden⁹⁷⁵ – bejahte der EuGH die Konnexität i. S. d. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ.⁹⁷⁶ Kartellrechtliche Streitigkeiten finden typischerweise zwischen finanzstarken Unternehmen(sgruppen) statt und weisen einen hohen Streitwert auf; es handelt sich also um sehr attraktive Mandate. Da der allgemeine Gerichtsstand eines jeden der europäischen Kartellanten als potenzieller Ankergerichtsstand i. S. d. Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ in Frage kommt, ist die Klägerin regelmäßig

973 Vgl. zum Ganzen etwa *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland, 191 ff. mit einer rechtsvergleichenden Umschau. Der Brexit scheint die Diskussion um ebensolche Einrichtungen erneut zu befeuern, schließlich erscheint es durchaus verlockend, London – dem globalen Zentrum für internationale Wirtschaftsrechtsstreitigkeiten schlechthin – einen Teil seines Klientels abzugreifen (vgl. HOFFMANN, IWRZ 2018, 58, 59; RÜHL, EuZW 2016, 761 f.). *Commercial Courts* gibt es bereits in Belgien (*Brussels International Business Court*), Frankreich (*International Commercial Court* in Paris), Irland (*International Commercial Court* in Dublin) und den Niederlanden (*Netherlands Commercial Court*); auch in Deutschland gibt es in manchen Bundesstaaten spezialisierte Gerichte, etwa in Stuttgart (Baden-Württemberg), Frankfurt/Main (Hessen) und Hamburg (vgl. Bert, ZPO-Blog 13.5.2021).

974 Freilich steht dann der Vorwurf einer Zwei-Klassen-Justiz im Raum, da Klägerinnen, an deren Ansprüchen kein ökonomisches Interesse Dritter besteht, weiterhin auf das weniger gut ausgestattete, «gewöhnliche» Gerichtssystem verwiesen werden, während Unternehmen und Vermögende auf eine eigens auf sie zugeschnittene «Luxusvariante» zurückgreifen könnten; vgl. *Sonntag*, ZEuP 2018, 966, 970; dies nicht gelten lassen will *Wagner* (Rechtsstandort Deutschland, 236).

975 Zum Begriff *Hempel*, WuW 2005, 137.

976 EuGH 21.5.2015, Rs. C-352/13 – *Cartel Damages Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV u. a.*, Rn. 20–25 und Tenor Nr. 1; dazu bereits eingehend vor der Entscheidung des EuGH LUND, Gerichtsstand, 241 ff.

mit einer großzügigen Wahlmöglichkeit ausgestattet. Im Wettlauf der Rechtsordnungen werden daher andere, von der Reichweite inländischer Zuständigkeitsvorschriften zu unterscheidende Aspekte für die Entscheidung der Klägerin maßgeblich sein, wie etwa die Ausgestaltung des einstweiligen Rechtsschutzes und des Beweisrechts oder die Geschwindigkeit der nationalstaatlichen Justiz. Anderes gilt im Kontext des nationalen Zuständigkeitsrechts: Hier hat es der Gesetzgeber zumindest theoretisch in der Hand, durch eine spezifische Ausgestaltung der Gerichtsstandsnormen nach nationalem Recht bestimmte Verfahren mehrheitlich anzuziehen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob das Staatsinteresse an volkswirtschaftlich interessanten Verfahren tatsächlich ein legitimes Interesse darstellt, welches in die Ausgestaltung von Zuständigkeitsvorschriften einfließen sollte. Um im Wettstreit der Rechtsordnungen einen Vorsprung herauszuarbeiten, muss die inländische Klageführung für die Klägerin attraktiver gestaltet werden, da sie es ja ist, die sich für ein Verfahren im Inland entscheiden muss. Möchte man eine solche Attraktivitätssteigerung mithilfe einer Zuständigkeitsvorschrift erreichen, folgt daraus zwangsläufig eine klägerfreundliche Ausweitung. Die Kehrseite der Medaille zeigt dann unweigerlich eine Marginalisierung der Zuständigkeitsinteressen der ausländischen Mitbeklagten, für die bei einer Erweiterung des Anwendungsbereichs eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes die Gefahr, sich vor einem ausländischen Gericht verteidigen zu müssen, ansteigt. Rein wirtschaftliche Interessen des Staates sollten aber nicht auf Kosten legitimer privater Zuständigkeitsinteressen durchgesetzt werden; der Zweck heiligt (diesfalls) nicht die Mittel. Ein etwaiger volkswirtschaftlicher Mehrwert eines Zivilprozesses findet auch kein Korrelat unter den anerkannten Parteiinteressen, weder auf Seiten der Klägerin noch auf Seiten der Beklagten. Dieses Interesse ist rein staatlicher Natur und damit schon ganz grundsätzlich von geringer Bedeutung bei der Festlegung der internationalen Zuständigkeit. Auch die wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft decken sich nicht mit den Interessen der Parteien und haben letztlich bei der Konzeption von Zuständigkeitsvorschriften außer Betracht zu bleiben. Letztlich handelt es sich bei den (volks-)wirtschaftlichen Effekten eines Zivilverfahrens auch um einen verfahrensfremden Aspekt. Insgesamt erscheinen volkswirtschaftliche Pro- und Kontra-Erwägungen bei der Festlegung der internationalen Zuständigkeit durch alternative Gerichtsstände daher fehl am Platz.⁹⁷⁷

977 Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass in Fällen, in welchen die Parteiinteressen anders gewichtet und eingeordnet werden können, durchaus etwas anderes gelten kann. So kann es durchaus legitim sein, den Verfahrensanfall vor inländischen Gerichten mittelbar zu erhöhen, indem etwa die Vereinbarung einer inländischen Zuständigkeit erleichtert wird. Kläger- und Beklagteninteressen wären durch eine

E. Interessenabwägung und Fazit

355 Nachdem die facettenreiche Interessenmatrix des internationalen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes dargelegt wurde, gilt es nun alle aufgefundenen Aspekte und Argumente konsolidiert zu besprechen und gegeneinander abzuwägen. Welche und wessen Interessen sind besonders betroffen? Und welche Schlüsse können gezogen werden?

1. Verfahrensverbindung als legitimes Ziel

356 Das dem Streitgenossenschaftsgerichtsstand zugrunde liegende rechtspolitische Ziel – die zuständigkeitsrechtliche Grundlage für eine Zusammenfassung verschiedener, in Zusammenhang stehender Verfahren zu schaffen – erscheint prinzipiell erstrebenswert und ist auch aus der Perspektive der prozessualen Interessen der Beteiligten im Grundsatz nicht zu beanstanden. Dafür streitet zunächst das allgemeingültige Desiderat, widersprechende Entscheidungen verschiedener (Zivil-)Gerichte nach Möglichkeit zu vermeiden. Das dient allen am Verfahren beteiligten Akteuren sowie der Förderung einer international geordneten Rechtspflege insgesamt. Da ein Wahlgerichtsstand es in die Hand der Klägerin legt, widersprüchlichen Entscheidungen entgegenzuwirken, sollte dieser Aspekt allerdings auch nicht überbetont werden.⁹⁷⁸ Zu nennen sind freilich auch die prozessökonomischen Vorteile, die eine Verfahrensverbindung regelmäßig mit sich bringt, jedenfalls bis zu einer gewissen Anzahl an am Verfahren teilnehmenden Parteien.⁹⁷⁹ Aus der Perspektive der Klägerin ist dies offensichtlich;⁹⁸⁰ statt verschiedene Verfahren vor Gerichten verschiedener Staaten führen zu müssen, kann sie sich auf ein einziges, großes Verfahren konzentrieren. Die Klägerin muss auch nicht mehrere Anwälte in verschiedenen Staaten mit ihrer Vertretung beauftragen und braucht sich nur auf ein bestimmtes nationales prozessrechtliches und rechtskulturelles Umfeld einzustellen. Auf der anderen Seite ist es zwar durchaus denkbar, dass eine gemeinsame Verhandlung für die Beklagten gleichbedeutend ist mit einer Verlängerung und Verkomplizierung «ihres» Verfahrens. Dies allein erscheint jedoch vor dem Hintergrund der zahlreichen Vorteile, die eine

solche Maßnahme nicht ungleich betroffen, sondern die privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten beider Parteien wären verbessert – sofern die Vereinbarung materiell auf Augenhöhe geschlossen wurde. Eine solche Maßnahme dient aber in erster Linie den Parteiinteressen; volkswirtschaftliche Effekte wären ein bloßer – wenn auch willkommener – Nebeneffekt.

978 Vgl. auch 2. Teil I.B.

979 Dazu bereits oben 2. Teil I.D.1.

980 Vgl. 2. Teil I.C.1.e).

Zusammenführung verwandter Verfahren regelmäßig mit sich bringen kann, in der Regel zumutbar. Die Verzögerungen werden sich zudem mit Blick auf die zahlreichen Überschneidungen im Beweisverfahren in Grenzen halten. Zuletzt bleiben auch die einzelnen Verfahren regelmäßig rechtlich selbstständig,⁹⁸¹ was es dem Gericht ermöglicht, etwa durch die nachträgliche Trennung der Verfahren nach dem gemeinsamen Teil des Beweisverfahrens, durch Teil- und Zwischenurteile oder durch sonstige Instrumente der Verfahrensleitung und -planung die potenziellen Nachteile für die Beklagten weiter zu begrenzen.

Ob eine Verfahrenszusammenfassung aus der Perspektive des Staates vorteilhaft ist, lässt sich zumindest im internationalen Verhältnis nicht pauschal sagen. Schließlich werden mitunter kosten- und ressourcenintensive Rechtsprechungsaufgaben übernommen, die anderenfalls vielleicht gar nicht vor einem inländischen Gericht gelandet wären. Prozessökonomische Gewinne lassen sich unter dem Strich nur lukrieren, wenn die Praxis einer konsolidierten Abhandlung miteinander in Zusammenhang stehender Klagen international verbreitet ist und auf Gegenseitigkeit beruht. 357

Einschränkend kommt hinzu, dass die Entscheidung der Klägerin für ein bestimmtes Forum nicht nur von den jeweils bereitgestellten Gerichtsständen abhängt, sondern auch vom sonstigen (prozess-)rechtlichen Umfeld. Ein hoher Klagenanfall kann genauso auf die Attraktivität des Justizsystems insgesamt sowie, nicht zuletzt, auf die «Prozessfreudigkeit» der Bevölkerung zurückzuführen sein und nicht nur auf die Klägerfreundlichkeit des Zuständigkeitsrechts. Da die Auslastung der Justiz eines Staates von derart vielen Faktoren abhängt, lässt sich wohl schwerlich vertreten, dass ein besonders schwerwiegendes staatliches Interesse an speziell zur Verfahrenszusammenfassung geeigneten Zuständigkeitsgrundlagen bestünde. 358

Das ist aber nicht weiter problematisch: Das Interesse der Klägerin an der gemeinsamen Verhandlung in einem engen Zusammenhang stehender Verfahren sowie das (von allen geteilte) Ordnungsinteresse an der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen wiegen schwer genug, um die Zusammenfassung von Verfahren, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, im Binnenverhältnis wie auch im internationalen Verhältnis als ein grundsätzlich zu förderndes prozessuales Anliegen erscheinen zu lassen.⁹⁸² Aus den soeben diskutierten Interessen folgt aber noch keine klare Handlungsanweisung an 359

981 Ausgenommen ist freilich der Fall der notwendigen Streitgenossenschaft. In diesem Spezialfall ist jedoch die gemeinsame Verhandlung jedenfalls zwingend, eine (aus Sicht der Beklagten womöglich zügiger erscheinende) Alternative gibt es so oder so nicht.

982 Vgl. auch LEIPOLD, Konzentration von Zivilprozessen, 6, 10 f.

den Gesetzgeber, einen bestimmten Gerichtsstand an einem bestimmten Ort zu schaffen. Um in dieser Frage Licht ins Dunkel zu bringen, gilt es jedenfalls noch weitere, spezifisch zuständigkeitsrechtliche Interessen in die Debatte einzuführen.

2. Konsolidierte Diskussion der Interessen

360 Zum Einstieg ist daran zu erinnern, dass die Interessen der Ankerbeklagten durch den zuständigkeitsrechtlichen Modus der Anknüpfung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes an «ihrem» Gerichtsstand nur geringfügig eingeschränkt werden.⁹⁸³ Zwar bleibt die Zuständigkeitsanknüpfung auch für sie nicht ohne Konsequenzen, diese sind jedoch regelmäßig nicht derart schwerwiegend, dass dem Streitgenossenschaftsgerichtsstand die Legitimität entzogen würde.

361 Auch die angeführten Interessen des Staates spielen nur eine untergeordnete Rolle. Zwar ist dem Staat ein grundsätzlich legitimes Interesse an einem sparsamen Umgang mit Justizressourcen durchaus zuzuschreiben; allerdings sollten die Interessen der Parteien (auch) in der hier geführten Diskussion als vorrangig eingeordnet und als maßgeblich erachtet werden. Durchaus hinterfragen lässt sich daher der Umgang mit exklusiv wirkenden Gerichtsstandsvereinbarungen im englischen Recht: Die Gerichte verfügen nach englischem Recht selbst im Fall einer grundsätzlich rechtswirksam abgeschlossenen, exklusiven Gerichtsstandsvereinbarung über einen gewissen Ermessensspielraum nach der *forum non conveniens*-Doktrin.⁹⁸⁴ Grundsätzlich ist nach englischem Recht die Entscheidung der Parteien freilich zu respektieren; wenn allerdings besonders gewichtige Gründe (*strong reasons*) für ein Abgehen von der Vereinbarung sprechen, steht es im Ermessen des Gerichts, dies auch zu tun.⁹⁸⁵ An angezeigt soll dies insbesondere dann sein, wenn ein Festhalten an der Gerichtsstandsvereinbarung zu parallelen Prozessen in England und Wales und vor ausländischen Gerichten führen könnte, wodurch ein Risiko einander widersprechender Entscheidungen entstehe.⁹⁸⁶ Dies sei gerade im

983 Vgl. 2. Teil I.C.3.

984 Das ergibt sich bereits aus der Zusammenschau von CPR 6.37(3) und CPR Practice Direction 6B § 3.1(6)(d).

985 *Donohue v Armco Inc and Others* [2001] UKHL 64, Rn. 24.

986 *Donohue v Armco Inc and Others* [2001] UKHL 64, Rn. 24; *Evans Marshall & Co. v Bertola S.A.* [1973] 1 WLR 349, 377, 385; *Aratrea Potato Co Ltd v The Owners of the Ship «El Amria»* [1981] WL 187849; *Citi-March Ltd & Anor v Neptune Orient Lines Ltd & Ors* [1996] 1 WLR 1367, 1369 ff., 1374 ff.; *Konkola Copper Mines Plc & Anor v Coromin Ltd & Ors* [2006] EWCA Civ 5, Rn. 70; *The Republic of Angola & Anor v Perfectbit Ltd & Ors* [2018] EWHC 965 (Comm), Rn. 134; *ED & F Man Capital Markets Ltd v Straits (Singapore) PTE Ltd* [2019] EWCA Civ 2073, Rn. 49; vgl. auch den ähnlich gelagerten Fall einer Schiedsabrede mit nur einer der beklagten Parteien *Taunton-Collins v Cromie & Ors* [1964] 1 WLR 633,

Fall mehrerer Beklagter aus verschiedenen Staaten und dementsprechend im Kontext des *necessary or proper party gateway* eine typische Erscheinung. Die Nichtbeachtung des in der Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich geäußerten Parteiwillens erscheint ebenso problematisch wie aus der Zeit gefallen. Sie lässt sich auch nicht unter Verweis auf die Förderung der Einzelfallgerechtigkeit im englischen Recht rechtfertigen; denn anhand welcher Kriterien sollte diese denn zu konkretisieren sein, wenn nicht (auch) anhand des klar und übereinstimmend zum Ausdruck gekommenen Willens der beiden Parteien der fraglichen Vereinbarung?

Im Fokus der Interessenabwägung stehen so jedenfalls die Interessen zweier Parteien: die der Klägerin und die der ausländischen Mitbeklagten. Die Klägerin, die sich willkürlich für oder gegen eine Klage am Gerichtsstand der Streitgenossenschaft entscheiden kann, kann aus der Erweiterung ihres Gerichtsstandsrepertoires große Vorteile ziehen. Eine solche Erweiterung ist im Gerichtsstand der Streitgenossenschaft auch klar zu erkennen. An jedem tauglichen Ankergerichtsstand entsteht ein weiteres Forum gegen die übrigen ausländischen Mitbeklagten und somit auch eine weitere Möglichkeit zur zuständigkeitsrechtlichen Konzentration aller zusammenhängenden Klagen. In Fällen mit vielen verschiedenen Beklagten, von denen mehrere als Ankerbeklagte in Frage kommen, kann dies sehr weit gehen.⁹⁸⁷ Zur Absicherung des klägerischen Justizgewährungsanspruches – wozu ein Streitgenossenschaftsgerichtsstand zumindest beim Vorliegen einer notwendigen Streitgenossenschaft kraft materiellen Rechts durchaus erforderlich sein könnte – scheint das Institut hingegen nicht zwingend notwendig zu sein.⁹⁸⁸ Zwar kann nicht zweifelsfrei garantiert werden, dass für jeden erdenklichen Fall der notwendigen Streitgenossenschaft ein passender sachbezogener Gerichtsstand *ratione materiae* zur Verfügung steht. Die Gefahr des Auftretens einer rechtspolitischen Lücke scheint aber sehr klein zu sein.

Die ausländische Mitbeklagte ist die große Verliererin. Ihre Gerichtspflicht im Ausland wird, je nach Anzahl der weiteren (vermeintlich) parallel oder gemeinsam agierenden Rechtsverletzer, stark ausgeweitet.⁹⁸⁹ Zur Unsicherheit über das konkrete Forum, welches die Klägerin schlussendlich für

635 f.; die Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen nimmt hier unter allen in Frage kommenden Gründen, die für ein Abgehen von der Vereinbarung sprechen könnten, eine besonderes bedeutsame Rolle ein, vgl. dazu *Citi-March Ltd & Ors v Neptune Orient Lines Ltd & Ors* [1996] 1 WLR 1367, 1375 f. sowie vos (Hrsg.), *White Book I*, CPR 11, Rn. 11.1.15; oder auch *The Republic of Angola & Anor v Perfectbit Ltd & Ors* [2018] EWHC 965 (Comm), Rn. 134 («a potential disaster from a legal point of view»).

987 Genauer oben 2. Teil I.C.1.b).

988 Vgl. oben 2. Teil I.C.1.a).

989 2. Teil I.C.2.b)bb).

ihre Klage wählt, kommt noch die Ungewissheit über den Tatbestand der untersuchten Streitgenossenschaftsgerichtsstände als solche hinzu: Selbst wenn die Mitbeklagte (spätestens mit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes) Gewissheit bezüglich des Forums erlangt, bleibt eine gewisse Unsicherheit über das tatsächliche Bestehen des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes an eben jenem Ort bestehen.⁹⁹⁰ Zudem sind aus der Perspektive der Mitbeklagten im Grunde keine prozessökonomischen Vorteile ersichtlich; die Abwehr der Klage wird weder vereinfacht noch beschleunigt, sondern ganz im Gegenteil eher verkompliziert und verzögert.⁹⁹¹

364 Hinzu kommt der Umstand, dass die durch den Streitgenossenschaftsgerichtsstand gewährte Erweiterung des Gerichtsstandsrepertoires in vielen Konstellationen einseitig wirkt. Das führt dazu, dass die Mitbeklagten des einmal eingeleiteten Verfahrens über keine entsprechenden Wahlmöglichkeiten für einen potenziellen vorgelagerten Gegenangriff verfügen, da (im Unterschied zum Verhältnis Klägerin-Mitbeklagte) mit Ausnahme allfälliger Regressansprüche keine wechselseitigen Ansprüche unter den Mitbeklagten selbst bestehen.⁹⁹² Darin liegt ein bedeutender Nachteil, da die Möglichkeiten der Mitbeklagten zu einer frühzeitigen Gegenwehr – welche freilich einen Rollenwechsel zur Folge hätte – im Vergleich zu ihrem Gegenüber eingeschränkt sind.

365 Obendrein ist der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im Unterschied zu sachbezogenen Gerichtsständen kein «neutrales» Forum am «Treffpunkt der Parteien»⁹⁹³, der sich nach tatsächlichen Gesichtspunkten bestimmt, sondern eröffnet ein Forum am Ort des Ankergerichtsstandes, der für die Mitbeklagte auch abstrakt gedacht schwer vorhersehbar ist.⁹⁹⁴ Sie wird so an einem Ort gerichtspflichtig, zu dem keine unmittelbar zurechenbare Beziehung besteht, sondern bloß eine, die nur über Umwege zu konstruieren ist. Die daraus zu folgernde Beziehungsarmut des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes stellt ein weiteres signifikantes konzeptionelles Manko dar.

366 Durchaus ambivalent erscheint der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft auch im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung. Einleitend ist jedenfalls festzuhalten, dass aufgrund der anerkennungsrechtlichen Erleichterungen des LugÜ/der EuGVVO Urteile, die auf Grundlage eines nationalen Gerichtsstands der Streitgenossenschaft gegen eine Drittstaatenbeklagte in

990 2. Teil I.C.2.b)aa).

991 2. Teil I.C.2.a).

992 2. Teil I.C.2.b)cc).

993 Der Begriff ist (erneut) BUCHNER (Kläger- und Beklagtenschutz, 142) entlehnt.

994 2. Teil I.C.2.b)dd).

einem LugÜ-Staat ergehen, zumindest innerhalb des europäischen Rechtsraums erleichtert anerkennt- und vollstreckbar sind.⁹⁹⁵ Je nach Verortung des Vollstreckungssubstrats kann eine Klage für die Klägerin durchaus zielführend sein; auch die Mitbeklagte ist vor einer erneuten Klageerhebung über denselben Anspruch im europäischen Justizraum regelmäßig geschützt. Da jedoch im Kontext eines nationalen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes eines LugÜ-/EuGVVO-Staates typischerweise mit Mitbeklagten aus Drittstaaten zu rechnen ist – anderenfalls würde Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ vorgehen oder ein bloß im Binnenverhältnis anwendbarer Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zur Anwendung gelangen –, wird nur zu oft eine Anerkennung und Vollstreckung in einem Drittstaat erforderlich sein. Ob dies Erfolg verspricht, lässt sich pauschal nicht sagen. Bereits oben wurde allerdings am Beispiel des deutschen und schweizerischen Rechts aufgezeigt, dass die Anerkennung eines Urteils, dass auf Basis eines Gerichtsstands der Streitgenossenschaft erstritten wurde, keineswegs selbstverständlich ist.⁹⁹⁶

Rechtspolitisch gesehen kann man durchaus die Frage stellen, wie vernünftig und legitim es ist, einen Gerichtsstand zur Verfügung zu stellen, wenn typischerweise eine Vollstreckung des Urteils im Ausland erforderlich ist und diese mehrheitlich versagt wird.⁹⁹⁷ Der Klägerin – wie insbesondere auch der Beklagten⁹⁹⁸ – ist neben der eigentlichen Vollstreckung auch ein Interesse an einer möglichst weitreichenden Anerkennungsfähigkeit der von ihr erstrittenen Urteile zuzusprechen, da anderenfalls eine gleichzeitige (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 1 IPRG) oder erneute Befassung eines ausländischen Gerichts mit demselben Streitgegenstand nicht ausgeschlossen ist. Darunter würde der internationale Entscheidungseinklang leiden, da sich für die Klägerin im Erstverfahren ein Möglichkeitsfenster eröffnen würde, ein womöglich anderslautendes Urteil im Ausland zu erstreiten. Ebenso störend wäre es, wenn die Beklagte es trotz eines bereits verlorenen Verfahrens nicht auf sich beruhen lässt und sich dazu entscheidet, das Nichtbestehen des bereits eingeklagten Anspruchs im Ausland – sofern eine negative Feststellungsklage möglich und zulässig ist – feststellen zu lassen. Wohl mag sich in Einzelfällen eine der Parteien über eine zweite Chance freuen; das Interesse, über denselben Streitgegenstand mehrfach zu prozessieren, kann in der Regel aber nicht legitim sein.⁹⁹⁹

995 2. Teil I.C.1.f) und I.C.2.c).

996 Vgl. oben 2. Teil I.C.1.f).

997 Vgl. bereits MATTHIES, Internationale Zuständigkeit, 14 f.

998 Vgl. unten 2. Teil I.C.2.c).

999 Vgl. in diesem Zusammenhang die Position *Franz Kleins*, der die soziale Befriedung als zentralen Zweck des Zivilprozesses einordnete (vgl. etwa KLEIN/ENGEL, Zivilprozess, 186 ff.). Umgelegt auf das internationale Verhältnis würde dieser wohl ebenso für eine

368 Ergiebig erscheint im vorliegenden Kontext ein Vergleich des Streitgenossenschaftsgerichtsstands mit anderen, tendenziell als beziehungsarm bezeichneten Gerichtsständen. Viele dieser typischerweise als «exorbitant» eingeordneten Gerichtsstände, wie sie sich beispielsweise auf der *black list* der EuGVVO/des LugÜ¹⁰⁰⁰ wiederfinden, sind Vermögensgerichtsstände.¹⁰⁰¹ Im Unterschied zum Streitgenossenschaftsgerichtsstand und seinem personalen Anknüpfungsmerkmal an einem Gerichtsstand des Ankerbeklagten ist im Fall eines Vermögensgerichtsstands eine Vollstreckung im Ausland im Allgemeinen konzeptionell gar nicht angedacht, da ja – so zumindest der Grundgedanke – auf das *inländische* Vermögen zugegriffen werden soll. Die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung einer auf Grundlage eines Vermögensgerichtsstandes ergangenen Entscheidung ist dann nebensächlich, da ihr Export ins Ausland regelmäßig gar nicht beabsichtigt ist. Insofern erscheint die Frage der Anerkennungswahrscheinlichkeit im Ausland im Kontext eines personenbezogenen und zugleich beziehungsarmen Gerichtsstandes wie des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes besonders akzentuiert – ohne aber ein Unikum des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes zu sein (vgl. nur den Klägergerichtsstand in Art. 14 CC).

369 Bis zu einem gewissen Grad¹⁰⁰² lässt sich zur Entschärfung der dargestellten Problematik die Eigenverantwortung der Parteien in Stellung bringen: Die Klägerin ist in ihrer Entscheidung, eine Klage am Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu erheben, frei. Entsprechend dem Charakter des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes als Wahlgerichtsstand werden in der Regel noch weitere zuständigkeitsrechtliche Möglichkeiten für die Durchsetzung ihrer Ansprüche bestehen. Mögliche Störungen des internationalen Entscheidungseinklangs, die sie durch ihre Klage an einem tendenziell beziehungsarmen Gerichtsstand hervorruft und die sich auch auf die Klägerin selbst negativ auswirken könnten, sind ihr selbst und ihrer Entscheidung zuzuschreiben. Im Grundsatz ist auch die Beklagte nicht gezwungen, sich auf ein bestimmtes Verfahren im Ausland einzulassen. Wenn sie die Gefahr einer Anerkennung in einem aus ihrem Blickwinkel relevanten (Vollstreckungs-)Staat als gering einschätzt, könnte sie von einer Teilnahme am fraglichen Verfahren auch schlicht absehen. Einzuräumen ist freilich, dass es sich hierbei um eine ausgesprochen

großzügige Anerkennung ausländischer Urteile streiten, da anderenfalls die Endgültigkeit der gerichtlichen Entscheidung mit ihrer Funktion, einen sozialen Konflikt ein für alle Mal beizulegen, nicht gewährleistet wäre.

1000 Zur EuGVVO vgl. ABl. EU 2015/C 4/02; zum LugÜ vgl. dessen Anhang I.

1001 Vgl. DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung, 330.

1002 Vgl. oben zur Perspektive der Klägerin Rn. 312 sowie zur Perspektive der Beklagten Rn. 342.

riskante Strategie handelt: Die Bewertung und Einordnung ausländischer Anerkennungs- und Vollstreckungsrechte und deren zukünftige Auswirkungen auf konkrete Entscheidungen stellen regelmäßig nicht nur Laien vor eine große Herausforderung. Im Grundsatz erscheint es so durchaus erstrebenswert, anerkennungsfreundliche Zuständigkeitsgrundlagen zu schaffen, um die Parteien – sowohl die Klägerin, als auch (und insbesondere) die Beklagte – zu entlasten. Abschließend ließe sich wohl auch argumentieren, dass die dargelegte Problematik auch nicht überschätzt werden sollte. In einem – global betrachtet – fragmentierten System der internationalen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen werden immer gewisse Unsicherheiten bestehen. Selbst ein nach kontinentaleuropäischem Verständnis beziehungsstarker Gerichtsstand mag in gewissen Drittstaaten aus diversen Gründen kritisch gesehen werden. Es ist daher schon ganz allgemein schwierig, tatsächlich international tragfähige Aussagen über die Anerkennungsaussicht von Urteilen im Ausland, die auf der Grundlage eines bestimmten Gerichtsstands ergehen, zu treffen, was die Überzeugungskraft entsprechender rechtspolitischer Argumente in beide Richtungen tendenziell verringert.

Besonders herauszustreichen ist zuletzt die weit verbreitete Unklarheit über die präzisen Konturen des Tatbestands der untersuchten Streitgenossenschaftsgerichtsstände, insbesondere was die erforderliche Konnexität angeht. In diesem Punkt bestehen nicht einmal konträre Parteiinteressen: Klare und eindeutige Vorschriften dienen beiden Seiten und nicht zuletzt auch den Gerichten, da eine umfangreiche (und arbeitsintensive) Auseinandersetzung über die Zuständigkeitsfrage tendenziell vermieden werden kann. Da die Vorbereitung auf einen Prozess einen erheblichen Ressourceneinsatz erfordert, besteht ein besonders gewichtiges Interesse daran, eine nach bestem Wissen getroffene Einschätzung des geltenden Rechts nicht zu enttäuschen. 370

Aus dieser Feststellung sind primär rechtspolitische Konsequenzen zu ziehen; das Wissen um sie eröffnet im Grunde (noch) keine spezielle Handhabe, wie mit unklaren Normen im geltenden Recht umzugehen ist. So erschließt sich beispielsweise allein aus der zu konstatierenden Unschärfe des Tatbestandes des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ¹⁰⁰³ nicht unmittelbar, ob die Zulässigkeit der Ankerklage nun als Anwendungsvoraussetzung anerkannt werden sollte oder nicht.¹⁰⁰⁴ Vielleicht aber lässt sich aus dem allgemeinen Ungleichgewicht zulasten der Mitbeklagten eine gewisse Richtung der Auslegung ableiten: Da eine Berücksichtigung der Zulässigkeit den Anwendungs- 371

1003 Vgl. 1. Teil IV.D.3.

1004 Vgl. zu dieser Frage oben 1. Teil V.A.4.

bereich tendenziell einschränkt und so der Beklagten dient, könnte eine dementsprechende Handhabung im Zweifel durchaus angezeigt erscheinen – darüber ließe sich jedoch streiten. Jedenfalls aber scheint die vom Generalanwalt Colomer vorgeschlagene Mittellösung,¹⁰⁰⁵ nur die «offenkundig[e]» Unzulässigkeit zu beachten, weder dem Interesse an möglichst klaren Zuständigkeitsvorschriften entgegenzukommen noch die Interessen der Mitbeklagten hinreichend zu schützen.¹⁰⁰⁶

372 Um vor diesem nicht sehr optimistisch stimmenden Hintergrund noch auf eine sach- und interessengerechte Lösung zu kommen, könnte zunächst daran gedacht werden, das Kernmerkmal des Tatbestandes eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes enger zu konzipieren. Im Hinblick auf die fallweise sehr offen gehaltenen Formulierungen der jeweiligen Normen müssten dahingehende Überlegungen auch nicht zwingend als rein rechtspolitisch betrachtet werden, sondern wären oftmals auch dafür geeignet, bessere Lösungen für das geltende Recht zu entwickeln. Mit einer solchen Herangehensweise wären aber auch Probleme verbunden, die noch über die Herausforderung, dass zuvor (erneut) griffige Kriterien gefunden werden müssten – was kaum gelingen wird –, hinausgehen: Zum einen würde so dem soeben aufgezeigten, dem Streitgenossenschaftsgerichtsstand inhärenten konzeptionellen Problem nicht begegnet: Das erwählte Forum bliebe weiterhin für die Beklagte auch abstrakt nur eingeschränkt vorhersehbar. Zum anderen kann auch ein ausuferndes Nebeneinander zahlreicher verschiedener ausländischer Foren so nicht wirklich vermieden werden, da ja bloß der sachliche Anwendungsbereich der Norm(en) enger gezogen wird, ohne aber die Tauglichkeit verschiedener und potenziell parallel bestehender Ankergerichtsstände speziell zu beschränken. Es erscheint daher fraglich, ob allein über eine – praktisch schwer durchführbare – konzeptionelle Verengung des Konnexitätsmerkmals eine sachgerechte Lösung herbeigeführt werden kann.

373 *De lege lata* wird darüber hinaus versucht, einen interessengerechten Ausgleich durch gewisse ergänzende Tatbestandsvoraussetzungen zu schaffen. Jede der diskutierten Lösungen weist jedoch Schwachstellen auf: Entweder sind sie – wie die Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenverpflichteten im französischen und österreichischen Recht¹⁰⁰⁷ und die von den niederländischen Gerichten vorgeschlagene *spider in the web*-Theorie¹⁰⁰⁸ – selektiv

1005 *Schlussanträge des GA Colomer* 14.3.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH*, Tenor.

1006 Vgl. bereits 1. Teil V.A.4.

1007 Vgl. oben 1. Teil IV.F.1.

1008 *Expandable Crafts Partnership et al. v Boston Scientific B.V. et al.* [1999] F.S.R. 352.

auf bestimmte Konstellationen beschränkt. Oder aber sie sind im Ergebnis so offen konzipiert, dass weder der Anwendungsbereich der Normen geschärft noch der Gefahr einer zu weitreichenden Möglichkeit zum *forum shopping* begegnet wird, wie man es wohl für die Theorie des «streitgenössischen Kontakts»¹⁰⁰⁹ konstatieren muss.

Für die soeben aufgestellten Thesen finden sich auch Belege in der Rechtsprechung. So scheint sich beispielsweise der EuGH der Unschärfe des Anwendungsbereichs des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ durchaus gewahr zu sein, da er für die Prüfung des Konnexitätsmerkmals explizit zur Einzelfallbeurteilung aufruft und so den nationalstaatlichen Gerichten einen gewissen Ermessensspielraum einräumt.¹⁰¹⁰ Da dies aber offenkundig in einem Spannungsverhältnis zu *EwG 15* EuGVVO und dem darin ausgesprochenen Grundsatz der möglichst einfachen Vorhersehbarkeit der Gerichtsstände des europäischen Prozessrechts sowie dem Streben nach einem möglichst hohen Maß an Rechtssicherheit steht, kann diese Herangehensweise nur aus der Not geboren sein. Diese Not wiederum gründet sich – so scheint es – (auch) auf die Schwierigkeit, Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ zufriedenstellend, mit allgemeiner Gültigkeit und unter ausreichender Berücksichtigung der Interessen der Mitbeklagten zu konkretisieren.¹⁰¹¹

Die Konsequenz dieser Unklarheit ist eine Rechtsprechung, die zunehmend gewunden, fragmentarisch und fallweise auch widersprüchlich erscheint. Dies begünstigt langwierige Auseinandersetzungen über die Zuständigkeitsfrage, die mitunter durch mehrere Instanzen gehen. Freilich lässt sich ein gewisser Konkretisierungsbedarf nie gänzlich vermeiden. Am Anfang des rechtlichen In-der-Welt-Seins einer Norm wird es immer gewisse offene Auslegungsfragen geben, die von der Rechtsprechung zu beantworten sind. Gleiches gilt, wenn neue gesellschaftliche Phänomene erst in Rechtstermini übersetzt werden müssen. Die Idee ist aber, dass mit jedem Urteil ein weiterer Puzzlestein entsteht, der zu einem immer schärfer werdenden Bild hinzugefügt werden kann. Wenn aber stattdessen jeder Puzzlestein tendenziell dafür sorgt, dass weitere Lücken im Gesamtbild entstehen oder wenn die Puzzlesteine gar nicht friktionsfrei zusammengesetzt werden können, muss man sich doch die Frage stellen, ob eine hinreichende Konkretisierung überhaupt

1009 Vgl. 1. Teil IV.D.3.

1010 Dazu schon oben Rn. 68; EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Rn. 41; EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard Verlags GmbH u. a.*, Rn. 83; EuGH 12.7.2012, C-616/10 – *Solvay SA v Honeywell Fluorine Products Europe BV u. a.*, Rn. 23; EuGH 20.4.2016, C-366/13 – *Profit Investment SIM SpA v Stefano Ossi u. a.*, Rn. 64.

1011 Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ schon als «in manchen Fällen» exorbitant charakterisierend PFEIF-FER, *Internationale Zuständigkeit*, 611.

möglich ist. Man mag dem entgegen, dass, wenn präzise formale Kriterien fehlen, zumindest sachgerechte Lösungen für den Einzelfall gefunden werden könnten. Dies geht jedoch zwangsläufig auf Kosten der Rechtssicherheit und (sonstigen) Vorhersehbarkeit. Wie der Versuch der Quadratur eines Kreises scheint die Konzeption oder Konkretisierung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes, der den kontinentaleuropäischen Ansprüchen an Gerichtsstände – wonach diese einfach zu beurteilen und bezüglich des Anwendungsbereichs eindeutig sein sollen – entspricht, zum Scheitern verurteilt zu sein.

376 Ein Grund für die offenkundig laufend notwendig werdende Weiterentwicklung und Ergänzung der Streitgenossenschaftsgerichtsstände könnte darin zu finden sein, dass dem Institut ein gewisser Geburtsfehler anhaftet: Die Ausgestaltung und Auslegung des Instituts ist maßgeblich durch den ihm zugeschriebenen Zweck bestimmt und vorgezeichnet – die Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens, welches prozessökonomisch vorteilhaft ist und widersprechende Entscheidungen zu vermeiden hilft. Ausgangspunkt der Auslegung ist nicht die sich aus spezifisch zuständigkeitsrechtlichen Überlegungen ergebende Identifizierung eines bestimmten Anknüpfungspunktes, der isoliert geprüft werden könnte und zur Begründung einer internationalen Zuständigkeit geeignet erscheint, sondern bereits das Bild einer bestimmten prozessualen Situation, die nun auch zuständigkeitsrechtlich ermöglicht werden sollte. In gewisser Weise wird das Pferd so von hinten aufgezäumt.

377 Es versteht sich von selbst, dass man mit solchen Pauschalurteilen vorsichtig sein muss. Es gibt auch Gegenbeispiele zur eben entwickelten These, wie etwa durch die Entstehungsgeschichte des österreichischen § 93 Abs. 1 JN gezeigt werden kann. In den Materialien wird dessen Anwendungsbereich und die darin enthaltene Beschränkung auf materielle Streitgenossen nach § 11 Z 1 öZPO explizit als das Ergebnis einer zuständigkeitsrechtlichen Überlegung diskutiert.¹⁰¹² Aber im Fall des französischen Art. 42 Abs. 2 CPC und Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ dürfte die soeben getroffene Einschätzung recht passgenau zutreffen. Davon zeugt schon der Wortlaut des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ, der von der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen spricht, die wiederum durch die Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens verhindert werden sollen. Einer genuin zuständigkeitsrechtlichen Überlegung und Interessenabwägung scheint diese Wortfolge nicht unmittelbar zu entstammen. Und auch der österreichische § 93 Abs. 1 JN hat letztlich seine Probleme, da zwar die Beschränkung seiner Anwendbarkeit auf materielle Streitgenossen i. S. d. § 11 Z 1 öZPO sichtlich aus zuständigkeitsrechtlichen Gründen erfolgt, dabei aber nicht ausreichend berücksichtigt wurde, dass

1012 Materialien öZPO I, 200.

§ 11 Z 1 öZPO auch zur Beantwortung ganz anderer Fragen herangezogen wird und somit auch Fallgruppen (nicht) erfassen könnte, die aus einer zuständigkeitsrechtlichen Perspektive vielleicht anders eingeordnet werden könnten oder sollten.¹⁰¹³

Im Ergebnis trifft m.E. zu, was schon von PLANCK¹⁰¹⁴ und von den Schöpfern der deutschen Reichszivilprozessordnung¹⁰¹⁵ im 19. Jahrhundert vermutet wurde: Ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ist zu vage und unbestimmt und scheint die Klägerin einseitig zu begünstigen.¹⁰¹⁶ Diese Kritik erschöpft sich nicht im Hinweis auf die fortdauernde Ungenauigkeit des Tatbestandes, sondern ist umfassender. Aus den angeführten Gründen scheint der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft aus der Perspektive der Interessen der Beteiligten im Ergebnis nicht legitimierbar, da das von ihm berufene Forum in mehrfacher Hinsicht für die Mitbeklagte nicht vorhersehbar ist, weder abstrakt noch konkret.

II. Rechtspolitische Implikationen

Die Analyse der Zuständigkeitsinteressen lieferte die Grundlage, um auf die erste Forschungsfrage¹⁰¹⁷ eine Antwort zu geben: Angesichts der zahlreichen Anwendungsprobleme und des einseitig die Klägerin bevorzugenden Charakters eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes scheint es im Grundsatz nicht empfehlenswert, einen solchen Gerichtsstand in das Recht der internationalen Zuständigkeit aufzunehmen.¹⁰¹⁸

1013 Vgl. dazu oben I. Teil IV.A.1.b).

1014 *Planck*, Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozeßrecht, 531 («Unter den speziellen Gerichtsständen wird ein Gerichtsstand der materiellen Konnexität mit ausgeführt. Alle innerlich verwandten Rechtsstreitigkeiten sollen nämlich bei dem Richter angebracht werden können, oder gar müssen, bei welchem ein verwandter Prozeß bereits anhängig ist. Es scheint mir, daß das Prinzips eines solchen Gerichtsstandes wegen seiner vagen Allgemeinheit ganz untauglich ist zu einer wissenschaftlichen Entwicklung»).

1015 Materialien dZPO II, 159.

1016 Da hilft es auch nicht, wenn die einseitige Begünstigung der Klägerin als «in der Natur der Sache» liegend hingenommen wird (vgl. *Leipold*, Konzentration von Zivilprozessen, 11 f.), denn worauf es ankommt, ist das *Ausmaß* der Begünstigung.

1017 Vgl. zur Erinnerung: «Die vorliegende Untersuchung möchte [...] die grundsätzliche Frage beantworten, *ob es sich empfiehlt, einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft in das Recht der internationalen Zuständigkeit aufzunehmen beziehungsweise einen solchen beizubehalten.*»

1018 A.A. für Deutschland GEIMER in FS Gottwald 2014, 175, 177; Koch, JuS 2003, 105, 109; LORENZ, ZRP 2011, 182 ff.; erkennbare Sympathie für einen international anwendbaren Gerichtsstand der Streitgenossenschaft hegen auch SCHWENZER/HOSANG, SZIER 2011, 273, 278 ff.

380 Eine rechtspolitische Absage an einen allgemeinen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft bringt jedoch zwei Probleme mit sich, auf die zu reagieren ist: Die Unanwendbarkeit von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Drittstaatenbeklagte führt nach geltendem Recht dazu, dass Beklagte aus Drittstaaten gegenüber Beklagten, auf die in der Schweiz Art. 6 Nr. 1 LugÜ anzuwenden ist, mitunter bessergestellt werden. Es stellt sich die Frage, ob diese Ungleichbehandlung als solche nicht bereits die Inkorporation eines allgemeinen Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft in das nationale Recht der internationalen Zuständigkeit angezeigt erscheinen lässt, um einen Gleichklang mit der EuGVVO/dem LugÜ herbeizuführen (A). Zudem kann kaum bestritten werden, dass die Zusammenfassung von in Zusammenhang stehenden Verfahren – und damit auch die Schaffung entsprechender zuständigkeitsrechtlicher Grundlagen – ein grundsätzlich legitimes Ziel darstellt.¹⁰¹⁹ Wenn der allgemeine Gerichtsstand der Streitgenossenschaft aus dem Recht der internationalen Zuständigkeit *insgesamt* verbannt wird, ist es zumindest *a priori* denkbar, dass in gewissen Konstellationen, in welchen eine gemeinsame Verhandlung durchaus wünschenswert wäre, keine gemeinsame Zuständigkeit zur Verfügung steht und Rechtsschutzlücken entstehen (B).

A. Gleichklang mit der EuGVVO/dem LugÜ

381 Da Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nicht auf Drittstaatenbeklagte anwendbar ist,¹⁰²⁰ kann es zu Situationen kommen, in welchen verschiedene, teils innerhalb, teils außerhalb des LugÜ-Raums domizilierte Beklagte (etwa wegen einer gemeinsam begangenen Verletzungshandlung) in der Schweiz (aber auch in jedem anderen LugÜ-/EuGVVO-Staat, dessen IZVR keinen allgemeinen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft kennt) gemeinsam ins Recht gefasst werden sollen, die internationale Zuständigkeit der (beispielsweise) schweizerischen Gerichte nur für die LugÜ-Beklagte aufgrund Art. 6 Nr. 1 LugÜ begründet werden kann, während für die Drittstaatenbeklagten kein inländischer Gerichtsstand besteht. Obgleich die jeweiligen Verletzungshandlungen aller Beklagten mitunter gänzlich austauschbar erscheinen mögen, schützt ein Wohnsitz in einem Drittstaat vor einer inländischen Inanspruchnahme (sofern freilich kein alternativer inländischer Gerichtsstand nach nationalstaatlichem Recht gegeben ist), während sich LugÜ-Beklagte im Inland verteidigen müssen.

1019 Vgl. soeben 2. Teil I.E.1.

1020 EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.* Rn. 49 ff., 56 und Tenor Nr. 3; dazu schon oben 1. Teil III.

Im Zuge der Neufassung der EuGVVO schlug die europäische Kommission auch (weitgehend erfolglos¹⁰²¹) vor, Drittstaatenbeklagte in den Anwendungsbereich gewisser Gerichtsstände miteinzubeziehen. Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 blieb allerdings bereits im Vorschlag der Kommission unberücksichtigt und sollte auch nach dem Willen der Kommission weiterhin nur auf Beklagte aus Mitgliedstaaten anwendbar sein.¹⁰²² Vielleicht bringt der von der europäischen Kommission (eigentlich¹⁰²³) am 11. Januar 2022 vorzulegende Bericht über die Funktionsweise der Verordnung (vgl. Art. 79 EuGVVO) neuen Schwung in die Debatte; schließlich soll dieser insbesondere zur Frage der vermehrten Einbindung von Drittstaatenbeklagten in den Anwendungsbereich der Verordnung Stellung nehmen.¹⁰²⁴ Auf Art. 6 Nr. 1 LugÜ hätte eine Revision der EuGVVO freilich keine unmittelbare Auswirkung; es scheint aber nur wahrscheinlich, dass das LugÜ früher oder später an sein unionsrechtliches Vorbild angepasst wird.

Die akademische Debatte über den als problematisch etikettierten Nicht-einbezug von Drittstaatenbeklagten in den Anwendungsbereich des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ wird bereits seit geraumer Zeit geführt. Ausgegangen ist sie von Deutschland,¹⁰²⁵ wo – wie in der Schweiz – kein internationaler Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach nationalem Recht besteht.

1021 Dazu krit. DOMEJ, *RabelsZ* 2014, 508, 521 ff.; die Entscheidung des europäischen Gesetzgebers durchaus befürwortend hingegen STADLER/KLÖPFER, *ZEuP* 2015, 732, 755 f.; einen deutlich umfangreicheren Miteinbezug von Drittstaatenbeklagten forderten MAGNUS/MANKOWSKI, *ZvglRWiss* 2010, 1, 7.

1022 KOM(2010) 748 endg., 27.

1023 Mit Stand 29.3.2022 ist noch keine Veröffentlichung bekannt.

1024 Vgl. auch Hess, *MPILux Research Paper* 2021/4, 1, 7 Fn. 37, der eine Erstreckung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO zur Erleichterung von «Human Rights Litigation» erwägt; dazu eingehend unten 3. Teil IV.A.

1025 Als Erster hat sich wohl – soweit ersichtlich – GEIMER mit dem Problem auseinandergesetzt und dafür argumentiert, dass der (damalige) Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ auch auf Drittstaatenbeklagte angewandt werden sollte, vgl. GEIMER, *WM* 1979, 350, 357; im Ergebnis gl.M., allerdings für eine analoge Anwendung exemplarisch HÖLDER, *Grenzüberschreitende Durchsetzung*, 52 f.; Stein/Jonas²²-WAGNER, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 22; für weitere Nachweise zum deutschen Schrifttum vgl. LUND, *Gerichtsstand*, 150 f.; aus der schweizerischen Literatur explizit dagegen BSK LugÜ²-ROHNER/LERCH, Art. 6 LugÜ Rn. 27; Schnyder-SIEHR, Art. 6 LugÜ Rn. 19; GAUTHEY LADNER, *Solidarité et consorité*, 162 ff.; GEIER, *Streitgenossenschaft*, 74 ff., 77 f.; GROLIMUND, *Drittstaatenproblematik*, Rn. 422 ff.; dafür wiederum *Bernasconi/Gerber*, SZIER 1993, 39, 50 f.; spätestens seit dem eindeutigen Urteil des EuGH in der Rs. *Land Berlin* finden sich nur noch wenige Stimmen, die eine analoge Anwendung auf Drittstaaten nach wie vor befürworten (so aber Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 8 EuGVVO Rn. 17; NAGEL/GOTTWALD, *IZPR*⁸, Rn. 4.142); freilich gibt es auch einige, die die Entscheidung des EuGH nur mit einem gewissen Bedauern zur Kenntnis nehmen, etwa MünchKomm ZPO⁶-GOTTWALD, Art. 8 EuGVVO Rn. 6; Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 9.

Es ist jedoch wichtig anzuerkennen, dass zumindest der Ursprung der Diskussionen in einem ganz anderen Kontext zu verorten ist: Deutschland war schon am EuGVÜ 1968 beteiligt, welches mit seinem Art. 6 Nr. 1 schon damals einen internationalen Streitgenossenschaftsgerichtsstand bereithielt. Das EuGVÜ band allerdings deutlich weniger Staaten, neben Deutschland namentlich Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Damals erschien schon allein aufgrund der geringen Anzahl an Vertragsstaaten die fehlende Möglichkeit zur Miteinbeziehung von Mitbeklagten aus Drittstaaten besonders stoßend. Dazu lieferte GEIMER ein treffendes Beispiel: Einer Gläubigerin schulden drei Solidarschuldnerinnen Geld, wobei eine in Köln, eine in Straßburg und eine in Wien ansässig ist. Während die deutsche Beklagte als Ankerbeklagte und die französische als Mitbeklagte (oder auch *vice versa*) i.S.d. Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ in Betracht kamen, bestand keine Möglichkeit, auch die Wiener Beklagte auf Grundlage des Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ vor einem deutschen oder französischen Gericht mit ins Recht zu fassen.¹⁰²⁶ Diese Problematik hat sich mit der voranschreitenden europäischen Integration und dem Abschluss des LugÜ etwas entschärft; nunmehr wird ein großer Teil der grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen von Parteien aus den Staaten des europäischen Justizraums mit Parteien unterhalten, die ebenfalls im LugÜ-/EuGVVO-Raum domiziliert sind. Der rechtspolitische Handlungsdruck (wollte man einen solchen erkennen) hat schon aus diesem Grund etwas abgenommen. Freilich lassen sich nach wie vor zahlreiche Staaten identifizieren, die im grenzüberschreitenden Wirtschaftsleben eine erhebliche Bedeutung aufweisen, aber weiterhin als Drittstaaten einzuordnen sind. Auch ist es bekanntlich denkbar, dass sich die Zahl der Staaten, die sich am europäischen Justizraum beteiligen, zukünftig wieder verringert.

384 Die Gefahr einer zuständigkeitsrechtlichen Mehrbelastung von Beklagten aus LugÜ-Staaten im Vergleich zu Beklagten aus Drittstaaten sowie eines «Auseinanderreißen» zusammenhängender Klagen besteht im Grundsatz weiterhin. In gewissen Konstellationen kann diese Divergenz durchaus auch störende Wertungswidersprüche hervorrufen; man denke etwa an drei gemeinschaftliche Schädiger aus Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein, die am Gerichtsstand eines schweizerischen Ankerbeklagten gemeinsam ins Recht gefasst werden sollen. Es erscheint nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum der liechtensteinische Beklagte – falls kein anderer Gerichtsstand des IPRG anwendbar ist – vor einem Verfahren in der Schweiz geschützt werden sollte, während dem deutschen und dem österreichischen Beklagten die Einlassungslast in der Schweiz zugemutet wird.

1026 GEIMER, WM 1979, 350, 357.

Inwiefern eine ungleiche Behandlung von Beklagten aus LugÜ-/EuGVVO-Staaten und Drittstaatenbeklagten (ungeachtet der Richtung der Ungleichbehandlung) vor dem Hintergrund einer prozessual-interessengeleiteten Bewertung im Allgemeinen problematisch oder aber gerechtfertigt sein kann (vielleicht sogar aus verfahrensgrundrechtlicher Sicht¹⁰²⁷), soll und muss in dieser Arbeit nicht abschließend beantwortet werden. *Prima facie* erscheint zumindest denkbar, dass gewisse Eigenheiten des europäischen Justizraums – die erleichterte Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, das (wenn auch als fiktional kritisierte¹⁰²⁸) Grundprinzip des gegenseitigen Vertrauens (EwG 26 EuGVVO), die tendenziell bestehende geografische Nähe der beteiligten Staaten etc. – durchaus für eine eigenständige und mitunter auch abweichende Bewertung streiten. Ob eine gegebene Diskrepanz im Einzelfall zu rechtfertigen ist, lässt sich aber wohl nicht aus solchen allgemeinen Überlegungen ableiten, sondern erfordert eine Analyse der in Frage stehenden Konstellation.¹⁰²⁹

Nicht besonders überzeugend erscheint es jedenfalls, aus der im Anwendungsbereich des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ mitunter vorliegenden Mehrbelastung von LugÜ-/EuGVVO-Beklagten auf die Notwendigkeit zu schließen, Drittstaatenbeklagte in gleicher Weise zu belasten. Es ist nicht unbedingt

1027 Im Schrifttum wurde – soweit dies ersichtlich ist: nur – von ALBICKER vertreten, dass die konstatierte Ungleichbehandlung nicht nur aus einer rechtspolitischen Perspektive unerwünscht sei, sondern sogar eine verfassungsrechtliche Problematik aufwerfe: Die Differenzierung zwischen einer Klägerin, die eine Beklagtenmehrheit mit einem Streitgenossen aus einem Drittstaat im Inland in Recht fassen will, und einer Klägerin, die für ihre Klage gegen eine Beklagtenmehrheit zur Gänze auf (nunmehr) Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ rekurrieren kann, sei sogar als eine Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG zu werten (DERS., Gerichtsstand, 171 ff., 173 f.), welche auch nicht durch die Besonderheiten des europäischen Justizraums und des europäischen Prozessrechts sachlich zu rechtfertigen sei (DERS., Gerichtsstand, 175 ff.). Sein Vorschlag blieb allerdings ohne Widerhall in der Literatur und in der Rechtsprechung; auch die europäischen und nationalen Gesetzgeber ließen sich davon augenscheinlich nicht beeindrucken. In der schweizerischen Literatur zum LugÜ findet sich keine Auseinandersetzung zur Frage, ob ein im Vergleich zum LugÜ restriktiveres Gerichtsstandsrecht eine potenziell verfassungsrechtlich (vgl. Art. 8 BV; Art. 6 Abs. 1 EMRK) relevante Ungleichbehandlung darstellen könne; zumindest implizit wird wohl davon ausgegangen, dass es dem nationalen Gesetzgeber durchaus freisteht, abweichende Regelungen zu erlassen (in diese Richtung auch BSK LugÜ²-DALLAFIORI/HONEGGER, Art. 4 LugÜ Rn. 7 ff.; allerdings zur Frage, ob die Zulässigkeit der exorbitanten, i.S.d. LugÜ «verpönten» Gerichtsstände gegenüber Drittstaatenbeklagten eine unzulässige Diskriminierung darstelle, dazu auch SCHLOSSER in FS Heldrich 2005, 1007, 1008 ff.). Vgl. auch allgemein zu den verfassungsrechtlichen Ober- und Untergrenzen bei der Festlegung der internationalen Zuständigkeit GEIMER, IZPR⁸, Rn. 250 ff. m.w.N. oder aus schweizerischer Perspektive GROLIMUND, Drittstaatenproblematik, 222 ff., 240 ff.

1028 Vgl. nur Rauscher⁵-MANKOWSKI, Art. 39 EuGVVO m.w.N.

1029 Vgl. auch DOMEJ in von Hein/Rühl (Hrsg.), Kohärenz im IPR und IZVR der Europäischen Union, 90, 92.

und automatisch «widersinnig»,¹⁰³⁰ wenn Drittstaatenbeklagte in gewissen Konstellationen in geringerem Umfang gerichtspflichtig werden als Beklagte aus dem europäischen Justizraum. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Interessen der LugÜ-/EuGVVO-Beklagten, deren Zuständigkeitsinteressen durch Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ durchaus strapaziert werden, durch einen Einbezug von Drittstaatenbeklagten nicht speziell geschützt werden. Auch ist dem LugÜ/der EuGVVO kein Grundsatz zu entnehmen, der ganz allgemein für eine Privilegierung von Beklagten aus dem europäischen Justizraum streiten würde.¹⁰³¹ Damit ist freilich noch nicht gesagt, ob – aus europäischer Perspektive – ein Einbezug von Drittstaatenbeklagten in den Anwendungsbereich des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nicht doch sachgerecht erscheinen kann oder ob stattdessen – hilfsweise – der nationale Gesetzgeber dazu aufgerufen werden sollte, ein auf Drittstaatenbeklagte zugeschnittenes Äquivalent für sein nationales IZPR einzuführen.¹⁰³² Die Interessen der europäischen Mitbeklagten lassen sich m.E. jedoch nicht erfolgreich für eine Ausweitung auf Drittstaatenbeklagte ins Treffen führen. Zwar mag es Stimmen geben, die aus Gründen eines ökonomischen Konkurrenzdenkens eine zuständigkeitsrechtliche «Privilegierung» von Drittstaatenbeklagten kritisch beäugen. Im Rahmen einer interessenbasierten und unvoreingenommenen Bewertung vermögen es die wirtschaftlichen Interessen der einen aber nur selten, gewichtige Zuständigkeitsinteressen der anderen zu überlagern. Verfahrensfairness sollte an erster Stelle stehen, unabhängig von der Herkunft der in Frage stehenden Partei.

387 Grundsätzlich ist freilich einzuräumen, dass jene Argumente, die für einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ins Treffen geführt werden – die Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen und die Förderung der Prozessökonomie – im Grundsatz auch im Verhältnis zu Drittstaatenbeklagten Geltung beanspruchen. Diese wurden auch in der angestellten Analyse der Interessen aufgegriffen und gewürdigt, vermögen m.E. im Ergebnis dennoch nicht, die zahlreichen Nachteile, die von einem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ausgehen, aufzuwiegen. Dieser Bewertung sollte man im Grundsatz treu bleiben, auch und gerade wenn eine Zuständigkeit für Drittstaatenbeklagte in Frage steht.

388 Im Unterschied zur abstrakten Bewertung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes besteht im europäischen Kontext freilich das Problem, dass

1030 So aber MANKOWSKI in Leible/Terhechte², § 33 Rn. 24.

1031 So aber MANKOWSKI in Leible/Terhechte², § 33 Rn. 24; MünchKomm ZPO⁶-GOTTWALD, Art. 8 EuGVVO Rn. 7; tendenziell auch GEIMER in FS Kropholler 2008, 777, 783 f.

1032 In diese Richtung aus deutscher Sicht bspw. GEIMER in FS Gottwald 2014, 175, 177; Koch, JuS 2003, 105, 109; LORENZ, ZRP 2011, 182 ff.

es im Fall einer Gruppe von Beklagten, die teils aus Drittstaaten, teils aus dem LugÜ-/EuGVVO-Raum stammen, zu einem nur teilweise gemeinsam geführten Verfahren kommen kann. Es stellt sich die Frage, ob ausgehend von dem allgemeinen Ordnungsinteresse an einer kohärenten Rechtsprechung¹⁰³³ sowie dem Interesse der Klägerin, zusammenhängende Ansprüche gemeinsam einzuklagen zu können,¹⁰³⁴ diese besondere Konstellation des nur teilweise gemeinsam geführten Verfahrens anders bewertet werden muss – selbst wenn man einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im Grundsatz ablehnt.

Ein zwingender Grund, einem solchen Anliegen nachzukommen, lässt sich gleichwohl nicht erkennen. Insbesondere der Wunsch nach einer widerspruchsfreien Rechtsprechung vermag im Verhältnis zu Drittstaaten nur eingeschränkt zu überzeugen. Schließlich ist – anders als im europäischen Justizraum, in dem die Zirkulation eines auf Grundlage des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ergangenen Entscheides im Grundsatz gewährleistet ist – keineswegs gesagt, dass eine ergangene Entscheidung auch außerhalb des LugÜ-/EuGVVO-Raums anerkannt wird.¹⁰³⁵ Gerade wenn in einen Rechtsstreit Beklagte aus Drittstaaten involviert sind, erscheint es durchaus naheliegend, dass auch in einem Drittstaat eine Zuständigkeit für eine Klage gegen die Drittstaatenbeklagte oder sogar für die spiegelbildliche Klage der Drittstaatenbeklagten besteht; unter Umständen sind also nicht einmal miteinander unvereinbare Entscheidungen im Verhältnis zu denselben Mitbeklagten abgeschlossen. Einen ausländischen Beklagten unter dem (bloßen) Vorwand, Widersprüche in der Rechtsprechung innerhalb des europäischen Justizraums zu vermeiden, vor einem inländischen Gericht gerichtspflichtig zu machen, erscheint vor diesem Hintergrund besonders fragwürdig. Der Grundsatz der Prozessökonomie vermag es für sich genommen noch viel weniger, einem ausländischen Beklagten die großen Nachteile einer inländischen Zuständigkeit aufzubürden – insbesondere da dieser ja selbst nicht profitiert.¹⁰³⁶ Übrig bleiben aber die zahlreichen Einwände, die gegen einen international anwendbaren Gerichtsstand der Streitgenossenschaft und insbesondere auch gegen die Ausweitung von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ ins Treffen geführt werden können. Diese gilt es auch ernst zu nehmen.

Im Ergebnis bleibt es bei der oben getroffenen Einschätzung: Es erscheint nicht zwingend, der durch Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ fallweise bewirkten Ungleichbehandlung von LugÜ-/EuGVVO-Beklagten und Drittstaaten-

1033 2. Teil I.B.

1034 Vgl. 2. Teil I.C.1.e).

1035 Vgl. dazu bereits 2. Teil I.C.1.f) und I.C.2.c).

1036 Vgl. oben 2. Teil I.C.2.a).

beklagten durch eine Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Drittstaatenbeklagte oder aber durch die Schaffung eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft nach nationalem Recht – wo ein solcher nicht besteht – zu begegnen. Man mag dem europäischen Gesetzgeber eine gewisse Inkonsistenz in seiner Gesetzgebung vorwerfen,¹⁰³⁷ doch wollte man diese bereinigen, wäre es anstelle einer räumlichen Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ genauso möglich, das Institut als solches in Frage zu stellen. Außerdem handelt es sich um kein exklusiv für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ bestehendes Problem. Drittstaatenbeklagte sind in vielerlei Hinsicht nicht vom Anwendungsbereich des Zuständigkeitssystems der EuGVVO/des LugÜ erfasst und widersprüchliche nationale Lösungen bestehen in vielerlei Zusammenhängen.

B. Zivilprozesse gegen Streitgenossen ohne einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft – «Doppelgleisigkeiten» und rechtspolitische «Lücken»

- 391 Wenn man sich gegen einen internationalen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft entscheidet, nimmt man es freilich in Kauf, dass für manche zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten eine gemeinsame Zuständigkeitsgrundlage fehlt. In gewissen Konstellationen können sich aber auch andere Gerichtsstände des geltenden Rechts der internationalen Zuständigkeit als Grundlage für eine gemeinsame Geltendmachung zusammenhängender Ansprüche gegen mehrere Beklagte eignen. Dies führt zwar zu keiner lückenlosen Abdeckung; das mit der Absage an einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft einhergehende Regelungsdefizit wird so aber abgeschwächt. Die nachfolgende Darstellung soll beispielhaft aufzeigen, in welchen Konstellationen der Regelungszweck des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft von anderen Gerichtsständen wahrgenommen werden kann und wo – womöglich durchaus problematisch erscheinende – rechtspolitische Lücken entstehen beziehungsweise bestehen könnten. Am Beispiel von Klagen gegen notwendige Streitgenossen, von Schadenersatzklagen, Klagen aus vertraglichen Ansprüchen (und solchen, die mit jenen Klagen in einem engen Zusammenhang stehen), Klagen aus bereicherungsrechtlichen Ansprüchen sowie Klagen des Familien-, Erb- und Sachenrechts soll verdeutlicht werden, dass ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft keineswegs als der einzige Gerichtsstand anzusehen ist, der die «Mindestsicherung» der klägerischen Justizgrundrechte gewährleisten, die Grundlage für eine prozessökonomische Verfahrensverbindung legen und

1037 Von einer «Asymmetrie» spricht MANKOWSKI in Leible/Terhechte², § 33 Rn. 24.

so auch widersprüchlichen Entscheidungen vorbeugen kann. Wie umfassend gewisse andere Gerichtsstände die in Frage kommenden Fälle abdecken, variiert jedoch von Gerichtsstand zu Gerichtsstand. Die Abdeckung ist dementsprechend lückenhaft.

1. Notwendige Streitgenossenschaft

Besonders deutlich wird die Möglichkeit – beziehungsweise die Notwendigkeit – des Rückgriffs auf sachbezogene Alternativen zum Gerichtsstand der Streitgenossenschaft bei Klagen gegen notwendige Streitgenossen kraft materiellen Rechts. Da der Justizgewährungsanspruch der Klägerin in diesen Konstellationen die Möglichkeit zu einer Klage gegen alle Streitgenossen vor demselben Gericht zwingend erforderlich macht, muss eine adäquate Zuständigkeitsrechtliche Grundlage bestehen.¹⁰³⁸ Dies muss allerdings nicht in der Form eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes geschehen, sondern lässt sich auch anders verwirklichen: Spezialgerichtsstände, etwa des Erb-, Sachen- oder Gesellschaftsrechts, scheinen eine sehr engmaschige Abdeckung der einschlägigen Fälle zu gewährleisten. So lässt sich der Umstand erklären, dass in Deutschland und der Schweiz¹⁰³⁹ bis dato kein Fall bekannt wurde, in dem eine inländische internationale Zuständigkeit für eine Klage gegen notwendige Streitgenossen in einer Art und Weise fehlte, die die Klägerin tatsächlich um ihr Recht gebracht hätte, obwohl das nationale Recht beider Länder jeweils keinen internationalen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft vorsieht. Aus der historischen Erfahrung allein kann zwar noch nicht geschlossen werden, dass das System tatsächlich lückenlos ist und auch zukünftig lückenlos bleiben wird, insbesondere wenn man bedenkt, dass ja auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen kann, welches eine notwendige Streitgenossenschaft in Fällen vorsehen könnte, mit denen der inländische oder europäische Gesetzgeber womöglich gar nicht rechnete. Diese zumindest theoretisch denkbare Herausforderung scheint allerdings in der Praxis bisher ebenso wenig manifest geworden zu sein. Das gilt umso mehr, wenn

¹⁰³⁸ Vgl. oben 2. Teil I.C.1.a).

¹⁰³⁹ Ein gewisse Ausnahme ist freilich in dem geschilderten Walliser Fall (KantG Wallis 20.11.1998, RVJ/ZWR 1999, 256 ff. = SZIER 2000, 345 ff. [zust. Anm. Schwander]) zu sehen, der allerdings im Kern eine interkantonale Zuständigkeitsproblematik betraf – wenngleich diese zumindest mittelbar durch das vorliegende internationale Verhältnis aufgelöst worden war; dazu genauer oben 2. Teil I.C.1.a). Nach geltendem Recht kann sich ein vergleichbares Problem in jener Form allerdings nicht mehr manifestieren. Auch die Bedeutung der Wohnsitzgarantie (Art. 30 Abs. 2 BV) wurde mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen ZPO aufgeweicht, jedenfalls was die Hindernisse bezüglich der Zusammenfassung von Klagen gegen in verschiedenen Kantonen ansässige Beklagte betrifft.

man die Möglichkeit miteinbezieht, dass jedenfalls im Verhältnis zu Drittstaaten wider Erwarten bestehende Lücken durch eine Notzuständigkeit (in der Schweiz: Art. 3 IPRG) geschlossen werden können.¹⁰⁴⁰ Die über Art. 3 IPRG gewährte Notzuständigkeit schützt als absolutes Mindestmaß zwar in der Regel nur vor absoluter Rechtsverweigerung; immerhin aber wird eine solche (wenn auch auf etwas umständlichem Wege) ausgeschlossen.

2. Schadenersatzrechtliche Ansprüche

393 Auch im Fall von Klagen wegen einer außervertraglichen Haftung können zusammenhängende Ansprüche gegen mehrere (Mit-)Schädiger an dem auf diesen Typus von Ansprüchen zugeschnittenen Gerichtsstand – dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung – gemeinsam geltend gemacht werden. Als zuständigkeitsrechtliche Grundlage für die Zusammenfassung von Klagen gegen mehrere vermeintliche Schädiger (oder aber, im Fall negativer Feststellungsklagen, mehrere vermeintlich Geschädigte) kommt dieser immer in Betracht, wenn der relevante Anknüpfungspunkt (Handlungs- und/oder Erfolgsort der unerlaubten Handlung) für alle Beklagten derselbe ist. Wenn das Ubiquitätsprinzip gilt – wie dies auch für Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ¹⁰⁴¹ oder Art. 129 IPRG der Fall ist –, stehen die Chancen einer Übereinstimmung noch besser, da entweder der Handlungs- oder Erfolgsort in Frage kommt.

394 Freilich ist nicht garantiert, dass der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung alle in Frage stehenden Konstellationen abdeckt, im Gegenteil. Zu denken wäre etwa an ein Delikt mit unterschiedlichen Handlungs- und Erfolgsorten. Selbst wenn in einem solchen Fall verschiedene Schädiger auf die eine oder andere Art zusammenwirken, ist keineswegs gesagt, dass an einem bestimmten Ort ein Gerichtsstand für eine Klage gegen alle besteht. Zudem kommt es auch stark auf die Auslegung der konkret in Frage stehenden Norm an: Beispielsweise stehen die Chancen, zusammenhängende Ansprüche gegen mehrere Schädiger gemeinsam auf Grundlage eines Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung geltend zu machen, deutlich besser, wenn die wechselseitige Zurechnung der individuellen Handlungs- oder auch Erfolgsorte gestattet ist – beziehungsweise wäre.¹⁰⁴² Vor der Klärung dieser Frage durch den EuGH im Jahr 2013 wurde eine entsprechende Handhabung des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ von deutschen Gerichten insbesondere bei Kapitalanlage-

1040 Zur Möglichkeit einer Korrektur über Art. 3 IPRG oben 2. Teil I.C.1.a).

1041 EuGH 30.11.1976, Rs. 21/76 – *G.J. Bier B.V. & Stiftung Reinwater v Mines de Potasse d'Alsace S.A.*, Slg. 1976, I-1735.

1042 Zum Meinungsstand und zur Rechtsprechung des EuGH bezüglich Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ eingehend SCHULTE, *Schädigermehrheit*, 237 ff., 254 ff.; vgl. auch Dasser/Oberhammer³-OBERHAMMER, Art. 5 LugÜ Rn. 112 (Fn. 314).

delikten¹⁰⁴³ und, von «bloßen Vorbereitungshandlungen» abgesehen, auch vom Schweizerischen Bundesgericht¹⁰⁴⁴ durchaus vertreten. In der Rs. *Melzer v MF Global UK Ltd* lehnte der EuGH eine wechselseitige Zurechnung der Handlungsorte allerdings ab.¹⁰⁴⁵ In seiner Begründung argumentierte er zwar nicht unter Zugrundelegung einer spezifisch zuständigkeitsrechtlichen Wertung (etwa unter Hinweis auf die Gefahr der unsachlichen Erweiterung des klägerischen Gerichtsstandsportfolios),¹⁰⁴⁶ sondern er rückte den für die Beurteilung der Zurechnung der Tathandlungen notwendigen, aber im Rahmen der EuGVVO untunlichen Rückgriff auf das anwendbare Recht in den Vordergrund.¹⁰⁴⁷ Gleichwohl ließ der EuGH auch durchblicken, dass er eine solche klägerfreundliche Auslegung auch deswegen nicht gutheißen könne, weil Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/ Art. 6 Nr. 1 LugÜ bereits in umfassendem Maße eine Möglichkeit zur gemeinsamen Klage an den (Wohn-)Sitzen der Schädigerinnen zulasse.¹⁰⁴⁸ Aus einer rechtspolitischen Perspektive und ausgehend von den Zuständigkeitsinteressen der Beteiligten ließe sich freilich die Frage stellen, ob die durch Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/ Art. 6 Nr. 1 LugÜ gewährte Wahlfreiheit einer extensiven Auslegung des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/ Art. 5 Nr. 3 LugÜ im Sinne einer wechselseitigen Zurechnung von Handlungs- oder Erfolgsorten tatsächlich vorzuziehen ist. Im Unterschied zum Streitgenossenschaftsgerichtsstand hätte diese Variante immerhin das Argument der (wenn auch in Einzelfällen nur schwach ausgeprägten) Sachbezogenheit und, darauf aufbauend, die abstrakte Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes auf ihrer Seite. Da nach geltendem Recht mit Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/ Art. 6 Nr. 1 LugÜ bei Vorliegen eines ausreichenden Sachzusammenhangs bereits die (mitunter sehr umfassend gewährleistete) Möglichkeit einer Berufung auf den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft besteht, erscheint der Gedanke des EuGH allerdings durchaus nachvollziehbar. Es ist nicht unbedingt einzusehen, warum die Klägerin mit einer noch zusätzlich gesteigerten Zahl an Alternativen zur gesammelten Geltendmachung ihrer Ansprüche ausgestattet werden soll. Dieser Gedanke gewinnt auch angesichts der Rechtsprechungsaktivität des EuGH an Plausibilität,

1043 Z.B. BGH 6.11.2007 – VIZR 34/07, EuZW 2008 189, 191, Rn. 23; OLG Bremen 21.11.1997 – 2 O 272/95; OLG Köln 24.3.2010 – 17 U 60/09; dazu etwa MANSEL/THORN/R. WAGNER, IPRax 2011, 1, 20; M. WELLER, IPRax 2000, 202, 205.

1044 BGE 133 III 282, 293.

1045 EuGH 13.5.2013, Rs. C-228/11 – *Melzer v MF Global UK Ltd*; zu dieser und weiteren, vergleichbaren Entscheidungen des EuGH SCHULTE, Schädigermehrheit, 238 ff.; 254 ff.; vgl. auch BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 5 LugÜ Rn. 604a.

1046 Kritisch auch Weller, LMK 2013, 348154.

1047 EuGH 13.5.2013, Rs. C-228/11 – *Melzer v MF Global UK Ltd*, Rn. 31 ff.

1048 EuGH 13.5.2013, Rs. C-228/11 – *Melzer v MF Global UK Ltd*, Rn. 39.

stellen doch außervertragliche Haftungsklagen bereits jetzt einen praktisch sehr bedeutsamen Fall der Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ – wie im Übrigen auch des Art. 42 Abs. 2 CPC, des § 93 Abs. 1 JN sowie des *necessary or proper party gateway* – dar.¹⁰⁴⁹ Wenngleich eine statistisch aussagekräftige Menge an Urteilen noch nicht vorliegt, lässt sich bereits ein Trend feststellen: Sechs Urteile des Gerichtshofes zu Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ (bzw. deren Vorgängerbestimmungen) hatten außervertragliche Schadenersatzklagen zum Gegenstand;¹⁰⁵⁰ bei zweien wurden vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche geltend gemacht,¹⁰⁵¹ eines erging über parallel erhobene Klagen wegen einer ungerechtfertigten Bereicherung¹⁰⁵² und (nur) zwei betrafen ausschließlich vertragliche Ansprüche¹⁰⁵³ – wobei auf Letztere Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ nur in einem Fall anwendbar war.¹⁰⁵⁴

- 395 Es zeigt sich, dass in gewissen Konstellationen ein im internationalen Verhältnis zur Anwendung gelangender Gerichtsstand der unerlaubten Handlung durchaus die zuständigkeitsrechtliche Grundlage für eine Klage gegen mehrere Schädiger zur Verfügung stellen kann. Von einer lückenlosen Abdeckung in dem Sinne, dass für jedweden Fall einer durch mehrere (vermeintlich) begangenen unerlaubten Handlung (bzw. im Fall einer negativen Feststellungsklage gegen mehrere vermeintliche Geschädigte) eine zur Klagenkonzentration geeignete Zuständigkeitsgrundlage bestünde, kann allerdings nicht gesprochen werden. Wenn auf einen international anwendbaren Gerichtsstand

1049 Vgl. zu den Gerichtsständen der Streitgenossenschaft nach nationalem Recht die oben im 1. Teil angeführte Rechtsprechung; auch die sog. «Menschenrechtsklagen» (3. Teil) fallen in diese Kategorie.

1050 EuGH 27.10.1998, C-51/97 – *Réunion européenne SA u.a. v Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV, Kapitän des Schiffes «Alblasgracht V002»* (anzumerken ist, dass i.c. die Abgrenzung zwischen einer vertraglichen und einer außervertraglichen Schadenshaftung fraglich war); EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*; EuGH 1.12.2011, C-145/10 – *Eva-Maria Painerv Standard Verlags GmbH u.a.*; EuGH 12.7.2012, C-616/10 – *Solvay SA v Honeywell Fluorine Products Europe BV u.a.*; EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al*; EuGH 27.9.2017, C-24/16 und C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH & BigBen Interactive SA*.

1051 EuGH 27.9.1988, Rs. 189/87 – *Athanasios Kalfelis v Bankhaus Schröder u.a.*; EuGH 20.4.2016, C-366/13 – *Profit Investment SIM SpA v Stefano Ossi u.a.*

1052 EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.*

1053 EuGH 13.7.2006, C-103/05 – *Reisch Montage AG v Kiesel Baumaschinen Handels GmbH* (i.c. lag eine Bürgschaftskonstellation vor); EuGH 22.5.2008, C-462/06 – *Glaxosmithkline, Laboratories Glaxosmithkline v Jean-Pierre Rouard*.

1054 Abgelehnt wurde die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO in EuGH 22.5.2008, C-462/06 – *Glaxosmithkline, Laboratories Glaxosmithkline v Jean-Pierre Rouard* (arbeitsrechtliche Ansprüche).

der Streitgenossenschaft verzichtet wird, bedeutet dies daher zwangsläufig, dass für gewisse Schadensereignisse keine zuständigkeitsrechtliche Konzentrationsmöglichkeit besteht. Das muss nicht zwingend unsachlich sein, ist aber als eine Konsequenz der hier vertretenen rechtspolitischen Einordnung des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft anzuerkennen.

3. Vertragliche Ansprüche

Grundsätzlich könnte auch ein für vertragliche Ansprüche bereitgestellter Gerichtsstand des Erfüllungsortes (etwa Art. 7 Nr. 1 EuGVVO/Art. 5 Nr. 1 LugÜ oder Art. 112 ff. IPRG nach schweizerischem Recht) ein geeignetes Instrument für die Bündelung von Vertragsklagen gegen mehrere Beklagte darstellen, nämlich (jedenfalls) immer dann, wenn ein Rechtsstreit in Zusammenhang mit einem Vertragswerk in Frage steht, an dem mehr als zwei Parteien beteiligt sind. Zu denken wäre etwa an den Kooperationsvertrag einer Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe. 396

Darüber hinaus lassen sich noch weitere Konstellationen identifizieren, in welchen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von vertraglichen Ansprüchen regelmäßig parallele Ansprüche gegen mehrere Parteien erhoben werden und gleichzeitig ein gewisses Konzentrationsbedürfnis besteht, so etwa bei der Forderungssicherung durch Dritte. In allen Konstellationen, in denen der Anspruch aus einem bestehenden Schuldbeitritt, einer Bürgschaft oder Garantie materiell-rechtlich nicht nur dann begründet sein kann, wenn eine Durchsetzung des Anspruches gegen die Hauptschuldnerin bereits scheiterte, wird regelmäßig ein nachvollziehbares Bedürfnis an einer gemeinsamen Geltendmachung der Ansprüche gegen die Schuldnerin aus dem Hauptvertrag sowie die besichernde Dritte bestehen, um eine einheitliche Beurteilung zu gewährleisten. Anderenfalls besteht die Möglichkeit, dass die Bürgin zur Erfüllung einer Schuld verpflichtet wird, die nach der Ansicht des die Forderung aus dem Hauptvertrag beurteilenden Gerichts gar nicht besteht. 397

Grundsätzlich kommt bei der Forderungssicherung durch Dritte ebenso ein Vertrag zwischen der Gläubigerin und der Bürgin, Garantin oder beitretenden Dritten zustande, der – wie auch der Hauptvertrag – unter Art. 7 Nr. 1 EuGVVO/Art. 5 Nr. 1 LugÜ¹⁰⁵⁵ oder auch Art. 112, 113 IPRG¹⁰⁵⁶ fällt. Für eine gemeinsame Zuständigkeit auf der Grundlage der Vertragsgerichtsstände für sowohl die Klagen aus dem Hauptvertrag gegen die ursprüngliche Schuldnerin als auch jene gegen die Bürgin, Garantin oder beigetretene Schuldnerin 398

1055 Z.B. OLG Braunschweig 22.5.2019 – 11 U 18/19 (Bürgschaft); vgl. auch Geimer/Schütze, IRV-PAULUS, Art. 7 EuGVVO Rn. 16.

1056 Vgl. nur Art. 117 Abs. 3 lit. e IPRG.

wäre nun aber erforderlich, dass der Gerichtsstand des Erfüllungsortes in beiden Fällen auf denselben Ort verweist. Von einer privatautonom getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung abgesehen gibt es auf Grundlage des gesetzten Rechts regelmäßig keinen Mechanismus, der mit Blick auf die zwei grundsätzlich unabhängig voneinander bestehenden Verträge für Kongruenz sorgen würde. Übereinstimmende Erfüllungsorte wären zufällig. Strebt man ein gemeinsames Verfahren für die Ansprüche gegen die Hauptschuldnerin und Besichernde an, wird es so regelmäßig notwendig sein, auf einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu rekurrieren – falls ein solcher besteht. Dementsprechend kann es nicht verwundern, dass auch die Forderungssicherung durch Dritte als ein praktisch wichtiger Anwendungsfall eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes eingeordnet werden kann; auch die Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ in solchen Konstellationen wird von der Rechtsprechung und der Literatur (fallweise mit gewissen Einschränkungen¹⁰⁵⁷) verbreitet bejaht, jedenfalls was den (solidarischen) Schuldbeitritt und die Bürgschaft betrifft.¹⁰⁵⁸ Wenn nun auf einen international anwendbaren Gerichtsstand der Streitgenossenschaft verzichtet wird, wird ein Gerichtsstand zur gemeinsamen Geltendmachung der Ansprüche gegen Hauptschuldnerin und Besichernde bei abweichenden (Wohn-)Sitzstaaten regelmäßig fehlen.

399 Wie es auch für den Fall des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung am Beispiel der wechselseitigen Zurechnung der Handlungsorte dargestellt wurde,¹⁰⁵⁹ ist es auch im Kontext des Erfüllungsortsgerichtsstandes denkbar,

1057 BRANDES etwa möchte die Logik des Art. 6 Nr. 2 EuGVÜ auf Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ übertragen und nur den akzessorisch Haftenden (also den Bürgen, Garanten, Beitretenden) am Ankergerichtsstand der ursprünglichen Schuldnerin zuständigkeitspflichtig machen – nicht aber umgekehrt (BRANDES, Gerichtsstand, 136, 161f.). Eine solche Einschränkung lässt sich dem Wortlaut des Streitgenossengerichtsstandes aber nicht entnehmen. Zudem besteht die Konnexität der Klagen zueinander *qua definitionem* wechselseitig, und in jedem Fall drohen grundsätzlich einander widersprechende Entscheidungen. Auch kommt weder für den ursprünglichen noch den nachträglich hinzutretenden Schuldner der Gerichtsstand des jeweils anderen überraschend daher. Mit WINTER (Ineinandergreifen, 54 ff.) ist der Vorschlag BRANDES daher abzulehnen, auch wenn *de lege ferenda* mit Blick auf etwa den österreichischen § 93 Abs. 1 JN (vgl. oben 1. Teil IV.F.1) eine entsprechende Ergänzung wünschenswert erscheinen mag. Czernich/Kodek/Mayr⁴-CZERNICH, Art. 8 EuGVVO Rn. 22 sieht im Fall einer Garantieklage gegen eine garantierende Bank die erforderliche Konnexität als nicht gegeben; diese Position übernimmt auch Fasching/Konecny²-SIMOTTA, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 28 ff.

1058 OLG Karlsruhe 31.5.2017 – 13 U 130/16 (Bürgschaft); Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 8 EuGVVO Rn. 40, 42; KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. 6 VO 44/2001 Rn. 9 (Bürgschaft); Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 8 EuGVVO Rn. 11; GEIMER in FS Kropholler 2008, 777, 787; WINTER, Ineinandergreifen, 54 ff.

1059 Vgl. oben 2. Teil II.B.2.

dass eine extensive Auslegungspraxis zumindest in gewissen Konstellationen die Grundlage einer Zuständigkeitskonzentration liefern kann. In der Rs. *Kareda v Benkő* bezog der EuGH zur Vorlagefrage des österreichischen OGH Stellung, welcher wissen wollte, ob der gesetzliche Regressanspruch eines Schuldners gegen seine für eine Hauptschuld aus einem gemeinsamen Kreditvertrag haftende Mitschuldnerin als ein von diesem originären Kreditvertrag abgeleiteter Sekundäranspruch anzusehen sei und folglich am Gerichtsstand des Erfüllungsortes des Hauptvertrages nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO durchgesetzt werden könne.¹⁰⁶⁰ Ungeachtet dessen, dass sich die Regressforderung im Kern nicht auf eine vertragliche, sondern auf eine gesetzliche Anspruchsgrundlage stützte (vgl. § 896 ABGB), kam der EuGH im Anschluss an die Ausführungen des Generalanwaltes BOT¹⁰⁶¹ zu dem Ergebnis, dass die Regressklage am Erfüllungsort des Hauptvertrages i.S.d. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO erhoben werden könne.¹⁰⁶² Im Ergebnis wird hierdurch ein zuständigkeitsrechtlicher Gleichlauf zwischen dem Hauptvertrag und der Regressklage erreicht und in gewissen Konstellationen ein gemeinsam geführtes Verfahren ermöglicht. Freilich unterscheidet sich die Regressklage von einer Klage aufgrund einer Forderungssicherung; Letztere wird schließlich durch einen eigenständigen Vertrag begründet. Eine Übertragbarkeit des Ergebnisses in der Rs. *Kareda v Benkő* auf Konstellationen der Forderungssicherung erscheint daher zumindest nicht selbstverständlich.

Gleichwohl gilt auch hier: Eine gemeinsame Geltendmachung eines vertraglichen Anspruches sowie anderer, mit dem erstgenannten vertraglichen Anspruch in einem engen Zusammenhang stehender Forderungen gegen weitere Personen ist in gewissen Konstellationen auch ohne Rückgriff auf einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft möglich. Freilich ist damit weder gesagt, dass die Klägerin regelmäßig zu einem anerkennt- und vollstreckbaren Urteil gelangen wird, noch dass alle Konstellationen abgedeckt sind, in welchen ausgehend von einer Analyse und Bewertung der in Frage stehenden Zuständigkeitsinteressen die Möglichkeit einer gemeinsamen Geltendmachung durchaus angezeigt erscheint. Es wird jedoch erneut deutlich, dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nicht als einzig denkbare Möglichkeit zur zuständigkeitsrechtlichen Verfahrenskonsolidierung zusammenhängender Ansprüche anzusehen ist – was aber auch nicht heißt, dass das geltende

1060 EuGH 15.6.2017, C-249/16 – *Saale Kareda v Stefan Benkő*, Rn. 25.

1061 SCHLUSSANTRÄGE DES GA BOT 26.4.2017, C-249/16 – *Saale Kareda v Stefan Benkő*, Rn. 28-34.

1062 EuGH 15.6.2017, C-249/16 – *Saale Kareda v Stefan Benkő*, Rn. 32 und Tenor Nr. 1; zustimmend LUBRICH, LMK 2017, 394823 sowie MANKOWSKI, EWiR 2017, 577, 578.

Zuständigkeitsrecht für jede Konstellation eine adäquate und zielführende Alternative bereitstellt.

4. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

- 401 Im System der EuGVVO/des LugÜ ist grundsätzlich weder den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen noch der Geschäftsführung ohne Auftrag ein spezieller besonderer Gerichtsstand zugedacht. Man ist jedoch großzügig und lässt zumindest bereicherungsrechtliche Ansprüche, die in einem weiten Sinne aus einer «freiwillig eingegangenen Verpflichtung» abgeleitet werden, unter den Vertragsbegriff des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO/Art. 5 Nr. 1 LugÜ fallen¹⁰⁶³ und stellt Klägerinnen so den Erfüllungsortsgerichtsstand zur Verfügung. Bereicherungsrechtliche Ansprüche, die einer Situation entspringen, in welcher keinerlei privatautonom geschaffene Rechtsbeziehung im Sinne einer «freiwillig eingegangenen Verpflichtung» zwischen den Parteien besteht, sind von Art. 7 Nr. 1 EuGVVO/Art. 5 Nr. 1 LugÜ hingegen nicht erfasst.¹⁰⁶⁴ Im Schrifttum ist umstritten, ob nicht zumindest Eingriffskonditionen von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ erfasst sein könnten.¹⁰⁶⁵ Der EuGH judizierte in der Rs. *Hrvatske Šume d.o.o. v BP Europa SE* im Anschluss an die Ausführungen des GA SAUGMANDSGAARD ØE¹⁰⁶⁶, dass Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung im Grundsatz weder unter Art. 5 Nr. 1 VO 44/2001 noch unter Art. 5 Nr. 3 VO 44/2001 fallen.¹⁰⁶⁷ Eine Ausnahme könne nur dann angenommen werden, wenn der geltend gemachte bereicherungsrechtliche Anspruch «eine besonders enge Verbindung» zu einem bereits bestehenden (oder aufgelösten) Rechtsverhältnis aufweise, das zwischen den Parteien besteht oder bestand.¹⁰⁶⁸ Sonstige bereicherungsrechtliche Ansprüche werden vom System

1063 EuGH 20.4.2016, C-366/13 – *Profit Investment SIM SpA v Stefano Ossi u.a.*, Tenor Nr. 2; Dasser/Oberhammer³-OBERHAMMER, Art. 5 LugÜ Rn. 19; vgl. auch ZK-IPRG³-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 127 IPRG Rn. 3; a.A. MünchKomm ZPO⁶-GOTTWALD, Art. 7 EuGVVO Rn. 13 (bereicherungsrechtliche Ansprüche infolge anfänglicher Nichtigkeit des Vertrags seien nicht erfasst).

1064 Vgl. jüngst SCHLUSSANTRÄGE DES GA SAUGMANDSGAARD ØE 9.9.2021 – *Hrvatske Šume d.o.o. v BP Europa SE*, Rn. 44 ff.

1065 Dagegen etwa KROPHOLLER/VON HEIN⁹, Art. 5 VO 44/2001 Rn. 75; Musielak/Voit¹⁹-STADLER, Art. 7 EuGVVO Rn. 18; LÜTHI, System, Rn. 376 f.; dafür etwa BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 5 LugÜ Rn. 493; Geimer/Schütze⁴-GEIMER, Art. 7 EuGVVO Rn. 224; Rauscher⁵-LEIBLE, Art. 7 EuGVVO Rn. 112; MANKOWSKI, RIW 2017, 322, 326 ff.

1066 SCHLUSSANTRÄGE DES GA SAUGMANDSGAARD ØE 9.9.2021 – *Hrvatske Šume d.o.o. v BP Europa SE*, Rn. 53 ff.

1067 EuGH 9.12.2021, C-242-20 – *Hrvatske Šume d.o.o. v BP Europa SE*, Rn. 51, 56, Tenor Nr. 1 und 2.

1068 EuGH 9.12.2021, C-242-20 – *Hrvatske Šume d.o.o. v BP Europa SE*, Rn. 51 und Tenor Nr. 1.

der EuGVVO/des LugÜ im Grundsatz aber nicht erfasst. Nach schweizerischem IPR besteht mit Art. 127 IPRG ein eigener Gerichtsstand, der allerdings bloß auf den (Wohn-)Sitz der Beklagten und subsidiär auf den gewöhnlichen Aufenthalt sowie den Ort der Niederlassung verweist, also lediglich eine spezialgesetzliche Ausformung des allgemeinen Gerichtsstandes sowie des Gerichtsstandes der Niederlassung darstellt.

Gerade der Blick auf die Rechtsprechungspraxis des EuGH lässt vermuten, dass auch in diesem Bereich ein grundsätzlicher Bedarf an einer zuständigkeitsrechtlichen Möglichkeit zur Verfahrenskonzentration bestehen kann. 402 In der Rs. *Land Berlin v Ellen Mirjam Sapir u.a.* lag dem EuGH ein entsprechender Fall zur Beurteilung vor: *In casu* klagte das Land Berlin eine Reihe von Personen, denen als Nachkommen des von den Nationalsozialisten enteigneten Julius Busse eine Entschädigung ausbezahlt worden war, auf die Rückzahlung eines irrtümlich zu viel bezahlten Teils der Entschädigung.¹⁰⁶⁹ Die Anwendbarkeit des Art. 6 Nr. 1 VO 44/2001 ist nach Ansicht des EuGH in einem solchen Fall gegeben, jedenfalls was die beklagten Bereicherten betrifft.¹⁰⁷⁰ Eine andere zuständigkeitsrechtliche Möglichkeit, die bereicherungsrechtlichen Ansprüche des Landes Berlin vor einem bestimmten Gericht zusammenzufassen, bestand nach der EuGVVO auch gar nicht. Eine gemeinsame Verhandlung war aber in hohem Maße angezeigt, da alle ursprünglich geleisteten Wiedergutmachungszahlungen aus dem Verkaufserlös desselben Grundstückes stammten und der Überweisungsfehler betreffend alle Beklagten in gleicher Weise auftrat.

Man mag dem durchaus entgegenen, dass der Sachverhalt in der Rs. *Land Berlin v Ellen Mirjam Sapir u.a.* insofern besonders gelagert war, als nicht nur mit Blick auf die jeweils zu refundierenden Teile einer Gesamtsumme ein großes Bedürfnis nach einer einheitlichen Beurteilung bestand, sondern mit der faktischen Beziehung zum Lageort des verwerteten Grundstückes in Berlin mittelbar auch ein gewisser sachlicher Zusammenhang zum Gerichtsort hergestellt wurde (dessen tatsächliche zuständigkeitsrechtliche Bedeutung man freilich hinterfragen kann). In vielen Fällen wird weder ein vergleichbarer geografischer Bezug noch ein ähnlich starkes Bedürfnis nach einer kohärenten gerichtlichen Beurteilung bestehen. Dennoch ist einzugestehen, dass die einheitliche Zuständigkeitsgrundlage (ungeachtet des konkret zur Anwendung berufenen Gerichtsstandes) zumindest *in casu* durchaus sachgerecht erschien. Das Fehlen eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft hätte hier sicherlich geschmerzt. 403

1069 EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.* Rn. 17 ff.

1070 EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.*, Tenor Nr. 2 und Nr. 3.

5. Ansprüche des Familien-, Erb- und Sachenrechts

- 404 In der bisherigen Darstellung wurden die praktisch wichtigsten Anspruchsgrundlagen des Obligationenrechts auf ihr jeweiliges Verhältnis zu einem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft hin untersucht. Freilich ist damit nicht das gesamte Spektrum an Rechtsgrundlagen und Ansprüchen, mit denen ein Zivilgericht konfrontiert werden kann, abgedeckt. Abgesehen davon, dass der Umfang dieser Arbeit keine abschließende Erörterung sämtlicher in Frage kommenden Anspruchstypen zulässt, besteht noch ein weiterer Grund, warum die Untersuchung sich im Wesentlichen auf schuldrechtliche Ansprüche konzentriert: Im Familienrecht, im Erbrecht, im Sachenrecht sowie für viele weitere Spezialmaterien bestehen bereits jetzt zahlreiche Spezialgerichtsstände, die die (internationale) Zuständigkeit der Gerichte in verhältnismäßig präziser Weise festlegen.¹⁰⁷¹ Handelt es sich typischerweise um Mehrparteienverfahren, wird darauf regelmäßig bereits im Rechtssetzungsprozess Rücksicht genommen. So ist im schweizerischen IPRG für erbrechtliche Streitigkeiten im Grundsatz das Gericht am letzten Wohnsitz der Erblasserin zuständig (Art. 86 IPRG), ungeachtet der Anzahl der Verfahrensbeteiligten. Für Unterhaltsklagen des Kindes sind die Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständig, auch und gerade wenn das Kind beide unterhaltspflichtigen Elternteile ins Recht fasst (Art. 79 IPRG). Für dingliche Klagen betreffend eine unbewegliche Sache sind die Gerichte am Belegenheitsort ausschließlich zuständig (Art. 97 IPRG); bei einer dinglichen Klage betreffend eine bewegliche Sache kommt neben dem allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten ebenfalls der Belegenheitsort alternativ in Frage (Art. 98 Abs. 2 IPRG). Das gilt jeweils unabhängig von der Zahl der dinglich Berechtigten oder Verpflichteten. Diese Liste ließe sich noch länger fortführen sowie in ähnlicher Manier für andere Rechtsordnungen erstellen. All dies zeigt, dass im Familien-, Erb-, und Sachenrecht schon nach geltendem Recht eine verhältnismäßig umfangreiche Abdeckung von in Frage kommenden Mehrparteienkonstellationen durch materienspezifische Spezialgerichtsstände zu bestehen scheint – was aber nicht bedeuten muss, dass Lückenlosigkeit garantiert ist.

C. Fazit

- 405 Es hat sich gezeigt, dass eine Entscheidung für oder gegen einen allgemeinen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft jeweils für Unstimmigkeiten sorgen kann. Einerseits können gewisse sachbezogene Gerichtsstände des geltenden

¹⁰⁷¹ Z.B. in der Schweiz: Artt. 46, 51, 59, 65b, 66, 71, 75, 79 ff., 86 ff., 97 ff., 108b, 109, 130 IPRG.

Zuständigkeitsrechts in gewissen Konstellationen durchaus das Fehlen eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft kompensieren. Deren parallele Geltung würde nicht nur einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft fallweise redundant erscheinen lassen, sondern auch die Interessen der Klägerin stark betonen, da sie zwischen einer Reihe an Alternativen frei wählen kann, inklusive der Möglichkeit, alle Ansprüche auch getrennt als Einzelverfahren vor verschiedenen Gerichten geltend zu machen. Man könnte in solchen Fällen von punktuell bestehenden *Doppelgleisigkeiten* im System des (internationalen) Zuständigkeitsrechts sprechen.

In anderen Konstellationen scheint hingegen keine oder keine geeignete sachbezogene Alternative zu einem allgemeinen Streitgenossenschaftsgerichtsstand zu bestehen. Dies lässt im Fall einer rechtspolitischen Entscheidung gegen einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gewisse rechtspolitische *Lücken* entstehen, da dann zusammenhängende Klagen nicht gemeinsam verhandelt werden können, obgleich eine gemeinsame Verhandlung aus den verschiedensten Gründen durchaus angezeigt erscheinen könnte. Beispielhaft genannt wurden etwa akzessorische Klagen wegen schuldrechtlicher Forderungssicherung¹⁰⁷² oder gewisse, in einem engen Zusammenhang stehende bereicherungsrechtliche Ansprüche.¹⁰⁷³ Aus der Perspektive der Zuständigkeitsinteressen der Beteiligten kann eine gemeinsame Zuständigkeit in diesen Fällen durchaus sachgerecht, vorhersehbar und – für die ausländischen Parteien – auch zumutbar sein. Ein materienübergreifend anwendbarer Gerichtsstand der Streitgenossenschaft würde solchen rechtspolitischen Lücken vorbeugen.

Das naheliegende Ergebnis der knappen Umschau lässt sich folgendermaßen auf den Punkt bringen: Kein Weg ist perfekt. Mit Blick auf Verfahren gegen Streitgenossen erscheinen weder strukturelle «Doppelgleisigkeiten» noch rechtspolitische «Lücken» wünschenswert. Gleichwohl ist an dieser Stelle an die zahlreichen konzeptionellen und die konkrete Anwendung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes betreffenden Probleme zu erinnern, die im Zuge der dogmatischen Untersuchung und der Analyse der Zuständigkeitsinteressen aufgedeckt und diskutiert wurden. Diese gelten weiterhin und lassen es im Ergebnis noch eher erträglich erscheinen, gewisse Lücken zu akzeptieren, als ein derart unausgeglichenes und in der Anwendung problematisches Institut wie den Streitgenossenschaftsgerichtsstand in das Recht der internationalen Zuständigkeit zu inkorporieren.

1072 2. Teil II.B.3.

1073 2. Teil II.B.4.

III. Zusammenfassung und Fazit

408 Die Untersuchung der Zuständigkeitsinteressen der beteiligten Akteure im Kontext des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes hat gezeigt, dass typischerweise ein erhebliches Ungleichgewicht zulasten des Mitbeklagten besteht. Insbesondere erscheint der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft in mehrfacher Hinsicht unvorhersehbar: Neben dem regelmäßig unscharfen Anwendungsbereich der Norm ist dies der bisweilen hohen Zahl an alternativen Gerichtsständen geschuldet, die der Klägerin durch einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft typischerweise eröffnet werden. Außerdem fehlt es an einem abstrakten Kriterium, das es erlauben würde, das letztlich gewählte Forum, den (allgemeinen) Gerichtsstand des Ankerbeklagten, der Mitbeklagten oder ihrem Verhalten zuzurechnen. Eine Rechtfertigung des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft erscheint so zweifelhaft.

409 Daran können auch die beiden regelmäßig angeführten Argumente, ein Streitgenossenschaftsgerichtsstand erlaube eine prozessökonomische Erledigung zusammenhängender Streitigkeiten und diene der Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen, nichts ändern. Da der Streitgenossenschaftsgerichtsstand ein Wahlgerichtsstand ist und sich die Klägerin auch für eine getrennte Verhandlung entscheiden könnte, kann der Beklagten die durch den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft entstehende Mehrbelastung nicht ohne Weiteres zugemutet werden. Auch sollten beide Aspekte nicht überbetont werden: Erstens ist das Aufkommen widersprüchlicher Entscheidungen einem System national autonomer Prozessrechte ohnehin inhärent. Zudem sind an jedem Gerichtsverfahren Menschen beteiligt – sei es als Richterinnen, Parteien, Zeugen oder Sachverständige –, die jeweils von unterschiedlichen Erfahrungen und Eigenschaften geprägt sind und überdies je nach Tagesverfassung anders ans Werk gehen. Das Aufkommen gewisser Widersprüche lässt sich niemals ganz ausschließen.¹⁰⁷⁴ Zweitens sollte auch das prozessökonomische Argument nicht zu hoch eingeschätzt werden. Insbesondere wird das gemeinsame Verfahren im Fall eines grenzüberschreitenden Rechtsstreits zunächst nur für die Klägerin effizienter; weder der Forumstaat¹⁰⁷⁵ noch die Beklagten¹⁰⁷⁶ profitieren in gleicher Weise.

410 Aus einer Abwägung der relevanten Interessen heraus erscheint es im Ergebnis am stimmigsten, den Streitgenossenschaftsgerichtsstand im Grundsatz abzulehnen. Eine rechtspolitische Entscheidung gegen einen Gerichts-

1074 Dazu bereits oben 2. Teil I.B.

1075 2. Teil I.D.1.

1076 2. Teil I.C.2.a) und I.C.3.

stand der Streitgenossenschaft ist freilich nicht folgenlos, da eine zentrale zuständigkeitsrechtliche Grundlage für die gemeinsame Verhandlung konnexer Klagen gegen verschiedene Beklagten entfällt. In gewissen Konstellation erscheint dies angesichts anderer Gerichtsstände des geltenden Rechts, die sich bisweilen ebenfalls als zuständigkeitsrechtliche Grundlage für eine Zusammenfassung von Klagen eignen, als ein eher willkommenes Ergebnis, da so «Doppelgleisigkeiten» des geltenden Rechts entfallen, die für eine starke Bevorzugung der Klägerin stehen. Gleichzeitig gibt es ohne Frage auch Fallkonstellationen, in welchen nach dem Entfall des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes keine oder keine zielführende Möglichkeit zur Verfahrenskonzentration mehr besteht. Dies kann man bedauern und die Frage stellen, ob die mitunter entstehenden rechtspolitischen «Lücken» nicht ebenfalls anderweitig geschlossen werden können, um die Probleme abzumildern. Hierfür kommen mehrere Wege in Betracht.

Zum einen könnte überlegt werden, bestehende sachbezogene Gerichtsstände mit Blick auf Mehrparteienverfahren und typischerweise eng verwandte Ansprüche konzeptionell weiter zu fassen – sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda*. Die – durch den EuGH beendete – Debatte über eine wechselseitige Zurechnung von Handlungsorten nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO/Art. 5 Nr. 3 LugÜ¹⁰⁷⁷ sowie die Entscheidung des EuGH bezüglich der Anwendung des Vertragsgerichtsstandes auf die gegenseitigen Regressklagen der Solidarschuldner¹⁰⁷⁸ zeigen hier eine mögliche Richtung vor. Der Vorteil sachbezogener Gerichtsstände ist insbesondere darin zu erkennen, dass die eröffneten Klagemöglichkeiten in der Regel allen Parteien offenstehen, wohingegen die Gläubigerin oder Schuldnerin der Streitgenossen über einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft bevorzugt behandelt wird.¹⁰⁷⁹ Solange ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im geltenden Recht Bestand hat, besteht freilich kein Anreiz, alternativ in Frage kommende Gerichtsstände im Hinblick auf die Erleichterung subjektiver Klagehäufung weit auszulegen. Insofern handelt es sich im Ergebnis doch um eine rechtspolitische Perspektive.

Lässt sich kein geeignetes sachbezogenes Anknüpfungsmerkmal identifizieren und erscheint eine gemeinsame Verhandlung im Fall mehrerer Beklagter gleichwohl interessengerecht und vernünftig, so könnte rein rechtspolitisch betrachtet immer noch an einen Streitgenossenschaftsgerichtsstand nach traditionellem Muster (also in der Form eines Annexgerichtsstandes zu einem originären Ankergerichtsstand des Ankerbeklagten) gedacht werden,

1077 Vgl. bereits 2. Teil II.B.2.

1078 Vgl. 2. Teil II.B.3.

1079 Vgl. 2. Teil I.E.2.

der allerdings sachlich auf die spezielle Konstellation beschränkt ist. Ein Beispiel hierfür wäre etwa der Gerichtsstand für Wechselklagen im deutschen Recht (§ 603 Abs. 2 dZPO): «Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gericht des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, bei dem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.» Auch so ließen sich gewisse Rechtsschutzlücken schließen. Ob in bestimmten Konstellationen eine solche Ergänzung *de lege ferenda* auch notwendig und empfehlenswert erscheint, wäre im Wege einer Interessenabwägung und mit Blick auf die konkret vorliegende Problematik zu klären.

413 Zuletzt mag es in gewissen Fällen auch zielführend sein, einen Schritt zurückzutreten, die jeweilige Konstellation in ihrer Gesamtheit zu betrachten und grundsätzlich zu erörtern, ob denn eine gemeinsame Verhandlung des fraglichen Klagebündels überhaupt angezeigt und zweckmäßig ist. Es ist durchaus denkbar, dass den Interessen der Klägerin und der sonstigen Beteiligten auch über einen alternativen Zugang hinreichend nachgekommen werden kann. Durch entsprechende Überlegungen ließe sich mitunter ein Rückgriff auf ein so problematisches Institut wie den Streitgenossenschaftsgerichtsstand vermeiden.

414 Der finale Befund muss daher – wie so oft in der Jurisprudenz – lauten: *Es kommt darauf an*. Nur weil ein allgemeiner Gerichtsstand der Streitgenossenschaft vielfach zu weit geht oder redundant erscheint, muss das nicht heißen, dass er grundsätzlich und in jeder Konstellation abzulehnen wäre. Empfehlenswert und den Interessen der Beteiligten am ehesten nachkommend erscheint so die Wahl eines differenzierenden Ansatzes, ausgehend von der Prämisse, dass eine gemeinsame Verhandlung eng verwandter Ansprüche grundsätzlich wünschenswert erscheint, aber nicht immer und überall auch angezeigt, geschweige denn notwendig ist. Wie eine solche differenzierende Herangehensweise praktisch aussehen kann, soll nun abschließend am Beispiel der «Menschenrechtsklagen» gezeigt werden.

3. Teil: Fallbeispiel «Menschenrechtsklagen»

Gegenwärtig werden die Gerichtsstände der Streitgenossenschaft nach nationalem Recht insbesondere im Kontext der Debatten zu den sogenannten «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen diskutiert. Diesem rechtssoziologischen Phänomen wird sich auch diese Arbeit in ihrem abschließenden Teil widmen. Bevor die Rolle des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes in diesem Zusammenhang *de lege lata* (II, III) sowie *de lege ferenda* (IV) untersucht werden kann, sind einige einführende Bemerkungen zum Phänomen der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen vonnöten (I). Es gilt, das Phänomen präzise zu beschreiben, um anschließend die Rolle des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes korrekt darstellen und die zweite Forschungsfrage der vorliegenden Untersuchung fundiert beantworten zu können, die lautet: *Ist in einem auf Drittstaatenbeklagte anwendbaren Streitgenossenschaftsgerichtsstand eine valable Lösung zu erkennen, um die im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen typischerweise bestehenden Rechtsschutzlücken zu schließen?*¹⁰⁸⁰ 415

I. «Menschenrechtsklagen» – Begriffsklärung und Hintergrund

«Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen beschreiben Schadenersatzklagen, die regelmäßig (wenn auch nicht notwendigerweise¹⁰⁸¹) vor staatlichen Zivilgerichten erhoben werden und sich durch das Vorliegen gewisser typischer Eigenschaften auszeichnen: Personen, zumeist aus armen Staaten des Globalen Südens, erleiden einen Schaden, der in letzter Konsequenz auf die wirtschaftliche Aktivität eines global agierenden Konzerns zurückgeführt wird. Beispiele einer solchen Schädigung aus der Praxis europäischer Gerichte 416

¹⁰⁸⁰ Vgl. bereits einleitend oben Rn. 4.

¹⁰⁸¹ Diskutiert wird ebenso eine schiedsrechtliche Lösung, vgl. dazu bereits oben Fn. 9.

sind Umweltverschmutzungen¹⁰⁸², Landgrabbing¹⁰⁸³, unmenschliche und gesundheitsschädigende Arbeitsbedingungen¹⁰⁸⁴ und moderne Sklaverei¹⁰⁸⁵ bis hin zu Vorwürfen von Drohungen, Folter und Mord im Auftrag oder mit Wissen des Unternehmens.¹⁰⁸⁶ Typischerweise – zumindest was die Verfahren vor europäischen Gerichten betrifft – klagen die Geschädigten sodann gegen die aus ihrer Sicht verantwortliche Konzernmuttergesellschaft an deren Sitz im Globalen Norden, möchten aber gleichzeitig die lokal agierende Tochtergesellschaft (oder, was in dieser Arbeit allerdings nicht im Fokus stehen wird, den lokal ansässigen Zulieferer) als Streitgenossin mit ins Recht fassen, womit der Streitgenossenschaftsgerichtsstand regelmäßig ins Spiel kommt.¹⁰⁸⁷

417 Schon an dieser Stelle ließe sich einwenden, bei all diesen Klagen handle es sich zuvorderst um gewöhnliche Schadenersatzklagen. Weder aus dem grenzüberschreitenden Charakter noch aus der sozialen Herkunft der Klägerinnen oder dem Charakter der beklagten Konzerngesellschaften folgt zwingend eine Charakterisierung als «Menschenrechtsklagen».¹⁰⁸⁸ Auch inhaltlich werden «gewöhnliche» Zivilrechte durchgesetzt, wenn auch die angelasteten Rechtsverletzungen mitunter monströs wirken. Nach herkömmlicher Auffassung in den deutschsprachigen Rechtsordnungen werden Grund- und Menschenrechte in Rechtsverhältnissen zwischen Privaten auch höchstens mittel-

1082 *Arroyo & Ors v Equion Energia Ltd* [2016] EWHC 1699 (TCC); *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC); *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20; *Oguru & Ors v Royal Dutch Shell Plc.*, ECLI:NL:GHDHA:2015:3586; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc* [2018] EWCA Civ 191; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc & Anor* [2021] UKSC 3; *The Bodo Community & Ors v The Shell Petroleum Development Company of Nigeria* [2014] EWHC 1973 (TCC).

1083 Siehe die gegenwärtig vor dem englischen High Court hängige Klage kambodschanischer Bauern, deren Grund und Boden zugunsten eines international tätigen Zuckerproduzenten und -händlers beinahe entschädigungslos enteignet wurde, *Song Mao & Ors v Tate & Lyle Industries Limited / T & L Sugars Ltd*.

1084 Verwendung von giftigen Chemikalien ohne entsprechenden Schutz; *Vava v Anglo American South Africa Ltd* [2013] EWHC 2131 (QB); *Young v Anglo American South Africa Ltd & Ors* [2014] EWCA Civ 1130.

1085 BGE 132 III 661 («GIRCA v IBM»); jener Fall betrifft den Vorwurf der Mitwirkung von IBM – beziehungsweise einer schweizerischen Tochtergesellschaft – an den Verbrechen der Nationalsozialisten während des Zweiten Weltkrieges).

1086 *AAA & Ors v Unilever Plc & Unilever Tea Kenya Ltd* [2018] EWCA Civ 1532; *Guerrero & Ors v Monterrico Metals Plc* [2009] EWHC 2475 (QB); *Kalma & Ors v African Minerals Ltd* [2018] EWHC 3506 (QB); *Kesabo & Ors v African Barrick Gold Plc & Anor* [2013] EWHC 3198 (QB); *Vilca & Ors v Xstrata Ltd & Anor* [2018] EWHC 27 (QB).

1087 Bspw. in *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2017] EWHC 371 (QB); *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2018] EWCA Civ 1532 [2018] EWCA Civ 1532; *Kalma & Ors v African Minerals Ltd* [2018] EWHC 3506 (QB); *Kesabo & Ors v African Barrick Gold Plc & Anor* [2013] EWHC 3198 (QB); *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2017] EWCA Civ 1528; *Oguru & Ors v Royal Dutch Shell Plc.*, ECLI:NL:GHDHA:2015:3586; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc* [2018] EWCA Civ 191; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell Plc & Anor* [2021] UKSC 3.

1088 Krit. zum Begriff etwa M. WELLER in FS Kohler 2018, 583 Fn. 1.

bar wirksam (Drittwirkung der Grundrechte).¹⁰⁸⁹ Man könnte daher meinen, von einer Durchsetzung von «Menschenrechten» durch die Instrumente des Haftpflichtrechts könne bei einer Klage einer Privaten gegen eine andere Private schon ganz grundsätzlich nicht gesprochen werden. Zudem könnten in letzter Konsequenz – wollte man eine solche Begrifflichkeit überhaupt zulassen – wohl die allermeisten der durch das Schadenersatzrecht geschützten Rechtsgüter als Grund- oder Menschenrechte eingeordnet werden (z.B. körperliche Unversehrtheit, Eigentum), was den Begriff der «Menschenrechtsklagen» gänzlich inflationär erscheinen lassen würde, da er im Haftpflichtrecht beinahe immer einschlägig wäre. Betrachtet man die Diskussion um das Phänomen allerdings historisch und ganzheitlich, erschließt sich, warum sich der Begriff in den Debatten verfestigt hat und vielleicht auch nicht derart fehl am Platz ist, wie es zunächst scheint. Zumindest zwei Erklärungen bieten sich an.

A. Völkerrechtliche Ursprung der (akademischen) Debatte

Der Ursprung des Begriffs der «Menschenrechtsklagen» (beziehungsweise des englischen Pendantes *Human Rights Litigation*) ist im Völkerrecht zu verorten, wobei sich auch hier mehrere Debatten miteinander verschränken, die jeweils ihr eigenes Licht auf den Begriff werfen. 418

Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts wird in der Völkerrechtswissenschaft eine intensive Debatte über die Rolle nichtstaatlicher Akteure im Völkerrecht geführt.¹⁰⁹⁰ Zunächst standen natürliche Personen im Zentrum der Aufmerksamkeit: Nach herkömmlicher, im 19. Jahrhundert entwickelter und verteidigter¹⁰⁹¹ Auffassung können diese keine Träger von Rechten und Pflichten des Völkerrechts sein; eine Verletzung ihrer Rechte durch ein Rechtssubjekt des Völkerrechts könne daher nur mittelbar durch ihren Heimatstaat wahrgenommen werden (Mediatisierung des Individuums).¹⁰⁹² Spätestens mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs setzte jedoch ein Wandel ein: Einerseits sprachen die neu aufkommenden menschenrechtlichen Rechtsinstrumente (z.B. EMRK, UNO-Pakt II) allen Einzelnen eigene Rechte zu, die diese gegen die verpflich-

1089 Im Kontext der Debatten um «Menschenrechtsklagen» Wagner, *RabelsZ* 2016, 718, 755 f.; WELLER/HÜBNER/KALLER in Schmidt-Kessel (Hrsg.), *Deutsche Landesberichte zum 20. Kongress der Académie Internationale de Droit Comparé*, 239, 254 f.; WELLER/KALLER/SCHULZ, *AcP* 2016, 387, 406; vgl. auch DOMEJ, *BDGIR* 2020, 229, 231.

1090 Zur ideengeschichtlichen Entwicklung in der Völkerrechtswissenschaft Peters, *Jenseits der Menschenrechte*, 7 ff.

1091 PETERS, *Jenseits der Menschenrechte*, 8 ff.

1092 Dazu etwa ECKARDT, *Individualrechtsschutz im Investitionsschutzrecht*, 45 ff.; HERDEGEN, *Völkerrecht*²¹, 114 f.; RATNER, *Yale L.J.* 2001, 443, 489 f.; ZIEGLER, *Völkerrecht*⁴, Rn. 456.

teten Staaten je nach Konzeption des betreffenden Rechtsakts und dessen supra- und nationaler Umsetzung mehr oder weniger effektiv durchsetzen können. Andererseits setzte sich auch die Idee der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen für bestimmte, völkerrechtlich verpönte Straftaten durch; dem Einzelnen wurden neben Rechten auch vermehrt völkerrechtliche Pflichten zugesprochen.¹⁰⁹³ Gegenwärtig wird verbreitet von einer partiellen Völkerrechtssubjektivität des Individuums gesprochen. Individuen gelten als Träger bestimmter völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, gewisse andere Rechte und Pflichten bleiben jedoch den Staaten vorbehalten.¹⁰⁹⁴

420 Neben natürlichen Personen des Privatrechts sind in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermehrt auch grenzüberschreitende Gebilde des Wirtschaftslebens (multinationale Unternehmen [MNU]) in den Fokus der internationalen Politik und der Völkerrechtswissenschaft geraten.¹⁰⁹⁵ In Anbetracht ihres gewichtigen, auch und insbesondere auf das politische System ausstrahlenden¹⁰⁹⁶ Einflusses¹⁰⁹⁷ überrascht es nicht, dass das Interesse an ihnen immer weiter zunimmt.¹⁰⁹⁸ Es liegt auf der Hand, dass die Aktivitäten eines MNU große Auswirkungen auf geschützte Rechtspositionen von Individuen

1093 BESSON, *Droit international public*, Rn. 684; PETERS, *Jenseits der Menschenrechte*, 26 f.; RATNER, *Yale L.J.* 2001, 443, 491 ff.

1094 Vgl. etwa BESSON, *Droit international public*, Rn. 149 ff.; ZIEGLER, *Völkerrecht*⁴, Rn. 456, 478; dagegen ist PETERS (*Jenseits der Menschenrechte*, 35 f.), die überzeugend für ein *subjektives internationales Recht* des Individuums eintritt und sich auch dem Begriff der partiellen Völkerrechtssubjektivität verwehrt, da dieser insofern fehlgeleitet und mangelhaft konstruiert erscheine, als er einen Gegensatz zu «vollwertigen» Völkerrechtssubjekten, wie die Staaten es sind, ausdrücken wolle: Zwar treffe es zu, dass Menschen keinen Krieg erklären oder Gebiete völkerrechtlich annektieren oder verlieren können; gleichzeitig seien aber auch die Staaten nur partielle und keineswegs «vollwertige» Völkerrechtssubjekte, da sie zwar Krieg erklären können, nicht aber über Menschenrechte verfügen oder völkerstrafrechtlich belangt werden können. Letzten Endes gebe es so nur «partielle» Völkerrechtssubjekte, sodass der Begriff jede Distinktionskraft verliere.

1095 Maßgeblich für die Entfaltung eines neuen Regulierungswillens auf der Ebene internationaler Organisationen war insbesondere die unrühmliche Involvierung des amerikanischen Konzerns ITT in den Sturz der Regierung Allende in Chile, vgl. KAUFMANN, *AJP* 2013, 744, 747 sowie genauer zum Geschehen FISSE/BRAITHITE, *Impact of Publicity*, 124 ff.

Zur Diskussion im Völkerrecht etwa BONFANTI in Sampford/Zifcak/Aydin *Okur* (Hrsg.), *Rethinking international law and justice*, 151, 152 ff.; HOLLY, *Melb. J. Int'l. L.* 2019, 1, 4 ff.; THÜRER in Hofmann (Hrsg.), *Non-State Actors as New Subjects of International Law*, 37, 46 ff. sowie grundlegend RATNER, *Yale L.J.* 2001, 443 ff., 475 ff., 489 ff.

1096 Vgl. nur ENNEKING, *Foreign direct liability*, 13 ff.

1097 Vergleicht man das jährliche Steueraufkommen der Staaten der Erde mit dem jährlichem Umsatz der größten Unternehmen und reiht sie von groß nach klein, so standen nach *Recherchen* der englischen NGO *Global Justice Now* 2017 unter den 100 größten Entitäten 69 multinationale Unternehmen 31 Staaten gegenüber.

1098 Vgl. zu den Regulierungsanstößen auf Ebene des Völkerrechts etwa ADAM, *Strafbarkeit juristischer Personen*, 157 ff.; MARTIN-CHENUT, *Droit social* 2017, 798, 799 ff.

haben können. Gegenwärtig können Unternehmen nach geltendem Völkerrecht allerdings kaum als den Menschenrechten Verpflichtete angesehen werden,¹⁰⁹⁹ wenngleich die (akademische) Debatte hierzu im Fluss ist.¹¹⁰⁰ Es obliegt im Grundsatz weiterhin den Staaten als Primärverpflichteten, die Grund- und Menschenrechte zu schützen.

In Anbetracht der vielerorts bedenklichen politischen Lage erweist sich diese klassische Verantwortungsverteilung allerdings bisweilen als unzureichend, gerade wenn mächtige MNU als potenzielle Rechtsverletzer ins Spiel kommen. Das Problem hat zwei Seiten: Zum einen sehen sich schon ganz grundsätzlich die meisten Staaten aufgrund ihres territorial beschränkten (Macht-) Einflusses immer weniger in der Lage, global und entgrenzt agierende MNU effektiv zu regulieren.¹¹⁰¹ Zum anderen verfügen die Regierungen in manchen Staaten – insbesondere (aber nicht nur!) im Globalen Süden – nicht über die Möglichkeiten oder den Willen, ihre Bürger effektiv vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Ergebnis ist das Aufklaffen eines «*governance gap*»¹¹⁰² – also eines Regulierungsdefizits. Vor diesem Hintergrund werden zwei Wege diskutiert, die menschenrechtlichen Rechtspositionen Betroffener zu stärken: einerseits die Betonung der Verantwortung der Heimatstaaten der MNU, die extraterritorialen Aktivitäten «ihrer» MNU besser zu regulieren, und andererseits – erneut – die Ausweitung menschenrechtlicher Verpflichtungen unmittelbar auf MNU.¹¹⁰³

Ein rechtspolitischer Meilenstein in dieser Debatte war die Verabschiedung der auf Grundlage der Vorarbeiten des UN-Sonderbeauftragten JOHN RUGGIE verfassten *United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights* (UNGP-BHR) durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2011.¹¹⁰⁴ Rechtsverbindlich sind diese zwar nicht,¹¹⁰⁵ doch stellen sie

1099 GRABOSCH in Nikol/Bernhard/Schniederjahn (Hrsg.), *Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht*, 69, 75 f.; *Schmalenbach*, AVR 2001, 57, 65 ff.

1100 GRABOSCH in Nikol/Bernhard/Schniederjahn (Hrsg.), *Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht*, 69, 75 f.

1101 HALFMEIER, *RabelsZ* 2004, 653, 681 f.; RATNER, *Yale L.J.* 2001, 443, 461 f.

1102 HOLLY, *Melb. J. Int'l. L.* 2019, 1, 6; *Ruggie*, Report, Rn. 3; RATNER, *Yale L.J.* 2001, 443, 461 ff.

1103 DE BRABANDERE/HAZELZET in Radi (Hrsg.), *Research Handbook on Human Rights and Investment*, 221, 224; RATNER, *Yale L.J.* 2001, 443, 496 ff.

1104 UN-MENSCHENRECHTSRAT, *Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises*, A/HRC/ES/17/4 – 7.6.2011; die eigentlichen Regeln und Richtlinien sind in einer weiteren Publikation zu finden: RUGGIE, *Guiding Principles*, 6 ff.

Euphorisch ist auch KAUFMANN in Andorno/Thier (Hrsg.), *Menschenwürde und Selbstbestimmung*, 73, 75 («Nach jahrzehntelangen erfolglos verlaufenen Diskussionen gelang [...] John Ruggie, was kaum jemand für möglich gehalten hätte: [...]»).

1105 Dazu nur KAUFMANN, *AJP* 2013, 744, 748.

einen – wenn nicht *den* – zentralen Referenzpunkt in den akademischen und politischen Diskussionen dar.¹¹⁰⁶ Jene Prinzipien folgen grundsätzlich der tradierten Lehre und bestehen zuvorderst auf der Verpflichtung der Staaten, Menschenrechtsverletzungen auf ihrem Territorium oder durch ihrer Jurisdiktion unterworfenen Rechtsstörer präventiv zu vermeiden (*duty to protect*; Art. 1 UNGP-BHR). Schon in Art. 2 wird betont, dass die Staaten insbesondere dafür Sorge tragen müssen, dass in ihrem Territorium domizilierte MNU weltweit und in jeglicher Hinsicht (*«throughout their operations»*) die Menschenrechte respektieren. Hiermit sind auch gleich die an MNU gerichteten Bestimmungen angesprochen: Unmittelbar haben die MNU Menschenrechte «nur» zu respektieren (*«Business enterprises should respect human rights»*, Artt. 2, 11 ff. UNGP-BHR), was eine andere Verpflichtungsstufe und -strenge impliziert, als es für die Staaten vorgesehen ist; DÖRR spricht insofern von einer «ethisch-moralische[n] Verhaltenserwartung».¹¹⁰⁷ Nach dem dritten Teil der UNGP-BHR (Artt. 25 ff.) sind die Staaten sodann verpflichtet, Betroffenen effektive Rechtsschutzinstrumente zur Verfügung zu stellen (*«effective remedy»*), wenn Rechtsverletzungen innerhalb ihres Territoriums auftreten oder durch Schädiger hervorgerufen werden, die ihrer Jurisdiktionsgewalt unterliegen. Auf welchem Weg die Staaten dies verwirklichen – also über strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche Instrumente –, ist grundsätzlich ihnen überlassen. Jedenfalls in diesem Punkt kann es dann aber nicht mehr um eine «ethisch-moralische Verhaltenserwartung» gehen, sondern um handfeste *hard law*-Instrumente nach nationalem Recht. Alles andere wäre kaum als ein *effective remedy* zu qualifizieren.

423 Vor diesem Hintergrund sollte deutlich werden, was aus einer völkerrechtlichen Perspektive unter *Human Rights Litigation* verstanden werden kann: Es geht um die Einforderung völkerrechtlich gedachter Menschenrechtsgarantien über die nationalstaatliche Zivilgerichtsbarkeit. Auch wenn sich die Ansprüche nicht gegen die Staaten als ursprünglich völkerrechtlich Verpflichtete richten, sondern gegen die unmittelbar schädigenden MNU, wird dem Menschenrechtsschutz so mittelbar gedient. Staatliche Rechtsschutzinstitutionen werden in dieser Lesart zu einem Instrument des Menschenrechtsschutzes; sie *übersetzen*¹¹⁰⁸ eine völkerrechtlich verteilte Verantwortlichkeit in einen zivilrechtlichen Anspruch. Das kann auch gelingen, da privatrechtlich geschützte Rechtsgüter sich regelmäßig mit völkerrechtlichen Menschenrechten überlappen. VAN DAM etwa stellt zutreffend fest, dass der Schutzbereich

1106 Vgl. nur DÖRR, BDGIR 2020, 133, 152 f.

1107 DÖRR, BDGIR 2020, 133, 153.

1108 So das treffende Bild bei STEPHENS, Yale J. Int'l. L. 2002, 1, 3 f.

von *tort rights* regelmäßig dem der relevanten *human rights* entspricht.¹¹⁰⁹ Es ist so auch gar nicht notwendig, dass vor nationalstaatlichen Gerichten erhobene Klagen ihre völkerrechtliche Bedeutung explizit ansprechen; die Durchsetzung von völkerrechtskonformem nationalstaatlichem Recht kann bereits *per se* als eine wirksame Durchsetzung völkerrechtlicher Garantien betrachtet werden.¹¹¹⁰ Diese Rolle der nationalen Zivilgerichtsbarkeit im Völkerrecht bestand freilich schon vor der Verabschiedung der United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights; dort tritt die Verbindung aber besonders deutlich hervor.

Manifest wurde die Verzahnung zwischen einem völkerrechtlich gedachten Menschenrechtsschutz und der staatlichen (Zivil-)Gerichtsbarkeit seit 1980 in den Vereinigten Staaten.¹¹¹¹ Grund hierfür ist eine berühmt-berühmte Vorschrift im United States Code, die Rechtswissenschaftlerinnen auf beiden Seiten des Atlantiks gleichermaßen zu faszinieren scheint: das *Alien Tort Statute* (ATS; 28 USCA § 1350), bis 2004 auch *Alien Tort Claims Act*¹¹¹² genannt. Dieses lautet: «*The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States.*»¹¹¹³ Über Herkunft und Hintergrund dieser obskuren Vorschrift wurde schon viel spekuliert¹¹¹⁴ und bis heute scheint eine Reihe von Fragen in Zusammenhang mit dem ATS noch offen zu sein.¹¹¹⁵ An dieser Stelle kann freilich keine tiefe Analyse des ATS geboten werden; zum einen ist dies auch gar nicht mehr notwendig, da bereits ganze Bibliotheken mit detaillierten Arbeiten hierzu gefüllt sind,¹¹¹⁶ und zum anderen auch nicht

1109 VAN DAM, *European Tort Law*², 392 («*There is no material difference between <tort rights> and <human rights>*»); oder auch DERS. in Černič/Van Ho (Hrsg.), *Human rights and business*, 475, 480; zustimmend auch WAGNER, *RabelsZ* 2016, 718, 753.

1110 Ähnlich etwa STEINHARDT in Hannum (Hrsg.), *Guide to International Human Rights Practice*, 267.

1111 *Filártiga v Peña-Irala*, 630 F.2d 878.

1112 Baughen, *Rutgers U. L. Rev.* 2015, 89, Fn. 2.

1113 In eigener Übersetzung: «Die Bundesbezirksgerichte sind in erster Instanz zuständig für jegliche zivilrechtliche Schadenersatzklagen eines Ausländers, welche durch eine Verletzung des Völkerrechts oder eines Abkommens der Vereinigten Staaten begründet wurden.»

1114 *ITT v Vencap, Ltd*, 519 F.2d 1001, 1015 (2nd Circuit): «[...] *a kind of legal Lohengrin*; [...] *no one seems to know whence it came*»; WEINBERG, *Cornell L. Rev.* 2014, 101, 102: «[...] *an ancient and mysterious jurisdictional grant*».

1115 Vgl. nur die Auflistung bei WUERTH, *AJIL* 2013, 601, 602.

1116 Die Literatur zum Alien Tort Statute ist gänzlich unüberschaubar geworden; REIMANN (in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), *Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen*, 101, 118 Fn. 64) berichtet von über 2000 erschienenen Zeitschriftenaufsätzen in den USA alleine; aus der U.S.-amerikanischen Literatur exemplarisch

zielführend, da die vorliegende Arbeit nicht auf eine Analyse des U.S.-amerikanischen Zuständigkeitsrechts abzielt. Für unsere Zwecke erscheint es ausreichend, einen groben Überblick zu liefern und nur gewisse, für das hier entwickelte Argument besonders interessante Entwicklungen aus der Diskussion herauszugreifen.

425 Da das ATS explizit nach einer Verletzung des Völkerrechts fragt («[...] *committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States*»), prüfen die U.S.-amerikanischen Gerichte jeweils, ob der erhobene Anspruch als eine Verletzung des Völkerrechts betrachtet werden kann.¹¹¹⁷ Entscheidend für diese Frage ist neben dem Gegenstand der Klage – ist überhaupt ein völkerrechtlich geschütztes Rechtsgut betroffen?¹¹¹⁸ – die Eigenschaft der

etwa *Whisker/Spiker*, Alien Tort Claims Act; umfassend STEPHENS/CHOMSKY/GREEN/HOFFMAN/RATNER, *International Human Rights Litigation in U.S. Courts*²; rechtshistorisch mit vielen interessanten Einblicken (die Autorin war selbst federführend an einer ganzen Reihe an Verfahren beteiligt) STEPHENS, *Notre Dame L. Rev.* 2014, 1467 ff.; in deutscher Sprache sind ebenso bereits mehrere Monografien erschienen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): FELDBERG, *Der Alien Tort Claims Act*; FELZ, *Das Alien Tort Statute*; HAILER, *Menschenrechte vor Zivilgerichten*; Meyer, *Alien Tort Claims Act*; Schulz, *Das Alien Tort Statute und transnationale Deliktssklagen*; sowie kürzer (Auswahl): FISCHER in FS Remmers 1995, 447, 448 ff.; REIMANN in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), *Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen*, 101, 117 ff.; REYNOLDS/ZIMMER, *RIW* 2012, 139; WAGNER, *RabelsZ* 2016, 718, 728 ff.; sowie jeweils zur *Kiobel*-Entscheidung (133 S.Ct. 1659) METZ, *WM* 2013, 2059 ff.; REIMANN, *IPRax* 2013, 455 ff.; M. STÜRNER, *JZ* 2014, 13 ff.; WINTER, *IPRax* 2013, 462 ff.; WERNICKE, *EuZW* 2013, 401 f.

1117 Vgl. auch M. STÜRNER, *JZ* 2014, 13, 15.

1118 Als keine Verletzung von Völkerrecht wurde beispielsweise eingeordnet: Verweigerung des unbegrenzten Zugangs zu Häfen für Schiffe aller ausländischer Nationen (*Khedivial Lines, S.A.E. v Seafarers International Union*, 278 F.2d 49, 52 [1960]); Diebstahl und Betrug (*IIT v Vencap Ltd*, 519 F.2d 1001, 1015 [1975]; *Hamid v Price Waterhouse*, 51 F.3d 1411, 1418 [9th Cir. 1995]); fahrlässige Tötung durch einen Flugzeugabsturz (*Benjamins v British European Airways*, 572 F.2d 913, 916 [1978]); Enteignung der eigenen Staatsangehörigen (*Jafari v Islamic Republic of Iran*, 539 F.Supp. 209, 215 [1982]); Umweltverschmutzungen durch ein privates Unternehmen (*Flores v Southern Peru Copper Corp.*, 343 F.3d 140, 162 ff. [2nd Cir. 2003]; *Viera v Eli Lilly and Co.*, 2010 WL 3893791); Lieferung von Herbiziden (Agent Orange) an das Militär (*Vietnam, Victims of Agent Orange v Dow Chemical*, 517 F.3d 104 [2nd Cir. 2008]); Kinderarbeit, da i.c. «nur» in der Landwirtschaft, wo die (Mit-)Arbeit Minderjähriger weiter verbreitet und nicht grundsätzlich verpönt sei sowie den betroffenen Kindern in Liberia vermutlich mehr Perspektiven biete, als es ohne Möglichkeit zur Beschäftigung der Fall wäre (*Flomo v Firestone*, 643 F.3d 1013, 1024 [7th Cir. 2011]); Verletzung der Pflicht eines Reeders, ein hochseetaugliches («seaworthiness») Schiff zur Verfügung zu stellen (*Lopes v Reederei Richard Schroder*, 225 F.Supp. 292, 297 [1963]); geschlechterdiskriminierendes Obsorgerecht (*Ben-Haim v Neeman*, 543 Fed.Appx. 152, 154 [2013]).

Als Verletzung des Völkerrechts wurde hingegen angesehen: Piraterie (*Talbot v Jansen*, 3 U.S. 133, 161 [1795]; *Bolchos v Darrell*, 3 F.Cas. 810, No. 1607); Folter (*Filártiga v Peña-Irala*, 630 F.2d 876, 880 [1980]; *Forti v Suarez-Mason*, 672 F.Supp 1531, 1541 [N.D.Cal. 1987]; *Paul v Avril*, 901 F.Supp. 330, 335 [S.D.Fla. 1994]); differenzierend aber bei der Involvierung von U.S.-Militärangehörigen, *Saleh v Titan Corp.*, 580 F.3d 1, 16

Beklagten als den Menschenrechten Verpflichtete. Während in der Frühphase der Klagen auf Grundlage des ATS auf der Beklagtenseite noch (teilweise ehemalige) Träger von Hoheitsrechten standen,¹¹¹⁹ wurde in weiterer Folge der Anwendungsbereich immer weiter ausgedehnt, zunächst auf natürliche Personen ohne eigentliche Hoheitsfunktion¹¹²⁰ und dann sogar auf (Handels-) Gesellschaften des Privatrechts, wenn diese mit staatlichen Funktionsträgern zusammenwirkten oder sonst an einer hoheitlichen und (menschen-)rechtswidrigen Tätigkeit beteiligt waren.¹¹²¹ Gerade die zuletzt angeführte Entwicklung sorgte für eine regelrechte Explosion an Fällen, da im Unterschied zu natürlichen Personen große MNU als «*deep-pocket defendants*»¹¹²² die fallweise enormen¹¹²³ von den Gerichten zugesprochenen Summen auch tatsächlich aufbringen können. Dadurch erwuchs den zunächst weitgehend als symbolisch eingeordneten Urteilen auf Grundlage des ATS ein bedeutender wirtschaftlicher Wert, was wiederum (wie könnte es anders sein) geschäftstüchtige Prozessanwälte auf den Plan rief.¹¹²⁴ Hinzu kam, dass die U.S.-amerikanischen Gerichte ihre internationale Zuständigkeit im Fall einer Klage auf Grundlage des (im Grunde wohl nur die sachliche Zuständigkeit der Bundesgerichte

[D.C. Cir. 2009]); willkürliche Festnahme und Inhaftierung (*Paul v Avril*, 901 F.Supp. 330, 335 [S.D.Fla. 1994]; *Eastman Kodak Company v Kavlin*, 978 F.Supp. 1078, 1092 [S.D.Fla. 1997]); Mord durch Exekutivbeamte (*Todd v Panjaitan*, 1994 WL 827111); Genozid (*Kadic v Karadžić*, 70 F.3d 232, 241 ff. [2nd Cir. 1995]; *Mushikiwabo v Baraygiza*, 1996 WL 164496; *Presbyterian Church of Sudan v Talisman Energy*, 582 F.3d 244, 257 [2nd Cir. 2009]); moderne Sklaverei/Zwangsarbeit (*Licea v Curacao Drydock Co.*, F.Supp.2d 1355, 1358 [S.D.Fla. 2008]; *Doe v Unocal*, 395 F.3d 932, 946 [9th Cir. 2002]); medizinische Experimente am Menschen ohne Einwilligung (*Abdullahi v Pfizer*, 562 F.3d 163, 174 ff. [2nd Cir. 2009]); *Estate of Alvarez v Johns Hopkins University*, 2019 WL 95572).

1119 Z.B. ein Polizeibeamter: *Filártiga v Peña-Irala* 630 F.2d 878.

1120 *Kadic v Karadzic*, 70 F.3d 232, (2nd Cir. 1995); entscheidend waren hier die Entwicklungen im modernen Völkerstrafrecht, vgl. *ebenda* (239 ff.).

1121 *Aziz v Alcolac Inc.*, 658 F.3d 388, 396 (2011); *Doe v Exxon Mobile*, 654 F.3d 11 (D.C. Cir. 2011); *Doe v Unocal* 395 F.3d 932 (2002); *Estate of Manook v Research Triangle Institute International*, 693 F.Supp.2d 4 (D.D.C. 2010); *Flomo v Firestone*, 643 F.3d 1013, 1021 (2011); *Khulumani v Barclay National Bank Ltd*, 504 F.3d 254, 260 (2007); *Presbyterian Church of Sudan v Talisman Energy*, 582 F.3d 244, 258 f. (2009); *Romero v Drummond Co. Inc.*, 552 F.3d 13013, 1315 (2008); *Doe v. Nestle U.S. Inc.*, 766 F.3d 1013, 1022 (9th Cir. 2014); *Sarei v Rio Tinto, Plc.*, 671 F.3d 736, 747 (9th Cir. 2011); anders allerdings *Kiobel v Royal Dutch Petroleum*, 621 F.3d 111, 120 (2d Cir. 2010).

1122 So die Bezeichnung in *Sarei v Rio Tinto, Plc.*, 625 F.3d 561, 566 (9th Cir. 2010).

1123 In *Filártiga v Peña-Irala* (577 F.Supp. 867 (E.D.N.Y. 1984) erstritten die Kläger 10,4 Mio. U.S.-Dollar; in *Kadic v Karadžić* sprach ein Geschworenengericht den (stellvertretend für alle Geschädigte, d.h. in Form einer *class action* auftretenden) Klägerinnen schlussendlich sogar 745 Mio. U.S.-Dollar zu (Chowdhury, *Minn. J. L. & Ineq.* 2002, 91, 94).

1124 Die Entwicklung nachzeichnend etwa SAUNDERS, *Tulane L. Rev.* 2015, 603, 615 f.; WU-ERTH, *AJIL* 2013, 601, 604; eingehend auch STEPHENS, *Notre Dame L. Rev.* 2014, 1467, 1512 f., 1514 ff.

[*subject matter jurisdiction*] regelnden¹¹²⁵) ATS sogar im Vergleich zum schon ganz grundsätzlich relativ weitreichenden und klägerfreundlichen U.S.-amerikanischen Zuständigkeitsrecht¹¹²⁶ verhältnismäßig großzügig bejahten. Dies führte trotz der *forum non conveniens*-Doktrin¹¹²⁷ zu einem vermehrten Anfall von *foreign cubed cases*, von Fällen also, in welchen ausländische Klägerinnen Ansprüche gegen ausländische Beklagte erhoben, die einem im Ausland zu verortenden Sachverhalt entsprangen.¹¹²⁸ Die attraktiven Rahmenbedingungen des U.S.-amerikanischen Zivilprozessrechts ziehen ausländische Kläger bekanntlich stark an.¹¹²⁹ Das ausländische Interesse am ATS wuchs dementsprechend enorm, da sich (zum Teil zu Recht) der Eindruck verbreitete, Menschenrechtsverletzungen aus aller Welt könnten über das Vehikel des ATS vor amerikanische Gerichte gebracht werden, solange nur ein gewisser, die internationale Zuständigkeit begründender Mindestbezug zu den USA nachgewiesen werden könne.¹¹³⁰ Einer so extensiven und großzügigen Anwendung des ATS schob der *Supreme Court* in der Entscheidung *Kiobel v Royal Dutch Petroleum*¹¹³¹ allerdings einen Riegel vor, jedoch nicht mittels Einschränkung der Anwendbarkeit des ATS *ratione materiae*, sondern durch eine Begrenzung der Anwendbarkeit des ATS im internationalen Verhältnis durch die Doktrin der *presumption against extraterritoriality*. Diese besagt, dass im Zweifel U.S.-amerikanisches Bundesrecht nicht auf Sachverhalte anzuwenden ist, die sich auf ausländischem Territorium abspielten.¹¹³² Zudem

1125 Vgl. STEPHENS, *Notre Dame L. Rev.* 2014, 1467, 1491; in deutscher Sprache REIMANN in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), *Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen*, 101, 117 oder REYNOLDS/ZIMMER, *RIW* 2012, 139, 142; SCHAUB, *AVR* 2011, 124, 126.

1126 Vgl. nur HALFMEIER, *RabelsZ* 2004, 654, 656 ff.

1127 Vgl. *Drimmer/Lamoree*, *Berkeley J. Int'l. L.* 2011, 456, 471 f.; tendenziell a.A. allerdings Blumberg, *Am. J. Comp. L.* 2002, 493, 504 f., 507 ff.

1128 So etwa in *Kiobel v Royal Dutch Petroleum* 133 S.Ct. 1659; *Wiwa v Royal Dutch Petroleum Co.*, 226 F.3d 88 (2nc Cir. 2000); oder auch die unter dem Stichwort «Holocaust-Litigation» bekannt gewordenen Verfahren gegen deutsche Unternehmen oder schweizerische Banken, dazu eingehend BILSKY, *The Holocaust, Corporations, and the Law*; sowie etwa Baumgartner, *Wash. U. L. Q.* 2002, 835 ff. oder NEUBORNE, *Wash. U. L. Q.* 2002, 795 ff.; ähnlich auch die Klagen gegen internationale Unternehmen aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem Apartheid-Regime in Südafrika, vgl. *In re South Africa Apartheid Litigation*, 617 F.Supp.2d 228 (S.D.N.Y. 2009).

1129 So auch BRUNK, *RIW* 2018, 503; THOMALE, *ZIP* 2014, 1158, 1159.

1130 Vgl. mit vielen Beispielen etwa HALFMEIER, *RabelsZ* 2004, 654 oder auch (wohl etwas übertrieben) THOMALE, *ZIP* 2014, 1158, 1164 («Unter dem Alien Tort Statute (ATS) drohen europäischen Gesellschaften wegen behaupteter Verletzungen internationalen Menschenrechts, gleichviel, wo auf der Welt diese stattgefunden haben [...]»).

1131 *Kiobel v Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. 108 = 133 S.Ct. 1659 (2013).

1132 *Kiobel v Royal Dutch Petroleum* 133 S.Ct. 1659, 1669 («On these facts, all the relevant conduct took place outside the United States. And even where the claims touch and

entschied der *Supreme Court* ein Jahr später in der Rechtssache *Daimler AG v Bauman*, dass der *due process*-Grundsatz der U.S.-Verfassung dahingehend auf die Festlegung der internationalen (oder interstaatlichen) Zuständigkeit der Gerichte der Vereinigten Staaten einwirke, dass die *general jurisdiction* für ausländische¹¹³³ Handelsgesellschaften nur dann bestehen könne, wenn sich die Verbindung des ausländischen Unternehmens zum betreffenden Bundesstaat als derart kontinuierlich und systematisch darstelle, dass gesagt werden könne, sie sei im Grunde an diesem Ort ansässig.¹¹³⁴ In *Jesner v Arab Bank, Plc* scheint der *Supreme Court* Klagen gegen (ausländische) Unternehmen unter dem ATS einen abschließenden Todesstoß versetzt zu haben: In dem fragmentarischen und umstrittenen Urteil entschied das Gericht mit 5 zu 4 Stimmen, dass es dem Gesetzgeber obliege, festzulegen, ob ausländische Unternehmen überhaupt wegen einer Verletzung des Völkerrechts auf Grundlage des ATS verklagt werden können.¹¹³⁵ Solange dies nicht geschehen sei, könne kein Anspruch bestehen, der wiederum die sachliche Zuständigkeit der Bundesgerichte begründen könnte.¹¹³⁶ Dies gelte in jedem Fall und ungeachtet der oben dargelegten Grundsätze zur internationalen Zuständigkeit.¹¹³⁷ Diese Einschränkung ist freilich auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass – wie bereits erwähnt – auch im Völkerrecht die Bindung von Unternehmen an Menschenrechte keineswegs allgemein anerkannt ist.¹¹³⁸ Auch der *Supreme Court* bezieht zu dieser speziellen Frage nicht abschließend Stellung.¹¹³⁹ Eine Klage gegen inländische juristische Personen unter dem ATS

concern the territory of the United States, they must do so with sufficient force to displace the presumption against extraterritorial application»).

1133 Oder aus anderen Bundesstaaten, vgl. *Goodyear Dunlop Tires Operations, S.A. v Brown*, 131 S.Ct. 2846, 2851.

1134 *Daimler AG v Bauman et al*, 134 S.Ct. 746, 761 (2014), der *Supreme Court* wiederholte hiermit sein Diktum aus *Goodyear Dunlop Tires Operations, S.A. v Brown*, 131 S.Ct. 2846, 2851 («*A court may assert general jurisdiction over foreign (sister-state or foreign-country) corporations to hear any and all claims against them when their affiliations with the State are so «continuous and systematic» as to render them essentially at home in the forum State*»); krit. dazu BONFANTI in Sampford/Zifcak/Aydin Okur (Hrsg.), *Rethinking international law and justice*, 151, 168 ff.

1135 *Jesner v Arab Bank*, 138 S.Ct. 1386, 1408; dazu auch BRUNK, RIW 2018, 503 ff.

1136 *Jesner v Arab Bank*, 138 S.Ct. 1386, 1407 f.

1137 Vor diesem Hintergrund ist wohl auch der Dissent von Justice Sotomayor zu sehen, vgl. *Jesner v Arab Bank*, 138 S.Ct. 1386, 1431 («*The majority, however, prefers to use a sledgehammer to crack a nut. I see no need for such an ill-fitting and disproportionate response. Foreclosing foreign corporate liability in all ATS actions, irrespective of circumstance or norm, is simply too broad a response to case-specific concerns that can be addressed via other means*»).

1138 *Jesner v Arab Bank*, 138 S.Ct. 1386, 1298 ff.

1139 *Jesner v Arab Bank*, 138 S.Ct. 1386, 1402.

käme im Umkehrschluss zwar durchaus in Frage; allerdings gilt auch für eine solche die Einschränkung der *presumption against extraterritoriality*: Die in Frage stehenden und für die Anwendbarkeit des ATS relevanten Handlungen müssen im Wesentlichen innerhalb der Vereinigten Staaten zu verorten sein, um eine Klage nach dem ATS zu ermöglichen.¹¹⁴⁰ Die bloße Präsenz eines Unternehmens in den USA («*mere corporate presence*») soll jedenfalls nicht ausreichen.¹¹⁴¹

426 Lässt man die hier gestrafft präsentierten Entwicklungen zum Alien Tort Statute Revue passieren, muss das Etikett «Menschenrechtsklagen» – oder auf Englisch *Human Rights Litigation* – nicht mehr groß erläutert werden: *Human Rights Litigation* ist zum einen der zunächst im amerikanischen Diskurs verwendete Begriff für Klagen unter dem ATS.¹¹⁴² Als Zusammensetzung der Begriffe *Human Rights* und *Litigation* steht er zum anderen sinnbildlich für die Verschränkung völkerrechtlicher Menschenrechtspositionen mit der nationalstaatlichen (Zivil-)Gerichtsbarkeit; *Human Rights* beschreibt Menschenrechte im Völkerrecht, *Litigation* die Prozessführung.

427 Genauso lässt sich der spezielle Fokus auf Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen in der Debatte mit der U.S.-amerikanischen Praxis erklären: Während Klagen gegen natürliche Personen selten waren (und blieben), wurde von dem Zeitpunkt an, als über die Möglichkeit einer Klage gegen Unternehmen unter dem ATS Gewissheit herrschte, ein Vielfaches an Verfahren eingeleitet. Der Diskurs verschob sich dementsprechend zunehmend hin zu der stereotypischen Konstellation mit einem in- oder ausländischen Unternehmen als beklagter Partei. In der europäischen Debatte über das Phänomen fand die Diskursverschiebung als solche wohl gar nicht erst statt, da sich die europäische Rechtsberatungspraxis – und im Anschluss daran wohl auch die Jurisprudenz – erst dann vermehrt für das ATS zu interessieren begann, als europäische Unternehmen als Beklagte in Frage kamen.¹¹⁴³ So lässt es sich auch

1140 *Nestlé USA, Inc. v Doe et al.*, 593 U.S. ___ (2021).

1141 *Nestlé USA, Inc. v Doe et al.*, 593 U.S. ___ (2021).

1142 Und – um ganz präzise zu sein – auch unter anderen Statuten, die sich explizit auf eine materiell-völkerrechtliche Anspruchsgrundlage beziehen. Zu nennen ist hier insbesondere der Torture Victims Protection Act (TVPA). Das Gros der Debatte dreht sich aber unzweifelhaft um das ATS.

1143 Als besonders wirkungsmächtig dürften auch hier die schon oben (Fn. 1128) angesprochene «Holocaust-Litigation» (vgl. dazu Baumgartner, Wash. U. L. Q. 2002, 835 ff.; HAILER, Menschenrechte vor Zivilgerichten, 285f.) sowie die aus einer Geschäftstätigkeit im Apartheid-Südafrika entspringenden Klagen einzuordnen sein, in welche jeweils viele europäische Unternehmen involviert waren und in welchen z.T. auch hohe Summen geflossen sind. Diese These wird auch dadurch erhärtet, dass kaum deutschsprachige Literatur über die erste Phase der Human Rights Litigation in den USA, in welcher Unternehmen als Beklagte noch nicht zur Debatte standen, zu finden ist, eine unüberschaubare Vielzahl hingegen ab dem Zeitpunkt, als Unternehmen als

erklären, dass aus europäischer Perspektive mit dem Begriff der *Human Rights Litigation* – «Menschenrechtsklagen» – im Wesentlichen Klagen gegen Unternehmen in Verbindung gebracht werden. Streng genommen gehört dem Begriff der «Menschenrechtsklagen» allerdings das Begriffspaar «gegen Unternehmen» zur Seite gestellt, wenn ebenjenes Phänomen präzise beschrieben werden soll.

B. «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen als Instrument eines gesellschaftspolitischen Aktivismus

Eine mit dem *Alien Tort Statute* vergleichbare Vorschrift existiert in europäischen Rechtsordnungen nicht. Werden also «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen nach dem obigen Muster beispielsweise vor englischen, französischen oder österreichischen Gerichten erhoben, so besteht die Verschränkung von völkerrechtlichen Menschenrechten und dem Privatrecht nur in einem performativ wirkenden Narrativ und der rechtssoziologischen Einordnung der Verfahren, aber in rechtlicher Hinsicht nur mittelbar. Vor den Zivilgerichten können nur zivilrechtliche Ansprüche des Privatrechts durchgesetzt werden, im vorliegenden Zusammenhang also «gewöhnliche» Ansprüche auf Schadenersatz. Es greift allerdings zu kurz, wenn nur auf die begriffsgeschichtliche Herkunft abgestellt wird, um die Verwendung des Begriffs der «Menschenrechtsklagen» im europäischen Kontext zu erklären. In der akademischen Debatte spielt ein weiteres, dem Phänomen «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen regelmäßig zugesprochenes Charakteristikum gleichermaßen eine große Rolle. Es wird konstatiert, dass in den einschlägigen Verfahren typischerweise eine über die konkrete Entscheidung hinausgehende Wirkung in rechtlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht erzielt werden soll.¹¹⁴⁴ Für dieses Phänomen hat sich der Begriff der «strategischen Prozessführung» (*strategic litigation*)¹¹⁴⁵ eingebürgert.

Zum einen ist damit die gezielte Schaffung bestimmter Präjudizien gemeint. Aktivistinnen, besonders engagierte Anwaltskanzleien, NGO und

Beklagte in Frage kamen; als Ausnahme ist (jedenfalls) der Beitrag von FISCHER in der FS Remmers 1995, 447 ff. zu nennen.

1144 Vgl. nur ALTHAMMER/ROTH, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, V; DOMEJ, BDGIR 2020, 229, 230 f.; ENNEKING, Foreign direct liability, 49 ff.; KODEK in Althammer/Roth (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, 93; SCHREMPF-STIRLING/WETTSTEIN, J. Bus. Ethics 2017, 542.

1145 Vgl. etwa BAER, Rechtssoziologie⁵, § 7 Rn. 37; DUFFY, Strategic Human Rights Litigation; HAHN, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2019, 5; Kaleck, juridikum 2012, 372; Koch, KJ 2014, 432; RÜEGGER, sui generis 2020, 95 ff.; vgl. auch KODEK in Althammer/Roth (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, 93, 96 ff.

ähnliche Akteure versuchen proaktiv, eine Änderung der Rechtsprechung sowie – mit Blick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit – der Rechts- und Gesetzeslage insgesamt zu erreichen.¹¹⁴⁶ Neue Ansprüche und Rechte sollen rechtsfortbildend entwickelt und ausgesprochen sowie diskriminierende Gesetze wegen ihrer Verfassungswidrigkeit aus der Welt geschafft werden. Das einzelne Urteil ist dann jeweils über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung. Gesellschaftliche Akteure in vergleichbarer Situation werden sich anpassen und ihr Verhalten ändern, ohne dass es eines Gerichtsverfahrens gegen jeden einzelnen von ihnen bedarf. Die Grenze zwischen der Fortentwicklung des geltenden Rechts, die sich ohne das Bestehen eines über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Interesses quasi *en passant* ereignet, und dem gezielten Versuch, gewisse Präjudizien zu erwirken, ist freilich nicht leicht zu ziehen; in der Praxis sind beide Phänomene zu finden und werden nicht zuletzt auch regelmäßig zusammenwirken.

430 Eine entsprechende Entwicklung lässt sich in den einschlägigen Verfahren und bei der Durchsetzung von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen jedenfalls beobachten: So gelang es in den besprochenen U.S.-amerikanischen Verfahren zunächst, ein Zeitfenster für Klagen gegen Unternehmen unter dem ATS zu eröffnen, das allerdings vom *Supreme Court* wieder (weitgehend) verschlossen wurde.¹¹⁴⁷ Ob die Verfahren maßgeblich von *Human Rights Law Clinics* an juristischen Fakultäten oder NGO initiiert werden oder von Rechtsanwaltskanzleien, deren Interesse von der Aussicht auf einen (im konkreten Einzelfall zu erwartenden) Prozessgewinn gesteuert ist,¹¹⁴⁸ ist im Ergebnis gleichgültig; entscheidend ist, dass das Recht fortentwickelt wird – wenn auch im Fall des ATS letztlich zuungunsten der Klägerinnen.

431 Auch die maßgeblich von der englischen Anwaltskanzlei LEIGH DAY vorangetriebene Fortentwicklung des englischen Schadenersatzrechts führt letztlich zu einer (zumindest auf dem Papier bestehenden) umfassenderen Haftung inländischer Konzernmuttergesellschaften für die Handlungen ihrer (ausländischen) Tochtergesellschaften im geltenden Recht.¹¹⁴⁹ Der aktivistische Charakter mancher einschlägiger Verfahren wird speziell deutlich, wenn NGO als treibende Kraft hinter den Klagen stehen.¹¹⁵⁰ Die Annahme, dass es in diesen Verfahren nicht nur darum geht, eine Entschädigung für die konkret Geschädigten zu erstreiten, sondern auch darum, zukünftigen Klagen den Weg

1146 So etwa das Verständnis bei O'NEILL, ERA Forum 2015, 495, 496 f. («*continuation of politics by other means*»).

1147 Vgl. oben Rn. 423.

1148 Vgl. SAUNDERS, Tulane L. Rev. 2015, 603, 615 f.

1149 Dazu genauer noch unten 3. Teil III.A.

1150 Vgl. zu Beispielen unten Fn. 1159.

zu bereiten sowie weiteren Schädigungen generalpräventiv vorzubeugen, liegt dann besonders nahe – vor allem dann, wenn die beteiligten Organisationen nicht am etwaigen Prozessgewinn partizipieren, sondern ihr Engagement zur Gänze aus eigenen Mitteln finanzieren. Anderenfalls würden europäische NGO ihre knappen Ressourcen wohl nicht in die Führung solcher regelmäßig aufwendigen und betreffend ihren Ausgang offenen Verfahren investieren. Ähnlich strukturierte MNU werden – so die Hoffnung – ihre eigene Compliance überarbeiten und die Kontrolle ihrer Konzerntochtergesellschaften und Zulieferer intensivieren, wenn sie wissen, dass eine zu lasche Überwachung mitunter hohe Schadenersatzforderungen nach sich ziehen kann. Angesichts des regelmäßig nur rudimentär geregelten¹¹⁵¹ Schadenersatzrechts erscheint eine Auslotung der rechtlichen Möglichkeiten mittels Durchführung eines Pilotprozesses regelmäßig ebenso notwendig wie auch ziel führend, da oftmals Raum für richterliche Rechtsfortbildung besteht.¹¹⁵² In ihrer Bedeutung eingeschränkt wird die auf konkrete Rechtsfortbildung abzielende Seite der «strategischen Prozessführung» dadurch, dass zumindest *de lege lata* regelmäßig ausländisches Sachrecht auf die geltend gemachten Ansprüche anzuwenden ist.¹¹⁵³ In der Regel wird ein Gericht bei der Weiterentwicklung ausländischen Sachrechts zurückhaltend sein. Anders ist der Fall freilich gelagert, wenn das ausländische Recht dem inländischen weitgehend entspricht. In den bekannt gewordenen englischen Verfahren spielte dies eine große Rolle, denn die Klagen bezogen sich regelmäßig auf die Handlungen von Tochtergesellschaften in Staaten, die als ehemalige britische Kolonien große Teile des *Common Law* rezipiert haben.¹¹⁵⁴

Zum anderen ist mit dem Begriff der «strategischen Prozessführung» eine durch die Medien transportierte, öffentliche Thematisierung (und Skandalisierung) eines bestimmten Geschehens oder eines bestimmten gesellschaftlichen Problemfeldes angesprochen.¹¹⁵⁵ Ziel ist es, eine öffentliche Debatte zu

1151 So kommen die meisten Kodifikationen mit einer Handvoll Normen aus und sehen – wie es auch das schweizerische Recht tut (Artt. 45 ff., 54 ff. OR), – nur für wenige Spezialfälle ein spezifisches Regelungsregime vor, vgl. auch die Artt. 41 ff. OR; §§ 1293 ff. ABGB; §§ 823 ff. BGB Artt. 1384 ff. CC; unter anderem erschließt sich auch die Außenhaftung konzernierter Gesellschaften aus den allgemeinen Regeln und ist regelmäßig nicht speziell normiert; vgl. dazu noch unten 3. Teil II.A.

1152 Vgl. auch exemplarisch unten zum englischen Recht 3. Teil II.A sowie III.A.

1153 Vgl. nur 3. Teil II.A.

1154 Z.B. in *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell & Anor* [2017] EWHC 89 (TCC), Rn. 58–61; vgl. auch *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC), Rn. 106, 122 ff.

1155 Vgl. zu diesem Aspekt etwa Bradley, *Chicago J. Int'l. L.* 2001, 457, 459; ENNEKING, *Foreign direct liability*, 47 ff.; DIES., *The Dovenschmidt Q.* 2013, 134, 137; Kaleck, *juridikum* 2012, 372, 373 f.; Koch, *KJ* 2014, 432, 433 ff., 435 ff.; SAUNDERS, *Tulane L. Rev.*

entfachen, die im besten Fall schon für sich genommen zu einer Verhaltensänderung der relevanten Akteure oder einer legislativen Reaktion seitens des Gesetzgebers führt. Aus dieser Perspektive soll ein Zivilverfahren über eine Schadenersatzklage wegen einer Ölpest in Nigeria gegen Shell in den Niederlanden¹¹⁵⁶ nicht «nur» dazu dienen, über die Ansprüche der Klägerinnen abzusprechen, sondern auch dazu, das Verhalten von Shell (beziehungsweise ihrer Tochtergesellschaften) in der Öffentlichkeit zu thematisieren, zukünftiges Verhalten des Konzerns zu beeinflussen oder auf eine u.U. notwendig erscheinende gesetzliche Regulierung hinzuwirken, also politisches Agenda-Setting zu betreiben.¹¹⁵⁷ Insofern ist es auch nicht unbedingt entscheidend, ob die Kläger mit ihren Klagen erfolgreich sind; denn das verfolgte Ziel liegt vielleicht gar nicht so sehr im Erstreiten eines durchsetzbaren Urteils, sondern in der Entfaltung einer bestimmten Debatte.¹¹⁵⁸ Für den Zweck der Schaffung einer auch für die breitere Öffentlichkeit zugänglichen und zur Emotionalisierung einladenden Debatte eignet sich das Etikett «Menschenrechtsklagen» wohl recht gut. Der Begriff der Menschenrechte deutet auf ein großes und fundamentales Problem hin, das dringend einer Lösung bedarf. Zudem wird der auf dem beklagten Unternehmen lastende öffentliche Druck tendenziell größer sein: Mit «normalen» Schadenersatzklagen sind große MNU häufig konfrontiert, aber bei einer Klage wegen «Menschenrechtsverletzungen» wird aufgehorcht.

433 Dass «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen von solchen ideellen Beweggründen getragen sein können, heißt freilich nicht, dass sie es auch immer sind. Im Fall kontinentaleuropäischer Verfahren zeugt regelmäßig die Beteiligung von NGO als unterstützende und treibende Kraft an den Verfahren vom aktivistisch-ideellen Charakter der Klagen;¹¹⁵⁹ englische und U.S.-

2015, 603, 626 ff.; VAN SCHAACK, *Vand. L. Rev.* 2004, 2305, 2330 ff., 2338 ff.; krit. aus der Sicht des MNU und auf drohende Reputationsschäden aufmerksam machend RAE in Meeran/Meeran (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, 278, 289 ff.

1156 *Oguru & Ors v Royal Dutch Shell Plc.*, ECLI:NL:GHDHA:2015:3586.

1157 Vgl. nur BAER, *Rechtssoziologie*⁵, § 7 Rn. 37; DUFFY, *Strategic Human Rights Litigation*, 63 ff.; der Begriff des «Agenda-Settings» beschreibt das Setzen von Themen im politisch-gesellschaftlichen Diskurs (vgl. nur BAER, *Rechtssoziologie*⁵, § 6 Rn. 54).

1158 DUFFY (*Strategic Human Rights Litigation*, 44 f.) schlägt dementsprechend vor, «Erfolg» im Kontext von «Menschenrechtsklagen» anders zu denken («*redefining success*»); vgl. auch DOMEJ, *BDGIR* 2020, 229, 231; Kaleck, *juridikum* 2012, 372, 381 f.

1159 Das gilt für jene Verfahren, in denen das lokale Prozessrecht Interessenvertretern, wie es auch NGO sind, gestattet, als Partei am Verfahren teilzunehmen (z.B. in den Niederlanden, i.c. die NGO *Vereniging Milieudefensie* [*Oguru & Ors v Royal Dutch Shell Plc.*, ECLI:NL:GHDHA:2015:3586]), oder in welchen NGO hinter den Kulissen unterstützend tätig werden (so in Deutschland das ECCHR im Fall KiK).

amerikanische Gerichte waren und sind hingegen oftmals mit Verfahren beschäftigt, an welchen keine NGO beteiligt ist, sondern die von Prozessanwältinnen vorangetrieben werden. Freilich ist auch dann nicht ausgeschlossen, dass altruistische Beweggründe als hauptursächlich für die Entscheidung der Anwältinnen, einen bestimmten Fall zu übernehmen, angesehen werden können. Aber auch ein rein monetäres Motiv kann vor dem Hintergrund, dass sowohl das englische als auch das U.S.-amerikanische Prozessrecht finanzielle Anreize für Anwältinnen setzt, sich aktiv auf die Suche nach Klagen mit hohem Streitwert zu machen,¹¹⁶⁰ nicht ausgeschlossen werden. Ausgehend von diesem Gedanken ließe sich problematisieren, dass sich das Etikett «Menschenrechtsklagen» nicht zuletzt auch hervorragend dazu eignet, ein gewisses Geschehen im öffentlichen Diskurs besonders zu skandalisieren und so eine wirksame Drohkulisse aufzubauen, die betroffene beklagte Unternehmen dazu drängen kann, aus Angst vor einem Imageschaden einen (vielleicht überstürzten) Vergleich zu schließen.¹¹⁶¹ Eine solche Strategie mag man für nicht korrekt, wenn nicht sogar verwerflich halten; es gibt jedoch keinen objektiven Maßstab, nach welchem sich potenziell «erpresserische» Klagen zweifelsfrei erkennen ließen. Auch ist es zumindest denkbar, dass sich die betroffene juristische oder natürliche Person mittels persönlichkeitsrechtlicher Ansprüche zu Wehr setzt – wenn das jeweils anwendbare Rechte solche vorsieht. Die Erhebung eines substanzlosen Vorwurfs bleibt wohl nur selten ohne Konsequenz. Es stellt sich daher die Frage, wie real die soeben beschriebene Gefahr tatsächlich ist.

II. Rolle des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes

Vor dem Hintergrund der U.S.-amerikanischen Erfahrungen mit «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen kann man sich die Frage stellen, wie der Zusammenhang mit einem im internationalen Verhältnis anwendbaren Gerichtsstand der Streitgenossenschaft überhaupt herzustellen ist. Schließlich

434

1160 Zu diesen entscheidenden prozessualen Unterschieden vgl. nur DOMEJ, BDGIR 2020, 229, 242 ff. (insb. auch zum englischen Modell, das ebenso Anreize für Anwälte setzt, Prozesse zu führen); ENNEKING, *Foreign direct liability*, 194 ff.; zum U.S.-amerikanischen Recht auch STEPHENS, *Yale J. Int'l. L.* 2002, 1, 14 f.

1161 Daraufhinweisend *Rae* in Meeran/Meeran (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, 278, 289 ff. oder (ohne dem Argument zu folgen) etwa HALLER, *Menschenrechte vor Zivilgerichten*, 315; vgl. auch M. STÜRNER in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, *Unternehmensverantwortung für Menschenrechte*, 73, 74.

spielt ein solcher Gerichtsstand in den U.S.-amerikanischen Verfahren unter dem ATS gerade keine Rolle. Der Konnex offenbart sich jedoch nach einem kurzen Blick auf die historisch-rechtssoziologischen Entwicklungen, die (spätestens) mit der Entscheidung des U.S.-amerikanischen Supreme Court in der Rechtssache *Kiobel v Royal Dutch Petroleum*¹¹⁶² einsetzten.

435 Das ausländische und insbesondere europäische Interesse am ATS war und ist – wie bereits erwähnt¹¹⁶³ – vor allem dadurch bedingt, dass auch europäische MNU als Beklagte in Betracht kamen.¹¹⁶⁴ Infolge der vom Supreme Court bewirkten starken Einengung des Anwendungsbereichs des ATS sahen sich die Klägerinnen jedoch gezwungen, Abstriche bei ihren Ansprüchen an die zivilprozessualen Rahmenbedingungen hinzunehmen und nach einem neuen Forum zu suchen. Sie fanden es an einem naheliegenden Ort: am Sitz der europäischen (Konzernmutter-)Unternehmen in deren europäischen Heimatstaaten,¹¹⁶⁵ wo die Begründung der internationalen Zuständigkeit gänzlich unproblematisch ist (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO/Art. 2 Abs. 1 LugÜ i.V.m Art. 63 EuGVVO/Art. 60 LugÜ). Ob sich das in Frage stehende Geschehen im Ausland oder Inland ereignete, ist für die Frage der Anwendung des allgemeinen (Wohn-)Sitzgerichtsstandes unerheblich. Aus kontinentaleuropäischer Perspektive (also das englische System der abschließenden *forum non conveniens*-Prüfung einmal ausklammernd) gibt es auch überhaupt keinen Grund, europäische Gerichte in irgendeiner Weise für Klagen gegen inländische Gesellschaften nach dem bei «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen vorliegenden Muster für unpassend oder ungeeignet zu erachten.¹¹⁶⁶

1162 *Kiobel v Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. 108 = 133 S.Ct. 1659 (2013).

1163 Vgl. oben 3. Teil I.A.

1164 Vgl. nur *Daimler AG v Bauman et al.* 134 S.Ct. 746; *In re Holocaust Victim Assets Litigation*, 424 F.3d 169 (2nd Cir. 2005); *In re S. African Apartheid Litigation*, 346 F. Supp. 2d 538 (S.D.N.Y. 2004); *Khulumani v Barclay National Bank Ltd*, 504 F.3d 254 (2007); *Sarei v Rio Tinto, Plc.*, 671 F.3d 736 (9th Cir. 2011).

1165 Die Entwicklung nachzeichnend auch etwa LARSEN, *Nordic J. Int'l. L.* 2014, 404, 410; MARX/BRIGHT/WOUTERS/PINEAU, *Access to Legal Remedies*, 13; MCCORQUODALE, *AJIL* 2013, 846.

1166 Aus der völkerrechtlichen Debatte stammende Einwände, dass mit der Durchführung eines Zivilverfahrens über einen im Ausland zu verortenden Schadensfall in irgendeiner Art und Weise Souveränitätsrechte ausländischer Staaten verletzt werden könnten («principle of non-intervention»), sind (zumindest) aus einer privatrechtlichen Perspektive abzulehnen; vgl. für eine solche Diskussion etwa WOUTERS/RYNGAERT, *Geo. Wash. Int'l. L. Rev.* 2009, 939, 951 ff.; es ist auch unproblematisch, wenn Ansprüche, die sich aus einem ausländischen Sachverhalt ergeben, vor einem inländischen Gericht erhoben werden – sofern der jeweils angerufene Gerichtsstand dies zulässt. Aus Gerichtsständen mit persönlichen Anknüpfungspunkten, was auf den (Wohn-)Sitzgerichtsstand oder den Streitgenossenschaftsgerichtsstand zutrifft, ergeben sich typischerweise keine Einschränkungen in räumlicher Hinsicht; ganz im Gegenteil sind

In der Praxis zeigte sich allerdings, dass in den wenigen Klagen, die die typischen Merkmale der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen nach dem obigen Muster aufwiesen und in Europa anhängig wurden, regelmäßig – wenn auch nicht immer¹¹⁶⁷ – die unmittelbar in die ausländische Verletzungshandlung involvierte Konzerntochtergesellschaft mitverklagt wurde.¹¹⁶⁸ So fassten die Klägerinnen in einer vor dem Gerichtshof Den Haag verhandelten und mittlerweile (aus Sicht der Klägerinnen) erfolgreich abgeschlossenen¹¹⁶⁹ Klage die in London inkorporierte und in den Niederlanden domizilierte Konzernmutter *Shell Petroleum Plc* als auch die nigerianische Tochtergesellschaft *Shell Petroleum Development Company of Nigeria Ltd* gemeinsam wegen der Folgen einer Ölpest in Nigeria ins Recht.¹¹⁷⁰ Gleiches geschah in einem sehr ähnlichen, mittlerweile durch einen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossenen Verfahren in Italien gegen *Eni* und deren nigerianisches Tochterunternehmen *Nigerian Agip Oil Company (NAOC)*.¹¹⁷¹ Auch in den recht zahlreichen Verfahren vor englischen Gerichten fanden sich regelmäßig die dortigen Konzernmuttergesellschaften gemeinsam mit «ihren» ausländischen Konzerntochterunternehmen, deren Aktivitäten den Schaden unmittelbar herbeigeführt hatten, auf der Beklagtenseite wieder.¹¹⁷² Da Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Beklagte aus Drittstaaten nicht anwendbar ist,¹¹⁷³ musste die

diese grundsätzlich zur Durchsetzung jedweder Ansprüche und ungeachtet der räumlich-geografischen Nähe zum Sachverhalt geeignet. Fehlgehen daher die Zweifel und die Kritik bei BÖCKLI/BÜHLER, Zur «Konzernverantwortungsinitiative», 67, 70 ff.

1167 Vgl. etwa die schwedische Rs. *Arica Victims KB v Boliden Mineral AB* (dazu eingehend LARSEN, NordicJ. Int'l. L. 2014, 404 ff.); oder *Connolly v RTZ Corporation Plc & Ors* [1997] UKHL 30; *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] 1 WLR 1545, *Ocesa Pipeline Group Litigation, Re* [2016] EWHC 1699 (TCC).

1168 Vgl. auch das (unternehmens-)strafrechtliche Verfahren gegen den französischen Baukonzern Lafarge, drei involvierte Manager des Konzern sowie das syrische Tochterunternehmen Lafarge Cement Syria; auch in Kanada wurde ein der Konstellation entsprechendes Verfahren geführt, in welchem der (kanadische) *necessary or proper party gateway* zur Debatte stand, vgl. *Choc v Hudbay Minerals Inc.*, 2013 ONSC 1414, Rn. 85 ff.

1169 ECLI:NL:GHDHA:2021:132; ECLI:NL:GHDHA:2021:133; vgl. dazu auch die Pressemitteilung des Gerichtshof Den Haag.

1170 ECLI:NL:GHDHA:2015:3586; ECLI:NL:GHDHA:2021:132; ECLI:NL:GHDHA:2021:133.

1171 Dazu die Pressemitteilung der maßgeblich das Verfahren unterstützenden NGO Friends of the Earth Europe sowie die Pressemitteilung zum Vergleich.

1172 *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2017] EWHC 371 (QB); *Kesabo & Ors v African Barrick Gold Plc & Anor* [2013] EWHC 3198 (QB); *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC); *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell & Anor* [2017] EWHC 89 (TCC); *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20; *Vilca & Ors v Xstrata Ltd & Anor* [2018] EWHC 27 (QB); vgl. auch *Mario Alberto Tabra Guerrero & Ors v Monterrico Metals Plc & Anor* [2009] EWHC 2475 (QB) Rn. 2.

1173 Vgl. nur 1. Teil III oder 2. Teil II.A.

im konkreten Fall behauptete subjektive Klagenhäufung auf den jeweiligen internationalen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach nationalem Recht gestützt werden.¹¹⁷⁴ Die große praktische Bedeutung der Gerichtsstände der Streitgenossenschaft im Kontext des stark polarisierenden Themas der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen hat das Interesse der Wissenschaft¹¹⁷⁵ sowie des Gesetzgebers¹¹⁷⁶ an dem Institut erneut befeuert. Zwei zentrale Erklärungen lassen sich identifizieren, um das Vorgehen der Klägerinnen nachvollziehen zu können und das in dieser Arbeit zum Streitgenossenschaftsgerichtsstand bestehende Interesse am Phänomen der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen zu rechtfertigen. Beide Gründe stehen gleichzeitig für zwei der zentralen Herausforderungen, die im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen auftreten und den besonderen Charakter jener Klagen formen. Die erste ist materiell-rechtlicher (A), die andere prozessual-verfahrensgrundrechtlicher Natur (B).

A. Materiell-rechtliche Herausforderungen einer Haftungsklage gegen die Konzernmutter

- 437 Zunächst ist es gemeinhin schwierig, eine Konzernobergesellschaft für die Handlungen einer – womöglich auch noch über eine oder mehrere dazwischengeschaltete Gesellschaften gehaltenen – ausländischen Tochtergesellschaft direkt haftbar zu machen. Da sich die vorliegende Arbeit auf zuständigkeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit «Menschenrechtsklagen» konzentriert, ist der nun folgende Überblick über die typischerweise anzutreffenden materiell-rechtlichen Herausforderungen knapp gehalten. Im Hinblick auf das hier entwickelte Argument – wonach die Klage gegen die ausländische Konzerntochtergesellschaft auch als eine Reaktion auf die Schwierigkeiten begriffen werden kann, die eine Klage gegen die Konzernmuttergesellschaft

1174 Im Fall der englischen Verfahren ist dies der auch in dieser Arbeit eingehend diskutierte *necessary or proper party gateway*; in Italien handelt es sich um Art. 33 itaZPO; in den Niederlanden um Art. 7 nedZPO.

1175 Vgl. AUGENSTEIN/JÄGERS in Rubio/Yiannibas (Hrsg.), *Human Rights in Business*, 7, 31 ff.; DUTTA, *BDGIR 2020*, 39, 55 ff.; GEISSER, *Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen»*, Rn. 385; HUBER-LEHMANN/RENZ, *Jusletter* vom 20.8.2018, Rn. 36 ff.; MARX/BRIGHT/WOUTERS/PINEAU, *Access to Legal Remedies*, 110 f.; SCHWENZER/HOSANG, *SZIER 2011*, 273, 278 ff.; kurz auch M. STÜRNER in *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, Unternehmensverantwortung für Menschenrechte*, 73, 86 f.; THOMALE/MURKO, *EuZA 2021*, 40, 55 f.; WAGNER, *RabelsZ 2016*, 736 f.

1176 Vgl. nur den Vorschlag zur Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO auf Drittstaatenbeklagte im Kontext von Klagen, die dem geplanten europäischen Instrument zur Stärkung unternehmerischer Verantwortung entsprechen (*Corporate Due Diligence and Corporate Accountability*) der EUROPEAN GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW, (Recommendation, Proposal Nr. II 1., Commentary Nr. 3, 5).

regelmäßig mit sich bringt – erscheint dies aber unproblematisch; eine kurssorische Darstellung der materiell-rechtlichen Herausforderungen lässt die zu erwartenden Probleme hinreichend deutlich werden. Erleichternd kommt hinzu, dass sich das Schrifttum der Frage der materiell-rechtlichen Haftung der Konzernobergesellschaft im Kontext von «Menschenrechtsklagen» bereits eingehend gewidmet hat.¹¹⁷⁷ Es ist daher möglich, auf diese umfangreichen Erkenntnisse zurückzugreifen.

Einleitend ist noch festzuhalten, dass es sich bei der Frage der Haftung der Konzernmuttergesellschaft um eine materiell-rechtliche Frage handelt, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts zu lösen ist. Dieses wird im Fall einer außervertraglichen Haftungsklage am Sitz der Konzernobergesellschaft wegen eines Geschehens, das im Wesentlichen im Ausland stattfand, aber regelmäßig nicht mit der *lex fori* übereinstimmen. Sofern sich das anwendbare Recht nach dem Deliktstatut richtet – was typischerweise der Fall sein wird –, ist etwa nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO grundsätzlich das Recht des Ortes anzuwenden, an dem der Schadenserfolg eingetreten ist.¹¹⁷⁸ Auch nach schweizerischem IPR wird typischerweise das Recht am Erfolgsort zur Anwendung gelangen (Art. 133 Abs. 2 IPRG).¹¹⁷⁹ Eine alternative Anknüpfung kommt in aller Regel – also ungeachtet etwaiger Korrekturmöglichkeiten, etwa über Eingriffsnormen¹¹⁸⁰ – wohl nur im Fall der Durchgriffshaftung in Betracht.¹¹⁸¹ Denn die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Muttergesellschaft als (Allein-)Aktionärin der Tochter für deren Schulden einzustehen hat, wird als gesellschaftsrechtlich qualifiziert und richtet sich nach dem Gesellschaftsstatut der Tochter.¹¹⁸² Unabhängig davon, ob zur Bestimmung

1177 Exemplarisch GRABOSCH in Nikol/Bernhard/Schniederjahn (Hrsg.), Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht, 69, 82 ff.; HÜBNER in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 13, 18 ff.; RENNER/KUNTZ in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 51 ff.; RÜHL, BDGIR 2020, 89 ff.; SCHALL, ZGR 2018, 379, 480 ff.; SPITZER/BURTSCHER, JETL, 137, 153 ff.; THOMALE/HÜBNER, JZ 2017, 385, 389 ff., 393 ff.; WAGNER, RabelsZ 2016, 718, 739 ff., 750 ff.; WELLER/KALLER/SCHULZ, AcP 2016, 387, 392 ff., 398 ff.

1178 MünchKommBGB⁸-JUNKER, Art. 4 Rom II-VO Rn. 18; im Kontext der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen etwa THOMALE/HÜBNER, JZ 2017, 385, 391 ff.; VAN DAM, JETL 2011, 221, 231; WAGNER, RabelsZ 2016, 718, 739 f.; WELLER/KALLER/SCHULZ, AcP 2016, 387, 393; WENDELSTEIN, RabelsZ 2019, 111, 127 f., 131 ff., 141 ff.

1179 GEISSER, Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen», Rn. 437 ff., 443 ff., 444; DERS., AJP 2017, 943, 947; HUBER-LEHMANN/RENZ, Jusletter vom 20.8.2018, Rn. 41 ff.; SCHWENZER/HOSANG, SZIER 2011, 273, 288.

1180 Vgl. dazu eingehend GÖRGEN, Unternehmerische Haftung, 179 ff.

1181 A.A. (auf das Deliktstatut verweisend) THOMALE/HÜBNER, JZ 2017, 385, 391; WELLER/THOMALE, ZGR 2017, 509, 525.

1182 Vgl. RÜHL, BDGIR 2020, 89, 99 f. mit zahlreichen Nachweisen insb. zum deutschen Recht; WAGNER, RabelsZ 2016, 718, 761; WELLER/KALLER/SCHULZ, AcP 2016, 387, 397;

des Gesellschaftsstatuts auf die Gründungs- oder Sitztheorie abgestellt wird, wird allerdings genauso regelmäßig eben jenes ausländische Recht zur Anwendung berufen werden, das mit dem Recht des Erfolgsortes übereinstimmt – schließlich ist die in Frage stehende Tochtergesellschaft in der Ausgangskonstellation in eben jenem Staat ansässig.¹¹⁸³ Am Ergebnis ändert sich daher in der Regel nichts.

439 Welches ausländische Recht konkret zur Anwendung kommt, lässt sich abstrakt und ohne Bezug zu einer konkreten Sachverhaltskonstellation nicht sagen. Gleichwohl lassen sich rechtsvergleichend gewisse Tendenzen erkennen, die den obigen Befund – dass eine Klage gegen die Konzernmuttergesellschaft materiell-rechtlich gesehen komplex ist – stützen. Die Analyse des Haftungsrechts ausgewählter europäischer Rechtsordnungen hat auch insofern nicht nur rein informativen Charakter, als viele Staaten des Globalen Südens das Privatrecht ihrer ehemaligen Kolonialmächte rezipiert haben. Die Darstellung der haftungsrechtlichen Grundsätze in den europäischen Rechtsordnungen lässt insofern erahnen, nach welchen Grundsätzen sich die Haftung beispielsweise nach nigerianischem oder sambischem Recht richten wird.

440 Als erstes, grundlegendes Hindernis ist das im Gesellschafts- und Konzernrecht weitgehend und auch rechtsordnungsübergreifend anerkannte Trennungsprinzip anzuführen.¹¹⁸⁴ Nach diesem führen die Aktionäre einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich ein von der Gesellschaft separiertes juristisches Eigenleben; die Rechte und Pflichten des einen sind nicht automatisch die Rechte und Pflichten des anderen. Das gilt auch und gerade im Konzern: Jede Gesellschaft begründet eigene Rechte und Pflichten, eine wechselseitige Zurechnung des Verhaltens ist im Grundsatz nicht vorgesehen.¹¹⁸⁵ Dieses Grundprinzip des Gesellschaftsrechts ist mit WAGNER als ein «gemein-europäisches Allgemeingut»¹¹⁸⁶ zu qualifizieren und gilt sowohl in den deutschsprachigen Rechtsordnungen als auch etwa in England und Wales und Frankreich.¹¹⁸⁷ Wenn also die Konzernmuttergesellschaft für das Verhalten ihrer Tochter schadenersatzrechtlich haftbar gemacht werden soll, muss ein beson-

für Art. 155 lit. h IPRG auch ZKIPRG³-VISCHER/WEIBEL, Vor Art. 150-165 IPRG Rn. 28 f.; Art. 155 IPRG Rn. 30 f.

1183 So bereits RÜHL, BDGIR 2020, 89, 99 f.

1184 Dazu nur *Handschin*, Konzern, 184; *von Büren*, Konzern², 79, 177 f.; vgl. auch zum deutschen Recht etwa C. KÖNIG, ACP 2017, 611, 614 ff.; vgl. auch zum Kontext der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen SKINNER, Wash. & Lee L. Rev. 2015, 1769, 1802 f.

1185 WAGNER, RabelsZ 2016, 718, 759 ff.

1186 WAGNER, RabelsZ 2016, 718, 760; ebenso THOMALE, ACP 2018, 685.

1187 Vgl. für eine rechtsvergleichende Umschau WAGNER, RabelsZ 2016, 718, 760 f.

derer Zurechnungstatbestand gegeben sein. Die Haftung für das Verhalten Dritter ist im Schadenersatzrecht die Ausnahme, nicht die Regel.¹¹⁸⁸

Denkbar ist es allerdings, der Konzernmutter spezifische (u.U. menschenrechtlich aufgeladene) Sorgfaltpflichten in Bezug auf die Kontrolle der Tätigkeiten «ihrer» Tochtergesellschaften aufzuerlegen. Insbesondere im englischen Recht wird dieser Weg seit Längerem diskutiert.¹¹⁸⁹ So kann nach den allgemeinen Grundsätzen der Fahrlässigkeitshaftung (*tort of negligence*) eine potenziell haftungsbegründende Sorgfaltsverpflichtung (*duty of care*) dann haftungsbegründend werden, wenn die betreffende schadenauslösende Rechtsverletzung für die Beklagte vorhersehbar war (*foreseeability*), eine ausreichende Nähe zwischen der Schädigerin und der Beklagten bestand (*proximity*) sowie die Auferlegung einer Sorgfaltspflicht sachgerecht erscheint (*just and reasonable*).¹¹⁹⁰ Im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung bekannter «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen vor englischen Gerichten wurde dieser Test regelmäßig herangezogen, um die *prima facie* zu beurteilende Möglichkeit der Begründetheit der Klage gegen die englische Konzernmutter (*real issue which it is reasonable for the court to try*) festzustellen.¹¹⁹¹ Ob eine haftungsbegründende Sorgfaltsverpflichtung dann tatsächlich besteht, ist freilich eine im Rahmen des Hauptverfahrens und im Anschluss an die Bejahung der Zuständigkeit zu beantwortende Frage.

Die Auferlegung einer haftungsauslösenden Sorgfaltsverpflichtung analog zum englischen Recht auf die Konzernmuttergesellschaft wird vereinzelt auch im deutschen,¹¹⁹² kanadischen,¹¹⁹³ schweizerischen¹¹⁹⁴ oder auch

1188 Vgl. WAGNER, *RebelsZ* 2016, 718, 757 ff.

1189 Vgl. etwa MEERAN in Meeran/Meeran (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, 24, 37 ff.

1190 Grundlegend *Caparo Industries Plc v Dickman* [1990] 2 A.C. 605.

1191 Vgl. etwa *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2017] EWHC 371 (QB) Rn. 75, 79 ff.; *Chandler v Cape Plc* [2012] EWCA Civ 525, Rn. 32; *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2017] EWCA Civ 1528 Rn. 69; *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell & Anor* [2017] EWHC 89 (TCC), Rn. 72 ff.; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 56; aus der Lit. etwa ARISTOVA, *Utrecht L. Rev.* 2018, 6, 11 ff.; BRIGHT, *Droit social* 2017, 828, 830.

1192 FLEISCHER/KORCH, *DB* 2019, 1944, 1947 f., 1950 ff. (jedoch zur Zurückhaltung mahnend); eingehend und auch zur Frage der Konkretisierung möglicher, an die Konzernmutter gerichteter Verhaltenspflichten GÖRGEN, *Unternehmerische Haftung*, 210 ff.; THOMALE/HÜBNER, *JZ* 2017, 385, 395 f.; anders WELLER/KALLER/SCHULZ, *AcP* 2016, 387, 401 f., die darin eine Durchbrechung des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips erblicken; in der deutschen Debatte wird auch der Begriff der Haftung wegen Verletzung von Unternehmerorganisationspflichten gebraucht (vgl. C. KÖNIG, *AcP* 2017, 611, 611, 666 ff.; SCHALL, *ZGR* 2018, 479, 500 ff.; WELLER/KALLER/SCHULZ, *AcP* 2016, 387, 399 f.), dem letztlich aber kein tatsächlich abweichendes Konzept zugrunde liegt.

1193 SKINNER, *Wash. & Lee L. Rev.* 2015, 1769, 1837 f.

1194 HOFSTETTER, *ICLQ* 1990, 576, 591; WEBER/BAISCH, *EBLR* 2016, 669, 687 f. (im Ergebnis allerdings pessimistisch).

U.S.-amerikanischen¹¹⁹⁵ Recht diskutiert. Die französische *loi de vigilance*¹¹⁹⁶ folgt ebenfalls diesem Muster. Nach diesem 2017 in Kraft getretenen Gesetz haben französische Kapitalgesellschaften ab einer gewissen Größe einen Sorgfaltsplan zu erstellen und darzulegen, welche Risiken für die Menschenrechte, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen sowie die Umwelt der Geschäftsbetrieb des Unternehmens mit sich bringt und wie schwerwiegende Verletzungen durch (ausländische) Tochterunternehmen und Zulieferer vermieden werden können (Art. L. 225-102-4 Code de commerce).¹¹⁹⁷ Kommt die Konzernmuttergesellschaft dieser Pflicht nur unzureichend nach und kommt es zu einem Schaden, soll sie nach allgemeinem Deliktsrecht (Art. 1240 f. CC) aufgrund der Sorgfaltspflichtverletzung haften (Art. L. 225-102-5 Code de commerce).¹¹⁹⁸ Allerdings entsteht hierbei das Problem, dass – wie einleitend bereits ausgeführt wurde – in den typischen Konstellationen französisches Recht auf die Haftungsklage mitunter gar nicht anwendbar sein wird (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO), was dem Haftungsregime (wohl) die Zähne zieht.¹¹⁹⁹ Vielleicht ließe sich indes der anwendbare Sorgfaltsmaßstab alternativ als eine die Organisation der Gesellschaft betreffende Frage auch nach dem (französischen) Gesellschaftsstatut anknüpfen, wie es insbesondere von D'AVOUT vertreten wird.¹²⁰⁰ Da die Außenhaftung einer Gesellschaft nach allgemeinem Deliktsrecht im Unterschied zur Durchgriffshaftung aber keine durch gesellschaftsrechtliche Regelungen speziell geprägte Frage ist, erscheint dies zumindest fraglich.¹²⁰¹ Eine andere Möglichkeit, ausnahmsweise doch französisches Recht zur Anwendung zu berufen, könnte noch in den diversen Ausweichklauseln der Rom II-VO zu finden sein; zu denken wäre insbesondere an

1195 SKINNER, Wash. & Lee L. Rev. 2015, 1769, 1838 ff.

1196 Loi n°2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre.

1197 Eingehend zur Erstellung und zum Inhalt des sog. *plan de vigilance* etwa CAILLET, Droit social 2017, 819, 821 ff.; PÉRIN, RTCom. 2015, 215, 221 f.; zu den haftungsauslösenden Facetten DANIS-FATÔME/VINEY, D. 2017, 1610, 1612 ff.

1198 Eingehend DANIS-FATÔME/VINEY, D. 2017, 1610, 1612 ff.; aus der deutschsprachigen Literatur NASSE, ZEuP 2019, 774, 795 ff.

1199 Dazu eingehend PATAUT, Droit social 2017, 833, 837 ff. oder auch COSSART/CHATELAIN in Meeran/Meeran (Hrsg.), Human Rights Litigation against Multinationals in Practice, 230, 246 f.; aus der deutschsprachigen Literatur wiederum Nasse, ZEuP 2019, 744, 796 ff.

1200 So D'AVOUT, D. 2017, 2059, 2060; dagegen NASSE, ZEuP 2019, 774, 797 f.; PATAUT, Droit social 2017, 833, 837.

1201 NASSE, ZEuP 2019, 774, 798 m.w.N.; mit Nachdruck MünchKommBGB⁸-JUNKER, Art. 1 Rom II-VO Rn. 40 («Eindeutig nicht unter die Bereichsausnahme der lit. d fällt das sog. *Konzerndeliktsrecht*, d.h. die Haftung der (z.B. deutschen) Konzernobergesellschaft für Menschenrechtsverletzungen [...]»).

Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO, den *ordre public*-Vorbehalt in Art. 26 Rom II-VO oder den Vorbehalt zugunsten von Eingriffsnormen nach Art. 16 Rom II-VO, wobei die letztere Variante noch am plausibelsten erscheint.¹²⁰² In letzter Konsequenz ist es Sache des EuGH zu entscheiden, ob die in der *loi de vigilance* dargelegten Sorgfaltsverpflichtungen und Haftungsregeln gegebenenfalls unter einen Ausnahmetatbestand der Rom II-VO fallen oder nicht.

Neben den Vorstößen auf nationaler Ebene kulminierten parallel geführte Diskussionen auf Ebene der Europäischen Union in einem Vorschlag der Kommission vom 23.2.2022 für eine Richtlinie «*on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937*».¹²⁰³ Der Richtlinienvorschlag der Kommission ist durchaus komplex; an dieser Stelle können nur die Grundzüge der Haftungsregelung nachgezeichnet werden: Unternehmen einer gewissen Größe (vgl. Art. 2 des Richtlinienvorschlags) sollen nach dem Willen der Kommission zu einer Sorgfaltsprüfung verpflichtet werden, deren Inhalt und Umfang in den Art. 4 ff. des Entwurfs festgelegt werden. Neben der Pflicht, potenzielle Gefahren für menschenrechtlich geschützte Rechtspositionen sowie die Umwelt frühzeitig zu detektieren, sind die von der Richtlinie erfassten Unternehmen nach Art. 7 des Richtlinienvorschlags auch dazu angehalten, Verletzungen erfasster Rechtsgüter möglichst zu vermeiden. Laufende Rechtsgutverletzungen sind nach Maßgabe des Art. 8 des Richtlinienvorschlags zu beenden. Zivilrechtliche Haftungsansprüche sollen nach Art. 22

1202 NASSE, ZEuP 2019, 774, 798 ff.; vgl. dazu auch die Definition einer Eingriffsnorm nach Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO, die auch zur Bestimmung des Art. 16 Rom II-VO heranzuziehen ist (vgl. nur MünchKomm BGB⁸-JUNKER, Art. 16 Rom II-VO Rn. 13 m.w.N. auch zur Rspr. des EuGH): «Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.» Denkbar erscheint, die in der *loi de vigilance* statuierten Sorgfaltspflichten als entscheidend für die «wirtschaftliche Organisation» Frankreichs einzuordnen, da das Recht der Klägerin auf einen «wirksamen Rechtsbehelf und auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz bei Anwendung des nach Art. 4 der Rom-II-Verordnung als anwendbar bestimmten Rechts» anderenfalls wohl beeinträchtigt wäre (EuGH 31.1.2019, C-149/18 – *Agostinho da Silva Martins v Dekra Claims Services Portugal SA*, Rn. 34).

Auch der gesetzgeberische Vorschlag des europäischen Parlaments für eine Richtlinie zur Stärkung unternehmerischer Verantwortung sieht eine Bestimmung vor, nach der die «relevanten» materiell-rechtlichen Haftungsnormen der Richtlinie als Eingriffsnormen im Sinne des Art. 16 Rom II-VO eingeordnet werden sollen, vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT, Entschließung zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, Art. 20 (des Richtlinienvorschlags).

Eher auf Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO abstellen möchte hingegen PATAUT, *droit social* 2017, 833, 838 f.

1203 KOM(2022) 71 endg.

Nr. 1 des Richtlinienvorschlags wegen einer Verletzung der in den Art. 7f. dargelegten Verpflichtungen erhoben werden können. Art. 22 Nr. 5 des Richtlinienvorschlags geht zudem auf die im vorliegenden Kontext regelmäßig auftretende international-privatrechtliche Problematik ein: Nach dieser Bestimmung sollen die sich aus der Richtlinie ergebenden materiell-rechtlichen Haftungsregeln eine «*overriding mandatory application*» erfahren, was wohl als impliziter Verweis auf den Vorbehalt zugunsten von Eingriffsnormen nach Art. 16 Rom II-VO («*overriding mandatory provisions*») verstanden werden kann.

444 Ist eine Konzernmuttergesellschaft nicht nur einer bestimmten Sorgfaltpflicht auf fahrlässige Weise nicht nachgekommen, sondern hat sie die Tochtergesellschaft zu einem schädigenden Verhalten angestiftet oder war sie sogar als Mittäterin beteiligt, so kommt auch eine unmittelbar zurechenbare Mittäterschaft in Betracht.¹²⁰⁴

445 Eine weitere Möglichkeit bestünde im Modell der (Konzern-)Durchgriffshaftung, nach welcher in bestimmten Konstellationen die Konzernmuttergesellschaft als Anteilseignerin für die Schulden der Tochtergesellschaft unmittelbar einzustehen hat.¹²⁰⁵ In der (schweizerischen) Literatur genannte Tatbestände der Durchgriffshaftung sind insbesondere die pflichtwidrige Unterkapitalisierung, die faktische Leitung der Tochtergesellschaft durch die (Organe der) Muttergesellschaft oder das geschützte und zurechenbare Vertrauen eines Vertragspartners, nicht mit der Tochtergesellschaft, sondern mit der Muttergesellschaft zu kontrahieren.¹²⁰⁶ In den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen werden solche Ausnahmen – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend diskutiert und sind zudem regelmäßig auf bestimmte spezielle Anwendungsfälle und Rechtsbereiche beschränkt, wie etwa auf das Bilanz-, Insolvenz- oder Kartellrecht.¹²⁰⁷ In den U.S.-amerikanischen Debatten wird demgegenüber sogar eine generelle Aufweichung des Trennungsprinzips

1204 Vgl. etwa zum deutschen Recht c. KÖNIG, AcP 2017, 611, 638 ff.; ein Beispiel hierfür ist der *Trafigura*-Fall, der sich um die rechtswidrige Entsorgung von Giftmüll in Côte d'Ivoire drehte (vgl. GÖRGEN, Unternehmerische Haftung, 210; zum *Trafigura*-Fall eingehend JÄGERS/VAN DER HEIJDEN, Brook. J. Int'l L. 2008, 833f.).

1205 Vgl. zum deutschen Recht etwa WELLER/KALLER/SCHULZ, AcP 2016, 387, 407 ff.; vgl. auch c. KÖNIG, AcP 2017, 611, 651 ff., der allerdings mit dem Begriff der Unternehmensinhaberhaftung operiert.

1206 Zu den in Frage kommenden Konstellationen im schweizerischen Recht etwa KUNZ, GesRZ 2012, 282, 290 f.; WEBER/BAISCH, EBLR 2016, 669, 690 f.; zum englischen Recht etwa auch RENNER/KUNTZ in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 51, 61 ff.

1207 WAGNER, RabelsZ 2016, 718, 762 ff.; eine Durchgriffshaftung im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen aus Sicht des deutschen Rechts für kaum erfolgreich haltend GÖRGEN, Unternehmerische Haftung, 401 ff.

und eine Art allgemeiner Haftungsdurchgriff im Konzern diskutiert;¹²⁰⁸ es handelt sich aber – soweit dies ersichtlich ist – betreffend das Außenhaftungsrecht von (Kapital-)Gesellschaften um Debatten rein akademischer Natur. Gleiches gilt für vereinzelte Stimmen im deutschsprachigen Schrifttum, die ausgehend von den Diskussionen im U.S.-amerikanischen Recht zumindest im Fall der außervertraglichen Haftung das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip gleichsam aufweichen möchten («Deliktdurchgriffshaftung»).1209

Zuletzt käme auch eine Übertragung der als Kausalhaftung konzipierten Geschäftsherrenhaftung auf das Konzernverhältnis mit oder ohne Möglichkeit zum Freibeweis in Frage.¹²¹⁰ Ein solches Modell, inklusive der Möglichkeit der Konzernmuttergesellschaft, sich durch den Nachweis, dass sie ihren Sorgfaltsverpflichtungen nachgekommen sei, von der Haftung zu befreien, schwebte *de lege ferenda* der schweizerischen Konzernverantwortungsinitiative vor,¹²¹¹ die allerdings im Herbst 2020 am Ständemehr scheiterte.¹²¹² Wiederum am Beispiel des schweizerischen Rechts lässt sich aber aufzeigen, dass eine Anwendung der Geschäftsherrenhaftung im Konzernverhältnis nach dem oben beschriebenen Muster bereits nach geltendem Recht durchaus denkbar wäre – freilich nur unter der Prämisse, dass schweizerisches Recht auch anwendbar wäre (wie es die Konzernverantwortungsinitiative auch für solche Fälle vorgesehen hätte). So ist Art. 55 OR nach verbreiteter Ansicht im Schrifttum auch im Konzernverhältnis anzuwenden,¹²¹³ wobei

1208 Zu einer solchen Debatte im U.S.-amerikanischen Recht SKINNER, Wash. & Lee L. Rev. 2015, 1769, 1819 ff.; WAGNER, *RabelsZ* 2016, 718, 762; im angloamerikanischen Raum ist der Begriff *piercing the corporate veil* gebäuchlich, dazu Blumberg, *Hastings Int'l & Comp. L. Rev.* 2001, 297, 304 ff.; oder im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen Curran, *Chicago J. Int'l L.* 2016, 403, 408 ff.; *de lege ferenda* SKINNER, Wash. & Lee L. Rev. 2015, 1769, 1848 ff.

1209 Etwa WELLER/THOMALE, *ZGR* 2017, 509, 522 f.

1210 Dazu mit rechtsvergleichender Umschau und zahlreichen Nachweisen Werro, *sui generis* 2018, 424, 430 ff.; für ein solches Modell einer «konzernrechtlichen Geschäftsherrenhaftung» im schweizerischen Recht bereits HOFSTETTER, *Sachgerechte Haftungsregeln*, 239 ff.

1211 Zur Haftungsnorm Verein Konzernverantwortungsinitiative (Hrsg.), *Erläuterungen*, 40 ff.; sowie etwa GEISSER, *AJP* 2017, 943, 948 ff.; HANDSCHIN, *AJP* 2017, 998, 1003 f.; krit. HOFSTETTER, *SJZ* 2019, 271, 276 ff.

1212 Vgl zu den Ergebnissen im Detail die *Aufstellung der Bundeskanzlei*.

1213 DRUEY/VOGEL, *Konzernrecht*², 102; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, *Aktienrecht*, § 60 Rn. 44; GEISSER, *Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen»*, 494 f.; HANDSCHIN, *Konzern*, 342 ff.; HOFSTETTER, *Sachgerechte Haftungsregeln*, 239 ff.; STOFFEL/SAUTIER, *SZW* 2019, 509, 510; VOGEL, *Haftung der Muttergesellschaft*, 189 ff.; VON BÜREN, *Konzern*², 202 f.; VON DER CRONE, *Aktienrecht*², § 29 Rn. 2238 ff.; mit Nachdruck und weiteren, umfangreichen Nachweisen WERRO, *sui generis* 2018, 428, 433 ff.

die Konzernmuttergesellschaft als Geschäftsherrin einzuordnen wäre und die betreffende Konzerntochtergesellschaft als deren Hilfsperson. Eine Haftung nach Art. 55 OR käme daher auch im Konzernverhältnis durchaus in Betracht – freilich nur dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 55 OR (insb. widerrechtliche und kausale Schadenszufügung durch die Tochtergesellschaft; tatsächliches Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses) auch erfüllt sind. In der deutschen Literatur wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in Konzernstrukturen das Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses regelmäßig fraglich erscheint, da das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip einer unmittelbaren rechtlichen Einflussnahme der Mutter auf die Tochter grundsätzlich entgegenstehe.¹²¹⁴ Das schließt aber nicht aus, dass der Konzernmuttergesellschaft wegen des Vorliegens von Beherrschungsverträgen oder faktischer Einflussnahme eine entsprechende Leitungsfunktion zugesprochen werden kann,¹²¹⁵ wie es auch der deutsche BGH in einem Fall zum deutschen materiellen Recht bereits judizierte.¹²¹⁶ Im schweizerischen Schrifttum geht man fallweise sogar einen Schritt weiter: Es wird argumentiert, dass im Fall moderner Konzernstrukturen und der typischerweise faktisch vorliegenden straffen Organisation generell davon ausgegangen werden könne, dass eine Subordination im Sinne des Art. 55 OR vorliege.¹²¹⁷ Auch diese These wird allerdings nichts daran ändern, dass *in praxi* das Vorliegen der Subordination im Einzelfall darzulegen ist. *Summa summarum* bewegte sich (auch) das in der Konzernverantwortungsinitiative selbst sowie in dem vom Bundesrat vorgelegten indirekten Gegenentwurf vorgesehene Haftungsmodell durchaus auf bekannten, wenn auch in der Rechtspraxis noch zu beschreitenden Bahnen.¹²¹⁸

447 Insgesamt lässt sich konstatieren: Das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip war, ist und bleibt ein rechtsordnungsübergreifender Grundpfeiler des Gesellschaftsrechts. Selbst vereinzelte Gesetzgebungsprojekte zur Haftung wegen «Menschenrechtsverletzungen» weichen diesen Grundsatz – wenn überhaupt – nur stellenweise und sehr zurückhaltend auf. Dement-

1214 So für das deutsche Recht etwa WAGNER, RabelsZ 2016, 718, 772 f.; zum Meinungsstand auch SCHALL, ZGR 2018, 479, 489 ff.; rechtsvergleichend zum deutschen, englischen und französischen Recht FLEISCHER/KORCH, DB 2019, 1944 ff.

1215 Vgl. zum schweizerischen Recht WERRO, *sui generis* 2018, 428, 434; HANDSCHIN, AJP 2017, 998, 1000 f.; für das deutsche Recht auch SCHALL, ZGR 2018, 479, 490 ff.

1216 BGH 25.4.2012 – I XI ZR 105/10, BeckRS 2012, 22158, Rn. 44 f.; dazu etwa SCHALL, ZGR 2018, 479, 490 f.

1217 Vgl. etwa im Anschluss an die konzernrechtliche Literatur WERRO, *sui generis* 2018, 428, 434.

1218 Vgl. zum ursprünglichen Initiativtext GEISSER, AJP 2017, 943, 954 ff.; zum indirekten Gegenvorschlag WERRO, *sui generis* 2018, 428, 433 ff., 441.

sprechend lässt sich eine Haftung einer Konzernmuttergesellschaft für Handlungen ihrer Tochtergesellschaften auch und gerade im geltenden Recht nur in Ausnahmefällen konstruieren, und sie ist regelmäßig vom Vorliegen eines besonderen Zurechnungstatbestands, etwa in Form einer spezifischen Sorgfaltsverpflichtung, die sich auf Tochterunternehmen und/oder Zulieferer erstreckt, abhängig. Zudem ist zu bedenken, dass die in der Literatur diskutierten Haftungsvarianten nach geltendem Recht – etwa Durchgriffshaftung oder Übertragung der Geschäftsherrenhaftung auf das Konzernverhältnis – regelmäßig nur sehr zurückhaltend von der Rechtsprechung adaptiert wurden. Beispielsweise war die in der schweizerischen Literatur intensiv diskutierte Übertragung der Geschäftsherrenhaftung auf das Konzernverhältnis bis dato noch nicht Gegenstand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.¹²¹⁹

Zu den materiell-rechtlichen Herausforderungen treten häufig noch hohe beweisrechtliche Hürden hinzu, da sich vieles nur unter Rückgriff auf Unternehmensinterna wird belegen lassen, worauf die Klägerinnen mitunter nur eingeschränkt Zugriff haben.¹²²⁰ Das trifft insbesondere auf die Frage der Art und Intensität der Involvierung der Konzernobergesellschaft in die Tätigkeit der Tochtergesellschaft zu, der bei den verschiedenen Haftungsmodellen typischerweise eine tatbestandsmäßige Bedeutung zukommt. 448

Für Klägerinnen, die «Menschenrechtsklagen» gegen europäische Unternehmen erheben, bedeutet dies Folgendes: Die erfolgreiche Durchsetzung eines Haftungsanspruchs gegen eine Konzernmuttergesellschaft wegen Handlungen ihrer Tochtergesellschaft ist schon allein materiell-rechtlich betrachtet herausfordernd. Darin mag man einen Grund erkennen, warum die Klägerinnen typischerweise auch eine Klage gegen die ausländische Konzern-tochtergesellschaft anstreben: Selbst wenn die Klage gegen die Konzernmuttergesellschaft scheitert, besteht so die Möglichkeit, zumindest mit der Klage gegen die Konzerntochtergesellschaft als unmittelbare Schädigerin erfolgreich zu sein – getreu dem Motto «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach». Freilich steht die These der hohen materiell-rechtlichen Hürden unter dem Vorbehalt, dass in aller Regel ausländisches und nichteuropäisches Recht zur Anwendung gelangen wird. Das Ergebnis der rechtsvergleichenden Umschau lässt sich angesichts der beschämenden kolonialen Vergangenheit mancher europäischer Staaten auch auf eine nicht unerhebliche Zahl an Ländern des Globalen Südens übertragen, da das Privatrecht 449

¹²¹⁹ HOFSTETTER, SJZ 2019, 271, 274.

¹²²⁰ ARISTOVA, Utrecht L. Rev. 2018, 6, 17; MARX/BRIGHT/WOUTERS/PINEAU, Access to Legal Remedies, 110f.; rechtsvergleichend SKINNER/MCCORQUODALE/DE SCHUTTER, The Third Pillar, 43ff.

europäischer Provenienz – wie bereits erwähnt – vielerorts (freilich mit gewissen Modifikationen) noch heute gilt.¹²²¹

B. Globales Rechtsschutzgefälle

450 Neben den materiell-rechtlichen Schwierigkeiten, die mit einer Klage gegen die Konzernmuttergesellschaft verbunden sind, lässt sich noch ein weiterer maßgeblicher Faktor identifizieren, die Geschädigte auch für die Klage gegen die Konzerntochtergesellschaft vor die Gerichte des Heimatstaates der Konzernmuttergesellschaft treibt: Defizite im staatlichen Rechtssystem im Heimatstaat der Klägerinnen.

451 Unvoreingenommen könnte man ja zunächst hinterfragen, welches Interesse eine Gruppe von Geschädigten, beispielsweise aus Sambia, haben könnte, ihre Ansprüche gegen eine sambische Gesellschaft tausende Kilometer von ihrem Wohnort entfernt im Globalen Norden geltend zu machen.¹²²² Niemand würde grundlos ein so fernes Forum und eine fremde Justiz für seine Ansprüche wählen. Unter der wohl in der Regel zutreffenden Annahme, dass im Heimatstaat der Klägerinnen gegen die dort inkorporierte und tätige Tochtergesellschaft ein Gerichtsstand besteht, sind auch keine (naheliegenden) zuständigkeitsrechtlichen Gründe zu erkennen.

452 Tatsächlich ist es aber so, dass in vielen Staaten der Zugang zu gerichtlichem Individualrechtsschutz nur unzureichend gewährleistet ist; nicht selten droht Anspruchsinhabern ein faktischer *déni de justice*.¹²²³ Die Ursachen hierfür sind zahlreich. In der Praxis der «Menschenrechtsklagen» werden die Gründe (unter anderem) regelmäßig bei der Durchprüfung des *proper place*-Tests durch angloamerikanische Gerichte sichtbar:¹²²⁴ Sie reichen von schlechter finanzieller oder personeller Ausstattung der Justiz¹²²⁵ über fehlende richterliche Unabhängigkeit,¹²²⁶ Korruption¹²²⁷ und drohende staatli-

1221 MEERAN in Meeran/Meeran (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, 24, 39; WAGNER, *RebelsZ* 2018, 718, 750; dies erleichtert insbesondere den englischen Gerichten die materiell-rechtliche Vorprüfung auf Zuständigkeitsebene, vgl. nur *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell & Anor* [2017] EWHC 89 (TCC), Rn. 58–61; *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC), Rn. 106, 122 ff.

1222 Das Beispiel ist an *Lungowe v Vedanta Resources Plc* [2019] UKSC 20 angelehnt.

1223 RUGGIE, *Guiding Principles*, 23 f. (Art. 26); ebenso MARX/BRIGHT/WOUTERS/PINEAU, *Access to Legal Remedies*, 110 f.; ROORDA/RYNGAERT, *RebelsZ* 2016, 784; WELLER/THOMALE, *ZGR* 2017, 509, 514 f.

1224 Dazu allgemein oben 1. Teil 3.

1225 Etwa *Lungowe v Vedanta Resources Plc* [2019] UKSC 20, Rn. 89.

1226 *Anvil Mining Ltd v ACCI*, 2012 QCCA 117, Rn. 33; *Doe v Qi*, 349 F.Supp.2d 1258, 1319; *Licea v Curacao Drydock Company*, 537 F.Supp 2d 1270, 1274 f.

1227 Vgl. *Unilever Plc., Unilever Tea Kenya Ltd* [2017] EWHC 371 (QB), Rn. 162 ff., 169.

che Einflussnahme¹²²⁸ bis hin zu bestimmten prozessualen und tatsächlichen Gegebenheiten, die einer erfolgreichen Klageführung entgegenstehen können. So erkannten englische und kanadische Gerichte sogar das Fehlen geeigneter Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes als ein entscheidendes Hindernis an.¹²²⁹ Ebenso kritisch gesehen wurde es, wenn das Prozessrecht am Ort der Schadenszufügung den *in concreto* mittellosen Klägerinnen keine geeigneten Hilfen zur Verfügung stellt, um die finanziellen Hürden der Verfahrenseinleitung und -führung zu bewältigen.¹²³⁰ Selbst die allgemeine Überforderung der lokalen Justiz, einen Prozess von großer Komplexität zu führen,¹²³¹ oder die tatsächliche Möglichkeit, eine geeignete Rechtsvertretung zu finden,¹²³² wurde jeweils als eine (mit-)entscheidende Barriere anerkannt.

Schon diese knappe Umschau zeigt, dass die Grenze zwischen Faktoren, die einer echten Rechtsverweigerung gleichkommen könnten, und solchen, die als vertretbare Unterschiede in den Prozessrechten und der finanziellen Ausstattung staatlicher Rechtssysteme eingeordnet werden können, nicht immer leicht zu ziehen ist. Alles hängt davon ab, welcher Maßstab angelegt wird und welche Ansprüche an ein Gerichtsverfahren gestellt werden. Es wäre weltfremd anzunehmen, dass sich das enorme globale Wohlstandsgefälle nicht auch auf die Gerichtssysteme der Staaten und deren finanzielle Ausstattung auswirkt. Ob etwa auch mittellosen Personen effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gewährt werden kann, ist maßgeblich dadurch bedingt, wie viele (monetäre) Ressourcen ein Staat der Justiz zur Verfügung stellt, was vielfach keine Frage des Wollens, sondern des Könnens ist. Das globale Wohlstandsgefälle korreliert daher regelmäßig mit einem globalen Rechtsschutzgefälle. Auch nach Maßgabe des Art. 6 EMRK wären wohl nur manche der oben genannten Probleme als konventionsverletzend anzuerkennen. In Frage käme jedenfalls die mangelhafte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der

453

1228 Bspw. aufgrund einer staatlichen Beteiligung am betroffenen Unternehmen (*Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 2) oder wenn die Rechtsverletzungen durch Angehörige des staatlichen Sicherheitsapparats auf Anweisung des beklagten Unternehmens vorgenommen wurden: *Anvil Mining Ltd v ACCI*, 2012 QCCA 117, Rn. 21 ff.; *Filártiga v Peña-Irala*, 630 F.2d 876 (1980); *Doe v Unocal*, 395 F.3d 932 (2002); *Doe v Qi*, 349 F.Supp.2d 1258, 1319; *Kiobel v Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. 108.

1229 *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] UKHL 41, Rn. 30; *Recherches Internationales Quebec Cambior Inc.* [1998] QJ No. 2554 (Que SC).

1230 *Connelly v RTZ Corporation Plc & Ors* [1997] UKHL 30, Rn. 20, 30 ff.; *Lubbe & Ors v Cape Plc* [2000] UKHL 41, Rn. 24 ff.; *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 89 ff.; *AAA & Ors v Unilever Plc. & Anor* [2017] EWHC 371 (QB), Rn. 134 ff.

1231 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 89 ff.

1232 *Anvil Mining Ltd v ACCI*, 2012 QCCA 117, Rn. 37; *Filártiga v Peña-Irala*, 630 F.2d 876 (1980); *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 89.

Gerichte,¹²³³ aber auch etwa das Fehlen geeigneter Instrumente der Prozesskostenhilfe,¹²³⁴ welche auch mittellosen Personen den Zugang zu einem Gericht eröffnen würden.

454 Letztlich ist es aber aus einer phänomenologischen Perspektive einerlei, wie schwerwiegend eine drohende Verletzung prozessualer Grundrechte wiegt beziehungsweise aus welchen Gründen genau sich die Klägerinnen für ein Verfahren vor den Gerichten des Heimatstaates der Konzernmuttergesellschaft entscheiden. Worauf es ankommt, ist, dass sie es tun – sei es nun aus (mehrheitlich) prozesstaktischen Gründen oder aufgrund der tatsächlichen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung in ihrem Heimatstaat. Und die Konzernstruktur großer MNU, gepaart mit einem an den allgemeinen Gerichtsstand des Ankerbeklagten anknüpfenden Streitgenossenschaftsgerichtsstand, gibt ihnen dazu die Möglichkeit.

455 Die Statuierung strenger Haftungsregeln für die Konzernmuttergesellschaft mag eine gewisse Linderung des Problems versprechen, da Betroffenen eine alternative Möglichkeit zum Ausgleich ihres erlittenen Schadens eröffnet wird. Gleichwohl lassen solche materiell-rechtlichen Debatten das eigentliche Problem unberührt, da die Rechtsschutzdefizite vor Ort unverändert bestehen bleiben. Insofern ist durchaus zu erwarten, dass europäische Gerichte auch dann mit Klagen gegen ausländische Konzerntochtergesellschaften nach dem Muster der «Menschenrechtsklagen» befasst würden, wenn der einst ein strengeres Haftungsregime für Konzernmuttergesellschaften von der Rechtsprechung etabliert oder durch neue Gesetze vorgegeben würde.

456 Freilich darf auch nicht vergessen werden, dass es sich bei der hier vorliegenden Konstellation letztlich um eine aus der Perspektive der Klägerinnen glückliche Ausnahme handelt. Viele der genannten Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung in ihren Heimatstaaten bestehen nicht nur im Fall einer «Menschenrechtsverletzung» durch eine Tochtergesellschaft (oder einen Zulieferer) eines westlichen MNU, sondern immer. Doch im Unterschied zu reinen Binnenfällen ermöglicht die hier besprochene Konstellation es den Betroffenen verhältnismäßig leicht, einen alternativen Gerichtsort zu wählen. Betreffend die Klage gegen das unmittelbar schädigende, lokal wirtschaftende Tochterunternehmen wirkt der Streitgenossenschaftsgerichtsstand so mitunter als

1233 Vgl. bereits den Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 EMRK; dazu eingehend mit umfangreichen Nachweisen Mayer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer⁴-MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, Art. 6 EMRK Rn. 65 ff.

1234 Vgl. z.B. EGMR 9.10.1979, Nr. 6289/73 – *Airey v Irland*, Rn. 24 ff.; U.S.-amerikanische Gerichte sehen das naturgemäß (Stichwort *contingency fee*) als weniger problematisch an, vgl. nur die Aufstellung bei Blumberg, Am. J. Comp. L. 2002, 493, 504.

mittelbarer Garant des klägerischen Rechtsgewährungsanspruches.¹²³⁵ Inwiefern aus dieser Feststellung eine rechtspolitische Forderung in Richtung der Einführung eines international anwendbaren Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft abgeleitet werden kann, wird sich im weiteren Lauf des 3. Teils dieser Untersuchung zeigen.

III. Anwendung nationaler Streitgenossenschaftsgerichtsstände auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen: Erfahrungen und Perspektiven

Im Folgenden soll nun untersucht werden, inwiefern sich die untersuchten Streitgenossenschaftsgerichtsstände nach nationalem Recht dazu eignen, eine Zuständigkeit für «Menschenrechtsklagen» gegen ausländische Konzern- tochtergesellschaften zu eröffnen. Ausnahmsweise beginnt die Darstellung mit dem englischen Recht (A), da in England und Wales bereits zahlreiche einschlägige Verfahren geführt wurden. Anschließend folgen Ausführungen zum österreichischen (B) und französischen (C) Recht. Im Unterschied zu England und Wales fanden – soweit ersichtlich – in diesen zwei Rechtsordnungen allerdings noch keine Verfahren statt, die dem Muster von «Menschenrechtsklagen» entsprechen. Daher erfolgt hier auch keine Aufarbeitung einer Gerichtspraxis, sondern theoretische Ausführungen zur Frage, inwiefern sich der Streitgenossenschaftsgerichtsstand nach österreichischem oder französischem Recht für die Durchsetzung von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen eignen könnte. 457

A. «Menschenrechtsklagen» vor englischen Gerichten

Die englischen Gerichte haben bereits einiges an Erfahrung mit einschlägigen Verfahren.¹²³⁶ Der *necessary or proper party gateway* hat sich als ein regelrechtes Einfallstor für «Menschenrechtsklagen» gegen in- und ausländische 458

1235 Vor diesem Hintergrund sind auch die Empfehlungen der International Law Association (ILA) zu sehen, die einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (auch) aus Gründen des Betroffenen schutzes für notwendig erachtet, vgl. ILA, International Civil Litigation, 12 ff., 30 ff., 40 (Empfehlungen Art. 2.2).

1236 Vgl. nur die Aufstellung bei MEERAN in Deva/Bilchitz (Hrsg.), Human Rights Obligations of Business, 378, 390.

Konzerngesellschaften erwiesen. In der viel beachteten Grundsatzentscheidung *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors*¹²³⁷ legte der *Supreme Court* die Voraussetzungen dar, nach welchen auch die englischen Gerichte für ausländische Konzerngesellschaften im Kontext von «Menschenrechtsklagen» zuständig sein können. Die Zuständigkeit für die Klage gegen die in England inkorporierte und ansässige Konzernmuttergesellschaft war ohne Weiteres gegeben (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO/Art. 2 Abs. 1 LugÜ).¹²³⁸ Mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem europäischen Justizraum ist für die Begründung der internationalen Zuständigkeit für einen inländischen Beklagten zukünftig zwar auf nationales Zuständigkeitsrecht zu rekurrieren; aber auch dieses sieht selbstverständlich einen Zuständigkeitstatbestand für inländische Beklagte vor¹²³⁹ – wenngleich dieser unter dem Vorbehalt der *forum non conveniens*-Doktrin steht.¹²⁴⁰ Noch unter dem Regime der EuGVVO entschied der *Supreme Court*, der bloße Anschein, dass die Klage gegen die englische Konzernmutter nur zu dem Zweck erhoben wurde, eine englische Zuständigkeit für die Klage gegen die ausländische Konzerntochtergesellschaft zu begründen, sei nicht geeignet, um eine nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO/Art. 2 Abs. 1 LugÜ begründete Zuständigkeit auf Grundlage eines europäisch-autonomen Rechtsmissbrauchsverbots entfallen zu lassen.¹²⁴¹ Dieses diene nach der Rechtsprechung des EuGH nämlich nur dazu, die missbräuchlich erscheinende Anwendung einer Bestimmung der EuGVVO zulasten einer anderen Bestimmung der EuGVVO zu vermeiden, nicht aber zur Steuerung der korrekten Anwendung nationalen Zuständigkeitsrechts.¹²⁴² Dies ermöglichte es der Klägerin aber nicht, gänzlich substanzlose Ankerklagen zu erheben, da die Ankerklage schon für die Zwecke der Prüfung des *necessary or proper party gateway* ein *real issue which it is reasonable for the court to try* aufweisen musste,¹²⁴³ womit eine Vorprüfung in materiell-rechtlicher und prozessualer Hinsicht einherging.¹²⁴⁴ Letzteres gilt auch für nach dem 1.1.2021 eingeleitete Verfahren. Auch für «Menschenrechtsklagen» gegen Konzernmutter- und -tochtergesell-

1237 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20.

1238 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 16 f.

1239 Die traditionelle, im Kern nach wie vor Geltung beanspruchende Grundregel ist: Kann einem Beklagten im Inland aufgrund seiner physischen Präsenz zugestellt werden, sind die englischen Gerichte auch für die Klage *in personam* zuständig; vgl. dazu nur CHESHIRE, NORTH & FAWCETT, PIL¹⁵, 323 f.

1240 Zu den Konsequenzen sogleich Rn 461.

1241 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 23 ff.

1242 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 36.

1243 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 42 ff.

1244 Vgl. oben 1. Teil V.A.3 und V.B.3.

schaften gilt daher die Grundregel des *necessary or proper party gateway*, wonach sowohl die Klage gegen die inländische Ankerbeklagte als auch gegen die ausländische Mitbeklagte von gewisser Substanz sein muss.¹²⁴⁵ Letztlich ist der breit gehaltene allgemeine Konnexitätsstatbestand des *necessary or proper party gateway* im Kontext von «Menschenrechtsklagen» regelmäßig als erfüllt anzusehen, da – grob gesprochen – beide Beklagte wegen desselben Schadens ins Recht gefasst werden und sich wesentliche Sachverhaltsfragen für beide Klagen in gleicher oder ähnlicher Weise stellen.¹²⁴⁶

Als letzte Tatbestandsvoraussetzung des *necessary or proper party gateway* gilt es noch zu prüfen, ob England und Wales als *proper place* für die Klagen anzusehen ist.¹²⁴⁷ Vor dem Vollzug des Brexits befand sich der Supreme Court hier in einem entscheidenden Dilemma: Grundsätzlich steht fest, dass die meisten der für die *proper place*-Prüfung maßgeblichen Kriterien in Richtung des ausländischen Forums deuteten. Kläger und Mitbeklagte stammten von dort, die gemeinsam gesprochene Sprache war die lokale und das relevante Schadenereignis hatte im Ausland stattgefunden.¹²⁴⁸ Ganz allgemein spricht im Fall von Schadenersatzklagen die Kombination der bei der *forum non conveniens*-Prüfung zu berücksichtigenden Elemente typischerweise tendenziell für den Staat, in dem der Schaden eingetreten ist und/oder hervorgerufen wurde.¹²⁴⁹ Eine Unzuständigkeitsentscheidung bezüglich des Verfahrens gegen die ausländische Konzerntochtergesellschaft würde aber zu einem Auseinanderreißen beider Klagen führen, da der *forum non conveniens*-Einwand im europäischen Zivilprozessrecht – also im Verhältnis zur Konzernmuttergesellschaft – diesfalls nicht zur Anwendung gelangen dürfte.¹²⁵⁰ Diese Trennung der Verfahren würde jedoch die Gefahr widersprechender Entscheidungen heraufbeschwören, was einen im Kontext der *forum non conveniens*-Prüfung ebenso zu berücksichtigenden Aspekt darstellt.¹²⁵¹ Der *Supreme Court* entschied sich aber schon damals dafür, die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen nicht als «Totschlagargument» zu akzeptieren, nicht zuletzt auch deshalb, weil es den Klägern ja freisteht, die Klagen

1245 Auch die Klage gegen die ausländische Konzerntochtergesellschaft muss einen *reasonable prospect of success* aufweisen (1. Teil IV.C.1); im Fall der Menschenrechtsklagen wird dies typischerweise unproblematisch sein.

1246 Vgl. nur *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2017] EWCA Civ 1528, Rn. 98 ff.

1247 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 66 ff.

1248 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 71 f. sowie insb. 85.

1249 Vgl. nur *MacShannon v Rockware Glass* [1978] A.C.795, 809, 812 f.

1250 EuGH 1.3.2005, Rs. C-281/02 – *Andrew Owusu v N. B. Jackson, Inhaber der Firma «Villa Holidays Bal-Inn Villas»*, u.a.

1251 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 68 ff.; sowie bereits oben 1. Teil IV.F.3.b).

getrennt zu erheben.¹²⁵² Wenn die Kläger sogar willkürlich für parallele Verfahren «sorgen» können, könne es nicht angehen, dass den englischen Gerichten jeglicher Handlungsspielraum abhandenkomme.¹²⁵³ Dementsprechend entschied der *Supreme Court*, dass England und Wales nicht das «geeignete» Forum für die Klage gegen die ausländische Konzerntochtergesellschaft sei.¹²⁵⁴ Da nach Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nunmehr auch die Zuständigkeit für die Klage gegen die Konzernmuttergesellschaft nach *common law* zu beurteilen wäre, kommt freilich auch diesbezüglich die *forum non conveniens*-Doktrin zur Anwendung. Mit den Problemen, die dem Zusammenspiel zwischen dem europäischen Zivilprozessrecht und dessen Grundsätzen sowie der *forum non conveniens*-Doktrin des englischen Rechts entspringen, haben sich die englischen Gerichte in neu eingeleiteten Verfahren dementsprechend nicht mehr auseinanderzusetzen. Dies wird ihren Handlungsspielraum weiter vergrößern, da das englische Gericht den Kläger nun dazu zwingen kann, beide Verfahren im Ausland zu führen.¹²⁵⁵

460 Vor diesem Hintergrund könnte man nun meinen, der englische *necessary or proper party gateway* stelle für Kläger von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen kein brauchbares Instrument dar, schließlich wird die Anwendung der *forum non conveniens*-Doktrin typischerweise zu einer Zurückweisung wegen Unzuständigkeit führen. Das wäre aber weit gefehlt, denn der *Supreme Court* hält noch eine Hintertür offen: «*Even if the court concludes (as I would have in the present case) that a foreign jurisdiction is the proper place in which the case should be tried, the court may nonetheless permit (or refuse to set aside) service of English proceedings on the foreign defendant if satisfied, by cogent evidence, that there is a real risk that substantial justice will not be obtainable in that foreign jurisdiction.*»¹²⁵⁶ Wenn also gezeigt werden kann, dass der Justizgewährungsanspruch der Klägerin in Gefahr ist, kommt die Begründung der internationalen Zuständigkeit der englischen Gerichte gleichwohl in Betracht. Die zu überspringenden Hürden sind auch nicht sonderlich hoch: In *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* wurde das Urteil des Erstrichters bestätigt, den mittellosen Klägern sei es unmöglich, in *Sambia* ein erfolgversprechendes Verfahren zu führen, da weder Instrumente zur (Vor-)Finanzierung eines derartigen Verfahrens mit über 1'800 Klägern existierten

1252 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 75.

1253 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 75, 78 ff.

1254 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 87.

1255 Vgl. dazu nur MEERAN in Meeran/Meeran (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, 24, 40 f.

1256 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 88; zum *second limb* des *proper place*-Tests auch bereits oben 1. Teil IV.F.3.c).

noch Zugang zu adäquat qualifizierter und ausgestatteter Rechtsberatung bestand.¹²⁵⁷ Diese Feststellung möchte der *Supreme Court* freilich nicht als einen (unfairen) Vergleich zwischen der englischen Justiz und jener Sambias verstanden wissen, sondern als eine nüchterne Betrachtung der tatsächlichen Umstände am sambischen Forum.¹²⁵⁸ Dass sich die monierten Probleme in vielen, wenn nicht den allermeisten verhältnismäßig armen Staaten der Erde in vergleichbarer oder zumindest ähnlicher Weise stellen werden, diskutierte der *Supreme Court* nicht. Im Ergebnis kommt die Entscheidung einer Erweiterung der internationalen Zuständigkeit der englischen Gerichte gleich, jedenfalls wenn am alternativen Forum Rechtsschutzdefizite bestehen, und seien diese auch «nur» finanzieller Natur. An diesen Erwägungen ändert auch der Brexit im Ergebnis nichts. Da sich das Problem der Rechtsschutzdefizite im Ausland weiterhin in gleicher Weise stellt, wird es im Ergebnis kaum einen Unterschied machen, ob (auch) die Klage gegen die Konzernmuttergesellschaft der *forum non conveniens*-Doktrin unterliegt oder nicht.

Die Rechtsprechung des *Supreme Court* zum *necessary or proper party gateway* weist gewisse Parallelen zum Institut des Notgerichtsstandes auf, der auch im Kontext der Debatte zu «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen als notwendig erscheinende Ergänzung des staatlichen Gerichtsstandsrepertoires genannt wird.¹²⁵⁹ Freilich aber bestehen gewisse Unterschiede: Sofern die allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen des *necessary or proper party gateway* vorliegen, erscheint der Maßstab bei der *proper place*-Prüfung im Hinblick auf den Nachweis konkreter Rechtsschutzdefizite im ausländischen Staat tendenziell (deutlich) klägerfreundlich(er) zu sein: Die Anforderungen, die an das potenzielle ausländische Verfahren gestellt werden, erscheinen verhältnismäßig hoch. Einen weiteren Vorteil aus Sicht der Klägerin mag man auch darin erkennen, dass sich die Klägerin in einem ersten Schritt auf die verhältnismäßig klaren Tatbestandsmerkmale des *necessary or proper party gateway* fokussieren kann und keine unscharfe «Nahebeziehung» des Verfahrens zum Gerichtsstand nachzuweisen hat, wie sie typischerweise bei der Anwendung einer Notzuständigkeit eingefordert

1257 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 89 ff.

1258 *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 95, 97; zum in diesem Zusammenhang in der Literatur erhobenen Vorwurf des «justiziellen Chauvinismus» vgl. oben Rn. 102 f.

1259 EUROPÄISCHES PARLAMENT, RECHTSAUSSCHUSS (Rap. WOLTERS), Bericht, 29 f.; ILA, International Civil Litigation, 15 ff., 40 f. (Art. 2.3.); INSTITUT DE DROIT INTERNATIONAL (Rap.: Bucher), La compétence universelle, 16 ff., 139 f., 265 f. (Resolution Art. 2); vgl. auch DUTTA, BDGIR 2020, 39, 59 ff.; NWAPI, Utrecht J. Int'l and Europ. L. 2014, 24; ROORDA/RYNGAERT, RabelsZ 2016, 784.

wird.¹²⁶⁰ Der *necessary or proper party gateway* sorgt so dafür, dass das Tor zur Gewährung einer «Notzuständigkeit» für die Kläger schon zur Hälfte offensteht,¹²⁶¹ was in Anbetracht der durch die Ankerbeklagte vermittelten engen Verbindung zu England und Wales allerdings nicht unsachlich erscheint.

B. «Menschenrechtsklagen» vor österreichischen Gerichten

462 Vor österreichischen Gerichten wurden – soweit dies ersichtlich ist – noch keine «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen unter Rückgriff auf § 93 Abs. 1 JN geführt. Wie die österreichischen Gerichte mit entsprechend gelagerten Fällen umgehen werden, ist daher noch eine offene Frage; gleichwohl lassen sich auch ohne das Vorliegen einschlägiger Präjudizien gewisse Einschätzungen abgeben. Unter den drei Tatbeständen der materiellen Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 ÖZPO, auf den § 93 Abs. 1 JN verweist, könnten zwei regelmäßig einschlägig sein: die Tatsachengemeinschaft und die Solidarschuld (bzw. -verpflichtung). Eine Rechtsgemeinschaft – die übrig gebliebene Tatbestandsvariante – wird zwischen Konzernmutter- und Konzerntochtergesellschaft im Hinblick auf zwei gegen sie gerichtete, individualisierte Außenhaftungsansprüche kaum bestehen.

463 Da die Haftungsansprüche gegen Konzernmutter- und Tochtergesellschaft im Regelfall demselben schadenauslösenden Ereignis entspringen, ist zunächst an die Tatsachengemeinschaft zu denken.¹²⁶² Zwar kommen regelmäßig noch weitere Tatbestandsmerkmale hinzu, beispielsweise ob die Organe der Tochtergesellschaft direkt und (womöglich) vorsätzlich handeln, ob die Muttergesellschaft (je nach Haftungsgrundlage) etwa fahrlässig gewisse Aufsichts- und Kontrollpflichten missachtet hat oder ob eine Kausalhaftung in Betracht kommt, die wiederum gewisse eigene Tatbestandsmerkmale aufweist; viele bedeutende und wesentliche Tatsachenfragen (Schaden, unmittelbare Schadenszufügung durch Organe der Tochter etc.) werden aber übereinstimmen. Es erscheint so im Grundsatz durchaus denkbar, die typischerweise vorliegende Konstellation als einen «einheitlichen rechtserzeugenden

1260 Zu dieser typischen Voraussetzung eines *forum necessitatis* etwa NWAPI, Utrecht J. Int'l and Europ. L. 2014, 24, 34 f.; sowie knapp BURGSTALLER/NEUMAYR in FS Schlosser 2005, 119, 133; der EGMR entschied in der Rs. *Nait-Liman v Schweiz* (15.3.2018, Nr. 51357/07), dass der bloße, wenn auch dauerhafte Aufenthalt des Klägers im Forumstaat im Lichte von Art. 6 EMRK nicht notwendigerweise das anerkannte Kriterium des notwendigen Binnenbezugs (*i.c.* im Sinne von Art. 3 IPRG) erfüllen müsse (Rn. 176 ff., 207 ff.), die Entwicklung sei aber im Fluss und zukünftig offen (Rn. 220); vgl. dazu etwa HESS/MANTOVANI, in Ferrari/Arroyo (Hrsg.), *Private International Law*, 293, 295 ff.

1261 *Hau* spricht (ohne sich spezifisch auf das englische Recht zu beziehen) in solchen Konstellationen von einer «Notannexzuständigkeit», vgl. HAU in FS Kaassis 2012, 355, 357.

1262 Dazu allgemein oben I. Teil IV.A.1.b).

Sachverhalt»¹²⁶³ aufzufassen. Erforderlich wäre aber wohl ein Abgehen von der diesbezüglich sehr restriktiven Rechtsprechungslinie des OGH.¹²⁶⁴

Alternativ wäre auch an die Solidargemeinschaft zu denken. Ob zwischen den Beklagten eine solche besteht, ist nach der – nicht gänzlich eindeutigen – Rechtsprechung wohl anhand der *lex fori* zu beantworten.¹²⁶⁵ Lässt diese die Konzernmutter- und Konzerntochtergesellschaft solidarisch für den Anspruch der Kläger haften, wäre § 93 Abs. 1 JN jedenfalls anwendbar. Für «Menschenrechtsklagen» bedeutet das Folgendes: Wenn es gelingt, einen Anspruch darzulegen, der eine solidarische Haftung der Konzerngesellschaften nach sich zieht, scheint eine Anwendung des § 93 Abs. 1 JN auf die ausländische Konzerntochtergesellschaft durchaus möglich. In Anbetracht der stark einschränkenden Handhabung der Tatschengemeinschaft durch den OGH scheint dies zudem der vielversprechendere Weg zu sein.

Ein mögliches Hindernis könnte in dem Umstand liegen, dass am ausländischen Schadensort vielfach ebenso eine Zuständigkeit für Klagen gegen beide Beklagte besteht; zu denken wäre etwa an einen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Im Grundsatz soll § 93 Abs. 1 JN nur subsidiär zur Anwendung gelangen. Besteht ein anderer besonderer Gerichtsstand, der für die Klage gegen alle Beklagten eine einheitliche Zuständigkeitsgrundlage zur Verfügung stellt, ist eine Berufung auf § 93 Abs. 1 JN eigentlich ausgeschlossen.¹²⁶⁶ Im internationalen Verhältnis bestehen allerdings – wie dies bereits oben ausgeführt wurde – erhebliche Bedenken, ob diese Einschränkung tatsächlich zur Anwendung gelangen sollte; eine teleologische Reduktion erscheint durchaus angezeigt.¹²⁶⁷ Die anzustellende Prognoseentscheidung des österreichischen Gerichts über die potenziell bestehende gemeinsame Zuständigkeit im Ausland würde erhebliche Unsicherheiten hervorrufen. Außerdem erscheint es angesichts des sehr restriktiven österreichischen Anerkennungsrechts (Verbürgung der Gegenseitigkeit; indirekte Zuständigkeit¹²⁶⁸) problematisch, einen Kläger zur gemeinsamen Geltendmachung seiner Ansprüche auf ein ausländisches Gericht zu verweisen, da die nachgelagerte Vollstreckung des Urteils in Österreich keineswegs garantiert ist – und

1263 Z.B. OGH 15.3.1979, 7 Ob 774/78; OGH 20.9.1994, 5 Ob 1547/94; OGH 11.10.1994, 1 Ob 603/94; OGH 11.12.2007, 4 Ob 198/07g; OGH 20.6.2008, 1 Ob 63/08h; OGH 18.3.2009, 7 Ob 220/08s; OGH 25.3.2009, 3 Ob 48/09v; OGH 25.8.2011, 5 Ob 119/11b; OGH 17.1.2012, 4 Ob 104/11i.

1264 Dazu oben 1. Teil IV.A.1.b).

1265 Vgl. OGH 13.3.1996, 3 Ob 514/94 sowie die Diskussion oben 1. Teil IV.A.1.c).

1266 «Mehrere Personen, [...], können als Streitgenossen, sofern nicht für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand begründet ist, ...» (§ 93 Abs. 1 JN); dazu auch oben 1. Teil IV.F.2.

1267 Dazu genauer oben 1. Teil IV.F.2.

1268 Dazu oben 1. Teil IV.F.2.

zwar sowohl bezüglich des Urteils gegen die ausländische Mitbeklagte als auch für dasjenige gegen die österreichische Ankerbeklagte. So besteht zwischen der Republik Österreich und den Staaten des Globalen Südens kein einziges bilaterales Abkommen zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.¹²⁶⁹

C. «Menschenrechtsklagen» vor französischen Gerichten

466 Mit Art. 42 Abs. 2 CPC besteht auch in der französischen Rechtsordnung eine grundsätzlich auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen passende Zuständigkeitsgrundlage. Erforderlich ist zunächst eine Ankerklage, die – ähnlich der englischen Rechtslage – eine gewisse Seriositätsschwelle überspringen muss; sie muss einen *caractère réel et sérieux* aufweisen.¹²⁷⁰ Diese Ausschlussprüfung dient der Aussortierung jener Ankerklagen, die (augenscheinlich) nur zum Zweck der Zuständigkeitsbegründung für die Klage gegen die Mitbeklagte erhoben werden.¹²⁷¹ Mit Blick auf die französische Rechtslage scheint es freilich naheliegend, dass von Seiten der Klägerinnen eine Verletzung der französischen *loi de vigilance*¹²⁷² durch die französische Konzernmuttergesellschaft behauptet wird. Die Erfolgsaussicht eines solchen Vorgehens hängt jedoch maßgeblich von der Auflösung der oben angesprochenen¹²⁷³ international-privatrechtlichen Problematik ab. Alternativ käme freilich auch ein Anspruch nach dem jeweils anwendbaren ausländischen Recht in Betracht.

467 Eine gewisse Gefahr könnte darin liegen, dass die Prüfung eines *caractère réel et sérieux* durch die französischen Gerichte augenscheinlich von der Angst vor einer Erschleichung des Gerichtsstandes getragen ist.¹²⁷⁴ Zwar zeigt sich in der Praxis, dass es primär die offenkundige Unbegründetheit¹²⁷⁵ und (vielleicht auch) Unzulässigkeit¹²⁷⁶ der Ankerklage ist, die das Fehlen eines *caractère réel et sérieux* nach sich zieht. Gleichzeitig aber finden sich auch Hinweise darauf, dass einer Ankerklage, die besonders «nebensächlich» oder

1269 Vgl. dazu die Auflistung des österreichischen Außenministerium.

1270 1. Teil V.A.2 und V.B.2.

1271 AUDIT/D'AVOUT, DIP⁸, Rn. 456; CLAVEL, DIP⁵, Rn. 382 je m.w.N.

1272 Loi n°2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre.

1273 3. Teil II.A.

1274 So wird dies jedenfalls in der Literatur eingeordnet, vgl. nur AUDIT/D'AVOUT, DIP⁸, Rn. 456; CLAVEL, DIP⁵, Rn. 382 je m.w.N.

1275 1. Teil V.B.2.

1276 1. Teil V.A.2.

«unbedeutend» erscheint, der *caractère réel et sérieux* abgesprochen werden könnte – selbst wenn die Klage durchaus begründet sein kann.¹²⁷⁷ Im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen könnte die Mitbeklagte diese begriffliche Offenheit dazu nutzen, die Zuständigkeit am Sitz der Konzernmuttergesellschaft unter Rückgriff auf ein in der Diskussion um «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen bekanntes Argument zu bekämpfen: «Eigentlich» gehe es den Klägerinnen um die (womöglich aussichtsreiche) Klage gegen die ausländische Tochtergesellschaft; die Klage gegen die Muttergesellschaft werde nur vorgeschoben, um eine Zuständigkeit für Erstere zu begründen und so Zutritt zu einem bevorzugten Justizsystem zu bekommen. Ob eine solche Argumentation im Einzelfall erfolgreich sein kann, lässt sich indes nur schwer vorhersehen. In Anbetracht dessen, dass die Ankerklage in solchen Fällen im Grundsatz durchaus zulässig und zumindest nicht offenkundig unbegründet erscheinen kann und das fehlende «Interesse» der Klägerinnen an der Ankerklage aus anderen, mitunter außerrechtlichen Gründen abgeleitet werden muss, wird es nicht leicht sein, die im Einzelfall vielleicht erwogene Versagung der Zuständigkeit argumentativ zu untermauern. Schließlich steht der Justizgewährungsanspruch der Klägerinnen auf dem Spiel.

Anschließend stellt sich die Frage, ob zwischen den beiden Haftungsklagen gegen die inländische Konzernmuttergesellschaft einerseits und gegen die ausländische Konzerntochtergesellschaft andererseits eine ausreichend enge Verbindung – *un lien étroit de connexité*¹²⁷⁸ – besteht. In einer Entscheidung vom 26. Juni 2019 befasste sich die Cour de cassation mit der Anwendung des Art. 42 Abs. 2 CPC auf zwei Schadenersatzklagen, die von Angehörigen der Opfer eines Flugzeugabsturzes gegen die durchführende russische Fluglinie einerseits und den französischen Flugzeugbauer andererseits erhoben wurden.¹²⁷⁹ Dabei entschied sie, dass die Schadenersatzklage gegen den Konstrukteur aufgrund eines behaupteten Konstruktionsfehlers und die Klage gegen die durchführende Fluggesellschaft wegen unterlassener Kontroll- und Sorgfaltspflichten einen übereinstimmenden Zweck verfolgen («[...] *tend aux mêmes fins*»), was die erforderliche Konnexität begründen kann, obgleich sich die Anspruchsgrundlagen und einige der jeweils relevanten Sachverhaltselemente durchaus unterscheiden.¹²⁸⁰ Im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen werden die Gerichte typischerweise mit vergleichbaren

1277 Vgl. etwa Cass. 1^{re} civ. 5.12.2012, n°11-18.169, Bull. 2012 I, n°252.

1278 Allgemein dazu oben 1. Teil IV.B.2.

1279 Cass. 1^{re} civ. 26.6.2019, n°18-12.541.

1280 Cass. 1^{re} civ. 26.6.2019, n°18-12.541; ähnlich auch Cour d'appel Poitiers 24.10.2002, n°01/1146.

Konstellationen konfrontiert werden, da ebenso zwei Haftungsansprüche wegen desselben Schadensereignisses erhoben werden, die sich mitunter auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen. Vorsichtig lässt sich daher vermuten, dass Art. 42 Abs. 2 CPC für «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen durchaus anwendbar sein kann. In der Literatur ist man verbreitet der gleichen Meinung, insbesondere wenn sich die Ankerklage auf eine Verletzung der *loi de vigilance* stützt.¹²⁸¹

469 Relativierend muss allerdings noch angefügt werden, dass sich die französischen Gerichte bei der Auslegung des Art. 42 Abs. 2 CPC im internationalen Verhältnis zunehmend an Art. 8 Nr. 1 EuGVVO orientieren, was mit einem Bedeutungswandel des Begriffs *lien étroit de connexité* einhergehen könnte.¹²⁸² Ob diese Tendenz mit Blick auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen eine den Tatbestand einschränkende Wirkung mit sich bringen würde, lässt sich allerdings kaum vorhersagen. Zwar sind gänzlich übereinstimmende Rechtsgrundlagen auch nach der Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich,¹²⁸³ gleichwohl verlangt auch der Konnexitätsbegriff des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO nach einem verhältnismäßig engen Zusammenhang zwischen den Klagen («dieselbe Sach- und Rechtslage»).¹²⁸⁴ Besonders problematisch scheint es in den Augen des EuGH zu sein, wenn die *lex causae* zwischen den Ansprüchen divergiert.¹²⁸⁵ Wenn nun die Ankerklage tatsächlich auf eine Verletzung der *loi de vigilance* gestützt und die international-privatrechtliche Problematik dahingehend aufgelöst wird, dass auf die Ankerklage tatsächlich französisches Recht anzuwenden ist, könnte dieser Aspekt regelmäßig gegen eine Anwendung des Art. 42 Abs. 2 CPC sprechen, da auf den Schadenersatzanspruch

1281 Vgl. auch BOSKOVIC, D. 2018, 732, 733; sicher sind sich hingegen GAUDEMET-TALLON/ANCEL, *Compétence et exécution des jugements en Europe*⁶, Rn. 263, für den Fall eines Verstoßes der Konzernmuttergesellschaft gegen die *loi de vigilance* sowie einer korrespondierenden Haftungsklage gegen die ausländische Konzerntochtergesellschaft, und zwar sowohl für Art. 42 Abs. 2 CPC als auch, im Fall eines Sitzes der Konzerntochtergesellschaft im EU-/LugÜ-Raum, für Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ.

1282 Vgl. oben 1. Teil IV.B.2.

1283 EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Slg. 2007, I-8319, Rn. 38 ff.

1284 EuGH 13.7.2006, C-539/03 – *Roche Nederland B.V. u.a. v Frederick Primus, Milton Goldenberg*, Rn. 26; sowie EuGH 27.9.2017, Rs. C-24/16, C-25/16 – *Nintendo Co. Ltd v BigBen Interactive GmbH, BigBen Interactive SA*, Rn. 45; EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 20; EuGH 11.4.2013, C-645/11 – *Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir u.a.*, Rn. 43; EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painerv Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 79; EuGH 11.10.2007, C-98/06 – *Freeport Plc v Olle Arnoldsson*, Slg. 2007, I-8319, Rn. 40; zum Ganzen oben 1. Teil IV.D.2.

1285 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 22.

gegen die ausländische Tochtergesellschaft regelmäßig ausländisches Recht anzuwenden ist.¹²⁸⁶ In die entgegengesetzte Richtung deutet hingegen die jüngere Rechtsprechung des EuGH, die wiederum der persönlichen Beziehung zwischen den Beklagten eine besondere Bedeutung beimisst.¹²⁸⁷ Eine solche Beziehung könnte in den gesellschaftsrechtlichen Verbindungen im Konzern, dem Subordinationsverhältnis sowie der mitunter gegebenen anleitenden Funktion der Konzernmuttergesellschaft durchaus gesehen werden. Diese würde in der Regel wohl für eine (fiktive) Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO sprechen.

D. Fazit und Bewertung

Aus der Perspektive der Klägerinnen stimmt die rechtsvergleichende Um- 470
schau vorsichtig optimistisch. Unter gewissen Voraussetzungen scheint ein internationaler Gerichtsstand der Streitgenossenschaft eine taugliche Zuständigkeitsgrundlage für «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen darzustellen.

Am deutlichsten wird dies im englischen Recht. Hier haben die Gerichte 471
bereits einen zuständigkeitsrechtlichen Weg zur Durchsetzung von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen aufgezeigt. Der *necessary or proper party gateway* eröffnet in der typischen Konstellation regelmäßig eine Zuständigkeit für die Klage gegen die ausländische Tochtergesellschaft.¹²⁸⁸ Über die meritorischen Erfolgsaussichten lässt sich interessanterweise und trotz der verhältnismäßig großen Zahl an Verfahren nur wenig sagen. Der Grund liegt darin, dass sich die Parteien in den bisher bekannt gewordenen Verfahren regelmäßig verglichen, nachdem das Bestehen der Zuständigkeit der englischen Gerichte (letztinstanzlich) festgestellt worden war.¹²⁸⁹ Dementsprechend gibt es kaum meritorische Urteile zu den sich stellenden Haftungsfragen, insbesondere was die Haftung der englischen Konzernmuttergesellschaft betrifft.¹²⁹⁰ Da die Zuständigkeit auf Grundlage des *necessary or proper party*

1286 Vgl. oben 3. Teil II.A.

1287 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 23 f.; dazu eingehend oben 1. Teil IV.F.4.

1288 Vgl. soeben 3. Teil III.A.

1289 Vgl. ARISTOVA, *Utrecht L. Rev.* 2018, 6, 20; LINDT, *J. Legal Anthropology* 2020, 57, 64; MEERAN in Deva/Bilchitz (Hrsg.), *Human Rights Obligations of Business*, 378, 389.

1290 Vgl. aber zum Haftungsgrund der *duty of care* prominent *Chandler v Cape Plc* [2012] EWCA Civ 525; dazu auch MEERAN in Deva/Bilchitz (Hrsg.), *Human Rights Obligations of Business*, 378, 390 ff.; vgl. auch MEERAN in Meeran/Meeran (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, 24, 42.

gateway bejaht wird, kann immerhin von der *prima facie*-Begründetheit der Ankerklage (*real issue which it is reasonable for the court to try*) sowie der Klage gegen die ausländische Mitbeklagte (*reasonable prospect of success*) ausgegangen werden, was mit Blick auf die meritorische Seite der Verfahren aus Sicht der Klägerinnen hoffnungsvoll stimmt. Wohl nicht ohne Grund waren die beklagten Unternehmen regelmäßig zu einem Vergleich bereit.

472 Für den österreichischen § 93 Abs. 1 JN und den französischen Art. 42 Abs. 2 CPC bestehen im Unterschied zum englischen Recht noch keine praktischen Erfahrungen zur Frage, inwiefern die beiden Normen zur Durchsetzung von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen taugen. Die doch zahlreichen «Wenn» und «Aber» bei der Darstellung der französischen und österreichischen Rechtslage zeigen allerdings, dass die bloße Existenz eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes nicht automatisch die internationale Zuständigkeit für eine «Menschenrechtsklage» gegen die ausländische Konzerngesellschaft zu begründen vermag. Weder ist die Verbindung zwischen den Klagen so lose, dass sie eine Anwendung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes klar ausschließen würde, noch ist sie derart eng, dass eine Anwendung außer Frage stünde. Uneindeutig erscheint zudem die Auswirkung der übrigen Tatbestandsmerkmale der beiden Gerichtsstände, seien es nun die Vorprüfung der Ankerklage in qualitativer Hinsicht oder die jeweils in Gesetz und/oder Rechtsprechung vorgesehenen Begrenzungsmodelle. Wie in England und Wales¹²⁹¹ oder auch in den Niederlanden¹²⁹² sind Pioniere gefragt, die die zuständigkeitsrechtlichen Möglichkeiten ausloten.

473 Ob auch tatsächlich Verfahren eingeleitet werden, ist freilich kaum zu prognostizieren. Zunächst entscheidet das Bestehen der internationalen Zuständigkeit bezüglich aller Beklagter nicht alleine darüber, ob «Menschenrechtsklagen» tatsächlich erhoben werden oder nicht. Auch andere prozessrechtliche, materiell-rechtliche sowie tatsächliche Faktoren spielen eine nicht minder bedeutsame Rolle. Dementsprechend sollte es nicht verwundern, dass gerade vor englischen Gerichten verhältnismäßig viele Fälle verhandelt wurden. Zunächst sind in England und Wales schlicht viele international tätige Mutterkonzerngesellschaften domiziliert, die überdies, bedingt durch die stark international ausgerichtete Wirtschaft und koloniale Vergangenheit des Vereinigten Königreichs, oftmals wirtschaftlichen Aktivitäten in armen Staaten des Globalen Südens nachgehen. Aus diesem Blickwinkel könnte auch Frankreich als potenzieller Gerichtsstand bedeutsam sein (beziehungsweise werden). Auch dort ist von einer nicht unwesentlichen Zahl internatio-

1291 Vgl. nur oben 3. Teil III.A.

1292 *Oguru & Ors v Royal Dutch Shell Plc.*, ECLI:NL:GHDHA:2015:3586.

nal tätiger Konzerne auszugehen, die ähnlich enge wirtschaftliche Verbindungen zu den ehemaligen französischen Kolonien (und darüber hinaus) unterhalten. Auch die Schweiz (primär aus steuerlichen Gründen) gilt als ein besonders beliebter Standort für Konzernober- und Holdinggesellschaften. Hingegen wird für Österreich mit seiner doch verhältnismäßig kleinen Volkswirtschaft, die zudem keine mit England und Wales oder Frankreich vergleichbare koloniale Historie aufweist, naturgemäß seltener die Notwendigkeit bestehen, Verfahren nach dem Modell der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen zu führen. Darüber hinaus ist England und Wales und insbesondere London ein internationales Zentrum für gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung; dementsprechend gut ausgebaut und innovativ ist die Rechtsberatungsbranche. Auch das sonstige prozessrechtliche Umfeld scheint in England und Wales besonders günstig zu sein. So setzte das englische Kostenrecht (jedenfalls) bis zu den Reformen 2013 mit seinem System des Erfolgshonorars gewichtige Anreize, die die Führung von «Menschenrechtsklagen» stark begünstigten.¹²⁹³ Zudem bietet das englische Zivilprozessrecht etwa mit dem *disclosure*-Verfahren (CPR 31) sowie verhältnismäßig attraktiven Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes (*group litigation*) auch sonst ein günstiges Umfeld.¹²⁹⁴ Allen möglichen Hindernissen zum Trotz ist gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass einschlägige Verfahren zukünftig auch vor französischen oder sogar österreichischen Gerichten anhängig werden. Gerade in Frankreich wurde mit der *loi de vigilance* ein nicht unerheblicher Anreiz für Klagen gegen französische Konzernmuttergesellschaften gesetzt, der mittelbar auch die vermehrte Erhebung von Klagen gegen ausländische Tochtergesellschaften bewirken kann. Ob dies auch zu einer verstärkten Klagetätigkeit führt, wird sich zeigen.

IV. Rechtspolitische Auseinandersetzung: Streitgenossenschaftsgerichtsstand für «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen?

In den rechtspolitischen Diskussionen, die in den letzten Jahren um die Frage der Stärkung der Verantwortlichkeit von multinationalen Unternehmen für die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten im weitesten Sinne (Stichworte: Corporate Accountability, Corporate Due Diligence, Corporate Social Responsibility) – 474

¹²⁹³ Zur Entwicklung eingehend DOMEJ, BDGIR 2020, 229, 242 ff.

¹²⁹⁴ Vgl. i.Z.m. «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen DOMEJ, BDGIR 2020, 229, 256, 268; MEERAN, City Univ. Hong Kong L. Rev. 2011, 1, 17 ff.

dem eigentlichen Oberthema der Diskussion um «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen – geführt wurden, finden sich einige Stimmen, die in der Einführung eines international anwendbaren Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft einen wichtigen Baustein zur Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten Geschädigter erkennen möchten.¹²⁹⁵ Im Wesentlichen bestehen zwei Optionen, die im Folgenden in rechtspolitischer Hinsicht auf ihre Tauglichkeit geprüft werden sollen: Auf der einen Seite ist denkbar, einen allgemein auf Drittstaatenbeklagte anwendbaren Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu fordern, wie er im englischen, französischen und österreichischen Recht bereits besteht (A). Auf der anderen Seite käme auch ein auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen oder sonst adäquat beschränkter Gerichtsstand der Streitgenossenschaft in Betracht (B).

475 Anzumerken ist, dass der nachfolgende Abschnitt nicht als Untersuchung aller zuständigkeitsrechtlichen Perspektiven für «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen missverstanden werden sollte.¹²⁹⁶ Vielmehr soll es um die Rolle eines speziellen Gerichtsstandes, des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes, gehen, der augenscheinlich eine große Praxisrelevanz aufweist.

A. Allgemein anwendbarer Streitgenossenschaftsgerichtsstand für «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen?

476 Ein prominentes Beispiel für eine Forderung nach einem allgemein anwendbaren Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zur Erleichterung der Durchsetzung von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen findet sich in den Stellungnahmen zum gegenwärtig diskutierten europäischen Gesetzesvorhaben zur Stärkung der unternehmerischen Verantwortlichkeit¹²⁹⁷. Die EUROPEAN GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW schlägt vor, Art. 8 Nr. 1

1295 Etwa EUROPEAN GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW, Recommendation, Proposal Nr. II 1., Commentary Nr. 3, 5; ILA, International Civil Litigation, 30 ff., 40; vgl. auch EUROPÄISCHES PARLAMENT, RECHTSAUSSCHUSS (Rap. WOLTERS), Bericht, 29 f.

1296 Vgl. für eine entsprechende Untersuchung bereits AUGENSTEIN/JÄGERS in Rubio/Yianibas (Hrsg.), Human Rights in Business, 7 ff.; BRIGHT, L'accès à la justice civile, 69 ff.; DUTTA, BDGIR 2020, 39 ff.; GEISSER, Haftung privat tätiger Unternehmen für «Menschenrechtsverletzungen», 202 ff.; HUBER-LEHMANN/RENZ, Jusletter vom 20.8.2018, Rn. 10 ff.; M. STÜRNER in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß, Unternehmensverantwortung für Menschenrechte, 76 ff.; SCHWENZER/HOSANG, SZIER 2011, 273, 277 ff.; WAGNER, RabelsZ 2016, 718, 732 ff.

1297 Siehe dazu den vorbereitenden Bericht EUROPÄISCHES PARLAMENT, RECHTSAUSSCHUSS (Rap. WOLTERS), Bericht, und die anschließende Resolution des europäischen Parlaments, EUROPÄISCHES PARLAMENT, Entschließung zur Sorgfaltpflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen sowie den Richtlinienvorschlag der Kommission KOM(2022) 71 endg.

EuGVVO auf Drittstaatenbeklagte auszudehnen, um so auch ausländische Gesellschaften oder ausländische Zulieferer vor dem Gerichtsstand des europäischen Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmens oder der Auftraggeberin gerichtspflichtig zu machen.¹²⁹⁸ Die Vereinigung bezieht sich in ihrem Vorschlag auf die Erfahrungen englischer und niederländischer Gerichte und bemängelt insbesondere die bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten: Während in einigen Mitgliedstaaten die gehäufte Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen europäische Mutter- und ausländische Tochtergesellschaften möglich sei, bestehe in anderen Mitgliedstaaten keine entsprechende Perspektive.¹²⁹⁹ Die Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO auf Drittstaatenbeklagte soll hier Abhilfe schaffen.¹³⁰⁰

Die Ausweitung von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO (und, darauf aufbauend, potenziell auch Art. 6 Nr. 1 LugÜ) führt letztlich zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Forderung, einen allgemein anwendbaren Streitgenossenschaftsgerichtsstand in das nationale Zuständigkeitsrecht aufzunehmen – freilich mit dem gewichtigen Vorteil, dass Drittstaatenbeklagte in allen Mitglieds- beziehungsweise Vertragsstaaten gleichbehandelt würden. Die im Folgenden angestellten Überlegungen sind allgemein gehalten und lassen sich grundsätzlich sowohl auf die europäische als auch auf die nationale Ebene übertragen. Ausdrücklich differenziert wird nur dann, wenn ein bestimmtes Argument nur für eine der beiden Regelungsebenen Gültigkeit beansprucht. 477

1. Pro

Zunächst ist festzuhalten, dass zumindest am zuständigkeitsrechtlichen Ergebnis der Anwendung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen der typischen Konstellation der bekannt gewordenen Verfahren¹³⁰¹ kaum etwas auszusetzen ist. Typischerweise bestehen kaum oder keine realistischen Alternativen für die Klägerinnen, ihre Ansprüche gegen die unmittelbar handelnde Tochtergesellschaft anderenorts durchzusetzen.¹³⁰² Zudem erscheint aus der Perspektive der Tochtergesellschaft ein Gerichtsstand am Sitz der Konzernmuttergesellschaft durchaus zumutbar. Die engen rechtlichen wie faktischen Verbindungen zum Mutterkonzern lassen diesen Ort vorhersehbar erscheinen. Auch ist die Zahl 478

1298 EUROPEAN GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW, Recommendation, Proposal Nr. II 1., Commentary Nr. 3, 5.

1299 EUROPEAN GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW, Recommendation, 14 f.

1300 EUROPEAN GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW, Recommendation, 14 f.

1301 Vgl. die Nachweise oben Fn. 1168–1172.

1302 Zum Problem der Rechtsschutzlücken im Heimat- beziehungsweise Tatortstaat 3. Teil II.B.

der in Frage kommenden Mutterkonzerngesellschaften typischerweise gering, sodass die Beklagte auch nicht mit einer unüberschaubaren Anzahl potenzieller Ankergerichtsstände konfrontiert wird.¹³⁰³ Zudem ist es letztlich die Konzernmuttergesellschaft, die die Entscheidung traf, ihre Geschäftstätigkeit auf andere Staaten auszudehnen und Tochtergesellschaften im Ausland zu gründen. Die Erweiterung der Gerichtspflicht der Tochtergesellschaft ist daher (zumindest) ihrer Gründerin zuzurechnen. Freilich stellt sich aus einer zuständigkeitsrechtlichen Perspektive die Frage, ob dies zur Rechtfertigung des Gerichtsstandes ausreicht – schließlich steht keine Handlung der Gesellschaft selbst, sondern ihrer Gründerin in Frage. Angesichts der in der Praxis regelmäßig bestehenden wirtschaftlich-organisatorischen Einheit im Konzern muss man diesen Einwand aber nicht unbedingt gelten lassen. Insgesamt werden die Zuständigkeitsinteressen der Konzerntochtergesellschaft daher nicht übermäßig strapaziert. Nicht zuletzt bringt der Gerichtsstand der Mutterkonzerngesellschaft aus der ganzheitlichen Perspektive des MNU¹³⁰⁴ auch gewisse faktische Vorteile mit sich: Angesichts der vielfach bestehenden engmaschigen Organisation im Konzern in Kombination mit der hierarchischen Unterordnung der Tochtergesellschaften unter die Muttergesellschaft¹³⁰⁵ und der einheitlichen wirtschaftlichen Leitung im Konzern erscheint es durchaus plausibel, auch und gerade im Fall schwerwiegender und öffentlichkeitswirksamer gerichtlicher Anschuldigungen eine intensive (faktische) Involvierung der Konzernmuttergesellschaft und ihrer Organe in das Gerichtsverfahren gegen die Tochtergesellschaft anzunehmen. Den konsolidierten und gleichgerichteten Interessen des MNU als Ganzes käme eine gesammelte Geltendmachung nicht gänzlich ungelegen, da die Organisation einer akkordierten Verteidigung jedenfalls erleichtert würde. Unter den verfügbaren Alternativen erscheint der Sitzgerichtsstand der Konzernmuttergesellschaft für diese Konsolidierung zudem als erste Wahl, auch und gerade aus der Perspektive der Konzernmuttergesellschaft. Dabei handelt es sich freilich um eine tatsächliche, nicht rechtlich-abstrahierte Betrachtung der Konzernstruktur; das macht das Argument aber nicht unbedingt weniger überzeugend.

479 Die englische oder niederländische Gerichtspraxis zeigt zudem auf, dass sich ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft – bei allen Unterschieden in

1303 Dazu oben 2. Teil I.C.2.b)bb).

1304 Rein rechtlich gesehen erscheint eine solche «konzernerneinheitliche» Perspektive aufgrund des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips auf den ersten Blick widersprüchlich; faktisch dürfte es die Situation konzernierter Gesellschaften aber durchaus widerspiegeln.

1305 Vgl. auch *Werro, sui generis* 2018, 424, 434.

der dogmatischen Ausgestaltung – grundsätzlich auch dazu eignen kann, die im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen bestehenden Rechtsschutzlücken zu schließen. Wenn etwa die Klägerinnen vor einem englischen Gericht ausreichend substantielle Ansprüche gegen beide Gesellschaften erheben, die in einem gewissen Zusammenhang stehen, und der Nachweis bestehender Rechtsschutzlücken im Tatortstaat gelingt, um die Hürde der *proper place*-Prüfung zu nehmen, ist die Zuständigkeit der englischen Gerichte regelmäßig zu bejahen.¹³⁰⁶ Jenen Stimmen, die einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zur Schließung bestehender Rechtsschutzlücken fordern, ist deshalb – jedenfalls auf den ersten Blick – auch in diesem Punkt Recht zu geben: Ein Streitgenossenschaftsgerichtsstand kann ein grundsätzlich geeignetes Instrument darstellen – allerdings nur, wenn die dogmatische Konstruktion des Instituts passt.¹³⁰⁷

In gewisser Weise handelt es sich auch um eine elegante Lösung, da ein bereits seit Langem bekannter Gerichtsstand genutzt wird, um einem modernen Problem zu begegnen. Eine ganze Reihe an potenziellen Anwendungsfragen wäre dank der bereits etablierten Praxis schon *a priori* geklärt – was freilich nicht heißt, dass keine offenen Fragen mehr bestünden. Auch wäre der legistische Aufwand minim, insbesondere wenn man sich für eine Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Drittstaatenbeklagte entscheidet; einzig die Wortfolge «die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat» müsste gestrichen sowie – wenn die EuGVVO/das LugÜ ansonsten unangetastet bleiben soll – die übrigen Gerichtsstände des Art. 8 EuGVVO/Art. 6 LugÜ in eine separate Norm überführt werden. 480

Zuletzt ist noch anzumerken, dass auch das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip nicht erfolgreich als rechtspolitisches Argument gegen einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft für Konzerntochtergesellschaften am Sitz der Konzernmuttergesellschaft ins Treffen geführt werden kann. Dieses Prinzip würde nämlich gar nicht aufgeweicht, sondern – ganz im Gegenteil – eher hochgehalten: Eine materiell-rechtliche Alternative läge ja auch darin, die gegen Konzerntochtergesellschaften geltend gemachten Ansprüche direkt gegen die Mutter zu richten, etwa in Form einer Durchgriffshaftung.¹³⁰⁸ Eine solche Prozessstrategie wird tendenziell immer dann attraktiv erscheinen, wenn gerade keine zweckmäßige Möglichkeit für eine Klage gegen die Konzerntochtergesellschaft besteht, was freilich auch zuständigkeitsrechtlich 481

1306 3. Teil III.A.

1307 Das muss aber nicht der Fall sein, wie im nachfolgenden Abschnitt deutlich werden wird.

1308 Vgl. dies streifend oben 3. Teil II.A.

begründet sein kann. Eine Rechtsfortbildung hin zu das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip unterlaufenden Haftungsmodellen wird in der Tendenz wohl eher gehemmt als gefördert, wenn Ansprüche gegen Tochtergesellschaften ebenso effizient und unproblematisch durchgesetzt werden können.

2. Kontra

482 Es erscheint offenkundig, dass das große Interesse am Gerichtsstand der Streitgenossenschaft in der Diskussion durch die verhältnismäßig große Zahl einschlägiger Verfahren, in welchen ein solcher Gerichtsstand eine maßgebliche Rolle spielte,¹³⁰⁹ hervorgerufen wurde. Der besondere Fokus ist nicht das Ergebnis einer abstrahierten und ergebnisoffenen Auseinandersetzung. Auch ist die Praxiserfahrung allein noch kein rechtspolitisches Argument. Schließlich ist nicht gesagt, dass es sich um die beste Lösung handelt – es könnte sich auch bloß um die einzig verfügbare handeln.

483 Klar erscheint überdies, dass ein im internationalen Verhältnis allgemein anwendbarer Gerichtsstand der Streitgenossenschaft – wie er auch im Fall der Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Drittstaatenbeklagte vorliegen würde – nicht auf Konzern(tochter)gesellschaften und die Durchsetzung von «Menschenrechtsklagen» beschränkt, sondern grundsätzlich in persönlicher und sachlicher Hinsicht allgemein anwendbar wäre. Wie oben bereits ausgeführt¹³¹⁰ mag man noch argumentieren, dass jedenfalls in der besonderen Konstellation von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen regelmäßig keine gewichtigen Bedenken bezüglich einer inländischen Gerichtspflicht der ausländischen Konzerntochtergesellschaft bestehen. Es handelt sich jedoch um eine sehr spezielle Situation, in der vor dem Hintergrund der gewichtigen Rechtsschutzbedürfnisse der Klägerinnen sowie der Konzernierung der (in der Regel deutlich finanzstärkeren) Beklagten das Verfahren im Ausland der ausländischen Tochtergesellschaft durchaus zumutbar erscheint. Die Rede ist nicht von einem durchschnittlichen Musterfall, sondern einer Ausnahme, die aus der Perspektive der Interessen der Parteien eine deutliche Schlagseite aufweist. Insgesamt stellt das Phänomen der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen (ungeachtet der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Debatte) nach wie vor ein Nischenphänomen dar; es erscheint doch sehr fraglich, ob zur Lösung einer so spezifischen Frage eine derart tiefgreifende Umgestaltung des Rechts der internationalen Zuständigkeit erwogen werden sollte.

1309 Vgl. oben die Darstellung der Verfahren, in welchen auf einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft rekurriert wurde, 3. Teil II.

1310 3. Teil IV.A.1.

Wenn eine allgemein anwendbare Erweiterung des Streitgenossengerichtsstandes in Frage steht, werden auch wieder jene Argumente schlagend, die im zweiten Teil der Arbeit, ausgehend von einer abstrakten Betrachtung der Interessen der Beteiligten, erarbeitet wurden: Die typischerweise bestehende Mehrbelastung der Mitbeklagten durch einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft lässt sich nicht durch die Vorteile, die für einen solchen Gerichtsstand ins Treffen geführt werden, aufwiegen.¹³¹¹ Der Gerichtsstand erscheint aus der Sicht der Mitbeklagten in mehrfacher Hinsicht unvorhersehbar: Sein Anwendungsbereich ist unscharf,¹³¹² der Klägerin wird bisweilen eine unangemessen hohe Zahl an alternativen Gerichtsständen eingeräumt,¹³¹³ und der (Wohn-)Sitz der Ankerbeklagten als eigentlicher Ort des Verfahrens lässt einen zuständigkeitsrechtlich relevanten und zurechenbaren Nexus zum tatsächlichen Hintergrund des Verfahrens vermissen.¹³¹⁴ Der Gerichtsstand erscheint so als eine Art «Notlösung», die zwar dem nachvollziehbaren Bedürfnis nach einer konsolidierten Durchsetzung zusammenhängender Klagen (auch) im internationalen Verhältnis (in gewisser Weise) nachkommt, den grundlegenden Interessenkonflikt zwischen den Parteien aber nicht zufriedenstellend auflöst. All dies spricht ganz grundsätzlich gegen einen international anwendbaren Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (beziehungsweise: gegen eine Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Drittstaatenbeklagte).

Besonders hervorzuheben sind die diversen Anwendungsprobleme des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft. Eine Entscheidung für einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ist (ungeachtet des rechtspolitisch-tatsächlichen Hintergrundes) immer auch eine Entscheidung für ein dogmatisch unscharfes und mit einer Reihe von Auslegungsschwierigkeiten verbundenes Institut. Diese Feststellung gilt generell; weder die in dieser Arbeit exemplarisch untersuchten Institute des nationalen Rechts noch Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1. LugÜ weisen einen klar umrissenen Anwendungsbereich auf,¹³¹⁵ was zwangsläufig auch deren Prüfung erschwert.¹³¹⁶ Es ist nicht notwendig, die diversen Herausforderungen an dieser Stelle erneut¹³¹⁷ darzulegen; klar

1311 Zur Interessenabwägung allgemein vgl. oben 2. Teil I.E.2.

1312 2. Teil I.C.2.b)aa).

1313 2. Teil I.C.1.b) sowie I.C.2.b)bb).

1314 2. Teil I.C.2.b)dd).

1315 Dazu umfassend oben 1. Teil IV.

1316 Zu den Problemen, die speziell in den deutschsprachigen Rechtsordnungen bestehen, vgl. oben 1. Teil VI.C.

1317 Diese wurden bereits oben im Zuge der dogmatischen Aufarbeitung (1. Teil) und der Interessenanalyse (2. Teil) dargelegt.

erscheint ohnedies: Den Anforderungen, die aus einer kontinentaleuropäischen Perspektive heraus an einen Gerichtsstand gestellt werden – Klarheit und Vorhersehbarkeit –, scheint ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft typischerweise nicht gerecht zu werden. Auch dogmatische Unsicherheiten sprechen regelmäßig dagegen, in einem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft eine geeignete Ergänzung eines Gerichtsstandskatalogs zu erkennen. Diese Einwände gelten im Grundsatz auch dann, wenn eine Zuständigkeit für «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen in Frage steht.

486 Es bestehen aber auch Einwände, die selbst unter Ausblendung aller Fallkonstellationen, die der Situation bei «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen nicht entsprechen, Geltung beanspruchen. Ein tragender Grund, warum in der Grundkonstellation eine Zuständigkeit für eine Klage gegen die ausländische Tochtergesellschaft am Sitz der Muttergesellschaft gerechtfertigt und zumutbar erscheint, liegt in der engen (gesellschaftsrechtlichen und mitunter auch faktischen) Verbindung aufgrund der Konzernierung. Weicht eine Konstellation von diesem Grundmodell ab, ist die Zuständigkeit am Sitz der als Ankerbeklagte dienenden Gesellschaft mitunter schwerer zu rechtfertigen: Wie wäre etwa ein Fall zu beurteilen, in dem die inländische Beklagte nicht zu 100 % Anteilseignerin der mitbeklagten Gesellschaft ist, sondern – beispielsweise als Partnerin eines Joint Venture – nur zu 50 %, 25 % oder sogar nur zu 10 %? Erscheint eine Gerichtspflicht der ausländischen Gesellschaft am Sitz der Gesellschafterin dann immer noch sachgerecht? Oder wie wäre es um einen ausländischen Zulieferer bestellt, der seine Produktion zur Gänze (1), zur Hälfte (2) oder gar nur zu einem Zehntel (3) an die als Ankerbeklagte anvisierte Partei liefert und ebenso verklagt werden soll?¹³¹⁸ In allen angeführten Beispielen ist die persönliche Beziehung zwischen den Beklagten loser; die Konnexität der Klagen zueinander im Sinne eines Sachzusammenhangs zwischen den Klagen kann aber dennoch in gleicher Weise vorliegen. Hier zeigt sich das grundlegende Problem, wenn ein Gerichtsstand, der die Konnexität

1318 Vgl. etwa den im deutschen Schrifttum intensiv diskutierten KiK-Fall, der vor dem LG Dortmund verhandelt wurde (10.1.2019, 7 O 95/15; dazu etwa HABERSACK/EHRL, AcP 2019, 155, 166; HEINLEIN, NZA 2018, 276; SAAGE-MAASS/KLINGER in Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 249, 251 ff.): *In casu* wurde ein deutsches Textilhandelsunternehmen (KiK Textilien und Non-Food GmbH) von den Hinterbliebenen und Überlebenden einer Brandkatastrophe in einer Fabrik der Ali Enterprises in Karachi (Pakistan) auf Schadenersatz verklagt. KiK war nach Angaben der Kläger mit Abstand der wichtigste Auftraggeber der Ali Enterprises; mindestens zu einer Auslastungsquote von 75% wurde für diesen einen Kunden produziert. Wäre es nun tatsächlich sachlich und tunlich gewesen, wenn für eine Direktklage gegen Ali Enterprises auch in Deutschland ein anwendbarer Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zur Verfügung stünde, und erschiene dies als nicht zu rechtfertigende Belastung des pakistanischen Unternehmens?

der Klagen tatbestandsmäßig voraussetzt, über die wechselseitige persönliche Beziehung der Beklagten argumentativ legitimiert wird: Die (mehr oder weniger) enge Verbindung zwischen den Beklagten wird durch das Tatbestandsmerkmal der Konnexität der Klagen typischerweise nicht gespiegelt; beschrieben wird im Grundsatz nur die Nähe der Klagen zueinander, nicht die der Beklagten.¹³¹⁹ Selbst die Tendenz in der jüngeren Rechtsprechung des EuGH, für die Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ eine gewisse Beziehung zwischen Mitbeklagter und Ankerbeklagter (beziehungsweise deren [Wohn-]Sitzgerichtsstand) zu fordern,¹³²⁰ führt nicht dazu, dass die Norm nur anzuwenden wäre, wenn zwischen den Beklagten eine Beziehung von besonderer Qualität besteht. Noch gibt es keine Anzeichen in der Rechtsprechung des EuGH, die auf eine schärfere Differenzierung zwischen verschiedenen Ausformungen eines «streitgenössischen Kontakts» oder auf einen Fokus auf gewisse Elemente, die eine besondere zuständigkeitsrechtliche Relevanz aufweisen (könnten), hinweisen.¹³²¹ Der Gerichtshof spricht bloß von der «Vorhersehbarkeit» des Ankergerichtsstandes.¹³²² Unter welchen Voraussetzungen diese gegeben sein soll, sagt der EuGH nicht. Zusammengefasst bedeutet das: Die schwerlich abzustreitende Legitimität der Zuständigkeitsbegründung für die parallele Klage gegen die ausländische Konzern-tochtergesellschaft am Sitz der Mutter im Kontext der besprochenen Praxisbeispiele von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen gründet sich auf die spezifische gesellschaftsrechtliche und faktische Situation. Ist die Verbindung zwischen den Beklagten loser oder der faktische Hintergrund ein anderer, wird auch eine allfällige Zuständigkeitsbegründung aus einer Perspektive der Interessenabwägung heraus zweifelhaft. Das bedeutet gleichzeitig, dass der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft der spezifischen zuständigkeitsrechtlichen Problematik im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen mehr zufällig als zielgerichtet begegnet.

Unklar scheint zudem, welchen Effekt eine Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 487
EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Drittstaatenbeklagte vor dem rechtspolitischen Hintergrund der Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten Geschädigter und im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen auf die künftige Auslegung der Norm hätte.

1319 Vgl. für dieses Argument bereits oben 2. Teil I.C.2.b)dd).

1320 EuGH 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v Standard VerlagsGmbH u.a.*, Rn. 81; EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 23.

1321 Zur Theorie des «streitgenössischen Kontakts» eingehend oben 1. Teil IV.F.4.

1322 EuGH 21.5.2015, C-352/13 – *Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV et al.*, Rn. 23

488 Zunächst könnten durchaus Zweifel angemeldet werden, ob Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ überhaupt regelmäßig auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen anwendbar wäre. Eine allgemeine Aussage lässt sich zwar nur schwer treffen. Klar ist aber, dass nach Maßgabe der in Frage stehenden materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlagen durchaus erhebliche Unterschiede zwischen den Klagen, den jeweils anspruchsbegründenden Tatsachen und den darauf aufbauenden Rechtsfragen bestehen können. Wenn etwa der Anspruch gegen die Mutterkonzerngesellschaft auf die Verletzung gewisser Sorgfaltpflichten gestützt wird, gilt es regelmäßig, einige Tatbestandsmerkmale zu untersuchen (etwa den Umfang und Charakter der Sorgfaltpflichtungen, etwaige konzerninterne Kontrollmechanismen etc.), die für die Klage gegen die Tochtergesellschaft als unmittelbare Schädigerin ohne Relevanz sein werden. Es ist auch nicht gesagt, dass auf beide Klagen dasselbe Sachrecht anzuwenden ist.¹³²³ Kurzum: Es kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass unter Beibehaltung der bisherigen Handhabung die Tatbestandsvoraussetzung «derselben Rechts- und Sachlage»¹³²⁴ regelmäßig erfüllt ist. Diese Ungewissheit bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ entspricht freilich dem holzschnittartigen Charakter des Konzepts der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen. Auch muss eine Differenzierung zwischen verschiedenen Konstellationen von gehäuften «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen nicht *per se* unsachlich sein. In gewissen Situationen mag es durchaus gerechtfertigt erscheinen, eine Zuständigkeit für die Klage gegen die ausländische Konzerntochtergesellschaft am Sitzgerichtsstand der Mutter abzulehnen. An diesem Punkt stellt sich dann aber erneut die Frage, ob das gängige Verständnis des Tatbestandes von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auch im Fall von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen eine adäquate Trennlinie darstellt – schließlich spielt (im Unterschied zum englischen Recht¹³²⁵) weder die Rechtsschutzproblematik noch die spezifische gesellschaftsrechtliche oder faktische Verbindung der typischen Beklagten für die Auslegung von Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ eine wesentliche Rolle.

489 Daran anschließend gilt es zu bedenken, dass die Ausweitung des europäischen Streitgenossenschaftsgerichtsstandes gerade vor dem rechtspolitischen Hintergrund der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen auch

1323 Vgl. oben die Diskussion zur Frage des anwendbaren Rechts bei einer Klage wegen der Verletzung der französischen *loi de vigilance*, 3. Teil II.A.

1324 Dazu allgemein oben 2. Teil. IV.D.2.

1325 Vgl. zur Art und Weise, wie sich die im Tatortstaat bestehenden Rechtsschutzlücken auf die *proper place*-Prüfung auswirken, oben 1. Teil IV.F.3.c).

zu einem unbeabsichtigten Wandel der Konzeption des Konnexitätsmerkmals in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ führen könnte: Wenn sich in der Praxis tatsächlich herausstellen sollte, dass das bisherige Verständnis des erforderlichen Zusammenhangs zwischen den Klagen («dieselbe Sach- und Rechtslage») zu eng ist, um die (in den Augen der Gerichte) anvisierten Fallkonstellationen zu erfassen, wäre es denkbar, dass die Gerichte (bzw. der EuGH) vor dem rechtspolitischen Hintergrund der Ausdehnung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Drittstaatenbeklagte geneigt wären, bei der Bestimmung der erforderlichen Konnexität einen großzügigeren Maßstab anzulegen, um für alle als «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen aufgefassten Fallgruppen eine inländische Zuständigkeitsgrundlage bereitzustellen. Wenn man eine engere Auslegung der Norm im Fall von Beklagten aus Vertrags- oder Mitgliedstaaten im Vergleich zu Beklagten aus Drittstaaten und damit einen gespaltenen Konnexitätsbegriff vermeiden möchte, könnte eine solche Entwicklung zudem dazu führen, dass auch europäische Mitbeklagte mit einer umfassenderen Gerichtspflicht unter Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ konfrontiert würden. Dies wäre in Anbetracht der schon am gegenwärtigen Konnexitätsmodell geübten Kritik¹³²⁶ eine eher störende Entwicklung.

3. Ergebnis

Insgesamt scheint die Einführung eines allgemein anwendbaren Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft nicht das passende Mittel zu sein, um auf die zuständigerrechtliche Problematik, die im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen im Raum steht, zu reagieren. Zur Lösung eines verhältnismäßig selten auftretenden Problems würde man ein erhebliches Ungleichgewicht im Recht der internationalen Zuständigkeit in Kauf nehmen. Die Einführung eines auch auf Drittstaatenbeklagte anwendbaren Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft käme so – metaphorisch gesprochen – dem Schuss mit einer Kanone auf einen Spatzen gleich. Abgesehen von den hohen Kollateralschäden erscheint ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft auch nicht als eine Lösung, die die spezifischen zu identifizierenden zuständigerrechtlichen Interessen passgenau verarbeitet; vielmehr trifft er bloß zufällig auf einen bestehenden Bedarf. Wenn die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen im Hinblick auf eine Klage gegen die lokal tätige unmittelbare Schädigerin verbessert werden sollen, gilt es daher, nach Alternativen zu suchen.

¹³²⁶ Vgl. auch oben 1. Teil IV.D.3.

B. Vermittelnde Lösung: Nach sachlichen oder persönlichen Kriterien beschränkter Streitgenossenschaftsgerichtsstand?

491 Wenn es sich nicht empfiehlt, einen allgemein anwendbaren Gerichtsstand der Streitgenossenschaft in das Recht der internationalen Zuständigkeit aufzunehmen – sei es über die Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ oder über die Einführung eines entsprechenden Gerichtsstandes im nationalen Zuständigkeitsrecht –, könnte in einem weiteren Schritt über einen spezifisch auf die Konstellation der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen zugeschnittenen Streitgenossenschaftsgerichtsstand nachgedacht werden.¹³²⁷

1. Vorschläge der International Law Association und der Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats

492 Ein entsprechender Zugang schwebte der INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION VOR: In ihrem Bericht zur Konferenz in Sofia 2012 unter dem Titel «*International Civil Litigation and the Interest of the Public*» machte die Vereinigung Vorschläge, wie die Durchsetzung von Klagen wegen «Menschenrechtsverletzungen», die nichtstaatlichen Akteuren zuzurechnen sind, erleichtert werden könnte.¹³²⁸ Unter anderem wurde für diesen speziellen Bereich die Einführung eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft («*Connected Claims*») vorgeschlagen. Dieser soll dann anwendbar sein, wenn weitere Beklagte am Wohnsitz eines der Beklagten verklagt werden sollen und (1) zwischen den Klagen eine Verbindung besteht, die aus verfahrensökonomischen Gründen eine gemeinsame Verhandlung tunlich erscheinen lässt, und (2) auch eine Verbindung zwischen den Beklagten besteht.¹³²⁹ Eine solche Verbindung soll insbesondere dann bestehen, wenn (a) die Beklagten gesellschaftsrechtlich miteinander verknüpft sind («*part of the same corporate group*»), (b) ein Be-

1327 Eine ähnliche Norm, die allerdings nur auf Beklagte aus Mitgliedstaaten anwendbar sein sollte, wurde im vorbereitenden Bericht des Rechtsausschusses des europäischen Parlaments zur Schaffung eines europarechtlichen Instruments zur Stärkung unternehmerischer Verantwortlichkeit vorgeschlagen, vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT, RECHTSAUSSCHUSS (Rap. WOLTERS), Bericht, 29 f. Der Vorschlag wurde – neben einer Adaption der Rom II-VO (dazu etwa RÜHL, *Conflict of Laws* 9.10.2020; VON HEIN, *Conflict of Laws* 12.10.2020) und der Ergänzung der EuGVVO um einen allgemeinen Notgerichtsstand (Art. 26a E-EuGVVO) – jedoch fallen gelassen (EUROPÄISCHES PARLAMENT, Entschließung zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, *passim*; dazu auch KRUGER, *Conflict of Laws* vom 14.4.2021).

1328 ILA, *International Civil Litigation*, 39 («1.1 *These Guidelines apply to civil claims against corporations, individuals and other non-State actors arising out of or brought to redress a human rights violation, in view of the nature of the norm allegedly violated or the gross or systematic nature of the breach alleged*»).

1329 ILA, *International Civil Litigation*, 40.

klagter einen anderen (faktisch) kontrolliert («*one defendant controlled another defendant*»), (c) ein Beklagter die gegenständliche Verletzungshandlung anleitete («*one defendant directed the litigious acts of another defendant*») oder (d) die Beklagten die gegenständliche Verletzungshandlung gemeinschaftlich begingen («*they took part in a concerted manner in the activity giving rise to the cause of action*»),¹³³⁰ Im Unterschied zum Vorschlag der EUROPEAN GROUP FOR PRIVATE INTERNATIONAL LAW zielte jener der INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION nicht auf eine allgemeine Anwendbarkeit des so geschaffenen Gerichtsstandes ab. Ihre Empfehlungen gelten einem bestimmten Anwendungsbereich, der einleitend definiert wird: «*These Guidelines apply to civil claims against corporations, individuals and other non-State actors arising out of or brought to redress a human rights violation, in view of the nature of the norm allegedly violated or the gross or systematic nature of the breach alleged.*»¹³³¹ Gefordert wird also ein sachlich beschränkter Gerichtsstand der Streitgenossenschaft,¹³³² der in seinem Anwendungsbereich über die im Fokus dieser Arbeit stehenden Konstellationen hinausginge, da nicht nur MNU betroffen wären, sondern auch Privatpersonen, solange eine gemeinsame Verhandlung der Klagen effizient erschiene sowie einer (oder mehrere) der vier alternativ in Frage kommenden Konnexitätstatbestände erfüllt wäre(n).

Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Entwurf der beim UN-Menschenrechtsrat angesiedelten *OPEN-ENDED INTERGOVERNMENTAL WORKING GROUP ON TRANSNATIONAL CORPORATIONS AND OTHER BUSINESS ENTERPRISES WITH RESPECT TO HUMAN RIGHTS* (OEIGWG-UNHRC). In deren Entwurf für ein «*Legally binding instrument to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises*» wird mit Art. 9.4 ein Gerichtsstand der Streitgenossenschaft vorgeschlagen: «*Courts shall have jurisdiction over claims against legal or natural persons not domiciled in the territory of the forum State, if the claim is connected with a claim against a legal or natural person domiciled in the territory of the forum State,*» Im Unterschied zum Vorschlag der ILA wird der von Art. 9.4 verwendete Konnexitätsbegriff nicht näher definiert; auch in persönlich-subjektiver Hinsicht sieht Art. 9.4 keine spezifischen, mit dem Vorschlag der ILA vergleichbaren Einschränkungen vor («*legal or natural person*»), weder betreffend die Anker-

1330 ILA, *International Civil Litigation*, 40.

1331 ILA, *International Civil Litigation*, 39, Nr. 1.1.

1332 Vgl. auch ILA, *International Civil Litigation*, 31 f. («*The Committee is aware that these tests may require the court seized to go fairly far into the analysis of the facts just for jurisdictional purposes. However, most Committee members considered that human rights violations are grave accusations and necessitate that courts do appraise carefully their jurisdiction. Hence, they accepted the fact that this phase of the proceeding may take more time and effort than an ordinary civil or commercial action*»).

beklagten noch betreffend die Mitbeklagten. Da der Vorschlag der OEIGWG-UNHRC auf die Schaffung eines völkerrechtlichen Instruments abzielt, das der Behandlung eines bestimmten Problemkomplexes dienen soll, ist der Entwurf der OEIGWG-UNHRC im Ergebnis aber auf einen bestimmten sachlichen Anwendungsbereich beschränkt. Die Vertragspartner sollen verpflichtet werden, in gewissen Konstellationen eine Zuständigkeit für Klagen wegen einer (drohenden) Menschenrechtsverletzung («*human rights abuse*») im Sinne des Abkommens zur Verfügung zu stellen (Art. 9.1). Nach Art. 3 des Entwurfs («*Scope*») soll Menschenrechtsverletzungen vorgebeugt werden, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Aktivität («*business activity*») auftreten. Ausweislich des Art. 3.3 sollen alle international anerkannten Menschenrechte durch das Abkommen erfasst werden, insbesondere jene Rechte, die in der UN-Menschenrechtsdeklaration, dem Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation oder sonstigen zentralen («*core*») Menschenrechtsabkommen vorgesehen sind, an welchen der betreffende Vertragsstaat beteiligt ist. Hinzu kommt, dass der Vorschlag der OEIGWG-UNHRC potenziell sehr weit geht. Es besteht keine relevante Beschränkung des Anwendungsbereichs in subjektiver Hinsicht und auch dem unbestimmt bleibenden Konnexitätsmerkmal könnte ein verhältnismäßig breites Verständnis zugrunde gelegt werden.

2. Untauglichkeit einer Beschränkung nach sachlich-inhaltlichen Kriterien

494 Der offizielle Kommentar zum Vorschlag der ILA offenbart bereits das zentrale legitistische Problem einer *sachlichen Beschränkung*, und zwar ungeachtet dessen, ob ausschließlich MNU oder alle Akteure des Privatrechts – wie dies im Entwurf der OEIGWG-UNHRC vorgesehen ist – umfasst sein sollen: Ein gegenständig beschränkter Streitgenossenschaftsgerichtsstand erfordert eine klare inhaltliche Bestimmung der Klagen, auf die er beschränkt wird. Eine solche exakte sachliche Begriffsbestimmung erscheint im vorliegenden Zusammenhang allerdings ausgesprochen schwierig; auch die ILA verzichtet ausdrücklich darauf, den von ihr verwendeten Begriff der «*human rights violations*» zu definieren.¹³³³ Der Entwurf der OEIGWG-UNHRC sieht ebenso keine

1333 ILA, International Civil Litigation, 28; konkret rechtfertigte man dies damit, dass den völkerrechtlichen Debatten, ob und in welcher Weise Private die Menschenrechte verletzen können, nicht vorgegriffen werden sollte. Anders noch im vorbereitenden Bericht zwei Jahre früher, in dem (m.E. vergeblich) versucht wurde, eine konkrete Grenze zwischen «bloßen» Privatrechtsverletzungen und «echten» «*human rights violations*» zu ziehen, wobei die «Schwere» («*serious breach*») der Rechtsverletzung den Ausschlag geben sollte, vgl. ILA, International Civil Litigation Interim Report, 7f.

hinreichend präzise Trennlinie vor, nach der zwischen Klagen, die einer Menschenrechtsverletzung im Sinne des Art. 3.3 entspringen, und solchen, mit denen ein «normaler» zivilrechtlicher Anspruch geltend gemacht werden soll, hinreichend leicht differenziert werden könnte. Man könnte die konstatierte Offenheit der vorgefundenen Begriffe auch als eine an die Signatarstaaten gerichtete Einladung zur weitergehenden Konkretisierung verstehen, denen so bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Instrumente weitergehende Möglichkeiten eingeräumt werden soll, auf nationale Besonderheiten einzugehen. Auch dann bleibt es allerdings höchst fraglich, ob es den Nationalstaaten gelingen wird, eine griffige, vom anvisierten Klagentypus nicht zu stark abweichende Definition zu finden; schließlich stellt sich die Frage, warum die nationalen Gesetzgeber hierzu besser in der Lage sein sollten als mit internationalen Expertinnen und Experten besetzte Fachgremien.

Eines steht jedenfalls fest: Wenn eine ausreichend klare Definition des Anwendungsbereichs eines Instituts fehlt, wird es sich in der Praxis als höchst problematisch erweisen. Besonders schwer wiegt dies im Fall des Zuständigkeitsrechts, welches sich – nach kontinentaleuropäischem Verständnis – gerade durch seine Klarheit, Eindeutigkeit und Vorhersehbarkeit auszeichnen soll. Gleiches gilt für das in dieser Arbeit diskutierte Konzept der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen: Es ist viel zu unscharf, um als ein Rechtsbegriff im Zuständigkeitsrecht dienen zu können. Der Begriff mag sich zur groben Beschreibung eines rechtssoziologischen Phänomens eignen, nicht aber als präzises Tatbestandsmerkmal. Der Vorschlag, einen auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen sachlich beschränkten Streitgenossenschaftsgerichtsstand einzuführen, erscheint so als eine Sackgasse. Der Fokus sollte stattdessen auf andere Merkmale der typischen Konstellation gelegt werden, insbesondere die Konzernierung der typischen Beklagten. 495

3. Beschränkung auf konzernierte Unternehmen

Als geeigneter Ausgangspunkt für weitere Überlegungen erscheinen indes die Vorschläge der ILA bezüglich der erforderlichen Verbindung zwischen den erhobenen Klagen. Ein zentraler Unterschied zu den gängigen Konzepten der Konnexität fällt sofort ins Auge: Es soll nicht (nur) auf die Beziehung der Klagen zueinander ankommen, sondern auf die Beziehung der beklagten Personen zueinander («*Defendants are related in the sense of paragraph 2.2(2)(b) [...]»*). Die Konnexität der Klagen im engeren Sinne soll nach den Vorstellungen der ILA bereits dann in hinreichendem Ausmaß gegeben sein, wenn die gemeinsame Verhandlung effizient ist,¹³³⁴ was vergleichsweise großzügig 496

1334 ILA, International Civil Litigation, 40, Nr. 2.2(2)(a).

erscheint. Solange die Zuständigkeitsbegründung über die persönliche Beziehung der Beklagten zueinander legitimiert werden kann, erscheint diese doch recht starke Ausdehnung des Konnexitätsbegriffs jedoch vertretbar. Hinzu kommt der Vorteil, dass die Prüfung, ob die gemeinsame Verhandlung gewisser Klagen aus einer prozessökonomischen Perspektive heraus effizient ist, verhältnismäßig leicht erscheint, jedenfalls im Vergleich zu anderen in dieser Arbeit diskutierten Konzepten der Konnexität. Eine oberflächliche Untersuchung dürfte zur Beantwortung dieser Frage regelmäßig genügen.¹³³⁵

497 Der Ansatz der ILA scheint auch und gerade für eine zuständigkeitsrechtliche Debatte um «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen der richtige zu sein. Schließlich sorgt die gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Beklagten (und nicht etwa eine typischerweise vorliegende enge inhaltliche Beziehung zwischen den geltend gemachten Ansprüchen) dafür, dass die Begründung der internationalen Zuständigkeit *in abstracto* legitim erscheint.¹³³⁶ Die Konzernierung der Beklagten wird im Vorschlag der ILA zu Recht als das aufgefasst, was sie (auch) ist: ein zuständigkeitsrechtlich relevantes Kriterium.

498 Möglich wäre es nun, den Vorschlag der ILA in Richtung eines Konzerngerichtsstandes in der Form eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes weiterzudenken. Eine etwaige sachliche Beschränkung – sei es auf «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen, sei es auf «*human rights violations*» – scheint allerdings ob ihrer Unbestimmtheit wenig praktikabel und sollte fallen gelassen werden. Freilich stünde ein Institut, das in sachlicher Hinsicht nicht auf die Verbesserung des Rechtsschutzes im Fall von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen oder «*human rights violations*» begrenzt wäre, allen Klägern zur Verfügung, auch etwa einem konkurrierenden und mitunter noch finanzstärkeren MNU. Auch ist nicht gesagt, dass regelmäßig etwaige Rechtsschutzdefizite an einem alternativ in Frage kommenden Forum «ausgeglichen» werden müssten. Es könnte der Vorwurf erhoben werden, dass ein rechtspolitischer Vorstoß, der sich nicht mehr auf die Konstellation der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen beschränkt, über das Ziel hinaus-

1335 Instrukтив ist hier die englische Praxis: Auch die Konnexität nach dem *necessary or proper party gateway* richtet sich nach prozessökonomischen Kriterien (vgl. oben 1. Teil IV.C.2). Die entsprechende Prüfung fällt regelmäßig knapp aus; selten wird der Frage, ob eine Zusammenfassung der Klagen in prozessökonomischer Hinsicht effizient erscheint, mehr als ein paar Sätze gewidmet, vgl. nur exemplarisch *AAA & Ors v Unilever Plc & Anor* [2017] EWHC 371 (QB), Rn. 133; *Lungowe & Ors v Vedanta Resources Plc & Anor* [2016] EWHC 975 (TCC), Rn. 141; *United Film Distribution Ltd & Anor v Chhabria & Ors* [2001] EWCA Civ 416, Rn. 40.

1336 Dazu bereits oben 3. Teil IV.A.1.

schießt – wie dies auch in der Diskussion zur Einführung eines allgemeinen Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft beziehungsweise der Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ angemerkt wurde.¹³³⁷ Dem lässt sich allerdings durch eine ausreichend enge Definition der erforderlichen Beziehung zwischen den Beklagten begegnen.¹³³⁸ Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine Anwendung des so geschaffenen Instituts auf jene Beklagten beschränkt ist, denen die gesteigerte Last ausländischer Zuständigkeiten ungeachtet des tatsächlichen Hintergrunds des Verfahrens auch zumutbar erscheint – wie es etwa für konzernierte Gesellschaften aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verbindung vertreten werden könnte. Durch den Verzicht auf eine sachliche Beschränkung der geschaffenen Norm sowie mittels einer präzisen Umschreibung der in Frage kommenden Beklagten wäre auch die Vorhersehbarkeit des Instituts hinreichend gewährleistet.

Als unbedingt notwendig erscheint es jedoch, eine möglichst griffige und präzise Umschreibung der erforderlichen Beziehung zwischen den Beklagten zu finden. Anderenfalls hätte man mit eben jenen Problemen zu kämpfen, die (unter anderen) gegen einen Streitgenossenschaftsgerichtsstand nach herkömmlichem Muster sprechen. Die auch in dieser Arbeit formulierte Kritik bezieht sich insbesondere auf die Unschärfe des zentralen Tatbestandsmerkmals, der Konnexität. Ein alternatives Modell eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes sollte nicht darauf abzielen, ein unscharfes Tatbestandsmerkmal mit einem anderen, ebenso unscharfen abzutauschen.

Die ILA schlägt zwei Tatbestände der Konzernierung vor: Zum einen soll die Mitgliedschaft in derselben Unternehmensgruppe in Betracht kommen («*formed part of the same corporate group*»), zum anderen die Kontrolle des einen über den anderen («*one defendant controlled another defendant*»), wobei nicht festgelegt ist, welche der Beklagten Anker- und welche Mitbeklagte zu sein hat. Beide Vorschläge der ILA erscheinen hinsichtlich ihrer begrifflichen Schärfe ausbaufähig; weder der Tatbestand der gesellschaftsrechtlichen Konzernierung noch jener der Kontrolle erscheint für sich genommen hinreichend präzise. Im Fall der Mitgliedschaft in derselben Unternehmensgruppe könnte etwa gefragt werden, ob dieser Tatbestand nur dann gegeben ist, wenn die Konzernmuttergesellschaft direkt oder indirekt alle Anteile der Konzerntochtergesellschaft hält, oder ob bereits eine relevante Mehrheit der

1337 2. Teil II.A.

1338 Die INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION definiert den erforderlichen Konnex hingegen nicht abschließend, sondern möchte die vier genannten Tatbestände bloß beispielhaft verstanden wissen, vgl. ILA, International Civil Litigation, 40, Nr. 2.2(3): «*Defendants are related in the sense of paragraph 2.2(2)(b), in particular if [...]*».

Anteile ausreicht. Auch der Kontrollbegriff weist einen gewissen Auslegungsspielraum auf; es erklärt sich keineswegs von selbst, was unter «Kontrolle» verstanden werden kann. Im offiziellen Kommentar zum Vorschlag der ILA wird ausgeführt, dass sich die «Kontrolle» einer Gesellschaft typischerweise über den Mehrheitsbesitz von Anteilsscheinen äußert.¹³³⁹ Dies wirft zunächst die Frage auf, ob dem ersten Tatbestand, der Konzernierung, überhaupt eine eigenständige Bedeutung zukommt. Darüber hinaus sollen aber auch andere Formen der Kontrolle in Frage kommen: Zu denken sei etwa an Beherrschungsverträge oder spezielle Situationen, in welchen ein formell unabhängiger Lieferant nur an ein bestimmtes Unternehmen liefert und daher eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit besteht.¹³⁴⁰ Mit Blick auf das Bedürfnis des Zuständigkeitsrechts nach möglichst klaren und leicht zu prüfenden Tatbeständen sollte man sich die Frage stellen, ob es nicht einer präziseren Definition der erforderlichen Beziehung zwischen den Beklagten bedarf. Dies stellt aber jedenfalls keine unüberwindbare Hürde dar. So ist der Konzernbegriff zwar dem Zuständigkeitsrecht typischerweise fremd, nicht aber der Rechtsordnung insgesamt: Beispielsweise ist nach schweizerischem OR eine rechnungslegungspflichtige juristische Person zur Erstellung einer Konzernrechnung¹³⁴¹ verpflichtet, wenn sie andere rechnungslegungspflichtige Unternehmen «kontrolliert» (Art. 963 Abs. 1 OR). Von einer «Kontrolle» im Sinn des Art. 963 OR ist grundsätzlich¹³⁴² auszugehen, wenn (zumindest) eine der drei Alternativen des Art. 963 Abs. 2 OR vorliegt: Entweder die juristische Person verfügt – direkt oder indirekt – über die Stimmmehrheit im obersten Organ des kontrollierten Unternehmens (Ziff. 1), oder sie verfügt – wiederum indirekt oder direkt – über das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen (Ziff. 2), oder sie kann kraft eines Beherrschungsvertrags, der Statuten, der Stiftungsurkunde oder eines vergleichbaren Instruments einen «beherrschenden» Einfluss ausüben (Ziff. 3). Vor dem Hintergrund der speziellen Anforderungen des Zuständigkeitsrechts nach möglichst klaren und einfach zu prüfenden Tatbeständen ließe sich wiederum fragen, ob die vertragliche/sta-

1339 ILA, International Civil Litigation, 31, Fn. 282.

1340 ILA, International Civil Litigation, 31, Fn. 282.

1341 Dazu im Detail Glanzmann, SJZ 2016, 32, 36 ff.

1342 Im Schrifttum ist davon die Rede, dass die angeführten Alternativvoraussetzungen als eine gesetzliche Vermutung einzuordnen sind, die im Einzelfall widerlegt werden kann, etwa weil wegen einer statutarischen Besonderheit trotz Stimmenmehrheit eine beherrschende Kontrollmöglichkeit nicht gegeben ist (vgl. BSK OR II⁵-NEUHAUS/BAUR, Art. 963 OR Rn. 21 m.w.N.).

tutarische Einräumung eines «beherrschenden Einflusses» ein praxistaugliches Tatbestandsmerkmal darstellt – denn was genau ist ein «beherrschender Einfluss»? Etwas anderes gilt aber für die regelmäßig aus dem Handelsregister beziehungsweise den Statuten klar ersichtlichen Stimmverhältnisse im obersten Organ oder für die Be- und Abberufungsmodalitäten der obersten Organe: Hier wird typischerweise wenig Zweifel bestehen, wenn – mit Blick auf die Möglichkeit der indirekten Kontrolle – die gesellschaftsrechtliche Struktur vollends erfasst ist.¹³⁴³ Es zeigt sich also, dass jedenfalls Mittel und Wege bestehen, um den Begriff des Konzerns sowie das Phänomen konzernierter Gesellschaften rechtlich präzise zu fassen. Dementsprechend könnte auch für das Zuständigkeitsrecht eine autonome sowie präzise Konzerndefinition gefunden werden.

Darüber hinaus scheint es im Sinne einer sachgerechten Einschränkung 501 des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes angezeigt, nicht jede Gesellschaft eines Konzerns als Ankerbeklagte zuzulassen (wie es zumindest auf Grundlage des Vorschlags der INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION denkbar erscheint), sondern die gehäufte Geltendmachung von Klagen gegen verschiedene Konzernteile (nur) am Sitz der jeweils übergeordneten Gesellschaft, der Muttergesellschaft, zu erlauben. Dies würde nicht nur die Wahlmöglichkeit der Klägerin sachlich begrenzen und die Beklagten vor unzumutbarer Ungewissheit über das gewählte Forum schützen,¹³⁴⁴ sondern darüber hinaus auch die faktische Situation reflektieren: Der Sitz der Konzernmuttergesellschaft steht als der Ort des organisatorisch-ökonomischen Schwerpunktes des Geschäftsbetriebs gleich einem Fluchtpunkt für das natürliche Zentrum der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtungen im Konzern; der Gerichtsstand der Konzernmuttergesellschaft erscheint aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verbindungen als ein naheliegendes und daher auch abstrakt vorhersehbares Anknüpfungsmerkmal.¹³⁴⁵ Zudem wäre – wie bereits oben ausgeführt¹³⁴⁶ – der Gerichtsstand am Sitz der Konzernmutter zumindest den Gründern und Anteilseignern der beklagten Tochtergesellschaft zuzurechnen – schließlich war es deren Entscheidung, den Geschäftsbetrieb auszudehnen.

1343 Dies ist im Einzelfall nicht immer ganz leicht, vgl. nur die Ausführungen zur Struktur des Shell-Konzerns (bestehend aus 1367 unabhängigen Gesellschaften, domiziliert in 101 Staaten) in *Okpabi & Ors v Royal Dutch Shell & Anor* [2017] EWHC 89 (TCC), Rn. 82, 84 ff.

1344 Zu diesem Anliegen auch oben 2. Teil I.C.2.b)bb).

1345 Zur Bedeutung der «abstrakten» Vorhersehbarkeit einer Gerichtsstandsnorm oben 2. Teil I.C.2.b)dd).

1346 3. Teil IV.A.1.

502 Gegen den hier unterbreiteten Vorschlag könnte eingewendet werden, dass der Sitzgerichtsstand einer Konzernmuttergesellschaft nicht unbedingt als besonders vollstreckungsnah im Hinblick auf eine Klage gegen eine ausländische Konzerntochtergesellschaft anzusehen ist.¹³⁴⁷ Im Unterschied zum Sitzstaat der Tochtergesellschaft, in welchem sie in der Regel ihrer unternehmerischen Aktivität nachgeht, erscheine es doch eher unwahrscheinlich, im Sitzstaat der Konzernmuttergesellschaft auf vollstreckbares Vermögen zu stoßen. Daher wäre das Urteil wohl im Ausland zu vollstrecken, was sich angesichts der Neuartigkeit eines an Konzernstrukturen ausgerichteten Streitgenossenschaftsgerichtsstandes als problematisch erweisen könnte. Dem kann allerdings in mehrfacher Hinsicht entgegnet werden: Zunächst ist durchaus denkbar, dass im Sitzstaat eines Konzernmutterunternehmens passendes Vollstreckungssubstrat aufgefunden werden kann; zu denken wäre zuvorderst an etwaige Bankguthaben oder Forderungen der Konzerntochtergesellschaft gegen die Konzernmuttergesellschaft, die typischerweise zwischen konzernierten Gesellschaften bestehen. In Frage kommen etwa Forderungen aus Lizenzverträgen, Forderungen aus einem Cash-Pooling (beziehungsweise, bei deren Kontokorrentgebundenheit, der abschließende Saldo¹³⁴⁸), Forderungen aus der Verrechnung gewisser wechselseitig erbrachter Dienstleistungen, die für alle Konzerngesellschaften zentral erledigt und intern verrechnet werden, oder aber schlicht Forderungen gegen die Konzernmuttergesellschaft, die aus dem bestimmungsmäßigen Betrieb der Konzerntochtergesellschaft hervorgehen, wie der Lieferung gewisser Rohstoffe oder sonstiger Güter. Ein Export des Urteils wäre dann gar nicht notwendig. Darüber hinaus erscheint es zumindest denkbar, dass die Beklagte auch freiwillig leistet. Dem «Dammoklesschwert» der drohenden Exekution ist zumindest in gewissen Konstellationen durchaus das Potenzial zuzuschreiben, den Geschäftsbetrieb eines MNU nachhaltig zu stören. Es erscheint daher nur plausibel, dass die beklagte und verurteilte Tochtergesellschaft bisweilen ihre Gläubiger befriedigen wird, ohne dass ein Vollstreckungsverfahren durchgeführt werden muss. Zudem lassen sich auch jene Argumente anführen, die bereits oben im Zusammenhang mit der Diskussion der Zuständigkeitsinteressen im Kontext des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes dargelegt wurden: Erstens ist ungeachtet dessen, ob ein Konzerngerichtsstand nach dem Modell eines Streitge-

1347 Dazu bereits allgemein oben 2. Teil I.C.1.f).

1348 Vgl. dazu die Rechtslage in Deutschland, wo kontokorrentgebundene Forderungen für sich genommen nicht für eine Zuständigkeitsbegründung nach § 23 ZPO zur Verfügung stehen, wohl aber der Saldo zum Ende einer Verrechnungsperiode, vgl. BeckOK ZPO-TOUSSAINT, § 23 ZPO Rn. 8.1 m.w.N. zur Rechtsprechung.

nossenschaftsgerichtsstandes in das europäische Zuständigkeitsrecht¹³⁴⁹ oder in das nationale Recht aufgenommen würde, eine Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils gegen eine Drittstaatenbeklagte im gesamten europäischen Justizraum unter erleichterten Bedingungen möglich,¹³⁵⁰ was einer Aufwertung des erstrittenen Urteils in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht gleichkommt. Zweitens erscheint es zumindest vertretbar, die Eigenverantwortlichkeit der Parteien zu betonen: Insbesondere die Klägerinnen haben aus dieser Perspektive die Sinnhaftigkeit ihres gerichtlichen Vorgehens – wie auch sonst – im Grundsatz selbst zu beurteilen; das schließt die Aussichten auf eine erfolgreiche Vollstreckung mit ein.¹³⁵¹ Auch wenn man die Position, dass der Gesetzgeber anerkennungs- und vollstreckungsrechtliche Fragen bei der Festlegung der internationalen Zuständigkeit tatsächlich gänzlich ausblenden sollte, zumindest in dieser Schärfe durchaus hinterfragen kann,¹³⁵² muss man im vorliegenden Kontext *summa summarum* auch den Einwand der fehlenden Vollstreckungsnähe nicht unbedingt gelten lassen.

Darüber hinaus bestehen allerdings auch Bedenken faktischer Natur: 503
Wenn eine Klage gegen im Ausland domizilierte Tochtergesellschaften erleichtert wird, werden Unternehmen dies in ihrer Geschäftspolitik berücksichtigen. Denkbar erscheint so beispielsweise, dass sie vermehrt auf unabhängig agierende Zulieferer zurückgreifen oder ihren Geschäftsbetrieb auf ein Franchise- oder Lizenzmodell umstellen, was der hier vorgeschlagenen zuständigkeitsrechtlichen Neuerung die Zähne ziehen würde. Offen erscheint allerdings, als wie gewichtig man diesen Einwand einschätzen möchte. Zunächst ist in gewissen Branchen eine Auflösung der Konzernstruktur nur schwerlich möglich; man denke etwa an den rechtlich wie gesellschaftspolitisch besonders sensiblen Bereich der Rohstoffindustrie, wo Schürflizenzen und Nutzungsrechte typischerweise ganz bestimmten Unternehmen erteilt werden. Auch rechtliche Erwägungen könnten fallweise gegen einen Rückgriff auf formal unabhängige Zulieferer sprechen. Beispielsweise könnte mitunter der von bilateralen Investitionsschutzabkommen gewährleistete Rechtsschutz dahinfallen, wenn gewisse ausländische Konzernteile aus der Konzernstruktur herausgelöst werden. Zuletzt könnte man eine entsprechende Entwicklung umgekehrt auch als Fortschritt sehen, besteht doch im Fall einer Lieferkette, die sich aus unabhängig agierenden Lieferanten zusammensetzt, zumindest

1349 DUTTA hält dies etwa mit Blick auf die anstehende Diskussion über den Miteinbezug von Drittstaatenbeklagten für erwägenswert (DUTTA, BDGIR 2019, 39, 59).

1350 Vgl. dazu bereits die Ausführungen oben 2. Teil I.C.1.f).

1351 Dazu bereits oben 2. Teil I.C.1.f).

1352 Vgl. dazu oben Rn. 364 ff.

die theoretische Möglichkeit, dass die unabhängigen Zulieferer bei entsprechender Verhandlungsposition (die, zugegebenermaßen, erfahrungsgemäß nur zu oft fehlt) höhere Preise durchsetzen können. Damit könnten sie einen größeren Teil der Wertschöpfung für sich und ihre Heimatstaaten, Staaten des Globalen Südens, reklamieren.

4. Ergebnis und Ausblick: In Richtung eines Konzerngerichtsstandes?

504 Es hat sich gezeigt, dass ein adäquat beschränkter Gerichtsstand der Streitgenossenschaft durchaus als valable rechtspolitische Alternative zur Stärkung der Geschädigten im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen – und darüber hinaus – in Frage kommt. Wenig erfolgversprechend erscheint der Vorschlag, einen in sachlicher Hinsicht auf «Menschenrechtsklagen» beschränkten Gerichtsstand der Streitgenossenschaft einzuführen.¹³⁵³ Das Konzept der «Menschenrechtsklagen» (gegen Unternehmen) ist zu unscharf, um als Rechtsbegriff verwendet werden zu können. Der vielversprechendste Ansatz baut hingegen auf der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Beklagten auf: Die Beschränkung auf konzernierte Gesellschaften sorgt dafür, dass ein konkret anwendbarer Streitgenossenschaftsgerichtsstand vorhersehbar erscheint und die typischen Beklagten, die regelmäßig über ausreichende Ressourcen für eine Verteidigung im Ausland verfügen, nicht unzumutbar belastet werden.¹³⁵⁴ Offengelassen wird an dieser Stelle die konkrete Definition des Konzerns beziehungsweise die Frage, auf welche Tochter- und Muttergesellschaften der neu geschaffene Gerichtsstand anwendbar wäre. Es bestehen allerdings durchaus Möglichkeiten für eine ausreichend griffige und präzise Umschreibung, wie Art. 963 Abs. 2 OR exemplarisch veranschaulicht.

505 Da die persönliche Beziehung zwischen den Beklagten einen dergestalt konzipierten Gerichtsstand bereits umfassend zu legitimieren vermag, erscheint auch die weite Definition der erforderlichen Konnexität im Vorschlag der INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION¹³⁵⁵ durchaus vertretbar. Der Beklagenschutz muss nicht speziell über das Konnexitätskriterium gewährleistet werden, da die Zuständigkeit im Ausland bereits über die gesellschaftsrechtliche Verbindung legitimierbar erscheint. Vorteilhaft wäre zudem, dass so – im Unterschied zu beispielsweise Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ¹³⁵⁶ – regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass unter Zugrundelegung

1353 3. Teil IV.B.2.

1354 3. Teil IV.B.3.

1355 ILA, International Civil Litigation, 40, Nr. 2.2(2)(a).

1356 Vgl. oben 3. Teil IV.A.2.

der typischen Konstellation von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen die erforderliche Konnexität tatsächlich gegeben ist. Denn es werden immer gewisse Überschneidungen der Klagen gegen die Muttergesellschaft und die unmittelbar handelnde Tochtergesellschaft bestehen, und eine gemeinsame Verhandlung wird unter prozessökonomischen Gesichtspunkten typischerweise effizient erscheinen.

Fragen könnte man sich indes, ob es vor diesem Hintergrund überhaupt 506 notwendig ist, am Streitgenossenschaftsgerichtsstand als Grundstruktur festzuhalten: Sollte eine Zuständigkeitsbegründung tatsächlich nur dann in Frage kommen, wenn eine parallele Klage gegen die Konzernmuttergesellschaft erhoben wird, obgleich das Konzernverhältnis für sich genommen bereits eine tragfähige Legitimationsgrundlage für eine Zuständigkeit am Sitz der Konzernmuttergesellschaft darstellt? Schließlich darf nicht vergessen werden, dass sich die meisten Auslegungsprobleme, die bei der Anwendung der Streitgenossenschaftsgerichtsstände nach geltendem Recht auftreten, auf die Rolle der Ankerklage beziehen: Ist deren Zulässigkeit zwingend notwendig, um den Gerichtsstand zu eröffnen?¹³⁵⁷ Ist eine Vorprüfung der Begründetheit in gewisser Intensität angezeigt und, wenn ja, zu welchem Zweck?¹³⁵⁸ Erscheint es denkbar, dass eine substanzlose Ankerklage bloß vorgeschoben wird, um sich eine Zuständigkeit zu erschleichen?¹³⁵⁹ Wenn der parallel erhobenen Klage gegen die Muttergesellschaft keine eigenständige Bedeutung bei der rechtspolitischen Rechtfertigung des Gerichtsstandes zukommt, könnte man sich durchaus die Frage stellen, ob die eigentlich richtige Forderung nicht die nach einem «echten» Konzerngerichtsstand wäre.¹³⁶⁰ Die weitgehend akzeptierte Grundannahme, dass es den Interessen

1357 Dazu oben 1. Teil V.A.

1358 Vgl. oben 1. Teil V.B.

1359 Vgl. etwa oben 1. Teil VIII.

1360 Erwähnung findet ein Konzerngerichtsstand auch bei DUTTA, BDGIR 2020, 39, 58 f. (der ihn in Anbetracht des in der Debatte um «Menschenrechtsklagen» vorherrschende Fokus, sich bei Haftungsfragen auf die Konzernmuttergesellschaft zu konzentrieren, nur für wenig bedeutend hält); vgl. aber anschließend an den Beitrag DUTTAS die transkribierte Diskussionen der Tagung der DGIR (79, 82), in welcher der Konzerngerichtsstand erneut kurz zur Sprache kam und dessen stiefmütterliche Behandlung in der Jurisprudenz auch eingeräumt wird.

Auch im Insolvenzrecht wird die Einführung eines «echten» Konzerninsolvenzgerichtsstandes immer wieder diskutiert, vgl. zur Debatte RODRIGUEZ, Zuständigkeit im internationalen Insolvenzrecht, 240 ff.; eingehend zu der Debatte auch F. SCHUMANN, Unternehmensgruppe im Insolvenzrecht, 75 ff., 196 ff., 237 ff.; (auch) im europäischen Recht und der EuInsVO 2015 fehlt ein «echter» Konzerngerichtsstand, wenn auch das in Art. 3 EuInsVO 2015 enthaltene COMI-Konzept (dazu rechtsvergleichend RODRIGUEZ, Zuständigkeit im internationalen Insolvenzrecht, 196 ff.) zu einer einheit-

einer Beklagten am besten entspricht, wenn sie «zu Hause», also an ihrem (Wohn-)Sitzgerichtsstand, verklagt wird,¹³⁶¹ steht dem im hier vorliegenden Kontext nicht entgegen, auch dann nicht, wenn auf das Erfordernis einer konnexen Ankerklage (und damit auf einen Streitgenossenschaftsgerichtsstand im eigentlichen Sinne) verzichtet wird. Es wäre realitätsfern, im Rahmen der Bewertung von Zuständigkeitsinteressen konzernierte Unternehmen in gleicher Weise individualisiert zu betrachten wie natürliche Personen ohne vergleichbare rechtliche und wirtschaftliche Verflechtungen. Eine eigenständige Beurteilung drängt sich geradezu auf.

507 Freilich lässt sich eine klare Empfehlung für oder gegen die Einführung eines «echten» Konzerngerichtsstandes auf Grundlage der knappen Diskussion nicht formulieren. Das Wissen um den Charakter und die Eigenschaften eines entsprechenden Instituts gilt es in künftigen Untersuchungen noch zu vertiefen, bevor eine fundierte Stellungnahme abgegeben werden kann. Klar ist auch, dass es sich bei der Frage der Einführung eines Konzerngerichtsstandes – wie auch bei der Einführung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes als funktionaler Konzerngerichtsstand – letzten Endes um eine politische Entscheidung handelt. In diesem Zusammenhang erscheint es nur wahrscheinlich, dass sich Wirtschaftsvertreterinnen und Proponenten einer protektionistischen Wirtschaftspolitik skeptisch zeigen werden. Schließlich ließe sich behaupten, dass sich ein Konzerngerichtsstand negativ auf die Attraktivität des heimischen Wirtschaftsstandortes auswirkt: Ein inländischer Sitz einer Konzernmuttergesellschaft ginge mit einer umfangreichen inländischen Gerichtspflicht ihrer (mitunter zahlreichen) ausländischen Tochtergesellschaften einher. Dem könnte entgegnet werden, dass das Fehlen eines Konzerngerichtsstandes (beziehungsweise einer adäquaten Möglichkeit, Klagen gegen gewisse Konzerntochtergesellschaften durchzusetzen) einem global agierenden MNU illegitime Vorteile gegenüber der weniger finanzstarken und bloß national tätigen Konkurrenz einräumt. Schließlich liegt die Vermutung nahe, dass die Überforderung mancher ausländischer Justizsysteme, Rechtsbrüche effizient und umfassend aufzuarbeiten, bisweilen ganz bewusst als kostensenkender Faktor einkalkuliert wird.¹³⁶² Rechtskonform agierende

lichen Zuständigkeit führt, wenn die Interessenmittelpunkte der Konzernschuldner übereinstimmen, dazu wiederum F. SCHUMANN, Unternehmensgruppe im Insolvenzrecht, 237 ff.

1361 Vgl. nur BUCHNER, Kläger- und Beklagtenschutz, 1997, 73 f.; HELDRICH, Internationale Zuständigkeit, 115; PFEIFFER, Internationale Zuständigkeit, 168; THÜRK, Belegenheitsgerichtsstände, 6; sowie oben 2. Teil I.C.2.a).

1362 Verdächtig erscheint daher das Angebot des englischen Mutterkonzernunternehmens *Vedanta Resources Plc.*, sich großzügig und freimütig den sambischen Gerichten zu unterwerfen, vgl. *Vedanta Resources Plc & Anor v Lungowe & Ors* [2019] UKSC 20, Rn. 75.

Mitbewerberinnen und Mitbewerber (auch solche von vergleichbarer Größe) werden so mittelbar benachteiligt. Jedenfalls gilt: Die Rechtswissenschaft kann in dieser politischen Auseinandersetzung nur das Argumentarium aufbereiten, nicht aber das Ergebnis vorwegnehmen.

V. Zusammenfassung und Fazit

«Menschenrechtsklagen» sind ein schillerndes Phänomen – sowohl was ihre 508 gesellschaftspolitisch-soziale als auch ihre rechtliche Dimension betrifft. Fragestellungen, die die zuständigkeitsrechtliche Facette solcher Verfahren betreffen, sind davon nicht ausgenommen. Im internationalen Verhältnis anwendbare Streitgenossenschaftsgerichtsstände spielen hierbei immer dann eine bedeutende Rolle, wenn neben einer inländischen Konzernmuttergesellschaft auch im Ausland domizilierte Konzerntochtergesellschaften mit ins Recht gefasst werden sollen. Daran werden auch aktuell diskutierte Gesetzesinitiativen zur stärkeren Regulierung europäischer Konzernmuttergesellschaften nicht viel ändern. Zum einen müssten die (zukünftig) eingeführten Haftungsregime ausreichend streng und griffig sein – was sie weder gegenwärtig sind noch aller Voraussicht nach zukünftig sein werden –, um potenzielle Kläger adäquat zu entschädigen oder zukünftige Schädigungen generalpräventiv zu vermeiden. Zum anderen sind «Menschenrechtsklagen» Ausdruck eines weit größeren Problems: Sie sind das Symptom eines globalen Rechtsstaatlichkeitsgefälles, das sich in mangelhaften bis *de facto* funktionsunfähigen Rechtsschutz- und Gerichtssystemen in bestimmten Regionen manifestiert. Die Konzernstruktur eines MNU in Verbindung mit dem Institut des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes kann den Betroffenen einen Zugang zu den zuverlässigeren Gerichtssystemen des Globalen Nordens eröffnen. Vor englischen Gerichten wurde dies bereits mehrfach in die Praxis umgesetzt. Ob auch österreichische oder französische Gerichte zukünftig mit ähnlichen Verfahren konfrontiert werden, wird sich zeigen – dogmatisch betrachtet wäre es, je nach den Umständen des Einzelfalls, allemal denkbar.

Rechtspolitisch betrachtet eröffnen «Menschenrechtsklagen» – bezie- 509 hungsweise die Konstellationen, denen sie typischerweise entspringen – eine interessante Perspektive: Sie werfen die Frage auf, ob es sich nicht unabhängig von der (eher zufälligen) Anwendbarkeit der Streitgenossenschaftsgerichtsstände auf Klagen gegen verschiedene miteinander verbundene Konzerngesellschaften empfiehlt, die gesellschaftsrechtliche Struktur eines MNU im Zuständigkeitsrecht aufzugreifen. Denkbar erscheint zunächst, einen international anwendbaren Streitgenossenschaftsgerichtsstand am Sitz der Kon-

zernmuttergesellschaft zu schaffen, der zusätzlich in persönlicher Hinsicht auf Konzernstrukturen beschränkt ist. Die Interessenlage erscheint dem nicht entgegenzustehen, im Gegenteil: Die enge und bewusst geschaffene persönliche Verbindung zwischen den Beklagten lässt eine Zuständigkeit am Sitz der Muttergesellschaft für eine Klage gegen eine ihrer Tochtergesellschaften durchaus legitim erscheinen, insbesondere wenn noch eine parallel erhobene und konnexe Klage gegen die Muttergesellschaft erforderlich ist. Gerade letzteres Erfordernis erscheint allerdings nicht zwingend, was die Frage aufwirft, ob nicht eigentlich die Einführung eines *Konzerngerichtsstandes* zu fordern ist. Dies würde die Aufgabe der die Zuständigkeit überprüfenden Gerichte stark vereinfachen; auch die Interessenlage lässt einen solchen Gerichtsstand durchaus angezeigt erscheinen. Eine genaue Untersuchung denkbarer dogmatischer Varianten eines Konzerngerichtsstandes steht noch aus – scheint aber durchaus lohnenswert zu sein.

Schluss in Thesen

1 — Ein im internationalen Verhältnis anwendbarer Streitgenossenschaftsgerichtsstand ist trotz seiner weiten Verbreitung ein umstrittenes Institut. Das zeigt sich nicht nur an der divergierenden Einstellung in verschiedenen Staaten bei der Frage, ob ein solcher Gerichtsstand überhaupt Teil der nationalen Rechtsordnung sein soll, sondern auch an den nicht enden wollenden Auseinandersetzungen über die Auslegung der zentralen Tatbestandsmerkmale, die weder in ihrer Konzeption noch in ihrer Anzahl konsistent zu sein scheinen.

2 — Das zentrale Tatbestandsmerkmal des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes – die Konnexität – wird in den untersuchten Rechtsordnungen grob gesprochen auf zwei verschiedene Arten beschrieben: Auf der einen Seite steht das autonom zu bestimmende Konnexitätskriterium des französischen und europäischen Zuständigkeitsrechts. Dieses mag zwar durch seinen Grundgedanken, einen spezifisch zuständigkeitsrechtlichen Interessenausgleich zu verwirklichen, bestechen; praktisch mangelt es jedoch an allgemeingültigen, vorhersehbaren und griffigen Kriterien. Auf der anderen Seite steht die hier als prozessuale Verweisung bezeichnete Lösung im österreichischen Recht, wo zur Bestimmung der Konnexität nach § 93 Abs. 1 JN auf die materielle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 öZPO verwiesen wird. Auch der schweizerische Art. 15 Abs. 1 ZPO operiert mit der Übernahme des Begriffs der Streitgenossenschaft in Art. 71 Abs. 1 ZPO nach einer vergleichbaren Logik. Die österreichische Herangehensweise hat wohl das Argument der Rechtssicherheit auf ihrer Seite; sie erscheint aber aus einem anderen Grund problematisch: Die Bestimmung und Abgrenzung des Instituts der Streitgenossenschaft geschieht jedenfalls in der Praxis der österreichischen Gerichte nur selten vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsbegründung nach § 93 Abs. 1 JN, was bei den zur Auslegung heranzuziehenden Präjudizien eine spezifisch zuständigkeitsrechtliche Wertung vermissen lässt. Auch das englische Recht scheint auf den ersten Blick mit einem autonomen Konnexitätskriterium zu operieren. Konkretisiert wird dieses in der Praxis jedoch unter Rückgriff auf die Bestimmungen zur subjektiven Klagenhäufung im Binnenverhältnis – was den englischen *necessary or proper party gateway* wiederum in Richtung des österreichischen Rechts rückt. Das Konnexitätskriterium ist diesfalls allerdings ohnehin nur von geringer Bedeutung, da die entscheidende Einschränkung (und damit

auch die eigentliche Bestimmung) des Anwendungsbereichs der Norm im Zuge der *forum (non) conveniens*-Prüfung (*proper place*-Test, CPR 6.37[3]) erfolgt, welche wiederum eigenen, wenn auch spezifisch zuständigkeitsrechtlichen Regeln folgt.

3 — Die Zulässigkeit der Ankerklage als Tatbestandsmerkmal eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes zu begreifen, erscheint als ein sachgerechter Zugang, der in den nationalen Rechten auch entsprechend angewandt, vom EuGH jedoch abgelehnt wird. Tatsächlich gibt es keinen durchschlagenden Grund, eine Zuständigkeitsbegründung trotz der Unzulässigkeit der Ankerklage zuzulassen. Das lässt sich nicht nur damit begründen, dass eine unzulässige Ankerklage frühzeitig aus dem gemeinsamen Verfahren ausscheidet, sondern auch mit der Tatsache, dass über die Ankerklage diesfalls nicht einmal ein meritorisches Urteil ergeht, welches mit einem anderen in einem Widerspruch stehen könnte.

4 — Die Wahrnehmung der (voraussichtlichen) Unbegründetheit der Ankerklage als Anwendungsvoraussetzung eines Streitgenossenschaftsgerichtsstandes scheint zunächst dann folgerichtig, wenn nach nationalem Prozessrecht unbegründete Ankerklagen frühzeitig aus dem gemeinsamen Verfahren ausscheiden, wie dies etwa in England und Wales mit dem Institut des *summary judgement* der Fall ist. Auch die Voraussetzung der Schlüssigkeit der Ankerklage erscheint unter diesem Gesichtspunkt konsequent. Da ein meritorisches Urteil ergeht, mag man die Lösung nicht als derart zwingend einordnen wie im Fall der Unzulässigkeit der Ankerklage; sie erscheint aber vertretbar. Darüber hinaus sollte die Begründetheit der Ankerklage nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie (beziehungsweise gewisse Elemente derselben) zwingend für die Prüfung des Konnexitätsmerkmals ermittelt werden muss. Der Einbezug der Begründetheit der Ankerklage ist so aber nur ein mittelbarer, da jene Elemente, die sowohl konnexitätsbegründend als auch für die Begründetheit der Ankerklage selbst relevant sind, ausschließlich deswegen zu prüfen sind, weil sie zuständigkeitsbegründend wirken, nicht aber, weil sie (auch) für die meritorische Erfolgsaussicht der Ankerklage entscheidend sind.

5 — Gerichtsstände der Streitgenossenschaft erfordern typischerweise eine verhältnismäßig umfassende Prüfung des gesamten die (vermeintlich) konnexen Klagen betreffenden Problemkomplexes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, da der zu prüfende Sachzusammenhang einen erheblichen Teil der Streitsache umfasst. Davon zeugen auch jene Literaturstimmen, die –

nicht zu Unrecht – von einer «Gesamtbetrachtung» sprechen, welche etwa bei der Prüfung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ anzustellen sei.¹³⁶³ Die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen stößt in diesem Zusammenhang an ihre Grenzen, da eine präzise Trennung der rein zuständigkeitsbegründenden Tatsachen von jenen, die auch oder nur die Begründetheit der Klage gegen die Mitbeklagte betreffen, oft kaum möglich ist. Auch erscheint fraglich, ob die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen überhaupt auf die spezielle Natur des Konnexitätsbegriffs passt; schließlich erfordert ein enger Zusammenhang nicht unbedingt das positive Vorliegen gewisser Tatsachen, sondern bloß die Perspektive, gewisse Tatsachen einheitlich und gemeinsam zu prüfen, ungeachtet des Ausgangs der Prüfung. Im Ergebnis erscheint es daher vorzugswürdig, konnexitätsbegründende Tatsachen ungeachtet ihrer Einordnung als doppel- oder einfachrelevant einer *prima facie*-Prüfung zu unterziehen.

6 — Die Möglichkeit zur Erschleichung des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes besteht bei korrekter (das heißt ausreichend genauer und umfassender) Prüfung mithin nur noch in Ausnahmefällen, nicht aber in Konstellationen, in welchen eine Tatbestandsmäßigkeit, die in Wirklichkeit gar nicht vorliegt, bloß behauptet wird, deren Fehlen jedoch aufgrund eines mangelhaften Prüfungsmodus nicht wahrgenommen werden kann. In den übrigen Fällen und insbesondere im Fall eines konspirativen Zusammenwirkens von Klägerin und Ankerbeklagter reichen die gängigen Instrumente zur Bekämpfung der Institutserschleichung grundsätzlich aus. Problematisch erscheint bloß, dass die belastete Partei in eine Beweisnot geraten könnte. Die offene – und auch in dieser Arbeit offengelassene – Frage ist, ob bestehende prozessuale oder materiell-rechtliche Ansprüche auf Herausgabe von Beweismitteln ausreichen oder aber *de lege ferenda* auszubauen sind.

7 — Ein im internationalen Verhältnis anwendbarer Gerichtsstand der Streitgenossenschaft rückt die Interessen der Klägerin stark in den Vordergrund. Der Beklagten hingegen wird ein hohes Maß an Ungewissheit zugemutet, die dem ungenauen und schwer einzuschätzenden Tatbestand sowie der starken Ausweitung der klägerischen Wahlmöglichkeiten bezüglich des Forums geschuldet ist. Weder das Postulat der Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen noch prozessökonomische Überlegungen vermögen diese Mehrbelastung zu rechtfertigen, insbesondere da sich die Klägerin auch

1363 Vgl. oben 1. Teil IV.D.3.

gegen eine Verfahrenskonzentration und für eine getrennte Erhebung entscheiden kann.

8 — Das Problem der Unvorhersehbarkeit des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes besteht nicht nur auf konkret-individueller, sondern auch auf abstrakt-systematischer Ebene. Das zentrale Tatbestandsmerkmal des Streitgenossenschaftsgerichtsstandes – die Konnexität – eignet sich grundsätzlich nicht dazu, eine Zuständigkeitsbegründung am (Wohn-)Sitz der Ankerbeklagten zu rechtfertigen, da es zwar die Nähe der Klagen zueinander verkörpert, nicht aber eine relevante Verbindung zum berufenen Forum herstellt. Ein solcher Zusammenhang zwischen dem einschlägigen Anknüpfungsmerkmal und dem Forumsort erscheint aber erforderlich, um den so gewählten Gerichtsstand abstrakt vorhersehbar erscheinen zu lassen und damit eine tragfähige Legitimationsgrundlage für die Begründung einer Zuständigkeit in einem vom (Wohn-)Sitz der beklagten Partei abweichenden Staat zu liefern. Streitgenossenschaftsgerichtsstände weisen demnach von vornherein einen konzeptionellen Makel auf, dem auch durch ein noch so eng gefasstes Konnexitätsmerkmal nicht adäquat begegnet werden kann.

9 — Auch andere, sachbezogene Gerichtsstände des geltenden Rechts – wie beispielsweise der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung – können als zuständigkeitsrechtliche Grundlage für eine gemeinsame Erhebung paralleler Klagen gegen mehrere Geschädigte erhalten. Ein Verzicht auf einen Gerichtsstand der Streitgenossenschaft sorgt gleichwohl dafür, dass in vielen Konstellationen keine zielführende Möglichkeit für eine Verfahrenszusammenführung besteht, da zum einen die alternativ in Frage kommenden sachbezogenen Gerichtsstände nur einen gewissen Teil der denkbaren Ansprüche umfassen und zum anderen eine gemeinsame Zuständigkeit oftmals nur in einem Staat besteht, dessen Urteile im Ausland nur eingeschränkt vollstreckt werden können.

10 — Das Phänomen der «Menschenrechtsklagen» eignet sich gut, um den in dieser Arbeit erarbeiteten Argumentationsstrang praktisch zu veranschaulichen. Die bestehenden Streitgenossenschaftsgerichtsstände europäischer Rechtsordnungen spielen in diesem Zusammenhang eine praktisch bedeutende Rolle, die sie wohl auch zukünftig, wenn auch eingeschränkt, behalten werden. Das liegt zum einen an den mangelhaft erscheinenden materiell-rechtlichen Möglichkeiten, Konzernmuttergesellschaften für die unmittelbaren Taten ihrer Tochtergesellschaften zur Rechenschaft zu ziehen, die auch durch aktuelle Gesetzgebungsprojekte nicht ausreichend korrigiert werden. Zum

anderen liegt dies an den am Schadensort typischerweise bestehenden Lücken im Rechtsschutzsystem, die Geschädigte dazu zwingen, ihre Ansprüche im Ausland geltend zu machen, und die – trotz punktueller Fortschritte – auch nicht im Verschwinden begriffen sind.

11 — Rechtspolitisch gesehen erscheint aber auch vor diesem speziellen Hintergrund die Einführung eines allgemeinen Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft – worunter auch die Ausweitung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ auf Drittstaatenbeklagte fällt – nicht empfehlenswert. Weder ist gesagt, dass ein Streitgenossenschaftsgerichtsstand (insbesondere Art. 8 Nr. 1 EuGVVO/Art. 6 Nr. 1 LugÜ) in den einschlägigen Fallkonstellationen regelmäßig anwendbar sein wird, noch erscheint dessen Anwendung jedenfalls interessengerecht. Der Einführung eines sachlich beschränkten Streitgenossenschaftsgerichtsstandes steht wiederum die begriffliche Unschärfe des rechtssoziologischen Phänomens der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen entgegen.

12 — Ein auf konzernierte Gesellschaften beschränkter Gerichtsstand der Streitgenossenschaft erscheint indes als valabler Vorschlag, dem die Zuständigkeitsinteressen der beklagten Gesellschaften nicht entgegenstehen. Unproblematisch erscheint es zudem, einen solchen Gerichtsstand nicht sachlich auf «Menschenrechtsklagen» (gegen Unternehmen) zu beschränken, sondern eine allgemeine Anwendbarkeit vorzusehen. So würden zwar nicht «nur» die Geschädigten im Kontext von «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen in den Genuss umfangreicher zuständigkeitsrechtlicher Möglichkeiten für Klagen gegen konzernierte Gesellschaften kommen; dies erscheint aber nicht unbedingt problematisch, da die durch die Konzernierung regelmäßig vorliegende enge Beziehung zwischen den beklagten Gesellschaften – genauer: die Beziehung der Tochtergesellschaft zur Muttergesellschaft – einen Gerichtsstand am Sitz der Konzernmuttergesellschaft ungeachtet der Situation der Klägerin zu rechtfertigen scheint.

13 — Letzten Endes lenkt eine zuständigkeitsrechtliche Untersuchung des Phänomens der «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen die Aufmerksamkeit auf eine weitere rechtspolitische Alternative: die Einführung eines «echten» Konzerngerichtsstandes. Ein solcher Gerichtsstand – nach welchem unter gewissen Voraussetzungen eine Zuständigkeit für Klagen gegen ausländische Konzerntochtergesellschaften am Sitz der Konzernmutter möglich wäre – hätte im Vergleich zu einem auf konzernierte Gesellschaften beschränkten Streitgenossenschaftsgerichtsstand den Vorteil der einfachen Handhabung

auf seiner Seite, da die diversen Anwendungsprobleme, die im Zusammenhang mit der (Vor-)Prüfung der Ankerklage und der dogmatischen Konzeption der erforderlichen Konnexität typischerweise auftreten, vermieden werden könnten. Das Phänomen des Konzerns würde so zuständigerrechtlich realitätsnah gefasst, ohne die Zuständigkeitsinteressen der beklagten Tochtergesellschaft über die Maßen zu strapazieren. Zukünftige Forschung sollte diese zuständigerrechtliche Variante näher ausleuchten.

Über den Autor:

Lukas Hussmann studierte Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften an der Universität Wien. Nach Abschluss des Studiums im Januar 2017 wechselte er an die Universität Zürich. Von Oktober 2017 bis Dezember 2021 war er wissenschaftlicher Assistent und Dissertant am Lehrstuhl für Zivilverfahrensrecht, Privatrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Tanja Domej. Nach Abschluss der Dissertation – die die Grundlage des vorliegenden Werkes darstellt – kehrte er zur Absolvierung der österreichischen Gerichtspraxis nach Wien zurück.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich hat vorliegende Arbeit am 5. Oktober 2022 auf Antrag von Prof. Dr. Tanja Domej und Prof. Dr. Ulrich Haas als Dissertation mit dem Prädikat *summa cum laude* abgenommen.

sui generis ist ein Verein, der sich der Förderung des freien Zugangs zu juristischer Literatur, Gerichtsurteilen, Behördenentscheidungen und Gesetzmaterialeen verschrieben hat. Unter dem Label *sui generis* erscheint seit 2014 eine juristische Open-Access-Fachzeitschrift. 2019 erfolgte die Gründung des *sui generis* Verlags.

In der *sui generis* Reihe werden juristische Dissertationen und Habilitationen sowie Lehrbücher und Fachpublikationen einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Die Bücher erscheinen als gedruckte Werke und online. Die digitale Version ist weltweit kostenlos zugänglich (Open Access). Die Urheberrechte verbleiben bei den AutorInnen; die Werke werden unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Bisher bei *sui generis* erschienen:

- 037 – Nils Reimann: Foreign Electoral Interference
- 036 – Jeremias Fellmann: Das Verbot von extremistischen Organisationen im schweizerischen Recht
- 035 – Florent Thouvenin / Eva-Maria Messerle: Zur Geschichte des Eigengebrauchs im schweizerischen Urheberrecht – Entwicklung, Erkenntnisse, Quellen
- 034 – Nora Camenisch: Journalistische Sorgfalt: Rechtliche und medienethische Anforderungen
- 033 – Joséphine Boillat / Stéphane Werly: 20 ans de la transparence à Genève
- 032 – Nicolas Leu: Kritik der objektiven Zurechnung
- 031 – Martin Klingler: Füllung der Gesetzeslücken im schweizerischen Adhäsionsverfahren
- 030 – Christoph Mettler: Der Anscheinsbeweis im schweizerischen Zivilprozess
- 029 – Simone Walser / Nora Markwalder / Martin Killias: Tötungsdelikte in der Schweiz von 1990 bis 2014
- 028 – APARIUZ XXIII: Recht in der Krise
- 027 – Maja Łysienka: Seeking Convergence?
- 026 – Marc Thommen: Introduction to Swiss Law (2nd edition, 2022)
- 025 – Severin Meier: Indeterminacy of International Law?
- 024 – Marina Piolino: Die Staatsunabhängigkeit der Medien
- 023 – Reto Pfeiffer: Vertragliche Rechtsfolge der «Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen» (Artikel 8 UWG)
- 022 – Nicole Roth: Miteigentum an Grundstücken und einfache Gesellschaft

- 021 – Roger Plattner: **Digitales Verwaltungshandeln**
- 020 – Raphaël Marlétaz: **L'harmonisation des lois cantonales d'aide sociale**
- 019 – APARIUZ XXII: **Unter Gleichen**
- 018 – Kristin Hoffmann: **Kooperative Raumplanung: Handlungsformen und Verfahren**
- 017 – Monika Pfyffer von Altshofen: **Ablehnungs- und Umsetzungsraten von Organtransplantationen**
- 016 – Valentin Botteron: **Le contrôle des concentrations d'entreprises**
- 015 – Frédéric Erard: **Le secret médical**
- 014 – Stephan Bernard: **Was ist Strafverteidigung?**
- 013 – Emanuel Bittel: **Die Rechnungsstellung im schweizerischen Obligationenrecht**
- 012 – Christoph Hurni/Christian Josi/Lorenz Sieber: **Das Verfahren vor dem Berner Kindes- und Erwachsenenschutzgericht**
- 011 – Lorenz Raess: **Court Assistance in the Taking of Evidence in International Arbitration**
- 010 – David Henseler: **Datenschutz bei drohnengestützter Datenbearbeitung durch Private**
- 009 – Dominik Elser: **Die privatisierte Erfüllung staatlicher Aufgaben**
- Die Bücher 001–008 sind im *Carl Grossmann Verlag* erschienen.

Dieses Werk ist erschienen in der Reihe *sui generis*,
herausgegeben von Marc Thommen.

1. Auflage 30. April 2023

© 2023 Lukas Hussmann

*Abdruck der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Zürich genehmigten Dissertation.*

Dieses Werk wurde unter einer Creative Commons Lizenz als Open Access
veröffentlicht, die bei Weiterverwendung nur die Nennung des Urhebers
erfordert (CC BY 4.0 – <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>).



Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur
Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

ISBN: 978-3-907297-38-4

DOI: 10.38107/038

Korrektorat: Christoph Meyer

Gestaltung: Müller+Hess, Basel

Druck: Ebner & Spiegel, Ulm

www.suigeneris-verlag.ch

INTERNATIONALE ANWENDBARE STREITGENOSSENSCHAFT GERICHTSSTAND

Obwohl der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft manchen Rechtsordnungen schon seit mehr als zwei Jahrhunderten bekannt ist, stellt das Institut auch heute noch Rechtsprechung und Lehre vor große Herausforderungen. Die vorliegende Arbeit möchte einen Beitrag zum besseren Verständnis des Instituts sowie zur grundlegenden Frage leisten, ob es sich empfiehlt, einen solchen Gerichtsstand überhaupt in das Recht der internationalen Zuständigkeit aufzunehmen. Dazu wird in einem ersten Teil ein umfangreicher Rechtsvergleich zwischen dem englischen, französischen, österreichischen und dem europäischen Recht vorgenommen. Im zweiten Teil erfolgt eine umfassende Analyse der involvierten Zuständigkeitsinteressen. Im dritten Teil wird die Diskussion um eine praktische Facette, die Debatte um die sogenannten «Menschenrechtsklagen» gegen Unternehmen, ergänzt.

sui generis

ISBN 978-3-907297-38-4

DOI 10.38107/038